Ad libros Jos. Gg. Seiltner.

2 tomi. conf. 6 flor.

Die

Bisthumssynode.

Auf- und Ausbau ihrer Verfassung, ihr Einsturz in der neuern Staatskirche, ihr Neubau in der freiern Kirche.

Eine am 26. Juni 1849 von der theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München gekrönte

Preisschrift

von

Aloys Schmid,

Priester des Bisthums Augsburg.

Nisi dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt, qui aedificant eam. Ps. 126.

Erster Band.

Verfassung der Bisthumssynode.

Regensburg, 1850.

Verlag von G. Joseph Manz.

Seiner Hochwürden

dem Herrn

Dr. Daniel Haneberg,

Professor der Theologie und Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften in München,

seinem hochverehrten Lehrer,

widmet diese Schrift

als Zeichen aufrichtiger Dankesgesinnung

der Verfasser.

Hochwürdiger Herr Professor!

Was mich bewegt und antreibt, Ihren Namen an die Stirne dieser Schrift zu schreiben, ist nicht etwa die herzenskalte Mode des Tages, ist nicht sowohl das Band gemeinschaftlicher Heimath, als vorzüglich der Drang, der hohen Christusbegeisterung, womit Sie, hochwürdiger Herr Professor, selber erfüllt, auf der Kanzel der theologischen Wissenschaft und auf der Kanzel des christlichen Wortes auch die Jugend zu erfüllen bestrebt sind, ein, wenn auch unzureichendes, Weihedenkmal zu setzen.

Mögen Sie die Unangemessenheit der Weihegabe als ersetzt hinnehmen durch die Stärke der Weihegesinnung eines Schülers, welcher sein Bestes opfert, was er einem theuern Lehrer opfern kann.

Schon vor zwei Jahren erschien bei einer ähnlichen Gelegenheit eine ähnliche Schrift des mir innig verbundenen Freundes Dr. Valentin Thalhofer, der mir auch den *ersten* Anstoß ertheilte zur Übernahme dieser Arbeit, wofür ich ihm nun öffentlich danke — eine Schrift, die sowohl ihrem *Fachinhalte*, als der innersten Herzensgesinnung des Verfassers nach *Ihnen* zugehört hätte; mögen Sie nun auch diese *meine* Opfergabe als schwaches Äquivalent dafür hinnehmen!

Möge auch für die Zukunft, hochwürdiger Herr Professor, Ihr tieferes Geistesbestreben und Ihr hohes Lehrerwort ein eben so mächtiges und segenerfülltes sein, wie in der Vergangenheit!

Dieses wünscht aus tiefster Seele

der Verfasser.

Vorrede.

Ist es wirklich wahr, daß die Synodalliteratur noch Berge aufzuweisen hätte, welche unabgegraben, Thäler, welche unausgefüllt sind?

Ist es wirklich wahr, daß, nachdem schon Einige der gelehrtesten Männer des katholischen Deutschlands der Reihe nach in die Öffentlichkeit getreten und Männerwerke verrichtet, zuletzt noch ein Jüngling aufstehen müsse, um hier auch mitzureden?

Zweierlei war es, was trotzdem den Verfasser nicht allen und jeden Muthes beraubte: der zufällige Inhalt des Ganzen und die äußern Umstände, unter welchen diese Schrift in die Öffentlichkeit zu treten genöthigt ist.

Zuvörderst handelte es sich ja nur um die Rechtsgeschichte des in Frage stehenden Instituts, nicht um eine Architektonik desselben für die Zukunft.

Er konnte also hoffen, daß die jugendliche Ungeübtheit seines praktischen Urtheils hier am wenigsten in den Vordergrund zu treten habe.

Aber nicht einmal die Rechtsgeschichte dieses Instituts im Vollmaaße, sondern nur eine Seite derselben — die Verfassungsfrage nämlich — bildete das Hauptziel dieser Arbeit.

Aber gerade diese Seite, die anziehendste von allen, schien ihm einer erneuerten Hervorhebung nicht unwerth zu sein, wenn auch die aufgewendete Kraft ihm gar oft als dieses schwierigen Thema's unwerth erscheinen mußte.

Wie bergehoch angeschwollen ist nicht die Literatur über die Kirchenverfassung nach Oben hin — innerhalb der Rechtssphäre des ersten hierarchischen Standes, des Primates nämlich, des Episkopats und der Mittelstufen zwischen beiden, in und außer Konzilien? Wie ärmlich und sparselig nimmt sich dagegen nicht die winzige Literatur aus Bezugs der Bisthums- und Synodal-Verfassung über die Rechte des zweiten Standes gegenüber dem Episkopate in seinen feinfühligsten Beziehungen, wo es so leicht ist, zu viel oder zu wenig zu sagen?

Und fühle man einmal (auch abgesehen davon) den Puls der kirchlichen Gegenwart!

Es gehen zwei halbe Gespenster umeinander herum; sie sind überall vermuthet und wollen überall namenlos sein; sie sollen todt sein und wollen nicht todt sein; sie spähen einander aus und kennen gegenseitig auf's Beste ihre Schwächen, nur die eigenen nicht, und fürchten einander gewaltig und wechseln sehr oft wegen Gunst oder Ungunst der Witterung die Kleider und die Mienen — der kirchliche Constitutionalismus nämlich und der Hyperepiskopalismus.

Die französische Literatur (sie vorzüglich verdient hier in Anschlag zu kommen) hat diese einseitig wandelnden Gestalten wissenschaftlich mit Namen genannt; sie sollen gebannt werden, um aus ihren Leibesumrissen eine neue, ihrer Vernichtung entstiegene, mit historischem Fleische erfüllte, Verfassungsorganik aufzuerbauen und geschichtlich durchzugestalten.

So kommt es nun, daß der erste Band eine Verfassungstheorie, der zweite in zwei Druckabtheilungen eine Verfassungsgeschichte, die man füglich Verfassungspraxis der Diözesansynode nennen möchte, enthält.

Doch — wenn auch das Erscheinen dieser Schrift durch sich selber nicht gerechtfertigt sein sollte, so wäre es wohl gerechtfertigt durch die Umstände, unter denen diese Schrift an's Licht zu treten hat.

Am 26sten Juni 1848 stellte die hohe theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität nämlich die Preisaufgabe: „De synodis dioecesanis disquisitio historico-canonica, qua earum origo et augmentum, fines et leges ac denique causae, cur recentiori aetate intermissae fuerint, cognoscuntur."

Trotzdem, daß der Verfasser seine frühern Universitätsjahre ganz andern Wissenszweigen zugewandt hatte — trotzdem wagte er sich an jene Aufgabe. Das Resultat dieses Versuches bildet den Inhalt gegenwärtiger Schrift.

An die hohe theologische Fakultät wurden eingereicht die Abhandlungen von §. 1 — 136. (wenige Textesänderungen ausgenommen); das Übrige (§. 136 — 200.) wurde wegen Zeitmangel in einer Skizze eingereicht mit Hinweisung auf den bereits vorhandenen Stoff. Von November 1849 bis Februar 1850 wurde theils die noch nöthige Stoffergänzung bewerkstelligt (§. 151 — 154. und §. 184 — 197.), theils die noch ausständige Bearbeitung (von §. 136 — 200.) vorgenommen.

Das akademische Gesetz macht es ihm zur Pflicht, vor der Promotion diese Inauguraldissertation dem Drucke zu übergeben. Insoferne bittet auch der Verfasser, manche Unebenheiten des Styls mehr dem Zeitmangel, als der puren Nachläßigkeit aufzurechnen.

Da die Synodalien des Auslands (z. B. die neuern spanischen, französischen und italienischen) so sehr zerstreut liegen; da zudem die spanischen Diözesansynoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts eine Freiheit der Verfassungsbewegung in sich aufweisen, wovon man sich heut zu Tage kaum zu *träumen* wagt, und ihr Studium wahrhaft von *praktischem* Belange sein dürfte; da man manchmal nur allzu leicht dem Verfasser selbst eine *Traumsucht* zu Gunsten des Bischofs-, Pfarrer-, Hülfspriester- oder kirchlichen

Laien-Standes unterschieben könnte wegen mancher tief in's Verständniß der Gegenwart hineinreichender Resultate; da ferner der Verfasser eine Controlirung seiner dießfälligen Aussagen im Interesse der Wissenschaft für erwünschlich hält, so hielt er es für gerathen, die hiesige Hof- und Staats-Bibliothek als Bezugsort für einige jener Quellen ausdrücklich anzugeben.

Was die Methode anbelangt, so glaubte der Verfasser, wie es bereits in vielen andern Wissenschaften geschehen, die genetische Methode in Anwendung bringen zu sollen. Die ganze Arbeit ist insoferne nur die dialektisch fortschreitende Auseinanderlegung und Lebensbeschreibung eines empirischen Verstandesbegriffs. Daß der Verfasser diese Art von Dialektik (Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung) nur auf ihrer Stufe als gültig erachte und sie in einer viel höhern Dialektik der Denknothwendigkeit und des Glaubens als ruhend und organisch beschlossen anerkenne, braucht an diesem Orte zur Verhütung etwaigen Mißverständnisses kaum angemerkt zu werden.

Den Inhalt angehend, mögen nur etliche Bemerkungen Platz haben.

Die Bekämpfung der protestantischen Synodaltheorieen (§. 15—20.) bildete nur einen Übergangszweck. Zudem sollten hier nur gegen diejenigen Theorieen des orthodoxen Protestantismus Übergangsbemerkungen gemacht werden, welche der Urkirche irgend ein bestimmtes System hypostasiren.

Gegen diejenige Geschichtsbehandlung protestantischer Schriftsteller *) jedoch (und wir können nicht umhin, sie eine ungleich

*) So vorzüglich die mythische Schule, insoferne sie z. B. die Episkopalverfassung als das judaistisch-petrinische Element gegenüber dem paulinischen festhält, in den clementinischen Homilien und Recognitionen schon eine halbe Copula dieser zwei Gegensätze erblickt, bis endlich erst im 3ten und 4ten Jahrhundert Petrus und Paulus zusammen die katholische Kirche vollends stiften. Nun wird man (sub rosa gesagt) leicht einsehen, warum diese Schriftsteller am Ende nur etliche Capitel des 1sten Corinther-, des Galater- und Römer-

tiefere zu nennen), welche aus der Uneinsheit sagenhafter Bildungen durch allmählige Ausscheidung aller Übergangspotenzen (seitdem Häresieen genannt) — die katholische Einheit des Dogma's, aus den Verfassungsdiversitäten der urchristlichen Zeit die katholische Kirchenverfassung des 3ten und 4ten Jahrhunderts will entspringen lassen — gegen diese Geschichtsbehandlung muß mit tieferen und allgemeineren Grundsätzen gekämpft werden, was hier nicht geschehen konnte. Der Kampf gegen diese bräche zuletzt in einen Kampf aus „über die historische Methode überhaupt".

Was die constitutionellen Synodaltheorieen innerhalb der Literatur katholischer Schriftsteller anbelangt, so hofft der Verfasser (abgesehen von den Gründen, die außerhalb des Jansenismus liegen), vorzüglich klar machen zu können, warum die 90ste verdammte quesnell'sche These der Bulle Unigenitus also lautet: „Ecclesia auctoritatem excommunicandi habet, ut eam exerceat per primos pastores de consensu saltem praesumpto totius corporis. Matth. 18, 17."

Was endlich das Verhältniß dieser Schrift zur künftigen Stellung von Kirche und Staat betrifft, so suchte der Verfasser von diesem Thema (vergl. §. 7.) soviel als möglich Umgang zu nehmen — eine in der Zeit der Abfassung dieser Schrift hundertfältigen Versuchungen unterlegene Entsagung.

Es fußt übrigens diese Schrift in der mehrfach verrathenen Anerkennung, daß in der westeuropäisch-kirchlichen Zukunft weder das bisher bestandene Prinzip des Staatskirchenthums, noch jenes des völligen*) Neutralstaates (wie Manche in erster Eile annahmen) Herrschaft gewinnen solle und könne.

Briefes noch ächt sein lassen. Es sind nämlich jene Capitel, aus denen die Uneinsheit des judaistischen Petrinismus und des universalen Paulinismus als historische Grundlage der mythischen Geschichtsfabrikation erhellen soll.

*) Ein bekanntlich der Hirscher'schen Schrift („kirchliche Zustände der Gegenwart") zu Grunde liegender Gedanke.

Bestand nämlich im Mittelalter Kirchenfreiheit mit privilegirtem Staatsschutze (d. h. ohne Trennung vom Staate); bestand in der Epoche des (von uns also bezeichneten) Staatskirchenthums weder Freiheit der Kirche, noch Trennung vom Staate nach der staatsrechtlichen Maxime: „Quia protectio ecclesiae, ideo jurisdictio saltem negativa;“ besteht in den kirchlichen Unionsstaaten (vergl. §. 196. und 197.) Kirchenfreiheit ohne Ausnahmsschutz (d. h. eine Trennung von Kirche und Staat) — so wird von nun an, wie die Aussichten stehen *), bei uns eine Vermittlung zwischen den zwei letztern Systemen angebahnt werden.

Was heißt aber dieses anders, als daß die Kirche in allen Punkten, in denen sie frei sein will (d. h. ohne alle und jede polizeiliche Aufsicht und Einsprache des Staates) — daß sie in all diesen Punkten auch auf privilegirten Schutz verzichten und sich auf ihre bloß geistlichen Vollzugsmittel beschränken, d. h. Trennung vom Staate begehren müsse?

Was heißt aber dieses anders, als daß jede einzelne kirchliche Rechtsfreiheit (prinzipiell betrachtet) nur durch eine entsprechende Neutralisirung des Staates zu erringen sei?

Darnach aber würde das kirchliche Recht unsrer Zukunft (mit welchen räumlich-zeitlichen Modifikationen immer) zwei Sphären umschließen:

1) Rechtspunkte, die, aller Staatsbevormundung grundsätzlich enthoben, durch reinkirchliche Vollzugsmittel exekutirt würden (also getrennt vom Staate), und
2) Rechtspunkte, die eines staatspolizeilichen Ausnahmsschutzes sich erfreuten, und insoferne (wenigstens grundsätzlich) auch der Einsicht, Billigung u. s. w. der Staatsbehörden unterliegen müßten.

---

*) Wenigstens bieten die kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart in Italien, Frankreich, Preußen und Oesterreich eine solche Aussicht.

Daher nun kommt es, daß wir einen theilweise neutralen Staat, der jetzt erst im Werden und insoferne = x ist, sorgfältigst von dem völlig neutralen unterschieden (vergl. §. 7. §. 138. und 139. §. 196. und 197.).

Darnach sollten sich also der starre, aber große Rechtssicherheit gewährende Josephinismus und der Alles unsicher machende, von Vielen in erster Hast jugendlich gepriesene polarische Antijosephinismus in die Herrschaft theilen und ein Unionsfest feiern.

So war z. B. die neuere belgische Kirche in diesem Mittelverhältnisse stehend *), während wir (was wir nur beiläufig als unsere Ansicht aussprechen) die neuen Frankfurter Gesetze Bezugs der Kirche für einen, auf alle Religionsgesellschaften gleichmäßig und ohne Bevorzugung ausgedehnten Josephinismus halten **). Dieses hieße aber mit andern Worten soviel: „Wenn diese Gesetze überhaupt einen einheitlichen und einen zusammenhängenden Sinn haben sollen, so wollen sie nur die Bildung neuer Religionsgesellschaften im Staate gesetzlich erleichtern, nicht aber der Kirche die alten Ketten abnehmen."

Und so hat denn der Verfasser vorzüglich für alle diejenigen geschrieben, die zur Restaurirung der Kirche vom Gestade des Chaboras sich, voll der Sehnsucht, an die heimathlichen Ufer des schönern Kidron in muthiger Esras- oder Nehemias-Fahrt zurückgeführt wünschen, um einen neuen Tempelbau zu feiern; für alle diejenigen, die aus dem Lande Nebucadnezar's für die Kirche eine freiere Heimath suchen wollen, ohne sich blindlings von

*) Nach der Verfassung vom 25sten Febr. 1831. Vgl. Art. I. §. 14—16.

**) Daß die in §. 17. dieser Gesetze ausgesprochene Kirchenfreiheit und insbesondere die Worte: „es besteht fernerhin keine Staatskirche mehr" nur in diesem Sinne aufzufassen seien, erhellt aus den bei Constituirung dieses §. verworfenen Anträgen; ferner aus §. 20. (hier ist nämlich das Staatsverbot als kirchliches Ehehinderniß „diktirt"); ferner aus §. 23. — §. 33. erkennt Besitzungen der todten Hand und Amortisationsgesetze an; in welchem Sinne, ist freilich nicht ausgesprochen.

der Macht und dem Schutze desselben lossagen zu wollen; für alle diejenigen, die in dieser freiern Heimath Muth haben für den großen geistigen Kampf mit den rüstigen Bewohnern des Samaritanerlandes, deren Pentateuch ein entlehnter Leichnam ist, der allmählig zur farblosen mythischen Mumie austrocknet.

Persönliche Polemik sollte dieser Schrift durchaus fremd bleiben. Sollte aber (abgesehen vom Systeme) einem lebenden Manne oder einem kirchlichen Stande in Ausdrücken, die der Würde der Wissenschaft unangemessen wären, zu nahe getreten sein, so mögen sie schon als im Voraus zurückgenommen betrachtet werden!

Nicht Theilung, sondern Versöhnung in der Christuseinheit — in der Kircheneinheit — in der Einheit mit dem Bischofe — war das starke Ziel dieser schwachen Worte.

Sind aber auch diese Worte schwach, so glaubt doch der Verfasser annehmen zu dürfen, daß man andere seiner Worte nicht ebenfalls der Schwäche zeihen werde.

Es sind dieses die Worte des Dankes, zugerufen seinen frühern Lehrern, seinen Universitätslehrern, den hochwürdigen Professoren der theologischen Fakultät, die ihm stets liebreiche Lehre und liebreichen Rath boten, den hochwürdigen Vorständen des georgianischen Collegiums, die ihm sowohl während seines Alumnats, als später in jeder Weise opferwillig an die Hand gingen.

Namentlich fühlt sich der Verfasser noch verpflichtet, seinem ersten Jugendlehrer, dem hochwürdigen Herrn Joseph Achberger, Pfarrer in Niedersonthofen im Allgäu, hier öffentliche Worte des Dankes auszusprechen.

Als Schluß fügt er noch bei einen freundlichen Gruß an alle diejenigen jugendlichen Freunde, die in den letzten Jahren die nämliche Bahn mit ihm gegangen und nun, schon zum Theile auseinandergestreut, ihr priesterliches Tagewerk üben.

München im Georgianum am 26. Februar 1850.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe

des ersten Bandes.

Einleitung.

		Seite
§. 1.	Höchster Ausgangspunkt	1
§. 2.	Die drei niedern vermittelten Ausgangspunkte	3
§. 3.	Methode	4
§. 4.	Eintheilung	6
§. 5.	Inhaltsüberschau	6
§. 6.	Übergang in die einleitende Vorfrage	11
§. 7.	Verhältniß des Staats zur Verfassung der Bisthumssynode	15
§. 8.	Deduktion des dogmatischen Rechtes im Gegensatz zum nichtdogmatischen mit den Kriterien dieser Unterscheidung	36
§. 9.	Kurze Kritik der Kirchenverfassungs-Ansichten im Verhältniß zur Synodalverfassung	43
§. 10.	Zweck der Arbeit und literarische Quellen derselben	47

Erster Theil.

Verfassungstheorie der Diözesansynode.

§. 11.	Begriff und Namen der Diözesansynode	52
§. 12.	Verfassungssysteme der Diözesansynode nach Innen hin	55
§. 13.	Verfassungssysteme der Diözesansynode nach Außen hin	59
§. 14.	Entwurf in den prinzipiellen Theil	60

Erster Abschnitt.

Innere Verfassungstheorie.

Seite

§. 15. Einleitung: Kritik der radikalen Verfassungsansichten und des bloß construirenden Verfahrens überhaupt 61

Erstes Hauptstück.

Kurze Beleuchtung der protestantischen Synodal-Ansichten.

§. 16. Entwurf 63
§. 17. Katholische Anschauung vom apostolischen Nachfolgeramt . . 64
§. 18. Wege zur Bekämpfung des Laicismus 66
§. 19. Faktische Nachweise über den apostolischen Rechtsursprung der Episkopalrechte 68
§. 20. Widerlegung des Laicismus durch die χειροτονία und Einsetzung der Bischöfe durch die Apostel 76
§. 21. Vätersysteme der Schriftinterpretation Betreffs des Wortes ἐπίσκοπος mit kurzer Kritik des vorgeblichen Systems des heil. Hieronymus . 81

Zweites Hauptstück.

Kritische Bekämpfung des Constitutionalismus als Synodaltheorie innerhalb des katholischen Dogma's.

§. 22. Entwurf 94

I. Artikel.

Geschichte und allgemeine Kritik der hermeneutischen und sonstigen Grundsätze des katholischen Presbyterial-Systems.

§. 23. Äußere und Literar-Geschichte des katholischen Constitutionalismus in den verschiedenen kirchlichen Ländern 97
§. 24. Entwicklung des Systems von Maultrot und der hetruriſchen Bischöfe und de la Luzerne's im Verhältniß zum unsrigen 145
§. 25. Folgerungen aus den Prinzipien der Maultrot'schen Lehre . . 152
§. 26. Kritik der hermeneutischen Grundsätze dieser Art von Presbyterialisten 156
§. 27. Kritik der Anwendung jener Grundsätze auf die wirkliche Interpretation 159

II. Artikel.

Stimmrecht des zweiten Standes (des niedern Clerus) auf Konzilien.

Seite

§. 28. Feststellung der Tradition hierüber im allgemeinsten Umrisse . . 165

III. Artikel.

Stimmrecht des niedern Clerus im Presbyterium vor der Trennung desselben in Domcapitel und Diözesan-Synode.

§. 29. Bestimmung der Aufgabe 169
§. 30. Lehre der heiligen Schrift, des heil. Clemens und des heil. Ignazius 174
§. 31. Lehre des heil. Cyprian 184
§. 32. Lehre der apostolischen Constitutionen 187
§. 33. Lehre des heil. Hieronymus 190
§. 34. Lehre der orientalischen, afrikanischen und spanischen Konzilien . 191
§. 35. Rechte der Presbyterien in Vermögensfachen 200
§. 36. Rechte der Presbyterien in Vakanzfällen des bischöflichen Stuhles . 208

IV. Artikel.

Stimmrecht des zweiten Standes in Domcapiteln im Verhältniß zur Diözesansynode.

§. 37. Allgemeine Darstellung des Übergangs in das Dekretalenrecht und seine Bestimmungen 209
§. 38. Kritik des Constitutionalismus in Bestimmung der beiderlei Stimmrechts-Arten von Domcapitel und Diözesansynode 213

V. Artikel.

Stimmrecht des zweiten Standes auf den eigentlichen Diözesansynoden.

§. 39. Einleitung 215
§. 40. Nachweis aus deutschen und belgischen Quellen 217
§. 41. Nachweis aus italienischen Quellen 224
§. 42. Nachweis aus gallischen Quellen 227
§. 43. Nachweis aus spanischen Quellen 231
§. 44. Nachweis aus englischen Quellen 233
§. 45. Schematisation aller Beweise aus sonstigen Umständen zur Vernichtung des Constitutionalismus 235
§. 46. Beweis, hergenommen aus der authentischen Erklärung der Worte »consensus, approbatio cleri etc.« 238

Seite

§. 47. Beweis, hergenommen aus dem Umstande, daß in vielen Synodalakten nur vom Rathe des Clerus ausdrücklich Erwähnung geschieht 241

§. 48. Beweis, hergenommen aus dem Umstande, daß die Verfertigung der Synodalstatute nur mit dem Domcapitel oder auf bischöflichen Vorconferenzen vor sich ging 243

§. 49. Beweis, hergenommen aus den Formeln »prout judicaverit episcopus etc.« 250

§. 50. Beweis aus dem Umstande, daß alle Synodal- und Nichtsynodal-Statute im Namen und kraft der Autorität des Bischofs erlassen sind 251

§. 51. Beweis aus dem Umstande, daß die Interpretation und die Änderung der Synodalstatute stets den Bischöfen reservirt blieb . . . 254

§. 52. Harmonistik des römischen Pontifikale mit den Erklärungen der Congregatio interpretum concilii 258

§. 53. Beweis aus der wirklichen Annahme jener Erklärungen auf Diözesansynoden 266

§. 54. Beweis aus dem Rechtspunkte der Synodalcompetenz . . . 267

§. 55. Beweis aus der historischen Undurchführbarkeit einer eigentlichen Repräsentativverfassung; ferner aus dem Institute der Prokutoren und Prokuratoren 269

§. 56. Beweis aus dem Stillschweigen 273

§. 57. Berichtigung einiger „kühnen Griffe“ unserer Gegner Bezugs der Analogie von Synoden und Konzilien und des jus non decrescendi der Domcapitel 274

§. 58. Beweis aus den Erklärungen und Bullen der Päpste . . . 276

VI. Artikel.

Über das Wesen der Synodalunterschriften in ihrem Verhältnisse zum Stimmrechte des Clerus.

§. 59. Allgemeine Fixirung der Aufgabe 278

§. 60. Wesen und Bedeutung der Unterschriften des zweiten Standes auf Konzilien 280

§. 61. Wesen und Bedeutung der Unterschriften des zweiten Standes auf Diözesansynoden 282

§. 62. Geschichtliche Detaillirung dieses Subscriptionsrechtes . . . 283

VII. Artikel.

Erörterungen über die Mitentscheidungsrechte des Clerus auf Diözesansynoden.

§. 63. Über die Rechte des Synodalclerus in den Synodalgerichten . . 286

§. 64. Über den Rechtsursprung der synodalrichterlichen Ausschüsse . . 290

Seite

§. 65. Wahlrechte des Clerus auf Diözesansynoden bei Ernennung der Synodaleraminatoren und der päpstlichen Richter 292

Drittes Hauptstück.

Kritische Bekämpfung des Hyperepiskopalismus: der Synodalverfassungs-Theorie de la Luzerne's.

§. 66. Allgemeine Grundsätze über das Petitions-, Beschwerde- und Berathungs-Recht des Clerus auf Diözesansynoden 300

§. 67. Historisch-canonistischer Nachweis jener Rechte durch alle Länder . 308

Zweiter Abschnitt.

Äußere Verfassungstheorie der Diözesansynode.

§. 68. Einleitung 329

I. Über das Recht der Initiative.

§. 69. Beweis, daß dem Clerus nur ein mittelbares Vorschlagsrecht zustehe 330

II. Verhandlungsmaterien der Diözesansynode gegenüber den höhern Instanzen.

§. 70. Competenzsphäre der Diözesansynode in Glaubens- und Disciplinar-Sachen 335

III. Positive und negative Bedingungen der Rechtsgültigkeit von Synodalstatuten gegenüber den höhern und niedern Instanzen.

§. 71. Allgemeine Rechtsbegriffe über Einführung und Abschaffung von Synodalstatuten 353

§. 72. Grundsätze über das Verhältniß der Verbindlichkeit kirchlicher Gesetze und ihrer speziellen Promulgation auf Diözesansynoden . . . 354

§. 73. Nachweis, daß die Verbindlichkeit höherer Kirchengesetze nicht von der speziellen Promulgation abhänge 357

§. 74. Anwendung dieser Resultate auf die Rechtsgeschichte der Diözesansynoden 362

§. 75. Nachweis, daß die Verbindlichkeit der Synodalstatute nicht von höherer kirchlicher Bestätigung abhänge 369

§. 76. Über die rechtliche Abschaffung der Synodalstatute in ihrer Unabhängigkeit von den höhern Instanzen 375

§. 77. Arten derselben 376

IV. Rechtsverhältniß der Diözesansynode gegenüber den höhern Instanzen in gesetzgebender und exekutiver Beziehung.

Seite

§. 78. Verhältniß der Diözesansynode zum höhern Recht überhaupt . . 380
§. 79. Die Diözesansynode als Vollzugsorgan des höhern Rechts . . 381
§. 80. Gesetzgebungsrecht derselben 385

V. Über die in der kirchlichen Verfassung liegenden Rechts-Schutzmittel gegen mißliebige Synodalbestimmungen.

§. 81. Über das Recht der Appellation von Diözesansynoden und den damit verbundenen Rechtswirkungen 388
§. 82. In Prozeßsachen insbesondere 389
§. 83. In Sachen der Gesetzgebung 397

VI. Kritik verschiedener Theorieen über Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Diözesansynoden innerhalb des ganzen Kirchenverfassungs-Baues.

§. 84. Aufstellung unserer Ansicht durch die Beseitigung der constitutionellen und hyperepiskopalen 398

§. 1.

Höchster Ausgangspunkt.

Vom Oriente aus ist der Welt das Heil gekommen in der Fülle der Zeiten: von dorten aus beginnt also die Orientirung. Christus, inmitten zweier, nach entgegengesetzten Richtungen verlaufender Weltbewegungen, war theils die Erfüllung der einen, ihn vorbedeutenden, theils aber selbst die gottmenschliche Vorbedeutung der andern, in der er, mystisch fortlebend, seinen messianischen Charakter vollends bewahrheiten will bis zum Ende der Tage.

Die eine Bewegung hat sich in ihn, als ihren Pharus, verlaufen; die andere hat von ihm, als ihrem Pharus, ihren Ausgang genommen. Die mosaische Prophetie und der mosaische Opfer- und Reinigungs-Cult sind nur eine großartige, unter den verschiedensten Wendungen von Völkerereignissen immer mehr und mehr hervortretende Appellation an die Zukunft; aber nicht minder auch — der mosaische Rechts- und Gottes-Staat.

Auch sein Tod ward ihm nicht zum Tod, war ihm nur Übergangsphase in sein höheres Leben; seine Grabschrift lautete nicht auf Vernichtung, sondern nur auf die schönere Neugeburt in dem neuen Rechtsstaate Gottes, in der neutestamentlichen Kirche.

Christus entledigte diese Kirche ihrer nationalen Fessel, sie betrauend mit der Morgengabe universaler Bestimmung.

Voll der Gottesfrische, die ihr innewohnte, sollte sie auftauchen, die Welt zu verjüngen und das Menschengeschlecht, in der Offenbarwerdung ihres prophetischen und hohenpriesterlichen Charakters. So ward sie berufen, statt des Zerfallenseins mit Gott die Gotteinigung

herbeizuführen, als eine halbe Paradiesesnachfeier zur Wiedergewinnung der ganzen — in der Stunde unserer Verherrlichung. (Ad Rom. VIII. 17—23.)

War ehemals in der Bewegung vom höhern Urzustand nach abwärts der Genuß präponderirend geworden über das Opfer, so sollte durch die Kirche das Opfer in der Vereinheitlichung mit dem opfernden Christus den Genuß überherrschen. Das Ziel dieser in sich rückschlägigen Bewegung ist aber das Jenseits, wo Genuß und Opfer in die verlorene und wieder gefundene Einheit mit sich zurückkehren. Das ganze Leben der Kirche, dem Lehr-, Priester- und Rechts-Charakter nach, erscheint uns als nichts Anderes, denn als Dialektik des Opfers Christi. Diese Dialektik ist aber deßhalb vonnöthen, weil ja auch der alte Adam in Zeit und Raum dialektisch geworden: daher er auch in dieser διασπόρα von Zeit und Raum vom Opfer Christi berührt wird — in der Kirche. Und so gehet das Opfer der Menschheit (τοῦ ἀνθρώπου) in Eins zusammen mit dem Opfer Christi, damit einstens für die erstere der volle Opfergenuß wiederkomme, wenn über der Eingangspforte in's Jenseits die Inschrift wird zu lesen sein: „verlorenes und wiedergefundenes Paradies."

Aber hier beginnen sich die Gebiete zu trennen. Es ist uns nicht zur Aufgabe geworden, die Kirche in dieser ihrer sakramentalen Bedeutung aufzufassen, oder die geschichtliche Durchgestaltung ihrer Lehrsubstanz im Geiste zu reproduziren. Der Rechtscharakter der Kirche ist es zuvörderst allein, der uns hier beschäftigt.

Was ist aber der Rechtscharakter der Kirche im Verhältniß zu ihrem Lehr- und sakramentalen Charakter anders, als nothwendige Voraussetzung dieser beiden? als Mittel zum Zwecke — der Gotteinigung in Geistesdurchleuchtung und Geistessühne und Geistesdurchheiligung?

Diese ihre teleologische Seite für die Betrachtung außer Acht lassend, berücksichtigen wir allein die Kirche, insofern sie Mittel ist für jene Zweckerreichung, und eine dieser Stellung gemäße Rechtsorganisation nach innen hin besitzt. Denn was für Anderes ist, muß auch in sich und für sich selber betrachtet werden können.

Die in der historischen Bewegung sich auslebende Kirchenverfassung uns näher zu bringen, ist unser entfernteres Ziel.

Das Institut der Diözesansynode in seiner organischen Verflechtung mit jenem großen Kirchenverfassungs-Gebäude nach göttlichen

und menschlichen Rechtsgrundsätzen aufzuzeigen und methodisch darzulegen, ist unser eigentliches und nächstes Ziel.

§. 2.

Die drei niedern vermittelten Ausgangspunkte.

Den Punkt des Sonnenaufgangs haben wir in Christus gefunden. Hier legen wir unsern Maaßstab an, um von diesem Punkte aus die übrigen Weltgegenden zu erforschen und eine für die Vollständigkeit der Durcharbeitung wesentlich zu erheischende Methode zu gewinnen.

Wie die ganze neutestamentliche Reichsordnung, so muß auch jedes Einzelinstitut mittelbar oder unmittelbar als Glied der Kette — in Christus seinen obersten Erklärungsgrund haben.

Aber eben weil jedes Glied dieser Kette — also auch die D.Synode — nicht bloß in Relation zu Christus steht, sondern auch in Wechselwirkung zu den andern Gliedern der diesseitigen Weltordnung: so lassen sich auch andere Anknüpfungs- und Ausgangs-Punkte ausfindig machen für die Betrachtung des Einzelnen.

I. Ein solcher Ausgangspunkt für die D.Synode ist zuvörderst die in zeiträumlicher Enthüllung sich evolvirende Verfassungsidee der Kirche selbst.

Das Einzelorgan kann nur aus dem Systeme begriffen werden, in dem es wirken soll, als aus seiner höhern Vorausbedingung.

II. Ein zweiter Ausgangspunkt wäre das Wesen der D.Synode selber, in abstrakter Fassung hingestellt als dasjenige, was die D.Synode ist nach göttlichem und kirchlich-positivem Rechte. Wäre diese ihre Wesens-Allgemeinheit gefunden, so wäre von ihr der Ausgang zu nehmen, um sie in die Strömung der zeitlichen und räumlichen Dialektik hinausschießen zu lassen: um zu sehen, wie jenes ihr Allgemeinwesen in verschiedenen Entwicklungsepochen und zeitlichen Rechtsphasen auftrat und allmählig sich wieder umformte: um zu sehen, wie es im räumlichen Auseinandertreten unter dem Einflusse verschiedener National- und Provinzial-Rechte auch verschiedene Gestaltungen erfuhr.

Dadurch wären wir aber

III. auf einen dritten Ausgangspunkt gekommen: den historischen.

Gehe ich vom Wesen, als vom zweiten Ausgangspunkte aus, um es in die Peripherie hinaus und in dem zu beschreibenden Umkreis

in die zeitlichen und in die räumlichen Sondergestaltungen einzutragen, so bin ich auf einen dritten zeitlichen und räumlichen Punkt des Ausgangs gestoßen; dieser ist aber das Presbyterium der orientalischen Kirche.

So hätten wir auf die allerungesuchteste Weise, uns stützend auf den Einen, der Ausgang und Wiedereingang für Alles ist, drei vermittelte Anknüpfungspunkte für die Betrachtung der D.Synode aufgefunden.

§. 3.

Methode.

Sie resultirt als nothwendige und ungekünstelte Fortbestimmung der bisher niedergelegten Gedanken. Wo ein Ausgang ist, da ist auch ein — Ziel, als Endpunkt der Bewegung.

Solcher Bewegungen haben wir drei aufgewiesen.

I. Die erste (von §. 6—9 incl.) erfaßt das System des Kirchenrechts-Organismus, um aus ihm, als der Voraussetzung, hinabzusteigen in den Bau der Einzelorgane, und das Institut der D.Synode sich zur Verständlichung zu bringen. Damit wird aber nur die Vorfrage erledigt. Es ist weiter nichts geschehen, als daß unserm Gegenstande Ort und Stelle angewiesen wäre, die er als Sondergebilde andern Sondergebilden gegenüber im ganzen Systeme einnimmt. So ist ihm auch in dieser, noch allgemeinen, Rechtscharte in schwachem Umrisse die Stellung zu verzeichnen, die er dem Staate gegenüber behauptet.

II. Die zweite Bewegung (von §. 11—84 incl.) ist rein analytischer Art, beschäftigt sich mit der Anatomie des Organismus der D.Synode, und sucht durch die Hülfsmittel des von Geschlecht zu Geschlecht in ständiger Erinnerung gehaltenen Offenbarungsbewußtseins der Kirche, das Wesen der D.Synode in seine innern Bestandtheile aufzulösen und das Verhältniß ihrer Gegenseitigkeit für den einen Zweck, dem alle dienen, genauestens zu bestimmen.

Diese zweite Bewegung (ich möchte sie füglich die abstrakt-prinzipielle nennen) kann nur vollbracht werden unter steter Rückerinnerung der ersten. Denn wie soll das Verhältniß der Rechte des Episkopats gegenüber dem niedern Clerus auf D.Synoden eine gehörige Ermittlung finden können nach der Meßschnur des göttlichen und positiv-kirchlichen Rechts, wenn ich die Totalanschauung der kirchlichen Verfassungsidee (Episkopat und Primat) mir nicht zum Verständigungsmedium wähle?

Hier wird es vorzüglich darauf ankommen, die Geschichte der D.Synoden auf innere Rechtsprinzipien hinaufzubauen, und zwar auf solche, welche fähig sind, jene Erscheinungen rechtlich begreifbar zu machen, nicht auf solche, die zu Gunsten des ordre second einen Umsturz der Verhältnisse zur Folge hätten. Hier wird es ein Hauptmoment der Darstellung bilden, das göttlich-unabänderliche Recht, sich forterzeugend im Universalbewußtsein der Überlieferung, loszuscheiden vom sogenannten jus ecclesiasticum.

So lange der Organismus der D.Synode noch innerhalb der zweiten, rein anatomischen Bewegung steht, ist er noch todt und abgestorben.

III. Aber er soll Leben erhalten!

Was ist aber Leben anders, als Geschichte? Daher die dritte Bewegung (von §. 85 bis Ende) die historische Dialektik des von §. 11—84 incl. gewonnenen Allgemeinwesens der D.Synode ausmacht. Nun erst kommt es darauf an, dem abstrakten Organismus Leben einzublasen, ihm eine Lebensentwicklung zu verschaffen — damit aber auch eine Physiologie!

Die im Traditionsbewußtsein vorgefundene Wesensallgemeinheit der D.Synode in den Strom der in die Gegensätze von Zeit und Raum auseinandertretenden Dialektik zu versetzen und aus den Besonderheiten des auch speziellsten Verfassungsrechtes immer nur den Wiederschein jenes Wesens wieder zurückleuchten zu lassen — das wird die Aufgabe dieser dritten Bewegung sein; das aber auch Freude für jeden Sinnenden. Diese Bewegung schließt indeß eine Doppelheit von Strömungen in sich: eine zeitliche und eine räumliche.

Gilt es auf der einen Seite, gewisse Stadien *) ihrer Entwicklung im römischen und sodann im germanischen Staate festzusetzen, in denen sie verlief und sodann einschlief: so muß auf der andern Seite auch den verschiedenen Gestaltungen Rechnung getragen werden, die sie unter verschiedenen kirchlichen Nationen erfuhr.

Unsere Methode besteht also darin, die Allgemeinheit des Wesens der D.Synode aus der Peripherie des von sich selbst in Konzilien, Dekretalen, Pontifikalien Zeugniß gebenden christlichen Geistes herauszufinden und in sich zu einem wohlverbundenen Ganzen zu organisiren, sodann die gewonnene Einheitsidee wieder zu entlassen

*) Wir haben deren V angenommen, von §. 85 bis Ende.

in ihre besonderen Rechtsverkörperungen. Aus jeder Einzel-Diözesansynode, in jeder Zeit und in jedem Orte soll die angegebene Allgemeinheit des Wesens wieder als Resultat hervorschimmern.

Damit ist aber das Ende wieder in den Anfang zurückgekehrt, die Peripherie hat sich wiederum in einem Centrum verloren.

Dadurch wird aber in Anbetracht der Behandlungsmethode im strengsten Wortsinne „Rundung" erzweckt.

§. 4.

Eintheilung.

Sie ist nur Endergebniß des vorigen §. Wir haben darnach: in der Einleitung noch etliche Prolegomena zu liefern, um einen Standpunkt zu gewinnen für die D.Synode, inmitten des Kirchen- und Staatsverfassungs-Gebäudes.

Sodann unterscheiden wir:

I. einen prinzipiellen Theil, der sich beinahe ausschließlich mit der Definition der D.Synode abgibt (von §. 11—84.);

II. einen dialektisch-geschichtlichen, der sich in die verschiedenen Zeitgestaltungen, Provinzial- und Diözesan-Verfassungsrechte absteigend vertieft (von §. 85 bis Ende).

Der zweite Theil ist der veräußerlichte erste; der erste Theil ist der verinnerlichte zweite.

Es wird zur klaren Darstellung nothwendig sein, sowohl den ersten als zweiten Theil in verschiedene Untercategorien auseinanderfallen zu lassen. Dieses wird aber füglicher bei der besonderen Abhandlung geschehen können. Im Allgemeinen seien nur folgende propädeutische Bemerkungen vorangestellt.

§. 5.

Inhaltsangabe des I. und II. Theils.

Der prinzipielle Theil legt die Sondergebilde des Organismus der D.Synode anatomisch auseinander. Bischof und Clerus begegnen sich hier als Glieder der Wechselwirkung. Jedes dieser Glieder hat dem andern gegenüber theils Rechte, theils Pflichten, d. h. jedes ist aktiv in Bezug auf das andere, jedes leidend. Jedes wirket in das andere hinein und muß umgekehrt in sich hereinwirken lassen.

Der Bischof wirkt in den Clerus, indem er das Recht hat, Vollzugsgewalt zu üben (d. h. Gesetze zu publiziren), indem er Gesetzgebungsrecht, Civil- und peinliche Justiz ausübt, Inquisitionen anstellt, sowohl in Einzelklagfällen, als über den ganzen Zustand seiner Diözese. Aber nicht bloß mit Hoheitsrechten, wie ich die letztgenannten füglich heißen möchte, sondern auch leidend und empfangend — was allerdings „Demuth" fordert — steht er seinem Clerus gegenüber. Er soll nämlich die Stimme des Rathes und der aus tiefer Lebenserfahrung gekommenen Belehrung von seinem ihm untergeordneten Clerus annehmen. Auch dazu soll dieses Institut verhülflich sein! — Heischt es nicht auch eine passive Stellung und Verzichtleistung auf eigene und alleineigene Einsicht, alles Hochmuthes baar, auch nur Klagen und Wünschen behufs der geführten oder zu führenden Diözesanverwaltung Gehör schenken zu müssen?

Dem Bischofe gegenüber als Correlat befindet sich aber — der Diözesanclerus; theils empfangend, theils rathgebend seinem Oberhirten.

Mit Freimuth seine Ansichten und Beschwerden und Wünsche seinem Oberleiter ausdrücken zu dürfen, und zwar nicht bloß aus Gründen bloß moralischen Zugeständnisses von Seite des Bischofs, sondern aus Gründen des äußern, canonischen Rechts — das möchten wir wahrlich das Hoheitsrecht des Clerus auf D.Synoden nennen.

Also ist jedes dieser beiden, das Leben des Organismus der D.Synode in Kraft erhaltenden Glieder, theils wirkend, theils in sich wirken lassend: theils spontan, theils rezeptiv. Aber eben in solcher Wechselwirkung der Lebenstheile ineinander besteht das wahre Leben organisirter Körper und Körperschaften. Je nach den verschiedenen äußern Lebensumständen und Lebensaltern des Organismus kommt bald der eine, bald der andere Lebensfaktor mehr oder minder zur Lebensäußerung.

Dieser Satz gilt für die organischen Erscheinungen des Geistlebens, wofür alle Vereine, Innungen, Körperschaften anzusehen sind, eben so gut, als für die organischen Naturprodukte.

So sehen wir die Hoheitsrechte des Diözesanclerus in den Presbyterien am höchsten gesteigert (und die Identität der letztern mit D.Synoden werden wir gegen alle Anfechtungen erweisen [§. 86.]), während in den rauhern Zeiten von 500—1100 dieselben wegen der Bildungslosigkeit des Clerus beinahe völlig auf den Synoden ver-

schwinden. Diese Epoche zeigt uns nur, daß das „Skrutinium" in Bezug auf Seelsorgstaktik und Sitte der Cleriker auf D.Synoden gehandhabt wurde — und wie natürlich? Welcher Abstand zwischen dem orientalischen, so vielfach gebildeten und diesem Clerus!

Verstand es sich nicht aus der Richtung und dem Bedürfnisse der Zeit heraus, daß die Bischöfe hier mehr autokratisch werden mußten, daß sie ihren so vielfach verkümmerten Clerus eher unter strenge Sittencensur setzten, mit Amtsermahnungen anfeuerten, woran es so sehr Noth that, anstatt auf D.Synoden seine Berathungsstimme entgegenzunehmen?

Und was in diesem Beispiele aufgezeigt worden, wird die ganze Darstellung im prinzipiellen Theile noch mehr aufhellen.

Also wird der Inhalt des I. Theils sich darin erschöpfen, daß er auf der Basis der kirchlichen Überlieferung die D.Synode in ihrem Wesen zu erfassen trachtet, und ihren Wesensbestandtheilen und ihren, durch alle Zeiten hindurch sich bewahrheitenden, Rechtsverhältnissen sich zuwendet.

Er wird darthun, daß die Bedürfnisse der Zeit bald den einen, bald den andern Lebensfaktor mehr zur Äußerung sollizitirt haben, und daß mit der Abnahme dieser Äußerung deßwegen nicht der Faktor verschwunden sei.

Darin haben aber viele Canonisten gesündiget, daß sie, weil nicht in jeder Zeit das ganze Wesen sich äußern konnte, bald die eine, bald die andere Lebenspotenz aus ihrer Wesensbestimmung ausschloßen, und in Folge dessen der größten Vereinseitigung anheimfielen. So alle einseitigen Apologeten sowohl und vorzüglich des Presbyterats, als auch des Episkopats, wie sich von §. 11—67 incl. ergeben wird.

Dagegen haben wir uns vorgenommen, zu zeigen, wie in jedem Lebensstadium das ganze Wesen der D.Synode sich offenbarte, nur daß dieser oder jener Lebenstheil in diesem oder jenem Entwicklungsstadium mehr oder minder sichtbare Wirkungen hervortrieb.

Ein Leben in vielen Momenten — immer und überall: nicht dem Wesen, nur der Erscheinung des Wesens nach verschieden.

Dieses ist unsere Totalanschauung für die Inhaltsangabe des I. Theils.

Aber eben diese Verschiedenheit der Erscheinung ist das, was uns im II. Theile, dem dialektisch-geschichtlichen, beschäftigt.

Das eine und ungetheilte Leben des Organismus der D.Synode bricht, dem Lichtstrahle gleich, hier in die Farbenpracht der verschiedensten Erscheinungen auseinander. Welch hehres Schauspiel!

Er ist eingetreten in die Diversitäten zeitlicher und räumlicher Entwicklung. Er durchlebt sich in verschiedenen Altern und Climaten!

Zuerst ist es der Orient und der römische Rechtsstaat; dann der Occident und der germanisch-jugendliche Staat, in dem unser Organismus gedeihen soll.

Mußte nicht die Verschiedenheit der römischen und germanischen Rechtsanschauung und aller Einzelvölker eine das Wesen der D.Synode verschiedenartigst individualisirende Macht ausüben?

Aber auch in den zeitlich verschiedenen Erscheinungen desselben Grundlebens der D.Synode wird sich wahrhaft ein Bild formen müssen für die im Großen sich fortbildende Rechtsintelligenz der von Christus in die brandende Zeitbewegung hineingestellten Kirchenverfassung. —

Vernehmen wir die kurze Lebensgeschichte unsers Organismus! Die erste Altersstufe — das Kindesalter — ist das Presbyterium: hier sind die verschiedenen Vitalverrichtungen noch ziemlich verhüllt: Skrutinium, Rechenschaftsablage ꝛc. sind wegen Kleinheit der Diözese noch ganz im Hintergrund.

Aber nun tritt die D.Synode ein in die germanischen Rechtsverhältnisse, und es gestaltet sich auch für die Diözesan- und Capitel-Ordnung ein völlig alterirter Zustand.

Von 500—1100 werden im Verhältniß zur Staats- und Kirchen-Gesetzgebung, zum Polizei-, Patronats-, Testamentar-Recht ꝛc. erst die schöpferischen Grundkeime gelegt, welche einer spätern Epoche von 1100—1600 zur formalen Durchbildung übergeben werden. Die Epoche von 500—1100 ist wesentlich die Epoche der schöpferischen, neue Rechtsgestaltungen gebärenden Phantasie — das Jünglingsalter der D.Synode —, während die Epoche von 1100—1600 die Epoche des juristischen Verstandes ist, welcher die Schöpfungen der Jugend (von 500—1100) durchbildet. Insofern ist die Epoche von 1100—1600 das Mannesalter der D.Synode.

In diesem Alter erhält die D.Synode vorzüglich ihre legislative Richtung, während die Jurisdiktion im engern Sinne, d. i. der Prozeß

in Civil- und Straf-Fällen, beinahe völlig ihr entfremdet, an die Generalvikariate übergeht, oder höchstens durch Ausschüsse ausgeübt wird.

Auch ihre Tendenz, polizeiliche Aufsicht zu üben vermöge des Skrutiniums, hatte sie mehr und mehr eingebüßt.

Was blieb ihr also noch übrig, außer ihrer exekutiven Bedeutung, d. h. außer bloßer Gesetzespublikation? Die Zeit von 1100—1700 hatte im Allgemeinen und seit 1560 auf der Grundlage der tridentinischen Beschlüsse die Diözesanverwaltung so sehr geregelt, daß meistens nur Einschärfung alter Diözesanstatuten noth zu thun schien.

Seit Erleichterung des Verkehrs durch Erfindung der Posten und der Buchdruckerkunst glaubte man zudem noch sattsame Ersatzmittel für Publikation auf D.Synoden gefunden zu haben.

Die Epoche von 1600—1800 ist wahrhaft das Greisenalter unsers Organismus und so — erfolgte der Todesschlaf. Seitdem glaubte man wegen der Verkehrsleichtigkeit in bischöflichen Visitationen, Conferenzen, Dekanatsreferaten 2c. einerseits, und wegen des Surrogats von Ordinariatserlassen anderseits aller Nothwendigkeit der D.Synoden überhoben zu sein.

Statt des im kirchlichen Vereinsleben von Provinzialkonzilien und D.Synoden sich erzeugenden Flammengeistes, der einstens in Feuerzungen die erste Versammlung ergriff, wollte man die Kirche durch papierene Dekrete regieren: so spricht ein neuerer Dichter.

Möge unsere Gegenwart in Wahrheit jene Zeit sein, wo unser Organismus wieder neugeboren ersteht, wo er, wie einstmals um 500 n. Chr. in den ächt christlichen, jetzt in den verkehrten, mehr neutral gewordenen, germanischen Rechtsstaat übertritt.

Möge er, wie in dem einstigen, so in dem neuen, in Bezug auf jenen umgekehrten germanischen Staate auch wieder neue Rechtsideen gebären! Dann ist auch eine höhere Stufe für unsern Organismus — das Jünglingsalter, die Epoche der mit kühnen Rechtsentwürfen umgehenden neuschöpferischen Phantasie — herangebrochen; dann weist die beginnende Entwicklung der Welt, der Kirche Gottes und insbesondere auch unsers Instituts auf die Vergangenheit wiederum als ihr Kindesalter zurück. Gott gebe es! —

§. 6.

Übergang in die einleitende „Vorfrage".

Die Auffassung des Instituts der D. Synode ist wesentlich bedingt von den Grundanschauungen, womit das Verhältniß von Kirchen- und Staats-Gewalt, von Primatial-, Metropolitan- und bischöflicher Gewalt ꝛc. wechselseitig gegeneinander bestimmt wird.

Wenn dieses ist — und wer wollte es läugnen? — wie sollte es denn möglich sein, ohne Unterbreitung einer bestimmten Kirchen- und Staatsrechts-Theorie ein Verständniß zu erzielen für das Einzelthema, das uns vorliegt?

Wie sollte es möglich sein, die in vielen Punkten in die weltliche Gesetzgebung hinüberreichende, in vieler Hinsicht sogar staatspolizeiliche Tendenz der D.Synoden des Mittelalters, gegenüber dem neuern placetum regium, gehörig zu würdigen, ohne von einer bestimmten Rechtsanschauung getragen zu sein?

Und welch wesentlichen Einfluß auf die Auffassung der D.Synoden muß es nicht üben, ob eine mehr der Papalansicht oder dem Episkopalsysteme verwandte Grundanschauung unterbreitet wird? Wenn der Papst eine den Bischöfen concurrente Gerichtsbarkeit besitzt als allgemeiner Bischof — also auch das Jurisdiktionsrecht auf D.Synoden —, wie ganz anders gestaltet sich dann die Auffassung dieses Instituts selber?

Wie ganz verschieden davon ist nicht die gallikanische Ansicht, welche die Heteronomie des Papstes in Diözesansachen nicht bloß faktisch, sondern auch rechtlich ausschließt von der seit der pseudoisidorisch-gratianischen Epoche herrschenden Rechtsansicht?

Wie sehr kommt es darauf an, welchen Rechtsgrund ich der Exemtionenbildung unterstelle und all den oft so sehr verwirrenden und den Geist der Eintracht vernichtigenden Schwankungen der Rechtsverhältnisse der Klöster ihrem Ordinarius gegenüber und seiner D.Synode?

Wie sehr muß es für die Beurtheilung der seit dem dritten Jahrhunderte den Provinzialkonzilien und Metropoliten, seit dem fünften aber dem Primat gegenüber immer mehr und mehr verengerten bischöflichen Jurisdiktionsgewalt nicht darauf ankommen, wen ich als den Rechtsgrund dieser Verengerungen, Reservationen ꝛc. ansehe? —

So ließe sich Vieles anführen, um das Nämliche zu beweisen.

Aber desto mehr mußte unser Nachdenken rege werden, wie ohne

Voraussetzung einer bestimmten Staatsrechts- und Kirchenverfassungs-Theorie ein vollständiges Verständniß des geschichtlichen Verlaufes unsers Rechtsinstitutes zu erzielen sei. —

Auf das Schneidendste muß jener Ansicht begegnet werden, welche eine historisch-canonistische Behandlung auch für eine tiefere Forschung für möglich ausgibt, ohne daß auf die höhern Verfassungsfragen von Kirche und Staat gehörige Rücksicht genommen werde. Eine derartige Behandlung hätte mit unvorgeschlagenem Visir ihre Schwäche verrathen. Sie würde den vorhandenen Stoff nur schematisiren, ordnen, ohne wissen zu wollen — was? Sie hätte ein Aggregat von Erscheinungen verstandesmäßig durchdrungen, ohne zu wissen, was sie vor sich habe.

Die Wissenschaft begnügt sich nicht mit der bloßen Aufzählung des Neben- und Nacheinander, mit bloßer Mechanik: sie ist wesentlich organisirender Natur. Das Einzelne kann nur aus der ganzen, von Christus gestifteten und autonomisch innerhalb des göttlichen Rechts sich fortbewegenden Kirchenrechts-Ordnung begriffen werden, und umgekehrt.

Diese Nothwendigkeit vorausgesetzt, dringt sich die Frage auf: Sollen wir bestimmte Ideale der Staats- und Kirchen-Verfassung cum petitione principii für uns in Anspruch nehmen, um darnach all die Veränderungen der bischöflichen Gewalt und der D.Synoden zu beurtheilen, daraus sie abzuleiten?

So könnte die Papal- oder Episkopal-Ansicht oder eine die Extreme beider zu vermeiden trachtende Vermittlungstheorie als Rechtsbasis all jenen Proteusverwandlungen der D.Synode unterstellt werden. So könnte ich das Staatsrecht des Mittelalters als den categorischen Imperativ hinstellen, in Bezug auf welchen jede andere Staatseinrichtung, z. B. die neuere bevormundende und die seit 1848 im Projekt stehende, mehr neutrale, als gelungen oder verfehlt müßte beurtheilt werden.

Und wie ganz anders, wenn de Marca's, Van Espen's und so vieler Neuern Bevormundungstheorie als angepriesenes Ideal zu Grunde gelegt würde?

Jede dieser Voraussetzungen müßte für uns eben Voraussetzung bleiben, und wir liefen Gefahr, bei Jedem, der jene vorausgesetzten Verfassungsansichten mit uns nicht theilt, in den Verdacht zu kommen, als sei die ganze, auf jene Annahme hinaufgebaute Rechtsansicht über

die D.Synoden ebenfalls — eine Annahme, und mehr oder minder erschlichen.

Soll nun die D.Synode mit ihren Lebensfunktionen im organischen Verbande mit dem fortschreitenden Verfassungswerke von Staat und Kirche aufgefaßt werden, ohne jedoch die Betrachtung von einem bestimmten Rechtssysteme abhängig zu machen — was übriget noch?

Dieses allein übrigt, jenen organischen Verband nur historisch herzustellen, und nur nebenher und beiseits auf jene Verfassungstheorien aufmerksam zu machen, insofern sie verschiedene Auffassungsweisen ein und derselben Geschichte, insofern sie hypostasirte Gedankenmöglichkeiten und Versuche sind, dieselben Erscheinungen aus unterschiedenen Rechtsgrundlagen construirend für die Einbildungskraft darzulegen.

Sei es erlaubt, diese Verfahrungsart beispielweise zu erläutern.

Je mehr die Metropolitan-Exarchalmacht in den Provinzialkonzilien, Exarchalkonzilien anwuchs, desto mehr wuchs die Einheitlichkeit der Gesetzgebung in Sittendisziplin, Cultus, Seelsorge 2c. Im umgekehrten Verhältnisse verlor aber der Bischof und sein Presbyterium an Autonomie dem Inhalte nach (freilich, dem Inhalte nach verlierend, gewann sie jenem correspondirend an Umfang bei wachsender Größe der Diözesen).

Aber die Spaltungen des Orients, die Stiftung der occidentalischen Nationalkirchen 2c. zogen den Primat groß auf Kosten der hierarchischen Mittelstufe und der Provinzialkonzilien. So kam es, daß im Mittelalter die Rechtssphäre der D.Synoden beinahe mehr durch das Dekretalenrecht, als das kirchliche National- und Provinzial-Recht eingeengt und umschlossen wurde.

Es wurde also in den verschiedenen Altersstufen des Kirchenorganismus zuerst das Metropolitansystem 2c., dann das Primatialsystem überherrschend, während in dem Kindheitsalter das Diözesansystem eine inhaltsreichere Austiefung besessen hatte; das ist ja eben organische Lebensbewegung, z. B. auch im leiblichen Leben, daß in verschiedenen Altern bald das eine, bald das andere Sondersystem eine präponderirende Stellung einnimmt.

Nun besteht unser eingeschlagenes Verfahren darin, jene Einschränkung der Competenzsphäre der D.Synoden als eine solche hinzunehmen, die durch das Wachsthum der Mittelstufen und des Primats vor sich ging.

Das heißt uns, die D.Synoden organisch-geschichtlich darstellen.

Ob der Rechtswille jener Einschränkung des Diözesanrechtes durch Provinzialkonzilien, Dekretalen ꝛc. im Episkopate oder im Papate, oder in der Einheit beider zu suchen sei, ist für unsere Darstellung nur insofern von Bedeutung, als wir darin verschiedene Gedankenmöglichkeiten für die Betrachtung der Rechtsgeschichte der D.Synoden erblicken.

Die in diesem Beispiele aufgehellte Verfahrungsart soll auch durch die ganze Darstellung unverwischlich sich hindurchziehen. —

Obwohl aber jede Kirchenrechts-Theorie in Bezug auf Kirchliches und jedes streitige Verfassungssystem der Kirche für unsern Zweck nur den Werth einer Hypothese bewahren soll, so wird doch die unpartheiisch vorgeführte Rechtsgeschichte den unpartheiischen Blick nicht in Zweifel lassen, welches der verschiedenen Systeme den Charakter des juris divini am meisten in sich trage.

Darum und nur darum haben wir auch geglaubt, in den allgemeinsten Schattirungen jene Grundsätze als unmaaßgeblichste Antworten auf unsere „Vorfragen" schon im Vorhinein aussprechen zu müssen, die uns von jeher am meisten in der Geschichte zu wurzeln schienen.

Diese Vorfragen gehen aber:

I. auf das Rechtsverhältniß des Staates zur Kirche und zur Diözesan-Synodalverfassung insbesondere (vergl. §. 7.);

II. auf den Rechtstitel des bischöflichen Jurisdiktionsrechtes überhaupt und auf D.Synoden insbesondere (vergl. §. 9.).

Wir wiederholen aber nochmals, daß das Resultat dieser auf die „Vorfragen" ertheilten Entscheidungen den Werth oder Unwerth der Hauptdarstellung nicht bedingen solle, da wir dem Ganzen eine bloß problematische Bedeutung zumessen.

§. 7.

Verhältniß des Staates zur Diözesan-Synodal-Verfassung.

Fluminis impetus laetificat civitatem Dei: sanctificavit tabernaculum suum Altissimus.

Ps. 45. v. 5.

Jeder Staat muß ein religiöses Ziel haben, möge letzteres nun im Diesseits oder Jenseits seinen Abschluß finden.

Jedes Staatsrecht in Anbetracht religiöser Gegenstände wurzelt daher nur in der Anschauung, die der Staat von sich selber hat — jenen gegenüber. Seitdem die Kirche in die Welt eintrat, stand ihr der Staat in den verschiedensten Zeit- und National-Formen gegenüber. —

Also kommt es hier uns zuvörderst nur darauf an, zu bestimmen: 1) welches Selbstbewußtsein der Staat von sich behaupten sollte, nach kirchlicher Anschauung; 2) welches Selbstbewußtsein er hier und dort, einstens und jetzt in Wirklichkeit behauptet habe, und wie dieses sich insbesondere auf die Diözesan-Synodalverfassung geltend machen mußte.

Auf diese zwei Fragen soll in gegenwärtigem §. des Nähern eingegangen werden.

Wir sagten, daß das Staatsrecht in Anbetracht religiöser Gegenstände nur der Ausdruck des staatlichen Selbstbewußtseins sei, ihnen gegenüber.

Sonach müßten alle Verschiedenheiten desselben unserer Kirche gegenüber nur die mehr oder minder freundlich oder feindlich gestimmten Momente jenes Selbstbewußtseins ausmachen.

Diese Sätze sollen Licht gewinnen in der folgenden Darstellung. Sie soll dazu dienen, die Diözesan-Synodalverfassung pragmatisch-geschichtlich zu begreifen. Wie sollte aber dieses möglich sein, ohne auf die Rechtsideen einzugehen, welche die Geschichte produzirten?

I. Gehen wir über auf die erstgenannte Frage: Welches Selbstbewußtsein sollte der Staat von sich behaupten nach kirchlicher Auffassung?

Die Kirche Christi sieht den Totalzweck des Diesseits nur als einen solchen an, welcher vorbereitenden Werthes ist: nämlich

die Menschheit hier Christo zu verähnlichen, als ihrem gottmenschlichen Vorbilde, um ihm auch jenseits verähnlicht zu werden, als Miterbe seiner Verherrlichung. (Rom. VIII. 17.)

Dieser Totalzweck des Diesseits (der also nicht Endzweck ist) schließt darum eine Gedoppeltheit in sich, theils materielle Selbsterhaltung und materielles Wohlsein (d. i. den negativen und positiven Staatszweck), theils geistig-religiöse Gottversöhnung und Gottvereinigung (negativer und positiver Kirchenzweck). —

Wie aber die materielle Schöpfung und insbesondere der organische Leib nur dadurch ihrem eigenen Zwecke genügen, wenn sie in die Zwecke des Geistes eingehen, wenn sie, ihre Willkühr und ihren Genuß beschränkend, das Opfer kennen; also findet der Staatszweck nur darin seine Verklärung, daß er dem Geiste mit Selbstbeschränkung sich fügig macht, und dem Zwecke der Kirche den seinigen einordnet, voll des Opfergeistes. — Das soll das Selbstbewußtsein des Staates sein, diesen seinen bedingten Werth rechtlich anzuerkennen! —

Dann wäre es nicht vonnöthen, in Gesetzgebung, in Civil- und Straf-Jurisdiktion so scharfe Grenzmarken zu stecken zwischen beiden Gewalten. Dann würde jedes von beiden sprechen: „Das Eine oder das Andere mögest du statt meiner verwalten, denn was du thust, das hätte auch ich gethan." Dann gäbe es kein Mißtrauen. Beide zusammen bildeten die zwei Herzkammern der Welt, welche einmüthig pulsirend das Geschichtsleben dieses Weltorganismus in eine Einheit zusammenlenkten.

Dann lebten Staat und Kirche in moralischer Vereinigung und in physischer Trennung für jenen Einen Totalzweck! für jene Eine Einheitsidee!

Dann hätte Jeder, der gegen die Idee der Kirche gesündiget, sich auch gegen die des Staates versündiget.

Dann wäre Vergehen, Verbrechen gegen die Kirche auch Vergehen, Verbrechen gegen den Staat.

So weit unsere Deduktion von der Stellung, welche dem Staate nach kirchlichen Begriffen anzuberaumen ist.

Sie bewegt sich so weit nur noch in der Allgemeinheit, die sich im positiven Staatsrechte mehr oder minder drückend und grausam gestalten kann. Der Staat kann z. B. der Kirche conform sich bewegen in Polizei- und Straf-Gesetzgebung: aber in dieser Conformität kann er strenger oder gelinder verfahren. Und er hat es auch gethan! —

So ist es nicht *nothwendig*, daß jeder kirchlichen Excommunikation bei unbußfertig Halsstärrigen in jedem speziellen Staatsrechte auch die Excommunikation von Ausübung der königlichen Gewalt auf irgend eine Frist oder in perpetuum, Ausschluß vom Richteramte oder vom Gutsbesitze, oder gar Lebensberaubung — als correspondirende Staatsstrafe auf dem Fuße folge. —

Es gehört überhaupt nur zu den besondern Gestaltungen jener Einheitsidee, wie und auf welche Art sie von Seiten des Staates aufgefaßt und exekutirt werde. —

Alle jene speziellen Rechts- und Straf-Bestimmungen sind ja der Autonomie des Staates selbst entsprungen — also dem Geiste der Zeit, der sich auch im *Criminal- und Straf-Rechte* abspiegelt.

Wenn aber gewisse Zeiten so mächtig von jener *Einheitsidee* ergriffen waren, daß eine Verletzung derselben als der tiefste Bruch mit der Staatsallgemeinheit angesehen und bestraft wurde, so ist eben nicht die Kirche, sondern der Staat — der Menschengeist selber anzuklagen!

Ausschließung von den Gnadengütern brachte lange auch Ausschließung von den Gütern des bürgerlichen Staates mit sich.

Die Bußdisziplin der Kirche war lange dem Staatszwange verfallen.

So war ja lange die Häresie auch Freiheitsmißbrauch und Versündigung gegen den Staatszweck und das bürgerliche Gesetz: also dem Polizeizwange unterwürfig.

Doch — man lasse uns abbrechen! Unsere Zeit vermag die Tiefe jener Einheitsidee gar nicht mehr zu fassen. Sie ist überherrscht durch die Rechtsgedanken der Gegenwart und außer Stande, einzusehen, wie der Staat so lange Zeit hindurch nur ein solches, der Kirche moralisch unterworfenes *Selbstbewußtsein* haben konnte. Sie vermag es ferner nicht genugsam einzusehen, oder *will* es nicht einsehen, wie das mittelalterliche Staatsrecht im Verhältnisse zu dem neuern nur eine andere Auffassung der Staatssouverainität gegenüber der bürgerlichen Freiheit in sich schließt. Solche Auffassungen gehören aber nur der Zeit- und Raum-Erscheinung, nicht dem Wesen des menschlichen Geistes an, weder an sich, noch in der durch die Kirche an ihm vollzogenen Integration. Möge die erstere versinken und in eine andre übergehen: das Wesen beharrt. Die mittelalterliche Staatssouverainität beschränkte *auch im Bereiche des Glaubens* die Privatfreiheit, ohne sie zu vernichten, mit dem Satze: „cujus regio, ejus religio;“ dessen ist das ganze canonische Recht ein beredter Zeuge.

Wer wollte aber deßwegen, ohne sich ein Zeugniß der Geistesarmuth auszustellen, die Behauptung thun, daß jene Staatsrechts-Theorie eine wesentlich-kirchliche und mehr als bloßes Ausgepräge des Zeit- und National-Bewußtseins gewesen?

Rekapitulirend unsere bisherige Darstellung, sagen wir also:

1) Der Staatszweck besteht nach kirchlicher Auffassung in moralischer, aber der Rechtssphäre nach getrennter Unterordnung unter den Zweck der Kirche Gottes.

2) Daraus lassen sich viele Erscheinungen, ja das ganze Mittelalter als Möglichkeiten einsehen und pragmatisch erfassen, obwohl sie ihrer besondern Rechtsform nach nicht mit Nothwendigkeit in jenem Obergedanken ruhen, sondern im Wesen der Zeit ihren Erklärungsgrund finden müssen, und eben sowohl andern Möglichkeiten Raum machen können.

Welch enorme Folgerungen für die geschichtliche Bearbeitung der D.Synoden des Mittelalters aus diesen zwei Sätzen fließen, ist schon auf den ersten Kennerblick ersehbar. Wir werden noch oft in Andeutungen darauf zurückkommen.

II. Aber nicht bloß das Wesen des christlichen Staatsrechts und die Möglichkeiten, die hieraus und nur hieraus ihre Verständigung finden können, haben wir zu entwickeln unternommen: auch die Wirklichkeit der Synoden dem Staate gegenüber soll ihre Erklärung finden!

Daher gehen wir auf die zweite Frage ein:

Welches Selbstbewußtsein hat aber der Staat in seinen verschiedenen zeitlichen und räumlichen Erscheinungsformen der Kirche gegenüber in Wirklichkeit behauptet?

Die Verwirklichung der oben angegebenen Einheitsidee durch Kirche und Staat — dieser majestätische Weltakkord — ist wohl für die Kirche selbst und für die Gläubigen das „Sein-Sollende" für das Diesseits; aber in der Wirklichkeit kommt es nur darauf an, als was sich der Staat selber ansehe, welche Daseinsbestimmung er sich selber beimesse.

Haben denn alle die Gabe des Glaubens empfangen?

Daher ist das Selbstbewußtsein des Staates, wie es sich der Kirche gegenüber von Christus bis jetzt erhalten hat, nur anzusehen als steigend und fallend in Bezug auf die Ergreifung jener Einheitsidee.

Betrachten wir epochenweise dieses Steigen und Fallen!

I. Der heidnische Staat, in welchen die Kirche und die Diözesanverfassung zuerst eintrat, theilt insoferne mit dem mittelalterlichen Staate eine Grundanschauung, dem neuern projektirten Staate schnurstraks zuwider, als beide den Grundsatz allgemeiner Emanzipation aller Religionsgesellschaften nicht zu den ihrigen machten.

Diese Gleichheit des heidnischen und verchristlichten Staates gegenüber dem farbelosen neutralen ist nur negativer Art; wie weit entfernte sich aber in positiver Weise ihr beiderseitiges Selbstbewußtsein voneinander?

Der alte Staat bis Constantin sah die Erhaltung der heidnischen Religion als seinen Daseinszweck an — mit Vernichtigung der Kirche: der mittelalterliche Staat rein umgekehrt. Denn wie wurde das Christenthum vollends in den germanischen Ländern eingeführt, z. B. in Spanien, Gallien, England, Deutschland? Nur durch Vernichtung des Heidenthums durch den Staat, in dessen Namen die Fürsten damals handelten. Wer damals die Fürsten bekehrt hatte, hatte — sit venia verbo! — den Staat bekehrt.

Sind aber der altheidnische Staat bis Constantin und der germanische Staat die Pole, so liegt inmitten auch ein Punkt, wo sich beide Pole, wenn nicht ganz, so doch ziemlich indifferent gegeneinander bezeigen. Es ist dieses jene Epoche des römischen Staates, wo die Kirche und das Heidenthum gleiche äußerliche Geltung besaßen, und in vielen, durch die Persönlichkeit der Kaiser zunächst bedingten Schwankungen noch um die Weltherrschaft rangen.

Die Häresien kommen hier insofern nicht in Betracht, als der Staat es damals mit Partheiungen zu thun hatte, nicht sicher wissend, wo die Kirche sei. —

Und zudem blieb das Verhalten des Staates zur Entwicklung der Diözesanverfassung unter Katholiken und Arianern — im Orient wie im Abendlande immer dasselbe.

Aus diesen Antithesen des durch ein Mittelstadium aus dem reinen Heidenthum in's reine Christenthum übergetretenen Staats-Selbstbewußtseins gehen wir an die Darstellung des annoch heidnischen Staates.

Damals lag die Kirche noch verhüllt und unaufgeschlossen, thätig vorzüglichst nach unten hin in den Presbyterien. —

Die Regierung stund dortmals noch völlig beim Bischofe und seinem Presbyterium, da wegen der äußern Gefahr sich noch allzuschwer ein höheres Vereinleben bilden konnte.

So vermag ja nicht einmal sicher nachgewiesen zu werden, ob die behufs der Osterfeier 2c. und die unter Cyprian gehaltenen Konzilien nur als Zeugnisse freiwilliger Coalition anzusehen sind, oder als autoritätsmäßig berufene Konzilien.

Wenn damals also beinahe das ganze Gewicht der kirchlichen Leitung in der Peripherie lag, im Bischofe mit seinem ihn in permanenter Synode umgebenden Clerus, so mußte es dem Staate in Zeiten der Verfolgung sehr daran gelegen sein, diese Führer des Volks der Gläubigen zu vernichten.

Doch die constantinische Gesetzgebung anerkannte nicht bloß, sondern brachte das Leben des Presbyteriums zur höchsten Blüthe. Der Staat begann schon, in eine weitere Epoche seiner Selbstbewußtseins-Entwicklung vorzurücken, und sein „Selbst" als ein solches zu betrachten, welches die sittliche Aufgabe habe, mitbauen zu helfen am Zwecke der Kirche.

II. Wie die ganze Kirchenverfassung jetzt in ihren innern Theilen sich auszubauen begann, indem wie im Zauberschlage das Leben der Partikular- und allgemeinen Konzilien in ihr erwachte, während nach unten hin der Umfang der Diözesen reißend zunahm, so mußte das Institut der Presbyterien auch eine ganz erneute Haltung gewinnen. Je mehr für dasselbe durch die immer mehr sich verallgemeinernde Gesetzgebung und Jurisdiktion ein Abfluß nach Oben hin und Appellinstanzen eintraten, eine desto veränderte Richtung, umfangreicher von Jahr zu Jahr, mußte es nach Unten hin erlangen durch die Ausbildung der Parochialverfassung.

Dieses Staatsvertrauen gab sich aber nicht bloß kund im Gewährenlassen, sondern auch schon dadurch, daß es die Bischöfe mit dem gesetzlichen Schiedsrichteramte in rein weltlichen Sachen betraute *).

Wie untrennbar aber damals der Bischof in Ausübung aller Zwangsgerichtsbarkeit mit seinem Presbyterium verwachsen war, davon geben uns eine lebendige Schilderung die apostolischen Constitutionen. — Lib. II. c. 47—52. enthalten Bestimmungen, die, wenn auch die 6 ersten Bücher der apostolischen Constitutionen in der zweiten

*) Soz. lib. I. c. 9.

Hälfte des 3ten Jahrhunderts ihr Entstehen haben *), doch im ganzen Alterthum Geltung hatten.

Zweifelsohne wurden sonach die Presbyterien bei Bildung rein weltlicher Compromisse schon Schiedsrichterinstanz — für die Gläubigen.

Die Gesetzgebung des Theodosius, Valentinian, Justinian bildete diese rein-staatliche Jurisdiktion der Bischöfe noch weiter aus. Der Staat exekutirte die schiedsrichterlichen Erkenntnisse dieses Tribunals **), und zwar ohne Appellation ***).

Wir machen auf diese, erst später näher zu beherzigende Erscheinung darum aufmerksam, weil sie ein ganz neues Verhältniß des Staates betreffs der kirchlichen Competenz in rein weltlichen Dingen anbahnt: ein Grundsatz, dessen Erweiterung erst in den germanischen Reichen in's Ungemessene gedieh.

Schon im oströmischen Reiche hatte jenes Schiedsrichteramt sich zum persönlich privilegirten Gerichtsforum gesteigert †).

In dem Westreiche aber bildete sich alsbald zu Gunsten des Episkopats ein dinglich befreites Forum aus; ja ein großer Theil der weltlichen Gesetzgebung ging völlig in die Kirche über.

Wie tiefwirkend mußte eine solche Rechtsgebiets-Erweiterung nicht auf die D.Synode Einfluß üben, besonders damals, wo sie in Spanien, Gallien, den englischen Reichen 2c. ein feierliches Tribunal bildete für Clerus und Volk?

Seit dem 6ten Jahrhunderte bis in's 11te treffen wir eine Reihe von D.Synoden zu Landavia an, welche förmliche Strafrechts-Pflege über Könige (reguli) ausübten, sie exkommunizirend wegen Mord, Meineid 2c., ihnen Bußwerke auflegend, sie rekonziliirend ††).

---

*) Vergl. v. Drey neue Untersuchung über die Constitut. S. 45.

**) So schon unter Constantin nach Soz. lib. I. c. 9.

***) L. 7. Cod. Just. de episc. audient. (I. 4.)

†) Chalced. c. 9. (c. 46. c. XI. q. 9.) Carthag. III. c. 9. a. 398. (c. 43. c. XI. q. 1.)

††) So auf der D.Synode zu Landavia circa 590 (Wilk. I. 17.), circa 597 (Wilk. I. 17.); so auf mehrern D.Synoden zu Landavia circa 887—905 (Wilk. I. 196—200.); so auf der D.Synode zu Landavia circa 955 (Wilk. I. 222.), circa 956 (Wilk. I. 222.), circa 1050 (Wilk. I. 310.), circa 1061 (Wilk. I. 314.).

Mit welcher Macht damals schon die Kirche gegenüber dem Staate ausgerüstet war, strenge Buß- und Straf-Disziplin übend gegen Hoch und Nieder, zeige beispielshalber die D.Synode von Landavia, circa 590 *)! Hier heißt es: „Ut si unus alterum occideret, nullo se alio modo redimeret, nec argento, nec agro, sed regnum suum quietum clamaret, et vitam suam totam duceret in peregrinationem."

Beispiele solcher Art werden uns noch in großer Menge und in allen germanischen Reichen begegnen. Hier sollte nur der Übergang vermittelt werden in jene Stellung, die der mittelalterliche Staat einnahm gegenüber der Kirche und Diözesan-Synodalverfassung.

III. Wir sind nämlich unvermerkt in ein ganz neues, ausschließend kirchliches Stadium jenes Selbstbewußtseins-Prozesses getreten, und alle jene Erscheinungen, die wir oben als bloße Möglichkeiten aus jener kirchlichen Einheitsidee abzuleiten unternahmen, sehen wir jetzt als Wirklichkeiten vor uns aufgehen.

Der germanische Staat hat sich jetzt in jener Einheitsidee erfaßt, und riesig stark und mit Jünglingsungeberde eilt er dahin, jenen tiefen Gedanken seiner selbst staatsrechtlich und staatsgeschichtlich auszuprägen.

Kirche und Staat haben Einen Herzschlag — für Einen Zweck: warum sollen sie um Rechte hadern?

Daher ist es erklärbar, daß damals so leicht Rechtsübertragungen stattfanden von der Kirche an den Staat und umgekehrt.

Darum konnte die Kirche von jeher Kaisern und Königen Berufungsrecht zu Konzilien, Vorschlagsrecht ertheilen; darum konnte sie Laien Präsentationsrecht, ja theilweise sogar Spolienrecht ꝛc. gestatten. —

Darum überließ aber auch der Staat an die Kirche so viele Punkte weltlicher Gesetzgebung (z. B. in Testamenten, gegen Wucher); darum sogar — Gesetzgebung in Betreff nicht kirchlicher Religionsgesellschaften, z. B. der Juden; darum beinahe die ganze Strafgesetzgebung, wenn sie auch rein bürgerlicher Wirkung war; — darum überließ er an die Bischöfe die mit weltlichen Gerichten so vielfach concurrirende weltliche Jurisdiktion; darum wurde das privilegirte Forum sogar Zwangsgebot ꝛc.

Wie aufklärend sind diese Angaben nicht für das Verständniß

*) Wilk. I. 17.

der mittelalterlichen D.Synode dem Staate gegenüber in legislativer, vollziehender, strafrechtlicher, polizeilich-inquisitorischer Bedeutung? — Wie oft hört man nicht: der mittelalterliche Staat war Knecht der Kirche?

Wir antworten: Wenn jener Staat es als den Zweck seines Selbstbestandes erkannte, jene Einheitsidee, welche Weltzweck ist, verwirklichen zu helfen aus reinem Selbstantriebe — läßt sich hier von Knechtsverhältniß reden?

Aber man muthe uns ja nicht zu, daß wir selbst dieser Anklage nicht ihr volles Recht angedeihen lassen.

Wenn wir aus dem „Sollen" den schweren Schritt in die Wirklichkeit thun — wie wenig hat die Kirche in ihren Repräsentanten zu gewissen Zeiten sich selbst in ihrer Wahrheit begriffen? Wie sehr hat sie dem Staate gegenüber jene moralische Überordnung ihres Zweckes über den des Staates nicht zu Planen und Griffen mißbraucht, die gegen Christi Geist sind? —

Vor Allem aber ist es die kirchliche Censur, die, im Großen und Kleinen geübt, von der weitgreifendsten Bedeutung für das Staats- und Privat-Leben war. Vorzüglich der überzählige, schlaffmachende, allzuoft nur aus der Leidenschaft stammende Gebrauch dieser scharfen geistlichen Zuchtruthe ist es, der den Staat in ein völlig alterirtes Entwicklungsstadium seines Selbstbewußtseins hineintrieb, und dieses zuvörderst in Frankreich.

Das Zusammenfallen der bürgerlichen mit der päpstlichen oder bischöflichen Censur haben wir aus unserer „Einheitsidee", als der Wurzel, herausbegriffen. Legen wir nun ihren wirklichen Gebrauch dar, dann werden wir auf ihren Mißbrauch übergeleitet; dadurch aber zum Verständniß jener neuern Staatsrechts-Entwicklung, die im I. gallikanischen Artikel sogar von Seite des Episkopats eine Aussprache findet! —

Unläugbar hatte weit über die Zeit des großen Schisma herauf die Kirche vermöge ihrer Censuren die Welt beherrscht, aber warum?

Weil die Ansicht der Zeit die bürgerliche Strafdiktatur nicht zu trennen vermochte von der kirchlichen. Wie aber die Rechtsansicht der Völker — so das Recht: so die Geschichte. Deßhalb, weil das Bewußtsein der Nothwendigkeit jener moralischen Unterordnung der bürgerlichen Strafsentenzen unter die kirchlichen so tief in dem Bewußtsein der Völker wurzelte — deßhalb waren die Könige, die

Großen so gut von der Macht der Hierarchie überherrscht, als jeder Unterthan.

So sollte und konnte die Kirche ein Schirm der Völker gegen ihre Bedrücker, eine Zuchtmeisterin der Rebellen für die Fürsten sein.

Und was im Großen der Papst, das waren im Kleinen die Bischöfe.

Übte jener besonders seit dem 11ten Jahrhunderte Excommunikation und Interdikt gegen Kaiser und Nationen: so diese gegen Herzoge, Grafen, Raubritter und Diözesanunterthanen.

Und gerade die Synoden waren es, besonders seit dem 12ten und 13ten Jahrhunderte, wo die Bischöfe gegen Groß und Nieder Straflegislatur pflogen.

Wie, gibt es wohl eine gesetzveröffentlichende oder gesetzgebende Synode, die für Fälle der Übertretung nicht zugleich das Strafmaaß der Censuren verwendete, seit jener Zeit bis weit herauf?

Wie oft nahmen die D.Synoden sich nicht der Armen an gegen den Gelddurst der Wuchertyrannen? wie oft nicht des ruhigen Bürgers gegen hohe und niedere Straßenräuber und Mörder? wie oft nicht der Rechtsuchenden gegen bestechliche Feilschheit der Richter? wie oft nicht der Unschuld gegen gewaltsame Entführung?

Nahmen sie nicht die öffentliche Gesellschaft in Schutz gegen jeden Verletzer der Gesellschaftsrechte, gegen Falschmünzer, Urkundenverfälscher eben so sehr, als gegen Übertreter der Fastenmandate und gegen Spötter heiliger Lehre und Sitte?

Und wie sie die Laien in ihrem materiellen Besitze schützten, so auch den Clerus und den kirchlichen Güterbesitz. Nahmen sie nicht den Clerus und seine persönliche Freiheit in Schutz vermöge des privileg. canonis unter den schärfsten Strafmittel-Anwendungen? Nahmen sie sich nicht des Vermögens vakanter Kirchen an gegen die Habsucht der Patrone und Mächtigen, gegen die Habgier der Blutsverwandten und Patrone, die ihre Finger nach dem Mobiliargute geistlicher Verlassenschaften ausstreckten, jener damals durchaus ungültigen Rechtsanschauung huldigend, wornach der Clerus über seine Habe das jus dominii auch über die Grenze des Todes hinaus, d. h. Testamentirfreiheit ausübte?

Und dieses Alles (das wollten wir eigentlich sagen) durch die bürgerliche Macht der Bischöfe, der Censuren und D.Synoden!

Und was die Synode im Kleinen that, das geschah durch die Blitze des Vatikans im Großen.

Und was der Staat nicht vermocht hätte durch sich, vermochte er durch die Kirche, der er sich fügig zeigte. Ihre Censur zügelte jedes Verbrechen, möge es gegen den Privaten, Staat oder Kirche verübt worden sein. Und half die kleine Excommunikation nicht, so half die größere: ferendae sententiae, oder gar latae; wenn diese nicht — dann das feierliche anathema; wenn dieses nicht — das Interdikt über den Wohnort des Censurirten, oder über das Dechanat, das Archidiakonat, dem er angehörte, oder über jede Ortschaft, wo er durchreiste, schlief ꝛc. — nicht zu reden von den bürgerlichen Verlusten, die seine Person rechtslos, seine Güter dem Fiskus fällig machten.

Welche Leiter von kirchlichen und staatlichen Censurbestimmungen, womit die obern und untern Systeme des Welt-, National-, Provinzial- und Diözesan-Organismus in gehöriger Bewegung gehalten wurden! —

Wenn die D.Synoden in strafgesetzgebender Hinsicht von so unberechenbarer Wichtigkeit sind für das Verständniß des mehr in die Peripherie herabsinkenden Gesellschaftslebens, so sind sie es auch in Bezug auf Strafvollziehung — insbesondere gegen die Großen. Wie oft werden sie nicht vorgeladen zur Verantwortung auf Synoden und Losbindung von Censuren?

Ja — es läßt sich nachweisen, wie sie in der Synode sogar ein privilegirtes Forum genossen haben durch Exemtion vom Archidiakonal-Sendzwange *).

Aber eben diese höchste Machtäußerung der Kirche sank mehr und mehr herab zu ihrer tiefsten Schwachheitsäußerung.

Die Idee ging in der Ausübung verloren! Es bedarf hier keiner Schilderung, wie die Eitelkeit und wie Herrschgier voll von Diktatorsmiene das Bewußtsein gerechter Censurverfügungen völlig abstumpfte und den Staat zu einem Abfall von der Kirche bewog.

Denn wie sollte er die ungerechte Censur der Kirche fürder zum Maaßstabe seines Strafrechtes nehmen? War er sich bewußt, eine Anstalt für Gerechtigkeit zu sein, so war allerdings von der Zeit des Schisma's an durch die Epoche Julius II., Alexanders VI.,

*) Vergl. 1266 Synode zu Köln c. 14. Harzh. III. 617.

Leo's X. herauf dafür keine Norm mehr in der Kirche zu finden. Damit sind wir aber in eine vierte Epoche der Ausbildung des Staatsrechts übergegangen.

IV. Die Austiefung der Kluft, die sich zu bilden begann zwischen der vortridentinischen Kirche und dem Staate, wird schon vielfach eingesehen, wenn man nur die Geschichte der excomm. latae sententiae betrachtet.

Vor Entstehung des Sextus (circa 1298) gab es nur 36 Excommunikationsfälle latae sententiae, die noch auf 26 zurückgebracht werden können *); der Sextus führt allein 32 neue ein! die Clementinen 50 neue! Die Bulle „Coena Domini", die Extravaganten haben sie selbst für das gemeine Recht wenigstens noch in's Ungemessene zu vermehren **gesucht.** —

Von dieser Zeit an beginnt auch nach Unten die erweiterte Geschichte dieses Zuchtmittels; die Provinzialkonzilien bedienen sich ihrer. Jedweder Bischof übte sie beliebig auf Synoden und setzte sie oft über die kleinfügigsten Contravenienzfälle.

Dieses wird sich im historischen Theile auf's Leichteste aufweisen.

Wenn beinahe jedes Synodal-Strafgesetz zu guter letzt noch eine Censurbestimmung einschloß, was konnte da folgen? —

Man mißbrauchte so lange das moralische Selbstbewußtsein von Volk und Staat, bis diese der Welt allmählig die Emanzipation aus jenem, zum Alltagskinde gewordenen Censurjoche proklamirten.

Der I. gallikanische Artikel ist nur der Ausdruck einer 200—300jährigen frühern Bewegung, welche zwar anstoßweise in Frankreich, aber sekundärer Weise in allen christlichen Staaten, eine gegen das damalige beliebte und geübte Kirchensystem laufende Bewegung war.

Im Großen wurde diese Bewegung eingeleitet gegen die allmächtigen Bestrebungen des Primats: im Kleinen endete sie.

Die Geschichte von Philipp dem Schönen bis zu jener berühmten Erklärung des französischen Episkopats ist ein fortwährendes Schwinden der Civilwirkungen geistlicher Censuren.

Zu Avignon wurden sie für Frankreichs politisches Interesse geübt während des Schisma's, während der Herrschaft der Vorgänger

*) Cfr. Navarrus manuale c. 27. n. 49: de synod. dioec. l. X. c. 2. n. 1.

Leo's X. waren immer Gründe der Selbstsucht bei ihrer Ertheilung im Spiele.

Die Pfründeverleihungs-Reservate, die Jurisdiktions-Reservate, Annaten, Commenden 2c., unmittelbar oder mittelbar durch die Legaturen sich auf Rom beziehend und in vielen Bullen wenigstens in Ordnung gebracht, hatten die Einheit auf Kosten der Vielheit so sehr bereichert, daß eine entgegengesetzte Tendenz unvermeidlich eintreten mußte.

Im 14ten und 15ten Jahrhunderte war es daher diese Vielheit — vorzüglich das Episkopat — welche, reagirend gegen jene Einheit, sich selber wieder einzusetzen begann.

Nun drohte die Vielheit auf Kosten der Einheit reich zu werden; so leiteten die Konzilien von Kostnitz und Basel eine Bewegung ein, die 1682 ihre erneuerte Aussprache fand im II. gallikanischen Artikel.

Nun begann jene Verstandesclassifikation von wesentlichen, zufälligen, streitigen Rechten des Primates und der Episkopalgewalt — ein Beweis, wie sehr die Idee des Kirchenlebens mißkannt wurde, um des empfundenen Übergewichtes römischen Einflusses los zu werden.

Was konnte, was mußte geschehen?

Episkopat und Staat verschwisterten sich jetzt gegen die Macht — mißbrauchter Einheitsgewalt!

Alle aus den nicht zu Stande gebrachten Vergleichen der Konzilien von Kostnitz und Basel mit dem Papste aufgestiegenen Einzelconcordate, die Bestrebungen der deutschen Nation unter Kaiser Maximilian und auf dem Reichstage zu Nürnberg unter Hadrian VI., die berüchtigte pragmatische Sanktion Carls VII., die Schilderhebungen gegen das die pragmatische Sanktion aufopfernde Concordat zwischen Leo X. und Franz I., die kirchliche Nationalvertretung auf den assemblées du clergé, ihr wenn auch nicht thatsächlicher, so doch prinzipienhafter Antagonismus gegen die römischen Bullen und Censurgewalt, ihr Einherschreiten am Arme des Staates, der Kampf gegen die concurrente Gerichtsbarkeit der Nuntien, das Liebäugeln mit dem Febronianismus, die Nichtpublikation vieler römischen Bullen 2c. — was sind sie anders, als ein Beweis, daß Episkopat und Staat zusammen sich ihr Recht suchten?

In diesem Bunde wurde das placetum regium ge-

gen Rom erzeugt! Deß ist Zeuge der III. gallikanische Artikel, der nach rückwärts und vorwärts seine Bedeutung hat. —

Diese Artikel sind nur auseinander begreifbar. Sie sind das Resultat einer 200—300jährigen tiefern Bewegung, die Kirchen- und Staats-Recht einer Änderung entgegentrug. Sie sind ein Erzeugniß der gegen den Papat lebensthätig werdenden Peripherie der Bischöfe und Fürsten. —

Der erste ist gerichtet gegen die moralische Jurisdiktion des Papstes — besonders die strafende — dem Staate gegenüber: die Excommunikation der Könige soll ohne Civilwirkung sein! —

War dieser Artikel nicht außer Frankreich eben so faktisch bestehend geworden? —

Damit war aber der allmählige Zerfall jener Einheitsidee ausgesprochen.

Wie der erste ein Selbstbewußtwerden des Staates, Rom gegenüber, so ist der zweite ein in das Äußerste hinausgefallenes Selbstbewußtwerden des Episkopats Rom gegenüber.

Der dritte ist die Verbindung der in Staat und Episkopat wachgewordenen Thätigkeit gegenüber dem Dritten.

Die 1682 niedergelegten Artikel sind also insofern welthistorisch, als sie der extremste (und deßhalb nur in Frankreich zu Ansehen gekommene) Ausdruck einer Lebensbewegung in Kirche und Staat sind, die schon seit 2—3 Jahrhunderten nur der kirchlichen und weltlichen Übermacht Roms galt.

Der Streit gegen die Nuntiaturen ist nur Nachklang des III. gallikanischen Artikels, der Emser Congreß Nachklang des II. [wenigstens muß das Episkopalsystem *) mehr oder minder den dort gestellten Forderungen für Reservataufhebungen ꝛc. zu Grunde gelegen haben] und — das ganze österreichische Staatskirchenrecht unter Joseph II. ist nur eine auseinandergezogene Dehnung des I. und III. Artikels. Joseph II. ist nur in dieser Hinsicht der wiedererstandene Ludwig XIV.

Die Bischöfe ließen sich gegen Reservations-

*) Die dem Emser Congreß vorausgehenden mainzischen Privatgutachten (vergl. Kopp: „Die katholische Kirche im 19. Jahrh." S. 18 u. f.) tragen dieses offen zur Schau.

Bestimmungssucht der Päpste durch das Staatsplazet decken *).

Aus allen diesen Vorgängen leiten wir aber auch geschichtlich jene große Umgebärung ab, die allgemach das Wesen der Diözesansynode erfuhr dem Staate gegenüber — selbst in rein katholischen Staaten.

Wir haben gesehen, wie allmählig die Censuren im Großen ihre Civilwirkung verlieren mußten: mehr und mehr breitete sich dieses auf die niedern Schichten aus und die Reformation vollendete diese Richtung.

Sie verlor mehr und mehr auch bei dieser Erweiterung des Staatsgebietes ihre Gesetzgebung und Gesetzesvollziehung und Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen. Welche Schwankung schon um 1740 hierin ziemlich eingetreten war, schildert Benedict XIV. de syn. dioec. lib. IX. c. 9.

Gegen Rom hatte der Episkopat dem Staate die Hand gereicht: aber zuletzt wurde dieselbe Waffe — jurisdictio in publico-ecclesiasticis und placetum regium — gegen ihn selber gekehrt. Das josephinische Staatsrecht kennt es schon im größten Umfange.

Eine Menge französischer, deutscher 2c. Canonisten hat als Ideal eines Staates diese so eben beschriebene Richtung gepriesen: ja! man kennt eine Zeit, wo die Wissenschaft und die mit dem Monopol dieser Lehre ausgesteuerten Universitäten förmlich in Beschlag genommen waren für diese Richtung.

Darüber hinwegsehend erinnern wir nur noch, daß der mit politischer Gleichberechtigung allmählig auftretende Protestantismus früher in den nördlichen, später in den südlichen und südwestlichen Reichen den Staat in ein Verhältniß hineinversetzte, welches nur vollends entwickeln konnte, was auch ohne Protestantismus sich schon leise zu entwickeln angefangen hatte **).

Die strenge Categorisirung in rein kirchliches, gemischtes, welt-

---

*) Vergl. die Correspondenz zwischen Joseph II. und den 4 Erzbischöfen, d. h. den beiderlei Repräsentanten der Nation deutschen Reiches in der Concordatensammlung von Münch. B. I. S. 404 u. f.

**) Für Deutschland hat besonders Hülfshoff, Kirchenrecht I. Band §. 69—70., diesen vorzüglich durch den westphälischen Frieden vermittelten Übergangsprozeß deutlich dargestellt.

liches Recht — das allerseits durch geistliche Ministerien ausgeübte jus cavendi machte sich bald auch in Rücksicht auf die Diözesanregierung bemerkbar.

Die Inanspruchnahme des negativen Berufungsrechtes der Synode hemmte den freien Zusammentritt! Das Placet bei Verständigung von Gesetzreformen, das Polizei-Aufsichtswesen über die gepflogenen Verhandlungen von Seite des Staates, wird sammt und sonders und mit Recht als Mitgrund angegeben für die Einschläferung des synodalen Wirkens.

Alle diese Umwandlungen setzen aber eine umgewandte Rechtsgrund-Anschauung voraus.

Der Staat betrachtet sich als völlig autonom, und obwohl er den Zweck der Kirche als einen höhern in der Idee nicht verläugnet, so erfaßt er doch in der That „sich selber" als Zweck, zu dessen Darstellung eben mehrere und in ihrem Verhalten zum Staat mehr zufällige Religionsgesellschaften verhilflich sind.

Nach solcher Auffassung erscheint dann freilich der Bestand von Cultusministerien und das jus cavendi als ein Nothakt der Selbsterhaltung!

V. Nun übrigt uns nur noch, für die Thatsache des neueren Staates (des Staatskirchenthums) einen Standpunkt der Beurtheilung zu gewinnen.

Es ist dieses unumgänglich nothwendig (wie von §. 174—197. sich ergeben wird), um die Geschichte des Synodalinstituts in den letztern 2—3 Jahrhunderten der westeuropäischen Kirche, resp. ihre Nichtgeschichte gegenüber dem blühenden Synodalwesen der kirchlichen Unionsstaaten Nordamerikas, pragmatisch begreifen zu können. —

Es bildet aber (um es schon im Vorhinein zu verrathen) den Gipfelpunkt unserer Arbeit, das Aufhören der D.Synode 1) aus einer innerhalb der kirchlichen Stände selbst vorgegangenen Entfremdung, eines aus dieser Entfremdung stammenden Hülfesuchens beim Staate (recursus ad principem, appellatio tanquam ab abusu), und 2) aus dem solchem Hülfesuchen entsprechenden Eingreifen und Nothhelfen des Staates abzuleiten, welches Nothhelfen allmählig eine gesetzliche Form (durch das Placet) anzog und eine stehende Macht wurde und das ganze Kirchenthum mehr und mehr als eine Exekutivmacht des Staates erscheinen ließ.

Das Bestehen der D.Synode in den Unionsstaaten wird uns

aber als ein Zeichen der wiedergewonnenen Kirchenautonomie gelten, nur daß diese Kirchenautonomie (nach §. 196—197.) eine ganz andere Bedeutung hat als die mittelalterliche, weil der dortige Staat (nach §. 84.) weder der mittelalterlich-germanische, noch der Übergangsstaat, sondern der umgekehrte germanische Staat ist.

Auf diese in Aussicht stehenden Untersuchungen hin mögen nun folgende kurze Sätze von Werth sein:

1) Es ist ein oft erlebtes Faktum, daß selbst innerhalb der Kirche die neuere Staatsrichtung Lob und Tadel erfährt. Beide sprechen wahr; beide haben unrecht, wenn sie ausschließend reden wollen.

Betrachten wir einmal den Inhalt jener Lobspendungen von den gallikanischen Schriftstellern an bis heute!

Die Lobredner sind entweder Lobredner der Thatsachen, die dem Staatskirchenthume entfließen, oder Lobredner des Systems selber. Im ersten Falle halten sie den Staat für einen Damm gegen innerkirchlichen Druck, obwohl sie das System der Fremdherrschaft nicht loben; im zweiten Falle loben sie das System als Mittel zu jenem Zwecke.

Daß dieser Lobrednerei eine tiefe Wahrheit zu Grunde liegt, wird wohl Jedermann anerkennen, wenn auch über das „in wie weit?" große Differenz der Ansichten herrscht. Damit sind wir für unsern Zweck zufrieden.

Sehen wir aber auf die Tadler des Staatskirchenthums, so sieht man, wie es der Begriff der Kirchenautonomie ist, welchen sie überall zu Grunde legen. Schließen wir nun Lob- und Tadel-Sprecher des Staatskirchenthums zusammen, so vertheidigen jene die Heteronomie der Kirche, weil die Kirche der Autonomie nicht fähig sei, weil Mißtrauen herrscht nach Innen hin, und die zweiten kämpfen gegen die Heteronomie, weil sie ein Unding ist, weil sie die Verwirklichung des Selbstzweckes der Kirche hemmt und bindet.

Die ersten appelliren an Thatsachen und haben vielfach Recht; die zweiten appelliren an das „Sollen", an die Bestimmung der Kirche, und haben ebenfalls Recht. Die ersten sind mehr oder weniger gegen eine Kirchenbefreiung, weil sie kein Vertrauen auf kirchliche Häupter haben; die zweiten sind dafür, weil sie „Anschluß —

Vertrauen — Selbstmacht — Opfer — Wegwerfung aller Sonderinteressen" als Parolen führen.

Gegenwärtige Schrift erkennt an, daß die Lobredner des Staatskirchenthums ein Stück Weltgeschichte für sich haben, und sie baut auf dieses Anerkenntniß den Untergang der Konzilien und Synoden; aber es erkennt gegenwärtige Schrift auch an, daß *für die Zukunft* jene Lobrednerei verstummen müsse, wenn es mit Konzilien und Synoden Ernst werden sollte.

Gegenwärtige Schrift läßt also jener Lobrednerei historisches Recht widerfahren; aber sie glaubt und wünscht und kämpft dafür, daß die Epoche *jenes historischen Rechtes* nun zum Abschluß kommen und in ein *Unrecht* umschlagen soll. Ob jenes historische Recht in ein historisches Unrecht umschlage oder nicht, hängt aber von den Kirchlichen selber ab. So lange kirchliche Sonderinteressen an den Staat fesseln, ist das Staatskirchenthum im Recht; aber dieses soll — dieses muß anders werden, wenn die Kirche fürderhin ihre Weltmission erfüllen soll. Und können die Sonderinteressen heute noch kein Opfer bringen, so muß die Noth und die Gefahr der Kirche noch höher steigen: *dann wird es kommen müssen.*

2) Ein zweiter Satz besteht darin, daß das *Staatskirchenthum* nur eine Rache ist gegen das *Kirchenstaatsthum.*

Manche päpstliche Dekretalen*) gehen von der ganz und gar kirchlichen Anschauung aus, daß der Staat die Kirche für dieses Leben *ohne Selbstzweck* solle fördern helfen. Sie gehen von dem kirchlichen Satze aus, daß die Idee des Guten über der Idee des Rechts stehe: daß *insoferne* die kirchliche Gesetzgebung und Strafgerichtsbarkeit *über* der Staatssphäre stehe. Sobald aber jenes richtige Prinzip in eine politische, von den Kirchenhäuptern geübte, Staatscasuistik (also auch in ein Placet für alle wichtigern Staatshandlungen) umschlug, was wir Mißbrauch nennen — *sobald war die Selbstständigkeit des Staats dem Namen nach bestehend, der That nach aufgehoben.* Es ist wahr (nur

*) Vergl. Kirchenrecht von Phillips §. 127—133. Es sind hier alle jene päpstlichen Dekretalen der Reihe nach einer überaus trefflichen Analyse unterworfen; aber wir können nicht verhehlen, daß wir mit dem *Grundgedanken*, welcher diese Abhandlungen durchzieht, aus den unten gedrängt folgenden Gründen uns nicht völlig befreunden können.

Unverständniß könnte diesen Satz läugnen), daß alle jene Dekretalen die Staatsgewalt als in getrennter Sphäre sich bewegend annehmen; aber sie bedrohen dennoch alle Selbstbewegung des Staates. —

Der Gallikanismus, der Febronianismus, der Josephinismus sind die Rache jener Grundsätze. Auch sie heben die Kirchengewalt in abstracto und dem Namen nach nicht auf; sie erkennen an, daß die Trennung der zwei Gewalten im göttlichen Rechte fuße: aber der Sache nach (wenn auch nicht in abstracto) setzen sie die Kirche zur reinen Exekutivmacht des Staates herunter.

Wollte man jene Dekretalen vertheidigen, so müßte man consequent auch das Staatskirchenthum vertheidigen.

Jedes dieser zwei polaren Systeme erkennt die zwei Gewalten an; nur drückt jedes einen Faktor (Staat oder Kirche) zu einer bloßen Exekutivmacht herunter.

Was im Staatskirchenthum das Plazet ist, das ist dort die für politische Zwecke verwendete Excommunikation u. dergl.; denn was ist diese anders, als ein kirchliches Plazet?

Wenn wir die wahre und in dem kirchlichen Bewußtsein als Zweck der Weltgeschichte trotz der praktischen Unmöglichkeit fortlebende Idee des Mittelalters gegenüber der Verbildung darstellen wollen, so müßten wir sagen, „daß der mittelalterliche Staat den Zweck hatte, die kirchlichen Canonen für dieses Leben geltend zu machen, ohne jedoch allzusehr in der Staatssphäre eine Exekutivmacht der Kirche zu werden.“ Wurde aber jene Wahrheit mißbraucht, so mußte wohl eine Reaktion von Seite des Staates erfolgen, und sie erfolgte auch.

Die Leidenschaften des Menschen sind auch die Leidenschaften der Menschheit. Indem der Mensch frei zu handeln glaubt, beschreibt er ein System. Manche nennen dieses die Zeitmacht.

3) Aber über nichts konnten wir uns schon längst mehr verwundern, als daß seit 100—300 Jahren das Staatsplazet*) von so

*) Es sei nur kurz erinnert, daß mehrere Schriftsteller wenigstens ein Plazet in gemischten Dingen billigen. Wir bemerken, daß jene Mischung aus zwei Mischungstheilen besteht: aus einem kirchlichen und einem staatlichen, die einander conformirt wurden. Wenn also nur in diesem Falle ein Plazet bestehen soll, so ist es entweder Inconsequenz, weil der Staat nur seinen eigenen Mitantheil positiv zu verwalten hat ohne Plazet für den kirchlichen, oder

vielen und vielen gefeierten kirchlichen und außerkirchlichen oder mehr auf Staatszwecke bedachten Autoritäten vertheidigt werden konnte.

Wir richten an Jemanden nur die Frage, „ob er der Kirche für das Leben, wenn auch nicht seiner Überzeugung nach, das Recht der Existenz verstattet wissen wolle?“ Alle oben mit verstandenen Autoritäten geben uns zur Antwort: ja!

Nun stellen wir an ebendenselben wieder die Frage: „ob er wünsche, daß Kirche und Staat sich gegenseitig Stück um Stück vernichten können?“ Alle obigen Schriftsteller werden wenigstens den Staat unvernichtet wissen wollen.

Nun sagen wir auf jene zwei Antworten: „Also widersprechet ihr euch selbst. Ihr wollt den Staat anerkennen. Ihr behauptet, der Staat bedürfe des Plazets, um den verschiedenen Religionsgesellschaften gegenüber sich als Organismus zu behaupten. Gut! Ihr erkennet aber, wie ihr behauptet, auch das Recht der Kirche an, zu existiren. Also müßt ihr auch behaupten, daß die Kirche den verschiedenen Staaten gegenüber eines Plazets bedürfe, um ihren Organismus zu retten. Ihr wollt also die Kirche anerkennen und widersprechet hintennach dieser euerer Behauptung. Ist das Mannheit? ist das Wissenschaft? ihr wollt mit Prinzipien das Staatsplazet ohne Kirchenplazet vertheidigen, ohne euch auf die Bajonette zu berufen, und hebet hintennach euere Prinzipien selber auf? Nun lassen wir euch auf Grund euerer Prinzipien entweder die Wahl, Staats- und Kirchen-Plazet (also auch für jedes Staatsgesetz ein Plazet von Seite aller religiösen Gesellschaften im Staate) nebeneinander oder keines von beiden anzuerkennen.

Wählet ihr das Erste, so gebet ihr dem Mißtrauen Raum und dem aus diesem Mißtrauen gebornen Präventivsystem und bringet das Staats- und Kirchen-Leben in Gefahr. Wählet ihr das Zweite, dann besteht wohl ein allgemeines Plazet, insoferne jede der beiden Sphären sich selber wahrt und sich selber rettet; es besteht ferner im Falle des Mißbrauchs von der kirchlichen Seite oder von der Staatsseite ein Strafrecht, welches von keiner Seite über-

---

es ist das Wort „Plazet“ von jenen Schriftstellern in ganz anderm Sinne angewendet: nämlich nicht auf kirchliche Dinge als kirchliche, sondern als auf Staatsdinge sich beziehend.

trieben werden darf; aber das bisherige Plazet ist ein wissenschaftliches Unding." So würden wir unsere Antwort schließen.

VI. Nun übrigt nur noch, bestimmter anzugeben, was wir unter dem in Aussicht stehenden Neutralstaate, von welchem öfters die Rede gehen wird, verstanden wissen wollen.

Unsere Antwort wird kurz diese sein, „daß wir darunter einen Staat verstehen, in welchem die Konzilien und D. Synoden mehr als bloße Namen sind."

Es konnte nicht Zweck dieser Arbeit sein, diesen Satz gegenüber den kirchlichen Unionsstaaten, gegenüber den Frankfurter Beschlüssen bezüglich der Kirchen-Selbstordnungsmacht, gegenüber den neuen Verfassungsbestimmungen Östreichs und Preußens u. s. w. zu erörtern; zudem ist unser Standpunkt vom Synodenwesen ein in alle Einzelnländer eingehender, und demnach konnte die Zukunft aller dieser Länder auch ganz und gar außerhalb der Projektenmacherei bleiben. *)

Unser einziges Projekt besteht nur in dem Satze:

„Will man Konzilien und Synoden — so müssen die historischen Verfalls- und Hemmungs-Ursachen, die wir von §. 174—195. angeben werden, wegfallen; es muß also wenigstens ein großes Stück Staatskirchenherrschaft wegfallen, um die Selbstbewegung der Kirche zu ermöglichen: darunter steht aber sicherlich das Plazet, abgesehen von allen übrigen Rechtsmaterien; es muß also auch ein großes Stück Kirchenfreiheit entstehen in allen Ländern, wo das Erste eintreten soll."

Man sieht also, wie unsere Projektenmacherei bezüglich des künftigen Verhältnisses von Staat und Kirche nur eine bedingte ist; die Bedingung aber lautet: „wenn Konzilien und Synoden mehr als ein Namen sein sollen; ... dann ...."; ferner sieht man, wie unser Begriff von Kirchenfreiheit ein insoferne auf alle europäische Länder gehender ist, weil wir in allen dieselben Verfalls- und Hemmungs-Ursachen des Konzilien- und Synoden-Lebens finden werden; ferner sieht man, daß es ein für jedes Land durch kirchenoberhoheitliches und staatsmännisches und volkskammerherrliches Urtheil so oder anders bestimmbarer Begriff ist.

*) Vergl. hierüber unsere Vorrede.

§. 8.

Deduktion des dogmatischen Rechtes im Gegensatz zum nichtdogmatischen mit den Kriterien dieser Unterscheidung.

I. Jede Organisation hat einen Grundtypus, welchen sie nach besondern Bildungsgesetzen in gewissen Epochen ihrer Lebensentwicklung plastisch verleiblicht. Wie die Natur, so kennt auch der Geist in seinen Erscheinungen diese erhabene Plastik und vor Allem der Geist, welcher mit den Offenbarungsideen erfüllt, sich gewaltig ausgießt, um in die Schöpfung dieses sein Offenbarungsbewußtsein einzugebären.

Hier betrachten wir die von Christus an die Menschheit vermittelte Rechtsidee der Kirche in ihrer positivkirchlichen Organisirung.

Die Stellung der D.Synode in dieser göttlichen Verfassungsidee der Kirche, deren Erscheinung das besondere Kirchenrecht ist, gehörig auszumitteln, ist ein Problem, unumgänglich für die tiefere geschichtliche Erfassung unseres Institutes.

In der Kirche besitzen wir zweierlei zu Einem Leben sich verschlingende Verfassungen: die Weiheverfassung (hierarchia ordinis) und die Jurisdiktionsverfassung [hierarchia jurisdictionis] *).

Beiderlei Verfassungen haben einen göttlichen Rechtstypus, unabrogirbar durch menschlich-kirchliches Gesetz, welcher allen positiven Sonderbildungen zur Basis dient.

So enthält die Weiheverfassung Weihegrade, die divino jure sind, und andere, die im menschlichen Rechtswillen der Kirche wurzeln. Welche zu der einen, welche zu der andern Art gehören, ist vieler katholisch-wissenschaftlichen Controverse unterlegen und kann uns hier nicht beschäftigen.

Eben so theilt auch die Jurisdiktionsverfassung sich in die zwei Arme, desjenigen, was vermöge göttlichen und desjenigen, was vermöge canonisch-positiven Rechtes ist.

---

*) Wir nehmen hier diese Unterscheidung als Thatsache auf, ohne auf die tiefere Bedeutung derselben einzugehen, ohne die Ebenbürtigkeit dieser zwei Ordnungen (d. h. ihre Indifferenz in einem höhern Dritten), oder die Überherrschung der einen durch die andere bestimmen zu wollen, was eine Aufgabe besonderer Art wäre.

Wir haben die letztere Verfassung (hierarchia jurisdictionis) aus den Verschlingungen und Rechtsbeziehungen für die Abstraktion herauszuziehen, weil nur sie uns für unsern Zweck näher berührt.

Die Betrachtung dieser hierarchischen Rechtsverfassung in ihrem Verhältnisse zur Diözesan-Synodaleinrichtung könnte aber nach katholischen oder andern Ansichten begonnen werden.

Sprechen wir zuerst die Selbstüberzeugung der Kirche aus — und nehmen davon erst im weitern Verlaufe dieses §. Anlaß, auf gegnerische Ansichten einzugehen!

Was die Terminologie betrifft, so ist für gegenwärtigen Zweck die Unterscheidung in göttliches und kirchlich-positives Recht hinreichend *).

Die Gegensätze von jus proprium, jus delegatum, mandatum, ordinarium, apostolicum sind nur verschieden und auf verschiedenen historischen Grundlagen ruhende Rechtsbeziehungen innerhalb der Sphäre vom göttlichen und kirchlich-positiven Rechte; denn jeder Rechtstitel muß in einem von beiden fußen, und von jedem

---

*) Ausdrücklich haben wir zu bemerken, daß dieser Unterschied nicht für einen müßigen mit Fug könne gehalten werden. Von Seiten der Wissenschaft ist nur die Unterscheidung in wesentliche und zufällige Rechte zu brandmarken mit ihren in's Schlepptau genommenen geistlosen Übertragungstheorien und ihren ursprünglichen und erworbenen Rechten u. s. w. Jede Zeit und jede Nation und jede Diözese hat ihre wesentlichen Bedürfnisse; es läßt sich nicht ein bestimmtes Fachwerk entwerfen, um durch Hin- und Herlegen der Zettel mit verändertem Namen sich eine Geschichte zu construiren nach höchsteigener Manier. So besteht z. B. die Methode des Febronius in seinem Werke de statu ecclesiae darin, daß er zwei Fächer errichtet: eines für den Papst, eines für die Bischöfe. Macht er die wichtige Entdeckung, daß der Papst ein Recht besitze, das er vor 1600 — 1700 Jahren nicht innegehabt, so schreibt er auf die Zettel J. D. (jus devolutum papae) und lehrt die Kunst, wie die Bischöfe kraft göttlichen Rechtes das D ausstreichen und ein O anschreiben sollen (jus originarium episcoporum), um diesen corrigirten Zettel in das Fach der Bischöfe wieder zurückzuwerfen. Diese Theorie wurde in Frankreich und später in Östreich sogar praktizirt. Wir werden von §. 22 — 65 incl. genug Erfahrungen machen, wie man dieselbe Theorie gegenüber den Bischöfen und ihrer einzigen Synodaljurisdiktion, dem niedern Clerus angerathen hat und von Stunde zu Stunde noch anzurathen fortfährt.

historisch durch die Apostel vermittelten Rechte läßt sich fragen: wollten sie damit ein göttliches Recht begründen oder nicht?

Darin besteht aber der Charakter des göttlichen Rechts, daß Gottes äußerlich geoffenbarter Wille als der verbindende Grund desselben anzusehen ist; daher der Rechtswille der in Konzilien, Dekretalen, Statutarverfügungen 2c sich aussprechenden Kirche nicht gegen das göttliche Rechtsgesetz verbinden kann. Dieses göttliche Recht, die göttliche Kirchenverfassungs-Idee, ist dem in der Tradition sich forterbenden Bewußtsein der Kirche als Norm eingesenkt, nach welcher sie sich zeitgemäß entwickeln kann. —

In keinem Punkte ihrer Ausbildung kann die Kirche im Bewußtsein ihr gottgestiftetes „Selbst" verlieren; in keinem Punkte auch das gottgestiftete „Recht", welches nur der innere identische Ausdruck ihres eigenen „Selbst" ist.

Die Kirche weiß sich als dieselbe in allen ihren Veränderungen identisch verharrende Gottesstiftung, und vermöge zeiträumlicher, kirchlich-positiver Entfaltung bestimmt sie nur ihr eigenes Selbst.

Was ist die kirchlich göttliche Tradition anders, als nur die Bejahung der Identität ihres Selbstbewußtseins — durch alle Jahrhunderte?

Diese Worte wurzeln nicht etwa in enger Rationalistik, sie sind nur die in Worte gefaßte Aussprache — einer Thatsache, und zwar einer von Gott durch Christus gestifteten.

Nun fragt es sich:

1) Was ist die göttlich dogmatische Rechtsidee der Kirche, d. h. ihr Verfassungstypus jure divino?
2) Was nicht? Was gehört zur Dialektik jener Idee?

Die erste Frage enthält das göttliche Rechts-Selbstbewußtsein der Kirche, inwieweit es Glaubensdogma ist; die zweite die Periodisirung desselben, das Nichtdogmatische.

II. Also muß es uns zuvörderst darauf ankommen, die Kriterien anzugeben, nach denen die dogmatische Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit mancher Rechtstheorien beurtheilt werden muß.

Die Tradition ist allerdings alleiniges sicheres Kriterium dieser Urtheilsfassung; aber wie vielerlei Arten derselben gibt es nicht?

Wir sagten: „alleiniges sicheres Kriterium"; denn die Geschichte sagt uns nicht, was da und dort „streng Rechtens" gewesen, sondern nur — was gewesen.

Nur größere Complexe von Geschichtserscheinungen berechtigen uns, aus ihrer Conformität auf ausdrückliches oder Gewohnheitsrecht zu schließen, nicht aber Einzelnthatsachen.

Dieser kritische Canon, der uns noch oft begegnen wird, um auszuhelfen, soll nur an einem Beispiele erläutert sein!

Wie viele hundertmale liest man nicht in den Akten der D.Synoden, daß der Clerus sie approbirt habe?

Diese Stellen benützen die Apologisten des ordre second, um darzuthun, daß in den Presbyterien und allen D.Synoden vom 6ten bis zum nachtridentinischen Jahrhundert der Clerus entscheidendes Stimmrecht innegehabt habe, und daß erst im 18ten Jahrhundert die Bischöfe sich förmlich verschworen haben, das Tyrannen- und Alleinherrschafts-Recht an sich zu reißen und die Tradition umzustoßen.

Diesen hermeneutischen Grundsatz wenden sie an in Erklärung der heiligen Schrift, der Väter und aller Synodalakten, Pontifikalien 2c.

Daß der Clerus beinahe immer seine moralische Zustimmung ertheilte — und das ist eben Geschichte — wer wollte es beanstanden?

Daß aber nie diese seine Zustimmung als Bedingung der Rechtsgültigkeit der Synodalstatuten und richterlichen Erkenntnisse und von Gottes Gnaden ihm gebührend angesehen wurde, vermag durch die Tradition aller Jahrhunderte eben so gut hergestellt zu werden.

Also gehen wir nach dieser Parabase zur Tradition über, inwieferne sie Erkenntnißgrund ist:

a) für dogmatische Verbindlichkeit gewisser Rechtsgrundsätze als göttlicher;

b) oder bloß für die wissenschaftliche Erörterung dessen, was immer oder zeitweise als Recht gegolten habe.

Diese Tradition spricht sich theils aus durch den Mund infallibler Autoritäten; dadurch wird die dogmatische Glaubensverbindlichkeit begründet. Anderntheils spricht sie sich aber aus in den Einzelvätern, Einzelschriftstellern, Partikularkonzilien, Dekretalen 2c., und insoferne wird nur die Erkenntniß des historischen Rechtes und die Erkenntniß gewisser Rechtsansichten begründet, die dann und wann als göttliche Rechtsprinzipien eine Aussprache finden.

Alle Kirchenverfassungstheorien, die bloß in der letztern Art von Tradition fußen, fallen außer den Bereich des strengen Dogma's, obwohl sie mehr oder minder sich dem letztern nähern können.

Aber eben der Umstand, daß der Glaube an eine infallible Macht uns Gewähr wird, die göttliche Rechtsidee der Kirche zu erfassen, abgesehen von aller Zufälligkeit wissenschaftlicher Erforschung; eben dieser Umstand ist es, welcher uns schon mit ganz andern Rechtsvoraussetzungen an die Entwicklung der Diözesan-Synodalanstalt, als es dem Protestantismus möglich ist, schreiten heißt.

Die dogmatisch verbindlichen Rechtsideen sind uns nach §. 2. Ausgangspunkte, um durch sie jene Anstalt zu begreifen; sie sind nicht umgekehrt ein bloß unwillkührliches oder willkührliches menschliches Produkt des mehr und mehr zu hierarchischer Einheit emporsteigenden Synodalwesens: ein Produkt, zusammengesetzt aus verschiedenen geschichtlichen Faktoren.

Auf alle diese Ansichten, welche die katholische Hierarchie der Jurisdiktion als posterius verschiedener zusammentreffender Umstände annehmen, anstatt umgekehrt sie als das göttliche prius anzusetzen, kommen wir bald zurück.

III. Nun kommen wir daran, vermöge der aufgestellten Kriterien zu bestimmen: welche Rechtsideen dogmatische Gewißheit haben, welche nicht?

Ein Satz ist es, in welchem als dogmatischem Angelpunkte das ganze Reich der canonistischen Verfassungswissenschaft in den verschiedensten Wendungen herumkreiset, der Satz nämlich: daß Primat und Episkopat göttlicher Einsetzung seien, und die Idee der kirchlichen Verfassung ausmachen. In ihm hält die Kirche ihr eigenes „Selbst" fest, und hat es in einer Weise ausgesprochen, die Allen als infallibel gilt; für Bellarmin so gut, als für — Febronius. Innerhalb dieses göttlichen Kreises bewegen sich die Papal-, Episkopal- und alle Mittel-Systeme, von denen jedes sich als göttliches Rechtssystem behaupten will.

Einige betrachten manche Mittelstufe zwischen Primat und Episkopat — Metropoliten, Patriarchen —; noch Mehrere das Institut der Pfarrer als der göttlichen Verfassungsordnung angehörig.

Gehen wir von den hierarchischen Ämtern zu andern Momenten der kirchlichen Verfassung über, so sehen wir die Frage, was göttliches, was menschliches Recht sei, noch weiterhin ausgedehnt.

Derartige sind:

ob die ökumenischen Konzilien zur kirchlichen Verfassung nothwendig gehören, kraft göttlichen Rechtes;

ob die Provinzialkonzilien, ob die Presbyterien, ob die D.Synoden.

Besonders wichtig erscheinen hier die Fragen Bezugs des kraft göttlicher Gesetze entscheidenden Stimmrechts auf Konzilien und D.Synoden. Hier insbesondere: ob in Presbyterien oder auf D.Synoden ꝛc. der Clerus jemals Antheil an der Diözesanregierung kraft göttlichen Rechtes nehmen konnte?

So finden sich manche Verfassungsbestandtheile und Gesetze, die von Vielen als im göttlichen Rechte ruhend angenommen, ja theilweise mit der Anspruchnahme dogmatischer Geltung behauptet wurden.

Aber alle diese Mittelsysteme besitzen nicht die oben geforderten Kriterien, um als göttliches Recht gelten zu können.

1) Die Papalisten und Episkopalisten wurden durch ihren classifizirenden Verstand verblendet (der nächste §. soll es darthun), ihr System als Grundlage aller kirchlichen Entwicklung hinzulegen.

2) Den Metropoliten vindizirten zwar Viele ihre apostolische Einsetzung nach der römischen Provinzeintheilung — so vorzüglich die anglikanischen Schriftsteller (z. B. Usser, Hammond, Beverigde), de Marca, Thomassin, Binterim, Walter; aber dieses hat bloß eine geschichtliche Bedeutung. Denn angenommen, es wären die Apostel die Gründer der Metropolitanverfassung gewesen, so müßte überdieß noch dieser geschichtliche Vorgang von dem traditionellen Bewußtsein begleitet gewesen sein, daß diese apostolische Stiftung unveränderlich-göttlicher Art sein soll *). — Wenn aber schon die Geschichtschreibung eine schwere Aufgabe hat, in so vieldeutigen Stellen, wie I. Timoth. 1, 3. Tit. 1, 5. Clemens ad Corinth. c. 44 ꝛc., die historischen Anfangspunkte der in Nic. c. 4. c. 6. c. 7. zum erstenmal mit Sicherheit erscheinenden Metropolitangewalt zu finden: um wie viel

*) Vergl. die entgegengesetzte Ansicht von Dupin und die vermittelnde von Dr. Mast „Dogmatisch-historische Abhandlung über die Stellung der Erzbischöfe" S. 6. Wie unnatürlich ist es, schon c. 44. Clemens ad Cor. dem Metropolitansystem vindiziren zu wollen? Wir kommen unten darauf zurück.

schwerer muß dann die Deduktion ihres göttlichen Rechtes sich machen, von allen Beweisthümern verlassen?

3) Eben so wenig vermag die These, daß die Parochialverfassung göttlichen Rechtes sei, eine sichere Tradition nachzuweisen.

Manche, in bloß geschichtlicher Art verfahrend, ohne nach dem Rechtsgrund dieser Erscheinung zu fragen, glaubten für den Erweis ihres göttlichen Rechtes schon genug gethan zu haben, wenn sie ihre Entstehung bis in's apostolische Zeitalter hinunterdatirten. So entstand die Behauptung, daß das Pfarramt in der Siebenzigjüngerschaft Christi seine Wiege besitze. Welches Hirngespenst! —

Wenn schon die in den falschen Dekretalen Anaklet's (c. 2. dist. XXI.) gebotene Aussage, daß die Presbyter Nachfolger der 70 Jünger seien*), Beanstandung finden mußte, um wie viel mehr jene vollends gewagte, daß es kraft göttlichen Gesetzes so geworden?

Die Bessern sahen ein, daß es bei der Untersuchung nach dem göttlichen Rechte ihrer Entstehung nicht auf ihre historische Einsetzung ankomme, möge diese früher oder später erfolgt sein, weil das eine- und das anderemal die Frage übriget: Welches Bildungsgesetz liegt diesem Phänomen zu Grunde, ein göttliches oder nicht?

So theilten sich dem historischen Ursprunge nach die Vertheidiger der göttlichen Pfarramtsrechte selbst in die verschiedensten Sparten, bald mehr oder minder sich fußend auf pseudoisidorischen Dekretalen von Evarist, Anaklet (c. 3. D. 80.), bald sie in nähern Zusammenhang mit dem Chorepiskopat bringend ꝛc.

Diese Frage wird im historischen Theile eine nähere Besprechung erhalten. —

Hier fragen wir bloß: Läßt sich außer Geschichtsangaben ein in kirchlicher Tradition fußendes Bewußtsein aufzeigen, wornach Christus und nicht der kirchliche Rechtswille Grund des historischen Ursprungs der Pfarrverfassung wäre?

Läßt sich nachweisen, daß etwa in den ersten 2—3 Jahrhunderten die Kirche das von Christus übererbte Bewußtsein in sich getragen hätte, unter gewissen Umständen und beim Wachsthume der Gläubigen das Institut der Pfarrer begründen zu müssen?

---

*) Vergl. Schefold Parochialrechte I. S. 118. De la Luzerne diss. III. Thomassin vet. et nova discipl. p. I. lib. II. c. 26.

Läßt sich nachweisen, daß sie delegati Christi und nicht delegati juris seien?

Keines von beiden ist darthunbar, aus Abgang aller und jeder Tradition hierüber, welche die bloße Geschichte überragte.

4) Eben so wenig läßt sich für die Existenz und innere Organisation der Presbyterien, Synoden, Anbetrachts des göttlichen Rechtsstandes, etwas über bloße ununterbrochene Geschichte Hinausliegendes erkennen. Wenn auch die Kirche in Bezug vieler Vorrichtungen ihres Verfassungsbestandes nicht das Bewußtsein ihrer göttlichen Einsetzung in sich trägt, sollte sie etwa zur Äußerung ihrer Machtvollkommenheit Ämter und Anstalten unterdrücken, die seit den ersten Zeiten ein heiliges, zweckdienlichstes Dasein hatten? — Nein.

5) Um noch auf die letzte der oben angeführten Fragen über ausschließende Jurisdiktion der Bischöfe zurückzukommen, so ist zwar die presbyterialistische Ansicht durch die verschiedensten wissenschaftlichen Beweisthümer gerichtet (wie der prinzipielle Theil sattsam zeigen wird von §. 22—65.) — aber dogmatisch verbindlich kann die als Lehre des römischen Stuhls geltende, durch Pius VI. gegen den bekannten Satz der D.Synode von Pistoja behauptete These keineswegs genannt werden. Warum nicht? Weil nie eine Instanz den Spruch that, die im Glauben für unfehlbar muß angenommen werden.

Bisher also eine kritische Beleuchtung der Bildungsgesetze der kirchlichen Verfassung nach den Charakteren des dogmatischen und bloß wissenschaftlichen Rechtes.

Es ist eine an Einzelbeispielen verdeutlichte Analyse der göttlich-menschlichen hierarchia jurisdictionis.

§. 9.

Kurze Kritik der Verfassungsansichten über die Kirche im Verhältnisse zur Synodalverfassung.

Da das Dasein der D.Synode in ihrer spätern Form und die ganze Organisation der D.Synode in Hinsicht auf Vertretung, Zwecke, Ritus, Prokuratorenrecht ꝛc. durch die höhere kirchliche Gesetzgebung bedingt ist: so kommt es doch auch zur Frage, welches denn jene Faktoren seien, welche die herrschende

Kirche constituiren; ob Primat allein, Episkopat allein, oder ob beide die nothwendigen Glieder jener Idee seien?

Daß (in abstracto betrachtet) Primat und Episkopat zur Idee der Kirche gehöre, ist von allen Partheien anerkannt. Also handelt es sich bloß um die concrete Frage: Woher ist der Einzelpapst seiner Existenz und seinem Rechte nach als ursprungnehmend zu denken? In wessen Namen trägt er die hohe Krone? in Christi oder des Episkopats Namen?

Und umgekehrt, woher leitet der Einzelbischof (nicht das Episkopat, welches als juris divini allerseits gilt) seinen Rechtsursprung? vom Episkopate, vom Papste, von beiden — oder von Christus?

Rücken wir unserm Zwecke näher:

1) Welches ist der juristische Ursprung für die obere kirchliche, die D.Synode begrenzende Jurisdiktion?
2) Welches ist die Rechtswurzel für die innerhalb der D.Synode sich kundgebende Hirtengewalt?

Der strenge Papalist wird für beide Fälle eine Antwort fertig haben: „der Primat". Er ist ihm Alles. Er besitzt nach ihm eine mit allen Bischöfen concurrente Jurisdiktion. Er könnte jure proprio D.Synode halten und Statute geben — in toto orbe. Alle Obligation und auch die auf der D.Synode ist von dem päpstlichen Willen abzuleiten. —

Gestaltet sich mit dieser papalistischen Kirchenverfassungs-Ansicht nicht auch eine ganz andere Rechtsansicht über die Verfassungsfrage der D.Synode?

Ebenso — nur in differenter Weise — gestaltet sich die Anschauungsart, wenn wir das Episkopalsystem oder ein Mittelsystem zur Unterlage nehmen: ein in Trient nicht zum Abschluß gebrachter Streit *).

Haben die einzelnen Bischöfe ihre potestas ordinis allein oder auch potestas jurisdictionis unmittelbar von Christus empfangen? Dieses war in Trient Streitartikel **). — Jedes der beiden Extreme aber, das curialistisch-päpstliche und konstanzisch-basel'sche, scheint das Gesetz des organischen Lebens der Kirche zu verkennen.

In der Verfassungsidee der Kirche liegt Primat und Episkopat,

*) Cf. Pallavicini hist. conc. lib. 18. c. 14—16. lib. 19. c. 5—6.

**) Vergl. Hülfshof Kirchenrecht II. S. 161.

als die Einheit und Vielheit repräsentirend. Die Geschichte der christlichen Kirche ist nur eine Evolvirung dieser Idee.

Je mehr nun im geschichtlichen Fortschritt nach der Seite der Vielheit (des Episkopats) hin eine Auflösung des organischen Lebens droht: desto mehr muß die Einheit an Kraft wachsen. Will aber diese Einheit Alles sein auf Kosten der Mannigfaltigkeit, dann droht dieselbe Gefahr.

I. Als noch in der ursprünglichen Kirche in der Lehre und den wesentlichen Fragen des Kirchenbestandes Einhelligkeit herrschte, da befand sich die Fülle der Macht an der Peripherie, um vom Einzelbischof mehr und mehr an die Coalition der Provinz-, National-Bischöfe und endlich an den Primat überzugehen.

In dieser Epoche waren die Presbyterien noch sehr unbeengt von Oben herab. So sehr aber nach Innen hin ihre Intensität verlor, so sehr wuchs die Extensität ihrer Macht bei Erweiterung der Diözese.

Und diese Epoche ist das erste Stadium in der Entfaltung des rechtlichen Selbstbewußtseins der Kirche.

II. Treten wir in das zweite Stadium dieser Evolution über!

Der Episkopat des Orients zerfährt in sich selber durch die Häresien; wo aber das Leben endet, da beginnt der Tod.

Die Kirche kennt aber den Tod nicht.

Also mußte die Einheit an Kraft wachsen. Wer sich an Rom hielt, war in der Kirche; wer abfiel, war aus der Einheit des Organismus excernirt. Das Einreißen der Häresien ist daher wahrhaft der Anfang für Pseudoisidor. Die von Rom ausgehende Belebung der germanischen Reiche machte ihn nur reifen.

Und es mußte Rom stark sein, damit die Kirche die Vielheit in einem den todten Abfall ausstoßenden Centrum rette.

Dieses Stadium ist das des Übergangs: ein Kampf zwischen Primat und dem Episkopat und dem alten Metropolitansystem.

Mit Hinkmar von Rheims war der letzte Kämpfer*) für das alte System dahingegangen.

III. Das dritte Stadium treibt die Macht der Einheit in's Ungemessene, und so schien es werden zu wollen, daß der Primat allein die herrschende Potenz der kirchlichen Lebensverfassung sei, bis im

*) Vergl. Mast Abhandlung über die Stellung der Erzbischöfe S. 66.

IVten Stadium die Resolution desselben wieder begann.

Damit nun wollen wir zeigen, daß der Episkopalismus, Papalismus und alle Systeme, welche zwischen dem Primat und Episkopat bestimmte Grenzen ziehen, und für alle Zeiten ein und dieselbe Classifikation festsetzen wollen, daß all diese Systeme die Idee der organischen Rechtsbewegung verkennen.

Wie total verfehlt ist daher nicht die Eintheilung der päpstlichen und bischöflichen Rechte, in göttliche, menschliche, wesentliche, übertragene u. s. w.?

Wesentlich für den Primat ist das, was die Zeit heischt zur Erhaltung der Kirche; wesentlich für das Episkopat im Allgemeinen und den Einzelbischof — ebendasselbe. Daher verwerfen wir das Prinzip der Oktroyirung *) von Oben — den Papalismus; nicht minder das Prinzip der Oktroyirung von Unten — den Episkopalismus. Beide sind die herrschenden Faktoren des Kirchenlebens und die Begrenzung ihrer Rechte — die Streitthesen über Reservationsrecht 2c. (Emser Congreß!) sind allein nur durch Vereinbarung an's Ende zu führen. Beide im Einverständniß sollen ermessen, was der Zeit Noth thut. Darnach sind alle, besonders seit Febronius, in manchen Geistern wohnhaften Gedanken über Einrichtung eines andern Instanzenzuges, über Constituirung von Nationalpatriarchaten 2c. zu beurtheilen: weßhalb nach unserer unmaßgeblichsten Ansicht die Verfassung der D.Synoden nur von dorther, als dem höhern Verfassungswerke, ihre volle und allseitig historische Beleuchtung finden kann.

Von jenen vereinbarenden Mächten **), unmittelbar von Christus mit der Jurisdiktion betraut, fließt die Formung unsers Instituts in allen Epochen: das ist der Centralsatz, der das Ineinanderwirken der Sonderverfassung der D.Synode mit der Gesammtverfassung der Kirche uns allein historisch aufhellen zu können scheint.

---

*) Solche, der kirchlichen Sprache im Allgemeinen fern zu haltenden Ausdrücke sollen hier nur dazu dienen, um mit einem Worte viele zu ersparen.

**) Das hier mit dem Namen der „Vereinbarungslehre" bezeichnete Mittelsystem ist das von den meisten der gemäßigten Canonisten adoptirte, und erleidet natürlich wieder viele Nüancirungen.

§. 10.

Zweck der gegenwärtigen Arbeit und Literatur.

I. Da es verschiedene Gesichtspunkte gibt, unter welche die gegenwärtige Frage gestellt werden kann, so sei hier nur kurz derjenige, den wir unverrückt im Auge behielten, berührt.

1) Ganz ferne liegt von dieser Arbeit der Zweck, eine Geschichte der D.Synoden zu schreiben in dem Sinne, wie z. B. Binterim eine Geschichte der deutschen Provinzialkonzilien und Synoden schrieb.

Nicht Untersuchungen über Ächtheit der Quellen, ihre Anordnung und Chronologie ꝛc. sollen hier angestellt werden. Das bleibt der Konziliographie überlassen.

2) Ausgeschlossen haben wir ferner einen unmittelbar praktischen Zweck.

Das eigentlich „Historisch-Canonische" machten wir uns zum Gegenstand. Was erst historisch-canonisch werden soll, was der Zukunft angehört, Projekte über künftige, möglichst beste Einrichtung dieses Instituts: mit einem Worte Alles, was mehr in das Feld der Journalistik gehört, haben wir nicht zum Gegenstande unserer unmittelbaren Forschung gemacht. Es lag uns z. B. nicht daran, die D.Synoden von Carl Borromäus zu schildern, um daran „Entwürfe" für unsere demnächst abzuhaltenden D.Synoden zu knüpfen.

3) Eben so sehr haben wir jene belehrende Richtung, die, auf Vorkommnisse der Vergangenheit gestützt, für die Zukunft sowohl den Bischöfen, als dem Clerus einen Leitfaden vorzeichnen möchte, entschieden vermeiden zu müssen geglaubt.

Das Werk Benedikts XIV. bewegt sich in dieser Richtung des „Sollens" (vorzüglich als manuale episcoporum):

1) was zu meiden sei künftighin,

2) was zu thun sei künftighin,

beinahe mehr als in der bloß historisch-canonistischen Richtung.

So beschäftigt sich Lib. VI—XII. incl. jenes Werkes „de synodo dioecesana" beinahe ausschließlich mit Angabe von Verhaltungsregeln gegen den Staat, den römischen Stuhl, die Exemten und gegen das höhere Recht Seitens der Bischöfe.

Solche Sprache ziemt wohl einem Benedikt XIV., ziemt etwa einem Manne von Erfahrung, nicht aber — dem noch schülerhaften Jüngling.

Nur die Anatomie, Physiologie und die Erforschung manch pathologischer Erscheinungen, nicht aber (um nun einmal so zu reden) Heilmittellehre und therapeutische Proben waren das Ziel gegenwärtigen Versuches.

4) Eben so wenig haben wir einen casuistischen Zweck verfolgt, um alle zwischen den alten Canonisten und Ritualisten erhobenen Zweifel wiederum in der Form von Zweifeln aufzuführen und sie mit ein bischen zugemischter „Wahrscheinlichkeit" wieder zu entlassen.

Wir suchten nicht zum Hauptzwecke dieß zu machen, Canonisten und Ritualisten, wie sie sich im Werke Benedikts XIV. zitirt finden, z. B. Fagnanus, Vasquez, Chokier, Romaguerra, Alteserra, Bottus, Massobrius, Barbosa, Gavantus ꝛc., bis in's Einzelnste zu verfolgen, und das von Solchen schon zum Capitalstocke der Wissenschaft Geschlagene herabzureißen, zu zerbröckeln und wieder in eine neue Mischung zu bringen. Überhaupt machten wir es uns nicht zum Ziele, die auf tridentinischem und nachtridentinischem Rechte ruhenden Bestimmungen über unsern Gegenstand, von so vielen Canonisten schon bearbeitet, mit neuen Worten und unter altem Titel zu verkaufen. Dieses konnte nur insofern angestrebt werden, als es für jede frühere Epoche in ebenbürtiger Weise angestrebt werden mußte. Für diese frühern Epochen liegt aber (die Presbyterien ausgenommen) wenig oder gar keine Literatur vor.

Unser Zweck blieb es, die Verfassung dieses Instituts (leges, fines) prinzipiell zu ergreifen, und eine Geschichte derselben zu schreiben von Anfang bis jetzt (origo, augmentum, causae, cur intermissae). Zweck dieser Darstellung war es, das Wesenhafte dieser Verfassung strenge darzustellen in sich selber und in seinen zeitgemäßen Umhüllungen, um so für die Zukunft nur den „Keim der weitern Entwicklung" anzugeben.

An Werken, welche die andern Punkte verfolgen, fehlt es zum Theil nicht; zum Theil bedarf es Angesichts der Zukunft vorzüglichst einer Erörterung über das Wie? und Warum? dieses Instituts, damit man mit bloßer Projektmacherei nicht in der Luft hangen bleibe und zu unkirchlichen Planen sich verleiten lasse, wie es nur gar zu oft die Erfahrung der Gegenwart bezeugt.

II. Was die Literatur anbelangt, so theilen wir sie ein in Quellenliteratur und Gelehrtenliteratur. Die erste muß für die ganze Darstellung primitiven Werth haben, da der Werth oder Unwerth der zweiten erst hienach zu bemessen ist.

Was die Quellenliteratur unsers Gegenstandes anlangt, so gehört dahin:

Für die I. Epoche: 1) die heilige Schrift;
2) die apostolischen Väter, besonders Ignazius und Clemens der Römer;
3) die spätern Väter, besonders Cyprian, Hieronymus und Epiphanius;
4) die historischen Werke des Eusebius;
5) die apostolischen Canonen, Constitutionen und die Konzilien der ersten Jahrhunderte.

Für die II. Epoche: 1) für Spanien die Konziliensammlung von Aguirre;
2) für Gallien die Konziliensammlung von Sirmond;
3) für England die Konziliensammlung von Wilkins;
4) für Deutschland die Konziliensammlung von Harzheim; eine allgemeinere Bedeutung für die D.Synode dieser Epoche haben die fränkischen Capitularien und das gratianische Dekret.

Für die III. Epoche: 1) die Dekretalen, Sext., Clem., Extrav., in näherer oder entfernterer Beziehung, die Pontifikalbücher, Ritusformularien einzelner Bisthümer;
2) für Frankreich, außer Sirmond, Peter de Lande, vorzüglich auch der IV. Band der Sammlung: Novus anecdotorum Thesaurus von Martene und Durand;
3) für Ungarn die Konziliensammlung von Peterffy;
4) für Schweden die Synodaliensammlung von Reuterdahl (vergl. §. 128.);
5) für die übrigen Länder die obenbenannten Werke; für Italien die Sammlung von Mansi, oder die Synodensammlungen für einzelne

Bisthümer, z. B. von Sabina (als Anhang zur D.Synode von 1736 eine Menge von Synodalien der frühern 4 Jahrhunderte).

Für die IV. Epoche bis jetzt: 1) das Tridentinum, die Deklarationen der Congreg. Concilii und die päpstlichen, die D.Synode berührenden Bullen, das römische Pontifikale und Cäremoniale;

2) für Spanien Aguirre, die Sammlung von Villanuño in 4 Bänden (summa conciliorum Hispaniae, Madrid 1785), die Synodalstatuten-Sammlungen einzelner spanischer Bisthümer des 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderts, die Staats-Kirchengesetze in den i. J. 1805 (vergl. §. 192.), i. J. 1820 und i. J. 1836 erschienenen spanischen Gesetzessammlungen;

3) für Italien die Acta Mediolanensia des heil. Carl Borromäus, die Synodalien einzelner Bisthümer (vergl. §. 158.), die Staats-Kirchengesetze (z. B. für Neapel Giliberti polizia ecclesiastica, nach §. 190.);

4) für Süd- und Mittel-Amerika die Sammlung Aguirre's, die Synodalien einzelner Bisthümer;

5) für Nordamerika die Sammlung der Konzilien Baltimore's seit d. J. 1829 (vergl. §. 154.);

6) für Deutschland die Sammlungen von Harzheim, von Dalham (concilia Salisburg.), von Würdtwein (für Mainz), die Einzelnconkordate zwischen Fürsten und Bischöfen (§. 184 u. 186.), die Territorial-Kirchengesetzgebungen vor und nach dem Wiener Congresse;

7) für Belgien die stattliche Sammlung van de Velde's, von Ram herausgegeben;

8) für Frankreich die Sammlung von Odespuns, die Synodalien einzelner Diözesen;

Was die Gelehrtenliteratur anbelangt, so werden wir mehrmals (§. 23, §. 141, §. 172.) Literaturberichte bringen.

Für die Verfassungsfrage ist vorzüglich die so großartige französische Gelehrtenliteratur (vergl. §. 23.) und die Sammlung der bischöflichen hetruriſchen Streitschriften (acta congreg. episcop. Hetrur. a. 1687. t. II., nach §. 23. n. VIII.) verwendet.

Die Verfassungsfrage der D.Synode ist von Benedikt XIV. mehr berührt als behandelt (de syn. dioec. lib. XIII. c. 1.).

Das Verhältniß, in welches wir den Zweck unserer Forschung gegenüber dem berühmten Werke Benedikts XIV. über die D.Synode und überhaupt gegenüber der übrigen, zumeist bloß im tridentinischen Rechte in casuistischer Weise sich bewegenden canonistischen Privatliteratur stellten, findet sich §. 141. angegeben. —

Erster Theil.

Verfassungstheorie der Diözesansynode.

---

§. 11.

Begriff und Namen der Diözesansynode.

I. Synode überhaupt bezeichnet nach dem neuen Sprachgebrauche jede Versammlung des Clerus um seinen Bischof.

Es ist also die D.Synode eine Art von Synode.

Welches sind aber die spezifischen Unterschiede?

1) In Bezug auf das Personal der Synode ist jene eine D.Synode, in welcher die ganze Diözese als repräsentirt angesehen wird *).

Die bischöflichen Visitationssynoden waren also keine D.Synoden. Von ihnen später.

Wo überhaupt der Bischof nur gewisse Bezirke um sich versammelt, dort ist keine D.Synode; z. B. die Synode des Bischofs von Utrecht auf der Insel Walchern **) zur Abschaffung der Ehen in

---

*) Das Wort Repräsentation nämlich im uneigentlichen Sinne verstanden nach §. 25. 55. 95. 113. 132.

**) Harzh. t. II. p. 38.

Affinitätsgraden, oder die in Friesland *) zur Bekämpfung der Arianer gehaltene.

Da aber die Repräsentation auf Synoden keine eigentliche ist, so kann aus dem Personalstande nicht mit Sicherheit beurtheilt werden, wo eine D.Synode sei, wo nicht.

Wie viele D.Synoden finden sich nicht in Deutschland von 700—900 n. Chr., wo beinahe lauter Regularen und Collegiatgeistliche sich treffen lassen in den Unterschriften und beinahe nirgends Säkular-Landgeistliche?

2) Daher müssen wir auch das Sachliche — den Zweck —, die Sphäre der Verbindlichkeit u. s. w. mit hereinziehen, damit sich der Begriff bestimme.

So sind die Presbyterien des Papstes Cornelius, Siricius u. s. w. wohl immer Synoden (und wenn auch, wie in Rom, zufällig Bischöfe miterscheinen), aber nicht immer D.Synoden.

Daß aber die Synode von Papst Siricius gegen Jovinianus i. J. 389 **) eine wahre und eigentliche D.Synode gewesen sei, wie Benedikt XIV. (de s. d. I. c. 1. n. 6.) behauptet, ist nicht einzuräumen, weil der Zweck dieser Versammlung und die Verbindlichkeit der Sentenz nicht eine Diözesanangelegenheit betraf: kurz, weil in dieser Synode Siricius als Papst sprach an der Spitze des damaligen Cardinalcollegiums, und nicht als römischer Bischof.

Wenn der Bischof eine Synode der Äbte seiner Diözese veranstaltete, z. B. nach c. 19. des Konzils von Orleans ***) i. J. 511, wenn er nur den Weltclerus der Diözese um sich versammelte mit Ausschluß der Klostergeistlichkeit, z. B. nach Maßgabe von c. 7. der D.Synode von Auxerre (Sirm. I. p. 361.) oder nach Art der Synode des Bischofs Anton von Prag †), waren dieses wohl D.Synoden? Nein; denn sie waren nur berechnet für einen Theil des Clerus. Wenn die de s. d. I. c. 1. n. 4. aufgeführte Definition von Bottus, Paulutius ††) auch nicht durchwegs

*) Harzh. t. II. p. 135.

**) Epist. 2. n. 3. t. I. Hard. col. 852.

***) Mansi VIII, 347.

†) Harzh. VIII. p. 26.

††) Bottus de syn. episc. p. I. n. 5. Paulutius in jurisprudentia sacra tit. de comit. eccles. c. 9. n. 2. Eine ähnliche auch bei Gavantus praxis synodi c. 1.

entsprechen möchte, so ist doch nicht leicht eine bessere an deren Stelle zu setzen.

Darnach ist sie „eine gesetzmäßige Versammlung, zusammenberufen vom Bischof aus den Priestern und Clerikern seiner Diözese und Andern, welche zu erscheinen verpflichtet sind, um sich über das, auf die Seelsorge des Bisthums sich Beziehende zu benehmen und zu berathschlagen." Alles, was auf der D.Synode geschieht, bezieht sich in letzter Art immer auf die — Seelsorge des Bisthums.

II. Was aber den Namen der D.Synode anbelangt, so waren früher die Namen „synodus und concilium" untermischt angewendet (de s. d. I. c. 1. n. 1.), ja bis in die neuere Zeit herauf. So heißt 1536 das Provinzialkonzilium von Cöln pars XIV. c. 17. *) die D.Synode noch „concilium".

In Frankreich hat indeß die Nomenclatur sich strenge begrenzt, so daß man unter Synode nur Versammlungen des niedern Clerus um den Bischof versteht **).

Der Name Konzil wird nicht mehr auf D.Synoden angewendet ***).

Inwieferne der Name Presbyterium, wie Ugonius bei Benedikt XIV. de syn. d. I. c. 1. n. 4. dafür hält, sich von der D.Synode prädiziren lasse, wird der Fortgang lehren †).

Besonders die Presbyterialisten ††) haben diesen untermischten Gebrauch von synodus und concilium mißbraucht, und haben folgenden Schluß gebildet: „weil die Namen bis in's 17te und 18te Jahrhundert herauf untermischt gebraucht werden, war auch die Sache eins, d. h. bis in's 17te und 18te Jahrhundert war die D.Synode ein Konzil."

Wir haben aber dargethan, daß in der Sache beide verschieden waren; also hat dieser Wechsel der Nomenclatur eine bloß philologische

---

*) Harzh. t. VI. p. 309.

**) Conférences ecclesiastiques sur les synodes. Conf. I. q. 1. p. 3.

***) Richard Analysis concilior. t. IV. p. 898. Durand und Martene thes. anecd. t. IV. praef. Jacobatius tract. de concil. lib. I. p. 3. Lavocat tract. de conc. p. 6. Doujat praenot. canon. lib. II. c. 1. n. 16. Salmon traité de l'étude des conciles p. III. chap. 2.

†) Eingang in den historischen Theil — §. 86.

††) Cf. le droit des prêtres t. I. p. 29—65. von Maultrot.

Bedeutung *). Öfters heißt die D.Synode auch concilium civile [sc. in civitate episcopi coadunatum] **).

In Konzilienſammlungen ſtoßen wir oft auf folgende Namen: conventus, capitulum generale, synodus plenaria u. ſ. w. Öfters ertheilte ſich die D.Synode auch das Prädikat „heilig", z. B. noch die D.Synode von Cöln 1281 ***) praefat. Da aber unter verſchiedenen Kämpfen mit der congreg. interpr., welcher die Approbation der Provinzialkonzil-Statuten zuſteht, ſelbſt den Provinzialkonzilien dieſer Beiſatz ſtreitig gemacht wurde †), um wie vielmehr den Synoden?

Wie das Wort „Konzilium" ſo wurde auch das Wort „Canon" der D.Synode entrückt, ein von Benedikt XIV. de s. d. lib. I. c. 3. n. 2—5. dargeſtellter Prozeß. Die Statute und Dekrete der D.Synode ſollen nicht „Canones" heißen (n. 5.), was ſeinen Grund nicht in der Etymologie, ſondern im Sprachgebrauche hat.

§. 12.

Verfaſſungsſyſteme der D.Synode nach Innen hin.

Nachdem nun ganz allgemein die Begriffsbeſtimmung der D.Synode dahin abgegeben wurde (§. 11.), „eine geſetzmäßige, vom Biſchof zuſammenberufene Verſammlung von Biſchof und Clerus zum Zwecke der Seelſorge des Bisthums zu ſein", ſo gehen wir nun daran, die Dialektik jenes Begriffes ††) vorzubereiten. Wir haben nämlich vor, in einer Reihe von Abhandlungen (von §. 13—67 incl.) die Verfaſſungsbeſtimmungen, in die ſich jener Begriff auseinanderfaltet, zu

*) Vergl. die Abhandlung de la Luzerne's diss. VI. p. 2. chap. III. art. 1. p. 1705.

**) Cf. de syn. d. I. c. 1. n. 4.

***) Harzh. III. p. 657.

†) Geſchichtlich entwickelt de s. d. I. c. 3. n. 1. Wegen dieſes ſich ändernden Verfahrens der congreg. interpr. ſuchte Maultrot, le droit des prêtres etc. t. I. p. 181., auf lächerliche Weiſe ihre Autorität zu untergraben.

††) Wir haben zu erinnern, daß nach Vollendung der Dialektik über die Verfaſſung der D.Synode ſodann dieſe ſelbſt (von §. 85—200.) einer räumlich-zeitlichen Dialektik unterworfen wird. Alſo ſieht man, wie wir einen Verſtandes- und Reflexions-Begriff nur einer logiſchen Analyſe unterwerfen, und damit unſere ganze Arbeit methodiſch abſchließen.

finden: die falschen, nicht in der katholischen Tradition liegenden, ausfindig zu machen, mit historischer Kritik zu verfolgen, zu vernichten und darüber hin als Triumphbogen eine eigene, uns unwiderlegbar scheinende, Theorie aufzupflanzen.

Wir haben in der obigen Begriffsbestimmung „zwei Glieder als thätig zu einem Zwecke" vernommen. Das „wie?" dieser Doppelthätigkeit, das Verhältniß von Recht und Pflicht beider, die Verfassung — ist also nur eine Weiterbestimmung des Begriffs. Legen wir nun die 5 über die D.Synode schon aufgestellten Hauptverfassungssysteme hin! Wir besitzen:

I. Das System der protestantischen Synodalisten (λαικοκρατία);

II. das System, wornach die Weihe- und Jurisdiktions-Ordnung der katholischen Kirche im göttlichen Rechte wurzelt, ohne daß zwischen Bischof und Cleriker auf der D.Synode ein Stimmrechtsunterschied bestände (κληροκρατία);

III. das System, wornach dem Bischofe und dem Bisthumsclerus das absolute Veto gleichmäßig zusteht (σεμικληροκρατία: σεμιεπισκοποκρατία);

IV. das System, wornach der Bischof die juristische Eingewalt der D.Synode bildet, mit größtmöglichstem moralischen Rechte und Einfluß des Bisthumsclerus (ἐπισκοποκρατία);

V. das System, wornach der Bischof die juristische Eingewalt der D.Synode bildet, und wornach dem Clerus nicht aus Recht, sondern bloß aus Bischofsgnaden die moralische Machtäußerung gestattet ist (ὑπερεπισκοποκρατία). —

Das I. System ist protestantischer Natur, und widerspricht schnurgerade dem Rechtsdogma der kirchlichen Hierarchie; allen übrigen vier Systeme fanden aber innerhalb der Kirche ihre Vertreter.

Das II. System ist das non plus ultra eines Katholiken. Es fand in Frankreich mehrere Repräsentanten, wovon §. 23. n. I—VI.; in Deutschland ließen sich mehrere journalistische Stimmen, nach §. 23. n. XIII., dafür vernehmen; Wessenberg in seiner neuesten Schrift „über die Bisthumssynode" n. 14. hat es als das seinige einbekannt.

Diesem Systeme sind Alle zugethan, welche den Bischof auf der D.Synode als bloßen Präsidenten, als primum inter pares, annehmen, alle die, welche behaupten, er sei der Majorität unterworfen, und besitze nur eine Stimme gleich den übrigen, ohne absolutes

Veto, höchstens noch (wenn's gut geht) ein aufschiebendes Veto, wie es z. B. Wessenberg dem Bischof noch für eine Session einräumt *).

Dieses System ist die Grenze des hierarchischen Constitutionalismus. Dieses System stellt die ganze Rechtsgeschichte der Kirche so zu sagen auf andere Füße. Zwar wurzeln ihm Episkopat und Primat im göttlichen Rechte. Aber wie es die Gallikaner und die Episkopalisten dem Primate gemacht, also vergalten es diese wieder dem Episkopate. Wie jene den Primat nur als Exekutivorgan des allgemeinen Episkopats ansahen, welches vom Gesetzgeber seine Canonen und seine beliebigen Rechtsgrenzen empfange, ebenso sieht dieses System im Papste nur das Exekutivorgan des allgemeinen, auf ökumenischen Konzilien zu Throne sitzenden Clerikats (daher κληροκρατία), wohin z. B. alle Priester aller jurisdiktionellen Rangordnungen vom Seelsorger bis zum Bischofe und Papste einschließlich gehören. Der Primas, Patriarch ist nach diesem Systeme ein Exekutivorgan des in Nationalkonzilien versammelten Clerus; der Metropolit Vollzugsorgan des Provinzialclerus; der Bischof ist der von Gott angeordnete Exekutor des auf der Synode sich kundgebenden Willens des Bisthumsclerus, wie jeder andere, z. B. Dekan, Pfarrer, Caplan u. s. w., auch eine solche Exekutorschaft, nur in mehr untergeordnetem Grade, besitzt **).

Das III. System hat weit mehr Autoritäten für sich. Es ist das System der mehr besonnenen französischen Schriftsteller, z. B. des gewandten Advokaten Maultrot und seiner drei bischöflich hetruriſchen Schüler; es ist zudem auch in Deutschland schon mehrmals von großen Autoritäten als das wahre aufgeworfen worden. Hierüber wird §. 23. vollkommenern Aufschluß geben.

---

*) Es wäre nicht schwer, den Beweis zu liefern, daß dem Präsidenten der nordamerikanischen Union mehr Recht zusteht.

**) Die nähere Ausmalung dieses Systems möge man §. 23. n. II. nachlesen. Wir erinnern nur, daß es Manche geben kann, welche inconsequent genug dieses System auf die Bisthumssynode anwenden wollen, ohne die Behauptung damit zu verbinden, das Konzil von Trient und die Provinzialkonzilien der letztern Jahrhunderte (vergl. §. 23. n. V.) haben ein Verfassungsunrecht begangen, indem sie den zweiten Stand ausschloßen; es heißt dieses Verfahren eben so viel, als wenn man z. B. in den deutschen Territorialländern Alles auf das constitutionelle System basiren wollte, ohne es auf das deutsche Reich ausdehnen zu wollen.

Das V. System sieht nur in dem Domcapitel und nicht in der D.Synode eine Fortsetzung der alten Presbyterien, und läugnet es daher auch der D.Synode ab, *ein canonisches Rathscollegium des Bischofs zu bilden*. Die canonische Verfassung der D.Synoden besteht nach ihm darin, ein im 4ten—6ten Jahrhundert eingesetztes Institut zu sein zum Zwecke der Rechenschaftsablage Seitens der Seelsorgspriester, der Gesetzesintimirung, der Ermahnung zum Zwecke eines feierlichen Justizverfahrens u. s. w.

Wir werden diese Ansicht später (§. 66—67.) vollends als eine in bewußter oder mehr unbewußter Weise *gar vielfach* verbreitete, als eine durch große Autoritäten, z. B. durch den gelehrten Cardinal de la Luzerne, Bischof von Langres, vertretene Ansicht kennen lernen, als eine Ansicht, die wegen ihrer großen Verbreitetheit seit 16—1700 den canonischen Synodalzweck untergrub, und *ebendeßhalb* die D.Synoden durch Surrogate ersetzbar machte (§. 176.). —

Wir machen es uns zur Aufgabe, vorzüglich mit diesen drei, innerhalb der Kirche zur Aussprache gebrachten und voneinander so grell abstehenden Bisthums- und Synodal-Verfassungstheorien in einen systematischen Krieg zu gehen, und darüber hin das IV. obige System der ἐπισκοποκρατία als das allein wahre durch die ganze Tradition hindurch als silbernen Faden zu geleiten, und als das einzige System hinzustellen, welches auf der einen Seite dem Elend der constitutionellen Planmacherei ein Ende macht, und auf der andern Seite die D.Synode nicht bloß als ein auf andere Weise leicht ersetzbares, nur aus dem Zusammenschwimmen verschiedener anderer, schon bestehender Einrichtungen erzeugtes Polizeiinstitut auffaßt und würdigt.

Dieses IV. System sieht in dem Domcapitel und der D.Synode nur zwei Modalitäten des alten Presbyteriums mit dem Unterschiede, daß das Domcapitel die Gültigkeit mancher bischöflichen Handlungen bedingt, was im Allgemeinen nicht der Fall ist für die D.Synode. Es betrachtet das Domcapitel als ordentlich-canonisches, die D.Synode als außerordentlich-canonisches Rathscollegium; als ein Institut, welches dem Bisthumsclerus *auf gesetzliche Weise* das Petitions-, Beschwerde-, Berathungs-Recht in der Öffentlichkeit der Bisthumsversammlung und mit der Mündlichkeit des Wortes gewährleistet (§. 66. und 67. davon mehr). —

§. 13.

Verfassungssysteme der D.Synode nach Außen hin.

Der letzte §. ließ uns eine allgemeine Anlage erblicken über die wechselseitige Rechtsstellung derjenigen Glieder, welche den Begriff der D.Synode mit constituiren helfen.

Nun sieht man aber auf den ersten Blick, daß eine solche Verfassungstheorie (das IV. System des vorigen §.) nur die Hälfte ausmacht, wenn wir eine Verfassungstheorie dieses Instituts überhaupt entwerfen wollen. Es handelt sich nämlich nach jener ersten Untersuchung über das nach Innen hin erscheinende Wesen der D.Synoden (= x) auch noch darum, welche Rechtstellung nun alsdann dieses aufgefundene Wesen (einstweilen noch = x) nach Außen hin innerhalb der Kirche einnehme. Daß wir es kurz sagen, es handelt sich dann noch darum, die Verfassungsstellung der D.Synode gegenüber den höhern Instanzen ausfindig zu machen in Sachen der Gesetzgebung, der Justiz und Administration.

Wir haben hier eine Menge von Systemen zu berühren und zu beleuchten, von denen die einen die D.Synode zu sehr autonom machen, zu sehr verallgemeinern, also zwar, daß ihnen zuletzt die ganze Kirche nur als ein Föderativstaat von Bisthümern besteht, die in sich Autonomie haben vermöge der D.Synode *), während andere die D.Synode zu sehr aller und jeder Autonomie berauben, und in Glaubens- und Disziplinar-Sachen ihr Thätigkeitsfeld zu einseitig verengern. Diese zwei Richtungen werden wir, in vielen Punkten auf verschiedene Weise, in einer Vermittlungsrichtung versöhnen, nachdem das Unwahre beider ausgestoßen worden.

Mit der Frage über die Initiative (§. 69.) werden wir einen Bindepunkt gewinnen, um von der innern Verfassung des Instituts zu der Rechtsstellung desselben nach Außen hin (gegenüber den Konzilien, dem Primate) zu gelangen. Dieser Bindepunkt führt uns nämlich auf die Frage über den Inhalt jener Initiative (§. 70.), d. h. über die verfassungsmäßige Grenze der D.Synode

*) Schon §. 23. n. XI. in der Literaturgeschichte wird diese Theorie als eine Ausgeburt des Jansenismus, als die Theorie der D.Synode von Pistoja und der hetruriſch-constitutionellen Bischöfe eine Besprechung finden.

gegenüber den Konzilien und dem Primate in Glaubenssachen, in Sachen der Disziplin. Von da werden wir überhaupt die weitere Frage eröffnen: „inwieferne die D.Synode die verfassungsmäßige Bestimmung habe, Exekutivorgan im großen Rechtsganzen der Kirche zu sein;" ob sie ein absolutes Veto oder gar keines oder ein aufschiebendes besitze; ob sie mit oder ohne kirchliche Controle (Placet) sich in sich selber bewegen könne (§. 75.); welche Schutzmittel im Kirchenorganismus liegen gegen Mißbrauch der Synodalgewalt; welches ihre Nützlichkeit, Nothwendigkeit sei im großen Kirchenorganismus (§. 84.) u. s. w.

§. 14.

Entwurf in den prinzipiellen Theil.

Es ist also der Begriff der D.Synode (§. 11.) ganz naturgemäß in zwei Theile auseinandergeschnitten worden (daher zwei Abschnitte), wovon der erste eine Verfassungstheorie der D.Synode nach Innen hin, der zweite eine solche nach Außen hin umfaßt.

Es fällt uns §. 12. aber ebenso auseinander in eine Menge anderer §§. (§. 15—67 incl.), welche den ersten Abschnitt bilden; auch §. 13. in eine Menge anderer (von §. 68—84.), welche den zweiten Abschnitt bilden.

Für den zweiten Abschnitt wird §. 68. einen Entwurf bringen, für den ersten möge hier ein Aufriß folgen. Es sollen nämlich zuerst gegen das protestantische Synodalsystem etliche Thatsachen aufgestellt werden, welche immerhin, möge die Kritik der apostolischen Väter und der heiligen Schrift noch so reißende Fortschritte machen, mögen auch welche Rechtsconstruktionen immer versucht werden, ein großes, nie hinwegzuräumendes Gewicht haben (erstes Hauptstück des ersten Abschnitts von §. 16—20.). Jedoch konnte es nicht im Entferntesten uns in den Sinn kommen, zur Bekämpfung des protestantischen Laiensystems wissenschaftlich-neue Forschungen anzustellen. Es bildet diese Frage, möchte man sagen, eine ganz eigene Wissenschaftssparte, welcher in neuester Zeit durch die Kritik der ignazianischen Briefe eine neue Unterlage verliehen werden wollte: hieher reicht natürlich nicht im Mindesten unsere Absicht. Die eigentliche Aufgabe des ersten Abschnittes besteht darin, das II., III. und V. der innerhalb der Kirche erzeugten Systeme zu vernichten, und das IV. der ἐπισκοποκρατία zu rechtfertigen. Gegen das II. wird nicht

besonders ein Kampf eingeleitet werden; denn wenn schon das Maultrot'sche System sich vor den Augen der Kritik nicht halten kann (wie das zweite Hauptstück des ersten Abschnitts von §. 22—65. darthun wird), dann um so mehr jenes. Das V. wird aber §. 66—67. bekämpft werden im dritten Hauptstücke des ersten Abschnittes.

Erster Abschnitt.

Innere Verfassungstheorie der Bisthumssynode.

§. 15.

Einleitung: Kritik der radikalen Verfassungsansichten und des bloß construirenden Verfahrens.

Alle möglichen Verfassungsansichten, von der laicistisch-kirchlichen Demokratie angefangen, das beschränkt-monarchische Prinzip hindurch bis zum crassesten Absolutismus finden wir durch verschiedene Auktoritäten der wirklichen Geschichte der Diözesansynoden als Rechtserklärungs-Grund hypostasirt.

Stehen die Synodalisten der protestantischen Confession, die schweizerisch Gesinnten, die Puritaner, Deutschkatholiken ꝛc. für das laicistisch-kirchliche Prinzip der Selbstregierung ein: so sind manche katholische Canonisten, die Diözesansynode von Pistoja und überhaupt viele Anhänger des Jansenismus für die Theorie der kraft göttlichen Rechtes beschränkten Synodaljurisdiktion der Bischöfe eingestanden; Canonisten endlich dritter Art, dem Vereinsrechte des Clerus mehr oder minder abhold, Curialisten ꝛc. wollen Alles, was auch nur einer species quaedam des mehr demokratischen Elementes in Etwas gleichsieht — das Berathungsrecht nämlich des Clerus — entfernt wissen; und jede dieser drei von uns in gleicher Weise niederzukämpfenden Verfassungsansichten der Diözesansynoden hat dieselbe Geschichte vor sich, nur der Rechtsgrund ist verschieden; das, woraus die Geschichte erwächst, das Wesen, die zweite und dritte Ansicht gehörig zu vermitteln, ist unser Ziel.

Aber wie soll diese Vermittlung überhaupt anders begonnen werden, als durch die Kritik der Bildung von Rechtsprinzipien überhaupt, der Methode, das Richtige uns zu verschaffen?

Soll es das Prinzip der Selbstregierung des Clerus oder Laienthums sein, das Prinzip der falschen Mitte (zweite obige Ansicht) oder das des sich in sich streng abschließenden Absolutismus, oder keines von beiden, welches wir als das allein zulässige erkennen?

Soviel ist vor Allem mehr und allgemein anerkannt in Betrachtung des Staats- und Kirchen-Wesens überhaupt und der Synode insbesondere, daß in jeder Geschichtsbildung das conservative und radikale (umändernde) Element sich durchdringen müssen; denn nur diese zwei Faktoren ermöglichen den Prozeß wie jedes, so des Rechtslebens. Aber hierin irren alle Verfassungsansichten und so auch die obigen drei voneinander ab, wie weit der Conservatismus begrenzt sein müsse von dem Reformbildenden, und in wie weit nicht; wo das Eine aufhöre, das Andere beginne. Nicht minder in der Methode.

Die erste der oben angegebenen Ansichten — die protestantische — ist durchaus radikaler Natur. Der im Selbstdenken mächtig gewordene Protestantismus hat der ganzen Geschichte des Synodalwesens eine selbstmächtige Gedankenconstruktion unterstellt, oft auf Kosten der Geschichte selber.

Die zweite halbradikale Ansicht suchte sich innerhalb des katholischen Dogma's zu halten (auch in Beziehung auf Kirchenverfassung), aber das wahre traditionell-historische Moment hat sie nothwendig verabsäumen müssen.

Die dritte Ansicht hat der in Folge der Zeiten mehr und mehr sich bildende Autarchensinn so zu befestigen gesucht, daß sie, um nach vorwärts conservativ zu bleiben zu Gunsten des Bischofs, nach rückwärts radikal werden, d. h. die Geschichte mehr oder minder abläugnen mußte.

Aber — und damit drängen wir zur Entscheidung der Frage — das muß uns Hauptgrundsatz bleiben beim Studium der kirchlichen Verfassungsgeschichte überhaupt und der D.Synoden insbesondere, daß wir die Geschichte ungeschmälert und vollends und sonder Rückhalt anerkennen.

Darnach fragen wir:

1) Was ist in aller Geschichte und Tradition das als unverrückbar Ausgesprochene und das Unverrückte?
2) Was ist aber das der bloßen zeitlichen Erscheinung des Wesens der Synode Anheimfallende nach Geschichte und Tradition?

Dieses Prinzip auf die Methode angewendet, wird uns zeigen,

daß keines der drei oben angegebenen Systeme sich vollends mit Geschichte und Tradition vertrage, und daß die wahre Vermittlung in einem vierten, hier nicht näher zu bezeichnenden und uneigentlichen Repräsentativsysteme bestehe. —

Diese zu gewinnende vierte Ansicht wird auch als Wegweiser in die kirchliche Zukunft hineindeuten müssen, um folgende Fragen zu beantworten:

a) Wie weit darf die Reform bei Wiedereinführung der D.Synoden vorandringen? In wie weit darf der jetzigen, synodenlosen Macht der Bischöfe ein Complex von Synodalrechten des Clerus entgegengestellt werden?

b) In wie weit hat aber der Conservatismus sein Recht jetzt und fürder?

Der Nachweis hievon wird also im ersten, zweiten und dritten Hauptstücke des ersten Abschnittes des prinzipiellen Theiles versucht.

Erstes Hauptstück.

Kurze Beleuchtung der protestantischen Synodalansichten.

§. 16.

Entwurf.

Wir sehen bei Bekämpfung der protestantischen freien Ansicht ab von den kirchlich-historischen Verzweigungen, die sie im Leben und in den verschiedenen Reichen des Nordens gefunden haben; darin treffen alle überein, daß sie die göttliche Institution des hierarchischen Episkopats und seiner Jurisdiktionsrechte verläugnen.

In dieser ihrer Gemeinsamkeit bekämpfen wir sie alle auf einmal, um so durch wissenschaftliche Negation der akatholischen Synodalansicht mehr in das kirchliche Gebiet überzutreten.

Die göttliche Einsetzung des Episkopats (abgesehen von der Frage über Primat, wie oben bemerkt) und sein apostolisches Nachfolgeamt, welches aus Gott und nicht aus der Synode geboren ist, wird aber auf verschiedentliche Weise dargethan werden können.

Erstens wurzelt es als Glaubensdogma in der Tradition der Kirche (und dieses ist der eigentliche und Glaubensbeweis),

daß es eine Hierarchie gebe, von Christus gestiftet. (Trid. sess. 23. c. 4. de sacr. ordinis.)

Zweitens wird zu wissenschaftlichem Behufe durch schriftlich fixirte Tradition der Väter und durch Herstellung der kräftigsten historischen Nachweismomente dargethan werden müssen, daß jene protestantischen Ansichten des Synodalwesens weder in der Anschauung der heiligen Schrift, ersten Väter und Konzilien wurzeln können, vielmehr aus ihnen ihre Widerlegung finden, und daß die wirklich sich vorfindende Geschichte durchaus keinen Anhaltspunkt gibt für eine kirchliche Demokratie: für den Laicismus, noch weniger aber und am allerwenigsten für das Synodalwesen im Sinne des protestantischen Territorialsystems, diesem Rendezvous aller gewagtesten Hypothesen.

Da aber diese Frage, in ihrem Grunde besehen, eine Lebensfrage der Kirchenverfassung ist — nämlich über die göttliche Stiftung der Hierarchie: so konnte es uns für unsern Zweck gar nicht einfallen, sie bis in's Einzelne zu verfolgen, was schon eine unendliche Anzahl von Einzelwerken gethan hat. Es mögen nur etliche Thatsachen aufgestellt werden, welche auch bleiben, wenn auch die falschen ignazianischen Briefe nach Bunsen's Ansicht die ganze katholische Tradition verrückt hätten. So lange diese Thatsachen stehen, ist jene, woher immer durch Negation gewonnene, demokratische Unterlage eine Künstelei. Werfe man auch jene Thatsachen ein und bringe zuletzt entgegengesetzte allgemeinere Zeugnisse, dann kann erst Applaus gezollt werden, vorher nicht.

§. 17.

Katholische Anschauung vom Nachfolgeramt der Bischöfe auf die Apostel.

Diese so unzähligemal in Konzilien und sonst ausgesprochene Anschauung, welche die Jurisdiktion des Episkopats von Christus unmittelbar durch die Apostel, und nicht von Christus und Aposteln durch das Presbyterium, resp. die kirchliche Laiengemeinde ableitet, findet schon frühe ihre Aussprache.

Unsere Gegner beabsichtigen, wie die hierarchische, so die Idee des in ihr Bestand habenden Episkopates erst entstehen zu lassen im 2ten oder 3ten Jahrhundert.

Was wir als Idee der Kirche und in ihr wesend betrachten, wollen sie schon als zufälliges Moment der ursprünglich-göttlichen kirchlichen Laiendemokratie ansehen.

Vor Allen aber war es der Calvinist Salmasius, unter dem Namen Messalinus, der am kühnsten für diese Idee einstand (de syn. dioec. XIII, 1. 2.). Die historische Kritik der Nachkommen hat ihn unendlich überflügelt. Gegen ihn hatte schon Petau und Natalis Alexander gegen seinen Geistesverwandten Blondell vom katholischen Standpunkte aus geschrieben; aber dessen ohngeachtet können wir nicht umhin, auf einige Hauptresultate mehr anführungsweise einzugehen, um so allmählig auf dem Wege der Destruktion, uns stützend auf die volle Tradition und Geschichte, die uns wahr-scheinende Verfassungsidee der Synode zu construiren.

Wir halten an dem Grundsatze fest, die Geschichte und Tradition der ersten 2—3 Jahrhunderte sich durch sich selbst erklären zu lassen, und nicht an dem Grundsatz, dasjenige, was unserer eigenmächtig mehr oder minder sonder Geschichte und Tradition zu Stande gebrachten Idee (z. B. des Laicistensystems) zu Gunsten spricht, als das ursprüngliche zu betrachten, was nicht dafür spricht, als bewußtes oder unbewußtes Zeiterzeugniß auszugeben.

I. Petr. 2, 5. u. 9. und Apoc. 1, 6. sprechen von einem allgemeinen Priester- und Opferthum; wie ist nun dieses zu verstehen? Ist hierin auch ein allgemeines Priesterthum im Sinne etwa von Rom. 12, 1. insinuirt, oder das laicistisch-protestantische? Finde ich historische Gründe, mich für das Eine oder das Andere Seitens der Wissenschaft zu bestimmen? Wird es wissenschaftlicher sein, diese Stellen wie das Wort Tertullian's in Bezug auf Apoc. 1, 6.: „nonne et laici sacerdotes sumus?“ (de exhort. castit. c. 7.) durch die frühern, gleichzeitigen oder spätern Zeitansichten eines Clemens von Rom, Clemens Alex., Firmilian, Cyprian ꝛc. erklären zu lassen, oder die letztern Zeugnisse theils gewaltsam umzudeuten, theils als neue Formationen der Kirchenverfassung zu behandeln, ohne jeden und allen Anhalt?

Und dieses Verfahren der Anerkennung der vollen Geschichte und Tradition der ersten 2—3 Jahrhunderte ist, wie das reinhistorisch-wissenschaftliche, so auch nur innerhalb der kirchlich-katholischen Wissenschaft möglich.

Die Kirchenverfassung der nicäischen Zeit ist keine Anadyomene des 2ten oder 3ten Jahrhunderts; sie ist der Idee nach ursprünglich, und so auch die Idee des Nachfolgeramtes der Bischöfe auf die

Apostel, und so die Idee, daß die Jurisdiktion der Bischöfe nicht in dem hauptlosen Presbyterium, resp. der kirchlichen Gemeine wurzle.

Plank (Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung I. 155. u. 156.) nennt die Idee, daß die Bischöfe ihren Rechts-Entstehungsgrund von den Aposteln und nicht von Unten herauf ableiten, eine seit Cyprian gewordene Rechtsanschauung *), und glaubt (S. 155.) vorzüglich Tertullian vermöge der oben citirten Stelle als einen Gegner der kirchlichen Priester- und Bischofs-Verfassung darthun zu können. Ist es aber nicht gerade Tertullian selber, der, gegen die Gnosis zornentbrannt, auf die apostolische Succession der Bischöfe hinweist (c. 32. de praescriptionibus)? Fußt nicht seine ganze Präscriptionslehre auf jenem Satze? Ist nicht Irenäus schon Vorkämpfer für die kirchliche Verfassungsansicht (adv. haer. III. 3, 1—4.)? Deutet nicht schon Clemens von Alexandrien (Strom. 6.) auf diese Rechtsökonomie hin?

Sieht nicht (weiter zurückgegangen) Clemens (ad Corinth. c. 40.) die jüdische Kirchenverfassung als Protypus der neutestamentlichen an? Deutet nicht derselbe (ad Corinth. c. 42. und 44.) darauf hin, daß von den Aposteln und nicht von der Laiengemeine alle kirchliche Herrschaftsmacht ausgegangen?

Also bleibt es katholischer Grundsatz gegenüber der protestantischen Ansicht des Presbyteriums- und Episkopats-Ursprunges **), die Schriftsteller der ersten 2—3 Jahrhunderte selber sich erklären zu lassen, und wie in der biblischen Kritik, so auch hier keine bewußtlosen Transformationen (dort Mythen genannt) zuzulassen.

Der Bekämpfung des Satzes, daß erst allmählig die Bischöfe über das Presbyterium gekommen und Resultate einer sich in ihr Gegentheil verkehrenden Laiendemokratie seien, die sich in der Versammlung der πρεσβύτεροι repräsentirt — gelten die folgenden Paragraphe.

§. 18.

Grundsätze des Laicismus über das Presbyterium und Wege zu seiner Bekämpfung.

Salmasius, welcher als Repräsentant dieser Ansicht gelten mag, sieht im Übergange vom Apostolat zur ursprünglich göttlichen Kirchen-

*) Cf. Cypr. epist. 3, 4, 45, 52, 55, 59, 65, 69.

**) Nämlich Seitens der Antianglikaner von Daillé, Basnage, Casaubon an bis auf Rothe, Bunsen und Christ. Baur.

verfassung einen völligen Absprung. Die Apostel und ihre Mitarbeiter, z. B. Titus, Timotheus, sind ihm nur der in Lehre und Stiftung einer gottgesetzten Kirchenverfassung fortlebende Christus; sie sind nicht Vorgänger im Episkopat und Primat, weil diese nur Ausgeburten der göttlich-kirchlichen Laienallgewalt sind. Sie sind nicht Bischöfe, weil sie nur in die Welt gesendet sind zur Stiftung einer kirchlichen Jurisdiktion, ohne Vollmacht, selbst diese Jurisdiktion ausübend, sie der Laiengemeine räuberisch zu entziehen. Sie sind nicht zur Regierung bestimmt worden von Christus, sondern nur als Organisatoren der von Christus an die Gemeine übergehenden Kirchengewalt. Sie sind nach Salmasius, weil ohne eigentliche Jurisdiktion, so auch ohne bestimmten Sitz. Von Sitz zu Sitz zu wandern, ohne selbst einen zu besitzen, und überall dem δῆμος die Schlüsselgewalt zu überreichen, ist ihre Bestimmung. Da aber der δῆμος, um sich selbst zu regieren, ein Repräsentativsystem für sich erschaffen mußte: so bildete sich die Versammlung der „Ältesten" (Presbyterium) aus, und eine wechselnde Präsidentschaft (ἐπίσκοπος als Einzelnperson), die allmählig eine ständige wurde, vererbt durch allmählige Umdeutung des Ordinationsritus.

Die Wege, eine solche Ansicht zu bekämpfen, sind mannigfaltig.

1) Läßt sich zeigen, daß die Apostel nicht bloße Exekutoren und „Wahlcommissäre" (!!) gewesen, sondern mit wirklicher ἐπισκόπεια bekleidet waren, und daß sie, unbeschadet ihrer universalen Wirksamkeit, theilweise auch feste Sitze hatten, als Anfangspunkte von Successionen an bestimmten Kirchen.
2) Daß von ihnen und nicht von den Ältesten die Weihe und Einsetzung der in den ältesten Nachrichten als ἐπίσκοποι bezeichneten (im heutigen Wortsinne) ausgegangen.

Daß die Apostel und ihre σύνεργοι wirkliche Jurisdiktion hatten, dürfte schon erhellen aus dem Excommunikationsverfahren Pauli in Corinth (I. Timoth. 5, 19—21.). Darum haben auch andere protestantische Canonisten von den Aposteln die Jurisdiktion erst auf die Laiengemeine überfließen lassen: eine Ansicht, die im Grunde an den nämlichen Gebrechen leidet, die im nächsten §. diagnostisch zur medizinischen Schau kommen werden.

Daß die Apostel, unbeschadet ihrer Universalität, bestimmte Successionen begannen an bestimmten Kirchen, beweisen die Zeugnisse von Papias, Irenäus, Tertullian, Hieronymus.

Daß aber in bestimmten Kirchen, z. B. in Alexandria, die in continuirlicher Succession folgenden Bischöfe von dem Presbyterium ihren rechtlichen Ursprung nahmen (abgesehen vom Wahlrechte), vermag durch keine Urkunde erwiesen zu werden.

Daß die Apostel die χειροθεσία oder χειροτονία übten; daß sie das Recht, sich Nachfolger zu küren, übten, sind schlagende Beweise für die Ansicht, daß nicht die πρεσβύτεροι als „Versammlung" der Rechtsgrund der Episkopalgewalt sei (wie aus §. 20. erhellen soll).

Dem Laicismus widersprechen alle Zeugnisse der alten Kirche; für ihn spricht — im Zusammenhange besehen — Nichts; es ist eine geschichtlich unhaltbare Lieblingsfiktion. Seine Hauptbelege entlehnt er aus der heiligen Schrift, um zu beweisen, daß ursprünglich die πρεσβύτεροι auch ἐπίσκοποι hießen, weil sie ursprünglich ἐπίσκοποι waren (d. h. Bischöfe mit höherer Jurisdiktion). Da es aber verschiedene Arten der Exegese jener Schriftsteller gibt (wovon später), so muß von Außen her ein Moment vorzüglich hinzutreten, die ganze folgende Geschichte (oder wenigstens die Anfänge) müßten jene Exegese bestätigen. Daß dieß nicht der Fall sei, werden wir zeigen gegen die Laicisten, daher auch ihre Schriftinterpretation völlig umsinkt.

Diesem Laicismus ist aber unrettbar verfallen, wer den göttlichen Ursprung der Episkopalmacht läugnet; denn woher sollten die πρεσβύτεροι wiederum stammen, als aus der Gemeine?

§. 19.

Faktische Nachweise über den Rechtsursprung der Episkopalrechte Seitens der Apostel.

Diese Nachweise sind bloße Induktionsbeweise, denn:

1) Können wir nur beweisen, daß Weihe und Einsetzung der Bischöfe des 1sten und 2ten Jahrhunderts im Allgemeinen (nicht im Besondern, wie dieser §. zeigen wird) von den Aposteln sich herschreibe; daß aber auch ihre Jurisdiktion aus derselben Quelle fließe, ist nur wissenschaftliche Folgerung (darüber §. 20.).
2) Können wir durch kirchliche Zeugnisse jetzt nicht mehr darthun, daß nirgends die Bischöfe ihren Rechtsursprung in der Synode nehmen, wohl aber, daß wir kein einziges anerkennenswerthes Zeugniß für letztere Presbyteralansicht finden — und
3) Thatsachen beweisen wohl — kein göttliches Recht. Dazu muß

als Aufhüllerin immer noch die begleitende Tradition kommen, daß diese Thatsachen kraft der Anordnung Christi bestehen.

Über die Beweise der Induktion und Analogie wird bloß im traditionellen dogmatischen Glauben hinweggegangen; die größere Wahrscheinlichkeit als Resultat der historischen Wissenschaft wird hier zur Glaubensgewißheit.

Clemens (ad Cor. c. 42.) sagt schon, daß die Apostel die ἐπισκοπους καὶ διακόνους einsetzten *).

Abgesehen von der Exegese (wovon §. 21.), so ist darin doch der faktische Ursprung annoch unbestimmter Kirchenwürden angedeutet.

Wie tief gegründet war die katholische Ansicht nicht in Irenäus? Adv. haer. lib. III. c. 3. sagt er: „Et habemus annumerare eos qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis, ut successores eorum usque ad nos.“ Und sich deckend mit der Bemerkung: „Quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones“, führt er bloß die Reihenfolge der römischen Bischöfe und noch manche Andere an.

Und sollte Irenäus nicht gewußt haben, daß die Bischöfe ihre Institution eigentlich von der Synode erhielten?

Wie unbegreiflich!

Ebenso Tertullian (de praescr. c. 32.) wirft den Häretikern entgegen: „. . . . evolvant ordinem episcoporum suorum ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex apostolis vel apostolicis viris . . . habuerit auctorem et antecessorem. . . . . Confingant tale aliquid haeretici!!“

Und ihn will man zu einem Laicisten stempeln **)? Oder sollte er, vor 200 n. Chr. lebend, schon damals der allgemein corrumpirten Zeitansicht bloß eine allgemeine Aussprache geliehen haben?

Später geben Optatus Milev. (lib. 2. contra Donatistas), Epiphanius (in haer. 27.), Hieronymus, Augustin (ep. 165.) ähnliche Successionsreihen bestimmter Kirchen an. —,

Institutionen von einzelnen Bischöfen in Antiochien, Smyrna, Alexandrien, Jerusalem, Rom ꝛc. Seitens der Apostel werden von

---

*) Vergl. I. Timoth. 3, 1—8. Tit. 1, 5—9.

**) Plank Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung Bd. I. S. 154. Anm. 3.

den ältesten Schriftstellern berichtet, was bald erhellen wird. Alles wird von den Aposteln abgeleitet, nichts von der Synode. —

Daraus, daß manche Zeugnisse nicht übereinzustimmen scheinen, z. B. die Successionsreihen der römischen Bischöfe, angegeben in Irenäus, adv. haer. lib. III. c. 3., und Tertullian, c. 32. de praescr., sowie aus der Verschiedenheit der Nachrichten über den Episkopat und sein Verhältniß zum Presbyterium in Alexandria, von Markus bis Heraklas und Dionysius, Seitens der Schriftsteller bei Eusebius, des heil. Hieronymus, Ambrosiaster, des auctor quaestionum (Augustin zugeschrieben), der apostolischen Constitutionen, lib. VII. c. 47., des lib. Eutychii ꝛc. — aus dieser scheinbaren oder wirklichen Nichtübereinstimmung, von den Antiepiskopalen so reichlich ausgebeutet, kann noch nicht bewiesen werden:

1) daß sie unvereinbar sind. Lassen sich Momente der Vereinbarkeit finden, so lautet die Möglichkeit eben so sehr für, als gegen ihren Widerspruch untereinander;
2) und ist der Widerspruch in die Augen fallend, so fragt es sich (weil die objektive Thatsache nur eine sein kann) um die größere oder mindere Authentität der Schriften oder Nachrichten.
3) Nimmerhin werden aber unsere Gegner das Recht haben (und dieses allein nehmen wir für unsern Zweck in Anspruch), aus Gründen der innern Kritik (weil die Successionsreihen verschiedener Schriftsteller keine Vereinbarung zulassen) die ganze Thatsache zu umgehen, um so der äußern Kritik durch die innere einen bequemen „Garaus" zu machen.

Sie wollen vieles Widersprechende vereinen, wo der eine Bericht seine Unächtheit an der Stirne trägt, um so beide Berichte herabzuschwächen! Und so finden sie nur Widerspruch, weil sie, ihren Gedankenconstruktionen zu Liebe, ihn eben finden wollen. —

Und so bleibt uns das allgemeine Resultat in unserer Metakritik über die historische Kritik der Episkopatsgegner, daß, abgesehen von manchmaliger Unvereinbarkeit oder Vereinbarkeit der Successionsreihen, uns wenigstens die apostolische Succession selbst als Basis und Gemeingut aller dieser Varietäten müsse unbestritten gelassen werden.

Dadurch ist aber dem Satze, daß die bischöfliche Jurisdiktion nur Willensausfluß der synodalen ursprünglich gewesen, ein großer Stoß geschehen. —

Daß aber, wo nur eine Succession vor uns liegt, dieselbe von Aposteln oder Apostelnachfolgern ausging und nirgends anderswoher, wollen wir durch Zeugnisse mancher Art für Einzelkirchen bestätigen. Dadurch sollen nicht die chronologischen oder sonstigen kritischen Schwierigkeiten gehoben werden, was nicht unsers Zweckes ist; nur um unangefochtene Constatirung der Successionen als Thatsache ist es uns hier zu thun.

I. Gehen wir auf die Kirche von Jerusalem über, so bestätigen uns die mannigfachsten Zeugnisse, daß Jakobus von den Aposteln sei eingesetzt worden. So Hegesippus bei Euseb. lib. II. c. 23. Auch Hieronymus stützt sich auf Hegesippus in Vto. Commentariorum libro, und bejaht (lib. de script. eccl. c. 4.) ebenfalls jene Thatsache.

Wir sehen ab von der Variante*): *μετὰ τῶν ἀποστόλων* oder *μετὰ τοὺς ἀποστόλους;* verbürgt uns ja Clemens Alex. in libr. 6. hypotyp. bei Euseb. lib. II. c. 1., daß dieser Jakobus von Petrus, Johannes und Jakobus zu Jerusalem eingesetzt wurde, und identisch sei mit dem ad Gall. I, 19. Erwähnten. Eben so sehr Pseudo-Clemens, constit. 8. c. 35., welcher seine *χειροτονία* nicht bloß auf die Apostel, sondern sogar auf den Herrn zurückleitet: eine Behauptung, deren Annahme uns Pseudo-Clemens nicht zur historischen Pflicht macht. Chrysostomus (hom. 38. in ep. I. ad Cor., hom. 3. und 33. in acta), Cyrillus (catech. 4. und 14.), Hieronymus in seinem Chronikon gewährleisten uns dasselbe.

Verfolgen wir die Nachfolge des heil. Jakobus an der Kirche zu Jerusalem, so begegnet uns Simeon bei Euseb. III. c. 11., sein Tod bei Euseb. III. c. 32. — Fünfzehn der spätern Nachfolger bis Hadrian sind aufgezeichnet bei Euseb. IV. c. 5.

Und wie vielfach ist die Thatsache der Succession, der Weihe und Einsetzung der römischen Bischöfe durcheinander nicht bestätigt an der römischen Kirche?

Clemens in lib. 6. hypotyp. bei Euseb. II. c. 15. und Papias bei Euseb. II. c. 15. behaupten, daß Petrus und Markus nach Rom gekommen: konnte sich die Läugnung davon bankerottlos erhalten?

Die Reihenfolge der römischen Bischöfe (jedoch mit Differenzen vorzüglich über den Nachfolger Petri, über deren Lösung Petavius

*) Euseb. lib. II. c. 23.

de eccl. hierarch. lib. I. c. 10. scharfsinnig schreibt) findet sich bei Irenäus adv. haer. lib. III. c. 3. und Tertullian de praescript. c. 32., Hieronymus ꝛc. Dahin einschlägig sind auch die Zeugnisse bei Euseb. III. c. 13—15. IV. c. 1. lib. IV. c. 4. lib. IV. c. 10. IV. c. 19. und vorzüglich lib. V. c. 6. als Rekapitulation des Ganzen.

II. Anbelangend die Kirche von Antiochien, so leitet sich auch in Weihe und Einsetzung die Bischofswürde des Evodius *) und Ignatius von den Aposteln her.

Der heil. Hieronymus (de script. eccl. c. 26.) macht den heil. Ignatius zum 3ten nach Petrus, der also hier als erster Bischof Antiochiens gezählt ist; leicht vereinbar mit Eusebius, III. c. 22., der Evodius als den ersten zählt. Chrysostomus, hom. 70., leitet Weihe und Einsetzung des heil. Ignatius von den Aposteln ab.

III. Am meisten haben sich aber unsere Gegner — und dieses allein nur vermag selbst Augusti aufzubringen **) — von jeher auf die Zeugnisse gestemmt, die in Bezug auf die alexandrinische und ägyptische Kirche vorliegen. Von hier aus auch glaubten sie für die in epist. 85. ad Evagrium ausgesprochene Ansicht des heil. Hieronymus von einer angeblichen Gleichheit des Episkopats und Presbyterats aus Hieronymus selber und in demselben Briefe eine Belegstelle zu finden ***).

Hier haben wir es daher nicht bloß mit einer Constatirung der Thatsache der von allen Personen zugegebenen Succession zu thun, sondern wir haben zudem nachzuweisen, daß die Bischöfe Alexandriens von Markus bis Heraklas und Dionysius, wenn auch gewählt vom Presbyterium, dessenthalben doch nicht ihre Sendung von dorther empfingen.

Eusebius, lib. II. c. 16., läßt den heil. Markus die Kirche von Alexandrien stiften; dasselbe beurkundet Epiph. haer. 51. Die apostolischen Constitutionen, lib. VII. c. 47., lassen Annianus, der auch nach Euseb. II. c. 24. succedirt, von Markus; und den Avilius †) von Lukas die *χειροτονία* empfangen, eine Autorität jedoch, die kaum zu allegiren ist. Auf Avilius folgte Cerdo nach Euseb. lib. III. c. 21.,

---

*) Euseb. III. c. 22.

**) Denkwürdigkeiten aus der Archäologie B. XI. S. 174.

***) Cf. de la Luzerne dissert. sur les droits et devoirs respectifs des évêques et des prêtres p. 50. (Ausgabe von 1844 von Migne.)

†) Euseb. lib. III. c. 14.

dann Primos (lib. IV. c. 1.), dann Justus (IV. c. 4.), Eumenes (IV. c. 5.), Celadion, Agrippinus (IV. c. 19.). Weiteres lib. V. c. 9.

Diejenigen Autoritäten, welche für die protestantische Presbyterialregierung sprechen sollen, sind aber **Hieronymus, Augustin** und **Ambrosiaster** *).

Obwohl diese Schriften in das 4te oder 5te Jahrhundert (oder die letzten vielleicht noch später) anzusetzen sind, so sind sie doch Bürgschaften für solche, die vor dem 3ten oder gar 2ten Jahrhundert ihre „Urkirche" auffinden und schon Cyprian und seine Zeit als aus dem göttlichen Centrum der Urkirche gewichen annehmen wollen. Welche Dissonanz!

Hieronymus, ad Evagr., sagt: „Nam et Alexandriae a Marco evangelista usque ad Heraclam et Dionysium episcopos, presbyteri semper unum a se electum in excelsiori gradu collocatum episcopum nominabant."

Ambrosiaster, in comment. ad Eph. 4, 11., sagt: „Primum presbyteri episcopi appellabantur, ut recedente uno, sequens ei succederet. . . . Sed quia coeperunt sequentes presbyteri indigni inveniri ad primatus tenendos, immutata est ratio, prospiciente concilio, ut non ordo, sed meritum crearet episcopum, multorum sacerdotum judicio constitutum."

Der unbekannte Verfasser „auctor quaestionum ex utroque testamento" (wahrscheinlich fälschlich dem heil. Augustin zugemuthet) wird von unsern Gegnern in folgender Stelle citirt: „in Alexandria et per totam Aegyptum, si desit episcopus, consecrat presbyter." Also — so lautet die Argumentation — stand ehemals in Ägypten den Presbytern das Ordinationsrecht zu, geschweige denn die andern Rechte.

Thomassin wirft ihm Unkenntniß vor; allein die Unbestimmtheit des Wortes „consecrare" läßt uns nur den Zweifel übrig, kein anderes Resultat.

Sollte also wirklich (indem wir Rückkehr nehmen zu den andern Stellen) in Ägypten das Presbyterium die Machtfülle des Episkopats an einen aus ihrer Mitte abgegeben haben fort und fort?

Um diese Behauptung hinfür völlig zu entkräftigen, wollen wir eine Harmonie jener Berichte aufstellen:

1) Hieronymus in seinem Chronikon und Eusebius in allen oben

*) Augusti XI. S. 174. und 175.

bezeichneten Stellen sprechen bloß von dem Faktum der Succession der einzelnen alexandrinischen Bischöfe, ohne den Modus dieser Nachfolge zu bezeichnen.

2) Diese offen gelassene Stelle wird aber von Hieronymus und Ambrosiaster in ungezwungenster Eintracht ausgefüllt, indem als Modus der Nachfolge von Aposteln her die Wahl durch das Presbyterium angegeben wird.

Hieronymus berichtet einfach diese Wahl; Ambrosiaster zeigt an, daß die Bischöfe beim Absterben des Vorgängers (recedente uno) aus der Zahl der Presbyter genommen wurden (presbyteri episcopi nominabantur), daß die Priester aber auch aktives Wahlrecht besaßen (multorum sacerdotum judicio constitutum); daß aber bei steigender Unwürdigwerdung der Presbyter nicht mehr der Ordo, sondern das Verdienst berücksichtigt worden sei, z. B. auch den Diakonen passives Wahlrecht in der Folge sei zugetheilt worden, woran auch die ältere Geschichte an Beispielen nicht arm ist. —

Zeigt aber das Wahlrecht des Presbyteriums in Alexandrien mehr an, als es später anzeigte, da der Clerus allein, oder Clerus und Volk, oder mit Bischöfen getheilt die Bischofswahl innehatten??

Abgesehen auch von der Exegese von Nic. c. 4. und 6. — ist nicht Ähnliches als Kirchensatzung für gewisse Provinzen festgestellt worden — theils schon früher unter Cyprian und Papst Cornelius *), theils später durch Konzilien, Dekretalen, z. B. durch: Carth. IV. c. 1.; Arel. c. 54.; Papst Cölestin in c. 13. nullus invitis Dist. 61.; Aurel. III. a. 538. c. 3., Paris. V. c. 1. a. 615.; Conc. Remense a. 630. c. 25.; Conc. Cabilonense a. 650. c. 10. etc.??

Haben nicht auch die Domcapitel, diese Presbyterien en miniature, dasselbe Wahlrecht innegehabt?

3) Absprache nehmend von dem angeblichen Berichte des Patriarchen Eutychius **), in arabischer Sprache, lautend über die alexan-

*) Cf. ep. 52. und 68.

**) Diese dem 10ten Jahrhundert angehörige Chronik wurde zuerst von Selden herausgegeben. Die uns vorliegende Ausgabe enthält eine lateinische Übersetzung von Pokoke, Oxford 1658. Da wir in vorliegender Schrift den protestantischen Synodalansichten gegenüber keine kritischen Absichten haben, so sei über die Gründe Pearson's hinüber nur kurz bemerkt, daß eine genaue

drinische Kirche — ein seit ein paar Jahrhunderten erst bekanntes Buch, welches in Petav. de eccl. hierarch. lib. I. c. 13. n. 18. und 19. schon gehörige Würdigung gefunden hat —, fassen wir als Schlußresultat über das Presbyterium der alexandrinischen Kirche dieses zusammen, daß die vorhandenen angeführten Zeugnisse weder für, noch gegen die Presbyterialverfassung sprechen.

Und stellt man uns den Bericht des Eutychius, daß die 11 übrigen einem aus der Zwölfzahl Ernannten die Hände aufgelegt und ihn zum Patriarchen gewählt hätten, gegenüber, so zwingt uns der Text selber nicht, diese Akte als Bischofsweihe im eigentlichen Sinne oder als Symbol der Rechtsübertragung u. dgl. zu fassen, noch sprechen andere, an Autorität wenigstens gleichstehende Berichte dafür; denn lassen die Constit. apost. lib. VII. c. 47. nicht Markus und Lukas als χειροτήσαντες auftreten?

IV. Übergehend zu andern Kirchen, finden wir viele Zeugnisse von Einzelnbischöfen, und nirgends treffen wir Spuren ursprünglicher Presbyterialverfassung nach Apostelzeiten. Sind nicht schon die ἄγγελοι der Apokalypse solche, wenigstens nach Timotheus, schon zur Zeit Johannis auftretende Bischöfe? Leuchtet nicht aus den Briefen des heil. Ignatius die Existenz von vielen Einzelnbischöfen hervor? So aus epist. ad Smyrn. c. 12., ad Eph. c. 1. (Onesimus); so aus epist. ad Trall. c. 3., ad Magnes. c. 1. (Dama), ad Philad. c. 10. „καὶ αἱ ἔγγιζα ἐκκλησίαι ἔπεμψαν ἐπισκόπους . . . .“ Und woher haben diese wohl ihre Einsetzung erhalten? Ist ferner nicht Polykarp von den Aposteln in Smyrna als Bischof gesetzt *)? Wird nicht schon in den ignatianischen Briefen eine namhafte Anzahl

---

Textesanalyse dieses eutychianischen Berichtes einen völligen Widerspruch mit dem hieronymianischen nicht verkennen läßt. Letzterer datirt die alexandrinische Änderung der Patriarchenwahl schon von Heraklas und Dionysius an, während sie Ersterer um ein halbes Jahrhundert weiter hinausschiebt (bis auf Alexander, den Vorgänger des Athanasius, nämlich). Höchst unphilologisch vermittelt hier der „philologische“ Bunsen (die drei ächten und vier unächten Briefe des Ignatius, 2ter Theil, 6tes Sendschreiben an Neander).

*) So nach Irenäus bei Euseb. lib. IV. c. 14. Hieronym. de script. eccl. c. 18. c. 25. c. 27., der ihn von Johannes die Weihung empfangen läßt.

von Bischöfen aufgeführt (und daß es in der That, und nicht bloß dem Namen nach Bischöfe waren, werden wir erweisen)?

Ist nicht Papias bei Euseb. lib. II. c. 15. als Bischof von Hierapolis verzeichnet?

Finden wir bei Euseb. lib. V. c. 23. und c. 14. nicht schon Episkopate in Menge verbreitet über Kleinasien, Syrien, Palästina, Afrika, Italien, Südgallien?

Beginnt nicht hier schon die faktische Entäußerung ihrer Souverainitätsrechte (wenn dieses Wort sich hier ziemt) den sich bildenden Majoritätsrechten der Konzilien gegenüber, im montanistischen und Oster-Streit — eine Entäußerung, die erst jetzt faktisch zu werden beginnt, während sie prinzipiell in der katholischen Verfassungsidee schon längst vorlag?

Und diese Einheit der sich bildenden Episkopalverfassung sollte ein bloß zufälliges Zeiterzeugniß sein? eine Behauptung, für die kein einziges Faktum zweifellos lautet.

Und die katholische Ansicht über die Rechtsquelle der bischöflichen Rechte soll überall erst aufgetaucht sein? Und alle alten Schriftsteller aller Nationen sollen darin die Objektivität der Geschichte verfehlt haben, weil sie insgesammt eine verkehrte Rechtsanschauung der bischöflichen Successionen an den Tag legen?

§. 20.

Widerlegung der protestantischen Presbyterialansicht durch die χειροτονία über die Bischöfe und durch das ursprüngliche, in §. 19. erwiesene Einsetzungsrecht.

Der ganze bischöfliche Weiheritus ist dem Laicalsystem ein bloßes Convolut von Segnungen, welche eine glückliche Amtsführung bezwecken. Möge diese χειροτονία auch die apostolische Succession für sich haben, so sei doch die Episkopalmacht von Unten stammend, d. i. aus dem Presbyterium. —

Von vielen Seiten her wird es bestritten, daß der Akt der Händeauflegung und Weihung eine Rechtsübertragung jemals involvirte, womit man eben die vielen ursprünglichen Zeugnisse einer von Aposteln auf Bischöfe fort und fort sich continuirenden Weihung abzuschwächen sucht, sie zu bloß feierlichen Segnungen herabzieht, die dem Gedanken der Rechtsentäußerung der Synode an das sich

bildende Bischofsamt nicht widerstreben; aber die Verbindung, in welche der Weiheakt mit dem Akte der Einsetzung gebracht ist, läßt uns nicht so leicht über jene Erklärung hinweggehen.

Ohne auf eine Theorie des Verhältnisses von Weihe und Einsetzung nach katholischen Grundanschauungen uns einzulassen, ist doch historisch so viel gewiß, daß ursprünglich Weihe und Einsetzung ein und denselben Spender hatten — unmittelbar oder mittelbar die Apostel nämlich — und daß erst später die Einsetzung von der Weihe sich insofern trennte, als sie verschiedenen Subjekten zufielen.

Weihe und Einsetzung wurzeln im Apostolate; dadurch entstand die Sonderung des κλῆρος τοῦ Θεοῦ, dadurch die Episkopalmacht. — Nicht im Volke wurzeln dieselben. —

Aber eben weil der Akt der faktischen Einsetzung (abgesehen von der prinzipiellen, die nicht von Unten stammt) der Bischöfe an manchen Kirchen schon frühe, z. B. in Alexandrien, wie oben dargethan, dem Presbyterium zufiel; weil dieses Recht später mehr stehend wurde, ließ man sich versuchen, dieses Rechtsverhältniß als das ursprüngliche anzusehen, und so den Akt der Weihe als bloße Segnung ohne rechtliche Bedeutung hinzustellen.

Nach dieser Ansicht wurde ursprünglich den Bischöfen ihr Dasein und ihre Rechte durch den Akt der Einsetzung von der Synode — d. i. der Gemeine — mitgetheilt: die Weihe, von Aposteln oder Vorgängern im Amte geübt, ist nur Sinnbild der Gnadenmittheilung zum Amtsantritte.

Wir wollen diese auf den Kopf gestellte kirchengeschichtliche Ansicht wiederum auf die Füße stellen, und behaupten:

1) daß der κλῆρος nicht vom Volke und der Bischof nicht vom Presbyterium seine Existenz und seine Rechte herleite; daß er nicht von ihm Weihe und Einsetzung empfange; —
2) daß erst in der Folge zu Gunsten des Volkes und der Presbyterien das Wahlrecht der Bischöfe faktisch an eines oder beide übergegangen sei.

Weihe und Einsetzung der πρεσβύτεροι, διάκονοι, ἐπίσκοποι geht von den Aposteln aus. Wir sehen ab von der Frage über die Bedeutung dieser drei Namen: so viel bleibt dennoch fest, daß diese zwei Akte, wenn man nicht zu den Künsteleien von demokratischen Übertragungstheorien und eines tacitus consensus etc. flüchtet, eine Juris-

diktionsübergabe (sc. im weitern Sinne) Seitens der Apostel und ihrer Nachfolger unzweideutig involviren. Und so erhellt denn die Beweisart, deren wir uns hier bedienen: es ist die der Induktion.

Wir vermögen nur geschichtlich zu erweisen, daß die Weihe und Einsetzung der ersten Bischöfe in der apostolischen Succession begründet sei; daß sie von dorther (und nicht von der Synode) auch ihre rechtliche Mission (jurisdictio) erhielten, folgern wir aus dem Obigen.

Wir folgern aus zwei Akten den dritten. Kein Zeugniß der ersten zwei Jahrhunderte steht hindernd uns entgegen. Insoweit hätte aber diese unsere Folgerung nur das Maaß einer großen historischen Wahrscheinlichkeit für sich. Seit Cyprian besitzen wir aber zudem noch eine Reihe von Vätern, die unsere Folgerung nicht bloß als ein probabilius, sondern als Geschichte angeben. Betrachte man dagegen die Ärmlichkeit des Laicalsystems!

Da sie es nicht läugnen können, daß die ersten Bischöfe ihre Weihe und Einsetzung nicht von der Synode erhalten, so schreien sie: aber die Jurisdiktion! Auf welche Thatsachen gründen sie diese Aussage? Auf die Praxis der alexandrinischen Kirche? Hier wenden die Laicisten unsern Grundsatz an, aus der Thatsache der Einsetzung des alexandrinischen Bischofs durch das Presbyterium auch die weitere Thatsache seines Rechtsursprunges von Unten zu folgern.

Warum folgern sie aber nicht aus der apostolischen in stetiger Reihe gehenden Einsetzung der nichtalexandrinischen Bischöfe der ersten Jahrhunderte — und diese sind doch die übergroße Mehrheit — ebensosehr auch hier den apostolischen Rechtsursprung?

Die kirchliche Praxis im Großen muß uns die herrschende Rechtsanschauung geben, welcher sodann das Kleinere (die alexandrinische Kirche) sich ebenfalls einordnet: nicht umgekehrt, wie die Laicisten wollen. Letzteres ist Gewaltthat und diese führt zu — Fiktionen.

Wir werden daher die apostolische Weihe und Einsetzung der ersten Bischöfe geschichtlich dokumentiren; ihr apostolischer Rechtsursprung (das Ziel unserer Untersuchung) ergibt sich für uns daraus sodann mit induktioneller Gewißheit.

Act. Apost. 6, 6.; c. 14. v. 22.; Tit. 1, 5.; I. Timoth. 4, 14. und II. Timoth. 1, 6. enthalten theils solche Thatsachen der Weihe und Einsetzung, theils Aufträge an die Mitarbeiter. — In ähnlicher Bedeutung sind gewiß auch die in Tit. 1, 5—9. und I. Timoth. 3, 1—8. ergangenen Normalvorschriften zu verstehen.

Gehen wir nun insbesondere für unsern Zweck I. auf die Weihe und II. auf die Einsetzung der Bischöfe über.

I. Nach II. Timoth. 1, 6. (abgesehen von der Exegese von I. Timoth. 4, 14., ob *πρεσβυτερίον* im Aktiv- oder Passiv-Sinne gefaßt werde) erhielt Timotheus von Paulus die „Handauflegung" und seine „Mission".

Pseudo-Clemens const. 8. c. 35. läßt den heil. Jakobus vom Herrn und den Aposteln die *χειροτονία* erhalten; und oben (§. 19.) haben wir aus Clemens Alex. in lib. 6. hypotyp. bei Euseb. II. c. 1 seine Einsetzung durch Petrus, Jakobus maj., Johannes erwähnt; deßgleichen durch die, sicherlich nicht aus einer Quelle fließenden, Berichte von Chrysostomus, Cyrillus, Hieronymus.

Chrysostomus, hom. 70. (Panegyrikus des heil. Ignaz), leitet die Weihe des heil. Ignaz eigenhändig von den Aposteln ab; nicht minder sein Amt. Und hom. 13. in I. Timoth. 4, 14. sagt er: „*οὐ γὰρ δὲ πρεσβύτεροι τὸν ἐπίσκοπον ἐχειροτόνουν.*"

Epiphanius, haer. 75. gegen Aërius, spricht den Presbytern und Diakonen sogar die Potenzialität zu gültiger Weihevornahme der Presbyter und Diakonen ab; ebenso Hieronymus ad Evagr. (wovon §. 21.), Gregor Lekapenus in libro de syntaxi *).

Abgesehen nun auch von der Streitthese über die dogmatische Bedeutung der bischöflichen Weihe (im Passivsinne nämlich), so ist doch so viel als die Ansicht des ganzen kirchlichen Alterthums zweifelsohne eruirbar, daß diese Weihe nicht von Unten auf ertheilt werden dürfe.

Und warum sollten unsere Gegner, die den heil. Hieronymus, in epist. ad Evagr. und comment. in Tit. c. 1., so bereitwillig citiren, nicht den ganzen Hieronymus und seine Coäven und Vorvordern ebenso bereitwillig citiren — freilich zu ihrer Vernichtung?

Warum ist ihnen Epiphanius eine verwerfliche Autorität, weil er haer. 75. den Aërianismus als der ganzen Tradition widersprechend erklärt, während ihnen einige Worte des heil. Hieronymus (aber nicht alle) ein Universalprinzip abgeben sollen?

Ist es nicht wissenschaftlicher, den heil. Hieronymus theils durch frühere und spätere Tradition, theils durch Epiphanius,

*) Cf. Petav. de eccl. hierarch. lib. 1. c. 3. n. 10.

theils durch sich selber und seinen Charakter und seine ihn mißstimmende Zeitlage zu erklären?

Keine Behauptung ist der Wissenschaft unwürdiger als diese, welche in dem Totalcomplexe der Schriften des heil. Hieronymus aërianische Rechtsideen wittert, wovon später (§. 21.) noch genauer.

Constit. apost. lib. VII. c. 47., Tertull. de praescript. c. 32. erwähnen ebenfalls solcher von den Aposteln unmittelbar oder mittelbar sich herdatirenden Weihen.

II. Daß aber Weihe und Amtseinsetzung ursprünglich ungetrennt war, auch bei den Bischöfen, erhellt theils aus eben angeführten Zeugnissen, theils aus andern, §. 17. erwähnten; z. B. Clemens, ad Corinth. c. 42. und 44., Irenäus, Tertullian ꝛc.

Und wenn auch an mehreren Kirchen gleich anfänglich, z. B. in Alexandrien (vergl. §. 19.), und später zur Zeit Cyprian's in wachsendem Maaße und in der nachnicäischen Zeit beinahe allgemein das Volk und Presbyterium gewisse Wahlrechte besaß (deren Natur hier nicht zu untersuchen eignet): so steht trotzdem, wie einstmals, so jetzt, der Rechtssatz fest, daß Clerus, und insbesondere die Oberhirten ihre institutio autorisabilis und ihr Amt von der Kirche (nur mittelbar) erhalten, es im Namen der Kirche und nicht in dem des kirchlichen δῆμος verwalten.

Nachdem wir nun aus den Thatsachen der apostolischen Weihe und Einsetzung auf indirekte Art dargethan haben, daß das Episkopat seinen Rechtsursprung, der Existenz und Jurisdiktion nach, nicht im Presbyterium habe, so würde es nur noch übrigen, dieses Resultat durch die spätern Väter des 3ten und 4ten und 5ten Jahrhunderts zu bestätigen. Aber unsere Laicisten wollen, daß diesen (z. B. Cyprian nach §. 31.) die urkirchliche Rechtsanschauung schon auf unbegreifliche Weise abhanden gekommen, darum wollten wir sie nur mit Waffen ihrer Zeit (des 1sten und 2ten Jahrhunderts) bekriegen.

Nach diesem Allem bleiben folgende Fragen, die nicht Rechtsprinzipien, sondern nur historische Vorgänge betreffen, für unsern Zweck von mehr gleichgültigem, sekundärem Werthe:

1) Welches ist die ursprüngliche und spätere Bedeutung von ἐπίσκοπος im Verhältniß zu πρεσβύτερος und διάκονος?
2) Welches ist überhaupt die Stellung, welche die Bischöfe zu oder nach Apostelzeiten einnahmen? oder besser: wann und wie hat

die bischöfliche Jurisdiktion gegenüber den Presbyterien ihren historischen Anfang genommen (abgesehen vom Rechtsursprung derselben)?

Mögen diese geschichtlichen Themata unberührt gelassen, zweifelhaft oder categorisch entschieden werden: sie bleiben nur von sekundärem Werthe für die in den letzten Paragraphen versuchte Behauptung, daß nicht in dem Rechtswillen des „Presbyteriums" das Episkopat den juristischen Anfang habe.

Diese so oft vermengte und so radikal zu trennende Frage über den bloß geschichtlichen und den Rechtsursprung des Episkopats sehen wir oft durcheinander geworfen.

Doch weil die Interpretation der heiligen Schrift durch die verschiedenen Vätersysteme ungemein aufhellend ist über den ursprünglichen Stand der Episkopal- und Presbyterial-Verfassung, so finden wir eine systematische Rundschau wenigstens — und nicht mehr — für unsern Zweck mehr als gerechtfertigt.

§. 21.

Vätersysteme der Schriftinterpretation über das Wort ἐπίσκοπος und Kritik des Systems des heiligen Hieronymus.

Die unserer Besprechung unterliegenden Schriftstellen sind vorzüglich folgende: I. Timoth. 3, 1—8.; Tit. 1, 5—9.; I. Timoth. c. 5.; I. Petri 5, 2—5.; ad Philipp. 1, 1., II. Joann. 1, 1.; III. Joann. 1, 1. —

Wir können die hierüber waltenden Ansichten in drei Hauptsysteme stellen:

I. System, wornach das Wort ἐπίσκοπος nur vom Stande der πρεσβύτεροι gebraucht wird, nicht aber von dem der Bischöfe und Diakonen.

II. System, wornach ἐπίσκοπος die spätere Bedeutung hat, mit Ausschluß der Presbyter und Diakonen.

III. System, wornach ἐπίσκοπος dem Stande der Presbyter und Bischöfe gemeinsam zukommt mit Ausschluß der Diakonen, bis mit dem Absterben der Apostel die Bischöfe, weil höheres Ansehen gewinnend, so auch allmählig für sich allein jenen Namen der ἐπίσκοποι beanspruchen.

Die hier sich findenden Schwierigkeiten sind um so größer, als

die meisten Schriftsteller die Frage über Bischofsordo und bischöfliche Jurisdiktion hereingezogen, die klare Anschauung untergraben und vorzüglich für oder gegen den sakramentalen Charakter des bischöflichen Ordo darin Belegstellen haben finden wollen.

Die Schwierigkeiten aber erachtend, die sich der einen wie der andern Exegese entgegenstellen, wollen wir hier nur unsere ohnmaßgeblichsten Ansichten darlegen, ohne daß jedoch dieses Resultat für künftige Fragen irgendwie tonangebend werden könnte.

Wir entscheiden uns aber für das III. System, jedoch unter gehörigen Bedingungen. Vom einen zum andern soll sich daher unsere Kritik voranbewegen.

I. Was das I. System anbelangt, so treffen wir zwei Arten dieser Ansicht: die protestantisch-presbyterialische, und die von Theodoret.

Die erste bereits abgewürdigte Auffassung gibt dem Presbyterium die bischöfliche Macht. Daher heißen ihr und sind ihr (hier ruht der Hauptaccent) die πρεσβύτεροι die eigentlichen ἐπίσκοποι, bis dieser Name allmählig an die zur Ständigkeit anwachsende Präsidentschaft sich knüpft, und (in späterer nicht urkirchlicher Zeit immer) nur eine Einzelnperson ἐπίσκοπος heißt. Theilweise stimmen diese Schriftsteller dahin, daß die πρεσβύτεροι die bischöfliche Jurisdiktion hatten mit Ausschluß der διάκονοι, die nach Act. Ap. c. 6. nur für die Temporalia bestimmt waren *), und Hieronymus ad Evagrium schreibt ja: „sciant, quare diaconi constituti sint? Legant acta apostolorum ....;" erst später fanden die Diakone (nach dieser Ansicht) Aufnahme in das πρεσβυτέριον.

Daß letztere Ansicht über Repräsentation des Clerus im Presbyterium vielfache Wahrscheinlichkeit besitze, werden wir später zeigen; aber daß die πρεσβύτεροι aus dem Grunde (und nicht aus einem andern, im III. Systeme anzugebenden) ἐπίσκοποι hießen, weil die πρεσβύτεροι die bischöfliche Centralgewalt in sich vereinigten, das können wir nur als eine unhistorische Lieblingsidee bezeichnen, und dieses

a) aus Gründen der innern Kritik; denn aus der heiligen Schrift will diese Ansicht geschöpft sein; aber die heilige Schrift thut auch dar, daß nicht das Presbyterium Civil- und Straf-

*) Vergl. Casp. Ziegler de diaconis et diaconissis vet. eccl. Wittemb. 1678.

Gewalt übte, sondern die Apostel und ihre Missionäre. Wer der kirchlichen Demokratie huldigt, muß den Aposteln zumuthen, für sich und ihre Sendlinge die höhere Jurisdiktion angemaßt oder sie durch tacitus consensus übertragen erhalten zu haben. Ist das erste unehrbar, so ist das zweite unwissenschaftlich.

Die Presbyter stehen nach I. Timoth. 5, 19—21. unter der Strafgewalt des Timotheus und zwar nach v. 17. die προεστῶτες und οἱ κοπιῶντες ἐν τῷ λόγῳ καὶ διδασκαλίᾳ.

Und sicherlich, wie v. 17., dürfte auch aus demselben Briefe 3, 1—8. unter 5, 19—21. hereingezogen werden: dann standen die als ἐπίσκοποι bezeichneten (3, 1—7.), die πρεσβύτεροι (5, 17. und 19—21.) und die διάκονοι (3, 8.) unter der Rechtsgewalt des Timotheus.

Sollte man aber (wie viele protestantische Canonisten gethan) die Ausflucht ergreifen gegen die messalinische Lehre, daß nicht von Christus unmittelbar durch Vollziehungsgewalt der Apostel, sondern mittelbar auch durch wirkliche Jurisdiktionsgewalt der Apostel (nicht bloß exekutive) die kirchlichen Munizipalitäten in ihr Recht seien eingesetzt worden, und daß die in 5, 19—21. Angegebenen unter Timotheus nur in zweiter Instanz gestanden: so würde die Identifizirung der ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι doch

b) aus Gründen der bloß äußern Kritik ihre Widerlegung finden. — Denn daß diese Art der Schrifterklärung als bloßes „Gedankensystem" stützelos gelassen sei durch die Zeugnisse und Rechtsanschauungen des Urchristenthums — also zum Fallen gebracht — haben wir §§. 17—21. excl. zu erweisen gesucht.

Gehen wir nun auf die zweite Art des ersten der drei Systeme über: auf den von allen Vätern isolirt gelassenen Theodoret.

Das Centrum seiner Exegese beruht aber in den Worten aus seiner Erklärung in I. Timoth. c. 3.: „eosdem olim vocabant presbyteros et episcopos: eos autem, qui nunc vocantur episcopi, apostolos nominabant."

Hier und in der Erklärung ad Philipp. 2, 25. — und diese vereinzelte Stelle ist sein Anhaltspunkt — beruft er sich auf Philipp. 2, 25., wo Epaphroditus ἀπόστολος genannt wird *).

*) Cf. de la Luzerne dissertations sur les droits et devoirs p. 43.

Das Wort ἀπόστολος ist ebenso vieldeutig als λειτουργός (Philipp. 2, 25.) und διάκονος. In wie differentem Sinne ist z. B. letzteres nicht angewendet Act. Apost. c. 6.; I. Cor. 3, 5.; II. Cor. 3, 6.; I. Thess. 3, 2.; II. Corinth. 11, 15. u. 23.? So schreibt auch Ignaz ad Philad. c. 1. den Bischöfen διακόνεια zu.

In dieser Auskunft ist also kein Heil. —

II. Das II. System ist ein autoritätenreiches. Origenes, contra Celsum lib. III. n. 48., Cyprian, epist. 67. edit. Oxon., Isidorus Pelusiota, lib. III. epist. 216. und lib. IV. ep. 219. und lib. V. ep. 6. — Concil. Parisiens. VI. a. 829. lib. 1. c. 12.: alle diese eignen ziemlich unzweideutig sich diese Erklärung an.

Ebenso sehr haben sich Thomassin, p. I. lib. 1. c. 1. n. 6—8. vetus et nova discipl., der große Petavius, de dignit. episcop. c. 2., Fleury, I. discours sur l'histoire eccl. n. 6., Nicole, „les prétendus réformés convaincus de schisme" p. III. c. 10., Beyerigde, cod. canon. lib. II. c. 11. art. 10., und Andere dieser Erklärung angeschlossen.

Darnach soll es in der Urzeit der Kirche nur Bischöfe gegeben haben, die, wegen der kleinen Gläubigenschaar keiner πρεσβύτεροι bedürfend, nur Diakonen zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bei sich hatten.

Daher erkläre sich, warum in I. Timoth. 3, 1—8., Tit. 1, 5—9. die πρεσβύτεροι unerwähnt bleiben; daher, warum auch nach Clemens ad Cor. c. 42. die Apostel nur ἐπισκόπους und διακόνους eingesetzt. —

Demnach könnten die ἐπίσκοποι wohl das Prädikat πρεσβύτεροι aus Demuth oder sonsten sich zustellen, aber nicht umgekehrt. Und wie oft kommt es nicht vor, daß selbst Apostel (geschweige denn Andere) sich πρεσβύτεροι nennen? So II. Joann. 1, 1.; III. Joann. 1, 1.; I. Petr. 5, 1.; so nennt Irenäus adv. haer. lib. III. c. 2. und lib. IV. c. 26. die Bischöfe Presbyter; so sagt Firmilian bei Cyprian (epist. 75.) „in ecclesia praesident majores natu," so Cyprian selbst ad Corn. lib. II. epist. 10., ebenso Papst Victor I. c. 6. des Konzils von Carthago circa 300, Cölestin I. *).

Umgekehrt würde sich aber kein Beispiel finden, wo ein Presbyteros sich die ἐπισκόπεια zugelegt (sc. nach dieser Ansicht).

---

*) Vergl. Schefold, Parochialrechte. Bd. I. S. 62.

Erst seit Ausbildung der Landpriester und des spätern Parochialverhältnisses sei die leere Mitte zwischen ἐπίσκοπος und διάκονος durch die Priester ausgefüllt worden, da der Bischof allein die Parochialien nicht mehr zu besorgen vermochte.

So sei es ja noch zur Zeit des Siricius *) und selbst noch zur Zeit Gregorius des Großen (also um 600 nach Christus) in einigen Diözesen Italiens der Fall gewesen **), daß ein Bischof nur einen oder zwei Priester zur Verfügung hatte.

Diesem läßt sich eben so leicht entgegenstellen, daß es nur vereinzelte Fälle sind; denn eine Masse von Dokumenten thut dar, wie schon seit den Zeiten Pauls von Samosata an, in raschem Wachsthum begriffen, durch den ganzen Orient, wie schon im vierten Jahrhundert in Afrika die Priesterschaft an Anzahl enorm gestiegen war, was sich im historischen Theile des Nähern ergeben wird.

Schon Theodoret Anfangs des fünften Jahrhunderts erzählt, daß er die Hirtensorge über 800 Kirchen erlangt habe; denn so viel Pfarreien zähle Cyrus ***).

Was die Kritik dieses Systems aber anbelangt, so scheint es aus folgenden Gründen keine Beruhigung zu geben:

a) wegen der gezwungenen Exegese von Philipp. 1, 1.;
b) wegen dem widersprechenden Zeugnisse des heil. Irenäus in acta Apost. 20, 17—35.;
c) auch wegen der Fassung von I. Timoth. 5, 17—21.

Möge der Gruß Pauli Philipp. 1, 1. an zufällig in Philippi anwesende oder an reisende Bischöfe ergangen sein, so ist doch so viel gewiß, daß in Ermanglung historischer Gewißheit die von Epiphanius, Chrysostomus, Hieronymus, Theodoret, Lanfrank, Theophylakt, Ökumenius vertretene Deutung dieser Stelle, welche bei der Abwesenheit des Bischofs Epaphroditus (nach Philipp. 2, 25.) unter ἐπίσκοποι Priester versteht, wenigstens — historisch wahrscheinlicher sei.

Was Act. Apost. 20, 17—35. anbelangt, so haben sich auch hier drei Erklärungsweisen gebildet, von denen die erste unter den in v. 28. als ἐπίσκοποι angeredeten πρεσβύτεροι von v. 17. nur Priester sehen will; so Theodoret; so ausdrücklich Hieronymus comment.

*) Conc. Carth. III. c. 45.

**) Gregor M. lib. IV. epist. 40.

***) Epist. 113. ad Leon.

in epist. ad Tit. c. 1. und epist. 85. ad Evagr.; so die protestantischen Synodalisten; so Travers und Maultrot „l'institution divine des curés (tom. I. p. 4. et 5.): alle aus ganz verschiedenem Interesse.

Eine zweite Ansicht versteht unter den in Milet Versammelten lauter eigentliche Bischöfe (v. 18.). So z. B. ausdrücklich (nicht bloß den Prinzipien nach, wie die protestantischen Schriftsteller) Luzifer Calarit. lib. de non parcendo in Deum delinquentium; so Corgne in „défense des droits des évêques" t. I. p. 116.

Eine dritte Ansicht nimmt die Versammlung als eine aus Priestern und Bischöfen bestehende an, verstärkt durch das Zeugniß des heil. Irenäus adv. haer. lib. III. c. 14. n. 2.

Es spricht das „*ἐν οἷς διῆλθον*" (v. 25.) und die Chronologie dafür, daß die Presbyter (*πρεσβύτεροι*) von v. 17. nicht bloß der Stadt Ephesus angehörten, sondern auch der Umliegenschaft.

Drei Monate und zwei Jahre verweilte Paulus in der Stadt (drei Monate für die Juden, nach Act. Apost. c. 19, 8., zwei Jahre für die Heiden bei Tyrannos nach c. 19, 9.) und doch spricht er zu den in Milet Versammelten (c. 20, 31.) „*ὅτι τριετίαν νύκτα καὶ ἡμέραν* etc." Also brachte er wohl neun Monate außer der Stadt zu, bis er nach Mazedonien abreisete (c. 20, 1.).

Wie sollte er also in Milet bloß das Presbyterium von Ephesus vor sich gehabt haben? Zudem dürfte das Interesse für diese Ansicht, welches manche Episkopatsgegner mit derselben zu verfechten hofften, schon dadurch geschwächt sein, weil das „regere ecclesiam Dei" (v. 28.), welches sie ganz oder theilweise (letzteres z. B. Maultrot) für das Presbyterium in Anspruch nehmen, im griechischen Texte das „*ποιμάνειν τὴν ἐκκλησίαν τοῦ θεοῦ*" zur Basis hat. *Ποιμάνειν* drückt aber nicht nothwendig eine höhere und eigentliche Jurisdiktion aus. —

Und so würde uns Act. Apost. 20, 17—35. keinen Anlaß geben, der Behauptung zu widerstehen, daß das Wort „*ἐπισκόπους*" (v. 28.) lauter Bischöfe hier und im ganzen Alterthume bezeichnet habe, wenn die überkommene Tradition des heil. Irenäus, des in Kleinasien so Wohlbekannten, nicht anders lautete. Demgemäß fassen wir aber das Wort *ἐπίσκοπος* nicht als Standesbezeichnung, sondern als Bezeichnung desselben Amtes (*τοῦ ἐπισκοπεῖν*) Seitens der Bischöfe und Priester.

Aber auch der erste Brief an Timotheus scheint dem zweiten

Systeme nicht günstig zu sein; denn sollten a) der ἐπίσκοπος und διάκονος (I. Timoth. 3, 1—8.), b) die πρεσβύτεροι von v. 17. (theils προεζῶτες, theils lehrend) und c) der πρεσβύτερος von v. 19—21. nicht lauter unter Timothei Gewalt stehende Personen bezeichnen?

Wenn aber dieses — ist es wohl annehmbar, daß in c. 5, 17—21. lauter Bischöfe zu verstehen seien? lauter Bischöfe und keine in c. 3, 1—8. mitverstandene Mittelclasse? eine Mittelclasse von Priestern, die I. Timoth. 3, 1—7. als ἐπίσκοποι mitbezeichnet wären, wie als ἐπισκοποῦντες I. Petr. 5, 2. den νεωτέροις gegenüber?

Denn entweder sind die πρεσβύτεροι προεζῶτες (v. 17.) Vorsteher, Bischöfe, was nicht anzunehmen ist wegen des „μάλιστα", welches Andere an Ehrenwürdigkeit vorzieht, oder sie sind bloß Älteste und Laien für den Dienst der Wittwen *), oder sie sind Priester **). Nur die mittlere Annahme ließe das II. System gewähren. Immerhin erscheint es aber schroff aus I. Timoth. 5, 17—21., den Priesterstand völlig auszuschließen, und zumal, wenn noch andere Stellen sein Dasein in apostolischer Zeit wenigstens sehr wahrscheinlich machen.

Ein Mittelsystem hilft uns aber diese Schwierigkeiten alle bannen, und erleichtert die Exegese von Philipp. 1, 1., Act. Apost. 20, 17—35. und I. Timoth. 3, 1—8. und 5, 17—21. unendlich mehr, abgesehen von weitern Bestimmungsgründen.

III. Daher gehen wir auf das III. System über, welches wir unter gehörigen Bedingungen adoptiren, und allein als Total-Auskunftsmittel betrachten, die Schrift und apostolischen Väterstellen über ἐπίσκοποι und πρεσβυτέριον in einen harmonischen Verband zu setzen. —

Daß das Wort ἐπίσκοπος sowohl auf Bischöfe als auf Priester in apostolischer Zeit gegangen sei, und so die Existenz beider in Synoden (Presbyterialcollegien) bestanden habe, ist die Ansicht von Gregor von Nazianz orat. 1.; von Ambrosius epist. 63. n. 64.; vom heil. Leo epist. V. ad episc. metrop. per Illyric. constitut. c. 3.; von Fulbert von Chartres ep. 52.; von Primas von Adrumetum in ep. ad Philipp. 1, 1.; in neuerer Zeit von Mack und Drey (über apost. Const. S. 324.). —

*) Vergl. Mack's Commentar in die Pastoralbriefe.

**) So Epiph. haer. 75.; Hieron. in epist. ad Timoth. c. 5. und Theodoret in ep. ad Timoth. c. 5.

Zwar ist es auch durchgängige Behauptung des heil. Hieronymus, daß die heilige Schrift Philipp. 1, 1., Tit. 1, 5—9., I. Timoth. 3, 1—8., Act. Apost. 20, 17—35. etc. das Wort ἐπίσκοπος auch auf die Presbyter als solche anwende; aber sogleich scheint es noch überdieß, als ob er sich dem protestantischen Axiom anschließe, „sie **hießen** ἐπίσκοποι, weil sie es **waren**." „Haec propterea, ut ostenderemus apud veteres eosdem **fuisse** presbyteros quos et episcopos: paulatim vero, ut dissensionum plantaria evellerentur, ad unum omnem sollicitudinem esse delatam*). Und epist. ad Evagr. 85. — „. . . . quod autem postea unus electus est, qui ceteris praeponeretur in schismatis remedium factum est, ne unusquisque ad se trahens ecclesiam Christi rumperet."

Im Wortsinn liegt unzweideutig der demokratische Gedanke!

Betrachten wir aber die Schwankhaftigkeit, womit er diesen kühnen Wurf niederlegt, um ihn — sogleich selber, als der Erste zu bezweifeln!. Denn in comment. ad Tit. c. 1. fährt er fort: „sicut ergo presbyteri sciunt, se ex ecclesiae consuetudine ei, qui sibi praepositus fuerit, esse subjectos, ita episcopi noverint, se **magis** consuetudine, quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse majores." —

Dieses magis niederschreibend, zweifelte er schon an der vollen Richtigkeit der Vorderbehauptung **).

Und nun schreitet er gar in der Selbstcorrectur auch in eine neue Selbstverwandlung über, indem er fortfährt: „et in commune ecclesiam regere: imitantes episcopi Moysen, qui, cum haberet in potestate solus praeesse populo Israel, septuaginta elegit, cum quibus populum judicaret."

Vor etlichen Zeilen hat er den Worten nach dem Presbyterium die Oktroyirung der Episkopalverfassung überlassen, und nach etlichen Federstrichen — dem Bischof selber die Oktroyirung einer Presbyterialverfassung (wenn man es überhaupt so nennen will). — Dort bildet das constituirende Presbyterium den Bischof: hier bildet der constituirende Bischof den Presbyterialrath. — Aber das Eine und das Andere sind nur extreme Bezeichnungen; der wahre Gedanke, den er

*) Comment. in epist. ad Tit. c. 1.

**) Vergl. Schefold, Parochialrechte I. S. 72.

in sich trug, und das Binde- und das Verständigungs-Glied findet sich auch in der Mitte zwischen beiden Extremen.

Und so scheint es, als ob der mittlere Gedanke, „daß das Episkopat mehr der Gewohnheit, als dem göttlichen Gesetze sein Rechtsdasein zu verdanken habe," die Indifferenz und Ausgleichung bilden solle zwischen den vor und nach den Mittelworten liegenden Differenzen der Halbdemokratie des Presbyteriums und der Bischofsautokratie im strengern Sinne.

Dieselbe Unmannhaftigkeit der Ausdrucksweise treffen wir auch in epist. 85. ad Evagr. — Denn kaum hat er die oben citirten Worte niedergeschrieben, kaum scheint er durch das Beispiel der Patriarchenwahl zu Alexandrien von Markus bis Heraklas und Dionysius (wovon oben §. 19.) seinem frühern Satze mit den Worten: nam et Alexandriae — einen geschichtlichen Grund unterbreiten zu wollen, so fährt er sogleich wieder in die Worte aus: „quid enim facit excepta ordinatione episcopus, quod non faciat presbyter?" — ein Satz, welcher Alles zurücknimmt, was er vorher dem Presbyterstande credenzt zu haben schien, nicht minder als dieß, daß er in etlichen Zeilen darauf die aaronitische Tempelverfassung als Vorspiel der neutestamentlichen angibt.

Wie widerhackig findet sich nicht der obige Satz in ein solches, ihm zugemuthetes System? Wie innig verwandt ist er nicht den Worten des Epiphanius (haer. 75.) gegen den Aërianismus? Denn nicht bloß vermöge zufällig jurisdiktionellen Rechtes spricht er den Presbytern die Ordinationsgewalt ab, sondern die Möglichkeit bestreitet er ihnen hiemit! —

Hätte er bloß historisches Recht als zufällige Thatsache widerlegen wollen, so stand ja damals, wie er selber sagt, faktisch nicht bloß die Ordinirungs-, sondern auch die Firmungs-Gewalt ihnen zur Seite — und überdieß die von ihm überall und oft mit dem Vorwurf der Druckherrschaft angelassene Jurisdiktion der Bischöfe. — Hätte er anstatt „excepta ordinatione" nicht eine Menge anderer Vorrechte als Exceptionen einschalten müssen?

Aber eben weil er mit Epiphanius den Priestern die Ordinationsbefähigung abstritt, darum ließ er die andern Handlungen, wozu der Presbyterordo befähigt, als Unterscheidungsmerkmale bei Seite; aber darum auch — und dieses accentuiren wir — erkannte er das göttliche Recht des Episkopats an. —

Doch nicht bloß diejenigen Briefe, wo er jene mißdeutbaren Stellen niederlegt, lassen uns einen Blick thun in sein inneres Gedankensystem: — in allen seinen Schriften, die Historisches betreffen, hat er, wie wir oben schon §. 19. vielfach sahen, seine Proteussprache ausgezogen; denn:

1) bezeichnet er nie und nirgends einen Zeitpunkt, wann die Machtentäußerung der priesterlichen Machtvollkommenheit ihren Anfang genommen;

2) führt er im Gegentheil, vorzüglich in seinem Chronikon, eine Menge Successionen auf, selbst Alexandrien zur Ergänzung von epist. 85. ad Evagr. mit eingeschlossen, die bis auf die Apostel in Einsetzung und Weihe zurückgehen;

3) ist nie einer solchen Ansicht nur je im Alterthum verdächtigt worden ein Hieronymus — vir tam illustris et „per totum orbem celeber"!! während im Schlage gegen einen Aërius — um verwandter Ansicht willen eine Menge von Traditionsschirmern sich aufrichtete, Epiphanius in der Mitte. —

Nachdem wir nun die Anschauung des heil. Hieronymus in Bezug auf Diözesan-Synodalverfassung von einer Seite her gewürdigt (von der andern gegen Maultrot ꝛc. wird es im zweiten Hauptstücke geschehen), nehmen wir völlig Umgang von den rein in die Kirchengeschichte einschlagenden Fragen: „wie denn aber jene Doppeldeutigkeit des heil. Hieronymus trotzdem zu erklären sei; ob er jener Ansicht halbweg zugethan war, und halbweg sie wieder abrogirte; ob — und warum er das Episkopat herabschwächen wollte" ꝛc.

Nach dieser Episode kommen wir wieder auf das III. System zurück, welches das Wort ἐπίσκοπος als Ausdruck der Thätigkeit des Presbyter- und Bischofs-Standes faßt, und nur späterhin dasselbe als eine Standesbezeichnung gelten lassen will. Die Worte διάκονος, πρεσβύτερος, ἐπίσκοπος waren schwerlich in der Urkirche fixirte Standesbezeichnungen. Sie bezeichneten damals nur Handlungen, die mehreren Ständen gemeinsam sein konnten, und Zustände, die einander ähnlich waren. So wurde das Wort διάκονος dem Stande der Diakonen (Act. Apost. c. 6.) nicht als Stand, sondern nur weil sie eine διακονία versahen, beigelegt. Erst allmählig wurde es im figürlichen Sinne auf Andere übertragen, und es steht in Frage, ob es in der heiligen Schrift nicht überall eigentlich

zu verstehen sei *). So theilt der heil. Ignatius ad Philad. c. 1. den Bischöfen noch *διακονία* zu.

Clemens, ad Cor. c. 40., theilt dem *ἀρχιερεύς*, *ἱερεύς* und den *λευΐταις* „*ἰδίας διακονίας*" zu.

Eben so wahrscheinlich ist es, daß das Wort *πρεσβύτερος* sich später auf den Stand fixirte und ursprünglich entweder ein Vorwärtsgerücktsein an Alter (aetate presbyteri) oder an Amt (dignitate presbyteri) bezeichnete.

Die Väter sind in Fassung dieses Wortes auch sehr verschieden. — Wie viele Commentatoren verstehen z. B. in I. Timoth. 5, 17. unter den *οἱ προεστῶτες* nicht ältere Laien für den Wittwendienst? Eben so sehr scheint es uns mit dem Worte *ἐπίσκοπος* der Fall. Der starre Conservatismus der Worte nach rückwärts, wie ihn das II. System hat, ist schon dem Gesetze aller, und so auch der kirchlichen Sprachbildung zuwider.

Dieses III. System aber vollzieht sich unserm historischen Entwurfe nach etwa folgendermassen:

1) *πρεσβύτεροι* heißen ursprünglich Alle, welche einer Gemeinde gegenüberstanden mit Alters- oder Würde-Vorrang, gleichviel welcher Art (*τοῖς νεωτέροις* gegenüber I. Petr. 5, 5.).

Clemens, ad Cor. c. 1. und 21., beginnt, wenn er von den *πρεσβύτεροις* zu reden aufhört, immer mit *νέοις τε*, *τοὺς νέους* als von der Gemeinde.

Einer Modifikation dieser 3ten Ansicht, wie sie Schefold in seinem Parochialrechte (B. I. S. 38—51.) vertheidigt, können wir seiner Unhaltbarkeit wegen nicht beipflichten. Die *πρεσβύτεροι* sollen nach ihm deßhalb *ἐπίσκοποι* geheißen haben, weil ein Ordo ihre Identität ausmachte, während sie doch jurisdiktionell unterschieden seien. — So viel scheint uns aber sicher, daß in der heiligen Schrift in Bezug auf Sakramentalität oder Nichtsakramentalität des Bischofsordo kein Halt zu gewinnen. Es ist überhaupt nicht abzusehen, wie in I. Tim. 3, 1—8. zwei der jurisdiktionellen Stellung nach verschiedene Stände begriffen sein sollen, und warum beide, weil sie Eines Ordo waren, eben

*) I. Cor. 3, 5. II. Cor. 3, 6. II. Cor. 11, 15. u. 23. I. Thess. 3, 2.

deßhalb einen, dem äußern Rechts- (nicht Weihe-) Stand abgeborgten Namen des „τοῦ ἐπισκοποῦν“ tragen sollen. —

2) Also ist die Möglichkeit gegeben, jenen Namen (πρεσβύτεροι) auf Laien (wenn man geneigt wäre, etwa I. Timoth. 5, 17. so zu deuten: οἱ προεζῶτες den χήραις gegenüber, an c. 5, v. 16. anbindend), auf Priester und Bischöfe zu beziehen.

3) Aber eben so gut ließe sich der Name ἐπίσκοπος als Ausdruck des den beiden Ständen des geistlichen Episkopats und Presbyterats gemeinsamen Wächteramtes annehmen, und in soweit wäre der heil. Hieronymus im Recht.

4) Aber auch Theodoret bleibt in seinem Recht, da zu Lebzeiten der Apostel, denen gegenüber aller Machtunterschied der Untergebenen beinahe zur Null verschwand, dieser Unterschied von Bischöfen und Priestern nicht in einer stehenden Sprache schon sich fixiren konnte.

Daher in dieser philologischen Vermittlungsperiode die Bischöfe höchstens ἡγούμενοι (Clem. ad Cor. c. 1. und 21.) heißen mochten gegenüber den πρεσβυτέροις. Daher die Wahrnehmung, daß nach dem Tode der Apostel allmählig jener Unterschied bemerkbar wurde und die Worte fix machte.

So scheint es, als ob bei Clemens dem Römer jene Wortfixation noch erst im Werden begriffen war, während sie in den ignatianischen Briefen schon zum Abschlusse gekommen sei.

Wir werden also darthun:

1) daß Clemens das Wort ἐπισκοπή, πρεσβύτερος noch auf Bischof und die eigentlichen Priester ausdehne;

2) daß er aber beide Gewalten voneinander unterschieden habe.

Clemens, ad Cor. c. 1., hält die ἡγούμενοι von den πρεσβυτέροις unterschieden, und gebietet Unterwerfung unter beide; sollen beide nicht gesonderte Personen bedeuten?

Zudem heißt es c. 21. wieder: „τοὺς προηγουμένους ἡμῶν αἰδεσθῶμεν, τοὺς πρεσβυτέρους ἡμῶν τιμήσωμεν.“ — C. 40. stellt er nach alttestamentlicher Norm den ἀρχιερεύς, ἱερεύς und λευῖτα gesondert hin und den Laien gegenüber.

Und trotz dieser in c. 1., c. 21. und 40. bezeichneten Scheidung

des ἡγούμενος und πρεσβύτερος, des ἀρχιερεύς und ἱερεύς tritt er c. 42. wieder mit dem Satze auf, daß die Apostel ἐπισκόπους καὶ διακόνους gesetzt hatten; wie dieses wohl?

Wohl darum, weil er in c. 1., 21. und 40. in jener Übergangsperiode stand, wo die Bischöfe im Unterschiede von den Presbytern noch keine gesonderten Namen hatten; daher er sie allgemein ἡγουμένους oder alttestamentlich-bildlich ἀρχιερεύς nennt.

In c. 42. schlägt er aber ein historisches Thema an, und conform der Sprachweise Pauli im Auftrage an Timotheus und Titus, läßt er die Apostel nur ἐπισκόπους und διακόνους einsetzen. Diese sind aber nichts Anderes, als die ἡγούμενοι, πρεσβύτεροι, διάκονοι der Sprachesweise seiner Tage.

Von c. 44—57. befaßt er im Worte πρεσβύτεροι, denen er die ἐπισκοπή überträgt, gegen welche nach c. 47. sich die Corinther erhoben haben, dennoch die in c. 1. und 21. und 40. ausgesprochene Trennung.

Also ist es, um den Schriftsteller mit sich überein zu bringen, nothwendig, unter den Worten „καθεσαμένων πρεσβυτέρων" (c. 54.) die ganze Priesterschaft zu verstehen. Ihr ist die ἐπισκοπή im alten Sinne des Wortes angetraut (c. 44.); gegen sie ging der Aufruhr (c. 47.); in Bezug auf sie ist c. 57. gesagt: „ὑποτάγητε τοῖς πρεσβυτέροις." Und so ist c. 1. und c. 21. eine klare Bestimmung dieser letzten Worte.

Und hier stehen wir am Wendepunkte dieser Sprachunbestimmtheit. In den Briefen des heil. Ignatius ist jene Wortfixirung schon vollbracht; denn ad Smyrn. c. 12., ad Trall. c. 7., ad Magn. c. 1., ad Philad. c. 7. führt er ἐπισκόπους, πρεσβυτέρους, διακόνους sogar nebeneinander und auf einmal auf.

Zwar finden wir noch später Constit. apost. lib. II. c. 26. c. 30—32. die ἐπισκόπους und διακόνους ohne Mittelstufe der πρεσβύτεροι; aber theils ist in eben diesen apostolischen Constitutionen die ganze Standeshierarchie schon ziemlich erweitert vorhanden, theils finden wir für jenen Mangel den Grund darin, weil in jenen Stellen von Vermögensverwaltung die Rede ist, die zweifelsohne der Bischof mit seinen Diakonen führte mit Ausschluß der πρεσβύτεροι.

Und so wäre hiemit eine Genesis des Sprachbegriffs von ἐπίσκοπος und πρεσβύτερος versucht worden, zum Nachweise, daß nicht das Vorhandensein von eigentlichen Presbyterien auf Kosten des Episkopats oder umgekehrt müsse behauptet

werden, sondern daß die Existenz beider, in Einem Synodalleben verknüpfter Glieder wahrscheinlich schon in apostolischen Zeiten still, aber blütereich bestanden habe.

Zweites Hauptstück.

Kritische Bekämpfung des Constitutionalismus als Synodaltheorie innerhalb des katholischen Dogma's.

§. 22.

Einleitung und Entwurf.

Im ersten Hauptstücke erschien als Anfang und Ende der Satz, daß es im göttlichen Verfassungswerke der Kirche liege, die Existenz des Episkopats nicht aus dem Presbyterium oder aus der Synode abzuleiten.

Für kirchliche Glaubensanforderung hätte es dieser geschichtlichen Deduktion nicht bedurft; auch die Wissenschaft hätte dessen nicht bedurft, weil über jene Frage eine ganz eigene, großartige Literatur vorliegt. Nur um des systematischen Fortschritts willen und um zu erweisen, daß die exegetische Methode der protestantischen und katholischen Presbyterialisten so ziemlich nach denselben Grundsätzen verfahre, wurden jene Bemerkungen eingeschaltet.

Und so haben wir, um aus seinen in Geschichte und Tradition aufzufindenden Verfassungsmomenten den Begriff der D.Synode wissenschaftlich zu construiren, als erstes Moment eben jenen Satz gefunden. Im zweiten Hauptstücke schreiten wir voran, das zweite Moment zu finden in dem Verfassungsbau der D.Synode, und fragen:

> „Mit welcher Jurisdiktion ist aber jene im ersten Hauptstücke erwiesene, nicht von Unten stammende Existenz der Bischöfe auf D.Synoden verbunden kraft göttlichen Rechtes, mit der vollen, oder mit einer durch den Diözesanclerus beschränkten?"

Die Antwort wird aber dahin ausfallen, daß:

1) der niedere Clerus kraft göttlichen Rechtes sich weder in Sachen des Glaubens, noch der Disziplin, weder in Konzilien, noch auf D.Synoden Mitregierungsrechte beilegen könne;
2) sondern daß sich im Primat und Episkopat die ganze, mittelbar

oder unmittelbar die Diözese berührende Schlüsselgewalt von Christus und Aposteln her erhalten habe;

3) daß aber der Diözesanclerus vorzüglich auf D.Synoden durch Mittheilung von Oben, d. h. durch Dekretalen, allgemeine und Partikularkonzilien, Pontifikalien, Gewohnheit oder Vergünstigung der Diözesanbischöfe 2c. Decisivstimme in gewissen Materien hätte erlangen können, und zum Theil erlangt habe.

Diese drei Sätze durch die ganze Tradition zu bewähren, ist unser Zweck. Und dieses ist für die canonistische Auffassung des Institutes der D.Synode und das Verständniß ihrer Verfassungsgeschichte wohl bei weitem der wichtigste Abschnitt und derjenige Grund, auf dem die Gewässer verschiedener Zeiterscheinungen rauschend hin- und hergehen, ohne ihn jemals zu unterwühlen.

Alle diejenigen Gründe, welche die monarchischen Staatsformen in monarchisch-constitutionelle umzuwandeln mächtig genug waren, glaubte man gegen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt auch für ein Repräsentativsystem auf D.Synoden in Anwendung bringen zu dürfen; ein Gedanke, der die Literatur und das Leben in vielfacher Hinsicht seit 400 Jahren vergiftet hat; ein Gedanke, der oft ausgesprochen wird, ohne daß die Sprechenden seine, die ganze Tradition Lügen strafenden, Folgen bedenken; ein Gedanke, der das Presbyterium als bischöflichen Senat im Sinne einer modernen Kammer ansieht, welcher gegenüber der Bischof nur mit dem absoluten Veto bekleidet ist; ein Gedanke, der die Zertheilung des alten Presbyteriums in Domcapitel und D.Synoden so ansehen muß, als ob ersteres Senat verblieben wäre für die laufenden und unwichtigern Angelegenheiten im Namen und anstatt des Diözesanclerus, der sich auf der D.Synode repräsentirt; ein Gedanke also, der in dem Domcapitel einen Ausfluß der D.Synode oder eine D.Synode en miniature betrachtet, und in Bezug auf den Bischof unausweichlich ein Verantwortlichkeitssystem gegenüber seinem Clerus in Sachen der gesetzgebenden Reform und der Vollziehung zur Folge hätte. Alle diese, nur wie immer mit solchen Grundgedanken zusammenhängenden Behauptungen scharf zu charakterisiren und die ganze Ansicht in ihre äußersten Consequenzen hineinzuführen, damit sie, wie im Spiegel, vor sich selber erschrecke, thut Noth! —

Deßwegen wird diese Abhandlung nicht eine Apologie für den Episkopat sein; aber seine im göttlichen Rechtsbuche geschriebenen

Rechte wird sie ihm wahren müssen, wie nicht minder die Rechte des oft auch schon mit völligem, dem Geiste des canonischen Rechts widerstreitenden Absolutismus regierten Clerus.

Zwar ist jene radikale Ansicht, welche in der Diözese eine Repräsentativverfassung herstellen will, schon öfter und ausdrücklich, weil in der D.Synode von Pistoja als Rechtssatz verkündigt, in der Bulle auctorem fidei c. 9. und 10. von Pius VI. verdammt worden; aber weil diese Verdammung nie von einer Instanz gefällt worden, welche als dogmatisch unfehlbar müßte betrachtet werden, so wollen wir sie nicht als eine akatholische bezeichnen. Daher nennen wir sie die katholische Presbyterialansicht, im Gegensatz zur protestantischen.

So viel bleibt aber unbezweifelbar, daß jene Verfassungsform der Diözesanregierung im Allgemeinen und der D.Synode insbesondere nicht bloß den öffentlichen und Privaterklärungen (z. B. de syn. dioec. XIII. c. I.) der Päpste, sondern dem ganzen katholischen Rechtsbewußtsein auf's Schneidendste widerstreite.

Daß Episkopat und Primat die herrschende Kirche ausmachen vermöge der Anordnung Christi, und daß der Einzelnwille des Bischofs nur von Oben herab beengt werden könne; daß jedes höhere Mitregierungsrecht des Diözesanclerus dem Bischofe gegenüber ihm nur durch das, auch den Bischof bindende canonische Gesetz verliehen und ebenso zurücknehmbar sei, weil im Willen der Kirche wurzelnd — dieses sind Sätze, die nahezu dogmatische Geltung verdienen.

Um aber darzuthun, wie die ganze Rechtstradition der Kirche diese hingelegten Satzungen strenge begründe, zerlegen wir das Ganze in mehrere Artikel.

I. Artikel. Geschichte und allgemeine Kritik der hermeneutischen und sonstigen Grundsätze des katholischen Presbyterialsystems (von §. 23—27 incl.).

II. Artikel. Über Stimmrecht des niedern Clerus in Konzilien im Verhältniß zu Synoden (§. 28.).

III. Artikel. Über das Stimmrecht des niedern Clerus in Presbyterien bis zur Theilung in Domcapitel und eigentliche D.Synoden (von §. 29—36 incl.).

IV. Artikel. Stimmrecht des Clerus in Domcapiteln im Verhältniß zur Synode (von §. 37—38 incl.)

V. Artikel. Stimmrecht des ordre second in den eigentlichen D.Synoden seit 500—600 n. Chr. (von §. 39—58 incl.)

VI. Artikel. Über das Wesen der Unterschriften im Verhältniß zum Stimmrecht in Konzilien und D.Synoden (von §. 59—62 incl.).

VII. Artikel. Erörterung über die Condecisivrechte der D.Synoden (von §. 63—65 incl.).

I. Artikel.

Geschichte und allgemeine Kritik des katholischen Presbyterialsystems.

§. 23.

Sonstige und Literaturgeschichte des katholischen Constitutionalismus in den verschiedenen kirchlichen Ländern.

Bis an das Konzil von Constanz und Basel herauf war über Stimmrecht des Clerus auf D.Synoden nie ein erheblicher Streit ausgebrochen. Seitdem aber das Episkopat seine Selbstüberschätzung dem Primate gegenüber begann, und zu seiner Deckung auf die ursprüngliche Kirchenverfassung rekurrirte — wie groß ist nicht die Literatur hierbezugs? —, seitdem begann dieses Streben sich auch an dem Episkopat selber zu rächen.

Nun begann auch die Erhebung des ordre second, weil in der ursprünglichen Kirche auch die Presbyter auf höhern Konzilien und ihrem Bischofe gegenüber mehr Einfluß auf die Kirchenregierung übten, als später. So suchte seit Constanz und Basel das Episkopat und der ordre second sich selbst gegen Primat und Episkopat in die ursprünglichen Rechte wieder einzusetzen.

Wie das Episkopat die Idee der organischen Bewegung verkannte, wo in den verschiedenen Lebensaltern bald das eine Glied — Episkopat —, bald das andere — Primat — eine herrschende Stellung einnimmt (§. 9.), so mißkannten manche Apologeten des ordre second ebenfalls die Tradition. Alle radikalen Kirchenrechts-Theorien sucht man aber durch die dunkle Alterthumsgeschichte zu decken — um dann in Klagen auszubrechen über das „verlorene Paradies", und im kirchlichen Publikum eine Sehnsucht zu erwecken nach dem „wieder zu findenden Paradies". Daher werden wir strengstens auf die Stellung der alten Presbyterien einzugehen haben.

Ein merkwürdiges Drama ist es wahrhaft, der Entstehung und Fortbildung dieses Presbyterialsystems nachzugehen im Verhältniß zur Ausbildung des Episkopalsystems. —

Verkehrte Prinzipien rächen sich. Das Presbyterialsystem hat mit denselben Gründen (der alten Kirchenverfassung) den Episkopalismus bekämpft, wie dieser den Primat; und was wäre die Folge? Daß der Laienstand mit eben so untraditionellen Gründen wieder gegen den ordre second reagirte; und was wäre die Folge? Der Sturz der Kirchenverfassung durch falsche Rechtslehre.

Die D.Synode von Pistoja ist insofern nur Schlußakt des ganzen auflösenden Bestrebens.

Fingen manche Canonisten der gallikanischen Kirche an, den Satz aufzustellen, „daß der Episkopat Frankreichs eigentlich allein es sei, wodurch für die gallikanische Kirche Etwas bindend werden könne," so lautet §. 8. orat. synodalis von Pistoja: „ut decreta aut definitiones aut sententiae etiam majorum sedium non acceptarentur, nisi recognitae fuissent et approbatae a synodo dioecesana."

Was spricht diese These anders aus, als die Souveränität der D.Synode? Wenn eine kirchliche Nation souverän sein will gegenüber bloßen Vermittlungsvorschlägen von Rom, warum sollte es eine mit besondern Verhältnissen ausgestattete Diözese nicht wiederum gegen die Nation sein? Noch mehr!

Dieser Satz und die an vielen Stellen vorgetragene Lehre der D.Synode von Pistoja, daß auf D.Synoden „jure proprio et quidem etiam per ordinationem" den Pfarrern und den andern niedern Priestern gemeinsam die Jurisdiktion zustehe*) — diese erklären Bischof und Clerus als höchste Autorität in Sachen der Disziplin. — Warum? Beide besitzen ja mehr als ein bloß unbedingtes Veto: sie sind absolut nach dieser Lehre. Absolut, denn:

1) verleihen ja nur sie (d. h. Bischof und Clerus) den Gesetzen der höhern Sitze die bindende Kraft;
2) aber dieser Faktor ist nicht einmal nothwendig, weil sie ohne Zuthat der sedes majores eben so gut autonom sind.

Welches Extrem**)!

---

*) Cf. epistol. convocat.; orationem ad synodum §. 8.; epist. ad vicar. foran.; bullam Pii VI. c. 9—11.

**) Daß die Ansichten der drei constitutionellen hetruriſchen Bischöfe zu diesen Consequenzen führen, wird aus n. XI. mehr als wahrscheinlich gemacht werden.

Aber nicht bloß interessant ist es, diese Rechtsansicht geschichtlich zu verfolgen, weil sie so innig — wiewohl als extremer Auswuchs — mit der höhern Verfassungsgeschichte der Kirche verkettet ist; auch in praktischer Hinsicht ist dieses Thema um so wichtiger, als Viele darüber heut zu Tage selbst noch nicht im Klaren mit sich zu sein scheinen.

Wie oft kann man nicht Sätze dieser Art hören: „Wenn der Clerus in frühern Zeiten keine entscheidende Stimme hatte, wozu hielt man Synoden? Wozu will man sie anjetzt wieder halten? Wenn der Bischof bloß entscheidet, genügen dann nicht bloße Conferenzen?"

Eine D.Synode, worin in Sachen der Reform der Clerus nur ein Rathscollegium bildete, scheint so Vielen — ein Unerklecklicheß; und wenn sie auch nicht gewillt sind, sie für eine negative Größe (für Schaden bringend) auszugeben, so nehmen sie doch keinen Anstand, sie = 0 zu setzen. Der Satz, daß die bischöfliche Willkührherrschaft nur auf andern Wegen ein Element der Mäßigung finde — und nicht durch den Diözesanclerus, genügt ihnen nicht. Von Unten möchten sie die bischöfliche Macht gegen Mißbrauch decken; wir aber prinzipiell nur von Oben; faktisch jedoch (wenn zum Frommen dem Clerus solche Rechte zu Theil werden) auch von Unten.

Sind nicht diese für D.Synoden erlangbaren Rechte, sind nicht die (wenigstens im Gesetzbuch stehenden) Rechte der Domcapitel, sind nicht die ganze höhere Kirchenreform und das Appellationsrecht eben so viele Mittel, und zwar die in der Tradition fußenden, gegen Willkührherrschaft der Bischöfe?

Wir fragen hier einstweilen noch nicht, wie es damit im Leben stehe, wir fragen nur nach Rechtsprinzipien. Wir fragen nur darnach, ob es denn wirklich wahr sei, was diese falschen Freunde des Clerus behaupten: ob nämlich die Verfassung der Kirche nicht von jeher andere Rechtsschutzmittel gegen Druckherrschaft gehabt habe, ob dazu der Clerus eine Art Selbsthülfe nothwendig habe, und zu einem Repräsentativsysteme greifen müsse?

Das erste ist kirchlich traditionell; das zweite erst eine Geburt der letzten vier Jahrhunderte. Der Monarchismus eines Bischofs ist von dem eines uneingeschränkten Staatsoberhauptes wesentlich dadurch verschieden, daß es gegen die Willkühr des Letztern keine höhere Instanz als Rechtsschutzmittel für den Untern gibt, was jedoch gegen die Willkühr des Bischofs immerhin der Fall war. Daher hier nicht, wie dort, in gleichem Maaße Bedürfnisse für constitutionelle Regierung

vorhanden sind. Freilich mögen Manche einwenden, daß der Clerus sich selber gegen bischöfliche Tyrannei besser decken könnte, als durch ein so sehr erschwertes Appellrecht; aber die Übel bedenkt man nicht. Doch hier handelt es sich um das historische Recht, nicht um Reflexionen über dessen Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit.

Selbst in der neuesten Zeit hält man diese Frage trotz Benedikt XIV. (de synod. dioeces. XIII. c. 1.) und der Bulle Pius VI. für eine Schulfrage*), für unentschieden**), für geeignet, Verwirrungen anzustiften. Wie Noth thut es daher nicht, solchen Zweifeln ein- für allemal abzuhelfen in der Gegenwart? Wie Noth thut es nicht, die ganze Stärke der Tradition aufzubieten als sicheres Bett für den Fluß unserer i. J. 1848—1850 so sehr hin- und hergepeitschten deutschen Journalistik?

Nach diesen Erörterungen über die rechtswissenschaftliche und praktische Wichtigkeit dieses Thema's gehen wir nun selbst an die literarische, ja selbst Lebensentwicklung dieser Ansicht.

I. Bekannt sind die Anträge Peter d'Ailly's, Cardinals und Bischofs von Cambrai, auf dem Konzil von Constanz, und Allemand's auf dem Konzil von Basel, welche mehr oder weniger dem zweiten Stande auf diesen ökumenischen Konzilien entscheidendes Stimmrecht zugestanden wissen wollten.

Es müssen diese Anträge um so mehr berührt werden, da die constitutionellen***) und monarchisch gesinnten†) hetrurischen Bischöfe in ihrer Controverse über das Stimmrecht auf den D.Synoden vielfach

---

*) So Schefold Parochialrechte I. S. 301.

**) So v. Drey Quartalschrift 1834: „Was ist heut zu Tage von Synoden zu halten?"

***) So beruft sich Ricci in seinem Libellus respons. ad archiep. Pisan. (acta congreg. II. 253. n. 31.), um seine Ansicht als eine alte und nicht als eine neuerungssüchtige zu beweisen, auf jene zwei Autoritäten. Über die Controverse selbst weiter unten.

†) So sucht z. B. der cortonensische Bischof in seinem Libell (n. 47. der act. congr. t. II. p. 322.) die ganze Sache dahin zu wenden, als ob Peter d'Ailly und Allemand nur für die Unionssache die Priester niederen Jurisdiktionsranges mit entscheidendem Stimmrecht hätte beehren wollen; also (so schließt er fort) könne das von jenen Autoritäten beantragte Stimmrecht nicht a majori ad minus (d. h. auf die D.Synode) übertragen werden, wie seine Gegner wollten. Wir werden aber sehen, daß sich in Bezug auf Allemand diese Auffassung nicht geltend machen lasse.

auf diese Autoritäten in auslegender oder in rühmender oder in bekämpfender Weise rekurrirten.

Manche wollten in Constanz nur den Bischöfen, höhern Prälaten, Äbten eine entscheidende Stimme vergönnt wissen. Dagegen reichte Peter d'Ailly eine Cedula*) ein, folgenden Inhaltes: „in früheren Zeiten habe man, wiewohl unregelmäßig, alle Stände der kirchlichen Ordnung auf die Konzilien berufen, später vorzüglich Äbte und Titularbischöfe; jetzt wolle man sogar die Doktoren vom entscheidenden Stimmrechte ausschließen, die doch an Kenntniß und Einsicht die Titularbischöfe weit überragten; eben so wenig soll man in der Sache des Schismas die Könige, die Fürsten, die Prokuratoren abwesender Prälaten, noch die Capitel von der Wahl ausschließen."

Viel weiter gingen aber auf dem Konzil von Basel die Behauptungen Allemand's. Es ist nur Schade, daß man auch sehr genau weiß, warum er auf die Glieder des zweiten Standes (Diakonen, Priester, Pfarrer, Dekane, Doktoren u. s. w.) und auf ihre Stimme ein so großes Gewicht legte, nämlich um das an der Zahl der Bischöfe immer mehr und mehr abnehmende Basel'sche Konzil durch eine neue Theorie in gleichem Ansehen zu erhalten.

Er spricht sich in der den Akten beigelegten Cedula also aus: „ego omnem hominem habentem ordinem vel officium ecclesiasticum, quia illius interest, omnemque doctorem, quia prodesse potest, dico admittendum et nullum talem repellendum et in antiquis conciliis non reperio fuisse repulsos."

Man sieht also hier ganz deutlich, daß er den Thatsachen des früheren Konzilien-Stimmrechts schon eine ganz andere Rechtsanschauung unterbreitete. Während wir das so ungeregelte Stimmrecht des zweiten Standes auf den frühesten und spätern Konzilien (nach §. 28.) eben wegen seiner Unregelmäßigkeit (abgesehen von der ganz bestimmten Tradition über den Sinn desselben) als Gewohnheitsrecht, als allgemeines oder spezielles Privilegienrecht von Seiten des ersten hierarchischen Standes anzusehen uns berechtigt fühlen, scheint Allemand umgekehrt jene Variationen schon als verschiedene, durch Zeitumstände veranlaßte Einschränkungen eines breiteren und weiteren Prinzipes angesehen zu haben,

*) Cf. acta conciliorum et epist. decret. (Parisiis ex typograph. regia a. 1714.) col. 222. ad annum 1414.

welches alle Weihe- und Jurisdiktions-Stufen gleichermaſſen in ſich vereinigt.

Der Schluß ſeiner Beweisart: „. . . praeterea, quia forte pro paupertate et locorum distantia non veniunt: sed si veniant, nescio, nec tu scis, quod repelli debeant“ verkündet uns, daß er ſich überhaupt zweifelnd ausſprach. Sehen wir von dieſer Cedula weg und auf die ſchriftſtelleriſchen Leiſtungen Allemand's, ſo ſagt er zwar auch hier: „in concilio debent interesse singuli episcopi et similiter ex parte cleri et curatorum de singulis episcopatibus aliquis debet interesse: et tales habent vocem et auctoritatem deliberandi in concilio“ *). Aber nirgends ſpricht er es mehr als zweifelnd aus, daß es das göttliche Verfaſſungsrecht alſo verlange. Zwar citiren ihn alle franzöſiſchen Schriftſteller, welche dem niederen Clerus auf Konzilien jure divino entſcheidendes Stimmrecht geben, z. B. Edmund Richer (defensio libelli de eccl. et polit. potest. tom. II. lib. IV. c. 3. n. 42.) und Maultrot (les prêtres juges dans les conciles t. III. pag. 509 et suiv.); aber Biſchof de la Luzerne weist nach (dissert. p. 1415.), daß Allemand jene Prinzipien noch nicht ſolidariſch ausbildete.

II. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß Allemand die Conſequenzen einer ſolchen Theorie nicht ſcharf und durchgehends erwog; denn welch' ſchauderhaftes Endurtheil mußte daraus nicht fließen? Nichts mehr und nichts weniger, als daß jeder Cleriker in Sachen der Geſetzgebung (auf ökumeniſchen oder Partikularkonzilien oder D.Synoden) auch gleiches Stimmrecht hätte **).

---

*) De potest. eccl. et laica quaest. 1. c. 15. sect. 1.

**) Alle diejenigen, welche (nach §. 12.) dem Biſchofe auf D.Synoden nur ein ſuspenſives Veto einräumen und kein abſolutes, müſſen beinahe unvermeidlich dieſer, der bloßen Theorie nach ſehr glänzenden und beſtechenden Anſicht verfallen, z. B. Weſſenberg in ſeiner neueſten Schrift „die Biſthumsſynode“ (nach §. 12.). Wenn der Biſchof auf der D.Synode vor jedem Prieſter des Biſthumes nur ein aufſchiebendes Veto voraushätte, wie Weſſenberg hier will, ſo hätte Jeder in der Biſthumsgeſetzgebung gleichgewichtige Stimme; nur als Vollzugsbeamter dieſer Biſthumsgeſetze (d. h. durch das ſuspenſive Veto) ſtände der Biſchof über dem Pfarrer, dem Caplan u. ſ. w. Wir werden unten mehrere franzöſiſche Schriftſteller namhaft machen, welche entweder klar oder unklar den Biſchof ſeinen Clerikern gegenüber als primus inter pares denken, wie den Metropoliten auf dem Provinzialkonzil, und

Es hätte darnach der Papst oder Bischof in Sachen der Gesetzgebung nicht mehr Gewicht, als jeder Landgeistliche, jeder Diakon, Subdiakon, Exorcist. Der Unterschied von Papst, Metropolit und Bischof bis zum einfachsten Priester hinab wäre nur ein Unterschied in administrativer Beziehung auf Grund jener Gesetzgebung hin. Der katholische Clerus hätte zwar nicht die Gewalt, den Primat und Episkopat abzuschaffen (dadurch ist diese Ansicht strenge unterschieden von jeder protestantischen); aber die concreten Rechte des Papstes und der Bischöfe wären vom Clerus der Kirche überhaupt, der Nationen, der Provinzen u. s. w. ganz und gar abhängig. Der Papst wäre nur der erste, die Bischöfe die sekundären Administrativbeamten, und dürften von sich behaupten, „wir existiren von Gottes und nicht aus des Clerus Gnaden"; aber das „was ihrer Existenz" (d. h. die concreten Vollmachten, insoweit sie im canonischen Rechtswillen der Kirche liegen) wäre von Unten auf stammend. Diese Theorie unterscheidet sich von den protestantischen Laikalsystemen auf's schärfste dadurch, daß sie die katholische Weiheverfassung auf's strengste annimmt. Diese Theorie ist daher nicht, wie das protestantische Synodalsystem u. dgl., eine kirchliche Demokratie, sondern eine kirchliche Clerokratie zu nennen. Die Clerokraten schauen also die Primat- und Episkopats-Gewalt nur als eine Regierung auf clerokratischer Grundlage an, ohne alle und jede eigentliche Gesetzgebungsgewalt. Nach den Ansichten dieser Clerokratie haben die Bischöfe vor den niederen Priestern auf ökumenischen, Partikularkonzilien u. s. w. nur insoferne eine wichtigere Stimme, als der bischöfliche Stand eine bevorzugtere Vertretung hat. So konnte es kommen, daß der Bischof auf Provinzialkonzilien eine Stimme hatte und alle Stände des Bisthums bloß zwei, wenn z. B. (so sehen sie die Sache an) zwei Prokuratoren das Domcapitel — also indirekt den Bisthumsclerus — vertraten. Man sieht, daß die Clerokraten den Thatsachen der Vertretung auf Konzilien und D.Synoden, je nach der Wichtigkeit der Stände u. s. w., auch verschiedene Kammer-Repräsentationsgesetze u. s. w. hypostasiren müssen.

Allen gleiches Stimmrecht geben. Himmelweit von diesen Clerokraten sind diejenigen verschieden, welche in D.Synoden und überhaupt dem Bischofe ein absolutes Veto geben, z. B. Maultrot und seine Anhänger in Italien und Deutschland.

Wenn die Päpste mit Dekretalen die Welt regieren, so können freilich die Clerokraten nicht sagen, es seien bloße Administrativbefehle gewesen; was müssen sie thun? Ihre Schriften sagen es: sie sehen die ganze Dekretalengesetzgebung und das Bullenrecht u. s. w. *als eine Concession* an. Die Gallikaner thun zwar vielfach dieses auch, und sprechen auf diesen Grund hin denselben nur eine anrathende, eine zwischen den vielen Nationen der Kirche vermittelnde Kraft zu, *ohne unmittelbare Verbindlichkeit*; aber die allerwenigsten Gallikaner sind Clerokraten, indem beinahe Alle in dem Episkopatsstand *mit Ausschluß des niedern Clerus* alle Gesetzgebungsgewalt beruhen lassen. Es sind im reinsten Wortsinne Episkopokraten und können daher die D.Synode in jener Weise auffassen, welche wir als die kirchliche und die wahre vindiciren werden. Ja! gerade der Gallikanismus hat für die kirchliche Auffassung des Synodalinstitutes die größten wissenschaftlichen Vertheidiger geliefert. — Wenn ferner in den letzten 1—2 Jahrhunderten die Bischöfe mit ihren Hirtenbriefen die Diözese regierten, so müssen die Clerokraten *dieses eine himmelschreiende Sünde nennen*; denn höre man: die Bischöfe und ihre Generalvikare — in Constanz oder im übrigen Deutschland, oder in der Kirche überhaupt — hätten auch Gesetze erlassen, da es bloß in ihren Befugnissen stand, *Vollzugsmaaßregeln und Instruktionsbefehle auf Grund der Kirchen-, Provinz-, Bisthums-Gesetze hin zu erlassen*. Höre man aber! Da jeder Cleriker des Bisthums in Gesetzgebungssachen (d. h. auf der D.Synode) gleiche Stimme mit dem Bischofe, als Präsidenten, selber hat*), so

*) Dieser Satz erleidet nur in concreto eine Abänderung darin, daß verschiedene Stände auch auf D.Synoden eine verschiedene Vertretung finden müssen. Obwohl nämlich (nach dieser Ansicht) jeder Priester mit dem Bischofe jure divino *gleiche Stimme hat*, so kann durch Gewohnheit, Gesetz u. s. w. verordnet werden, „die Capläne eines Dechanats haben einen, die Pfarrer vier Deputirte zu senden u. s. w.“ Dadurch aber kommt es, daß auf der D.Synode der Bischof ein eben so großes Gewicht hätte (nebst dem suspensiven Veto), als alle Capläne eines Dechanats u. s. w. Die Clerokraten können nicht wohl das *Prinzip der Vertretung durch Kopfzahl* (weil es der Synodalgeschichte zu sehr widerspricht) geltend machen, und zudem ist ja der Bischof der praesidens *natus* der D.Synode; also haben sie nur zwei Wege, wenn sie den Bischof ohne *Stimmvorzug* lassen wollten:

a) die Einberufung aller Cleriker zu fordern (was unmöglich ist),

sind alle Hirtenbriefe, welche über das Administrativfach hinaus und in die diözesane Gesetzgebungssphäre hinüber langen — und wie viele solche werden nicht hinausgegeben? — sie sind entweder auf einer stillen Concession beruhend oder Rechtsübergriffe. Höre man weiter! Rechtsübergriffe hätte auch jeder Hülfspriester des Bisthums machen können, wenn sie ihm gelungen wären, d. h. jeder hätte mit gleichem Unrechte, als der Bischof, solchinhaltliche Gesetze erlassen können, jeder Hülfspriester hätte auch eine stille Concession in Anspruch nehmen können, wenn ihm jener Übergriff gelungen wäre; aber nur darin besteht nach den Ansichten dieser Parthei der Clerokraten der Unterschied eines solchen Bischofs und eines solchen Hülfspriesters, daß der Bischof wegen seiner glänzenden administrativen Stellung jenen Übergriff und jene Rechtssünde mehr mit Feigenblättern bedecken konnte, während man mit Recht einen Hülfspriester nach Ancyra versetzen müßte, wenn er Bisthumsgesetze erlassen wollte.

Man sieht also, welche Sprache die Clerokraten führen müßten, wenn sie aufrichtig wären. Sie müßten sprechen: „Priester! reißet das Recht der Gesetzgebung an euch, weil es euch von Gottes Gnaden gebührt. Priester! was euch Gott gegeben hat, können euch die Menschen nicht nehmen, und wenn sie auch Bischöfe und Päpste wären. Priester! die Bischöfe haben das canonische Berufungsrecht zu Synoden mißbraucht und haben keine Synoden mehr einberufen, und haben selbst anstatt der Synode, d. h. anstatt eurer, die Bisthumsgesetzgebung geübt. Sie haben das canonische Berufungsrecht mißbraucht, und diejenigen, welche dieses hätten ahnden sollen (die Metropoliten und Päpste), haben die Helfershelfer gemacht bei diesem Raube!"

III. Nachdem wir nun das Auftauchen dieses priesterlichen Constitutionalismus auf den Konzilien von Kostnitz und Basel (n. I.) dargestellt und in seine Consequenzen theilweise auseinandergelegt haben (n. II.), wollen wir den weitern Fortschritten jener Ansicht Schritt für Schritt folgen. —

Die Canonisten der entgegengesetztesten Partheien geben zu, daß

---

b) oder einem Deputirten mehrere Stimmen zu geben (wofür sie keinen Anhaltspunkt haben).

Man sieht also, daß die Clerokraten weder für D. Synoden noch Konzilien das Kopfzahl- und Verebnungs-Prinzip durchführen können, sonst hätten sie es sicherlich schon gewagt.

von jener Zeit an der Streit über das entscheidende oder bloß berathende Stimmrecht des zweiten hierarchischen Standes herrschend geworden sei; nur darin beruht zwischen ihnen ein Unterschied, daß die Einen den Constitutionalismus und die Andern den episkopalischen Monarchismus als eine neue Geburt und als Ursache jenes Streites bezeichnen. Wir haben gegenwärtig nur vor, die Entwicklung jenes Streites von seiner Wiege an bis zur Jetztzeit zu verfolgen; darauf erst (von §. 24—65 incl.) werden wir die Bekämpfung des Constitutionalismus systematisch einleiten und vollenden.

IV. Von jener Zeit an traten eine Menge von Privatschriftstellern auf, welche dem niedern Clerus auf und für die Konzilien ein entscheidendes Stimmrecht vindizirten.

In Bezug auf die Synodalverfassungs-Frage können wir hier zwei Classen von Schriftstellern errichten:

1) solche, welche nur für die Konzilien diese ihre Verfassungsansicht durchführten, ohne sie für die D.Synode ausführlich geltend zu machen; dahin gehören Gerson, Thomasius, Vigor, Richer u. s. w.;
2) solche, welche den Constitutionalismus nur für die D.Synode geltend gemacht wissen wollten, ohne ihn auf die Konzilien zu erstrecken; dahin gehört Gibert.

Es fällt in die Augen, daß es ein völliger Widerspruch wäre, zu Gunsten des zweiten Standes einen solchen Constitutionalismus für die allgemeine Kirche (auf ökumenischen Konzilien) und für die National- und Provinzial-Kirchen (auf National- und Provinzial-Konzilien) geltend machen zu wollen, ohne ihn auf die Bisthumsregierung ausdehnen zu wollen. Umgekehrt wäre es wenigstens erträglicher (wenn auch eine Inconsequenz), ihn nur für das Bisthum geltend zu machen (gegen den einzelnen Bischof), ohne ihn weiterhin (gegen das Provinzial-, National-, Allgemein-Episkopat) in Anwendung zu bringen. Daher sind alle Schriftsteller der obigen ersten Classe auch als solche anzunehmen, welche für das mitentscheidende Stimmrecht des Clerus auf D.Synoden gesprochen hätten, und umgekehrt ist die Ansicht Gibert's nur halb durchgeführt, also eine Centaurennatur.

Mag man sich drehen und wenden, wie man will: aus einer speziellen Verfassungsansicht zu Gunsten des niedern Clerus in der Bisthumsregierung wird man immer eine allgemeinere und zuletzt eine Verfassungsansicht machen müssen, welche den ganzen Kirchenbau auf

eine sehr drohende Weise mit Prinzipien unterlegt, die in ihrer faktischen Erweiterung umsturzreiche Folgen hätten.

Gerson (de potest. eccles. consid. 12.) drückt sich also aus: „Caeterum de voce definitiva, quales eam habeant, non est dubium de episcopis et superioribus praelatis.... Sed neque videtur ambiguitas esse de minoribus praelatis, qui sunt curati et hierarchae .... neque de illis, quibus non ex privilegio solo sed ex statu et ordinario jure competit animarum cura, quemadmodum sunt multi abbates, decani, praepositi cum similibus.... Dicamus postremo quod licet ea, quae statim dicta sunt, consonare videantur **juri divino** et observationi priorum conciliorum atque rationi (!), nihilominus concilium potest certis de causis et ad tempus constituere voces definitivas in pluribus vel paucioribus et in aliis quam dicti sunt“ *).

Gegen solche und ähnliche Lehren finden wir aber schon damals Widersprüche erhoben, z. B. von Panormitanus (Nikolaus von Tedeschi), von Turrecremata. Letzterer sagt: „Intelleximus, cum in Basileensi concilio fuimus, quosdam novellos magistros non aetate sed doctrina ad hoc summa violentia intendere, cognoscentes, quod admissis novellis doctrinis eorum de auctoritate conciliorum et admissione inferiorum praelatorum ad voces definitivas major pars ecclesiae esset semper apud eos, quotiescunque celebrarentur universa concilia. A quo periculo dignetur ecclesiam suam sanctam Christus custodire [summa eccl. lib. III.]“ **).

Ansichten, ähnlich der Gerson'schen, wurden ferner geltend gemacht durch einen römischen Priester, Namens Thomasius, in dem Werke: Disputationes quaedam eccl.; im 16ten Jahrhundert von Simon Vigor; von dem berüchtigten Edmund Richer, dessen Schrift „De la puissance ecclesiastique et politique“, weil sie Primat, Episkopat und die königliche Macht zugleich bedrohte, von dem Provinzialkonzil zu

*) Hier haben wir einen Beleg zu dem n. II. über die Vertretung auf Konzilien und Synoden Gesagten.

**) Über Gerson's, Turrecremata's Ansichten weitläufige Erörterungen in dem Werke Maultrot's: Les prêtres juges dans les conciles t. III. p. 509 et suiv.; in Luzerne's Dissert. p. 1406—1413, 1397—1400. Da die Literatur über die Rechte des ordre second auf Konzilien französischer Seits eine so umfangreiche ist, so wird es hier bloß unsere Aufgabe sein, den ganzen literarischen Verlauf im Allgemeinen zu zeichnen, ohne in's Einzelne einzugehen.

Paris i. J. 1612, zu Aix am 13. März 1612 und von Papst Paul V. verdammt und in zwei spätern Schriften von ihm widerrufen wurde († am 29. November 1631). — Von Maultrot werden zwar in umfangreichen Abhandlungen auch Gregor Petrocha, Bischof von Aix (in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts), Habert, Bischof von Vabres (nach dem Werke: Liber pontificalis eccl. graecae cum notis et observat. Isaac Habert episc. Vabrensis p. 174.), Cardinal Norris (opera hist. Donatist. c. 10.), Fromond (in acta apost. c. 15.), Argentré, Bischof von Tull (collectio judiciorum de novis erroribus t. II. part. 1. p. 291.), Pfarrer Filesac (de origine parochiarum c. 4.) — in jene Zahl der Partheigänger des zweiten Standes hereinadvokatirt; aber de la Luzerne (diss. p. 1414—1424.) hat dieses glücklich als Autoritätensucht für die eigene Lieblingsansicht nachgewiesen.

Nach den Ansichten des oben bezeichneten Werkes von Edmund Richer suchte 1790 die assemblée nationale Kirche und Staat zu organisiren *); also mag man auf ihren Inhalt schließen.

Ein ähnliches, i. J. 1745 von der assemblée du clergé verdammtes Buch ließ Travers, Priester des Bisthums Nantes, i. J. 1744 zu Paris erscheinen: „Pouvoirs legitimes du premier ordre et du second ordre dans l'administration des sacrements et le gouvernement de l'église."

Die Ansichten des Canonisten Gibert, von Benedikt XIV. de syn. dioec. XIII. c. 1. mehr als verdächtigt, gehen auf dasselbe hinaus. Wenn Gibert die entscheidende Stimme dem zweiten Stande auch nicht für die Konzilien direkt zu vindiziren wagt, indem er z. B. die Cathedralcapitel nur auf die Provinzkonzilien fordert: „ut episcopos suis juvent consiliis in decisionibus" **), so ist er doch ziemlich entschieden für diese Ansicht in Betreff der D.Synode. Alle diejenigen Canonisten, welche den Pfarrern oder Priestern auf Konzilien kraft göttlichen Rechtes, das sich von apostolischen Zeiten her bis weit herauf unangefochten continuirt haben soll, und nicht kraft kirchlichen Zugeständnisses, das entscheidende Stimmrecht vindiziren wollen, müssen es und thun es um so mehr Betreffs der D.Synode. Umgekehrt gab es aber Canonisten (und diesen scheint Gibert beizugehören), welche das Decisivstimmrecht des zweiten Standes nur für D.Synoden in Anspruch

*) Cours de droit canon, par André p. 1260.

**) Jus canon. proleg. Tit. 14. regulae circa conc. particul. §. 3.

zu nehmen wagen und nicht — für Konzilien *). Warum wohl dieses? Weil ihnen die größere Frequenz und Thätigkeit des Clerus auf D.Synoden mehr Gelegenheit gibt, eine Interpretationsweise in ihrem Sinne auszuüben.

Aus diesem Grunde — so scheint es — habe Gibert nur für die D.Synode ein regiment en commun vertheidigt. Mit welcher Halbheit des Forschermuthes er jedoch sich dazu entschließe, leuchtet hervor aus jus can. univ. proleg. tit. 18., wo er zwar die ganze Sache unter solchen Gründen vorträgt, die seine Ansicht verrathen, jedoch ohne laut entschiedenes Bekenntniß. Eben deßwegen nimmt Maultrot diesen Canonisten nicht einmal in die Reihe seiner Parthei auf, und beklagt sich doppelt darüber, daß Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. XIII. c. 1.) ihn der Häresie zeihen wolle (le droit des prêtres dans le synode I, 171.).

Wir werden auf diesen Canonisten zwar nie mehr ausdrücklich (weil er durch die Werke von Maultrot unendlich überflügelt ist), aber doch in der Sache zurückkommen.

V. Doch möge man nicht glauben, daß diese Kämpfe für die constitutionellen Rechte des niedern Clerus nicht auch einen Parallelismus im wirklichen Leben aufzuweisen hätten. Während in Constanz und Basel die Äbte, Ordensgenerale, Dignitäten entscheidendes Stimmrecht mitgenoßen **), wurde in Trient bekanntlich dieses Recht auf den ersten hierarchischen Stand eingeengt. Die Provinzialkonzilien ahmten das Konzil von Trient hierin nach.

Diese Zurücknahme der geliehenen Rechte ***) scheint aber deßwegen erfolgt zu sein, weil die (wie wohl anzunehmen ist) früher mehr unterschiedslose Praxis jetzt auf eine ganz andere

*) Einen solchen Passus läßt sich auch Schefold beikommen Parochialrecht Bd. I. S. 305., indem er sagt: „In Trient allerdings wurde nicht nur den Priestern, als solchen, sondern selbst den delegirten Priestern der Bischöfe, was bisher nie geschehen, die Stimme verweigert, und was beweist, daß, je nachdem eine allgemeine Synode die Stimmberechtigung bewillige, sie sich in ihr auch geltend mache. Wie könnte aber durchaus gefolgert werden wollen, daß den Priestern nicht einmal in ihrer — der D.Synode — eine entscheidende Stimme gebühre?“

**) Jacobat. de concil. lib. II. de vocand. ad conc.

***) §. 28. wird auf die andere Controverse erwähnend eingehen, ob in den frühern Konzilien der zweite Stand ein mitentscheidendes Stimmrecht genoß oder nicht. Das erste ist wohl außer Zweifel, jedoch vielen Variationen unterworfen.

Theorie (auf das jus divinum des zweiten Standes, anstatt auf das jus privilegiatum, consuetud. u. s. w.) gebaut zu werden anfing.

Wenn nun auf einmal die Provinzialbischöfe für sich allein das Entscheidungsrecht in Anspruch nahmen, so mußte es auf Provinzialkonzilien von Seiten der Domcapitel und der Klöster manchen Widerspruch hervorrufen; aber es wurde mit Hülfe des päpstlichen Stuhles nunmehr entschiedene Praxis, dortselbst dem zweiten Stande nur berathendes Stimmrecht einzugestehen.

Indessen wäre es sehr gefehlt, wenn man diesen Ansprüchen der Domcapitels-Prokuratoren, Äbte u. s. w. jene clerokratischen Verfassungsansichten unterschieben wollte, obwohl die Vertheidiger der letztern ihnen diese Stütze vielfach anboten.

Auf dem Provinzialkonzil von Rouen i. J. 1581 brach hierüber Streit aus; es wurde nach Rom appellirt. Die Congreg. interpr. antwortet: „abbates commendatarios et capitulorum deputatos vocem dumtaxat consultivam in concilio provinciali habere“ *).

Im Jahre 1583 auf dem Provinzialkonzil zu Rheims machte ein Canoniker von Laon, Angeard, ebenfalls solche Prätensionen; aber die Deputirten der übrigen Capitel begnügten sich alsdann damit, bloß in Capitelsangelegenheiten entscheidende Stimme zu haben.

Im Jahre 1624 auf dem Provinzialkonzil von Bordeaux wagte in einer Privatcongregation ein gewisser Picard, für den ordre second Stimmrecht zu begehren **); doch er mußte sich zurückziehen. Darum finden wir in den Akten dieses Concils ***) die Worte: „sacro approbante concilio opinionem quorundam, qui ausi sunt asserere praeter episcopos quosdam etiam alios habere vocem decisivam in concilio provinciali, ut erroneam judicamus.“

Man kann sich denken, daß es eine Masse Canonisten des 17ten und 18ten Jahrhunderts gibt, welche sich nicht an die presbyterialistischen Ansichten der Obengenannten (n. IV.), sondern an das alleinige

---

*) Fagnan. in cap. et si membra in tit. de his quae fiunt a praelato etc. n. 43. Vergl. Luzerne diss. p. 1401. Héricourt les lois ecclesiast. p. I. chap. 14. n. 26. Scipio Ricci in seinem Libell (n. 31. der Akten der Congreg. t. II. p. 253.) beruft sich zu Gunsten seiner Synodalverfassungsansicht auf diesen Streit.

**) Cf. Héricourt l. c.

***) Hardouin XI, 122.

göttliche Entscheidungsrecht des Episkopats helfend und wehrend anschloßen *).

VI. Frankreich aber wurde der Tummelplatz, wie der politischen Bewegungen, so der kirchlichen zu Gunsten des zweiten Standes. Frankreich hat am frühesten die starken Eindrücke des Primats empfunden (wovon der Beweis unschwer ist); hier hat Pseudoisidor eine halb faktische Geltung gehabt — vor Pseudoisidor. Hier kämpft Nikolaus und Hinkmar von Rheims, und mit letztem unterlag das alte Metropolitansystem vollends. Hier war aber zuerst wieder Reaktion gegen die Primatialgewalt eingetreten seit Bonifaz VIII.; Reaktion gegen Rom von Seiten des Staates und des durch ihn sich deckenden Episkopats. Hier begann aber auch der Kampf des niedern Clerus gegen den Episkopat und in einer Weise, die für die Verfassungsfrage der D.Synode vom schwersten Gewichte war, vorzüglich seit 1760. Die Ursachen davon, daß vorzüglich in Frankreich eine solche Erhebung des zweiten Standes und eine deßbezügliche Literatur sich vorbereitete, möchten aber im Folgenden liegen:

1) Bekannt ist es, daß in England und vorzüglich in Frankreich die Mendikanten seit Honorius III. durch Innocenz IV., Martin IV., Benedikt XI., Alexander V., der jene Privilegien sogar noch auf Augustiner und Carmeliten ausdehnte — daß sie Befugnisse erhielten, welche störend sowohl in die bischöfliche Jurisdiktion, als in die Rechte der Pfarrer eingriffen.

Es handelte sich hier nämlich um die unbeschränkte (weil von Rom ausgehende) oder beschränkte Vollmacht solcher Regularen in Hinsicht des Predigtthums, Beichthörens u. s. w. an Pfarr- und Cathedral-Kirchen. Die Bischöfe erhoben oft Beschwerden beim römischen Stuhle; die Pfarrer, in ihren Funktionen beengt, deßgleichen **).

So kam es, daß vorzüglich seit Gerson neue Theorien entstanden über den canonischen Ursprung der Pfarrer.

Während die Mönche Sarrasin und Vernant für das Papalrecht und die mittelbare Einsetzung der Pfarrer sich ereiferten, entstand eine

---

*) De la Luzerne (diss. p. 1347—1406.) analisirt nahezu an 40—60 Autoritäten, besonders auch französische hiefür, welche theilweise durch die gegnerische Parthei zu ihren Gunsten verdreht, theils maaßlos herabgesetzt wurden.

**) Vergl. die treffende Darstellung dieses mehrere Jahrhunderte sich hindurch bewegenden Streites, Schefold Parochialrechte I. S. 148—149.

ganze Literatur, die das unmittelbare, göttliche, unumschränkbare Recht der Pfarrer gegen diese Privilegirten vertheidigte. Die ganze Sorbonne erhob sich für diese Ansicht, Gerson an der Spitze *).

Damit war aber eine noch dazu kommende Bewegung angebahnt. Obwohl es nämlich in dem Prinzipe, daß die Wurzel der Parochialgewalt das göttliche Recht sei, durchaus nicht liegt, daß damit den Pfarrern auch mehr als Seelsorgsrechte jure proprio gegeben seien, so gerieth man doch nur allzuleicht dahin, dieses Prinzip seinem Gehalte nach zu erweitern und zu sagen: „den Pfarrern steht jure proprio nicht bloß das Pfarramt, sondern auch Mitentscheidungsrecht in der Diözesanverwaltung zu" **). Und so kam es auch. Wie aber?

2) Gerson war aufgestanden für die Rechte des Pfarramts; aber auch dafür, daß den Pfarrern in Konzilien das Decisivvotum kraft göttlichen Rechtes zukomme. Woher diese Prinzipsausdehnung? Daher, weil der Erhebung des Episkopats über sich selber in Constanz und Basel diese Überhebung des zweiten Standes auf dem Fuße folgen mußte. Waren es die Übergriffe des römischen Stuhls, welche auf der einen Seite das Episkopalsystem in Frankreich praktisch machten, waren es so ausgedehnte Privilegien an Regularen, die das System „juris divini parochorum" so herrschend machte: so war es wiederum die Begierde, sich gegen Übergriffe der Bischöfe zu schützen, welche dieses neue Presbyterialsystem gebar. Merkwürdig ist es, zu sehen, wie die Anfänge einer Bewegung, die gegen die Bischöfe endete, von

---

*) Vergl. Thomassin p. I. lib. 2. c. 26. n. 2. Van Espen tract. de recurs. ad princip. c. 2. §. 10. Eybel Einleitung in's katholische Kirchenrecht III. Theil, neuntes Hauptst. §. 229. Auch de la Luzerne (dissert. p. 1407. und 1408.) enthält die dießbezüglichen Thesen der Sorbonne.

**) Näheres hierüber §. 92. Hier möge nur beispielsweise angeführt werden, daß die drei constitutionell gesinnten hetrurischen Bischöfe in ihrem gemeinsamen Libelle (acta congr. n. 62. t. II. p. 324.) sich richtig auch auf die vage Lehre, daß die Pfarrer Nachfolger der 70 Jünger seien (vergl. §. 8.) und auf Maultrot in seiner Schrift: „Institution divine des curés" als auf ihren Lehrmeister berufen. Das Nämliche thut der pistojenser Bischof in seinem besondern Libell (nr. 31. der Akten der Congreg. t. II. p. 239.), der clusiopientinische (ibid. n. 9. t. II. p. 186.). Eben so sonderbar ist es, daß der Erzbischof von Pisa, um das entscheidende Stimmrecht der Priester zu untergraben, auch den Ursprung der Pfarrer mit Van Espen in das 4te Jahrhundert heraufrücken will (ibid. n. 11. p. 215.).

ihnen in Schutz genommen wurden. Sie begünstigten diese Erhebungen des Pfarrerstandes, so lange es gegen übermäßige römische Privilegien ging; doch dabei blieb die Bewegung nicht stehen. Sie begünstigten, um für den Gallikanismus historische Stützen zu finden, besonders im 17ten und 18ten Jahrhundert jene einseitige, alle organische Verfassungsbildung (nach §. 9.) mißkennende exegetische Methode, welche nur die ersten drei Jahrhunderte als Maaßstab des reinen Rechtes Rom gegenüber nehmen wollte. Aber siehe da! gerade diese Methode war es auch, welche das Episkopat untergrub und die Ansprüche des alten Presbyteriums mit den nämlichen exegetischen Künsten über sich hinaushob, und auf die verunreinigte Neuzeit anwenden wollte, wie es früher mit dem Episkopat versucht worden war dem Primate gegenüber. Und was war das Ende dieses einseitigen Studiums (auch Febronius ist in diese Richtung einzuschließen)? Unvermeidlich dieses, daß nicht bloß der Primat, sondern auch der Episkopat auf eine freiere, den zweiten Stand in die eigentliche Herrscherhierarchie hereinziehende Kirchenverfassungs-Basis gestellt wurde. Dieser hier niedergelegte Gedanke wäre unendlich reich für die Durchführung Angesichts der immensen und so glänzenden französischen Rechtsliteratur, die uns vorliegt. Aber als Resultat möge hier nur dieses gelten, daß die vom französischen Episkopate verdammten Schriften von Richer und Travers eine Rache waren für die eigenen Grundsätze, und daß es umsonst sei, eine Bewegung einzuleiten und auf halbem Wege zu ihr zu sprechen: Bis hieher und nicht weiter!

3) Aber noch mehrere Gründe mußten sich vereinigen, um das Presbyterialsystem erst recht zur Tagesansicht zu machen. Dazu verhalf vollends der Jansenismus. Er führte eine Trennung der Bischöfe untereinander, des Bischofs und Clerus und des Clerus unter sich herauf. Also mußte es vorzüglich jetzt kommen, daß man:

a) das Episkopat zu Ungunsten Roms (wenigstens in vielen Schriften),

b) den einzelnen Bischof zu Ungunsten der kirchlichen National- und Provinzial-Gewalt,

c) den Stand der Pfarrer zu Ungunsten der bischöflichen Jurisdiktion über sich erhob.

So lag es:

a) im Wunsche der jansenistischen Parthei, daß das Nationalepiskopat sich gegen die römischen Bullen erhebe vermöge des extremen Episkopalsystems (nicht des gemäßigten . . . .). . . .

b) So erhob sich der jansenistische Einzelnbischof und überhaupt die ganze jansenistische Literatur Frankreichs gegen die bindende Kraft der assemblées du clergé, welche die römischen Bannbullen acceptirt hatten; so erhob sich in Italien die jansenistische D.Synode Scipio Ricci's gegen die unmittelbar bindende Kraft der „sedes majores".

c) So erhoben sich die Pfarrer oder der Clerus gegen ihre katholischen Bischöfe, weil sie jansenistisch regiert sein wollten, weil sie gegen ihren Majoritätswillen keine Befehle annehmen wollten.

Daß es im Wunsche der jansenistischen Parthei liegen mußte, den Primat = 0 zu machen, also den Gallikanismus auf die Spitze zu treiben, leuchtet ein. Da aber keine Nationalkonzilien im eigentlichen Sinne bestanden, sondern die sogenannten assemblées du clergé anstatt derselben, welche die römischen antijansenistischen Bullen für das kirchliche Frankreich annahmen, eine Menge jansenistischer Bücher proscribirten und so ein Herd der Orthodoxie waren, so mußten die Jansenisten auch auf Theorien sinnen, welche die Autorität jener assemblées du clergé untergruben. Diese Theorien fielen dahin aus, daß der Mangel einer canonischen Berufung, die Berufung des Königs, ihre Bestimmung für rein weltliche Zwecke u. s. w., die Censuren dieser assemblées rechtsunkräftig mache. Hielt man ihnen in einer Reihe von Thatsachen entgegen, daß diese assemblées auch für reingeistliche Dinge bestimmt wären und schon von Anfang an, so hielten sie wieder den Rechtssatz entgegen: der Mißbrauch sei nicht verjährbar *).

Nun kam es aber oft, daß katholische Bischöfe einem größtentheils jansenistischen Clerus gegenüber auftraten, D.Synoden einberiefen, jansenistische Schriften verdammten **), katholische Gebetbücher, Liturgieen, Catechismen approbirten und herausgaben, die Censuren der assemblées du clergé, d. h. die römischen Bullen, die Bücherverbote u. s. w. publizirten.

Nun mußte eine Theorie geschaffen werden, welche nicht nur die bindende Kraft der römischen und der Nationalcensuren, sondern auch die bindende Kraft dieser Synodalverordnungen eliminirte.

*) Dieses Alles ist etwas erweiterter dargestellt §. 155. n. II. und III. Es ist eine überschlagsweise Darstellung dieser nationalen assemblées durchaus nothwendig, wenn man die Geschichte des Constitutionalismus auf D.Synoden gehörig würdigen will.

**) Beispiele §. 155. n. IV.

Was geschah? Man machte die in Frankreich auch ohne den Jansenismus schon vielfach (nach n. 1. 2. und 4. gegenwärtiger Abhandlung) angedeutete Theorie des mitentscheidenden Stimmrechts des zweiten Standes geltend; dann war das Spiel gewonnen. Dann war man bei der Consequenz angelangt: „wenn die Verordnungen und Censuren der sedes majores, des Primats, der assemblées du clergé und die eines Bischofs Rechtskraft haben sollten, so muß der Bisthumsclerus sein Jawort geben."

Wie der Jansenismus in Frankreich auftrat, so trat er (wie wir weiter unten quellenhaft nachweisen werden) auch in Italien auf. Es ist ein Satz der D.Synode von Pistoja, daß die römischen Edikte ohne Approbation der D.Synode keine Geltung hätten (zudem waren die vier gallikanischen Artikel hier ja adoptirt); als aber die oft genannten drei Bischöfe sich von den übrigen 15 Bischöfen überstimmt sahen, mußten sie auch das Nationalkonzil rechtsunkräftig machen. In Frankreich hatte man bloß dem Surrogate der Nationalkonzilien, wie wir sahen, durch eine solche Theorie die Rechtskraft abgesprochen; in Hetrurien genügte dieses nicht, denn (wie wir sehen werden) hier sann man darauf, ein wirkliches Nationalkonzil zu halten. Was thaten nun jene drei Bischöfe? In höchst denkwürdiger Weise stellten sie die Theorie auf, „es kann kein Konzil bindend werden, wenn nicht völlige oder approximative Stimmeneinhelligkeit herrscht."

Was sprach aber (genauer besehen) diese Theorie anders aus, als daß für den Einzelnbischof Nichts bindend sein könne, wozu er nicht das Jawort gegeben? Eine ganze Menge von Streitlibellen liegen daher über diese Theorie vor zwischen den drei hetrurischen, jansenistisch-constitutionellen Bischöfen und den andern 15 der Congregation zu Florenz vom Jahre 1787.

Ein paarmal probirte man in dieser Congregation abzustimmen über diese Theorie, und so die Form der künftigen Nationalkonzile zu fixiren; doch Alles umsonst! Die drei Bischöfe sahen, daß ihre Ansicht vom Wesen der D.Synode, ihre Liturgieen, ihre Abänderung des Missales u. s. w. im künftigen Nationalkonzil unterliegen würde; daher riefen sie, als über die Wahrheit oder Falschheit jener Theorie entschieden werden sollte, und als 15 Bischöfe gegen dieselbe stimmten: petitio principii! Die andern 15 stimmten immer für Stimmenmehrheit,

als der gesetzlichen Form der Konzilien, diese drei für völlige oder approximative Stimmeneinhelligkeit. Sprachen die andern: „Also seid ihr überstimmt," so sprachen diese: „Ihr habt einen Cirkel gemacht; mit bloßer Stimmenmehrheit wollt ihr entscheiden, daß Stimmeneinhelligkeit nicht vonnöthen sei. Ihr wollt eine zweifelhafte Theorie auf eine Art entscheiden, deren Gültigkeit eben zweifelhaft ist." Und hierin hatten sie vollkommen Recht, und diese drei Bischöfe sicherten sich so gegen jede Überstimmung; denn was war ihre neue Theorie anders, als die Autonomie des Bischofs und des Bisthumsclerus gegenüber dem Nationalepiskopate?

Und so gewinnen wir das Resultat, daß in Frankreich und in Italien der Jansenismus, um seiner Selbsterhaltung willen, die ganze Verfassung der Kirche von Oben bis Unten aus ihren Fundamenten riß.

Aus der Menge der vorhandenen Theorieen griff man die einschlägigen dann immer heraus. Ein jansenistischer Bischof, dessen Clerus in der Majorität dem Jansenismus abhold war, umschanzte sich mit der Theorie der Nullität des Primats und der assemblées und mit der Theorie des strengsten Anticonstitutionalismus seinem Clerus gegenüber.

Ein der Mehrheit nach katholischer Clerus einem jansenistischen Bischofe gegenüber pochte dagegen auf die Gültigkeit der Nationalcensuren, und nahm am Ende auch noch die Zuflucht zum Systeme der voix délibérative du second ordre. Ein jansenistischer Clerus seinem katholischen Bischofe gegenüber schrie über Druck, schrie um Abhaltung von D.Synoden, damit der Clerus, wie es die Canonen verlangen, mitsprechen könne — der Bischof fürchtete diese Theorie — und fürchtete deßhalb die D.Synode, und schrieb „retraites des curés" *) und „conférences ecclesiastiques" aus (vergl. §. 155. n. VI—IX.) als Ersatzmittel der D.Synode, um den Clerus zu zertheilen und unkräftig zu machen. Nun leitete der Clerus wieder gegen diese Ersatzmittel als Mittel bischöflicher Tyrannei, welche das divide et impera im Sinne hätten, einen wissenschaftlichen Kampf ein für die Rechte des zweiten Standes auf D.Synoden, machte Umtriebe, nahm Advokaten seiner Ansicht auf, ließ Druckschriften gegen den Bischof erscheinen, klagte bei den Parlamenten ein per appellationem

*) Blandiniere sur les synod. p. 44.

tanquam ab abusu, ließ sich von gelehrten Canonisten Gutachten ertheilen für seine Ansicht u. s. w.*)

Darum entstanden aber auch von Seiten der Bischöfe Gegenantworten, welche die domination episcopale vertheidigten; darum hat Frankreich über diesen Punkt eine so herrliche polemische Literatur über das Stimmrecht auf D.Synoden aufzuzeigen. Darum aber ist die französische Literatur über diese Frage auch in drei Branchen eingetheilt:

a) Consultations (oft anonym) zu Gunsten des entscheidenden Stimmrechts des ordre second auf D.Synoden für diese oder jene Diözese. . . .

b) Réfutations (direkt oder indirekt von Bischöfen).

c) Eine Literatur, welche auf den Grund jener Streitschriften theils für den Clerus, theils für die bischöfliche Macht Parthei nahm.

Darum getrauen wir uns aber auch zu sagen, daß, wer diese französische Literatur nicht kennt, die Verfassungsfrage der D.Synoden unmöglich zeitgemäß beantworten könnte, weil er nur allzuleicht unter das Niveau der bereits vorhandenen Wissenschaft zu stehen käme.

Wie es aber in Momenten solcher Lebensgereiztheit immer geht, so erging es auch hier. Beide dieser Partheien sind völlig diametral; daher suchten wir, auf den Rücken dieser Literatur gestellt, beiden Ansichten ihr Wahres und ihr Falsches zu geben und zu nehmen, und

---

*) So legten z. B. das Domcapitel, Pfarrer und die religiösen Communitäten der Erzdiözese Rheims einen appel comme d'abus ein gegen die Sentenz ihres Bischofs Mailly, welcher die Bulle Unigenitus publiziren wollte. Sie wählten als Advokaten einen gewissen Guillet de Blarn. Dieser schreibt für sie eine Vertheidigungsschrift, klagt, daß der Bischof ohne Einwilligung des Domcapitels solche Schritte wage; im Fortgange der Schrift stellt er, das Pontifikale citirend, die Theorie auf vom entscheidenden Stimmrecht des Clerus auf D.Synoden u. s. w. (Le droit des prêtres II. 55.)

Bischof und Cardinal de la Luzerne will aus dem Jansenismus diese ganze, für Frankreich so verheerende Ansicht und dieses Urtheil ableiten (dissert. p. 1., voll der traurigen Schilderung); ja, er stellt sogar (dissert. VI. p. I. chap. 12. n. 5.) den Satz auf, daß vor der Verdammung des Jansenismus kein Schriftsteller jene Ansicht vertheidigt habe. Diesen Satz möchten wir nach den obigen Angaben (n. IV. und V.) dahin begrenzen, daß die Theorie zwar implicite schon seit dem Konzil von Constanz und Basel vorhanden war, aber erst jetzt in ihren vollen Consequenzen für das Leben aufgegriffen wurde. Auch Blandiniere bejammert den aus solchen Ursachen hervorgekeimten Verfall der französischen D.Synoden (vergl. §. 181.).

eine Ansicht zu gewinnen, welche eben so sehr der ganzen Tradition entspricht, als sie eben deßhalb totaler Natur sein muß.

Die Bildung dieser französischen Literatur (der Consultations und Réfutations) ist aber mit den Ereignissen so sehr verwachsen, daß wir beide nicht wohl trennen können. Aus der kirchlich-demokratischen Zeitschrift „nouvelles ecclesiastiques“ (vom 14. und 20. November 1769 und 4. und 11. April 1770) schöpfte Maultrot, dieser glühende Canonist für die Rechte des zweiten Standes, die Darstellung der zwei D.Synoden von Luçon in den Jahren 1767 und 1768. Da jedoch die Schilderung dieses Blattes, wie die von Maultrot (le droit des prêtres dans les synodes I. p. 321—332.), auf vielfacher Entstellung beruht, wie de la Luzerne (dissert. p. 1687—1692) dargethan, so ist der Bericht des 30jährigen Generalvikars von Luçon, de Rozan, vorzuziehen (ibid. p. 1689.).

Unter dem nachlässigen Bischofe Berthamont von Luçon wurde Capitel und Clerus vom Jansenismus infizirt. Sein Nachfolger Gautier ließ alsobald den jansenistischen Catechismus durch einen neuen ersetzen; ebenso gab er ein katholisches Brevier und Ritual heraus, und sagte auf den 2. September 1767 eine D.Synode an. Man verlas die Synodalstatuten; bald begannen sich Stimmen hören zu lassen, welche die Forderung thaten, daß hierüber „deliberirt“ werden solle. Diese Forderung schoben sie aber nur als eine Barrikade hin gegen die bischöflichen antijansenistischen Reformschritte. Gautier brachte durch Erklärungen sie jedoch zur Ruhe. Am 3. war Schluß.

Doch die Unzufriedenen unter den Pfarrern ergaben sich nicht.

Eine für sie verfaßte Schrift „Consultations d'Advocats“ gab neue Nahrung.

Gautier schrieb am 8. Oktober 1767 aus, daß er Visitationsreisen und Conferenzen halten wolle, um alle Wünsche zu hören: „de conférer avec mes chers coopérateurs sur tous les objects relatifs au bien général du Diocèse *).“ Aber nach einer D.Synode schrieen sie, nicht nach Conferenzen.

Nun schrieb Gautier 1768 am 15. Juni eine zweite D.Synode aus. Man erschien; der prieur-curé de Preault erhob im Namen des zweiten Standes seine Stimme. Es begann ein schwerer Sturm. Der Bischof legte ihr System hin, zog Consequenzen .... entfernte

*) Maultrot le droit des prêtres I. p. 328.

sich auf sein Bureau, erschien wieder, obwohl eine große Anzahl sich entfernt hatte: er gewann nun in Liebe Alle.

Wie abschreckend mußte solches nicht auf die übrigen Bischöfe Frankreichs wirken?

Ein anderes Beispiel: Condorcet, Bischof von Lisieux, gab am 20. Dezember 1773 ein Mandat heraus für Abhaltung von Conferenzen. Mehrere Pfarrer erhoben sich gegen diese Verordnung von bloßen Conferenzen. Bald ließ er eine neue Pastoralinstruktion erscheinen vom 13. April 1774, worin er die göttliche Einsetzung der Pfarrer unter die bloßen Meinungen verwies, und ihnen das entscheidende Stimmrecht auf D.Synoden abstritt. Vier Advokaten des Parlaments zu Paris, von diesen Pfarrern um Begutachtung angegangen, schrieben für die Rechte des zweiten Standes gegen das bischöfliche Mandat eine Consultation vom 29. Oktober 1774 (472 Seiten umfassend in Duodezformat).

Alsobald erschien dagegen ein ganzer Platzregen von Gegenschriften anonym. Bald erschien aber (1775): Mémoire à consulter et Consultation sur la question de savoir, quelle est l'autorité législative des évêques dans leurs diocèses, servir de réponse à la Consultation de quelques curés du diocèse de Lisieux à l'occasion du mandement de M. l'évêque de Lisieux du 20. Déc. 1773 et de son instruction pastorale du 13. Avril 1774 par Matussiere de Montdallier et Desmares. —

Dagegen trat nun Maultrot auf mit seinem Werke: Les droits du second ordre défendus contre les apologistes de la domination episcopale ou Réfutation etc. — ohne Namen — ohne Druckort im Jahre 1779.

Bald folgte als suite de la réfutation ein anderes Werk: „Le droit des prêtres dans les synodes," ebenfalls gegen Condorcet.

Diese zwei Werke hatten wir vor uns, und legten sie als Musterwerke zu Grunde bei der Bekämpfung des synodalen Constitutionalismus.

Es hatten zwar früher schon Drapier *), Legros, Travers **) in

*) „Traité du gouvernement des diocèses en commun par les évêques et les curés." Basle (Rouen) 1707. 2. vol. in 12. Drapier war Freund Quesnel's.

**) „Pouvoir légitimes du premier et du second ordre dans l'administration des sacrements et le gouvernement de l'église." Paris 1744. in 4. (Vergl. oben n. IV.)

diesem Sinne geschrieben; aber durch seine Gewandtheit und theilweise systematische Strenge überbot er Alle. Er weihte sein Leben der Erkämpfung von Regierungsmitrechten für den zweiten Stand. Für diesen Zweck schrieb er — beinahe einzig!! — sicherlich über 100 (oft mehrbändige) Werke*) und viele im Zustande der Blindheit. Gegen Maultrot sich des Episkopats in wahrhaft wissenschaftlicher Weise annehmend, schrieb Cardinal de la Luzerne, Bischof von Langres, sein Hauptwerk: Dissertations sur les droits et devoirs respectifs des évêques et des prêtres dans l'église **) — ein Werk, welches wir wegen seiner tiefen und weitverbreiteten Forschungen als ein würdiges Supplement zu dem Werke Benedikts XIV. de syn. dioec. bezeichnen müssen.

Maultrot war schon gestorben (am 12. Mai 1803), als der Cardinal seine Dissertationen schrieb und als Manuskript zurückließ. Aber zu seinen Lebzeiten hatte Maultrot schon einen Gegner gefunden, welcher auf Luzerne'sche Manier, ohne diesen jedoch nur auf die Ferne zu erreichen, Maultrot bestritt. Kaum hatte nämlich Blandiniere seine Sätze über die kirchliche Hierarchie geschrieben (als Anhang zu den conférences eccl. du diocèse d'Angers), so griff ihn Maultrot in einer eigenen Schrift gewaltsam an ***). Nun rückte zur Bekämpfung Maultrot's Blandiniere, der Generalvikar von Blois, mit einer Fortsetzung heraus, überschrieben „sur les synodes" (der 25ste Band jener Conferenzen). Er verfolgt ihn die ganze Abhandlung hindurch unter dem Namen „juris consulte" und gibt ihm (S. 240.) folgendes Zeugniß: „Man ist überrascht von der Fülle seiner Beweise und von dem Umfange seiner Forschungen; er ist in dieser Hinsicht unerschöpflich, aus Allem bereitet er Waffen. . . ."

Ein gewisser Graillot hatte es gewagt, in Bordeaux eine These anzuschlagen folgenden Inhalts: „L'ordre des curés comme la plus ferme colonne de l'église." Was geschah? Die Universität unterdrückte die These; in der Stadt wurde Sturm geläutet; die Pfarrer versammelten sich und reichten beim Erzbischof eine „Verabscheuungsschrift"

*) Vergl. das Verzeichniß hievon und Biographie im Eingang von de la Luzerne dissert. sur les droits et devoirs etc.

**) Die neue, von uns benutzte Ausgabe ist von Abbé Migne, Paris 1844.

***) Cf. Blandiniere sur les synodes. Einleitung XIX—XXX.

ein gegen eine derartige Erhebung ihres Standes, und beschuldigten sie der Häresie u. s. w.*)

Wenn im Jahre 1727 einige Pfarrer des Bisthums Autun (vergl. §. 162. n. I.) appel comme d'abus dagegen einlegten, daß der Bischof den Pfarrerstand von der D.Synode möglichst auszuschließen trachte, und nur seine Archipresbyter dahin ziehen wolle, so lagen in den Gemüthern dieser Kläger sicherlich entgegengesetzte Tendenzen zu Grunde. — Scipio Ricci (vergl. n. VIII.) in einer seiner Streitschriften (n. 10. der Akten t. II. p. 194.) erwähnt, daß der neue Erzbischof von Paris ohne Zustimmung seiner Pfarrer die Änderung des Rituals und mancher Diözesangesetze habe vornehmen wollen, wie aber dann im Parlamente der Advokat à S. Vicentio aufgetreten sei, wie unter dem Titel „réflexions préliminaires" ein neues Werk zu Gunsten des entscheidenden Stimmrechts der Pfarrer erschienen sei u. s. w.

4) Da kam gar noch in Frankreich jenes demokratisirende Streben, welches allem Staats- und Kirchen-Monarchismus entgegen war.

Wie im französischen Staatsrechte bald zu Gunsten freierer Grundsätze die Frage: „Was ist der dritte Stand?" und bald: „Was ist der vierte?" **) (Epoche des Terrorismus) aufgeworfen wurde; so warf

---

*) Sc. des Aërianismus, wie Blandiniere bemerkt. Diese Schrift in dessen Werk: sur les synodes. Einleit. XXXI—XXXII.

**) Die Verfassung vom 3. September 1791, das Werk der Constituante, stürzte die zwei privilegirten Stände, setzte den König zum ersten Vollzugsbeamten des Reichs mit suspensivem Veto (chap. III. sect. III.) herab, hob das aktive Bürgerthum, mit Ausscheidung des besitzlosen (T. III. C. II. A. 2.), zur Souveränität empor, trotzdem daß sie das Prinzip der freien Persönlichkeit ohne Einschränkung, das Egalitätsprinzip der schon im August 1789 angenommenen, aus mehreren Artikeln bestehenden „Déclaration des droits de l'homme" zu ihrem Eingang hat. Diese Halbheit der Durchführung rächte sich furchtbar: so furchtbar, wie selten in der Geschichte. Dieses geschah durch die Robespierre'sche Verfassung vom 24. Juni 1793. Hier bilden die Worte „citoyen actif" und „l'homme" Synonyma. Hier ist der dritte Stand im vierten verschwunden (vergl. art. 7. 8. 23. 37. 53. 62—65. 115.). Die reaktionäre Verfassung des Direktoriums (vom Jahr 1795) mit ihrem Zweikammersystem nähert sich wieder mehr der Verfassung von 1791, indem der Rath der Alten die Bourgeoisie, der Rath der Fünfhunderte den peuple vertritt. Das communistische System Babeuf's, die schauerliche Verschwörung von Babeuf, Darthé, Silvain Maréchal, Buonarotti im Jahre 1796 am 8. Mai u. s. w. sind nur Versuche, die Verfassung von 1793 prinzipienfest

man zu Gunsten des Diözesanclerus auch bald die Frage auf: „Was ist der zweite Stand in der kirchlichen Hierarchie?" Und allenthalben erscholl dieselbe Antwort: „Er hat auch mitzuregieren!" —

VII. Um nun zu zeigen, wie der Jansenismus und die freieren Kirchenverfassungs-Strebungen von Frankreich auf etliche Bischöfe Hetruriens übergingen und mit dem Staate einen Bund gegen Rom eingingen; um ferner zu zeigen, wie die Literatur Frankreichs Bezugs der constitutionellen Verfassung der D.Synode in jenen Bischöfen Platz griff, wie ferner die D.Synode als Hauptmittel jener Agitationen und jener Reformpläne für den Staat und die mit ihm gegen den Dritten in Bund getretenen Staatsbischöfe dienen sollte — um dieses überaus interessante Schauspiel zu eröffnen, und ein tieferes Verständniß der so viel besprochenen und viel berochenen D.Synode von Pistoja einzuleiten, mögen die Thatsachen in ihrer chronologischen Entwicklung hier quellenhaft niedergelegt werden.

1) Leopold hatte schon längst sich seinen Bruder Joseph II. zum Muster genommen.

Im Jahre 1784 im September erschien ein Dekret gegen die Extravaganten „ambitiosae"; am 1. März 1783 war schon eines erschienen gegen die übermäßigen Geldspenden und Sammlungen an kirchlichen Bruderschaftsfesten; im Juli 1782 waren die Inquisitionstribunale abgestellt worden; am 1. Februar 1785 erging an die Bischöfe eine Petition behufs der Abstellung von überflüssigen Reservatfällen, was durch Scipio Ricci in seinem Doppelbisthum Prato-Pistoja alsobald geschah [nämlich schon am 1. März] *) u. s. w. Nun dachte er, vermittelst seiner hetrurischen Bischöfe (ungefähr 16—20

---

weiter zu führen. Welch belehrende Analogieen ergeben sich daraus nicht für den kirchlichen Constitutionalismus? Um nur Eines zu bemerken, fragen wir, ob die Frage über die D.Synode **darnach** nicht zuletzt auch (wie schon n. II. beispielsweise berührt wurde) aus einer kirchlichen Verfassungsfrage in eine kirchlich-soziale umschlagen müßte? Hat man den Bischof (nach Analogie von tit. III. A. 4. der französischen Verfassung von 1791) auf eine bloße Monarchie mit suspensivem Veto angewiesen, dann wird sich alsogleich ein Kampf entzünden müssen zwischen dem Pfarrer- und dem Hülfspriester-Stande über die Art der ständischen Vertretung u. s. w.

*) Vergl. den II. Theil des Werkes: „Acta et decreta synod. dioec. Pistor. a. 1786;" Laibach 1791 erschienen, welche Ausgabe wir benutzten.

an der Zahl) eine Kirchenreform im Großen einzuleiten. Welches waren nun die Mittel hiezu? Hören wir!

2) Er ermahnte die Bischöfe zur Abhaltung von D.Synoden in einem Encyclikon vom 2. August 1785. Bald darauf (am 26. Januar 1786) erfolgte ein zweites, welches nun vollends in 57 Artikeln die Kirchen-Verbesserungspläne des Fürsten enthielt. Diese 57 Artikel sollten als Grundlage der Berathung dienen auf den D.Synoden, oder wenigstens sollten die Bischöfe ihre einzelnen Ansichten über jene 57 Artikel einschicken (acta congreg. t. II. p. 9.) an die erzherzogliche Canzlei. Diese erzherzogliche Canzlei war aber zum Theil von sogenannten erzherzoglichen Theologen gebildet, welche wissenschaftlich für jene Pläne sich verwenden ließen. Die vier ersten beziehen sich ausschließlich auf die D.Synode und sollen dahier also Raum finden *).

a) Necessariae sunt synodi dioec., ut episcopi a suis parochis et aliis probatae vitae personis ecclesiasticis informentur de abusibus in grege Christi renascentibus, ac ut eosdem unacum clero sibi subdito efficaciter corrigere ac emendare possint. Unde serenissimus archidux optat, ut omnes suae ditioni subjecti episcopi singulis ad minimum bienniis, ab aestate 1786 incipiendo, synodos dioec. habeant; sperat insuper fore, ut in iis unacum suis parochis (??) sanam doctrinam (!) et leges publicas status pro norma habeant, quin synodos praecedentes pro unica tantum decidendi regula adoptent **).

b) Parochi tum in civitatibus constituti tum rurales proximum habent jus ***) prae canonicis, beneficiatis et aliis ad dioecesim

---

*) Wir zogen es wegen der Mehrheit unserer Leser vor, alles in diese Geschichte Einschlägige nicht in italienischer Sprache, sondern in lateinischer Übersetzung zu liefern. Es wird Niemand läugnen wollen, daß die Akten der Congregation der Bischöfe in Florenz von 1787 von Schwarzel nicht getreulich übersetzt worden seien. Diese Akten erschienen 1787 in Florenz und 1790 in Lugano italienisch, 1790 in Würzburg und Bamberg lateinisch.

**) Wir werden noch oft die Bemerkung machen müssen, daß die Regierungen die alten Synodalien aus der Welt schaffen und an deren Statt neue gesetzt wissen wollten durch D.Synoden, welche Exekutivorgane für die Staats-Kirchengesetze (leges publicae status) wären. So in Sizilien nach §. 190, in Spanien nach §. 192. — Ein merkwürdiger Prozeß!

***) Man sieht, wie man hier dem Pfarrerstand Schmeichelworte in den Mund

pertinentibus ecclesiasticis personis synodo interveniendi: hoc vero non obstante, cum populus ex simultanea omnium parochorum absentia, praesertim ruri, detrimentum spirituale pati et cum multis eorum molestum esset, ut ex majori suffragantium numero deliberandi facilitas impediretur, parochi quidem ad synodum sunt vocandi, sed materia in singulis plebaniis et vicariatibus examinata, liberum ipsis manere debet, aliquem probatae doctrinae et vitae virum eligere, qui tanquam illorum deputatus synodo intersit a singulis absentibus speciali ad hoc mandato instructus.

c) Ad uniformitatem obtinendam serenissimus archidux episcopis injungit, ut systema aliquod, secundum quod synodi ejusmodi sint congregandae, et modum, secundum quem propositiones ibi sint faciendae atque desuper sit deliberandum*) et quomodo materiae in diversis vicariatibus et plebaniis distribuendae sint, praeponant, ut deliberandi facilitas promoveatur.

d) Desiderat enim serenissimus archidux, ut quivis episcoporum suam intentionem declaret circa eas materias**), quas ad synodos dioecesanas, ut ibi tractentur et decidantur (?), pertinere crediderit. . . . . Praecipua enim synodorum cura erit, ut breviarii et missalis reformationem suscipiant, falsas et erroneas (!) lectiones eliminando et efficiendo, ut inter unius anni curriculum tota scriptura sacra legatur. Novae hae breviarii et missalis editiones patrimonii ecclesiastici sumptibus erunt procurandae. Examinabitur etiam, annon magis utile sit, sacramenta in lingua vulgari

---

strich auf Eingebung der französischen Literaten und Vorkämpfer des ordre second hin. Unten wird dieses noch deutlicher werden.

*) Als ob nicht die canonische Sitte hierüber schon fixirt gewesen wäre! —

**) Hier gewärtigen wir, wie die ersten 4 Artikel die D.Synode nur als Mittel zur Erreichung der übrigen 53, welche vorzüglich das Verhältniß der Bischöfe zum päpstlichen Stuhle und allgemein-kirchliche Reformen betreffen, engagiren wollten. Man muß aber zugleich bemerken, daß die Regierung hier scheinbar nicht entscheidet, „ob auch allgemeine Glaubens- und Disziplinar-Sachen auf der D.Synode zu verhandeln seien“ (hierüber ausführlich §. 70.), sondern nur eine fromme Anfrage an die Bischöfe stellt; doch etliche Zeilen darauf sieht man unter diesem Deckmantel hervor ein anderes Fußgestell heraugucken, welches keinen unentschiedenen Namen mehr hat, nämlich bei den Worten: praecipua autem cura erit . . . . examinabitur etiam. . . .

administrare*), ut ii etiam, qui latinae linguae sunt ignari, spiritum orationum ecclesiae eo melius percipiant.

3) Scipio Ricci war der einzige der hetruriſchen Biſchöfe, welcher ſein Penſum doppelt vollendete; er gab gleich allen übrigen ſein biſchöfliches Parere an die erzherzogliche Canzlei ein, und hielt darüber hin noch zur Beſprechung und Lebendigmachung jener 57 Artikel eine D.Synode, welche er am 31. Juli deſſelben Jahres (1786) ſchon anſagte, am 18. September eröffnete und nach ſieben in zehn Tagen gehaltenen Seſſionen am 28. September ſchloß.

Pius VI. hatte ihn ſchon vor längerer Zeit zur Abhaltung einer D.Synode aufgemuntert**); aber unterdeſſen hatte Scipio Ricci einem Dritten die Tage ſeiner Wirkſamkeit geſchenkt.

Nun wird ganz klar, warum die D.Synode von Piſtoja das iſt, was ſie iſt. Sie ſchloß ſich an den Staat an, weil nur auf ſolche Art der Janſenismus gegen den päpſtlichen Stuhl ſich halten konnte; ſie enthält Beſchlüſſe über die Verfaſſung des Synodalinſtitutes, und Beſchlüſſe, welche nicht nur Bisthumsreform, ſondern Kirchenreform in ſich ſchloßen, weil ſie, den erzherzoglichen Wünſchen entſprechend, jene 57 Artikel zur Grundlage ihrer Verhandlungen und Beſchlüſſe nahm.

Die Verdammungsbulle Pius VI. iſt ein Blitzſtrahl, welcher das Baſtardenkind jenes mit dem Janſenismus verehlichten joſephiniſchen Staatskirchenthums in den Boden ſchlagen will.

4) Wenden wir zuvörderſt unſere Augen auf die von den hetruriſchen Biſchöfen Betreffs jener 57 Artikel überhaupt und der vier erſten Artikel insbeſondere an die erzherzogliche Kanzlei eingelaufenen Antworten!

Indeß möge vorzüglichſt nur die Antwort des cluſiopientiniſchen Biſchofs Joſeph vom 11. Auguſt 1786 (acta congreg. V. 388.) hier einer genauern Einſicht gewürdigt werden. Sie läßt uns ſo recht hineinſchauen in die Machinationen dieſer kleinern Parthei (des cluſiopientiniſchen, collenſiſchen und piſtojenſiſchen Biſchofs), welche

*) Ähnliche Verſuche machte Joſeph II. Behufs allmähliger Einführung der Landesſprache in die Liturgie §. 185. n. I. Anmerk. Entſcheidung der hetruriſchen Biſchöfe hierüber n. 9.

**) Vergl. Einleitung in die Verdammungsbulle; darüber auch §. 180. n. IV.

darauf sann, im Bunde mit den Priestern ihrer Bisthümer und mit dem Erzherzoge die bisherige Kirchenverfassung zu stürzen und zeitgemäße, zum Theil jansenistisch tingirte, Kirchenreformen zu bewerkstelligen.

Man sieht hier augenscheinlich, wie die Eroberung der ursprünglichen Episkopatsrechte das Ziel der Bewegung war Rom gegenüber, wie der Constitutionalismus und Josephinismus Mittel zu jenem Ziele werden mußten, um zwei mächtige Freunde zu gewinnen.

Man sieht aber auch, wie der Staat ein ganz anderes Interesse dabei hatte; denn was jenen Bischöfen Mittel war (das Staatskirchenthum), war ihm Zweck; was den Bischöfen als Zweck galt, war ihm nur Mittel der Entkräftung des Primats, um selber in die verlassene Stelle sich hineinzusetzen.

Man sieht drittens, wie die Priesterherrschaft auch wiederum einen dritten Zweck hatte (ihr Mitherrschaftsrecht), und wie die Zwecke der beiden andern ihr nur Mittel waren.

Also sieht man hier eine Verschwörung von Dreien gegen Einen; sie haben scheinbar einen Zweck, genau genommen aber drei entgegengesetzte Zwecke der Selbstsucht; sie leisteten sich gegenseitig Dienste, ohne daß der Eine den Andern als Selbstzweck ehrte. Es standen diese drei also in einer Einheit, wie die Anhänger des Arihmans gegen die Ormuzdiener sie unter sich behaupten.

Wir werden aber §. 174. darthun, daß eben diese Sonderinteressen von Episkopat, Clerus und Staat (welche leider — leider auch die Sonderinteressen des römischen Stuhles zur Voraussetzung hatten) den Verfall der mittelalterlichen Kirchenverfassung, des Konzilien- und Synoden-Lebens und die Macht des Staatskirchenthums gebaren. Insofern sind diese hetrurischen Thatsachen nur ein besonders modifizirter, greller Ausdruck einer Universalbewegung, einer Bewegung, welche in mehr schleuniger Weise eben so gut in Sizilien (§. 190.), in Österreich schon vor Joseph II. (§. 184.) und unter ihm (§. 185.), welche eben so gut auch in Spanien (§. 192.), in Frankreich (§. 195.), in den katholischen Rheinländern (§. 184. n. IV.) vor sich ging.

Nun möge jene Antwort des clusiopientinischen Bischofs an die erzherzogliche Canzlei analysirt werden. Er klagt darüber, daß es in Hetrurien noch viele Bischöfe gebe, welche allzusehr im Dienstverhältniß

zur römischen Curie stehen, und nach Unten hin den Pfarrern das Recht der Mitregierung absprechen wollen. Dieses müsse anders werden! Darum solle (so lautet beinahe wörtlich der Text):

a) der Erzherzog zwei oder mehrere Theologen „optimis doctrinae principiis imbutos“ (!!) auf die D.Synoden der einzelnen Bischöfe herumschicken und ohnedem kein Placet ertheilen.

b) Um dieses zu bewerkstelligen, soll er eine Mustersynode halten lassen in diesem Sinne und unter Anwesenheit der erzherzoglichen Theologen. Hier soll Alles entschieden werden: „quae diversam episcoporum sentiendi, agendique rationem attinent — vel quae ad ipsum civitatis bonum — illa denique omnia, quae Romani arrogare videntur etc.“ *)

c) Dieser Mustersynode soll dann der Erzherzog das Placet ertheilen, die Dekrete drucken lassen und allen Bischöfen ein Exemplar zusenden. Zwar sollen die Bischöfe nicht gezwungen werden, diese Mustersynode sich zur Norm zu machen; aber die erzherzoglichen Wünsche sollen doch so durchblicken, daß die Bischöfe die Einsicht gewinnen, daß sie, im Falle sie verschiedene oder entgegengesetzte (diversa aut contraria) Synodalstatute gründeten, die erzherzoglichen Theologen zu Gegnern hätten und das placetum regium nicht erhalten würden.

d) Jene Muster-D.Synode soll der erzherzoglichen Hofcanzlei (. . . vel quibuscunque demum negotiorum ecclesiae cura incumbit . . .) zur Norm dienen Behufs der Ertheilung des Placets für andere D.Synoden.

e) Bevor Jemand zum Bischofsamte befördert werde, soll Seine Majestät sich seiner kirchenrechtlichen Prinzipien und seiner Gesinnung versichern **).

f) Wenn auf diese Weise die Zahl der gutgesinnten Bischöfe, welche gesundern Grundsätzen huldigten, sich vermehrt habe (aucto melioris notae episcoporum numero, qui saniora fovent principia), wenn solche D.Synoden abgehalten und genehmigt worden wären, dann solle erst zu einem Nationalkonzil geschritten werden,

---

*) Möge Jeder über den Zusammenhang dieses Ternars sich selbst seine Gedanken bilden!

**) Vergl. den Einfluß der Staats-Bischofswahlen auf die Gestaltung der neuern Bisthumsverfassung §. 179.

um die Kirchenverfassung und Kirchendisziplin des Alterthums wieder einzuführen *).

5) Nebst diesem Antwortschreiben liefen auch die übrigen ein **), äußerst ungleich an Inhalt und dem Systeme der Regierung vielfach entgegen. Sollte nun die Regierung den Vorschlägen jenes Bischofs folgen?

Es vermag zwar nicht behauptet zu werden, daß die D.Synode von Pistoja im Vorhinein als die Mustersynode im Sinne des obigen Vorschlags gegolten habe; denn sie war schon 11 Tage vorher ausgeschrieben, als jene Antwort ausgefertigt wurde; aber nachher galt sie der Regierung als Mustersynode, und die Regierung suchte die auf derselben geltend gemachten Ansichten bei allen Bischöfen durchzusetzen.

Aber welche Mittel sollte sie dazu erwählen? Die D.Synode von Pistoja lag vor, hatte die Approbation erhalten — was sollte nun geschehen, um die andern Bischöfe auch derartig zu stimmen?

Wir wollen zuerst die Schritte dieser D.Synode selber verfolgen (n. 6.) und dann (n. 7.) auf diese Mittel eingehen, welche die Regierung ergriff zur Durchsetzung jener Grundsätze vermittelst des Landesepiskopates.

6) Um seine Ansicht auf der D.Synode gut vertreten zu lassen, bediente Bischof Ricci sich des Professors Tamburini. Die D.Synode wurde nur mit der Geistlichkeit des Bisthums Pistoja gehalten (90,000 Seelen umfassend, dem größten Bisthum in Hetrurien), mit Ausschluß von Prato. Schon im Berufungsschreiben hatte der Bischof bemerkt, er wolle seinen Priestern die Rechte der alten Presbyterien nicht vorenthalten. Ein erzherzoglicher Gesandter, Joseph Paribeni, Professor von Pisa, wohnte bei. In der ersten Sitzung wurde Tamburini zum Promotor ernannt; nebstdem 4 Sekretäre, 10 Synodalzeugen, 3 bischöfliche Synodalrichter, 4 Ceremonienmeister, 2 Synodalschreiber, 2 Hospizpräfekte u. s. w.

---

*) Man sollte glauben, ein Bischof könne um der Ehre seines Bischofsamtes willen einer solchen Verschlagenheit und solcher Insinuationen nicht fähig sein — wir haben überhaupt keine Worte, diese Schmach näher zu charakterisiren.

**) Wir werden zu verschiedenen Zwecken auf diese Antworten zurückkommen, z. B. §. 70. §. 162. n. I. §. 190.

Im Ganzen waren 171 Pfarrer, 14 Coadjutoren, 14 Canoniker, 22 Welt- und 13 Regular-Priester gegenwärtig, also 234 Suffraganten. Zwei Ausschüsse, jeder 31 Personen enthaltend (unter diesen 6 von dem Clerus deputirte Theologen, 2 Canonisten, 2 Sekretäre, ein Schreiber), wurden ernannt, um inzwischen der Sitzungen ihre Berathungen zu pflegen.

Wollte einer seine Subscription *) verweigern, so war er gehalten, seine Bedenken schriftlich oder mündlich zu offenbaren.

Selten widersprachen 3—4. Schwarzel sagt (acta congreg. t. I. p. 8.): „Absolvebatur cum inaudita animorum consensione.“ Freilich redet hier Cicero pro domo sua.

Ricci legte die Dekrete dem Erzherzog vor; am 2. Oktober erfolgte die Bestätigung **).

Mit der Bitte um Placetertheilung wurden zugleich noch sechs andere Petitionen der D.Synode (acta congr. t. II. p. 45—48.) an den Erzherzog eingereicht, von denen die letzte um die Berufung eines Nationalkonzils bat ***).

7) Die Regierung schien Anfangs auch geneigt, dieser Petition zu entsprechen. Doch die Ungleichheit der eingelaufenen Antworten ließ sie bemerken, daß die Gemüther der Bischöfe für die neue Reform und also für ein eigentliches Nationalkonzil noch nicht reif seien, und zog es daher vor, in einer Privatcongregation der Bischöfe jenen Geist der Reform einzuleiten und zu erziehen.

Durch Reskript vom 14. März 1787 wird Anton Seristorius als erzherzoglicher Delegat ernannt; zudem beschickte Leopold diese Congregation mit zwei erzherzoglichen Canonisten und vier Theologen. Jeder Bischof sollte 1—3 Consultoren mitbringen; jedoch diese und die erzherzoglichen sollten nur berathende Stimme haben.

Am 23. April 1787 wurde diese Congregation in Florenz eröffnet. Alle Bischöfe erschienen, nur Einer wegen Alters ausgenommen: 3 Erzbischöfe und 14 Bischöfe. Die 57 Artikel sollten Grundlage der

*) Dieses wurde auf den Grund einer falschen Ansicht hin, welche dem Constitutionalismus zu Grunde liegt (worüber §. 59—62.), als identisch mit Stimmenverweigerung angesehen.

**) Cf. acta et decret. syn. pars I. p. 10.

***) Es waren ja zudem die vier gallikanischen Artikel auf der D.Synode angenommen worden, also diese Petition doppelt gerechtfertigt.

Verhandlung werden. Also handelte es sich darum, ob die Nationalbischöfe die Reformschritte Ricci's billigen und seine D.Synode adoptiren wollten oder nicht. Die ersten drei erzherzoglichen Artikel, vom Erzbischof von Pisa in acht Fragen eingetheilt, wurden beinahe einstimmig angenommen; nur über das Stimmrecht des niedern Clerus auf D.Synoden erhob sich in der zweiten Sitzung ein Sturm zwischen den Bischöfen und ihren Consultoren, dessen Folgen sich durch alle ferneren Sitzungen hinzogen. Es handelte sich hier um die Richtigkeit oder Verdammlichkeit der Grundsätze, welche Scipio Ricci auf seiner D.Synode festgestellt hatte. Man darf sich daher nicht wundern, daß von Seiten Ricci's und seiner zwei gleichgesinnten Bischöfe (des clusiopientinischen und des collensischen) ein Kampf der Selbstvertheidigung begann, dessen Losung Tod oder Leben hieß den übrigen Bischöfen und Erzbischöfen gegenüber, welche für das bloß berathende Stimmrecht des Clerus auf D.Synoden ihre Stimmen erhoben.

Jene drei Bischöfe hatten schon in ihren Antworten auf die 57 Artikel jene Theorie des Constitutionalismus vertheidigt *), während die andern Bischöfe die entgegengesetzte. Nun hatten sie an den erzherzoglichen Theologen und Canonisten noch einen Zuwachs erhalten.

Da diese constitutionelle Parthei in ihren Beweisführungen sich stets in's Alterthum zurückzog, und die Monarchisten auf die umstürzenden Consequenzen jener Ansicht fort und fort hindeuteten, so würde der Streit endlos angedauert haben, wenn man nicht schon in der zweiten Sitzung auf Abstimmung gedrungen hätte.

Doch schon Anfangs der Congregation sahen diese drei Bischöfe ein, daß sie den andern gegenüber in einer bedeutenden Minorität stehen.

Wie sollten sie sich nun aus diesem Dilemma „sich halten wollen" und „sich nicht halten können" erretten? Hören wir!

In der ersten Sitzung hatten es sich die Bischöfe zur Aufgabe gestellt, für das demnächst zu haltende Nationalkonzil eine Konzilienordnung zu entwerfen. Hier wurde nun wie von ohngefähr auch die Frage auf's Tapet gezogen, „ob bloße Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich sei." Jene drei Bischöfe stimmen nun für die Noth-

*) Die responsa dieser drei Bischöfe finden sich acta congreg. t. V. p. 28. 135. und 388.

wendigkeit einer völligen oder approximativen Stimmeneinhelligkeit. Eine Unterscheidung von sehr queckſilberner Natur! Dieſe drei Biſchöfe konnten nämlich nicht läugnen, daß auf vielen Konzilien von Einzelnen Widerſprüche erhoben worden ſeien, und daß ſie ſich der Mehrheit unterwerfen mußten. Nun machten ſie Retirade auf die Einſchränkung „oder approximative Stimmeneinhelligkeit". Unterſucht man aber genau, ſo verſtehen ſie unter einer ſolchen Stimmeneinhelligkeit eine ſolche, welche höher ſteht, als 5:1 (als 15 gegen 3); ſie hätten am Ende eingeräumt, 6 Stimmen 1 gegenüber mache ein Geſetz bindend; wäre aber Einer dieſem Dreibruderbunde abtrünnig geworden, dann hätten ſie wohl jenes Verhältniß wie 8:1 (resp. 16:2) anſetzen müſſen.

Die Mehrheit der Biſchöfe drangen in der erſten Sitzung nun auf Abſtimmung über dieſe Frage. Nun erwiederte die Minorität: „Ja! das ſteht ja eben in Frage, ob euer Majoritätsbeſchluß für uns bindend ſein könne."

Nun ſprach man: „Da dieſe Privatcongregation keine rechtliche Wirkung hat, ſo muß jene Frage nicht ausgemacht werden."

So beſchloß man die erſte Sitzung.

Nun waren die drei conſtitutionellen Biſchöfe in der zweiten oben berührten Sitzung freilich vor jeder Niederlage ſicher; denn wollte man abſtimmen, ſo ſchrieen ſie: „Es herrſcht keine Stimmenunanimität*)".

8) Nachdem nun auf ſolche Weiſe die Frage über die Verfaſſung der D.Synode in der zweiten Sitzung und, wie man wohl einſah, in keiner Sitzung per vota majora zur Entſcheidung zu bringen war, ſo führten die Biſchöfe über jene Frage alle Sitzungen hindurch einen wiſſenſchaftlichen Krieg miteinander, reichten dieſe Streitſchriften immer

*) Alle dieſe Vota wurden in die Akten eingerückt. Beſonders Vecchi, ein Canoniker aus Piſtoja und erzherzoglicher Theolog, Palmieri, Canoniker aus Piſtoja und erzherzoglicher Theolog, nahmen ſich durch Interpellationen, welche ſie in ſpätern Sitzungen (z. B. auch in der dritten) vorbrachten, und durch Streitſchriften (libelli), welche in die Akten aufgenommen wurden, auf's Wärmſte jener Nothhelfertheorie an. Die Streitſchriften über dieſe Frage für und wider von verſchiedenen Biſchöfen und Conſultoren finden ſich acta congreg. t. II. p. 85—136. Wir wollen über dieſe Theorie weiter nichts erwähnen, als daß z. B. Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. XIII. c. 2. n. 4.), das Konzil von Baltimore i. J. 1837 (S. 122. der Akten §. 154.) ganz dagegen ſprechen.

ein, mit der Bitte, sie zu den Akten der Congregation zu legen. So kommt es, daß wir über jene Frage eine große Literatur vor uns liegen haben, die um so wichtiger ist, als Bischöfe die kämpfenden Personen sind. Doch über diese Literatur — wird noch besonders die Sprache gehen (n. VIII.).

9) Es mögen hier nur die übrigen, mit der constitutionellen Ansicht über die D.Synode mehr oder weniger verschwisterten und der Debatte unterworfenen Gegenstände eine gelegenheitliche Erwähnung finden.

In der dritten Sitzung kam die Sprache auf den vierten erzherzoglichen Artikel „über die Verhandlungsmaterien der D.Synode". Er war vom Erzbischof von Pisa in fünf Fragen aufgelöst worden, und — sonderbar! — die Bischöfe entschieden hier auf dem Wege der Thatsache. Sie hätten eigentlich prinzipiell entscheiden sollen, „ob disziplinare, liturgische Sachen allgemeinerer Natur in den Kreis der Synodalthätigkeit gehören;" nun entschieden sie aber einstimmig, daß das Brevier, das Missale u. s. w. einer Correktur zu unterwerfen sei, und ernannten hiefür die drei Erzbischöfe als Commissäre. 15 Bischöfe stimmten gegenüber den 3 constitutionellen nicht für Einführung der Volkssprache in die Liturgie. Damit war faktisch und für diesesmal die Antwort gegeben auf den erzherzoglichen vierten Artikel.

Ebenso verbreiteten sich die Bischöfe über die übrigen 53 Artikel, welche uns nicht weiter berühren. Nur im Allgemeinen möge gesagt werden, daß diese Congregation ein Analogon des Emser Congresses ist, daß alle Bischöfe von der Theorie der Wiedereroberung ursprünglicher bischöflicher Rechte eingenommen waren und sich hier nur graduell unterschieden*).

Es ist also leicht begreifbar, wie diese Congregation die höchste Indignation des päpstlichen Stuhles erwecken mußte, ohne auf der andern Seite in die erzherzoglichen Wünsche eingegangen zu sein. Sie befriedigte Niemand und zertrennte sich.

Die Minorität dieser Bischöfe hat vor der Majorität insofern

---

*) Vorzüglich über den Modus dieser Eroberung kamen sie nicht überein in der vierten Sitzung (acta congreg. II, 69.). Einige wollten petitionsweise jene Rechte (z. B. Ehe-, Irregularitäts-, Dispens-Rechte, reservirte Rechte u. s. w.) vom päpstlichen Stuhle erwirken, die Andern aber die jura mutuata schlechterdings zurückfordern (die drei constitutionellen, der suanensische und der Bischof von S. Sepolcro).

einen Vorzug, als sie nicht bloß nach einer Seite die Kirchenverfassung erschüttern wollte, sondern durchwegs.

VIII. Gehen wir nun an die Aufzählung jener schon besprochenen Streitschriften über das entscheidende oder bloß berathende Stimmrecht des Clerus auf D.Synoden *)!

1) Streitschrift (libellus) des collensischen Bischofs (n. 7. der Akten p. 116.);
2) Streitschrift des collensischen Bischofs (n. 16. der Akten p. 151.);
3) Antwort darauf vom Erzbischof von Florenz (n. 20. der Akten p. 157.);
4) Antwort des collensischen Bischofs auf diese Schrift des Erzbischofs (n. 29. p. 156.);
5) Antwort des Bischofs von Volaterra auf jenen Libell des collensischen Bischofs (n. 66. p. 161.);
6) Entgegnung auf diese Antwort (n. 87. p. 168.);
7) Streitlibell des clusiopientinischen Bischofs (n. 9. p. 186—189.);
8) Streitschrift des pratopistojensischen (n. 10. p. 189—212.);
9) Streitschrift des Erzbischofs von Pisa (n. 11. p. 212—222.);
10) Antwort von Scipio Ricci hierauf (n. 31. p. 222—271.);
11) Streitschrift des cortonensischen Bischofs (n. 12. p. 272—279.);
12) Entgegnung hierauf vom clusiopientinischen Bischof (n. 32. p. 279—298.);
13) Gemeinschaftliche Streitschrift des pistojensischen, clusiopientinischen und collensischen Bischofs für das entscheidende Stimmrecht der Priester nach den Akten des Konzils von Constanz (n. 39. p. 298—306.);
14) Streitschrift des clusiopientinischen Bischofs „ad confirmandam suam sententiam“ (n. 13. p. 306—312.);
15) Entgegnung des cortonensischen Bischofs hierauf (n. 47. p. 312—324.);
16) Gemeinschaftliche Vertheidigungsschrift der drei constitutionellen Bischöfe (n. 62. p. 324—336.);
17) Dissertation des erzherzoglichen Theologen Dr. Bianucci darüber, daß das entscheidende Stimmrecht des zweiten Standes nicht

*) Sie finden sich act. congreg. tom. II. p. 136—427.

dargethan werden könne aus dem Konzil von Jerusalem (n. 72. p. 337—351.);

18) Entgegnungsschrift hierauf vom clusiopientinischen und prato-pistojensischen Bischof (n. 89. p. 351—364.);

19) Erklärung und Protestation des Bischofs von Volaterra Bezugs des entscheidenden oder berathenden Stimmrechts der Pfarrer (n. 24. p. 365—366.);

20) Antwort des collensischen Bischofs hierauf (n. 52. p. 367—382.);

21) Streitschrift des Bischofs von Massa über die ursprünglichen Rechte der Bischöfe, über das Stimmrecht der Pfarrer auf Konzilien und die Stimmenpluralität auf denselben (n. 75. p. 383—398.);

22) Antwort des clusiopientinischen und pistojensischen Bischofs hierauf [n. 95. p. 398—427.] *).

Vierzehn dieser Bischöfe reichten zugleich eine Bittschrift an Leopold ein, er möchte viele zu Pistoja in Druck erschienenen Zeitschriften verbieten. Sie bezeichnen eine Menge jansenistischer Stellen aus ihnen; jedoch scheinen sie auch von kirchenrevoltärem Inhalt gewesen zu sein. Was thut Leopold? Er übergibt jene Bittschrift zur Prüfung an Scipio Ricci; die angegriffene Parthei der drei jansenistisch-priesterfreundlichen Bischöfe blieb so in der Oberhand **). Ricci schrieb Apologieen für die angegriffenen Schriften ***).

IX. Bevor wir an die Beurtheilung dieser Literatur schreiten, müssen zuerst die Quellen angegeben werden, aus denen die Bischöfe schöpften.

Scipio Ricci in einer seiner Streitschriften (n. 10. p. 193.) sagt, es wäre überflüssig, wenn er seine Ansicht noch weiter begründete; denn es sei dieses schon geschehen:

1) durch die Schriften des französischen Advokaten Maultrot;

2) durch die Schriften des venezianischen Probstes Cornaro (neulich in Florenz erschienen).

---

*) Eben ein solcher und noch weitläufigerer Kampf entspann sich auch über die ursprünglichen Rechte der Bischöfe. Die hieher bezüglichen Streitschriften finden sich t. II. p. 427—643.

**) Man sehe, wie auch hier der Fürst nur mächtig ist wegen der Uneinsheit der Bischöfe; ein Grundsatz, welcher (nach §. 174.) viel weitere Ausdehnung erleidet und erleiden muß.

***) Dieses Alles findet sich in tom. VI. der act. congreg.

Weiter erwähnt er, daß diese seine Theorie seit Anfang des 18ten Jahrhunderts in manchen Bisthümern Galliens verdunkelt worden sei, und daher so viele Zwiste erregt habe.

In seiner Entgegnungsschrift an den Erzbischof von Pisa (n. 31. der Akten p. 223.) beruft er sich ebenfalls auf jene „excellentissima opera, in Gallia potissimum edita", welche ihm die Ausführung seiner Theorie überflüssig machten.

Die gemeinschaftliche Streitschrift der drei Bischöfe (n. 62. p. 336.) beruft sich auf folgende drei Werke Maultrot's:

1) Institution divine de Curés.
2) Les droits du second ordre défendus etc.
3) Les prêtres juges dans les conciles avec les évêques.

Auf letzteres Werk beruft sich der clusiopientinische Bischof in einem andern Libell (n. 32. p. 296—297.). Nirgends aber konnten wir das Hauptwerk Maultrot's, welches doch i. J. 1779 anonym erschienen war: „Le droit des prêtres dans le synode" citirt finden; sie kannten es entweder nicht oder verschwiegen es.

X. Nun ist uns Alles klar. Diese drei Bischöfe waren Schüler Maultrot's. Daher schreibt sich die Unerschöpflichkeit ihrer Beweisführungen, gegen welche die Beweisführungen der andern 15 Bischöfe verhältnißmäßig sowohl der Zahl als dem Gehalte nach sehr zurückstehen. Diese Bischöfe hielten den andern lieber die Consequenzen einer solchen Theorie vor Augen, an historischen Beweisführungen nicht so reich, weil sie keine so unerschöpfliche Hülfsliteratur zu derselben Zeit (i. J. 1787) hinter ihrem Rücken hatten, wie ihre Gegner, weil damals die französischen Werke Blandiniere's und de la Luzerne's noch nicht erschienen waren. Daher rührt aber auch die Leichtigkeit, mit welcher die drei Bischöfe die andern mit einem ganzen Platzregen von neuen und abermals neuen, mit einer Masse historischer, der Konzilien- und Synodal-Geschichte entlehnter Beispiele fort und fort übergoßen. Sehen wir aber ihre Streitschriften selber an, so sind sie nur aus Maultrot'schen Schriften excerpirt und compilirt. Es gibt wohl keine einzige der obigen Streitschriften, an welcher wir dieser französischen Literatur gegenüber einen völlig unabhängigen Charakter entdecken konnten, obwohl der Stoff, wie es der polemische Takt und die Gelegenheit fordert, auch immer gelegenheitlich aufgegriffen, beleuchtet und vertheilt ist. —

Da wir aber jene obigen Schriften Maultrot's als Grundlagen der Bekämpfung des kirchlichen Constitutionalismus annahmen (von §. 24—65 incl.), so wäre es ganz überflüssig, auf die Streitschriften dieser drei Bischöfe weitläufig zurückzukommen. Wir zogen es vor, den Meister in die Hand zu nehmen und die Schüler mehr unberücksichtigt zu lassen. Was von jenem, gilt auch im Verlauf der Arbeit von diesen.

1) Auch sie dehnen ihren Constitutionalismus nicht etwa bloß auf die D.Synoden, sondern eben so gut wie Maultrot auf die Konzilien aus *).

2) Auch sie wollen dem Bischof das absolute Veto vorbehalten, also keine Gleichberechtigtheit des Stimmrechts. Also gehören sie (nach §. 12.) dem System der *σεμικληροκρατία* an, nicht dem der *κληροκρατία*.

3) Auch bei ihnen, wie bei Maultrot, kommt die vage Durcheinanderwerfung der Weihe- und Jurisdiktions-Verfassung fort und fort vor. Sie vertheidigen dem Weihestande der Priester aus der Konzilien- und Presbyteriums-Geschichte der ersten Jahrhunderte dieses Mitentscheidungsrecht, und doch — und doch, als ob sie sich nicht sicher fühlten mit jener Argumentation, kämpfen sie immer für den göttlichen Rechtsursprung der Pfarrer, um auch noch auf diesen neuen Titel hin ihnen (als ob der Weihetitel nicht genügte) ein solches Stimmrecht zu erkämpfen.

Wir könnten dieses, ohne eine Inconsequenz darin zu finden, angehen lassen, wenn sie mit der Hervorhebung des Pfarrerstandes gegenüber den Priestern bloß einen quantitativen Stimmenvorzug (d. h. eine größere Standesvertretung) beabsichtigten, und nicht einen Beweis für das entscheidende Stimmrecht selber.

XI. Am Schlusse dieser Betrachtungen, welche mit der D.Synode von Pistoja zusammenhängen, wollen wir nun die Verfassungsansichten dieser D.Synode selber kennen lernen.

1) Bekannt ist, daß Pius VI. (thes. XI.) folgenden Satz der D.Synode von Pistoja verdammte (orat. syn. §. 8.): „Ut decreta aut

*) Z. B. führt der collensische Bischof in einer Streitschrift (n. 7. p. 136.) diese seine Ansicht durch die ganze Tradition aller Jahrhunderte, durch alle Konzilien, Pontifikalbücher u. s. w. in Maultrot'scher Weise durch. Ebenso Ricci in seiner Antwort an den Pisaner Erzbischof (n. 31. p. 222.).

definitiones aut sententiae etiam majorum sedium non acceptarentur nisi recognitae fuissent et approbatae a syn. dioec.“ Es heißt nämlich in dieser Synodalrede, gehalten von Joh. Bartoli in der ersten Sitzung: „Innumerabilibus patet exemplis, consuevisse singulas dioecesas in synodis cum episcopo et sacerdotibus suis fidei causas agere et definire nec vel ipsas definitiones aut decreta fidei, quae a majoribus sedibus promanabant, unquam excipere, nisi examine instituto ac prolato judicio in syn. dioec.“

Es bezöge sich also auch jene Verdammungsthese wohl zunächst nur auf Glaubenssachen.

2) Aber es vermag nachgewiesen zu werden, daß die Grundsätze dieser D.Synode und die der drei Bischöfe nicht bloß in Glaubenssachen, sondern auch in Sachen der Disciplin, nicht bloß den höhern Sitzen gegenüber, sondern auch gegenüber der allgemeinen Kirche und der kirchlichen Nation auf eine Autonomie der D.Synode unabweislich hinführen.

Zwar erkannte diese D.Synode die unbedingte Autorität der allgemeinen Kirche in Glaubenssachen an *), zwar adoptirte sie (sess. III. decret. de fide et eccl. n. XVI.) förmlich die gallikanischen Grundsätze, also auch die unbedingte Gültigkeit der Nationalkonzilien, und wenn man dieses liest, so könnte man meinen, nur den höhern Sitzen gegenüber beanspruche die D.Synode ihre Approbation.

Wir wollen aber beweisen, daß der Unterschied zwischen der die D.Synode unbedingt bindenden Gültigkeit der allgemeinen, National- und Provinzial-Konzilien und zwischen der bedingten Gültigkeit der Aussprüche der höhern Sitze ein rein illusorischer Ausdruck sei nach der Intention dieser D.Synode. Wenn wir nämlich die oben (n. VII, 7.) besprochene, zwar nirgends in den Dekreten der D.Synode selbst vorkommende, aber doch, weil von ihrem Bischofe und den zwei gesinnungsverwandten Bischöfen herrührend, in der stillen Intention der D.Synode liegende Theorie von der Nothwendigkeit einer völligen oder annäherungsweisen Stimmenunanimität auf Konzilien

*) Sess. III. decret. de fide et eccl. n. VIII. sagt: „Judex iste ecclesia ipsa est, quae repraesentata a pastoribus Jesu Christi Vicariis, conjunctis capiti ministeriali (! cf. n. II.) et communi unitatis centro Romano pontifici inter ipsos primo jus accepit judicandi in exortis circa fidem ac mores controversiis. . .“

näher würdigen, so erscheint uns als Resultat, daß (nach dieser Ansicht) die Konzilien nur ein Aggregat vieler zufällig vereinigter Souveränitäten seien. Nur wenn diese Ansicht zu Grunde gelegt wird, kann man auf die Theorie gerathen, „Stimmeneinhelligkeit sei nothwendig, damit der Einzelne gebunden sei durch das Konzil." Es behauptet jene Ansicht nichts mehr und nichts weniger, als daß jeder einzelne Souveränitätswille sich selber Grund der Verbindlichkeit sei auf dem Konzil. Wenn aber diese Bischöfe ihre Ansicht etwas laxer machten mit dem Beisatze „oder approximative Stimmeneinhelligkeit", so ist dieser elastische Beisatz nur ein Nothgriff und würde, zum Prinzip erhoben, für das Leben = 0 werden, weil am Ende eine Parthei einer 100fach stärkern gegenüber jenen Grundsatz vorhalten könnte, ohne schismatisch sein zu wollen.

Verfolgen wir aber diese Theorie von den Konzilien über die ausdrücklichen Worte der Bischöfe in die Consequenzen hinein, welche sie nicht zogen, so wird gestanden werden müssen, ein Provinzialkonzil sei nur ein durch den Metropoliten zusammengefügtes Aggregat von verschiedenen Bisthumssouveränitäten, welche D.Synoden heißen.

Wer kann diese Consequenz läugnen? Nach der constitutionellen Ansicht ist nicht der Bischof allein, sondern auch der Bisthumsclerus eine Mitquelle der Verbindlichkeit von Bisthumsgesetzen; also ist die D.Synode als der Ausfluß jener zwei Quellen die souveräne Bisthumsgewalt. Wenn aber auf der einen Seite dieses von jenen Bischöfen zugestanden ist, und auf der andern Seite auch das Mitentscheidungsrecht des niedern Clerus auf Konzilien (nach n. X.) von ihnen anerkannt wird, und wenn endlich Stimmenunanimität auf Konzilien erforderlich ist — folgt dann nicht strengstens, daß Bischof und Clerus jedes Bisthums zur Gültigkeit von Konzilienbeschlüssen ihr Jawort geben müssen?

Wir behaupten nämlich, daß sowohl Maultrot als seine drei bischöflichen Anhänger mit ihren Theorieen der Konzilienverfassungs-Geschichte in's Gesicht schlagen; denn:

a) folgt aus ihrer Theorie, daß auf Konzilien bisthumsweise und nicht nach Kopfzahl abgestimmt werden müßte, weil sonst das absolute Veto des Bischofs auf den Konzilien den Prokuratoren des Domcapitels und des Clerus gegenüber sich

verlöre und des Bischofs Stimme zu einer gewöhnlichen Stimme herabsänke, was ihrer Theorie widerspricht;

b) aber eben dieses läßt sich aus den Konzilienakten die ganze kirchliche Tradition herauf nicht beweisen; also fällt jene Theorie des Constitutionalismus um, und das etwaige Mitentscheidungsrecht etlicher Glieder und Stände des ordre second muß (nach §. 28.) auf eine ganz andere Kirchenverfassungs-Basis (nämlich auf die päpstlich-episkopale) zurückgeführt werden.

Mit Beseitigung jener Inconsequenzen wollen wir die Fundamente jener Theorie nun in ihre wahren Consequenzen hinausführen. Diese lauten aber so: Bischof und Bisthumsclerus sind souverän auf der D.Synode, in Provinzial-, National- und ökumenischen Konzilien, in Sachen des Glaubens und der Disziplin.

Also ist das Provinzialkonzil nur ein durch den Metropoliten, das Nationalkonzil ein durch den Primas, das ökumenische Konzil ein durch den Papst zusammengefügtes Aggregat von D.Synoden einer Provinz, einer Nation, der Kirche.

Also ist die D.Synode nicht bloß als solche, sondern auch in ihrer äußerlich anders gewordenen Form, d. h. auch auf Konzilien, autonom und souverän.

Also (nun verstehen wir jene Theorie der Stimmenunanimität) ist auf den Konzilien Stimmeneinhelligkeit nothwendig.

Also hat ein Konzil in Glaubens- und Disziplinar-Sachen nur durch moralische, freiwillige Vereinigung der Einzelnen eine bindende Kraft, an sich und ohne dieses Medium gibt es in der katholischen Kirche keine Einheit.

Nun ist unsere obige Behauptung auch gerechtfertigt, daß die unbedingte Anerkennung der Konziliargewalt Seitens der D.Synode eigentlich auch eine bedingte sei — warum? Weil die D.Synode nur ihre eigene Souveränität hier bekennt. Oder ist es nicht gleich, ob eine D.Synode sich selber anerkennt, insofern sie in Konzilsform auftrat, oder insofern sie als sogenannte D.Synode (ohne jenen bloß äußerlichen Unterschied) auftritt? Sicherlich.

Nun sieht man, warum auf der D.Synode von Pistoja nur den höhern Sitzen gegenüber eine Nothwendigkeit der Approbation Seitens der D.Synode behauptet wird. Darum, weil hier die souveräne Bisthumsgewalt nicht früher schon (z. B. auf Konzilien) solcherlei Dekrete

angenommen hatte, also diese Anerkennung der eigentlichen D.Synode vorbehalten muß.

3) Wir können nicht umhin, auf die herrliche Berechnungsgabe und die feingesponnene Taktik dieser Theorieen aufmerksam zu machen. Sie erkennen nach rückwärts die Tradition an, und machen nach vorwärts jedes Schisma in Glaubenssachen und jede Reform in Disziplinarsachen gesetzlich und kirchlich erlaubt.

Sie unterschieben mit ihrer juristischen Phantasie der nach rückwärts hin verlaufenen Rechtsgeschichte der Kirche, was sie nach vorwärts hin brauchen, um jede zu ihren Ungunsten ausfallende dogmatisch-antijansenistische oder dogmatisch-kirchenrechtliche Interpretation und Censur des päpstlichen Stuhles, der Majorität ihrer Mitbischöfe u. s. w. nach vorwärts hin nur als kirchliche Ansicht ohne Verbindlichkeit schon im Vorhinein zu beseitigen. Sie wollen innerhalb der Kirche stehen, wie die Jansenisten der Kirchenprovinz Utrecht, und geben daher der Kirche eine andere Verfassung, um die Autorität mehr und mehr zu einer frei-conventionellen (moralischen) Vereinigung herabzusetzen und das Individuum mehr hinaufzurücken, trotzdem daß sie Clerus und Episkopat und Primat als im göttlichen Gesetze wurzelnd anerkennen.

Sie projiziren eine Kirchenverfassung, welche vielfach protestantisch endet, ohne es doch völlig sein zu können.

Sie gehen in dieser Hinsicht weit über Maultrot hinaus; denn dieser vertheidigt unsers Wissens nirgends jene Theorie des Konzilien-Stimmrechts, weil er sie nicht bedurfte.

Nun wird man auch vollständig verstehen können, warum die D.Synode in Glaubenssachen und Disziplinarsachen Beschlüsse fassen kann. Oder wie? sollte sie in Glaubenssachen nicht Beschlüsse fassen können, wenn auf ökumenischen Konzilien zur dogmatischen Verbindlichkeit Stimmeneinhelligkeit ein Requisit bildet? Sollten sie nicht allgemeinere Disziplinargesetze abschaffen können und neue errichten, alte Liturgieen abschaffen, neue anschaffen, wenn sie nur ihren eigenen Willen zeitgemäß abändert, wenn der Bisthumswille jetzt für sich und in concurrenter Weise mit dem Papste und den Konzilien und gleichmäßiger Weise wirkt?

5) Verfolgen wir aber jene Theorieen auch nach Unten hin!

Wenn die D.Synode mit dem Papst und allen Konzilien der Intensität nach (den Materien nach, der Verbindlichkeit nach) eine

völlige oder Quasi-Concurrenz hat, und nur in extensiver Beziehung jenen gegenüber eine beschränktere Sphäre hat, so fragt es sich, welche Natur denn diese Souveränität der D.Synode selber habe; ob sie ebenfalls nur ein durch den Bischof zusammengebrachtes Aggregat von lauter selbstständigen Willen sei; ob auch hier eine völlige oder approximative Stimmeneinhelligkeit die Gültigkeit der Synodalbeschlüsse bedinge.

Der collensische Bischof behauptet: „Majoris saltem partis presbyterorum consensum requiri *)."

Scipio Ricci in viel consequenterer Weise sagt: „Unanime vel quasi unanime suffragium parochorum essentiale requiritur **)."

Etwas später begnügte er sich jedoch wieder mit der „unanimitas plurium", sich stützend auf Cyprian's Satz: „Firmum decretum non potest esse, quod non plurimorum videbitur habuisse consensum ***)."

Wir brauchen nicht zu bemerken, daß diese Bischöfe mit ihren schwankenden Muthmaßungen nach Unten hin jene Theorie nicht durchzuführen den Muth hatten — warum wohl? Weil sie am Ende jede kirchliche Autorität von fremdher hätten läugnen müssen, weil sie ihr eigenes bischöfliches Gewicht damit hätten opfern müssen.

Am Schlusse dieser Abhandlungen über das Verständniß der Verfassungsansichten der vielbesprochenen D.Synode von Pistoja können wir die Bemerkung nicht zurückhalten, daß wir mit Interesse jede gegnerische Arbeit entgegennehmen würden, welche den Nerv dieser unserer Behauptungen durchaus abzuschneiden vermöchte.

XII. Auch in Spanien sehen wir die constitutionelle Ansicht über die D.Synode in zweifelhafter oder positiver Form auftreten; jedoch scheinen die Motive davon im bloßen Mißverständnisse der in Spanien so überaus herrschenden constitutionellen Formen (vergl. §. 43. §. 162. n. I—III. ꝛc.) und in bloßem Nichtverständnisse des römischen Pontifikals (respect. des Wortes „placet" nach §. 52.) zu liegen.

Auf derartige spanische Zweifel und Anfragen sehen wir die

---

*) In seiner Entgegnungsschrift an den Bischof von Volaterra (n. 87. p. 173. t. II. der acta congreg.).

**) In seiner Entgegnungsschrift an den Erzbischof von Pisa (n. 31. t. II. p. 225.).

***) Alle diese Theorien fristen ihr Leben nur dadurch, daß sie alle Aussprüche der Moral und Pastoralklugheit (zur letztern Gattung gehört dieser cyprianische Satz) im juristischen Sinne ausdeuten.

Congregatio interpr. antworten in causa Urgellensi a. 1581, in causa Burgens. am 27. April 1592, in causa Oriolan. am 17. Mai 1599, in causa Hispal. am 26. November 1689 *).

Bischof de Lepe hatte in seinem Berufungsschreiben für die D.Synode des Bisthums Calahorra und la Calzada (hierüber vergl. §. 43. §. 67. n. II. §. 191.) befohlen, den Deputirten Vollmachten in gesetzlicher Form auszustellen; sonst würden sie zurückgewiesen werden. Nun stellten viele Archipresbyterate Vollmachten aus für ein votum decisivum der Abgeordneten **). Die Vollmachten wurden auf der Synode geprüft und zurückgewiesen vom Bischof ***), weil sie gegen die Verordnungen der Kirche und die fortwährende Synodalpraxis verstießen. Die also Bevollmächtigten wurden nur unter der Bedingung zur Synode zugelassen, daß eine Ausnahmsclausel in diesem Sinne ihnen beigesetzt und der bischöfliche Protest in die Akten eingerückt würde. Und es geschah von Allen ohne Widerrede.

XIII. Nun käme die Reihe an Deutschland. Besonders seit 1828 und in den ersten Jahren nach vollbrachter Juliusrevolution (bis 1834—1836) und in erneuerter Weise in den Jahren 1848—1849 begannen sich hier ähnliche Ansichten über entscheidendes Stimmrecht des zweiten Standes auf der D.Synode zu zeigen. Aber sie fanden nie einen so rückbrausenden Anklang wie in Frankreich und Italien. Auch fanden diese Ansichten bis heutige Stunde in Deutschland eine so schwache Vertretung, daß die dießbezügliche Literatur der französischen und italienischen gegenüber als gar nicht existirend anzusehen ist. Auch scheint diese fremde Literatur den deutschen Matadoren

---

*) Die Antworten finden sich wörtlich de syn. dioec. lib. XIII. c. 1. n. 10—14. Vergl. auch §. 52.

**) Vergl. relacion historica de todo lo sucedido en el synodo.

***) „Puestos todos los synodantes en el orden expressado, propusò su Señoria illustr., que en los poderes dados por muchos de los arciprestazgos y vicarias venia puesta la clausula, de que lo davan con voto decisivo: la qual era contra lo, que disponia la iglesia y contra la inconcusa practicà de los synodos, en donde los Vocales solamente tenian voto consultivo por ser meros consiliarios del obispo. . . .“

Der Bericht schließt: „La qual protesta y proposicion fue admitida por todos sin reclamacion; y debaxo de esta expression fueron todos admitidos al synodo.“

dieser Ansicht größtentheils unbekannt geblieben zu sein *). Mögen hier nur ganz einfache Thatsachen Platz haben!

Eine Stimme der damaligen Tübinger Quartalschrift (Jahrgang 1828 S. 604) schreibt: „daß der Bischof in Ausübung seiner Jurisdiktion an die Beistimmung des Clerus so gebunden war, daß ein Ausspruch des Bischofs so lange nichtig war, bis der Clerus denselben bestätigte."

Eine gegnerische Stimme im Katholiken (Jahrgang 1832 Januarheft S. 59) läßt sich also vernehmen: „nie könnten, wenn nicht alle kirchliche Ordnung zu Grunde gehen soll, dem Wunsche der Neuerer gemäß, die Berathungsgegenstände in der Art entschieden werden, daß die Stimmenmehrheit den Ausschlag gebe, und der Bischof als der Gleiche unter Gleichen und nicht als Oberhirt verfügen könne. Die Pfarrer berathen, der Bischof entscheidet."

Aus diesen zwei Citaten ersieht man, wie die Einen noch als Kämpfer des absoluten bischöflichen Veto's einstanden, während die Andern (nach §. 12.) der clerokratischen Verebnungstheorie huldigten. Diesen Zwiespalt werden wir auch aus manchen folgenden Citaten ersehen können.

Die Lerchenmüller'sche „constitutionelle Kirchenzeitung" ist ein lebendiger Beweis solcher Bestrebungen **).

Die Schrift „Konzilien und Bischöfe oder die neue Reformation und Deutschland", die fernere Schrift „Hannibal" von Königsberger, Pfarrer in Schönberg, die Abhandlung Mersy's: „Sind Reformen in der katholischen Kirche nothwendig? Auf welchem Wege sind dieselben zu bewirken, und welche Hindernisse stehen etwa entgegen?" ***) — treiben sammt und sonders Advokatie für solche Ansichten.

In Betreff St. Gallen's lesen wir im Katholiken vom Jahr 1833 (Januarheft Beilage 1. S. VIII.) Folgendes †): „Bei der berüchtigten

*) Wessenberg in seiner Schrift über die „Bisthumssynode" beruft sich zur Deckung seiner Ansicht unter Anderm auch auf die anonyme Literatur Maultrot's; aber unglücklicher Weise ist dieses Citat als sehr unstichhaltig anzusehen, weil Maultrot in viel conservativerer Weise dem Bischofe ein absolutes Veto vindizirt.

**) Vergl. z. B. Jahrgang 1831 S. 387—390. 12tes Heft.

***) Beantwortet in der Pastoralconferenz des Distriktes Offenburg am 24. Juli 1832. Offenburg 1833.

†) Auch die außerordentliche Beilage der Allgemeinen Zeitung vom 1. März 1832 erwähnt den Vorgang.

Synodalgeschichte haben sich die guten und schlechten Geistlichen unserer Diözese offenbart. Es lag im Plane der kirchlichen Wühler, die allgemeine Verwirrung im Staate benützend, mittelst Synoden die beabsichtigten kirchlichen Reformen durchzusetzen; in der Weise der Abhaltung der Synoden sollten die Cleriker vota decisiva haben und der Bischof nur der Präsident dieser hierarchischen Landesgemeinde sein. Die Abschaffung wichtiger kirchlicher Institutionen, die Wessenbergischen Disziplinar- und Cultus-Ideen lagen als Initiative der Synode bereit, und der Republikanismus derselben sollte ihnen Eingang verschaffen. Pflichtvergessene Pfarrer, längst in Grundsätzen und Sitten aus der Kirche ausgetreten, haben diesen Sturm hervorgerufen und bis zur Stunde unterhalten."

Insbesondere in Baden und Würtemberg sehen wir solchen Theorieen die Gemüther zugewandt.

Die von dem Ordinariat zu Freiburg auf derartige Conferenzen, Gesinnungsofferte hin u. s. w. erlassenen drei mißbilligenden oder abschlägigen Bescheide von 1832, 1843, 1848 (hierüber Mehreres §. 198.) geben sattsames Zeugniß hiefür *).

Das Werk von Pfarrer Schefold: „die Parochialrechte" (Stuttgart und Tübingen 1846) ist trotz seiner sonstigen vielfachen Anerkennungswürdigkeit in seiner Grundlage von solchen verfehlten Anschauungen getragen **).

Alles dieses ist um so mehr zu begreifen, als selbst v. Drey in seiner kurz und gewichtig geschriebenen Abhandlung: „Was ist in unserer Zeit von Synoden zu halten?" ***) noch der Theorie eines bloßen absoluten bischöflichen Veto's huldigte.

---

*) Die von einem großen Theile des badensischen Clerus an die zweite Kammer (!) eingereichte Petition, die Regierung zu veranlassen, daß sie den schon oft umsonst hiefür angegangenen Erzbischof Ignazius Demeter zur Abhaltung einer Diözesansynode „veranlasse" (!!?), spricht sich ebenfalls für das System der „Zustimmung der Ältesten, der Presbyter und Seelsorger" aus (Katholik Jahrg. 1840, 76ter Band S. 132.). Aber eben diese Parthei (ebend. S. 238.) preiset das Staatskirchenthum als „Licht der Aufklärung". Ist das nicht der höchste Gipfel der appellatio tanquam ab abusu? Wir haben keine Worte, diese Schmach zu bezeichnen.

**) So z. B. die Abhandlurg über das Verhältniß des Presbyteriums zum Bischof (I. Theil S. 77.); ferner die Abhandlung vom Stimmrecht auf D.Synoden (ebend. S. 299.).

***) Tübinger Quartalschrift 1834.

Was die letzten zwei Jahre anbelangt, so möge hier nur der große Gegensatz, welcher sich zwischen der Schrift von Haiz: „das Synodalinstitut" und der von Wessenberg: „die Bisthumssynode" befindet, eine schlüßliche Erwähnung finden. Die erstere verstattet dem Bischof ein absolutes Veto, während die letztere den Bischof zum bloßen Präsidenten entthront wissen will, mit dem Rechte, mißliebige Synodalbeschlüsse einer zweiten Synodaldebatte und Beschlußfassung durch Majorität zu unterwerfen.

Die Hirscherschen Wirren sind — entwirrt.

§. 24.

Kurzer Abriß der Ansichten von Maultrot und de la Luzerne über die D.Synoden im Verhältniß zur unsrigen.

Maultrot und Cardinal de la Luzerne können mit Recht als Repräsentanten der beiderlei Richtungen angesehen werden. Der Erste sieht in dem priesterlichen Charakter auch von Jesus Christus ein Anrecht mitgegeben, auf Glaubenslehre, Kirchendisziplin und Pastoralführung bestimmend einzuwirken *). Wahrlich, ein nicht unerhabener Gedanke! Dieser stehe aber in der göttlichen Verfassungsurkunde, enthaltend die constitutionellen Rechte des zweiten Standes!

Die Tradition ist aber diese Verfassungsurkunde. Daher, um auf dieses Gesetz zu stoßen, muß die Tradition erforscht werden.

Erst im 18ten Jahrhundert **) begannen nach Maultrot die Bischöfe,

---

*) Diese Sätze leuchten beinahe aus jeder Seite seiner Werke, und vorzüglich des Le droit des prêtres dans les synodes, hervor.

**) Es gibt wohl keinen Schriftsteller, welcher zur historisch-traditionellen Befestigung der constitutionellen Ansicht von der D.Synode bloß die Zeit der Presbyterien in Anspruch nähme, und von dort an schon die Zeit der bischöflichen Synodal-Eingewalt datirte. Auch Bischof Ricci behauptet, die monarchische Ansicht sei erst Anfangs des 18ten Jahrhunderts entstanden (libell. n. 10. p. 194. des II. Bandes der acta congreg. und lib. 31. p. 254.), und der collensische Bischof schreibt: „Hanc regiminis ecclesiastici partem, presbyteris jure divino debitam, in scriptura, traditione et continua omnium saeculorum praxi fundatam conspicimus" (p. 137.). Ferner schreibt er (p. 150.): „Generatim episcopi in suis literis convocatoriis et in allocutionibus habitis luculentum juri presbyterorum in synodis exercendo testimonium praebent."

nachdem sie schon seit 100—200 Jahren dieses Streben verfolgt, sich allein Jurisdiktion auf D.Synoden beizulegen. Wie seit etlichen Jahrhunderten die freieren mittelalterlichen Staatsformen im 18ten Jahrhundert sich in Absolutismus verwandelt hätten — so auch hier. —

In Konzilien und Synoden hätte der zweite Stand also Mitrechte der Regierung.

Was die Synoden insbesondere anbelange, so sei der geschichtliche Gang folgender: In den Presbyterien habe Jeder der Berechtigten persönlich dieses Recht üben können. Als die Landkirchen anwuchsen, habe allmählig Vertretung sich einstellen müssen. Der große Wendepunkt zwischen Presbyterium und der neuern Entwicklung sei aber gegeben mit — Entstehung der Pfarreien. Jetzt habe sich die Gewalt des alten Presbyteriums in zwei Arme getheilt und sich so bis in die neueste Zeit continuirt — und zwar:

1) in die D.Synode, nur mit dem Unterschiede, daß hier ein Repräsentativsystem gelten mußte, weil nicht mehr Jeder persönlich sein eigen Recht üben konnte;
2) in das Domcapitel, welches nur anzusehen sei als ein „permanenter Ausschuß der D.Synode, respect. des Diözesanclerus", um den Bischöfen und ihren Vikaren gegenüber das ständische Recht zu vertreten.

Die zwei Grundaxiome Maultrot's bestehen also:

a) darin, daß er jedem Pfarrer, jedem Priester (dieses wenigstens) das Recht gibt, persönlich oder durch Vertretung seine Stimme zu besitzen;
b) aber zudem noch eine entscheidende Stimme. —

Also seien auch die Synoden [d. h. im französischen Sprachgebrauche *) Versammlungen vom Bischof und niedern Clerus im Gegensatz zu Konzilien] insoferne Konzilien, als sie nicht bloß berathender Natur seien.

Jedoch finde z. B. zwischen Provinzialkonzilien und D.Synoden dieser große Unterschied statt, daß der Metropolit mehr bloße Präsidentenwürde habe, also der Majorität sich fügen müsse, während der

*) Cf. Conférences ecclesiastiques sur les synodes . . . . pour servir de suite et d'appui aux conférences d'Angers conf. I. q. 1. p. 3. Phillips Kirchenrecht II. B. 1ste Abth. S. 221.

Bischof das absolute Veto habe. — Das absolute Veto des Bischofs bildet eine Kernansicht dieser Lehre. —

Man sieht übrigens, daß diese ganze Theorie nach neuern Staats- und Kammerverfassungs-Prinzipien riecht!!

Cardinal de la Luzerne (und in der Hauptsache alle frühern Schriften dieser Richtung) haben aber gerade das Extrem vertheidigt.

I. Auf Konzilien wahrscheinlich und unbestreitbar für die Diözesanregierung hat der Clerus ein Anrecht durch Christus empfangen, thätig und warnend und rathend mitzuwirken*).

II. Aber die nähere Bestimmung, wer aus der Zahl des Clerus dieses im göttlichen Gesetze wurzelnde Berathungsrecht ausüben dürfe — diese Bestimmung geht von Oben aus [vom Primat und Episkopat**)].

Der Clerus in abstracto hat dieses Recht von Gott; aber nicht Jeder aus dem Clerus, oder nicht jeder Priester und nicht jeder Pfarrer. Daher ist nach göttlichem, in der Tradition sich aussprechenden Gesetze die ganze Repräsentation des Clerus nie und nimmermehr im Sinne eines eigentlichen Repräsentativsystemes zu fassen. Eben weil nicht Jeder das Recht hat, persönlich seinen Einfluß auf die höhere Jurisdiktion zu bethätigen, darum hat er auch nicht das Recht, statt seiner einen Vertreter zu schicken.

Während nach Maultrot von Oben herab nur ein Gesetz über Vertretung (etwa ein Wahlgesetz) kann erlassen werden, hat nach Luzerne der erste Stand das Recht, sich selbst aus dem zweiten Stande seine Berather zu wählen.

Die ganze ständische und Personal-Bestimmung nach dem göttlichen Gesetze, daß der Clerus in abstracto den Rath der Bischöfe ausmachen solle, ist also als von Konzilien, Dekretalen oder bischöflicher Berufung

---

*) Luzerne diss. sur les droits etc. diss. V. chap. 1. p. 482. n. 3. — Dagegen schrieben: Maultrot le droit des prêtres t. I. p. 3 et suiv. Drapier »du gouvernement des diocèses en commun par les évêques et par les curés.« Bâle 1707. Legros »mémoire sur les droits du second ordre. . . .« 1733.

**) Luzerne diss. IV. art. 3. p. 254: »quels sont ceux, que les évêques doivent consulter?«

ausgehend anzusehen. Darum ist zwar der Bischof durch höhere allgemeine Provinzial-Gewohnheitsgesetze im Berufungsrecht gebunden, d. h. viele Classen haben durch die Canonen oder Usus das Recht erlangt, auf D.Synoden zu erscheinen, ohne daß der Bischof sie hindern und ihre Stimme umgehen kann; aber darüber hin kann er nach Bedürfniß auf die Synode rufen, wen er will, und zwar unter Strafandrohung.

Luzerne verwirft also nicht bloß das entscheidende Stimmrecht der D.Synode, sondern auch das eigentliche Repräsentativsystem, indem er das uneigentliche (sei uns diese Sprachbezeichnung erlaubt) für sich geltend macht.

III. Aber eben weil der Kirche diese Standes- und Personal-Bestimmung überlassen bleibt, so ist die Anordnung bestimmter Rathscollegien ihrem Willen anheimgestellt. So muß nach göttlichem Gesetze jeder Bischof mit einem Rathscollegium des Clerus seine Diözesanregierung üben; die ganze Tradition bringt es mit sich. Aber im kirchlichen Willen liegt es, den Modus davon festzusetzen, ob Presbyterium, ob Domcapitel, ob D.Synode eine solche Rathsgenossenschaft bilden solle. Welchen Modus in verschiedenen Zeiten die Kirche festgeordnet habe, muß die Geschichte wissen.

In diesen drei Punkten, die wir gegen jeden Angriff durch alle Akten aller Konzilien und D.Synoden aller Länder und aller Zeiten zu schirmen im Stande sind — können wir ihm nur Beifall geben! Wir werden sie im folgenden §. rechtfertigen. In folgenden Punkten aber, die wir im Kampfe gegen die Presbyterialisten als einen „Denkstein der menschlichen Natur" betrachten, die, den einen Pol verlassend, nur den andern sucht, und die wahre Indifferenz beider nicht gewinnt — in folgenden Punkten müssen wir ihn bekämpfen, müssen mit Maultrot dem Clerus sein Recht verfechten!

IV. Sind wir mit de la Luzerne einig geblieben in dem dritten festgestellten Satze, „daß die Kirche den Modus in verschiedenen Zeiten bestimmen könne, durch wen und wie sich jene Rathsstandschaft aus dem zweiten Stand bilden solle," sind wir mit ihm einig darin, „daß es die Kirche wirklich gethan," so treten wir von hier an auseinander. — Er behauptet, früher habe das Presbyterium jenen Senat vorgestellt und darnach (weil die Kirche Anbetrachts der Umstände es durch Usus und Gesetz

feststellte) — die Domcapitel mit Ausschluß des übrigen Bisthumsclerus *).

Also behauptet er, daß nur die Domcapitel die Rechte des Presbyteriums auf sich hätten vererbt bekommen, Senat der Bischöfe zu sein. Die D.Synode sei nicht Fortsetzung des Presbyteriums, weil das Domcapitel und nicht sie den Rath der Bischöfe zu bilden hätten.

Also sieht er nur bis 300—500 die Presbyterien und dann die Domcapitel als Modi des aus dem göttlichen Rechte quellenden Rathes der Bischöfe an.

Die D.Synode beruht nach Luzerne weder als Modus, noch ihrem Wesen (essentia) nach auf dem göttlichen Gesetze. Das Presbyterium und Domcapitel beruhen als Darstellungen eines unabänderlichen Gesetzes ihrer Erscheinung nach im kirchlichen, ihrem Wesen nach (höchst wahrscheinlich) im göttlichen Willen. — Die D.Synode keines von beiden. So behauptet de la Luzerne.

Sie ist ihrem Modus nach erst nach Entstehung der Landpfarreien in's Dasein getreten (also insoferne kirchliche Einsetzung, was wir auch behaupten); aber ihrem Wesen nach beruht sie nicht im göttlichen Rechte. Denn ihr Wesen besteht nicht darin, eine berathende Versammlung zu sein, wie das alte Presbyterium und die Domcapitel, sondern lediglich zu dem Zwecke wurde sie von der Kirche angeordnet nach der Ansicht de la Luzerne's:

1) damit die Pfarrer und der Landclerus vor ihrem Bischofe erscheinen und Rechenschaft ablegen (Skrutinium ....);
2) um die bischöflichen Mandate und Ermahnungen entgegenzunehmen.

Und so stellt de la Luzerne den Rechtssatz auf: „Der Bischof sei nicht lege externa, sondern nur durch das Gewissensgesetz verbunden, die D.Synode als berathend zu behandeln **)."

Also hätte nach Luzerne der Diözesanclerus nur ein moralisches Recht (sc. wenn es der Bischof aus eigenem Antriebe gnädigst gestattet), Klagen, Beschwerden, Vorstellungen öffentlich und mündlich auf der D.Synode zu machen — der Bischof wäre aber durch kein Kirchen- und (erlaube man den Ausdruck) Pönal-Gesetz verbunden, seinen

*) Luzerne diss. IV. art. III. p. 254—269.

**) Dieses durchgeführt diss. IV. art. III. 254—269. und VI. chap. III. 1447—1467.

Clerus und die Stimme der erfahrenen würdigen Pfarrer ꝛc. zu hören! — Diese Ansicht, welche die D.Synode nur als Entfaltung der bischöflichen Majestätsrechte ansieht, und dem Diözesanclerus nur Receptivität ohne Rechte zumuthet, ist der ganzen, die göttlichen Episkopatsrechte einseitig schützenden, Literatur eigen. Schützten die Advokaten des Clerus auf unrechtliche Weise den Clerus, so erhoben diese dagegen den Episkopat zu absolutistisch. Wie mußten denn nicht jene erzürnt werden, wenn z. B. Bischof Condorcet von Lisieux in seiner Pastoralinstruktion vom 13. April 1774 jene Ansicht des spätern de la Luzerne verfocht*)? — Wenn er behauptete: „Ihr habt auf D.Synoden doch nur das Recht, zu kommen, euch über euere Amtsführung vor mir zu rechtfertigen, die Verlesung meiner Synodalstatute anzuhören — ausgenommen ich räume euch das Recht ein, daß auch ihr gegenüber meiner den Mund öffnet — und deßwegen lade ich euch lieber zu Conferenzen ein"??

Dagegen werden wir erweisen, daß die äußern Kirchengesetze (Konzilien, Pontifikalien, Gewohnheitsrecht) dem Clerus von jeher zwar nicht Mitentscheidungsrecht, wie Maultrot will, aber doch das Recht zugestanden, in Sachen der gesetzgebenden Reform, der Sittenverbesserung, in civil- und straf-gerichtlichen Fällen sowohl ihre Wünsche als Ansichten darzulegen.

Damit soll aber erwiesen werden, daß der Clerus auf D.Synoden auch Spontaneität besitze, und daß sie nicht bloß Machtentfaltung des Bischofs sei; daß sie aus kirchlicher Anordnung eine Totalität von Zwecken besitze (siehe Einl. §. 5.), die nur in verschiedenen Zeiten sich bald dahin, bald dorthin überwiegend äußerte. —

Diesen Totalzweck der D.Synode abzustreiten, wie Luzerne that, ist aus historischen Gründen unmöglich. Wenn die ersten D.Synoden von 500 an und noch in den Capitularien die Pfarrer vorzüglich deßhalb zur Synode rufen, damit sie Rechenschaft ablegen, so ist diese überwiegende Tendenz aus dem Bedürfnisse der Zeit zu erklären. Aber es vermag dargethan zu werden, daß in jener Zeit und immer der Clerus auf D.Synoden auch das Recht der Berathung genoß (§. 67.).

So nun, nachdem Luzerne die D.Synode als ein ganz vom Presbyterium und Domcapitel dem Zwecke und der Einsetzung nach

*) Dieses ist wenigstens der Sinn jener Rechtsansicht, wenn auch nicht die Gesinnung des Herzens.

verschiedenes Institut hingestellt hat, kommt er freilich zur Behauptung, daß die D.Synode eine erst seit der Pfarreienentstehung zur Sitte gewordene Einrichtung sei *).

Dagegen werden wir erweisen, daß das Presbyterium, Domcapitel und die D.Synode ein und denselben Zweck von jeher hatten (wie Maultrot annimmt); daß sie für den Totalzweck einer kräftigen, mit ächtem Geiste Christi anfüllenden Pastoralführung und Diözeseleitung nur dreifach verschiedene, zeitlich angeordnete Weisen sind, welche das ungeänderte (und insoferne als göttlich vorauszusehende) Gesetz zu Grunde haben; daß der zweite Stand auch in der herrschenden Kirche mitthätig, aber nur moralisch mitthätig sein müsse.

Also sind die Versammlungen der Presbyterien eben so gut D.Synoden, als sie den ständigen Senat der Bischöfe bildeten.

Also besitzen auf der einen Seite Presbyterium und Domcapitel, auf der andern Seite Presbyterium und D.Synode Punkte der Verschiedenheit und Identität. Nur modal ist die D.Synode vom Presbyterium verschieden, weil sich Parochieen bildeten, weil sie nicht mehr permanent war ꝛc. Dem Zwecke und den Personen nach ist sie vor wie nach eine Synode.

Also ist unsere, dem kommenden §. zur Basis dienende Anschauung folgende:

I. In Presbyterien und den spätern D.Synoden hat jure proprio (weil divino) der Clerus kein Decisiv-Stimmrecht. Dieses gegen Maultrot und seine Parthei. —

II. Auch die Repräsentation des Clerus in beiden kann unmöglich aus einem eigentlichen Repräsentativsysteme erklärt werden. Dieses gegen ebendieselben und alle diejenigen, welche dem zweiten Stande zwar nicht das entscheidende Stimmrecht, aber doch die Repräsentativverfassung sensu proprio vindiciren möchten.

III. Dem Wesen nach beruht Presbyterium und D.Synode in jure divino oder quasi-divino; nicht aber ihren abänderlichen Modalitäten nach. —

IV. Und zwar deßhalb, weil dem auf D.Synoden erscheinenden Clerus durch das canonische Recht das Beschwerde- und Berathungs-

*) Diese Ansicht führt er durch diss. VI. chap. III. von Seite 1447—1467. „sur l'antiquité et l'origine du synode diocèsain.“

Recht verliehen ist. — Dieses gegen die einseitigen Verfechter der Episkopatsrechte.

V. Der Ursprung unserer D.Synode beginnt mit Entstehung der Landpfarreien; abgesehen aber von der seit dieser Zeit bestehenden Art und Weise, ist sie identisch mit dem Presbyterium. — Dieses gegen Luzerne und seine Parthei.

Maultrot's Prinzip ist das der Vereinbarung zwischen Bischof und der Majorität des Clerus; de la Luzerne's Prinzip schließt in kirchenrechtlichem Sinne sogar das Prinzip der Verständigung aus, und behauptet es nur im moralischen Sinne (d. h. als Gewissenssache des Bischofs). Wir stellen uns in die Mitte, das Verständigungsrecht des Clerus mit seinem Bischofe, der allein Jurisdiktion hat, aus der äußern kirchlichen Gesetzgebung erweisend.

Daraus ist ersichtlich, wie die Frage über Stimmrecht so innig mit den übrigen Central-Verfassungsfragen der D.Synode zusammenhängt.

Gegenwärtiges (zweites Hauptstück) beschäftigt sich vorerst nun damit, die Frage über entscheidendes Stimmrecht gehörig zu erledigen (bis §. 65 incl.). Das dritte Hauptstück wird es deßgleichen thun mit dem berathenden (§. 66—67.). — Die Frage über Ursprung der D.Synoden wird aber Eingangs des zweiten Theiles vorgenommen werden (§. 86.). —

§. 25.

Folgerungen aus den Prinzipien dieses Maultrot'schen Presbyterialsystems.

Noch kein Schriftsteller, der diese Ansicht verfocht, hat sich unterfangen, die Consequenzen ohne Hehl und Rückhalt herzustellen. Wir sagen aber, daß wir, die Richtigkeit dieser Ansicht voraussetzend, unvermeidlich zu folgenden Resultaten gelangen:

1) In Folge dieser Ansicht ist seit dem Erlöschen des alten Presbyteriums alle Gesetzgebung der Konzilien, Dekretalen, D.Synoden, alle Bestimmungen, die wie immer über die Verfassung der D.Synode Etwas festsetzen — nur ein schlammiger Fluß von lauter Unrecht, ein fortwährender Verrath an den Rechten des zweiten Standes, und zudem noch ein — Vergehen an göttlichen Rechtsfundamenten selber. Wollte aber ein Schriftsteller gar nur auf die dunkle

Periode der Presbyterien seine Behauptung beschränken und sie nicht, wie Maultrot gewagt hat, als beständige Tradition durch alle Jahrhunderte hindurch bis in's 17te, 18te herauf zu verfechten wagen, so hätte er sich hinlänglich charakterisirt.

In den alten Presbyterien finden wir ordentlicher Weise Presbyter allein, oder Presbyter und Diakonen. Also gab hier wohl die Weihe noch den Maaßstab, nicht das kirchliche Amt. Wie kommt es nun, daß von 500—1600 die Gesetzgebung es völlig vergaß, daß vermöge der Weihe und nicht des Amtes ein Anrecht auf D.Synoden — persönlich oder durch Vertretung — bestehe? Warum konnte es geschehen, daß manchen Ständen, z. B. bloßen Hülfspriestern, Benefiziaten ꝛc. sowohl eine persönliche als vertretungsweise Ausübung ihres Stimmrechts — unter dem Scheine von Gesetzlichkeit — ungesetzlich geraubt wurde? Wie kommt es, daß selbst einzelne Stände (z. B. der Pfarrer) seltener durch eigene Wahl, als durch Bestimmung des Bischofs und Dekans eine Repräsentation fanden? Wie kommt es, daß wir nirgends Gesetze gegen Wahlumtriebe, Partheikämpfe ꝛc. finden? Wie ist dieses Alles möglich, wenn bis 1600—1700 der Kirche das Gesammtbewußtsein über eine Repräsentativ-Diözesanverfassung beigewohnt haben soll? Unbegreiflich!

2) Wenn nach Abtreten der Presbyterien das Domcapitel nur einen permanenten Ausschuß des Diözesanclerus repräsentirt, wie kommt es, daß seit 400—1850 der Clerus keine Rechte auf Besetzung dieser Stellen ausübte?

Noch mehr, wie ist es möglich, daß die Capitularwürden überhaupt lebenslänglich, vom Clerus wie nicht gegeben, so unentziehbar sein sollen? Wie kommt es, daß das Domcapitel gar nie wußte, daß es eigentlich nur von Clerus Gnaden sei, von ihm Mandate habe, ihm und der D.Synode verantwortlich sei?

Träumten also wirklich die Domcapitel nur, im Namen der Kirche ihr Amt zu üben, die es ihnen verliehen hatte durch päpstliche Gesetze*) u. s. w., während sie es in Wirklichkeit nur in des Clerus Namen übten?

Wie konnte die Kirche ihnen Rechte geben, wenn es dem Clerus

*) De his, quae fiunt etc. (III, 10.) c. 7. de arbitris (I, 43.). Sext. c. unic. de cler. aegrot. (III, 5.) etc.

zustand? Oder sanktioniren nur die Dekretalen hierin? Fürwahr! sonderbar wäre dann die geschichtliche Bemerkung, daß die Päpste so viele Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Capiteln schlichteten, die selbst in das Dekretalenrecht übergingen — Fälle, wo es sich um entscheidende oder bloß berathende Stimme der Domcapitel handelte.

Wie kann alles dieses von Oben ausgehen, wenn es sich hier um Rechte des Diözesanclerus im eigentlichsten Sinne handelt?

3) Und wenn, wie Maultrot will, die Capitel nur das caput mortuum des in die Peripherie verflüchtigten alten Presbyteriums sind, wie kommt es denn, daß wir kein Gesetz über Competenz des ordentlichen Senats (des Domcapitels) und des außerordentlichen (der D.Synode) besitzen?

Entweder hätte eine Theilung der Macht des ordre second zwischen Domcapitel und D.Synode stattfinden müssen, oder das Domcapitel hätte volle Gewalt geübt im Namen der D.Synode als verantwortlicher Ausschuß.

Und dieses Alles dem Bischofe gegenüber.

Nie finden wir Domcapitel und D.Synode geschieden mit besonderer Competenz für leichtere und schwerere Fragen, die das Rechtsleben der Diözese betreffen, noch finden wir das Zweite.

Ja noch mehr! während die D.Synode selten oder gar nicht einberufen wird, finden wir in Sachen der eigentlichen Disziplin *) und der civil- und straf-richterlichen Entscheide dem Domcapitel durch das gemeine Recht entweder nur berathende oder gar keine Stimme zugewiesen, und durch Provinzial- und Diözesan-Statute nicht viel mehr. Und doch soll das Repräsentativsystem des Clerus mit entscheidendem Stimmrechte traditionelles Bewußtsein gewesen sein?

4) Was Rechtskräftigkeit der bischöflichen Gesetzgebung und Gesetzvollzug anbelangt, so muß gefragt werden, warum die Rechtskraft-Erlangung mancher bischöflichen Schritte wohl an Rath oder Majoritätsentscheid des Domcapitels **), aber gar nie an das Dasein oder die Zustimmung der D.Synode gebunden wird, ausgenommen in unzweideutig bestimmten Fällen, z. B. bei

*) Vermögensfachen ausgenommen; vergl. de his, quae fiunt etc. (III, 10.)

**) Z. B. an den Rath: C. 7. de arbitris (I, 43.) Trid. sess. 21. c. 9. sess. 23. c. 18. sess. 25. c. 6. 8. de ref.; an die Zustimmung: Sext. c. unic. de cler. aegrot. (III, 5.) de his, quae fiunt (III. 10.) etc.

der Wahl der Synodalexaminatoren (Trid. sess. 24. c. 18.)? Und abgesehen davon, so müßte doch im Sinne der Majorität des Clerus die Diözese regiert werden. Daraus entstände aber:

5) ein Verantwortlichkeitssystem des Bischofs seinem Clerus gegenüber, und zwar sich erstreckend über Reform und — Gerichtswesen.

Wie kommt es, daß der Bischof über Priester ꝛc. Gericht übt, Censuren in Masse verhängt, ohne daß je der Clerus daran gedacht zu haben scheint, daß er gegen Übergriffe eines strengen Bischofs selbst Verantwortung fordern dürfe über solchen Vollzug der Gesetze? Bringt dieses System nicht ungebeten mit sich, daß das Ministerium des Bischofs (sit venia verbo), scil. das Generalvikariat oder dgl., nach dem Sinne der Majorität regieren oder abtreten solle?

Man wird nicht sagen, daß wir an die Geschichte übertriebene Forderungen machen. Ein Verantwortlichkeitssystem in beschriebener Manier gehört allerdings vorzüglich dem neuern Staatswesen an, weil überhaupt diese künstlichere Staatsform nur der neuern Zeit angehört. Aber soviel bleibt gewiß, daß, wenn der Bischof in seiner Jurisdiktion von Anfang bis in's 16te, 17te Jahrhundert beengt war, sich ein- für allemal diese Beengung nur annehmen lasse, wie sie Maultrot annimmt. Dieser sieht aber ein, daß die ganze Rechtsgeschichte total verletzt wäre, wenn er dem Bischofe nicht wenigstens das absolute Veto einräumte. Will er aber diese dem neuern Staatswesen abgeborgte Form als etwas Alttraditionelles nachweisen, so muß auch die Nachweisung auf ein damit nothwendig gegebenes Verantwortlichkeitssystem sich erstrecken.

Wie kommt es überhaupt, daß gegen die Unzufriedenheit erweckenden Schritte der Bischöfe der Clerus nicht seine Rechte in die Wagschale setzt (wie es ein solches Repräsentativsystem mit sich bringt), sondern an die Metropoliten, Provinzialkonzilien, den römischen Stuhl appellirt? Wie kommt es überhaupt, daß ganz gegen den Sinn eines solchen Systems der Episkopat wie in einem Ruf von Christus bis jetzt auszusprechen scheint: „nicht dem Clerus sind wir Rechenschaft schuldig über unsere Amtsführung, sondern den Bischöfen und dem römischen Stuhle und vor Allem — Gott"?

6) Kurz, wenn der Clerus vermöge eines Repräsentativsystems modernen Wurfes auf D.Synoden mitentscheidend soll gewesen sein, dann muß er es **überhaupt** sein, und nur **hier** in Ausübung bringen.

Dann begann die Kirche, diese reine Braut Christi, einen Kampf gegen Gott und ihren Bräutigam selber, indem sie dem zweiten Stande (wie es auch Maultrot einbekennt, wie es die französischen Pfarrer vielfach betrauerten) sein Synodalrecht raubte. Dann ist Revolution — ein Kampf für Christi Fahne! Dann (und hier wollen wir feststehen) ist das ganze Kirchenrecht ein bloßes Kirchenunrecht. Und so sagen wir:

Entweder hat sie sich vergessen die ganze Geschichte herauf, oder jenes System ist unwahr. Wir — glauben das Zweite.

§. 26.

Kritik der hermeneutischen Grundsätze der Presbyterialisten und vorzüglich Maultrot's.

Da Maultrot an mehreren Orten selbst eingesteht, daß ihre Ansicht, obwohl traditionsmäßig, doch nirgends nackt ausgesprochen, sondern durch „Raisonnement" erst zu gewinnen sei, da wir aber wissen, daß jede solche Urtheilsfassung mit hermeneutischen Grundsätzen Hand in Hand geht; da wir ferner wissen, daß vermöge solcher falschen hermeneutischen Grundsätze die Rechte der Presbyterien so häufig eine ganz verkehrte Auffassung erleiden: so halten wir es für das Verdienstbringendste, diese so oft wiederkehrenden hermeneutischen Sätze darzustellen und zu corrigiren.

1) Wo sie in Akten ein Faktum lesen, das zu ihren Gunsten lautet, da machen sie es zum Rechtssatz.

Diesen hermeneutischen Grundsatz wenden sie überall an.

Wie oft trifft sich aber nicht der Ausspruch, „daß der Clerus — ja sogar — daß das Volk übereingestimmt habe"?

Wir stellen dagegen das Prinzip auf, daß man aus dem Faktum des Übereinstimmens von Clerus und Bischof nicht den Schluß bilden könne: „also hat es zur Rechtskräftigkeit dieser Zustimmung bedurft." Damit fallen aber alle aus der heiligen Schrift (aus den beiden Versammlungen zu Jerusalem), aus Cyprian u. s. w. hervorgeholten Beweise für dieses Presbyterialsystem.

2) Wo sie lesen „approbante synodo" oder dgl., da schreien sie: „also hat es dieser Approbation wenigstens der Mehrheit bedurft" zur Gültigkeit. —

Lesen sie in einem Synodenformular: „approbanda per patres"

(z. B. im römischen Pontifikale), so fassen sie, abgesehen vom Inhalte, das Ganze im juristischen statt moralischen Sinne auf.

3) Heißt es: „synodus definivit!“ so schreien sie: also nicht der Bischof allein!

Heißt es: statuimus .... (plur. majest., der in Synodalschriften tausendmal vorkömmt, und den Bischof zum Centralpunkte aller Reformen und Regierungshandlungen macht) — dann sagen sie: „es ist ein stehender Ausdruck geworden, daß Synodalbeschlüsse im bischöflichen Namen verkündet werden, obwohl sie nicht ihn allein zum Urheber haben.“ Wie bequem ist es nicht, Alles, was in den Kram nicht taugt, als Zeit-Ausdrucksweise, Modeartikel hinzustellen?

Lautet eine Stelle für den Bischof allein, dann sagen sie: „aber doch dans le synode — also nicht er allein.“

Wie glänzend ist nicht diese zu tausendmalen bei Maultrot ꝛc. aufstoßende Argumentation!

Kurz, mag es heißen: nos definivimus . . . oder episcopus . . . oder episcopus in synodo . . . . oder synodus definivit . . . . sie haben immer gewonnen Spiel! Hier trifft in Erfüllung das Sprichwort: „Was man sucht, findet man!“ *)

4) Wo eine Stelle unbestimmt lautet, z. B. judicatum est .... da resultirt ihnen: weil es nicht bestimmt heißt, daß der Bischof die Sentenz gefällt, darum müßte hier vermuthet werden, daß der Clerus Decisiv-Stimmrecht genossen.

Treffen sie aber wirklich an: „episcopus judicabit“, da machen sie das Bestimmte — unbestimmt, bringen Mentalreservationen oder den Schluß: „quia in synodo, ergo per synodum. . . .“

Mag es heißen: „episcopo rationem reddant presbyteri — oder synodo“: sie finden ihr System.

So wechseln bei ihnen die beiden Interpretationsmaximen: „erkläre das Unbestimmte durch das Bestimmte!“ und umgekehrt: „erkläre das Bestimmte durch das Unbestimmte!“ Diese wechseln nach Bedürfniß miteinander ab, während wir durchgehends nur den ersten Canon in Anspruch nehmen

*) Diese hermeneutische Methode ist nicht nur den französischen Constitutionalisten, sondern auch den italienischen (z. B. den drei hetruriſchen Bischöfen), den deutschen eigen. So gewinnt Schefold freilich seine Ansicht von den Presbyterien und der ursprünglichen Gerichtsverfassung.

und den zweiten (d. h. die Restriktionen) uns nicht zum Regulative machen.

Dem päpstlichen Stuhle gegenüber machen sie sich folgende Grundsätze eigen:

5) Spricht die Autorität von Päpsten gegen sie, z. B. indirekt Innocenz III. c. 9. de maj. (I, 33.), Benedikt XIV., Pius VI., dann betrachten sie es als Privatansicht*) oder verachten den Primat. — Sprechen die Deklarationen der Congregatio interpretum gegen sie, dann heißt es: „dieses ist nur eine Gelehrtencongregation."

Scheint aber das römische Pontifikalbuch ihre Ansicht zu begünstigen, so nehmen sie es mit brüstenden Worten zu ihren Gunsten hin, trotzdem, daß es eben so sehr von Rom kommt, als die bestimmten Deklarationen der Congregation. Das unbestimmt lautende Pontifikale lassen sie nicht durch die Instanz interpretiren, die es herausgab — nein!

Um das Pontifikale als Autorität für sich nicht opfern zu müssen, versetzen sie Rom selbst in Widerspruch: dieser rühre aber her vom Zweifel.

Hiemit stellen sie das Axiom auf: es ist nicht anzunehmen, daß jeder Auktor sich selbst am besten erklären könne**).

Von 1596—1645 ist das Pontifikalbuch unter verschiedenen Päpsten aufgelegt worden***). Eben diese Zeit hindurch sind aber mit ausdrücklicher Bezugnahme darauf mehrere Entscheidungen der Congregatio interpretum erfolgt, theilweise selbst von Päpsten bestätigt; und viele D.Synoden, nach dem Pontifikalbuch gehalten, haben auch diese Deklarationen adoptirt. Doch Maultrot will eben (le droit I, 152—200.) zwischen beiden keinen Einklang gelten lassen.

Uns bleibt aber als hermeneutische Capitalsatzung dieses stehen, daß das unbestimmt Lautende durch das bestimmt Lautende

---

*) So will z. B. Schefold die Bulle „auctorem fidei" nicht höher stellen, als die Privaterklärung Benedikts XIV. (de syn. dioec. XIII. c. 1.) Vergl. Parochialrechte I. 301. Scheint aber ein Papst auch nur im Entferntesten das Presbyterialsystem zu begünstigen, dann allegiren sie ihn mit Freuden, z. B. Schefold Parochialrechte I. 303. Felix III., Bonifaz II., Martin I., wenn auch mit wenig sagenden Belegen.

**) Dieses werden wir in's hellste Licht setzen in der Untersuchung über das Verhältniß des römischen Pontifikale zu den Schlüssen der Congregatio. S. §. 52.

***) Maultrot le droit I, 152—200.

zu interpretiren sei, und nicht beliebige Gedankenrestriktionen den Schriftstellern unterschoben werden dürfen.

§. 27.

Kritik der Anwendung jener hermeneutischen Sätze auf wirkliche Interpretation.

Sei es uns erlaubt, zur Charakterisirung jener von Vielen auch noch gegenwärtig beliebten Mode etwas auf Einzelnheiten einzugehen; denn jene radikale Ansicht muß total im Clerus vernichtiget werden, wenn in der Zukunft statt Segen nicht Hader zwischen Bischof und Clerus und Unsegen erwachsen soll.

Schefold, in seinen Parochialrechten I. Band §. 13. „Verhältniß des Presbyteriums zum Bischof", citirt aus der Apostelgeschichte, aus Ignatius, vorzüglich aus Cyprian und seinen Zeitgenossen, carthaginiensischen Konzilien ꝛc., viele Stellen, welche sein System als im Alterthum wurzelnd darstellen sollen.

Darauf haben wir vorerst nur zur gänzlichen Zweifelhaftmachung jener Stellen Folgendes zu entgegnen:

1) Jene Stellen drücken dem Wortlaute nach nur Thatsachen aus, kein Recht. Denn wie oft kann das bloße Volk oder ein berathendes Collegium seine Zustimmung gegeben haben, ohne daß dadurch die Rechtskraft der bischöflichen Handlung bedingt war?

2) Gerade in ältester Zeit suchten die Bischöfe der völligen Zustimmung von Volk und Clerus bei jedem Schritte sich bewußt zu werden, weil sie wußten, daß nur dadurch und nicht durch papierene Befehle ꝛc. — welches war aber Charakter der Neuzeit? — dem Gesetze Geltung in Herz und Sitten verschafft werde. Wenn uns die Presbyterialisten — nur in einem andern Sinne — die alten Presbyterien als Muster vorhalten, wie auch jetzt das Verhältniß von Bischof und Clerus geartet sein solle, so können wir nur übereinstimmen. Ja, möchte auch heutzutage von Seite des Episkopats es sich zur Maxime gemacht werden, nur durch den moralischen Beistand des Clerus und der Laienschaft und nicht durch eigenmächtige Dekrete sich stark zu machen, wie es ehedem geschah; möchte aber auch der bessere Theil des Clerus durch die Kundgabe seines moralischen Beistandes den Bischof stark machen! Nur dadurch wird die bischöfliche Macht stark, nicht durch

bloße juristische Autoritätsmiene! Was soll aber dieses anders heißen, als daß unsere D.Synoden, wenn sie die älteste Zeit zum Vorbilde nehmen wollen, zwar nicht ein Definitiv-, aber doch ein Raths-Collegium werden sollen, wo der Bischof seine Schritte mit der bessern Überzeugung im Clerus zu vereinigen sucht, damit sie freudigen Eingang gewinnen im Clerus und Volk? Und weisen uns nicht manche Akten der neuern D.Synoden dieselbe Sprache auf, wie die über die ersten Presbyterien?

So erkennen die D.Synoden von Venedig 1592, von Parma 1602, von Torcello 1648 und 1739, von Neapel 1694, von Capo d'Istria 1690, 1722, 1779 die Schlüsse der Congregatio interpret. und ihre Erklärung des Wortes placet im römischen Pontifikale mit ausdrücklichen Worten an (vergl. §. 41.); deßwegen lesen wir theils in den Akten oftmals, daß die Synodalgesetze zu Stande gekommen seien, „consensu et approbatione cleri"; theils (z. B. 1779 zu Capo d'Istria) erklären die Bischöfe selbst, daß sie ohngeachtet der alleinigen Jurisdiktion, die sie genießen, doch die Theilnahme und Beistimmung ihrer Synoden wünschen.

Was thut Maultrot? Er will darthun, daß jene D.Synoden mit sich selbst nicht im Widerspruche stehen, und doch die D.Synode als Konzil betrachtet haben. Wie veranstaltet er dieses nun? *)

Er sagt: „man habe die Interpretation des römischen Pontifikals durch die Entscheidungen der Congreg. interpr. zwar als Ansicht der Congregation vorgetragen, aber man habe selbst in Italien die Congregation nicht als eine Rechtsautorität, mit bindender Kraft versehen (II. p. 200.), betrachtet, und die Worte cum assensu et approbatione cleri bezeichnen kräftig, daß der zweite Stand Decisiv-Stimmrecht besaß." Aus der innern Geschichte theils, theils aus der Thatsache, daß man in Italien nicht wie in Frankreich von der Congregatio interpr. jene Ansicht hatte, werden wir diese Behauptungen total todt machen (§. 41.). —

Das Verhältniß von Clerus und Bischof muß wieder so neugeboren werden, wie es in den Presbyterien und in mancher letztgenannten

*) Le droit des prêtres dans les synodes tom. II. p. 197. in Bezug auf die D.Synode von Venedig 1592; II. 244 und folgende Seite in Bezug auf die D.Synode von Parma 1602; II. 206—209. in Bezug auf die D.Synode von Torcello 1648 ꝛc.

neueren D.Synode sprachlich hervortritt. Dann werden wir in den Akten unserer künftigen D.Synoden eine ähnliche Sprache finden von der Zustimmung und Theilnahme des Clerus in Gestaltung der Kirchenzucht und Reform, und Jedermann wird dessenthalben wissen, daß diese Theilnahme und Zustimmung des Clerus keine juristisch nothwendige gewesen sei. Dann wird man Stellen, wie Acta Apost. 15, 2. 15, 4. 15, 6. 15, 22—28. 16, 4. 21, 18—25. (handelnd von den Versammlungen zu Jerusalem) besser zu deuten wissen, als es unsere Gegner thun.

Dann wird man verstehen lernen, was Cyprian's Lebenssatz war: „ad me statutum fuit, nihil meo judicio sine vestro concilio populique consensu facere."

Ein goldenes Wort, wie die Bischöfe ihre Stellung begreifen sollen! Es heißt aber: „Ich habe es mir zur Lebensmaxime gemacht, auf mein alleiniges Ermessen hin nichts zu thun, ohne mich der Übereinstimmung von Volk und Clerus versichert zu haben."

Also eine Lebensmaxime Cyprian's, keine Rechtsnothwendigkeit liegt in diesen Worten. Und wollen etwa unsere Gegner gar noch darthun, daß die Bischöfe an den Willen der Laien gebunden waren, da Cyprian sagt: „. . . nihil . . . sine vestro concilio populique consensu"?

a) Gerade diese oftmalige Gleichstellung von Clerus und Volk in den Presbyterien und sonst entwurzelt das Presbyterialsystem von Grund aus, wie wir später darthun werden.

b) Tausend Aussprüche — wie viele nicht aus Cyprian's Briefen selbst! — stellen den Bischof als alleinigen Gesetzgeber und Richter hin innerhalb seiner Diözese. Dadurch entsteht aber

3) die Anwendung eines weitern hermeneutischen Grundsatzes, das Unbestimmte durch das Bestimmte zu erklären und nicht umgekehrt.

Als Beispiel diene uns der Brief des heil. Ignazius an die Epheser!

Bald ist hier Unterwürfigkeit unter den Bischof (c. 5. und 6.) ohne Erwähnung des Presbyteriums gefordert, bald Unterwürfigkeit unter Bischof und Presbyterium (c. 20.).

Wir haben aber uns Folgendes zum Prinzipe gemacht: und sollte dieses nicht unumstößlich sein?

Wenn wir in so vielen Stellen dieses Briefes und überhaupt aller ignazianischen Briefe und der frühern Konzilien den Bischof nicht

nur in Sachen der Verwaltung und bloßen Vollstreckung, sondern in Sachen, die rein legislativer Natur sind, allein als maaßgebend hingestellt finden, wenn wir aber in andern Bischof und Presbyterium und Diakonen als oberste Leiter finden, dann sind beiderlei Stellen wortgetreu aufzufassen und ohne Einschiebsel. Dieses geschieht aber nur dadurch, daß ich 1) dem Bischof allein die Gesetzgebung und Jurisdiktion gebe; die Glieder des Presbyteriums hingegen und die Diakonen 2) als moralisch mitwirkende Personen, nicht minder aber auch 3) als Vollzugsorgane, Seelsorgs-Mithelfer u. s. w. betrachte.

Welcher exegetische Unsinn wäre es nicht, alle Akten der römisch-justinianeischen Gesetzgebung so zu deuten, daß, wo immer gegen die Vollziehungsbehörden und die kaiserlichen Senatsbeschlüsse Gehorsam verlangt wird, auch das Urtheil zu fällen sei: „also hatten diese Vollziehungs- und Raths-Behörden constitutionelle Rechte, und völlig ist daher zu verwerfen die Ansicht der Rechtslehrer, daß der römische Kaiser Autokrat war"?

Würde man es nicht für gemessen halten, einem solchen Aktenforscher die gute Weisung zu ertheilen, an Ancyra nicht vorbeizulanden? Und — mutandis mutatis — findet man nicht bei unsern Presbyterialisten dieselbe Interpretationsform?

4) Und wie sie die alte Zeit wissenschaftlich mißhandeln, so auch alle Synodalakten und Synodalberichte von 500—1600. —

Maultrot allein in seinem Werke „le droit des prêtres dans les synodes" hat viele hundert Stellen aus allen Jahrhunderten für seine Ansicht auf solche Art bereit gemacht.

Luzerne in seinem Werke: „Dissertations sur les droits et devoirs etc." hat ihn bis in die Einzelnheiten hinein verfolgt; eine Leistung, auf die wir verweisen. —

Man sollte sich wundern, wie man sich der Mühe unterfangen mochte, eine solche unkritische Behandlung so einzeln in's Licht zu stellen*); aber es war und es ist höchst dringend, um diese Ansicht als eine ganz unkirchliche zu brandmarken, und zwar deßhalb, weil

*) Deßhalb unterlassen wir es auch, solche (wenigstens als solche angerufene) Belegstellen aus Maultrot oder Gibert, Travers, Legros, den Consultationen ꝛc. zu citiren, obwohl wir Hunderte und abermal Hunderte solcher so gemißbrauchten Stellen aus Konzilien und D.Synoden anzuführen wüßten. Ist die Sache prinzipiell vernichtet, dann ist sie es auch in der Anwendung.

die ein übertriebenes Standesintereſſe des ordre second Vertheidigenden ſo ſchwer auf unſere Gründe einzugehen geneigt ſind.

5) Aber noch Eines muß bemerkt werden. Wenn Provinzialkonzilien, Dekretalen, allgemeine Konzilien in gewiſſen Punkten die legislative oder ſonſtige Gewalt eines Biſchofs nicht nur an die Zuſtimmung des Domcapitels, ſondern auch an die des Clerus auf D.Synoden bänden, ſo dürfte nicht per inductionem der Schluß gebildet werden: alſo haben ſie, dem Presbyterialſyſteme den Zoll abtragend, es in Allem gethan. So macht Maultrot (cf. les prêtres juges dans le synode t. I. p. 215—219.), um ein nicht unintereſſantes Beiſpiel zu geben, von der Trid. sess. 24. c. 18. de ref. in Bezug auf die Wahl der Synodalexaminatoren gegebenen Verordnung „qui synodo satisfaciant, et ab ea approbentur" den lächerlichen Schluß: „alſo hat das Tridentinum auch unſere Anſicht getheilt, und überall in Geſetzgebungs- und Vollſtreckungs-Sachen den Biſchof als abhängig anerkannt von der Zuſtimmung des Clerus."

So dehnt er dieſe Abhängigkeitsmachung der Biſchöfe Seitens des Clerus auch aus: auf Meßſtipendien-Reduktion auf D.Synoden (sess. 25. c. 4. de ref.), auf judices in partibus [ib. c. 10.] *). . .

Übrigens anerkennt er (ibid. p. 215—219.), daß kein Konzil expreſſe der D.Synode für alle Fälle der biſchöflichen Jurisdiktion ſolche conſtitutionelle Rechte verlieh. Ebenſo Gibert.

Auf die Beurtheilung dieſer Behauptungen werden wir in Artikel VII. dieſes Hauptſtückes rekurriren. Wir richten dagegen den Grundſatz, „daß man die Ausnahmsgeſetze eben als Ausnahmsgeſetze müſſe gelten laſſen, ohne ſie verallgemeinern zu dürfen." Wir werden §. 35. n. II. erleben, daß man auf dieſen Grundſatz hin nicht die Behauptung aufſtellen könne: „weil etwa die Presbyterien bei Umänderung des kirchlichen Vermögens Mitentſcheidungsrecht hatten, darum hatten ſie es auch in Sachen der Geſetzgebung, der Juſtiz u. ſ. w."

6) Ihr non plus ultra erreicht dieſe Anſicht, wenn ihr Vertreter Maultrot (le droit des prêtres dans les synodes T. II. p. 424—432.) Beiſpiele von D.Synoden anführt, wo die Biſchöfe ſich ſelbſt der Reformation des Clerus unterſtellt haben ſollen.

Erſtens geſteht er vermöge des unbedingten Veto's, das

*) Dagegen de la Luzerne dissert. p. 1485—1490.

er im Gegensatz zu den Metropoliten und im Gegensatz zum Papste nach der Ansicht des Episkopalsystems den Bischöfen zutheilt, schon selbst die Unmöglichkeit ein, daß sie sich unter die D.Synode stellen; und zweitens deuten jene Stellen auch nicht im Entferntesten auf eine Beschränkung Seitens der Synode hin.

Sie sagen nur aus, daß der Bischof zur Einsicht und gutachtlichen Feststellung das Kirchenwesen an die D.Synode überlasse, ohne nur im Geringsten damit auszusagen, daß ihr Wille Etwas zur Rechtskraft-Erlangung beitrage.

So die D.Synode von Trier 1548: „archiepiscopus . . . . se humiliter submittit reformationi, . . . Unumquemque, qui huic celebri synodo aliquid consilio et prudentia attulerunt, per fraternam charitatem . . . obtestatur, ut libertate in se monendi utatur. . . .“

Eben in diesem Sinne finden wir Stellen von den D.Synoden von Augsburg 1548 und 1610 *). Und sollten freimüthige und demuthsvolle Bischöfe nicht von jeher eine solche Sprache gesprochen haben?

7) Am allerlächerlichsten sind aber Beweise, die (von manchen dieser unserer Gegner gebraucht) auf Spracharts-Unkenntniß beruhen. Früher bestand z. B. zwischen den Worten Concilium und Synodus keine so scharfe Trennung **); nie bestand zwischen den zwei lateinischen Worten consultare und deliberare jener streng juristische Unterschied, wie im Französischen zwischen consulter und deliberer, von denen letzteres das entscheidende Stimmrecht usuell in sich schließt ***).

Findet nun in Akten der D.Synoden Maultrot die Worte concilium, deliberatio cleri gebraucht, so argumentirt er für sich. Als Beispiel diene folgende Stelle aus der D.Synode von Lescar von 1551 (le droit les prêtres t. I. p. 306.): „Nos . . . . infra scriptas constitutiones totius cleri matura deliberatione — . . . duximus componendas. . .“ Und so oft!

---

*) Cf. Luzerne dissertations etc. p. 1428. §. 129. soll die quellenhafte Darstellung davon folgen.

**) De syn. dioec. l. I. c. 1. Phillips Kirchenrecht II. 1. S. 221.

***) Cf. Luzerne diss. IV. chap. I. art. 1. n. 16. p. 242. Blandiniere sur les synodes conf. l. q. I. p. 3.

II. Artikel.

Über Stimmrecht des zweiten Standes (des niedern Clerus) auf Konzilien.

§. 28.

Übersichtliche Feststellung des Verhältnisses der D.Synode zu Konzilien in Bezug auf Stimmrecht des Clerus.

Daß in Provinz- und National-Konzilien der Metropolit, Exarch, Patriarch, Primas nur als primus inter pares angesehen wurde, dürfte ausgemacht sein. In Bezug der allgemeinen Konzilien in Sachen des Dogma's oder der Jurisdiktion herrscht der bekannte Unterschied des Papal-, Episkopal- und der Vermittlungs-Systeme.

Insoweit nun ist der Unterschied von Konzilien und Synoden dieser, daß letztere, mit berathendem Stimmrecht des Clerus versehen, durch das canonische Recht (wie wir §. 66—67. anticipirend behaupten) nur ein „imago quaedam conciliorum" sind, um uns des Thomaßinischen Ausdrucks zu bedienen *). Aber auf etwas Anderes müssen wir, stehend in diesem Thema, unser Augenmerk richten.

Wir treffen manche Schriftsteller, welche auf Umwegen zu dem Satze, die D.Synode als einen deliberirenden Körper zu betrachten, gelangen wollen.

Wir haben oben Schriftsteller namhaft gemacht, welche das göttliche Recht des Clerus auf Konzilien vertheidigt haben, sei es auf ökumenischen oder andern, und zwar, um mitentscheidend zu sein (§. 23. n. I. und IV.).

Damit ist aber ictu et actu auch mit eingeschlossen, daß auf D.Synoden um so mehr der zweite Stand einen ordo condefiniens bilde.

Diese Schriftsteller gaben sich also bloß die Mühe, das Stimmrecht des niedern Clerus auf Konzilien als ein mitentscheidendes herauszustellen, und weiter die D.Synode ganz aus dem Spiel, das sie trieben, wegzulassen.

Außer oben Benannten sucht in neuerer Zeit besonders Schefold (Parochialrecht I. S. 301—305.) vermittelst dieses „Mediums" in sein Eldorado sich überzuschiffen.

*) Vetus et nova discipl. p. II. lib. 3. c. 73. n. 3.

Aber in diesem Medium vermag er nicht hinüberzukommen; also macht er (S. 305.) einen Luftsprung.

Er argumentirt so: wenn der niedere Clerus auch in Konzilien keine entscheidende Stimme haben sollte, so scheint die vielartige Theilnahme desselben an höhern Konzilien doch so viel auszusprechen, daß ihm auf niederer Stufe, d. h. in D.Synoden, dieses Recht zuerkannt werde, wie einstmals in Presbyterien. —

Wir antworten, daß eben diese Wahrscheinlichkeits-Schlußfolge bei uns in Untersuchung stehe. Zudem scheint es uns eine Halbheit zu sein, wenn man dem zweiten Stand nur auf D.Synoden gegenüber dem Bischofe einschränkende Rechte zugesteht. Warum soll jene Schranke wegfallen, wenn Bischöfe sich zusammenthun? Könnten nicht diese in die Competenz ihrer Konzilien alles Mögliche ziehen, um nach unten hin weniger beschränkt zu sein?

Die totale Regierung der Diözese geschieht nicht bloß im Innern derselben, auch von höhern Centren aus. Wenn einmal der Clerus constitutionelle Rechte hätte — wahrlich, dann müßte dieses Prinzip auf Totalregierung der Diözese ausgedehnt werden, d. h. auch auf Provinz-, National- und allgemeine Konzilien hin Erweiterung finden.

Dieser Gedanke verräth eben eine solche Inconsequenz, als eine Verfassung, nach welcher die Fürsten allein Reichsbeschlüsse für innere und äußere Angelegenheiten fertigen könnten, während sie doch in ihren eigenen Landen an constitutionelle Normen gebunden sind. Darum haben aber auch diejenigen dieser Presbyterialisten, welche Entschiedenheit besaßen, den verzweifelten Versuch gemacht, ihr Prinzip in allen Sphären geltend machen zu wollen.

So viel auf jenen Schefold'schen Luftsprung!

Dadurch nun haben wir zwei Arten des Presbyterialismus kennen gelernt:

1) einen solchen, welcher in Konzilien (betreffe es Dogmen oder Disciplin) und D.Synoden den zweiten Stand als constitutionell ansieht;
2) einen solchen, der dieses nur für die D.Synoden beansprucht.

Da aber so viel erhellt, daß, wer ihm vermöge der Tradition in Presbyterien und D.Synoden dieses Recht als ein göttliches anstreitet, unmöglich ihm dasselbe für Konzilien vindiziren könne: so werden wir direkt unser Ziel verfolgen.

Wir wollen nur den Nachweis liefern, daß ihm auf der D.Synode

dieses Recht nicht gebühre; dann haben wir um so mehr Betreffs der Konzilien denselbigen Nachweis geliefert. Dann sind wir überhoben, das Presbyterialsystem zuerst durch die Konzilien — und darauf erst durch die Synodengeschichte zu untergraben.

Diesen Nachweis für die D.Synode hier schon anticipirend, sprechen wir also dem niedern Clerus auf Konzilien alles Entscheidungsrecht kraft göttlichen Gesetzes ab.

Daß er aber auch auf Konzilien (wie auf D.Synoden) durch das kirchlich positive Recht vielfach entscheidende Stimme genossen habe, soll nicht geläugnet, sondern vielmehr behauptet werden.

Jacobatius in seinem Werke „tractatus de conciliis", Lavocat in seinem Werke „tractatus de conciliis in genere" und die meisten Kirchenverfassungs- und Kirchenrechts-Schriftsteller sind hierin mehr oder minder exkursiv. Luzerne in den vielgenannten dissertations sur les droits et devoirs etc. hat die V. Dissertation darauf verwendet (von S. 475—1424), die Rechte des zweiten Standes auf Konzilien darzulegen, und hat zu diesem Behufe die Konzilien aller Jahrhunderte durchlaufen.

Summarisch soll hier, um hierin Konzilien und D.Synoden als an einem Vergleichungspunkte anzufassen, nur so viel festgestellt sein:

I. Mitentscheidungsrecht ist dem zweiten Stande, insoferne es in der Idee der Hierarchie selbst liegen soll, sowohl in Konzilien als D.Synoden abzusprechen.

II. Ob aber das Recht der Präsenz, der Mitberathung 2c. von Seite dieses Standes zum ideellen Rechtsbegriffe der Kirche gehöre, ist eine zweite Frage.

Was das Erste anbelangt, so suchten die Presbyterialisten aus den Nachrichten über Gegenwart und thätige Antheilnahme von Priestern, Diakonen, Exorcisten 2c. in alter Zeit; aus dem spätern Auftreten der Äbte, Prioren, Kloster-, Cathedral-, Collegiat-Capitel in späterer Zeit; aus der stets unbestrittenen Theilnahme des Cardinalcollegiums und einzelner Cardinäle . . . — vorzüglich aber aus den Konzilienunterschriften den zweiten Stand als einen mitconstituirenden darzuthun.

Maultrot („les prêtres juges dans les conciles avec les évêques") und früher schon Drapier, Legros hatten diese Ansicht insoweit vertheidigt, daß sie sogar die Gültigkeit der Konziliarbeschlüsse davon

abhängig machten. Daß die hetruriſch-conſtitutionellen Biſchöfe ihre Anſicht ebenfalls auf die ganze Kirchenregierung ausdehnten, wurde ſchon früher gezeigt (§. 23. n. X. 1. und n. XI.).

Andere ſahen es zwar als ein unveräußerliches Geſetz an, ohne jedoch die Rechtskraft davon ausdrücklich bedingen zu laſſen. Gerſon, Allemand ꝛc. ſcheinen dieſe Anſicht getheilt zu haben.

Wir läugnen — Beides.

Wenn wir ſchon ein eigentliches Repräſentativſyſtem für den niedern Clerus auf der D.Synode (und auch als bloß berathender Synode ohne Deciſivſtimme des Clerus) durchaus nicht in Anſpruch nehmen können (was ſpäter erhellen wird): ſo iſt es für Konzilien — noch viel weniger möglich. —

Nur diejenigen, die immer und unter allen Zeiterſcheinungen Konzilien bildeten, können als ihrem Weſen einverwachſen angenommen werden. Dieſes ſind aber nur Primat und Epiſkopat. Alle andern ſind nur durch Vermittlung jener (d. h. durch Canonen oder Gewohnheit ꝛc.) mitbeſtimmende Glieder geworden.

Nur dieſe Annahme macht das Weſen der Unterſchriften (§. 59—62.) begreifbar; nur dadurch wird der Wechſel erklärbar, welchem in Stimmrecht, Sitz und Unterſchriftsermächtigung und Unterſchriftsordnung die Prokuratoren der Biſchöfe unterworfen waren; nur dadurch die räumlichen und zeitlichen Differenzen, denen in Bezug auf Stimmrecht Äbte und Kloſter-, Dom- und Collegiat-Capitel in unaufgelöſtem und aufgelöſtem Zuſtande unterworfen waren. Ja von Chalcedon an, welches ſprach: „Es iſt eine Synode der Biſchöfe und nicht der Cleriker“ *), bis Trient, welches in Bezug auf den niedern Clerus in jeder Beziehung ſehr ausſchließend iſt, finden ſich Beiſpiele von Stimmrechts-Verweigerungen dieſer Art. Wir haben oben ſchon (§. 23. n. V.) mehrere ſolcher Beiſpiele von Verweigerung entſcheidenden Stimmrechts des zweiten Standes auf Provinzialkonzilien kennen gelernt.

Anbetreffs des wirklichen entſcheidenden Stimmrechts, das der zweite Stand in niedern und ökumeniſchen Konzilien errang, ſo eignet ſich für unſern Zweck nicht eine Darſtellung dieſer Art.

Die ſo vielen Schwierigkeiten unterlegene Geſchichte der biſchöflichen Prokuratoren, die Geſchichte des Konziliarrechts der Äbte, vom

*) Actus 1. Mansi T. VI. col. 607.

einfachen Abte an bis zu dem exemten und dem Quasi-Bischofe, die Vertretung durch Domcapitel, welche die Interessen des Diözesanclerus zu wahren gehalten waren, die Entstehung und selbstständige Ausbildung der Collegiat- und Klostercapitels-Vertretung auf Konzilien im Gegensatz zu ihren Äbten liefert so viele Data, daß es ein eigen Werk heischen würde, wenn man die Frage über Stimmrecht auf Konzilien historisch erledigen wollte. Und zudem ist ihre Vertretung und ihr Stimmrecht in der Provinz anders geartet, als in National- und allgemeinen Konzilien.

Was aber den zweiten der oben verzeichneten Punkte anbelangt, ob die Präsenz, Mitberathung von Seite des niedern Clerus zum ideellen Rechtsstande der Kirche gehöre oder nicht, so löst sich diese Frage in viele andere Fragen auf. Gehören die Partikular- und allgemeinen Konzilien selbst diesem ideellen göttlichen Rechtsstande an, oder sind sie nur im Kirchenwillen wurzelnd? Wenn etwa Letzteres, dann sind auch alle Konziliarrechte des zweiten Standes positiven (nicht göttlichen) Charakters. Wenn aber nicht, so fragt es sich, ob und inwieweit die Präsenz oder das berathende Stimmrecht des niedern Clerus mit in das göttliche Verfassungswerk aufgenommen sei, wie sich jene Momente zur Rechtskraft von Konzilienhandlungen verhalten *)?

Von so vielen hier übrigenden Erörterungen Absprache nehmend, soll uns als negatives Resultat gegen den Presbyterialismus so viel feststehen, daß der zweite Stand nicht jure proprio et divino höhere Jurisdiktion überhaupt, also auch nicht in Konzilien, von Christus empfangen habe. —

III. Artikel.

Über Stimmrecht des niedern Clerus in Presbyterien.

§. 29.

Bestimmung der Aufgabe.

I. Es liegt über die Presbyterien eine große Literatur vor. Die französische ist in Bezug auf diesen Punkt wohl am reichsten und ist am höchsten anzuschlagen.

*) Hierüber de la Luzerne diss. IV. chap. I. art. II. n. 2. p. 490.

Aber es gibt viele Betrachtungsseiten dieses schwierigen Gegenstandes. Vor Allem muß es uns daher obliegen, das unsern Fragepunkt nicht strenge Berührende auszuscheiden, und darnach den Inhalt desselben auf positive Weise zu bestimmen.

II. Zuerst möge das Auszuscheidende näher in's Auge gefaßt werden!

1) Es kann sich hier nicht mehr um die Frage der sachlichen Identität oder Verschiedenheit von Presbyterat und Episkopat handeln. Diese Frage hat nur dem Protestantismus gegenüber Bedeutung, wurde in einigen nicht streng wissenschaftlichen Zügen schon (§. 16—20.) beleuchtet, und liegt dem eigentlichen Zwecke unserer Arbeit fern. Wir sind in den Katholizismus als solchen vermittelst des Traditionsbegriffs schon eingetreten, und die Frage, ob wir dazu befugt seien oder nicht, fällt hier hinweg. Wir haben uns einmal mitten in die Tradition hineingestellt, und hier wollen wir von Jahrhundert zu Jahrhundert, von Stimme zu Stimme forteilen, um zu vernehmen, „welches denn der traditionelle Verfassungsbegriff der Presbyterien gewesen." Wir haben es also fortan nur mit kirchlichen Gegnern zu thun.

2) Auszuscheiden ist hier ferner die Frage über das Verhältniß von jurisdictio und ordo und ihrem tieferen Ursprunge.

„Also (so hören wir uns Stimmen entgegentönen) — also soll gerade das Tiefere, das allein Aufschluß zu geben Vermögende von der Frage über die Stellung des Presbyteriums zum Bischofe ausgeschlossen werden?"

Wir verstehen diese Stimme und wissen sie wohl zu würdigen. Es würde sich hier vorzüglich um den Ursprung der kirchlichen Verfassung überhaupt, die wir füglich eine Opferdialektik nennen möchten, ohne diesen Gedanken hier ausführen zu wollen; es würde sich ferner um den Werth oder Unwerth oder die Bedeutung jener Trennung von Weihe und Jurisdiktionsverfassung u. dgl. handeln, um auf diesem sich mehr und mehr verengernden Wege zuletzt die Stellung des Episkopates gegenüber dem Presbyterate in allseitiger Weise (nicht bloß in jurisdiktioneller Beziehung) als Resultat zu erhalten. Wenn wir aber die Erfüllung dieser Forderungen schon im Vorhinein unserm Zwecke fernhalten, so geschieht es darum:

a) weil jene Fragen höchst allgemeiner Natur sind, deren Lösung wohl Zweck einer besondern Arbeit sein müßte;

b) vorzüglich aber deßwegen, weil jene tieferen Anschauungen eben nur Auszüge aus dem Werke der göttlichen Tradition selber sind, und daher, um festzustehen, durch eine Allseitigkeit von Zeugnissen (ebensowohl liturgischen als jurisdiktionellen Belangs) vorbereitet werden müßten.

Dieser Satz wird unter Folgendem (n. 3. und 4.) klarer werden.

3) Auszuschließen von unserer Aufgabe ist die Untersuchung über Verschiedenheit oder Nichtverschiedenheit des Episkopats und Presbyterats in Bezug auf den Ordo. Uns kann nur das Jurisdiktionsverhältniß beschäftigen.

4) Auszuschließen von unserer Aufgabe ist ferner eine Untersuchung über die liturgischen Verhältnisse des Episkopats und Presbyterats in ältesten Zeiten, weil uns nicht die Erforschung von Zeugnissen, die in's Liturgische, in's Seelsorgsfach, in die Parochialien u. s. w. einschlagen, sondern nur die Erforschung der Jurisdiktionsverhältnisse von Episkopat und Presbyterat im engern Sinne des Wortes beschäftigen kann. Unsere Aufgabe beschränkt sich lediglich darauf, aus den Zeugnissen der ersten 3—5 Jahrhunderte die Stellung der Presbyterien ihren Bischöfen gegenüber in Sachen der Gesetzgebung und der Justiz zu ermitteln. —

Wir geben zu, daß diese juristische Stellung des Presbyteriums erst ein tieferes Verständniß erhalte, wenn sie Hand in Hand geht mit einer wissenschaftlichen Durchbildung der liturgischen Rechtsverhältnisse; wenn man so den Bischof überall eine auszeichnende Stellung einnehmen sieht; wenn man so sieht, wie das ganze Rechtsleben der ersten Jahrhunderte das sich auslebende, vom Bischofe in ausschließender Weise dargebrachte Opfer zu sein scheint u. s. w. Aber wir fragen: woher sind diese centralern Anschauungen zu vermitteln und historisch sicher zu stellen? Die Antwort fällt leicht: aus historischen Zeugnissen, welche die liturgische und jurisdiktionelle Seite des Presbyterats und Episkopats berühren. Was heißt aber dieses anders, als daß zuerst die liturgischen und jurisdiktionellen Verhältnisse in **gesonderter Weise** (dieses ist das punctum saliens) ermittelt werden müssen auf Grund der Rechtsgeschichte hin, bevor als Resultat jene centralern Anschauungen erwachsen können?

Darum besteht unsere Aufgabe bloß in Erforschung der jurisdiktionellen Beziehungen, und alles Übrige fällt außer vorliegenden Zweck.

Diejenigen Gegner, mit denen wir hier in die Schranken zu treten haben, erkennen die liturgische Bevorzugung des Bischofs in alter Zeit nicht bloß an, sie behaupten vielmehr dieselbe, und gerade auf diese Behauptung hin bauen sie ihre in jurisdiktioneller Hinsicht priesterfreundliche Theorie. Maultrot z. B. wendet einen nicht geringen Scharfsinn auf, um alle Stellen der ignazianischen Briefe, welche für Einherrschaft des Bischofs lauten, auf die liturgischen und Seelsorgs-Verhältnisse zu deuteln, hingegen alle für die Gemeinschaftsregierung lautenden Stellen in jurisdiktionellem Sinne zu fassen.

Nach dieser Theorie wäre also der Bischof als Pfarrer unbeschränkt dagestanden gegenüber den Priestern und Diakonen; aber diese Unbeschränktheit des Pfarrers wäre damals, wie heute, keine Unbeschränktheit der Bisthumsregierung gewesen: nein! sie hätte sich nur bewegt innerhalb der Vorschriften von Bischof und Presbyterium. Wie aber die im Gesetzgebungs- und Justiz-Fache gemeinschaftliche und in den Presbyterien vollzogene Bisthumsleitung im 4ten bis 5ten Jahrhundert einen Theilungsprozeß erlebte in Domcapitel und D.Synode, so bildete nach Maultrot in ebenbürtiger Weise sich auch die Parochial- und Seelsorgs-Verfassung ebenbürtig aus.

Auch Schefold erkennt die hohe liturgische und Seelsorgs-Stellung des Bischofs für die ersten drei Jahrhunderte an, ohne deßwegen seine jurisdiktionelle Einzigkeit anzuerkennen.

Diese Theorieen haben wir zu vernichten, um so tiefere Grundanschauungen per modum inductionis wenigstens anzubahnen, wenn auch nicht durchzuführen.

5) Auszuscheiden von vorliegender Aufgabe ist ferner die Frage über das historische Auftreten des Presbyterats und Episkopats. Möge das Eine oder Andere den apostolischen Zeiten näher oder entfernter stehen, so kann es uns hier nicht beirren. Hier handelt es sich bloß um eine Rechtsfrage. Hier handelt es sich bloß um die Rechte der schon bestehenden Presbyterien, abgesehen davon, wie und wann sie entstanden. §. 21. hat uns hierin schon mannigfache Systeme aufgezeigt. Die so oder anders ausgefallene Lösung jener Frage darf uns durchaus nicht als ὑπόστασις für das Folgende dienen; ebensowenig als

6) die verschiedenen exegetischen Resultate über die ursprüngliche Bedeutung von ἐπίσκοπος und πρεσβύτερος (§. 21.) uns für jetzt

und künftig als Anhaltspunkt dienen können. Wir lassen uns also hier nicht darauf ein, ob und inwieferne die πρεσβύτεροι von Jerusalem, welche wir zweimal nach der Darstellung der Apostelgeschichte versammelt finden, ein Presbyterium im spätern Wortsinne gebildet haben; wir sehen hier ab von der (§. 21. geschilderten) Versammlung zu Milet: einzig und allein um die Rechtsstellung der schon ungezweifelt bestehenden Presbyterien, wie sie sich z. B. schon so herrlich in den ignazianischen Briefen ausgeprägt findet, kann es uns zu thun sein. Problematisch jedoch werden wir jene Versammlungen als eigentliche Presbyteriumsversammlungen hinstellen, um auch auf diesem Boden die gegnerischen Gründe (z. B. die der hetruriſchen bischöflichen Streitschriften) auf den Null- oder Gefrier-Punkt herabzusetzen.

III. Nun fällt es nicht schwer, gegenwärtigen Zweck zur positiven Aussprache zu bringen.

Es soll ausgemacht werden, ob die alte Bisthumsregierung, wie Einige wollen, auf constitutioneller Basis sich bewegte oder nicht.

Es soll (um es kurz zu sagen) das System der κληροκρατία und σεμικληροκρατία vernichtet und das der ἐπισκοποκρατία (nach §. 12.) mit einfachen Mitteln als das altkirchliche dargestellt werden.

Wir wollen hier von Neuem wieder erleben, wie die Liebe den Bischof über sich hinaustrieb, nicht die Rechtspflicht; wie unsern Tagen dagegen vielfach das Verständniß dieser Gemeinschaftssprache hinweggekommen. Wir wollen hier wieder miterleben, wie der Bischöfe Niedrigkeit ihre Höhe war; wie der Bischof immer die tönende Zither blieb, wenn auch die Tönung gebildet wurde durch eine schöne, seinen Mund eben so schön öffnende Bewegung der angepaßten Saiten [des Presbyteriums nach epist. Ign. ad Ephes. c. 4. *)].

---

*) Τὸ γὰρ ἀξιονόμαστον ὑμῶν πρεσβυτέριον . . . οὕτως συνήρμοσται τῷ ἐπισκόπῳ, ὡς χορδαὶ κιθάρᾳ.

§. 30.

Lehre der heiligen Schrift und der apostolischen Väter über die Rechte der Presbyterien.

I. Die Apostelgeschichte stellt uns zwei Versammlungen vor, wo die *πρεσβύτεροι* von Jerusalem sich als mitthätig erwiesen: nämlich die Versammlung der Apostel und die des Jakobus unter Anwesenheit Pauli. Es gab wohl keinen kirchlichen Constitutionalisten, welcher in seiner Beweisführung sich nicht auf Stellen wie Act. Apost. 15, 2. 15, 4. 15, 6. 15, 22—28. 16, 4. und 21, 18—25. berufen hätte. Das „*ἔδοξε τοῖς ἀποστόλοις καὶ τοῖς πρεσβυτέροις σὺν ὅλῃ τῇ ἐκκλησίᾳ*“ von v. 22, das „*ἔδοξε τῷ ἁγίῳ πνεύματι καὶ ἡμῖν*“ von v. 28, das „*κρίναντες*“ von c. 21. v. 25. sollten die Felsen der Argumentation bilden.

Abgesehen von den verschiedenen Ansichten darüber, ob die Versammlung von c. 21. v. 18—25. einen offiziellen Charakter hatte oder nicht (worüber §. 86.), so soll doch auf jeden Fall das Mitentscheidungsrecht der *πρεσβύτεροι* daraus resultiren *).

Doch selbst unter der Annahme, daß diese *πρεσβύτεροι* eigentliche Priester in Jerusalem gewesen seien (§. 21. n. III.), welcher man sich wohl anbequemen muß, sind jene Stellen weit davon entfernt, dasjenige bestimmt auszusagen, was man sie will aussagen lassen; denn:

1) sind ja hier nur Thatsachen angegeben; aber nicht um diese handelt es sich, sondern um Rechtsprinzipien. Die §. 26. und 27. niedergelegten hermeneutischen Grundsätze vermögen allein schon, alle jene Ansprüche zu Schanden zu machen. Daß die Priester mitgehandelt, mitgestimmt, mitgerichtet haben, ist eine Thatsache, von Christus an bis heutigen Tag sich fortsetzend. Nun steht aber die andere Frage erst noch offen, „ob sie ein bloß moralisches Recht dazu besaßen oder ein die Rechtsgültigkeit jener Handlungen bedingendes.“ Die heilige Schrift läßt uns hierüber nach der einen und andern Seite hin völlig in Zweifel. Sie ist daher eine nach Ergänzung rufende Appellation an das Traditionsbewußtsein der Kirche. Dieses muß also selbst in seinen Zeugnissen

*) Vergl. die Controversschriften der hetruriſchen Biſchöfe und ihrer Conſultoren über dieſe Verſammlung §. 23. n. VIII.

geprüft werden. Die heilige Schrift kann ihrem Buchstaben nach kein Beweismittel werden, weil sie, um verstanden zu werden, erst Beweismittel braucht.

Also verweisen wir die Constitutionalisten aus diesem Gebiete. Mit ihrem „spiritus privatus" mögen sie allein über den zweifelnden Schriftbuchstaben hinwegkommen: gut! den spiritus privatus lassen wir ihnen, aber die Tradition soll unter ihren Füßen hinweggezogen werden.

2) Noch ein Zweites! Das „σὺν ὅλῃ τῇ ἐκκλησίᾳ" von c. 15. v. 22. — sollte es nicht verkünden, daß die ganze Kirche von Jerusalem das Regiment in Händen hatte, und daß v. 28. (wie es diese Gegner ja hundertmal geschehen lassen) „σὺν ὅλῃ τῇ ἐκκλησίᾳ" eingeschoben werden müsse? Warum betonen denn all' diese Schriftsteller nicht auch solche Stellen *)?

II. Der Brief des heil. Clemens an die Corinther bildet mehr einen Zankapfel zwischen Katholiken und Protestanten, wie wir schon aus den beiläufigen Besprechungen von §. 21. n. III. ersehen konnten, als daß er innerhalb des katholischen Verfassungsdogma's für das eine oder andere System ein sicherer Anhaltspunkt werden könnte.

Wenn wir auch die in c. 44—57. liegende Unbestimmtheit der πρεσβύτεροι **) durch die früher zerstreut liegende Unterscheidung der ἡγούμενοι (c. 1. und 21.) und des ἀρχιερεύς (c. 40.) von den πρεσβυτέροις (c. 1. und 21.) und den ἱερεῦσι und λευίταις (c. 40.) und von den λαϊκοῖς (c. 40.) und den νέοις (c. 1. und 21.) zu bestimmen suchten, so betrachten wir ganz natürlich ***) dieses Resultat als ein so queckfilbernes, daß wir hier ganz davon absehen.

Travers (pouvoirs legitimes p. 516.) will aus den Stellen von c. 44—57. Nutzen ziehen, indem er glaubt, daß die ἐπισκοπή der

---

*) Wir werden bei Darstellung der cyprianischen Lehre (§. 31.) gerade finden, daß das vielseitig in ebenbürtiger Weise vor sich gehende Antheilnehmen der Bekenner, der Laien überhaupt und des Volks uns die herrlichsten Aufschlüsse darüber gibt, wie die alte Kirche durch Zusammennehmung aller moralischen Kräfte regiert wurde, ohne daß im Entferntesten von einer ganzen oder halben Volks- oder Priester-Regentschaft im juristischen Sinne die Rede sein könnte.

**) C. 44. wird ihnen ἐπισκοπή beigelegt, c. 57. wird Unterwerfung unter sie gefordert, c. 47. verkündet uns eine Schilderhebung gegen sie.

***) Wenn man sich hier über die vorhandene Literatur stellen wollte, wären wohl andere wissenschaftliche Mittel nothwendig.

Priester und der Ausruf „ὑποτάγητε τοῖς πρεσβυτέροις“ (c. 57.) doch wenigstens ein Mitentscheidungsrecht der Priester in sich schließe, wenn auch in jenen Stellen das Recht des obersten Priesters (des Bischofs) mitverstanden sein sollte.

Daß darin die Priesterschaft als mitwirkend und mitherrschend müßte aufgefaßt werden, geben wir nicht bloß zu, sondern behaupten es vielmehr. Aber das punctum saliens besteht in der Frage, „worin jene Gehorsam fordernde Stellung bestehe, wo die Grenzen gegenüber dem Bischofe seien, ob die Priester in seelsorglicher oder jurisdiktioneller Beziehung, mit eigenem oder bischöflichem Rechte jene Herrschaft üben?“

Man sieht, daß diese Grenzbestimmung in einem Texte, welcher explicite weder von Bischof noch von Priestern spricht, nicht gegeben sein könne. Rufen nun die Constitutionalisten: „jene Texte lauten für uns,“ so behaupten sie eben, in jenen Texten eine solche Grenze gefunden zu haben *). Wir sehen aber, daß sie ihr System in den Text hineingetragen haben, um das erst zu Beweisende zum Beweisenden selber zu machen. Verkehrte Welt! —

III. Nun eröffnet sich uns aber ein freudigeres Feld, nämlich die Briefe des heil. Ignazius.

Diesen unsern katholischen Gegnern gegenüber kann uns die Frage über die Ächtheit oder Unächtheit mancher dieser Briefe nicht bekümmern. Alle diejenigen, welche für Unächtheit mancher derselben sprechen, z. B. Dallaeus und Bunsen, sind durch mannigfache Zeugnisse doch dahin getrieben, den Erfinder oder den oder die Verfälscher des syrischen Textes u. s. w. in eine möglichst hohe Zeit hinaufzurücken, um auf diese Art erklären zu können, wie Eusebius, Athanasius, Chrysostomus, Theodoret, Hieronymus u. s. w. einer frommen Täuschung sich hingeben konnten.

Unsere jetzigen Gegner könnten sich also auch nicht durch historisch-critische Nothbehelfs-Operationen **) von dem Gewichte dieser Briefe

---

*) Warum citiren sie nicht auch die Stelle c. 1.: „ἀπροσωπολήπτως πάντα ἐποιεῖτε, . . . ὑποτασσόμενοι τοῖς ἡγουμένοις ὑμῶν καὶ τιμὴν τὴν καθήκουσαν ἀπονέμοντες τοῖς παρ' ὑμῖν πρεσβυτέροις“? Warum wird hier nur Ehrenbezeigung gegen die Priester verlangt? Oder sind jene ἡγούμενοι nicht Bischöfe? etwa gar Civilbeamte nach William Burton's Ansicht?

**) Es wäre sicherlich auch ein Fortschritt zu nennen, wenn diese Art von Operateuren (evangelische und apostolische Kritiker), um mit Erfolg und ohne

befreien. Sie wollen auch nicht davon befreit sein; sie wollen sich Waffen daraus bereiten.

Wir können es aber als einen Gesammtausdruck der ignazianischen Briefe und als einen nie hinwegzuwischenden Gesammteindruck auf die Seele des Lesers bezeichnen, daß der Bischof von Gott gesetzt sei zur Regierung seiner Heerde, und ihm zur Seite als geistiger Kranz (c. 13. ad Magn.), als Apostelsynedrium*) sein ihm immer nahestehendes und nahegehendes Presbyterium.

1) Vor Allem ist der Widerspruch hervorzuheben, in welchen die Constitutionalisten dadurch fallen müssen, daß sie auf der einen Seite dem Bischofe alle Seelsorgsrechte zuerkennen, und doch ihm hintennach Rechtsschranken durch das Presbyterium setzen wollen. Unter dem Titel des Seelsorgsfaches machen sie den Bischof zum Alleinherrscher und die Priester zu bloßen Hülfspriestern; aber unter dem Titel der Bisthums- und Seelsorgs-Regierung erniedrigen sie den Bischof und erhöhen sie den Priester.

Lesen wir die ignazianischen Briefe, so finden wir darin den Bischof allein mit Opfer-, Tauf-Rechten u. s. w. ausgestattet. Es ist in diesen Stellen überhaupt und ohne Unterscheidung und ohne besondere Rechtstitel und ohne besondere Vorbehalte und ohne alle und jede Restriktion dem Bischofe eine solche in ihrer Art ausschließende Stellung angewiesen.

Die Worte: „*ὁ λάθρα τοῦ ἐπισκόπου τι πράσσων τῷ διαβόλῳ λατρεύει*“ (c. 9. ad Smyrn.) sind Gesammtausdruck aller übrigen hieher bezüglichen Stellen.

Zappeln des Patienten ihre Versuche zu vollenden, eine Art Chloroform oder dgl. erfänden, um das helle Bewußtsein hinwegzuschaffen.

*) C. 6. ad Magn.: „*προκαθημένου τοῦ ἐπισκόπου εἰς τόπον θεοῦ καὶ τῶν πρεσβυτέρων εἰς τόπον συνεδρίου τῶν ἀποστόλων. . .*“ Wie ungünstig ist dieses Gleichniß für unsere Gegner?

Ebenso wird c. 3. ad Trall. der Bischof als Christi Stellvertreter bezeichnet und das Presbyterium als Gottessynedrium und als Apostelschaar (*σύνδεσμος τῶν ἀποστόλων*). An vielen andern Stellen werden die Priester als Apostel in Verhältniß gesetzt zum Bischof als Stellvertreter Jesu Christi; wie schlagend ist nicht diese ihre Bezeichnung: „Missionäre des Bischofs zu sein“? Diese Bezeichnung findet sich c. 2. ad Trall., c. 5. ad Philadelph., c. 8. ad Smyrn.

Opfer und Taufe und jede Verrichtung, welche auf die Kirche Bezug hat, wird im 8ten Capitel des Smyrnäerbriefes den Priestern auf eigenes Recht hin und ohne bischöfliche Bewilligung untersagt.

Hier lesen wir: „Keiner nehme ohne den Bischof etwas vor, was auf die Kirche Bezug hat. Für gültig werde nur diejenige Eucharistie angesehen, welche unter der Hand des Bischofs ist oder dessen, welchem er den Auftrag gegeben. Ohne den Bischof ist nicht erlaubt, zu taufen, noch das Liebesmahl zu feiern; sondern was dieser billigt*), das ist Gott genehm, damit sicher und gültig sei, was immer vorgenommen wird."

In der Sprache der Constitutionalisten lautet aber ganz nothwendig dieser Satz: „Ohne den Bischof als Pfarrer nehme Niemand etwas vor, was auf die Kirche Bezug hat; würde aber das Presbyterium gegen manche liturgische und pfarrliche Rechte des Bischofs Protest einlegen, und könnten sich in der hierüber entstandenen Controverse diese zwei Gesetzgebungsinstanzen nicht vereinigen, dann hätte jener Satz keine Geltung mehr."

Ebenso sind die Constitutionalisten gezwungen, zu dem Satze: „was der Bischof gutheißt, das ist Gott genehm," die Einschränkung hinzuzusetzen: „inwieferne der Bischof nicht als Bischof, sondern als Pfarrer auftritt." —

Diese Interpretationsart, wozu unsere Gegner gezwungen sind, möchte man beinahe eine Travestie zu nennen Lust haben.

Es ist eine reine Illusion, jene Einzigkeit des Bischofs in liturgischer Beziehung begreifen zu wollen, wenn man die ganze Entwicklung der liturgischen und Seelsorgsrechte von einem doppelten Faktor bedingt sein läßt. Man ist dabei immer gezwungen, zu jedem ignazianischen Satze einen andern in Gedanken zur Vervollständigung einzuschieben.

Maultrot liebt es aber noch überdieß, nicht nur die Stelle des Smyrnaerbriefes so zu fassen, sondern alle für die Einzigkeit der bischöflichen Hirtenrechte lautenden Stellen aus der bischöflichen Sphäre heraus- und in die liturgische Sphäre hineinzuziehen.

Welche Gewaltsoperationen müßte man aber (um nur ein Beispiel beizufügen) nicht machen, wenn man im Ephesierbriefe, welcher vorzüglich den Onesimus und seine Kirche im Auge hat, c. 2. die Worte: „ὑποτασσόμενοι τῷ ἐπισκόπῳ καὶ τῷ πρεσβυτερίῳ" auf die bischöfliche,

*) „. . ἀλλ' ὃ ἂν ἐκεῖνος δοκιμάσῃ, τοῦτο καὶ Θεῷ ἄρεστον. . ."

durch das Presbyterium eingeengte, hingegen die c. 5. und 6. streng für den Bischof lautenden Stellen auf seine pfarramtliche Macht ausdeuten wollte?

2) Nun möge auf Stellen eingegangen werden, die dem Bischofe im Namen Gottes und seines Gekreuzigten die Bisthumsleitung übergeben; Stellen, welche mit den protestantischen Kirchenrechts-Systemen sich nur gewaltsam vereinigen lassen, und daher gar so gerne in eine spätere Epoche versetzt werden möchten.

Der Epheserbrief sieht die Stellung des Bischofs als Vikarie und Hausverwaltung Gottes an; dazu habe ihn Gott berufen; also solle man ihn auch aufnehmen wie Gott *).

Wir begreifen zwar gar wohl den Einwurf, welcher all diese Stellen in mehr moralischem Sinn aufgefaßt haben will, und wenn es eine einzelne Stelle wäre, müßten wir wohl diesen Einwurf beachten.

Aber die selbst juristisch prägnanten Ausdrücke, welche Gott als Eigenthümer dieses Hauses (οἰκοδεσπότης), diese Ökonomie als sein eigen (ἰδίαν), den Bischof (ohne Beisatz) als Verwalter dieses Hauses und das Unterthänigkeitsverhältniß als ein in Beziehung zu Gott selber stehendes bezeichnen, ferner der Umstand, daß diese Auffassung (wie wir nachweisen werden) alle ignazianischen Briefe als goldner Faden durchschlingt, ferner der Umstand, daß an vielen andern Stellen zwar das Presbyterium als mitregierend hingestellt wird, ohne daß es ohne Vermittlung wie der Bischof als gottstellvertretend **) bezeichnet würde — alle diese Umstände können uns nur in der Überzeugung vom ausschließlich bischöflichen Entscheidungsrechte bestärken.

Die nämliche Auffassung des Episkopats beurkundet der Trallianerbrief. Er spricht aus, daß man dem Bischof Gehorsam schulde

*) C. 4.: „σπουδάσωμεν οὖν μὴ ἀντιτάσσεσθαι τῷ ἐπισκόπῳ, ἵνα ὦμεν Θεοῦ ὑποτασσόμενοι. . . .“ und c. 5.: „πάντα γὰρ, ὃν πέμπει ὁ οἰκοδεσπότης εἰς ἰδίαν οἰκονομίαν, οὕτως δεῖ ἡμᾶς αὐτὸν δέχεσθαι, ὡς αὐτὸν τὸν πέμψαντα. Τὸν οὖν ἐπίσκοπον δῆλον ὅτι ὡς αὐτὸν τὸν κύριον δεῖ προσβλέπειν.“

**) Es ist merkwürdig, daß die ignazianischen Briefe den Bischof immer unvermittelt als an Gottes Statt wirkend bezeichnen, oder ihn mit Christus den Aposteln gegenüber vergleichen, während sie die Presbyterien als Apostelsynedrien (also nur mittelbar durch den Bischof als mitherrschend) hinstellen (vergl. die obigen Citate hiefür). —

gleich Jesus Christus, daß man ohne den Bischof Nichts vornehmen soll, daß man aber auch dem Presbyterium **wie den Aposteln Jesu Christi** zu gehorsamen habe*).

Wenn diese Stelle den Constitutionalismus nicht zermalmt, dann gibt es keine zweite, die dessen fähig wäre. Sie bezeugt, daß man dem Bischofe und dem Presbyterium sich zu unterwerfen habe (*ὑποτάσσεσθαι*), nur mit dem Unterschiede, daß man sich dem Bischofe unterzuordnen habe wie Jesus Christus, dem Presbyterium wie seinen Mandataren, den Aposteln.

Diese und ähnliche Stellen machen uns nun ganz verständlich, in welchem Sinne die für Gemeinschaftlichkeitsregierung von Bischof und Presbytern und Diakonen lautenden Texte zu verstehen seien.

Dieses bestätigt sich uns z. B. c. 7. desselben Briefes. Hier wird gefordert, daß eine Ungetrenntheit stattfinde von Jesus Christus und dem Bischofe und den Aposteln **), und bald darauf finden wir den Ausspruch: „Wer ohne Bischof und ohne Presbyterium und ohne Diakon Etwas vornimmt, ist unrein in seinem Gewissen."

Es würde auch eine ziemliche Gewaltthat sein, wenn man das 8te und 9te Capitel des Smyrnaerbriefes ausschließlich auf die liturgischen Gerechtsame des Bischofs deuten wollte. Oder sollte es möglich sein, solche Schranken zu ziehen in dem Satze: „Dort, wo der Bischof sich zeigt, dort soll auch das Volk sein, sowie wo Christus ist, dort die katholische Kirche ist" ***)?

Wie sehr würde ein solcher Satz im Sinne des Constitutionalismus nicht eine Krafteinbuße erleiden? Denn darnach würde er etwa folgendermassen sich verdeutlichen lassen: „Wo der Bischof opfert, tauft, predigt u. s. w., dort soll auch das Volk sein; wenn es sich aber um mehr als um Vollzugssachen, wenn es sich um Organisation des Gottes- und Seelsorgs-Dienstes handelt, und wenn hier ein Zwiespalt

---

*) „ὅτ' ἄν τῷ ἐπισκόπῳ ὑποτάσσεσθε ὡς Ἰησοῦ Χριστῷ... Ἀναγκαῖον οὖν ἐστιν, ὥσπερ ποιεῖτε, ἄνευ τοῦ ἐπισκόπου μηδὲν πράσσειν ὑμᾶς: ἀλλ' ὑποτάσσεσθαι καὶ τῷ πρεσβυτερίῳ ὡς τοῖς ἀποστόλοις. . . ." (c. 2.)

**) „. . . . οὔσιν (ὑμῖν) ἀχωρίστοις Θεοῦ Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ τοῦ ἐπισκόπου καὶ τῶν διαγμάτων τῶν ἀποστόλων . . . . ὁ χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου καὶ πρεσβυτερίου πράσσων, οὗτος οὐ καθαρός ἐστιν τῇ συνειδήσει."

***) „ὅπου ἄν φανῇ ὁ ἐπίσκοπος, ἐκεῖ τὸ πλῆθος ἔστω· ὥσπερ ὅπου ἄν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία." c. 8.

ausbricht zwiſchen Biſchof und Presbyterium, dann hat das Volk eben ſo viel Recht, ſich auf Seite des Presbyteriums zu ſtellen, als auf Seite des Biſchofs; dann hat jener Satz keine Geltung, daß, wo der Biſchof ſteht, auch Chriſtus zu finden ſei."

Wir fragen, ob eine ſolche Interpretation nicht ein zweites Martyrthum wäre für den hohen apoſtoliſchen Schriftſteller? Wir fragen, ob der Satz, daß, „wer den Biſchof ehre, auch von Gott geehrt ſei," und daß, „wer verſtohlen vor dem Biſchofe Etwas vornehme, Teufelsdienſt verrichte" (c. 9. des Smyrnaerbriefes), nicht eine ähnliche Beleidigung des guten Sinnes ſei, wenn man ſeine eigenen unapoſtoliſchen Gedankenabſetzer in dieſe Gottespflanzung hineinſät?

Gehen wir über auf den Brief an die Philadelphianer!

Sagt dieſer nicht ganz allgemein: „Weichet zurück von den ſchlimmen Gewächſen, welche nicht Jeſus Chriſtus nährt, weil ſie nicht ſind eine Pflanzung des Vaters... Alle die, welche mit Gott und mit Chriſtus ſind, ſind mit dem Biſchofe" *)?

Wenn auch dieſe Worte und die ſinnesverwandten von c. 8. zunächſt nur in Betreff der Reuigen geſprochen ſind, ſo bilden ſie doch über jene Anwendung hinaus eine allgemeine Sentenz.

Kurz, wo wir immer uns hinwenden in den ignazianiſchen Briefen, begegnet uns dieſelbe Predigt der Liebe und des Einheitsgeiſtes, dieſelbe Abwehr von Spaltung, dieſelbe Mahnung, den Biſchof als den ſichtbaren Chriſtus anzuſchauen und überall die Kirche da zu ſuchen, wo der Biſchof iſt. —

Im Sinne des Conſtitutionalismus aber, welcher juriſtiſche Theilung der Gewalt predigt, welcher alſo auch den ſichtbaren Chriſtus zweitheilt, und zur Verhüllung der Spaltung anſtatt eines vollen Rechtscentrums nur eine fade Moral zurückläßt — in dieſem Sinne wäre der Geiſt der ignazianiſchen Briefe wahrhaft ſeiner nicht werth.

Wenn wir dagegen von Polykarp an die Philippenſer die Aufforderung gemacht finden, den Prieſtern und Diakonen unterworfen zu ſein, wie Gott und Chriſtus **), ſo muß bemerkt werden, daß ſelbſt

*) „ὅσοι γὰρ Θεοῦ εἰσιν καὶ Ἰησοῦ Χριστοῦ, οὗτοι μετὰ τοῦ ἐπισκόπου εἰσίν." c. 3. Ebenſo findet auch c. 4. des Briefes an die Magneſier den wahren Charakter eines Chriſten darin, den Biſchof nicht bloß Biſchof zu heißen, ſondern ohne ihn auch Nichts zu thun.

**) C. 5.: „δέον ἀπέχεσθαι ἀπὸ πάντων τούτων, ὑποτασσομένους τοῖς πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις ὡς Θεῷ καὶ Χριστῷ."

die Protestanten das polykarpische Zeitalter für eine streng ausschließende und streng juristische Fassung dieser Stelle nicht mehr geeignet finden, von den katholischen Presbyterialisten nicht zu reden.

3) Nun übrigt noch, die Stellung des Presbyteriums positiv zu bestimmen nach Anleitung dieser Briefe; also nicht sowohl die der Einzelnpriester, als vorzüglich die Stellung der Gesammtpriesterschaft.

Hier ist es aber schwer, über Allgemeinheiten hinwegzukommen. Aber eben weil wir diese Allgemeinheiten ohne Beschränkung finden, so dürfen wir annehmen, daß das Presbyterium auch im Allgemeinen und überall dem Bischofe an die Hand gehen soll *).

Das 4te Capitel des Epheserbriefes spricht: „Ihr sollet euch fügen der Ansicht eures Bischofs, wie ihr es auch thut; denn euer Presbyterium (τὸ γὰρ . . . ὑμῶν πρεσβυτέριον) ist ehrwürdig, ist gotteswürdig, ist dem Bischofe angepaßt, wie der Zither die Saiten."

Das Wörtlein „γὰρ" verkündet uns hier, daß der zweite Satz eine Begründung des ersten sei. Die Epheser sollen sich der Ansicht ihres Bischofs fügen, weil überhaupt ihr ganzes Presbyterium gotteswürdig sei. Das erste wird als caussatum, das letztere als caussans bezeichnet.

Was verkündet uns nun dieser zweite begründende Satz anders, als daß die Epheser sich diesem ihrem ehr- und gottes-würdigen Presbyterium, also auch der Ansicht des Bischofs unterwerfen sollen?

Dadurch ist aber offenbar ausgesprochen, daß das Presbyterium zwar die Bisthumsleitung führte, daß aber innerhalb dieses Presbyteriums dennoch die Ansicht des Bischofs die entscheidende war.

Die Constitutionalisten müssen eine ganz andere hermeneutische Methode dieses Satzes anwenden. Sie sind gezwungen, bei den Worten „τῇ τοῦ ἐπισκόπου γνώμῃ" ein Gedankeneinschiebsel zu machen, oder eine Grenzlinie zu stecken. Doch sie werden sagen, daß der kommende Satz, welcher das Presbyterium betone, die juristische Ausschließlichkeit des ersten begrenze und ergänze **).

Besehen wir uns einmal das Wesen dieser Erklärungsart! Jener Satz lautet in der Sprache dieser Interpretatoren also: „Ihr sollet euch fügen der Ansicht eures Bischofs — doch nicht so! ich habe mich

*) „. . . πρεσβυτέρους . . . φρονίμους ἐν Θεῷ συγχωροῦντας αὐτῷ. ." C. 3. ad Magnes.

**) So z. B. Schefold Parochialrechte B. I. S. 79.

in Etwas versprochen — ihr dürfet euch nicht der Ansicht des Bischofs ohne Bedingung fügen; denn ja auch das Presbyterium, das ehr- und gottes-würdige, ist dem Bischofe angepaßt, wie die Saiten der Zither — doch nicht bloß angepaßt, sondern es muß sogar in seiner Majorität dem Bischofe beistimmen, wenn ihr, liebe Epheser, euch durch das Gesetz als gebunden erachten sollet."

Wir fragen, ob in dieser Erklärungsmanier der ignazianische Text oder der eigene Gedankentext den Meister spiele?

Wenn aber derselbe Ephesierbrief c. 2. und 20. Unterwerfung fordert unter den Bischof und sein Presbyterium, so sind wir nun darüber verständigt, daß beiden zusammt die Bisthumsleitung zustand, aber nur dem Bischofe die Entscheidung.

Der Magnesierbrief läßt sich über dieses Verhältniß c. 7. also vernehmen: „Wie der Herr weder durch sich, noch durch seine Apostel Etwas vorgenommen hat ohne den Vater, dem er geeinigt war, also sollet auch ihr Nichts vornehmen ohne Bischof und Priester."

Aber etliche Zeilen vorher (c. 6.) ist das schon oben besprochene Verhältniß von diesen zwei Bisthumsleitern — dem Bischofe und seinem Presbyterium — als ein Verhältniß bezeichnet von Christus zu seinen Aposteln. Wie schön ergänzen sich nicht diese Stellen? Wie sehr sind wir nun nicht darüber aufgeklärt, worin der Rechtsbegriff jener ἕνωσις des Volks mit dem Bischofe und den Vorstehern beruhe *)? Wir sehr sind wir nun nicht über alle andern Stellen desselben Briefes aufgeklärt (z. B. c. 2. c. 4. c. 13.)?

Es finden sich auch viele Stellen, welche die Diakone in dieses Herrscherverhältniß hereinziehen, obwohl nicht ausgemacht werden kann, ob die Diakone damals schon und an allen Kirchen **) dem Presbyterium angehörten oder nicht (worüber §. 95.).

So lautet c. 7. des Trallianerbriefes: „Wer ohne Bischof, Presbyterium und Diakon (χωρίς, d. h. getrennt von ihnen) Etwas

---

*) „ἑνώθητε τῷ ἐπισκόπῳ καὶ τοῖς προκαθημένοις εἰς τύπον καὶ διδαχὴν ἀφθαρσίας. ." Ebenso c. 13. ad Trall.

**) C. 2. und c. 7. ad Trall. werden zwar ἐπίσκοπος, πρεσβυτέριον und διάκονοι als außereinander stehende Glieder aufgeführt: ob aber hier πρεσβυτέριον nicht den Collektivbegriff der Priester und nicht das Presbyterium in unserm Wortsinne bedeutet? Diese Trennung von πρεσβυτέριον und ἐπίσκοπος und διάκονοι findet sich auch c. 4. und c. 7. ad Philadelph.

thut, ist unrein in seinem Gewissen;" aber ein paar Zeilen vorher und c. 2. und c. 3. desselben Briefes — also dreimal in demselben Schreiben — ist das Verhältniß von Presbyterium und Bischof mit dem Verhältniß der Apostel zu Christus in Parallele gezogen.

So vernehmen wir auch c. 7. ad Philadelph. den Ruf: „Gebet Acht (προσέχετε) auf den Bischof, das Presbyterium und die Diakone;" c. 4. desselben Briefes und c. 6. des Briefes an die Magnesianer begegnet dieselbe Trennung *).

Und so sehen wir trotz der juristischen Einzigkeit des Bischofs diese moralische Theilung, welche wieder in eine moralische Einheit zusammenfließen soll mit der Gemeinde, damit Ein Herz — Eine Seele — Ein Schlag mit dem Hohenpriester Golgatha's durch Alle herrsche.

§. 31.

Lehre Cyprian's über Verhältniß von Presbyterium und Bischof.

Cyprian [epist. XXVII. **) ad lapsos] sagt: „Inde per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, ut ecclesia super episcopos constituatur et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur. Cum hoc itaque divina lege fundatum sit, miror, quosdam

*) Daß der syrisch-curetonische Text der drei Briefe an Polykarp, die Epheser und Römer, welcher von Cureton (Vindiciae Ignatianae. London 1846. und Corpus Ignazianum. London 1849.) als nicht interpolirt dem medicäischen entgegengestellt wurde, und von Christian Carl Josias Bunsen für die protestantische Synodalansicht verwendet werden wollte, trotzdem die nämlichen hierarchischen Verfassungsgedanken in sich schließe, wie sie uns die sieben eusebianischen Briefe liefern, hat anerkennenswerth Prof. Denzinger nachgewiesen („Über die Ächtheit des bisherigen Textes der ignazianischen Briefe." S. 30. Würzburg 1849.). Auch dieser abgekürzte syrische Text, von Bunsen in's Griechische zurückgetragen, enthält noch die bischöflich-klingenden Stellen von c. 4—6. ad Polycarp. c. 6. ad Ephes. Auch hier ruft Ignazius seinem Polykarp noch zu: *μηδὲν ἄνευ γνώμης σου γινέσθω!* Die Resultate dieses Kampfes fallen also außer unser Bereich.

**) Da uns die Ausgabe von Pamelius vorliegt, so haben wir beinahe durchgehends nach dieser citirt, jedoch oft auch die Citationsweise Ceillier's, Pearson's u. s. w. beigefügt.

audaci temeritate sic mihi scribere voluisse, quando ecclesia in episcopo et clero et in omnibus statibus sit constituta."

Damit hat aber Cyprian mit den dürresten Worten die alleinige Jurisdiktion der Bischöfe ausgesprochen, vom Standpunkte der „lex divina" aus. Er beruft sich in demselben Briefe zur Beweisführung jenes Satzes auf Matth. 16, 18—19., hält den Gefallenen ihre Vermessenheit vor, weil sie sich durch den Martyrer Paulus, wie Cyprian an den römischen Clerus (epist. 29.) schreibt, den Kirchenfrieden wollten ertheilen lassen, und es mit abtrünnigen Priestern und Diakonen hielten, wie Cyprian in einem Briefe an seinen Clerus (epist. 28.) berichtet. Letzterer Brief gibt ein eben so herrliches Zeugniß, wie der an die Gefallenen (epist. 27.) — nur nicht in so unmittelbaren Worten — von der alleinigen Entscheidungsgewalt der Bischöfe. — Aber daß er ex ratione sententiae privatae den Presbyterien, ja! den verdienten Laien, vorzüglich in Sachen der Bußrelaxation den Bekennern große moralische Einflüsse zugestand, soll eben so sehr dargethan werden. Dieses war in doppeltem Maaße sein Grundsatz, wenn er in der Verbannung lebte. Nicht durch einen Verweser oder durch einen Generalvikar — nein! sondern durch sein Cathedralcapitel ließ er sein Bisthum regieren in solchen Fällen. Dieses correspondirte mit ihm und war so in Vertrauen und Liebe mit ihm in Eins verwachsen; nicht ein Verweser, welcher zu gewissen Stunden das Cathedralcapitel einruft, die Stimmen abzählt und dann in seinem Namen eine Vertrauenscorrespondenz eröffnet mit dem abwesenden Bischofe.

Epist. 6. (alias 14.) ad presbyt. et diaconos schreibt Cyprian: „Ad id vero, quod scripserunt compresbyteri nostri, Donatus et Fortunatus, Novatus et Gordius, solus rescribere non potui, cum a primordio episcopatus mei statuerim, nihil sine consilio vestro et sine consensu plebis meae mea privatim sententia gerere."

Maultrot (les droits dusecond ordre p. 121.) will durch die letztcitirte Stelle jenen obigen, von Cyprian hingestellten, in den mémoires à consulter etc. zu Gunsten des Bischofs von Lisieux angeführten Centralsatz bekämpfen.

Und wodurch will er ihn entkräftigen? Dadurch, daß Cyprian epist. 6. (al. 14.) selbst bemerke: „. . solus non potui. . . .", als ob dieses „non potui" Folge der ihn einschränkenden Diözesan-

verfaſſung und nicht Folge ſeiner Privatgrundſätze wäre (non potui, cum a primordio statuerem. . . .). —

Auch der römiſche Clerus in einem Schreiben an Cyprian (epist. 31.) ſpricht es energiſch aus, daß nur moraliſche Einheit und die Überzeugung Aller oder der Meiſten die biſchöfliche Regierung ſtark mache, indem er ſagt: „Nec firmum decretum potest esse, quod non plurimorum videbitur habuisse consensum. . .“

Ebenſo die von Maultrot (les droits du second ordre p. 140.) beanſpruchte Stelle in epist. 24. (al. 29.) ad presbyt. et diac.: „Ne quid sententiam vestram lateret, fratres carissimi, quid mihi scriptum sit, quidque ego rescripserim, utriusque epistolae exemplar vobis misi et credo vobis id, quod rescripsi, non displicere, sed et illud ad vos perferre literis meis **debui**, urgente causa, clero in urbe consistenti literas me misisse.“ —

Dieſes „debui“ iſt kein der Kirchenverfaſſung zugehöriges.

Wenn Cyprian (epist. 28. ad presbyt. et diaconos) ſchreibt: „cui rei non potui me solum judicem dare, cum multi adhuc de clero absentes sint . . . et haec singulorum tractanda sit et limanda plenius ratio, non tantum cum collegis meis sed et cum plebe ipsa universa . . . .“, ſo verkündet wahrlich dieſer Schluß auf's Glänzendſte unſere Anſicht, und erklärt auf's Unwiderſprechlichſte den Sinn des obigen „non potui“; denn daß der heil. Cyprian einer kirchlichen Ochlokratie gehuldigt habe, wird Niemand zu behaupten Miene machen.

In epist. X. ad presbyt. et diac. heißt es: „. . . . acturi et apud nos et apud confessores et apud plebem universam, causam cum Domino permittente in sinum matris ecclesiae recolligi coeperimus.“

In dieſer gedrängten Aggregation von Einzelnbelegen iſt die ganze cyprianiſche Anſchauung ſowohl über Diözeſanverfaſſung und die Stellung der Presbyter und Diakone, an die er ſchreibt, als auch über die von ihm beliebte (und inſoferne nicht durch Verfaſſung anbefohlene) Diözeſanregierung niedergelegt — zum Überfluſſe *). In die

*) De la Luzerne hat bis in's Detail hinein manche Briefe anatomirt (dissert. IV. chap. III. art. IV. p. 407—445.) zur Entgegnung auf die Maultrot'ſche Analyſis les droits du second ordre 121—168. — Es liegt alſo über die Stellung der cyprianiſchen Presbyterien gegenüber ihrem Biſchofe inner-

Hand des Episkopats legt er alle Zügel. Aber der Bischof ist nicht berufen, sich in seiner (rechtlich betrachtet) einzigen Stellung auch einzig zu machen, und sich in dieser Ungetheiltheit seines Rechts zu verinseln; nein, nur die Einheit mit Clerus und Volk macht stark.

Schon diese Gleichstellung der „presbyteri, diaconi . . .“ mit „plebs universa, confessores“ in Hinsicht auf „consilium, consensus etc.“ in den cyprianischen Briefen macht es unmöglich, das Presbyterium allein mit Ausschluß der Laien und des Volks als ein Forum anzusehen mit dem Rechte der Mitentscheidung kraft kirchlicher Verfassung. Alle obigen und sonstigen cyprianischen Stellen lassen unsern Constitutionalisten keine Wahl, sein System entweder als ein kirchlich demokratisches oder als ein rein episkopales aufzufassen. Das Erste haben bekanntlich noch nicht einmal die protestantischen Schriftsteller wagen können; also bleibt nur der zweite Ausweg offen. Es gibt wahrlich keinen Schriftsteller und keine Beweisquelle der ersten Jahrhunderte, welche in so unerschöpflicher und so eklatanter Weise jede verfehlte Ansicht von den Presbyterien zu heilen vermögend wäre, als die cyprianischen Briefe. Aber nicht bloß abgerissene Zeilen, sondern ganze Briefe wollen hier im Detailstudium verfolgt sein. —

Welchen Einfluß und in welchen Sphären dieser Senat im Allgemeinen und in seinen ihn bildenden Classen genoß nach den Briefen Cyprian's, Firmilian's, des Papstes Cornelius, des römischen Clerus, des Moises, Maximus und Anderer, wird ein Thema in der innern Verfassungsgeschichte der Presbyterien bilden.

§. 32.

Lehre der apostolischen Constitutionen über die Stellung der Presbyterien.

Die Ächtheit oder Unächtheit, Alterthum berühren nicht ihre Verwendung gegen die Lehre der Clerusfreundlichen. So viel ist immer

---

halb der Kirche selber eine elegante französische Literatur vor, und wahrlich — es könnte für unsere kirchlichen Zeitschriften keine verdienstvollere Arbeit geben, als solche tiefhistorische und reife Produkte, anstatt mancher mehr räsonnirenden, in Auszügen und Übersetzungen dem deutschen Publikum vorzuführen.

gewiß, daß sie den ersten drei Jahrhunderten angehören *). Also bilden sie doch wenigstens ein frühes Glied in der Kette der historischen Überlieferungen. Sie stellen aber den Bischof in Sachen der Gesetzgebung und Vollziehung (im Civil- und Strafgerichts-Wesen) als die alleinige Autorität hin.

Das Presbyterium ist hier (lib. II. c. 47.) als Gerichtsforum aufgefaßt, an dessen Spitze der Bischof die Urtheilsfällung (ἀπόφασις) macht. Von den Presbytern und Diakonen ist gesagt: „συμπαρέστωσαν δὲ τῷ δικαστηρίῳ καὶ οἱ διάκονοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι ἀπροσωπολήπτως κρίνοντες ὡς Θεοῦ ἄνθρωποι μετὰ δικαιοσύνης." Wenn ihnen aber ebendaselbst zugerufen wird, sie sollen die streitenden Partheien zu einem gütlichen Vergleich vermögen, bevor der Bischof eine Zwangssentenz fälle (σπουδάζοντες αὐτούς φίλους ἀμφοτέρους ποιῆσαι πρὶν ἀποφάσεως τῆς τοῦ ἐπισκόπου), so ist doch wohl auf unläugbare Weise die Mitrichterschaft der Priester und Diakone nur eine moralische.

Was nun die Disziplinar-Gesetzgebung betrifft, so lesen wir lib. II. c. 26.: „οὗτος ἄρχων καὶ ἡγούμενος ὑμῶν: οὗτος ὑμῶν βασιλεὺς καὶ δικάστης: οὗτος ὑμῶν ἐπίγειος Θεὸς μετὰ Θεόν ..... κρατεῖ τοῦ κλήρου καὶ τοῦ λαοῦ παντὸς ἄρχει. . ."

Insbesondere wird ihm die Disposition über das aus Zehnten, Oblationen ꝛc. fließende Kirchenvermögen zuerkannt: die Diakone als Verwalter zur Seite (lib. II. c. 25. u. 32.).

Aber diese bischöfliche Macht erstreckt sich — und zwar persönlich — auch in die Sphäre der Gesetzvollstreckung.

Die apostolischen Constitutionen enthalten schon usuell gewordene Formen über Anklageproceß, Zeugenzulassung, Gerichtszeit, Gerichtspersonal und stellen vorzüglich den Bischof als Richter auf in Anklagestreitigkeiten und Strafsachen. — So lib. II. c. 47. —

Lib. II. c. 11. stellt den Bischof in seiner glänzendsten criminalrichterlichen Stellung dar (... ὡς ἐξουσίαν ἔχειν κρίνειν τοὺς ἁμαρτηκότας . .). Ebenso c. 15. u. 18.

Lib. II. c. 12. übergibt ihm die Reconciliation der Büßer **), und

---

*) Vergl. v. Drey Untersuchungen über die apostol. Constitut. I. Buch. 3tes und 4tes Cap.

**) „Κρίνε οὖν ὦ ἐπίσκοπε μετὰ ἐξουσίας, ὡς ὁ Θεός, ἀλλὰ τοὺς μετανοοῦντας προσλαμβάνου: ὁ γὰρ Θεὸς Θεός ἐστιν ἐλέους."

Lib. VIII. c. 28. ist sogar (wie verschieden von der afrikanischen Gesetzgebung des 4ten und 5ten Jahrhunderts! [cf. §. 34.]) ihm die unbeschränkte Strafgewalt über alle Cleriker anvertraut, den Bischof ausgenommen, „weil ein Bischof den andern nicht absetzen kann".

Doch, um auf die große Analogie aufmerksam zu machen, welche zwischen den liturgischen und jurisdiktionellen Rechten des Episkopats, Presbyterats und Diakonats sich als herrschend erweiset nach der Darstellung des 8ten Buches der apostolischen Constitutionen, möge hier das genannte 28ste Capitel einen Platz haben nach der Übersetzung von Turrian*). Es lautet:

1) „Episcopus benedicit et non benedicitur: manum imponit, ordinat, offert, benedictionem ab episcopis accipit: a presbytero autem non accipit. Deponit omnem clericum (*καθαιρεῖ πάντα κληρικόν . . !*), qui dignus sit ut deponatur, praeter episcopum. Episcopus enim solus episcopum deponere non potest.
2) Presbyter benedicit: non benedicitur. Benedictionem accipit ab episcopo, aut compresbytero: idem dat compresbytero: manum imponit, sed non ordinat, neque deponit, excommunicat (*ἀφορίζει*) autem eos, quos habet infra se, si hujusmodi poena teneantur.
3) Diaconus non benedicit neque dat benedictionem: accipit vero ab episcopo et presbytero. Non baptizat, non offert: oblatione vero ab episcopo aut presbytero facta, ipse diaconus dat populo, non tanquam sacerdos, sed tanquam, qui ministrat presbyteris. Nulli ex reliquis clericis licet facere opus diaconi. Diaconissa non benedicit neque facit aliquid eorum quae presbyteri aut diaconi faciunt, nisi quod januas custodit et presbyteris ministrat, cum mulieres baptizantur; idque propter decorem et honestatem. Diaconus excommunicat hypodiaconum, lectorem et cantorem et diaconissam, si hoc facere opus sit absente presbytero (*μὴ παρόντος πρεσβυτέρου*).
4) Hypodiacono non licet excommunicare lectorem aut cantorem aut diaconissam aut clericum aut laicum: ministri enim sunt diaconorum."

Gehöre nun das 8te Buch der apostolischen Constitutionen welcher

*) Mansi I, 575.

der frühern Jahrhunderte immer an, unsern Gegnern gegenüber haben sie immer Gewicht.

Sieht man hier nicht, wie in Liturgie und Jurisdiktion eine analoge Strömung von Oben herab geht, die sich in immer engere Kreise einschließt?

Sieht man nicht, wie die καθαίρησις des Bischofs ebenso juristisch-einzig ist, als die Weiherechte des Bischofs? daß sie also von keiner Seite her eine Mitentscheidung erwarten darf, um jeden Cleriker erreichen zu können?

Sieht man nicht, wie das Recht der καθαίρησις des Diakons nur ein jus suppletivum ist in Abwesenheit des Priesters? Wie läßt sich das nämliche Recht, als dem Priester zuständig, nun fassen?

Doch sehen wir ab von der Frage, in welcher Eigenschaft dem Priester diese Jurisdiktion zukomme. So viel ist und bleibt gewiß, daß die apostolischen Constitutionen den Bischof durchwegs als unbeschränkten Richter hinstellen.

§. 33.

Lehre des heiligen Hieronymus über die alleinige Jurisdiktion der Bischöfe.

Wir verlangen hier von dem heiligen Hieronymus bloß ein Zeugniß über die stattfindende Praxis, über die Thatsache; wir fragen ihn hier nicht, woher diese Praxis ihren Ursprung genommen, ob aus göttlichem oder Gewohnheitsrechte? Jene ihm aufgebürdete Ansicht der ursprünglich-sachlichen Einheit von Presbyterium und Episkopat können unsere jetzigen Gegner ebensowenig, als wir selber, für sich behaupten wollen: also bleibt sie hier (gegenüber §. 20 und 21.) ganz außer Spiel.

Also ist ihnen gegenüber bloß zu erörtern, ob Hieronymus den Bischof, wie er sich 200—300 Jahre vor ihm faktisch vorfand, durch die Synode in seinen Rechten eingeengt werden läßt oder nicht.

1) Seine ganze dießfällige Lehre ist beschlossen in epist. ad Tit. c. 1.: „haec propterea, ut ostenderemus, apud veteres eosdem fuisse presbyteros quos et episcopos: paulatim vero . . . . . ad unum omnem solicitudinem esse delatam.

Sicut ergo presbyteri sciunt, se ex ecclesiae consuetudine ei, qui sibi praepositus fuerit, esse subjectos, ita episcopi noverint, se magis consuetudine, quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse majores et in commune ecclesiam regere, imitantes Moisen, qui cum haberet in potestate solus praeesse populo Israel, septuaginta elegit, cum quibus populum judicaret."

Treffend ist hier der Bischof in seiner ausschließlichen Rechtsmacht gezeichnet (in unum omnem solicitudinem .... qui, cum haberet in potestate solus praeesse ....). Aber noch treffender zeichnet ihn Hieronymus (und seine Zeit gab ihm des Anlasses genug), wie er sein soll! wie er das synodale Element der Gemeinsamkeit nicht vernachlässigen soll! (in commune ecclesiam regere ...) Wie schlagend hiefür ist nicht die Parallele mit der von Moses eingeführten Gerichtsverfassung?

2) Dadurch ist auch der Einwurf abgethan, hergenommen aus epist. ad Evagr.: „Quid enim facit excepta ordinatione, quod non **faciat** presbyter?"

Diese Stelle ist nicht vom Standpunkte des wirklichen Rechts, sondern von dem der Möglichkeit aus geschrieben, und will soviel besagen: was kann der Priester (z. B. durch Delegation ..) nicht gültig verrichten, wie es der Bischof kann, die Ordination ausgenommen?

§. 34.

Lehre der Konzilien vom Konzil von Nicäa bis Gregor dem Großen.

I. Am Eingange davon mögen die Worte des Patriarchen Alexander*) stehen an die Presbyter und Diakone von Alexandrien und Mareotis, gesprochen bei der Absetzung des Arius. „Alexander presbyteris et diaconis Alexandriae et Mareotae praesens praesentibus dilectis in Domino fratribus salutem. Tametsi jam subscripsistis his, quae misi ad Arium ..... necessarium duxi vos quidem civitatis clericos congregare, vos autem, qui de Mareote estis accersere, praesertim cum ex vobis Chares et Pistus presbyteri et Serapion et Parammon et Zosimus et Irenaeus diaconi secuti sint Arium et voluerint cum illo deponi, ut ea, quae nunc scribuntur, noveritis,

*) Mansi (II, 558.) hat den Text griechisch und lateinisch.

vestrumque in his consensum ostendatis et depositioni Arii et Pisti adstipulatores sitis. Decet enim vero nosse vos ea, quae a me praescribuntur et unumquemque eadem tanquam a se praescripta corde retinere" (Labbé ad annum 321.: allocutio S. Alexandri patriarchae Alexandriae ad clerum in depositione Arii). Wie unwiderlegbar lautet nicht das Zeugniß dieser Synode — denn was haben wir hier anders vor uns? — für das ausschließliche Entscheidungsrecht des Bischofs?

Von der constantinischen Epoche an finden wir des Bischofs und seines Presbyteriums in den Konziliencanonen oft gedacht; aber die häretischen Wirren der Zeit und die Ordnung eines vor Partheilichkeit und Härte sichernden Instanzenzuges und die Neugestaltung der Verhältnisse zwischen bischöflichem und weltlichem Gerichtsforum — all diese Umstände vereinigten sich, die Blicke der Konzilien vorzüglich auf Handhabung des Gerichtswesens durch Bischöfe und Presbyterien zu lenken.

Die Reform in legislativer Hinsicht war durch die zur Regel gewordenen (Nic. c. 5. c. 3. Dist. 18.) Provinzialkonzilien den wichtigern Theilen nach schon gänzlich der bischöflichen Competenz entrissen: seine eigentlich richterliche Eigenschaft trat um so mehr in den Vordergrund.

Daher können wir aus den Konzilien dieser Zeit nur so viel nachweisen, daß der Bischof eine unbedingte richterliche Gewalt besaß in I. Instanz und daß ihre Ausübung durchaus nicht von der Stimmenmajorität des Presbyteriums abhängig gemacht wurde.

Wären aber, wie die Presbyterialisten wollen, dem 2ten Stande von jeher in Presbyterien constitutive Rechte zugekommen, so wäre nicht zu begreifen, warum mit diesen seinen Rechten der Clerus sich nicht seinem Bischofe gegenüber zu decken gesucht hätte? Warum er nicht getrachtet hätte, in I. Instanz durch Bischof und Presbyterium, anstatt durch den Bischof allein Criminalsentenzen zu vernehmen? sich nicht excommuniciren zu lassen durch bloße bischöfliche Urtheilsfällung?

Und doch finden wir Alles nur in die Hand des Bischofs gelegt, ohne daß auch nur einer Einsprache von Seite des Clerus jemals erwähnt wird.

Daher ist jenes System auch hier wieder nicht zu rechtfertigen und — historisch unbegreifbar.

Daß aber der Bischof allein durch alle Konzilien dieser Zeit als Richter hingestellt wird, bald mit, bald ohne Erwähnung des Presbyteriums, als seines Richtertribunals, ist sehr leicht zu erweisen.

II. Werfen wir zuerst einen Blick in die Canonen des ersten antiochenischen Konzils unter Julius I.*). War dieses Konzil der Mehrzahl seiner Bischöfe nach auch arianisch gesinnt, so gibt es doch für die kirchliche Bisthumsverfassung Zeugniß.

C. 4. lautet nach der Übersetzung von Hervetus: „Si quis episcopus a synodo depositus vel presbyter vel diaconus a proprio episcopo (*ὑπὸ τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου*) sacrum celebrare ausus fuerit . . . . nullam amplius spem restitutionis . . . habere liceat."

C. 5.: „Si quis presbyter vel diaconus proprio contempto episcopo ab ecclesia se ipsum segregaverit et privatim congregationem effecerit et altare erexerit et episcopo accersente non obedierit, nec velit ei parere nec morem gerere primo et secundo vocanti, is omnino deponatur (*καθαιρεῖσθαι παντέλως . . .*)." —

Fragen wir aber weiter, wem denn diese *καθαίρεσις* zugestanden sei, so gibt uns c. 12. Antwort: „Si quis a proprio episcopo depositus presbyter vel diaconus vel episcopus a synodo (*εἴ τις ὑπὸ τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου καθαιρεθεὶς πρεσβύτερος ἢ διάκονος . . .*) ausus fuerit imperatoris auribus molestiam exhibere, cum oporteat ad majorem synodum (*ἐπὶ μείζονα ἐπισκόπων σύνοδον*) converti et jus, quod se habere putat, ad plures episcopos referre . . . . is nulla venia dignus neque sui defendendi locum habeat nec restitutionis futurae spem exspectet." Hier sehen wir

1) Bischöfe und Priester und Diakone an den reinkirchlichen Instanzenzug angewiesen und jeden recursus ad principem streng untersagt;
2) wir sehen den Bischof in erster, die Priester und Diakone in zweiter Instanz an die Provinzialsynode gewiesen;
3) dieser wird der Name *μείζων σύνοδος* ertheilt, was auch eine kleinere Synode (das Presbyterium nämlich) voraussetzt;
4) trotz dessen wird aber der Bischof ohne Clausel als Richter bezeichnet.

*) Mansi II, 1306.

Ebenso spricht auch c. 6. (c. 2. c. XI. q. 3.) dem Bischofe allein das Recht der Excommunikation zu (*ἀκοινεῖν*).

Noch schlagender spricht sich c. 14.*) (c. 17. nach Dionysius Exiguus) des Konzils von Sardica i. J. 347 aus (c. 4. c. XI. q. 3.): „Si inveniatur quis episcopus ad iram propensus (quod quidem ab ejusmodi homine abesse debet) et adversus presbyterum vel diaconum cito commotus eum ecclesia ejicere voluerit (*ταχέως ἀντικρὺ πρεσβυτέρου ἢ διακόνου κινηθεὶς ἐκβαλεῖν ἐκκλησίας*), providendum est, ne is repente condemnetur et communione privetur.“

Diese von Bischof Osius aufgeworfene Frage wird von den Vätern dahin beantwortet, daß ein solcher Priester oder Diakon zu dem Metropoliten oder dem nächsten Bischof fliehen solle, um durch dessen Vermittlung ein anderes Urtheil zu erwirken. In Bezug auf den jähzornigen Bischof äußern sie aber: „Ille quoque episcopus, qui jure vel injuria eum expulit, aequo animo ferre debet, ut rei fiat examinatio et vel ejus confirmetur sententia vel corrigatur.“

Man sieht, daß hier von einer zweiten Instanz die Rede ist: nirgends ist aber die Rede von einem Justizcollegium mit einer Vielheit von entscheidenden Stimmen als Rechtsbürgschaft in erster Instanz gegen ungestüme Leidenschaft eines Bischofs.

Auch Gregor der Große gibt einem Bischofe die Ermahnung, sich im Gerichte über Cleriker nicht zu einer schnellen Rache reizen zu lassen, sondern mit seinem Presbyterium die ganze Sache mäßig zu erwägen**). Diese Ermahnung ist als Ergänzung anzusehen zu c. 14. des Konzils von Sardica. Nur wer völlig durch die Zeilen liest, kann die Stellung des Presbyteriums zu einer mehr als bloß moralischen machen.

III. Gehen wir nun auf die vielbesprochenen Beschlüsse der afrikanischen Kirche über! In allen Fällen, welche in die bischöfliche Richtercompetenz fielen, führte hier der Bischof allein entschei-

*) Mansi III, 22.

**) Gregorius Joanni episcopo Panormitano lib. XI. epist. 49. (c. 2. c. XV. q. 7.): „Si quid de quocunque clerico ad aures tuas pervenerit, quod te juste possit offendere, facile non credas, nec ad vindictam te res accendat incognita, sed praesentibus (!) senioribus ecclesiae tuae diligenter est veritas perscrutanda . . . .“

dende Stimme, wenn die Rechtsgültigkeit mancher Sentenzen auch abhängig war von vorhergehender Verhandlung in Presbyterien.

Die causae majores presbyterorum et diaconorum waren der Competenzsphäre der einzelnen Bischöfe entrückt und einer Mehrheit von Bischöfen zur Entscheidung anheimgegeben, um ihre Stellung mehr zu sichern.

So soll ein Diakon unter ein Richtercollegium von 3, ein Priester unter eines von 6, ein Bischof unter eines von 12 Bischöfen gestellt werden nach c. 11. Conc. Carthag. I.*) (c. 3. c. XV. q. 7.) und c. 10. Conc. Carthag. II.**) (c. 4. c. XV. q. 7.).

Aber der einzelne Bischof allein war dadurch in seinem Entscheidungsrecht beschränkt: nicht Bischof und Presbyterium; denn es sagt ja das 3te carthag. Konzil***) c. 8. (c. 5. c. XV. q. 7.), nachdem für derartige Aburtheilung der Priester und Diakone jene Beschränkung wiederholt worden, „reliquorum autem clericorum causas etiam solus episcopus loci agnoscat et finiat."

Da man aber mit Gratian†) (nur in einem nichtgratianischen Sinne) hier antworten könnte: „solus autem ad exclusionem aliorum episcoporum, non suorum clericorum dicitur, sine quorum praesentia ejus sententia erit irrita;" da dieser Einwurf aber hergenommen ist aus c. 23. des 4ten carthag. Konzils (c. 6. c. XV. q. 7.), welcher also lautet: „Episcopus nullius causam audiat absque praesentia suorum clericorum: alioquin irrita erit sententia episcopi nisi clericorum praesentia confirmetur;" da diese Worte aber gar häufig als eine Stütze des kirchlichen Constitutionalismus verwendet werden††), so liegt uns die Pflicht ob, in eine Exegese dieses Satzes tiefer einzugehen.

C. 59. desselben Konzils†††) sagt: „Discordantes clericos episcopus vel ratione vel potestate ad concordiam trahat, inobedientes synodus per audientiam damnet" (c. 1. dist. 90.).

---

*) Mansi III, 143.

**) Ibid. p. 691. Auch c. 8. dieses Konzils (c. 10 u. 11. Codic. canon. ibid. p. 699.) spricht nur von Zurechtweisungen des Bischofs und von Versöhnungen mit dem Bischofe durch die benachbarten Bischöfe.

***) Mansi III, 916.

†) Vergl. die Anmerkung zu diesem c. 5. c. XV. q. 7.

††) Z. B. von Schefold Parochialrecht B. I. S. 83.

†††) Mansi III, 956.

Diese Stelle faßt den Bischof allein als entscheidend auf in erster Instanz; in zweiter Instanz, wenn man seinem Spruche nicht gehorsamt, die Provinzialsynode.

So spricht ja auch c. 66.: „Clericus, qui episcopi circa se districtionem injustam putat, recurrat ad synodum.“

Daß aber hier unter synodus nicht etwa Bischof und Presbyterium gegenüber dem alleinigen Bischofe zu verstehen sei, wie man etwa ausfluchtsweise deuteln möchte, beweiset:

1) der anderweitige Gebrauch dieses Worts in den Canonen dieses Konzils (c. 21. c. 25. c. 28. c. 29. u. s. w.), wo es stets ein Konzil der Bischöfe bedeutet;
2) wenn c. 23. gefordert ist, daß der Bischof von Keinem eine Klage annehme ohne Beistand seines Presbyteriums, so muß unter den Worten von c. 59. und 66.: „episcopus ratione vel potestate ad concordiam trahat . . . . episcopi districtio . . . .“ ganz nothwendig jener Beistand des Presbyteriums auch als modale Bestimmung mitverstanden werden, wenn die Väter des 4ten carthagischen Konzils mit sich selber nicht in Widerspruch versetzt sein sollen. Nun erfolgt aber eben so nothwendig, daß jene Rekursinstanz von c. 59. und 66. (synodus) ein Konzil der Bischöfe bedeute.

Nun fließt aus diesem Allen unwiderlegbar, daß die „praesentia clericorum“ von c. 23. nur eine moralische Mitwirksamkeit in sich schließe.

Ganz unabhängig davon kann jetzt in den Sinn der weitern Worte: „alioquin irrita erit sententia episcopi, nisi clericorum praesentia confirmetur“ eingegangen werden. Ob diese Frage aber nun so oder anders beantwortet wird, so muß sich diese Fassung immer dem obigen Resultate anbequemen. Wir könnten also für gegenwärtigen Zweck der Widerlegung des kirchlichen Constitutionalismus auch über sie hinweggehen. Es sei nur erwähnt, daß „irrita“ entweder Rechtsungültigkeit bedeuten könne, oder einen Mangel der moralischen Kraft und des moralischen Gewichtes einer solchen bischöflichen Sentenz. Darnach kann auch die Exegese des Wortes „confirmare“ doppelt ausfallen.

Im ersten Falle kann der Sinn jener Worte lauten: „Jede Spruchfällung des Bischofs ist ungültig, wenn sie nicht durch den Beistand des Presbyteriums gültig, rechtskräftig gemacht, juristisch

confirmirt wird (confirmetur), d. h. wenn die Angelegenheit nicht früher capitulariter verhandelt wurde *)."

Im zweiten Falle würde der Sinn etwa so lauten: „Jede Spruchfällung eines Bischofs ist ohne moralisches Gewicht und ohne moralische Frucht [irrita **)], wenn sie nicht stark gemacht wird durch moralische Zustimmung des Clerus."

Doch abgesehen von dieser doppelt-möglichen Auffassung (oder vielleicht 3—4fach möglichen) bleibt immer soviel gewiß, daß dieses carthagische Konzil nicht zur Errichtung, sondern zur Vernichtung des kirchlichen Constitutionalismus führe.

Man hat sich öfters ***) auch auf c. 22. desselben Konzils berufen: „Ut episcopus sine consilio clericorum suorum clericos non ordinet, ita ut civium conniventiam et testimonium quaerat;" aber wir möchten fragen, warum denn diese Exegeten, dem Wortlaute ungemäß, ihre eingeschobenen Gedanken umkleiden; warum sie nicht dem Presbyterium nur eine berathende Stimme (consilium), der Municipalität oder dem Volke die entscheidende (conniventiam) und dem Bischofe bloß den liturgischen Vollzugsakt (ordinationem) zuerkennen †)?

Wie indeß das 4te carthagische Konzil c. 32. in Sachen der Verschenkung, des Verkaufs und der Veränderung des Kirchenvermögens den Bischof an die Zustimmung (also an die mitentscheidende

---

*) Nach §. 37. findet ja dieses auch statt für die Domcapitel, selbst nach gemeinem Rechte.

**) Es ließen sich viele Canonen citiren, in denen das Wort „irritus" (ἀκύρωτος) in Bezug auf Sakramentenspendung und Empfang nicht Ungültigkeit, sondern Unwirksamkeit bedeutet. Wir sind aber für die erste Deutung, weil nach c. 32., wie §. 35. beweisen wird (irrita erit donatio episcoporum . . .), dieses Wort einen juristischen Sinn hat.

***) Vergl. Schefold Parochialrechte B. I. S. 82.

†) Wir möchten sie Bezugs der Ordination lieber hinleiten, in c. 68. dieses Konzils sich grünes Holz für ihre Ansicht zu suchen. Dieser lautet: „Ex poenitentibus (quamvis sit bonus) clericus non ordinetur. Si per ignorantiam episcopi factum fuerit, deponatur a clero, quia se ordinationis tempore non prodidit fuisse poenitentem etc." (c. 55. Dist. 50.) Unsere Lösung besteht einfach darin, daß im Falle des bischöflichen Nichtwissens das canonische Gesetz ein Einverständniß des Bischofs in ein schnelles, vom kirchlichen Gesetze anbefohlenes Handeln schon voraussetzt, und daher den Clerus, der davon Kenntniß hat (nicht gerade das Presbyterium), zu jenem Strafvollzug ermächtigt.

Stimme) des Presbyteriums gebunden habe — es blieb ja dieses auch für die Zeit der Domcapitel Gesetz — damit wird sich der nächste §. beschäftigen. Also bleibt unser Endergebniß, daß die Constitutionalisten den Canonen des 4ten carthagischen Konzils eine theils unwahre, theils wahre Darstellung gegeben haben.

Der bekannte 22ste Canon des 2ten Konzils von Milvia *) (c. 35. c. II. q. 6.) enthält für Priester, Diakone und die übrigen Cleriker den kirchlichen Instanzenzug. Als erste Instanz werden die Bischöfe angegeben ohne Beisatz (si de judiciis episcoporum suorum questi fuerint, vicini episcopi eos audiant. . .).

IV. Gehen wir auf die Ansichten der Päpste über!

Innocenz I. [c. 14. syn. Roman. ad Gallos episcopos **)] sagt: „Ratio justa constringit, clericos abjectos de ecclesia ab episcopo suo nec laicam communionem accipere posse in aliena ecclesia.“

Cölestin I. in seinem ersten Briefe an die gallischen Bischöfe ***) (c. 1.) schreibt in Betreff unruhiger, nach Rom fort und fort Rekurse nehmender Priester: „Habetote, fratres carissimi, pro catholicae plebis pace tractatum. Sciant, se, si tamen censeantur presbyterii dignitate, vobis esse subjectos.“

Einen Ausspruch Gregors des Großen lernten wir schon n. II. kennen.

V. Alle spätern Konzilien des 5ten Jahrhunderts geben das nämliche Zeugniß.

Concil. Vasense II. a. 412. c. 5. sagt: „Si quis episcopi sui sententiae non acquiescit, recurrat ad synodum.“

Dieser Satz bildet für die gallischen Konzilien des 5ten und 6ten Jahrhunderts beinahe eine stehende Redensart, wie sich aus §. 109. ergeben wird.

Eben so sehr für die Rechte des Bischofs spricht c. 2. Concil. Agath. a. 506 †): „Contumaces vero clerici, prout dignitatis ordo permiserit, ab episcopis corrigantur.“ Ferner c. 28. des Konzils von Orleans ††) i. J. 511, also lautend: „Clerici vero, qui ad hoc opus sacrum (rogationum) adesse contempserint, secundum arbitrium episcopi suscipiant disciplinam.“

---

*) Mansi IV, 326.; cod. can. c. 125.
**) Mansi III, 1134.
***) Ibid. IV, 454.
†) Sirm. I, 160.
††) Mansi VIII, 347.

C. 6. des von Isidor gehaltenen Konzils von Sevilla*) (c. 1. c. XV. q. 7.) sagt: „Sexta actione comperimus, Fragitanum Cordubensis ecclesiae presbyterum injuste olim a pontifice suo dejectum et innocentem exsilio condemnatum. Quem rursus ordini suo restituentes, id denuo . . . decrevimus, ut juxta priscorum patrum synodalem sententiam nullus nostrum sine concilii examine quemlibet presbyterum vel diaconum**) dejicere audeat. Nam multi sunt, qui indiscussos potestate tyrannica, non auctoritate canonica damnant."

Schlüßlich mögen nur noch ein paar Beschlüsse des Konzils von Chalcedon hier ihren Platz finden.

C. 8. lautet: „Clerici ptochotrophiorum, monasteriorum et templorum martyrum sub potestate episcoporum, qui sunt in unaquaque civitate, ex sanctorum patrum traditione, permaneant et non per arrogantiam se a proprio episcopo, imperium ejus detrectantes, subducant [*μὴ καταυθαδιάζεσθαι ἢ ἀφηνιᾶν τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου . . .*]***).

C. 9.: „*εἴ τις κληρικὸς πρὸς κληρικὸν πρᾶγμα ἔχοι, μὴ ἐγκαταλιμπανέτω τὸν οἰκεῖον ἐπίσκοπον καὶ ἐπὶ κοσμικὰ δικαστήρια κατατρεχέτω· ἀλλὰ πρότερον τὴν ὑπόθεσιν γυμναζέτω παρὰ τῷ ἰδίῳ ἐπισκόπῳ ἢ γοῦν γνώμῃ αὐτοῦ τοῦ ἐπισκόπου, παρ' οἷς ἂν τὰ ἀμφότερα μέρη βούλεται, τὰ τῆς δίκης συγκροτείσθω.*"

VI. So haben wir nun an etlichen Dokumenten (diese ließen sich aber in's Ungemessene vervielfachen) nachgewiesen, daß die Justiz im 4ten und 5ten Jahrhundert durchaus in Bischofshänden war, obwohl die Presbyterien moralisch-mitrichterliche Collegien bildeten.

Wir besitzen zudem aus dem Oriente, aus den afrikanischen Konzilien, aus spanischen, italienischen, gallischen und englischen Konzilien dieses Zeitraums eine Masse von Zeugnissen, welche die Entlassung

---

*) Aguirre II, 462.

**) Wir werden nämlich §. 108. den Beweis liefern, daß nach dem bei Aguirre (t. III.) aufgenommenen Auszug (wahrscheinlich) der größern isidorischen Sammlung die afrikanischen Gesetze adoptirt waren. Darum finden wir hier »juxta priscorum patrum synodalem sententiam« in causis majoribus für Priester und Diakone ein Gericht aus mehreren Bischöfen festgesetzt (nach n. III.). Aber auch in Sevilla waren die afrikanischen Bestimmungen Bezugs der Presbyterien geltend, wie §. 108. erweisen wird.

***) Mansi VII, 362.

und Aufnahme der Cleriker in's Bisthum, die Ausübung von Weihefunktionen u. s. w. vom Bischofe ohne Zusatz abhängig machen *).

Da man jedoch einwenden könnte, es gehöre dieses in den Bereich des bischöflichen Ministeriums nach der Vorschrift der Konzilien und Synoden, so nehmen wir davon völlig Absprache.

Sicherlich kann nicht gesagt werden, daß die Strafjustiz der Cleriker, geübt mit Beihülfe der Presbyterien, immer dem Bischofe allein von Päpsten und Konzilien zugetheilt werden könnte, wenn das System des Constitutionalismus kein verfehltes wäre.

Zudem muß hier erinnert werden, daß wir den Fehler, welchen unsere Gegner sich so sehr zu Schulden kommen lassen, zu vermeiden suchten. Sie verschweigen nämlich die ihnen entgegenstehenden Zeugnisse, welche allein fähig sind, in die von ihnen maltraitirten Canonen Licht zu bringen.

Wir dagegen hoben gerade die von ihnen zu ihren Gunsten verwendeten Stellen zuerst hervor. Viele der von ihnen uno ore hervorgehobenen scheinen uns so irrelevant, daß sie keiner Replik werth sind.

So citiren sie z. B. aus dem Briefe des Papstes Siricius gegen Jovinian an die Mailändische Kirche **) fortwährend die Stelle: „Facto ergo presbyterio constitit doctrinae nostrae, id est christianae legi esse contraria. Unde apostolicum secuti praeceptum . . . . omnium nostrum tam presbyterorum et diaconorum quam etiam totius cleri una suscitata fuit sententia, ut Jovinianus etc.," als ob heutzutage bei Verdammung irgend einer undogmatischen Lehre nicht dieselben Worte in Betreff des Cardinalscollegiums oder der bezüglichen Congregation desselben angewendet werden könnten.

§. 35.

Entscheidendes Stimmrecht der Presbyterien bei Kauf, Verkauf u. s. w. des Kirchengutes.

Wenn wir bisher nachgewiesen haben, daß in Sachen der Gesetzgebung und Justiz die Presbyterien kein Mitentscheidungsrecht hatten, so kann dieses allerdings nicht geläugnet werden Betreffs der

*) Luzerne (diss. p. 81—98.) hat eine Menge solcher Zeugnisse aus dem 5ten, 6ten und 7ten Jahrhunderte gesammelt.

**) Mansi III, 663.

Aneignung oder Veräußerung des kirchlichen Besitzes. Und sonderbar! — gerade auch in dieser das Bisthums-Hirtenamt nicht beirrenden Sparte wurden durch die Dekretalen der Päpste (seit Alexander III.) den Domcapiteln vota decisiva verliehen. Also scheinen diese Dekretalen nicht sowohl eine Verleihung neuer Rechte zu sein, als vorzüglich eine neue Aussprache des Alten.

Um diesen Stoff ganz klar zu analysiren, möge die Verwaltung des Kirchenvermögens, welche dem Bischofe allein zustand, von der durch Schankung, Kauf, Tausch, Verkauf u. dgl. bewirkten Veränderung, wozu der Bischof die Einwilligung des Presbyteriums höchst wahrscheinlich bedurfte, einer gesonderten Betrachtung unterstellt werden.

I. Der Bischof war in alten Zeiten der unumschränkte Verwalter und Vertheiler des Kirchenbesitzes; er selber, die Priester, Diakone, die niedern an der Kirche bediensteten Cleriker, die Armen (und insofern — aber schon nach c. 37. can. apostol. nur insofern die Blutsverwandten), die Wittwen und Waisen u. s. w., waren diejenigen, welche ein Anrecht hatten auf die Spendung der bischöflichen Hand.

Die apostolischen Canonen *) (c. 37. und 40.), die apostolischen Constitutionen **) (lib. II. c. 25. c. 27. c. 35.), das Konzil von Antiochia i. J. 341 [c. 24. und 25.] ***) sind unverwüstliche Zeugnisse hiefür.

Unsere Gegner erkennen dieses an, rufen aber aus: „Diese Unverantwortlichkeit bezieht sich bloß auf den canonischen Vollzug — bloß auf die administrative Sphäre."

Dieser Ansicht zufolge wäre der Bischof nur als „Dispensator" unumschränkt gewesen; aber die Vorschriften hiefür, ob z. B. dieser oder jener Stand der Bedürftigen und der Amtsträger mehr oder minder vom Bischofe bedacht werden solle, hätten nicht vom Bischofe allein ausgehen können, sondern von der Gemeinschaftsdiktatur des Bischofs und Presbyteriums.

Diese Ansicht macht also im Vordersatze den Bischof zum unumschränkten Verwalter (um den Zeugnissen nicht Hohn sprechen zu müssen), und hintennach muß sie unter einem andern Titel doch den

*) Mansi I, 30.

**) Ibid. I, 254.

***) Ibid. II, 1305.

Presbytern und Diakonen der alten Kirche ein Rechtsmittel in die Hand geben, das unumschränkte Verwaltungsamt des Bischofs auf dem Wege der Gesetzgebung zu beschränken und sich in der treffenden Portion eine Art Selbstfürsorge zu sein.

Diese Consequenz ist aber völlig unvereinbar mit dem Buchstaben der alten Gesetze; also ist auch jene Ansicht über die Presbyterien zu verwerfen. Hören wir!

C. 37. der apostolischen Canonen sagt: „Omnium rerum ecclesiasticarum episcopus curam (*φρόντιδα*) gerat et eas administret tanquam Deo intuente.“ Sollte in diesem „*φρόντιδα . . . . . ὡς θεοῦ ἐφορῶντος*“ nur ein Verwaltungsrecht des Bischofs verstanden sein, welches an die dictamina des Presbyteriums gebunden ist? Sollte sich die Gott geschuldete Verantwortlichkeit bloß auf das „Vollziehungsamt“ des Bischofs beziehen, während im Vordersatze ein „*καὶ πρεσβυτερίου*“ (sc. *φρόντιδα ἐχέτω*) verschwiegen wäre? Und wenn dieses, so käme ganz natürlich die Frage, warum denn die apostolischen Canonen einen solchen dichterischen Tropus (figuram reticentiae) anwenden?

C. 40. sagt wiederum: „Jubemus episcopum rerum ecclesiae potestatem habere. Si enim pretiosae hominum animae sunt ei (*αὐτῷ* ohne Zusatz) credendae, multo magis ei sunt committendae pecuniae, ut in ejus sit facultate omnia administrare et iis, qui egent, per presbyteros et diaconos subministrare. . .“

Hier dienten also die Priester und Diakone nur als Amtsgehülfen.

Die apostolischen Constitutionen machen den Bischof bloß von seinem Gewissen abhängig bei Vertheilung des Vermögens: „Quae secundum Dei mandatum (*κατ' ἐντολὴν θεοῦ*) tribuuntur, decimas dico et primitias, insumat episcopus ut homo Dei. Quae causa pauperum sponte offeruntur, distribuat decenter in pupillos, in viduas, in afflictos et calamitosos et in hospites egentes, tanquam qui Deum habeat harum rerum ratiocinatorem, quarum procurationem ei commisit (lib. II. c. 25.).“

Wir fragen ferner, ob der folgende Satz nicht noch eine ausgedehntere Fassung nothwendig mache (lib. II. c. 27.): „Ut igitur non licebat aliegenae, cum non esset Levita, offerre aliquid aut ad aram accedere sine sacerdote, sic vos sine episcopo nihil agite (*ἄνευ τοῦ ἐπισκόπου μηδὲν ποιεῖτε*). Sin vero quispiam absque episcopo quicquam faciat, frustra faciat.....“?

Wir fragen ferner, ob die Bisthumsregierung eine von Rechtswegen getheilte sein kann, wo die Zeitanschauung folgendermassen niedergelegt ist: „Cave tamen, ne episcopum ad rationem voces (*οὐ μήν τοι λογισθεύσεις σου τὸν ἐπίσκοπον*); neque dispensationem ejus observes, quomodo eam gerat, aut quando aut quibus aut ubi, utrum bene an secus. Habet enim ipse rationatorem Deum ..... (lib. II. c. 35.)“?

Gegen diejenigen, welche das Urchristenthum suchen und wegen Mangel an Raum nach Christus schier über die Zeit Christi hinausrücken möchten, um es zu finden, läßt sich freilich nicht mit den apostolischen Canonen oder Constitutionen kämpfen; wohl aber gegen unsere Presbyterialisten.

C. 24. des Konzils von Antiochien sagt: „Quae ... (sc. temporalia) administrari convenit cum judicio et potestate episcopi (*μετὰ κρίσεως καὶ ἐξουσίας τοῦ ἐπισκόπου*), cui est omnis populus creditus. . . Sint autem manifesta, quae ad ecclesiam pertinent cum cognitione presbyterorum et diaconorum, qui sunt circa eum*), ut sciant et non ignorent, quae sunt propria ecclesiae, ut nihil ipsos lateat. Ut si contingat episcopum e vita migrare, iis manifestis existentibus, quae ad ecclesiam pertinent, ne ea intercidant et pereant: nec quae sunt propria episcopi praetextu rerum ecclesiasticarum vexentur. . .“

Hier ist die Stellung der den Bischof umgebenden Priester (des Presbyteriums?) so klar gezeichnet, daß es kaum einer klarern Zeichnung fähig wäre.

Solche Beweise Anbetrachts der Vermögensverwaltung, in unverantwortlicher Weise dem Bischofe zugetheilt, ließen sich in Menge bringen**); doch — wir machten es uns bloß zur Aufgabe, jene allbekannten Canonen gegen die verkehrte Ansicht von den Presbyterien zu verwenden.

2) Mehr und mehr wurde von Oben herab das freie Recht der bischöflichen Verwaltung des Kirchenvermögens mit Schranken

*) Was ist dieses wohl anders, als das Presbyterium?

**) Cf. Gelasii I. epist. 10. ad episc. Siciliae (Mansi VIII, 46.); concil. Agathense a. 506. c. 6. (ibid. p. 319.); concil. Aurel. a. 511. c. 14—16. (Mansi ibid. p. 347.); conc. Aurelian. IV. a. 541. c. 18. (Mansi IX, 111.); capitula Martini Bracar. c. 15. und 16. (ibid. p. 846.) u. s. w.

umgeben. So gebot z. B. das Konzil von Chalcedon die Aufstellung eines Ökonomen (c. 21. c. XVI. q. 7.). Eine weitere Schranke brachte das Gesetz der Drei- und Vier-Theilung *).

3) So wurde allmälig durch das Pachtwesen (c. 23. und 25. c. XII. q. 2.) und jene Drei- und Vier-Theilung die Ständigkeit des Vermögens an einzelnen Kirchen herbeigeführt und durch die carolingische Gesetzgebung die Benefizialverfassung vollends in Aufnahme gebracht; das Mittelding der Prekarien **) verschwand.

4) Was verblieb nun zuletzt dem Bischofe noch von früher? Gewisse, an ehemalige Zeiten erinnernde Bezüge, z. B. das mit der D.Synode in Verbindung tretende Cathedratikum (vergl. §. 170.), quarta decimarum, legatorum, mortuariorum, jus deportus etc. und die Entscheidung in Benefiziums-Civilstreitigkeiten ***).

5) Genau derselbe Prozeß wurde auch durchgemacht Bezugs des Cathedralvermögens. Auch hier ließ der Bischof bald durch einen Andern (den Stiftsprobst) sein Recht verwalten; auch hier trennte sich sein Vermögen von dem des Capitels; auch hier bildete sich seit der Auflösung der Canonikate eine Art von Benefizialverfassung (das Präbendenwesen). —

Wir stellten nur deßhalb einen solchen Abriß und solche Analogieen der Entwicklung der Vermögensverwaltung hin, daß man sich ein klares Bild erzeugen könne, wie die alten Bischofsrechte dahinstarben, wie der Bisthumsclerus (die Benefiziaten) und die Domcapitel (die Dompräbendare und die Corporation als solche) in die verlassenen Rechte des Bischofs eintraten. Was heißt aber dieses anders, als daß der früher machtlose Faktor (das Presbyterium) in seinen zwei Fortsätzen ein jus proprium erhalten und dem Bischofe im Mittelalter nur die Synodalgesetzgebung und Justiz noch zurückgelassen habe, und in neuerer Zeit dieses nicht mehr?

Nun möge aber auch noch die Stellung der Presbyterien ihrem Bischofe gegenüber, ihr historischer Zusammenhang mit der spätern D.Synode und dem Domcapitel eine Erörterung finden:

---

*) C. 23, 25—27. c. XII. q. 2. (Gelas. I.); c. 28. ibid. (Simplic. a. 475.); c. 29. ibid. (Greg. a. 593.); c. 30. ibid. (Greg. a. 604.); Conc. Bracar. a. 563. cap. 7. (Mansi IX. p. 778.) u. s. w.

**) C. 11. c. XVI. q. 3. und c. 72. c. XII. q. 2. (Tolet. VI. c. 5.) —

***) Wie viele wurden nach §. 111. in Deutschland nicht auf Synoden geschlichtet?

II. bezüglich des Kauf-, Tausch-, Verkauf- und Schaukungs-Rechts*) u. s. w.

Wenn auch (wie aus n. I. erhellt) alle Dokumente der ersten Jahrhunderte für das freie Verwaltungs- und Vertheilungs-Recht der Bischöfe gegenüber den Presbyterien sprechen, so machen sie doch mehr als wahrscheinlich, daß Umänderungen des Kirchengutes vielfach an die Zustimmung der Presbyterien gebunden waren.

Die apostolischen Canonen (c. 37.) sagen schon: „der Bischof habe die Verwaltung des Kirchenvermögens unter sich, aber er solle nicht unter fremdem Vorwand davon verkaufen."

Aus dem obigen Citate von c. 24. des Konzils von Antiochia vom J. 341 (n. I, 1.) ersehen wir, daß dem Presbyterium das Recht zuerkannt ist, um den Kirchenbesitz zu wissen, damit im Todfalle des Bischofs nichts verloren gehe; denn wie hätte das Presbyterium, welches in der Zwischenregierung ja (nach §. 36.) selbst als Verwalter eintrat, nicht Kenntniß davon haben sollen?

Doch erst von dieser Zeit (im 4ten Jahrhundert), seitdem nicht bloße Oblationen, sondern auch Grund und Boden und unbewegliche Güter**) in den Besitz der Kirche kamen, finden sich Gesetze solcher Art mehr und mehr vor.

Das 4te Konzil von Carthago***) sagt c. 32.: „Irrita erit donatio episcoporum vel venditio vel commutatio rei ecclesiasticae absque conniventia et subscriptione clericorum."

C. ult. conc. Carthag. †) lautet ebenso: „Item placuit, ut presbyteri non vendant rem ecclesiae, ubi sunt constituti, nescientibus episcopis, quomodo et episcopis non liceat vendere praedia ecclesiae ignorante concilio vel presbyteris suis (c. 51. c. XII. q. 2.)."

C. 26. des afrikanischen Codex††) befiehlt sogar für Verkaufsfälle Folgendes: „Insinuandum esse primati provinciae ipsius, ut cum

*) Wir verweisen hier auf die herrliche Abhandlung de la Luzerne's (dissert. IV. chap. II. art. III. n. 21—23.) mit ihrer weitläufigen historischen Beweisführung.

**) Es war dieses theilweise schon vor Licinius und Constantin geschehen, wie aus ihren Edikten vom Jahre 313 erhellt (Euseb. hist. eccl. lib. X. c. 5.).

***) Mansi III, 954.

†) Codex Afric. eccl. c. 33. Mansi III. p. 732.

††) C. 4. conc. Carthag. V. bei Mansi t. III. p. 728.

statuto numero episcoporum, utrum faciendum sit, arbitretur. Quod si tanta urget necessitas ecclesiae, ut non possit ante consulere, saltem vicinos testes convocet episcopos. . ."

Hier scheint also das Presbyterium nicht einmal mehr als alternative Bürgschaft gegen Mißbrauch gegolten zu haben, und die drei von uns für die afrikanische Kirche angeführten Beschlüsse bilden einen — Climax. Das erste Glied desselben ist die „conniventia et subscriptio clericorum"; das zweite Glied „concilium vel presbyteri sui"; das dritte „ein Metropolitankonzil oder ein Congreß von etlichen Bischöfen". —

C. 1. de his, quae fiunt a prael. (III, 10.) ex concilio apud Valenciam lautet: „Irrita erit episcoporum donatio vel venditio vel commutatio rei ecclesiasticae absque collaudatione et subscriptione clericorum."

Leo in seinem 17ten Briefe, gerichtet an die Bischöfe Siciliens *), schreibt: „Hanc praecepti nostri formam apud dilectionem vestram volumus esse perpetuam, qua sine exceptione decernimus ut, ne quis episcopus de ecclesiae rebus audeat aliquid vel donare vel commutare vel vendere, nisi forte ita aliquid horum faciat, ut meliora prospiciat et cum totius cleri tractatu atque consensu **) id eligat quod non sit dubium ecclesiae profuturum. Nam presbyteri vel diaconi aut cujuscunque ordinis clerici, qui conniventiam in ecclesiae damna miscuerint, sciant se et ordine et communione privandos. . . ."

Das Konzil von Agatha, c. 49. ***) (c. 35. c. XII. q. 2.), hingegen erlaubt dem Bischofe sammt seinen Presbytern und Diakonen keinen solchen Akt vorzunehmen, ihnen mit Absetzung auf dem Konzil drohend. C. 7. setzt aber fest, daß nur der Bischof mit 2—3 Comprovinzialen solche Handlungen gültig vornehmen könne. Das Konzil von Epaonne i. J. 517, c. 12. †), macht sie abhängig vom Metropoliten, nützliche Änderungen ausgenommen.

Als Resultat dürfte sich in dieser Hinsicht Folgendes gestalten:

1) Der Bischof hatte die Verwaltung, aber die Kirche mußte auf

*) Mansi V, 1413.

**) Sollten diese Worte nicht prägnant genug sein?

***) Mansi VIII, 319.

†) Ibid. VIII, 556.

Mittel sinnen, daß die Bischöfe in Bezug auf das Kirchenvermögen nicht die Eigenthumsrechte von Verschenkung an Verwandte, von Verkauf und Kauf ꝛc. anwendeten.

2) Diese Mittel waren verschiedener Art. Bald sind solche Akte von Mitwissen oder Zustimmung der Bischöfe, bald von den Presbyterien (Carth. IV. c. 32. Leo M. ep. 17. Concil. Valense) abhängig gemacht; bald scheint zwischen beiden die Wahl gelassen worden zu sein (Cod. Afric. c. 33.); bald scheint (wenigstens in wichtigen Sachen) Bischof und Presbyterium dieses Recht an etliche Comprovinzialbischöfe und den Metropoliten verloren zu haben (Conc. Agath. c. 7. und 49. Conc. Epaon. c. 12. a. 517.).

3) Aber aus der ganzen Sprachweise (ganz verschieden von der, auf andere Rechtsfragen Bezug nehmenden) leuchtet unzweideutig hervor, daß der Clerus, die Presbyterien hier mehr als bloße Berathungsstimme führten. Oder erleiden die Worte: conniventia et subscriptio (Carth. IV. c. 32.), collaudatio et subscriptio (Concil. Valense), tractatus et consensus (Leo M. c. 17.) wohl einen andern Sinn? Ist nicht c. 25. Antioch. a. 341 auch so zu fassen, welches dem Bischofe μετὰ γνώμης πρεσβυτέρων καὶ διακόνων jene Handlungen zuscheidet?

4) Aber unläugbar sieht aus dem Ganzen hervor, daß der ordre second nur vom Episkopate diese Rechte dem einzelnen Bischofe gegenüber abzuleiten hat, nicht aus einem andern Rechtstitel.

5) Nur darüber dürfte gefragt werden, wem diese Rechte zustanden, dem eigentlichen Presbyterium oder nicht? Concil. Antioch. c. 25. theilt es den πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις zu; Cod. Afric. c. 33. den Presbytern; Carth. IV. c. 32. und Leo M. dem Clerus überhaupt.

Es ist aber nicht unschwer anzunehmen, daß mit all diesen Ausdrücken nur der den Bischof umgebende Clerus oder die Presbyterien angedeutet seien. — Wir werden §. 37. erfahren, wie vorzüglich auch in diesen Punkten die Domcapitel entscheidende Stimme erhielten.

§. 36.

Entscheidendes Stimmrecht der Presbyterien während der bischöflichen Vakatur.

Verschiedene Theorieen sind aufgestellt worden über die Rechte des Diözesanclerus, der Presbyterien, der Domcapitel während der Verwaistheit der Diözese durch Tod oder Abwesenheit des Bischofs (vergl. §. 58.).

Absehend davon, so beweist schon die verschiedene Gesetzgebung der Dekretalen und Konzilien hierüber, vor und nach Beseitigung der Investitur, vor und nach dem Tridentinum, daß diese Intermediärregierung eigentlich der „Kirche" anheimfalle, und daß sie, je nach Umständen und Bedürfniß dieselbe den Presbyterien, Provisoren oder Domcapiteln (frei oder mit Aufstellung eines Capitelvikars nach Trid. sess. 24. c. 16. de ref.) canonisch übertrage.

So genoßen im Namen der Kirche und aus ihrer Gnade auch die Presbyterien dieses Recht der Intermediärregierung.

Es schreibt der heil. Ignatius von Rom aus noch an die Presbyter seiner Kirche: „Priester! weidet eure Heerde, bis euch Gott den zeigt, der euch vorgesetzt werden soll."

Aus dem Briefe des heil. Cyprian, aus der Stellung des römischen Presbyteriums nach dem Tode seiner Bischöfe ꝛc. ist jenes Recht evident erweisbar.

C. 56. Conc. Laodic. (c. 8. Dist. 95.) räumt sichtlich sogar während der Krankheit und Abwesenheit des Bischofs auf Reisen den Presbytern das Recht ein, zu Gericht zu sitzen (sedere in tribunalibus).

Erst seit dem 5ten bis 6ten Jahrhundert ging theilweise dieses Interregnum an Visitatoren, Intercessoren, Commendatoren*) ꝛc. über.

---

*) C. 22. c. VII. q. 1. (Concil. Carth. V. a. 401. c. 8.); c. 19. dist. LXI. (S. Gregor. ad Gaudent.)

IV. Artikel.

Stimmrecht des zweiten Standes in Domcapiteln im Verhältniß zur D.Synode.

§. 37.

Allgemeiner Schattenriß der Domcapitel-Rechte seit dem Untergehen der Presbyterien und ihr Verhältniß zu den Synodalrechten des Clerus.

In Bezug auf die Neugestaltung der Diözesanverfassung und insbesondere der bischöflichen Senate haben wir zwar viele geschichtliche Grundlagen, betreffend die Ausgestaltung der äußern Verfassung; nicht aber in Bezug auf ihre Rechte, als Senate der Bischöfe.

Hier sehen wir ab von der äußern Geschichte dieses bischöflichen Rathscollegiums, von der Bildung des canonischen Lebens und seiner Verfassung ꝛc.; nur über das Stimmrecht in Diözesansachen (nicht in Privatangelegenheiten) wollen wir hier nachfragen.

Die Zeit von 500—1200 ist in dieser Hinsicht eine Übergangsepoche, d. h. alte Rechte aus den Presbyterien her scheinen sich schwach forterhalten zu haben, bis neu provocirte Zwistigkeiten Entscheidungen von Rom aus zur Folge hatten, welche durch Aufnahme in die Dekretalensammlung dann in's allgemeine Recht überfloßen.

Alle Dokumente beschäftigen sich mehr mit der Verfassung der Capitel, als äußerer Corporation, ohne auf ihre dießfällige Stellung bestimmt einzugehen. So die Chrodegangische Regel; so alle hierüber verfügenden Konzilien bis in das 12te Jahrhundert.

Aber indirekt läßt sich doch die Falschheit der Maultrot'schen Lehre bis in's Übermaaß darthun. Denn wie sollten die ganze Geschichte hindurch bis Alexander III. diese Capitel eine Kammer mit constitutionellen Rechten gebildet haben, da gerade zu diesen Zeiten zumeist die Bischöfe Alles in Allem waren?

Von keiner Epoche läßt sich mehr behaupten, daß die Jurisdiktion der Bischöfe in allen Punkten der gesetzgebenden Reform, der Civil-, Straf- und vorzüglich auch kirchlichen Polizei-Sachen mehr ohne allen Hemmschuh sei gelassen worden, als gerade von dieser.

Besonders die Bußdisziplin dieser Zeit in und außer der Sende und die strenge Überwachung von Volk und Clerus und die so nothwendige Strenge gegen die Land-Pfarrgeistlichkeit*) 2c. wird uns überzeugen, daß der Bischof allein die tonangebende Autorität war vom Jahre 400 bis Alexander III. Diese ganze Epoche von einem Halbjahrtausend bringt uns kein Beispiel, welches dem Presbyterialsystem nur einigermassen günstig lautete.

Unbegreiflich, wie man nur jemals zu behaupten sich den „Anschein" geben konnte, es haben sich die Mitregierungsrechte der alten Presbyterien zwischen Domcapitel und D.Synoden getheilt; denn nirgends finden wir solche Rechte. Ja die Geschichte der D.Synoden dieses Zeitraums spricht enorm dagegen, indem sie hier nur ein Bild eines polizeilichen**), nicht aber eines Instituts in jenem Sinne abgeben — die Zeit der Capitularien herauf bis über Gregor VII. hinaus.

Mit Alexander III. beginnt aber für die innere Rechtsgeschichte dieser Capitel eine neue Quelle der Gesetzgebung. Er entschied viele Einzelnzwiste zwischen Bischöfen und Capiteln, wo es sich beständig um folgende drei Fragen handelte:

1) Wo hat das Domcapitel entscheidende Stimme?
2) wo berathende zur gültigen Vornahme des Aktes?
3) wo gar keine (scil. zur Rechtsgültigkeit nothwendige)?

So in seinen responsis ad episc. Norvicensem (c. 2. de his, quae fiunt [III, 10.]); ad episc. Vigoriensem (c. 3. ibid.); ad patriarcham Hierosolytanum (c. 4. ibid.) u. s. w.

Seine Nachfolger, z. B. Cölestin III., Innocenz III. 2c., fuhren hierin fort; daraus entstand das hieher einschlägige Dekretalenrecht; vorzüglich de his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli (III, 10.) und de his, quae fiunt a majore parte capituli (III, 11.).

Liber Sextus c. unic. de clericis aegrot. (III, 5.), die Clementinen (c. 2. de rebus eccl. non alienandis [III, 4.]) fuhren in jener Richtung fort.

---

*) Vergl. §. 40. u. 41., besonders aber §. 42 (Gallien).

**) Dieses wird im zweiten Theile der Verfassungsgeschichte der D.Synoden von 500—1100 in der Frage über das Skrutinium genugsam zur Besprechung gelangen.

Das Tridentinum bringt auch viele Bestimmungen über dieses Verhältniß von Domcapitel und Bischof *).

Aber noch kommt ein Zweites in Erwägung! Das canonische Recht **) erkennt selber an, daß Observanzen und provinzielle Gewohnheiten dem allgemeinen Rechte derogiren; also waren jene gemeinrechtlichen Bestimmungen in verschiedenen kirchlichen Ländern, Kirchenprovinzen und Diözesen sowohl einer Verminderung fähig, als vielmehr noch einer Vermehrung, sowohl in extensiver Hinsicht (der Rechtsmaterie nach), als in intensiver (der Qualität des Stimmrechts nach).

Und so kommt es denn, daß in dieser Hinsicht beinahe jede Diözese andere Verfassungsstatute über dieses Verhältniß nachweisen kann.

Diejenigen Punkte, in welchen nach gemeinem Rechte der Bischof der Zustimmung des Domcapitels bedarf, betreffen meist die Temporalien der Kirche oder solche Rechtsmaterien, z. B. Wahl eines Coadjutors (Sext. c. unic. [III, 5.]), Einsetzung und Absetzung von Dignitarien nach c. 4. (III, 10.), welche auf die D.Synode keinen Bezug haben.

Zudem geht die Casuistik der Canonisten in Interpretation dieser päpstlichen Gesetzgebung in's Grenzenlose und dann — hätte man es überdieß noch mit Provinzialverschiedenheiten ꝛc. zu thun.

Wir würden daher eine für unsern Zweck höchst überflüssige Arbeit zu thun glauben, wenn wir eine Entwicklung der Domcapitel-Rechte in's Einzelne hinein lieferten, wo es sich bloß um die Bestimmung des Verhältnisses dieser Rechte zur D.Synode handelt — also um ein Prinzip und um nicht mehr. Zudem ist hier durch Fagnani schon soviel geschehen, daß die Wissenschaft wenig Neues mehr bieten kann.

Außer Betracht kommt auch hier noch die mehr oder minder exemte Stellung der Capitel in Angelegenheiten, die nicht die Diözese als solche, sondern nur die corporativen Befugnisse der Capitel betreffen; außer Betracht auch die durch Wahlcapitulationen eroberten Rechte dieser Capitel den gefürsteten Bischöfen gegenüber.

---

*) Cf. sess. XXI. c. 9.; XXIII. c. 18.; XXV. c. 6. 8. de ref. sess. XXV. c. 15 etc.

**) C. 6. de his, quae fiunt a prael. (III, 10.) Sext. c. 3. de consuet. (I, 4.)

Nur das Stimmrecht der Capitel in kirchlichen Diözesanangelegenheiten ist hier von Belang.

Zwischen diesem Stimmrecht des Domcapitels in außerprivatlichen, kirchlichen Diözesanangelegenheiten und dem Stimmrecht des Clerus auf D.Synoden sollen schlüßlich noch die treffenden Vergleichungs- und Unterscheidungs-Punkte dargestellt werden!

Zwischen dem Stimmrecht des Domcapitels und dem der D.Synode herrscht aber eine große Differenz. Die Nichteinholung der berathenden oder decisiven Stimme des Domcapitels in den gesetzlichen Fällen macht die bischöflichen Beschlüsse kraftlos; das Stimmrecht auf D.Synoden hat aber nirgends Einfluß auf Gültigkeit oder Nichtgültigkeit derselben, und ist nichts als ein Mittel, die Gesinnungen des Bisthumsclerus zu erfahren, die Unzufriedenen um Offenbarung ihrer Gründe anzugehen, um auf verfassungsmäßigem Wege sodann den billigen Wünschen Rechnung zu tragen.

Durch dieses, in manchen Punkten die Rechtskraft bedingende Stimmrecht der Domcapitel haben sich aber nicht bloß Beziehungen von Domcapitel zum Bischof, sondern auch ein Rechtsverhältniß von Domcapitel zur D.Synode insofern gebildet, als die rechtskräftige Publikation von Synodalstatuten in den durch das allgemeine und besondere Recht bezeichneten Fällen vom Beirath oder von der Zustimmung des Domcapitels abhängt, und nicht vom Beirath oder von der Zustimmung des Clerus auf D.Synoden.

Daher finden wir oft, daß die Synodalstatuten nur mit dem Domcapitel berathen oder vereinbart wurden, um auf der D.Synode bloß publizirt zu werden, z. B. 1335 auf der D.Synode von Hélena [lit. indict. *)], nach c. 14—16. der Synodalconstitutionen von Oßery in Irland (eccl. Oscoriens.) i. J. 1321; so in epist. episc. der D.Synode von Belluno i. J. 1703, und überhaupt in allen nachtridentinischen D.Synoden Italiens; 1612 auf der D.Synode von Cöln **).

Jener Satz ist von enormer Wichtigkeit für richtige Beurtheilung der D.Synode.

Sie ist zwar berathend, aber nirgends ist die Gültigkeit von

*) Aguirre III, 592.

**) Harzh. IX. p. 155. lit. indict.

Synodalstatuten von ihr abhängig*); wohl aber hat das in permanenter Stellung beharrende Domcapitel von der Kirche solche Rechte empfangen!

Die Canonisten, die Deklarationen der Congreg. interpr., das Werk Benedikt XIV. de syn. dioec. (XIII. c. 1. n. 5. und 6.) — alle diese sind von der Anschauung getragen, daß nicht die D.Synode die auf ihr berathenen oder bloß publizirten Statute, sondern daß nur der Rechtswille des Bischofs und der Beirath oder Consens des Domcapitels in den bestimmten Fällen — sie zur Rechtskraft bringe.

Aber all diese Rechtsverhältnisse, die sich aus dem Dekretalrechte heraus in verschiedenen zeitlich-räumlichen Formationen bis auf unsere Tage continuirt haben, sind in dem weisen Willen der Kirche gegründet.

Dieses ist unser Standpunkt — Maultrot gegenüber.

§. 38.

Kritik des Presbyterialsystems in Bestimmung dieses Verhältnisses der beiderlei Stimmrechte von Domcapitel und D.Synode.

Im letzten §. haben wir die Rechte der Domcapitel historisch seit Alexander III. vorzüglich, und rechtlich aus der päpstlichen Gesetzgebungsmacht deducirt; aber besonders in Bezug auf unsere rechtliche Deduktion ist ein ganz entgegengesetzter Weg von uns eingeschlagen worden, als es unsere Gegner thun.

Zudem haben wir im letzten §. auch noch die durch's positive Gesetz gegebenen Unterschiede des beiderseitigen Stimmrechts von Domcapitel und Clerus auf D.Synoden genauer markirt.

Auch hierin haben wir gegen Jene verstoßen.

Sie stellen nämlich uns zwei feindlich lautende Behauptungen in's Feld entgegen:

1) Der Rechtsursprung aller Decisivrechte des ordre second (hier des Domcapitels) ist nicht nach Oben hin (im Primat ꝛc.) gelegen, sondern ist im göttlichen Rechte zu suchen;

*) Vergl. §. 47. Die ausgenommenen Fälle (z. B. Synodaleraminatoren-Wahl) berühren nicht die kirchliche Gesetzgebung.

ebenso auch der Umstand, daß diese Rechte der Domcapitel die Gültigkeit mancher bischöflichen Akte erst bedingen.

2) Aber nicht bloß der Rath oder Consens des Domcapitels bedingt die Gültigkeit der Synodalstatute, sondern auch die Majoritätsstimme des Clerus auf der D.Synode und vermöge göttlichen Rechtes.

Mit der letztern Annahme steht dann auch die zweite in Verbindung von der unbedingten Nothwendigkeit der Haltung von D.Synoden *) und der Verwerfung der bloß aus Gründen der Nützlichkeit (de syn. dioec. I. c. 2.), nicht aus Gründen der Rechtsnothwendigkeit behaupteten D.Synoden.

Unsere Gegner sind also der Ansicht, als ob Domcapitel und D.Synode nur zwei ineinander liegende Kreise seien. Die Gesetze des kleinern Kreises sind auch die Gesetze des größern Kreises.

Darauf entgegnen wir:

A. daß die Domcapitel ihre Rechte nie aus dem Diözesanclerus, dem sie doch nach jener Lehre eigentlich zustehen, sondern vom Primate und aus dem Gewohnheitsrechte und aus Verträgen herleiten.

B. Es kann auch nicht gesagt werden, daß die Päpste nur durch jene Bestimmungen eine im positiven Gesetz beruhende Ausscheidung von Domcapitel und D.Synode haben zu Stande bringen wollen, weil der Synode in jener Bestimmung nicht einmal eine Erwähnung geschieht, und weil zudem dargethan werden kann, daß die D.Synoden nicht einmal ein im Sinne der Domcapitel berathendes Stimmrecht hatten.

C. Überhaupt ist es eine pure Unmöglichkeit, zu sagen, die Gültigkeit jedes bischöflichen Statutes habe von der Zustimmung des Diözesanclerus (also entweder von der Zustimmung des Domcapitels oder der D.Synode) abgehangen.

Bedenke man nur! wie viele tausend Verordnungen in Sachen der Reform sind nicht von den Bischöfen erlassen worden — ohne Consens des Domcapitels, da ihm hierin höchstens eine berathende Stimme zustand — ohne Consenserhebung oder nachträgliche Bestätigung

*) Consultation pour les curés de Lisieux p. 69. 72. 76. Le droit des prêtres dans les synodes. I. p. 178.

von Seite der D.Synoden — ohne Erklärung, warum er in diesem Sinne Verordnungen getroffen habe!

Und doch soll die Gültigkeit von dem Einen oder Andern bedingt sein?

Von 500—1100 haben wir aus allen Ländern genug historische Beweise (Konzilienbeschlüsse vorzüglich und Capitularien), welche den Bischof allein als herrschendes Centrum hinstellen *).

Aber von 500—1100 finden wir nichts von besondern Rechten der Domcapitel bis Alexander III., und von den D.Synoden eben so wenig; denn im Verlauf wird sich darstellen, daß von 500—1100 auf den D.Synoden nach den Forderungen von Konzilien, Capitularien und nach Einzelbriefen und Nachrichten über ihre Abhaltung der Zweck der D.Synode nicht so sehr die gesetzgebende Reform in sich barg, sondern mehr Rechenschaftsablage und Belehrung und Bestrafung der Geistlichen (davon im zweiten Theile).

Also ist es unbestreitbar, daß von 500—1100 der Bischof ohne Einschränkung und Widerspruch die Diözese lenkte.

Von 1100—1600 läßt sich eben so gut darthun, daß der Bischof außer der Synode Gesetze schuf, ohne sie auf der D.Synode approbiren zu lassen, und dann auch, daß die auf der Synode geschaffenen nicht durch Concurrenz zweier Gewalten zu Stande kamen.

Also bleibt Schlußresultat: Nur das Domcapitel in den gesetzlich bestimmten Fällen bedingt die Gültigkeit der Synodal- und anderer Statute, und zwar auf Grund des positiven Gesetzes hin.

V. Artikel.

Stimmrecht des zweiten Standes auf der eigentlichen D.Synode seit 500—600.

§. 39.

Einleitung.

Dieser Beweis kann direkt aus der Geschichte selbst geführt werden, oder indirekt dadurch, daß man erweist, daß von jeher

*) Eine Sammlung von solchen findet sich bei de la Luzerne diss. IV. chap. II. art. 1. n. 10—22. p. 275—278.

dem Bischofe Verbesserung der Sitten von Clerus und Volk, Anordnung der hierzu führenden Mittel ꝛc. durch Konzilien, Capitularien, Dekretalen, Kirchenhistoriker nicht nur schlechthin unangefochten gelassen, sondern sogar zur heiligsten Pflicht gemacht ist.

Diesen indirekten Beweis *) gar nicht in Anspruch nehmend, weil hier kein Zweifel obwaltet, gehen wir desto eher auf den direkten über; ein noch ziemlich unbebautes Feld.

Denn darin besteht eben ein Kunstgriff der Presbyterialisten, daß sie diejenigen Stellen, welche für die alleinige bischöfliche Jurisdiktion lauten, durch die Geschichte der D.Synode interpretiren.

So soll (!) es ihnen gelingen, das monarchisch scheinende durch das constitutionelle Element der D.Synode zu temperiren, und so ihren Verfassungsgedanken aus dem Ganzen wieder leuchten zu lassen.

Darum bekämpfen wir hier ihre Interpretation der Diözesan-Synodalakten, um zu erweisen, daß sie den Clerus nicht als Körperschaft cum jure decisivo darstellen.

Dieser Beweis verstattet uns dann im Gegensatze zu unsern Gegnern, alle unbeschränkt lautenden Stellen ohne Vorbehalt (vergl. §. 26.) zu verstehen, und jene alleinige Jurisdiktion der Bischöfe als außer und in Synoden ungeschwächt tagend zu schildern.

Wie unwürdig ist es nicht, so viele klare Stellen aus allen Jahrhunderten mit solchen Mentalrestriktionen auszustatten? Z. B. wie oft treffen wir nicht Belegstellen an, wie folgende (Capitul. lib. VII. c. 74.): „Unusquisque episcopus habeat suae parochiae potestatem et regat juxta reverentiam singulis competentem!“?

Nun muß die Maultrot'sche-Parthei doch noch immer die Gedankenclausel unterbringen: regat cum majore parte cleri!

Woher ist aber das Wissen zu schöpfen, daß es damals Zeitansicht war? Sicherlich nur wieder aus den Capitularien.

Nun läßt sich aber Capit. VII. c. 130. also vernehmen: „Decrevimus juxta sanctorum canones (!!), ut unusquisque presbyter in parochia habitans episcopo subjectus sit illi, in cujus parochia habitat et semper in quadragesima rationem et ordinem ministerii sui sive de baptismo sive de fide catholica sive de precibus et ordine missarum episcopo reddat et ostendat.“

---

*) Vergl. die Konzilienbeschlüsse, Capitularien bei de la Luzerne diss. IV. chap. II. art. 1. n. 10—50. p. 275—282.

Also hier ist nicht einmal von Berathungsrecht die Rede, geschweige denn von noch — mehr!!

Was thut hier Maultrot? Er sagt: „Rechenschaft dem Bischof"; aber wo? „dans le synode" — also „Rechenschaft der D.Synode" *).

Also hier muß er wieder eine Gedankenclausel einschieben.

Es kann daher der Presbyterialist die Capitularien (hier VII. c. 74. und VII. c. 130.) zu seinen Gunsten nur dadurch interpretiren, daß er beide mit Gedankeneinschiebseln ausfüttert.

So läßt sich aber — Alles einigen!!

Wir fassen alle Stellen im Literalsinn, und werden so diesen Presbyterialismus als Hirngespenst brandmarken müssen.

§. 40.

Beweis, daß der Clerus auf D.Synoden keine entscheidende Stimme ausübte seit 700.

Aus deutscher Quellenliteratur.

Concil. German. a. 742. c. 3. **); epist. Bonifacii ad Cuthbertum ***) stellen den Bischof auf der D.Synode nur dar als den Wächter über Amtseifer, Amtskenntnisse und die Berufserfüllung von Seite der Geistlichen; er und nicht die Synode fordert Rechenschaft über diejenigen Punkte, deren Verantwortung an ihn zu geschehen hat; von ihm stammen also sicherlich auch die daraus sich ergebenden Verordnungen zur Mißbrauchssteuerung.

Bonifazius spricht (l. c.): „Ut a synodo venientes in propria parochia cum presbyteris et abbatibus conventus habentes, praecepta synodi servare insinuando praecipiant: et unusquisque episcopus, ... quid in sua dioecesi corrigere vel emendare nequiverit, ibidem in synodo coram archiepiscopo et palam omnibus ad corrigendum insinuet!"

Dieser Text beweist:

1) daß alle Jahre D.Synoden zu halten anbefohlen war;
2) daß der Bischof daselbst seinem Clerus die kirchlichen Gesetze der Konzilien kund machen mußte;

*) Cf. le droit des prêtres dans les synodes I. p. 222.

**) Vergl. Binterim Geschichte der deutschen Konzilien B. II. S. 117—122.

***) Harzh. I. p. 67.

3) daß der Bischof daselbst eine uneingeengte Reform- und Straf-Gewalt ausübte;
4) daß der Bischof auf D.Synoden eine gewisse Grenze der Competenz gegen das Provinzialkonzil hin hatte. Ob vielleicht nicht die causae majores presbyterorum etc. außer dieser Competenz lagen *) (vergl. §. 34.)?
5) Besonders ist in diesem Texte der Unterschied zwischen D.Synode und Provinzialkonzil auffallend.

Bei Letzterem heißt es: „coram archiepiscopo et palam omnibus," während in der D.Synode der Bischof allein als maaßgebend dasteht.

Das Konzil von Saligunstad i. J. 1022 can. 22. kann als Ausdruck für die ganze, in verflossenen Jahrhunderten in Deutschland übliche Rechtsanschauung sprechen.

Es spricht sich aber dem obigen Briefe des heil. Bonifazius an den englischen Bischof Cuthbert ganz conform aus sowohl in Beziehung des Bischofs zur D.Synode, als zum Provinzialkonzil: „Unusquisque parochianum suum, si ad synodum suam venire et ad interrogata rationabiliter respondere recusat, in generali concilio, praesidente archiepiscopo, ipse episcopus suus, sicut deberet in synodo sua, banno eum constringat et causam suam potenter et synodaliter discutiat."

Also steht es dem Bischofe zu auf der D.Synode und nicht der D.Synode.

Und wenn wir die deutschen Synoden von Bonifazius bis Burchard von Worms [welcher, jenes Konzil verwendend, eine Formel schrieb: quomodo synodus sit initianda **)] näher in's Auge fassen, so tritt uns in Bezug auf D.Synoden dieselbe Erscheinung entgegen.

Überall steht der Bischof obenan, als Schlichter von Vermögensstreitigkeiten zwischen Regularen und Säkularen, als Correktor und als derjenige, welcher Schankungen zu Gunsten der Kirche feierlich legalisirt.

Eingangs der D.Synode von Utrecht v. J. 1293 ***) spricht der Bischof also: „Cum . . . . quaedam statuta jure duximus

*) So wurden auf Konzilien oft Priester entsetzt, z. B. in synodo in prov. Francorum (Harzh. I. p. 72.). Vergl. damit auch Concil. Saligunstad. 1022. c. 22.

**) Harzh. III. p. 13.

***) Ibid. IV. p. 17.

publicanda et statuere et addere aliqua, quae ad horum fiant statum et commodum subditorum: eadem vobis tenore praesentis intimamus*). . . . . .“

Wie deutlich ist nicht diese Sprache?

Alle Synodalstatute sind in dieser Sprache abgefaßt: Nirgends ist die Rede, daß Bischof und Clerus ihnen Kraft geben.

Besonders aber ist es das Konzil von Basel**), sess. XV. ***), welches unsere Gegner sich vindiziren wollen.

Maultrot (le droit des prêtres I. 207—214.) versucht dieses.

Hier ist aber gesagt: „Postea legantur statuta provinc. et synodalia et inter alia aliquis compendiosus contractus docens, quomodo sacramenta ministrari debeant et alia utilia pro instructione sacerdotum. . . .“

Und weiter: „Dioecesanus ipse de vita et moribus subditorum solerter inquirat, labem simoniacae pravitatis, fornicationem et alia quaevis crimina et excessus debita correctione cohibeat.“

Gegen diese Stelle ist nichts Gewichtiges aufzubringen.

Dieses Dekret fährt fort:

1) dem Bischofe die Abstellung der Mißbräuche, die in Sitten und Amtsthätigkeit des Clerus sich finden, einzuschärfen;
2) dringt es vorzüglich auf Exekutirung von cap. unic. (III, 16.) in Sext. Betreffs der Klosterclausur;
3) dann wird dem Bischofe anbefohlen: „Inquirere ac debitis remediis occurrere, ne aliquod dogma haereticum, scandalosum, sortilegia, divinationes, incantationes, superstitiones et quaevis diabolica figmenta dioecesim suam inficiant.“

Und dieses Alles — auf der D.Synode! Wo bleibt also ein Decisiv-Stimmrecht des Clerus in Sachen der Reform?

Maultrot bringt vorzüglich, ohne diese Stellen zu entkräften, zwei Gründe zu seinen Gunsten:

1) müsse der Bischof nach diesem Dekret von Basel Synodalzeugen aufstellen, „qui per anni circulum dioecesim lustrantes, quae

*) Auf die Entgegnungen Maultrot's in Bezug des plural. majest. werden wir unten zu sprechen kommen §. 50.

**) Wir glauben immer diejenigen Canonen, Capitularien, deren Befolgung allgemein sein mußte, da citiren zu sollen, wo sie erlassen wurden.

***) Harzh. V. p. 376.

corrigenda viderint . . . . ad Synodum perferant.“ Also (so fährt er fort) „ad synodum“, nicht „ad episcopum in synodo *). . .“

O insulsa pravitas exegeseos!!

2) Da dasselbe Dekret Bischöfe, die ohne canonischen Grund nachlässig sind, die Hälfte ihrer Einkünfte an die Kirchenfabrik verlieren läßt, und im Falle, als sie drei Monate lang in dieser Saumseligkeit beharren, sie „ab officiis et beneficiis“ suspendirt und dem Nächsthöhern **) (major in dignitate) oder dem es usuell zukommt, die Supplirung überläßt, so erlaubt sich Maultrot den Schluß: „Also war der Bischof nur Präsident der D.Synode, weil dieser auch nicht mehr ist.“

Auf letztern Einwurf ist aber zu antworten:

1) das Konzil von Basel (und die Kirche hat das Recht der bischöflichen Vakatur, vergl. §. 36. und 58.) hat nicht den Wirkungskreis dieses Verwesers ausgemessen;

2) hat denn nicht die Kirche die Macht, während der, auf welche Ursache hin immer gewordenen Erledigung eines bischöflichen Stuhles — wen immer — und mit beliebiger Macht auszustatten?

Wie verschieden ist z. B. nicht hierüber die tridentinische Gesetzgebung von der frühern ***)?

Also läßt sich von der Macht der Bisthumsverweser kein Schluß auf die Macht der wirklichen Bischöfe bilden, und zudem ist durch dieses Dekret die Macht desselben ganz unbestimmt gelassen.

Und alle nach den Konzilien von Basel und Trient gehaltenen D.Synoden verrathen dieselbe Überzeugung! —

Einige Schwierigkeiten könnte nur das Provinzialkonzil von Cöln v. J. 1536 †) bereiten. Hier heißt es: „Secundum (scil. concilium) vero agatur ante tempus autumni, in quo, si communi omnium consensu

---

*) Dagegen Luzerne diss. p. 1479. n. 13.

**) Eine ähnliche Verordnung erließ das Konzil von Bordeaux i. J. 1581. Vergl. die Erörterung Blandiniere's in den conf. eccl. sur les synodes, conf. IV. quest. I.

***) Cf. sess. 24. c. 16. de ref.

†) Part. XIV. c. 17. bei Harzh. t. VI. p. 309.

rationabiliter comprobato secundum regul. eccles. duo vel tres animositate ducti per contentionem contradicant, obtineat plurimorum sacerdotum sententia."

Daß hier von D.Synoden die Rede sei, beweist c. 18. unwidersprechlich. Die Exegese muß so ausfallen:

1) „Communi omnium consensu rationabiliter comprobato..." so lautet der Text. Wem steht aber dieses Ermessen zu? wer bestätigt? Da kann es nur Eine Antwort geben: der Bischof.
2) Also ist das „obtineat plurimorum sententia" nur unter der Voraussetzung gedenkbar: „si rationabiliter comprobari potest." — Auf's allerwenigste wäre hier dem Bischofe ein unbedingtes Bestätigungsrecht zuerkannt (ein absolutes Veto im Gegensatze zu der zweiten der §. 12. enthüllten Ansichten).
3) Da aber ganz und gar nicht ausgesprochen ist, ob der Bischof auf der D.Synode ausschließend nur den Willen der Mehrheit (plurimorum sententiam) bestätigen dürfe zur Erzielung rechtsgültiger Synodalbestimmungen, oder auch den Willen der Minderheit, so ist jene Stelle weder „für" noch „wider" zu allegiren, und kann nur durch anderweitige Zeugnisse der Synodengeschichte eine Aufhellung erlangen.

Dazu kommt aber noch (wenn wir auch das von Maultrot, le droit I, p. 214., citirte Provinzialkonzil von Cöln v. J. 1549 übergehen) 1550 die D.Synode von Cöln*).

Dieses schreibt in visitatione canonicorum die Frage vor: „Num praepositi aut alii praelati una cum patribus consulant et decernant in synodo episcop. synodalia decreta???"

Sollte also wirklich in der Provinz Cöln über die D.Synode jene Ansicht, daß die Pfarrer, Pröbste u. s. w. entscheidendes Stimmrecht haben, gewaltet haben? Ist hier unter „decernere" mehr zu verstehen, als ein bloßes Behülflichsein bei Anfertigung der Dekrete?

Nein! denn i. J. 1612 in den Statuten der D.Synode von Cöln**) im Einleitungsschreiben zu den Dekreten sagt der Bischof: „De consilio et assensu capituli nostri decernimus statuimus, sancimus; .... promulgamus constitutiones et decreta, quae sequuntur."

Es ist nicht anzunehmen, daß hier verschwiegen sei: et de consilio

*) Harzh. VI. p. 622.

**) Ibid. IX. p. 155.

et consensu cleri in synodo; denn welchen Sturm hätte eine solche Entziehung nicht provozirt?

In den Vollmachtsbriefen an die in Kraft und Namen des Erzbischofs Ferdinand aufgestellten Commissäre der D.Synode zu Cöln i. J. 1612 (ebend.) und i. J. 1627 *) stoßen wir sogar auf die Bemerkung, daß die Synodalstatuten unter Beihülfe des Domcapitels zu Stande gebracht und an die Commissäre überschickt wurden, zum Zwecke der Kundmachung auf der D.Synode. Denselben curialistischen Anstrich trägt auch die Synodalordnung der Cölner D.Synode v. J. 1662 **). Darüber Mehreres §. 150. und §. 176. Aber gerade dieser herrschende Curialismus vernichtet jeden Erklärungsversuch im Sinne der Constitutionellen.

1567 im Indiktionsschreiben zur D.Synode von Cambray ***) sagt der Bischof: „. . . . . synodi nuper a Nobis habitae, in qua nonnulla capita congessimus: non tamen, quo novi quidquam statuere velimus, quam de illis exequendis, quae concil. Trident., tum prov. nostra synodus decrevit."

Wörtlich für uns lautet auch 1567 †) die D.Synode von Constanz. Hier wurde der Clerus nach Vorlesung der Dekrete in fünf Classen abgetheilt, und jede Classe berieth in gesonderter Verhandlung über die sie betreffenden Punkte. So 1) das Domcapitel, 2) Regularen, 3) Collegiaten, 4) Ruraldekane und Weltpriester, 5) Mendikanten.

Jede dieser Classen brachte dann ihre Wünsche zu anberaumter Stunde durch Prokuratoren an den Bischof. Die Prokuratoren trugen die durch Abstimmung erzielten Wünsche der Majorität ihrer Classe dem Bischofe vor; aber dieser Weg war nicht ein Weg der „Vereinbarung zwischen zwei Gleichberechtigten", sondern ein Weg der „Verständigung mit dem Bischofe, als dem Alleingesetzgeber".

Denn ausdrücklich heißt es: „Quod quidem decretum, ut dominorum praelatorum et communis cleri suffragiis saltem consultativis, non decisivis stabilitetur, reverendissimus dom. Cardinalis singulas classes accivit in sacrarium ††). . . ."

---

*) Harzh. IX. p. 406.

**) Ibid. IX. p. 910—921.

***) Ibid. VII. p. 215.

†) Ibid. VII. p. 149.

††) Maultrot (le droit des prêtres dans le synode) bespricht wohl t. II.

Und wenn wir die Berichte, wie sie Harzheim hat, weiter lesen, so kommt jede dieser Classen petitionsweise (ut oder ne episcopus juberet) zum Bischofe, und von einer Gesammtdebatte ist nicht mehr die Rede.

Überhaupt offenbart sich in dieser, unmittelbar nach dem Schlusse des Tridentiner Konzils gehaltenen D.Synode das Wesen der D.Synode ausgezeichnet.

Der Clerus genießt nicht Entscheidungsmitrecht; nur auf dem offenen Wege der Verständigung läßt ihn diese D.Synode sein Recht erlangen.

Um aber diese Verständigung sicherer zu erzielen, läßt er die verschiedenen Stände gesondert ihre Interessen vorbringen, um so Allen — Alles zu sein! —

Auf der letzten großen D.Synode zu Constanz 1609 *) wird dieselbe Eintheilung wieder vorgenommen: „ad deliberandum de lectis."

Anlangend die D.Synode von Breslau i. J. 1592 **), so sagt Bischof Andreas in der Einleitung zur Druckausgabe der Synodalstatute: „Nos respeximus, ut majorum vestigiis insistentes, communicato consilio et accurata deliberatione, in synodo nostra ea constitueremus. . . . ."

Und in der darauf folgenden ordo et processus synodalis finden wir ausdrücklich, daß trotz vielseitigen Einwendungen der Bischof allein befehlend war.

Vorzüglich aber wurde von Maultrot (le droit des prêtres etc. I. p. 244.) das Provinzialkonzil von Mecheln v. J. 1607 tit. 26. de syn. provinc. et dioec. ***) mißbraucht.

Es heißt hier nämlich: „Concilio provinciali vel dioec. debite convocato, omnes . . . . personaliter apparebunt, nisi legitime impediti fuerint: quo casu . . . . . procuratorem, virum ecclesiasticum mittent, non tantum ad audiendum et referendum, sed

---

p. 360—368. die Constanzische D.Synode (insbesondere die v. J. 1609); hütet sich aber, durch Citirung dieser und ähnlicher Stellen einen Selbstmord zu begehen.

*) Harzh. VIII. p. 822.

**) Harzh. VIII. p. 367. — Vergl. damit die D.Synode zu Arras i. J. 1570 (Harzh. VIII. p. 307.), und i. J. 1570 syn. dioec. Leovardiensem (Harzh. VIII. p. 314.) tit. 1.

***) Harzh. VIII. p. 767.

etiam ad deliberandum et agendum, quae principalis faceret, si personalis interesset."

Diese Identifizirung von D.Synode und Provinzialkonzil und die Worte „ad deliberandum et agendum" verwendet er nun für seine — Ausbeute.

Wir entgegnen: daß D.Synode und Provinzialkonzil etwas Identisches haben, ist unbestritten; daß sie in einigen Punkten (z. B. was Stimmrecht betrifft) auch nach Maultrot differiren, ist ebenfalls unbestritten.

Also fragt es sich: Sind in dieser, beide vermischenden Darstellung sie in Bezug auf decisives Stimmrecht identisch gemacht? und warum?

Nun muß ihm wieder die Sprache den Ausschlag geben. So setzt er „deliberare" gleich dem französischen „delibérer".

Wir beweisen ihm aber aus c. 5. desselben Titels, daß die Bischöfe auf D.Synoden das Recht der Reform ausüben sollen.

Es fordert dieses Provinzialkonzil nämlich auf zur Haltung von D.Synoden, und fährt fort: „Quae reliqua sunt reformationem concernentia et tempore exiguo expediri non potuerunt episcopi in prima synodo dioec. statuant, prout utilitatem ecclesiae postulare judicabunt."

Und wie oft stößt nicht in den Synodalakten die stehende Redensart entgegen: statuant, prout illis videbitur u. dgl. (Vgl. §. 49.)?

Im Einklange mit jenem Gebote wurde 1609 eine D.Synode zu Mecheln gehalten *).

Im Indiktionsschreiben heißt es also: „Conveniant, ut audiant publicationem eorum, quae per modum statutorum dioecesanorum, praevia matura deliberatione declaranda censebimus."

Wie klar ist hier nicht das Prinzip der Verständigung festgehalten!

§. 41.

Beweis für die italienischen D.Synoden seit 500—600, daß der Clerus kein entscheidendes Stimmrecht besaß.

Welches die Verhältnisse aller und so auch des römischen Presbyteriums zu Cyprian's Zeiten waren, haben wir oben dargestellt (§. 31.).

*) Harzh. IX. p. 1.

Wie sehr die von Schefold (Parochialrechte I. S. 77) citirte Stelle von Papst Siricius I. gegen Jovinian nur eine freie Übereinstimmung von Presbytern und Diakonen und der ganzen Kirche (totiusque ecclesiae) insinuire, und keine rechtlich nothwendige; wie sehr alle Briefe Gregor's des Großen gegen das System unserer Presbyterialisten sprechen, soll der Weitläufigkeit wegen hier übergangen werden!

Das römische Konzil v. J. 853 (c. 40.) befiehlt den Pfarrern u. s. w. (presbyteris, qui in diversis locis, baptisteriis et quibuscumque aliis oratoriis ordinantur), zur Synode zu kommen, und fährt fort: „Nam si per contumaciam in alterius potestate subtraxerint, et proprio non subjiciantur episcopo, canonicis correptionibus subjaceant."

Eben so wenig kennen die Synodica ad presbyteros von Ratherius, Bischof von Verona *), die Capitula von Atto von Vercelli (c. 28.) eine andere Bestimmung für die D.Synoden der Hauptsache nach, als das Skrutinium in einer die damalige Ungebildetheit der Cleriker charakterisirenden Weise. Darnach müssen sie zu Prüfungen im Dogma, der Liturgie ꝛc. sich bereit halten auf der D.Synode, müssen heilige Kleidung, Gefäße, Bücher und 2—3 Ministranten mitbringen.

Aber nichts, was auf Stimmrecht nur überhaupt Bezug hätte, verlautet aus diesen Dokumenten. Aus dem spätern Mittelalter wollen wir nur die Ansicht des Papstes Innocenz III. anführen.

Das 4te lateranensische Konzil v. J. 1215, c. 25. de accus. (V, 1.), spricht zwar überhaupt nur davon, daß auf den D.Synoden die Provinzialsynodal-Statute alle Jahre publizirt werden sollten; aber c. 9. de majoritate (I, 33.) sagt Innocenz: „. . . dummodo in ipsa synodo non ducas aliquid statuendum, quod forte canonicis obviet institutis. . ." Eben so klar spricht sich Papst Honorius III. (1216—1227) c. 16. de offic. jud. ord. (I, 31.) aus, indem er dem Bischofe Reform- und Censur-Gewalt zuspricht. Und in diesem Sinne lauten auch alle Synodalakten.

Da Maultrot (le droit des prêtres I, p. 215—219.) auf höchst lächerliche Weise wie das Basel'sche so auch das Tridentinische Konzil für sich gewinnen will, da aber zugleich allgemein angenommen ist, daß Carl Borromäus das Tridentinum recht eigentlich vom todten Buchstaben der Reformationsartikel zum Leben eines christlich-starken Geistes auferweckt hat, so mögen ein paar Stellen auch hier Raum haben.

*) Harzh. III. p. 4.

Conc. Mediolanense V. a. 1579. p. III. c. 10. sagt von der D.Synode: „. . . quo tertio sessionis die demum decreta, si qua episcopus conficienda censuit, de suggestu promulgentur!“

Syn. dioec. Mediol. IVta. a. 1574. in epistola S. Caroli sagt: „. . . . dioec. synodum divina auxiliante gratia jam quartam Mediolani nuper habuimus, in qua et pro vestra et pro populi nobis commissi christiana disciplina, nos decreta aliquot confecimus et promulgavimus. . . .“

Daß in kommender Periode eine Menge italienischer D.Synoden *) ausdrücklich die Deklarationen der congregatio interpretum Trid. de jure et de facto angenommen, und diese Erklärungen durch das 17te und 18te Jahrhundert herauf öfter wiederholt hat, wird aus der Abhandlung über Vereinbarkeit des römischen Pontifikale mit diesen Deklarationen (§. 52.) erhellen. Manche andere haben ohne Nennung der Congregation die Sache aufgenommen **).

Wenn es z. B. auf der D.Synode von Belluno 1629 in epist. episc. heißt: „Vos tandem ad synodum convocavimus . . . ut ea in publicum proferamus, quae inter nostrae gubernationis initia duximus statuenda. . .“ — wenn es auf der D.Synode von Belluno 1639 tit. ult. heißt: „Ordines etiam a nobis emanatos et publicatos et in sacrario cathedralis affixos pro intimatis et publicatis in hac synodo haberi volumus. . . .“ — wenn es auf der D.Synode von Belluno 1703 in epist. episc. ad clerum heißt: „Supradicta synodalia decreta, mature prius, adhibitis in consilium adm. RR. canonicis aliisque piis et prudentibus viris considerata . . lecta fuerunt.“ — kann uns, fragen wir, dieses dreifache Zeugniß von D.Synoden zu Belluno nicht vergewissern über totale Anerkennung der Congregatio interpretum in Italien?

Der collensische Bischof wollte aus den Akten der zwei D.Synoden von Volaterra v. J. 1624 und 1657 seinen Constitutionalismus recht-

*) Die D.Synode von Venedig 1592; von Parma 1602; von Torcello 1648; von Capo d'Istria 1690; von Venedig 1714; von Capo d'Istria 1722; von Torcello 1739; von Capo d'Istria 1779; von Ascoli 1718 (meth. syn. p. 39. der Constit. synod.); von Sora 1714 (am Eingange der Const. syn. p. 55.); synodicon Benevent. p. II. p. 23—24. §. 11 (vergl. §. 65. n. II, 3.).

**) Die D.Synode von Belluno 1629; von Reggio 1627; von Feltri 1760.

fertigen, indem er das Placet und die Approbation Seitens des Clerus mißdeutete. Der Bischof von Volaterra schrieb daher eine eigene Schrift, um jene Beweisführung zu eliminiren (n. 66. der acta congreg. t. II. p. 161.).

Wenn man gerade aus diesen italienischen D.Synoden von 1600—1800 sieht, wie die Bischöfe mehr und mehr die D.Synoden zu einem Mittel der bloßen Publikation dessen, was sie vorher mit dem Capitel in Conferenzen beschlossen hatten, herabsinken ließen, wie sie das Prinzip der Verständigung zu Gunsten ihrer Eigenmacht opferten, so ist doch entschieden das Stimmrecht des Clerus darin als ein nicht entscheidendes durchaus und ohne Widerspruch von Seite des Clerus festgehalten.

„Ihr sollt die Völker lehren; ich soll euch mit weisen Gesetzen versehen!" so spricht der Bischof von Concordia auf seiner D.Synode v. J. 1697.

Denselben Geist athmen folgende, namentlich bezeichnenswerthe D.Synoden Italiens: Die D.Synoden von Genua vom Jahre 1604 (mandat. archiepisc.); von Tortona v. J. 1659; von Vicenza v. J. 1667 (p. 1. c. 1.); von Frascati v. J. 1703 (syn. Tusculan.); von Tivoli v. J. 1729 („nec Marte proprio aliquid proferre ausi sumus" spricht der Bischof in seinem Mandate); die D.Synoden von Turin v. J. 1755; von Pignerol v. J. 1761; von Viterbo und Ascoli v. J. 1762; von Concordia v. J. 1767; von Osimo v. J. 1778 (syn. Auximana); von Capo d'Istria v. J. 1779 (sess. I.).

Die Analyse dieser und sicherlich noch hundert anderer, besonders italienischer D.Synoden findet sich bei de la Luzerne (diss. VI. p. I. chap. 9.). Dahin verweisen wir zur Ergänzung unserer Beispiele.

§. 42.

Beweis für die gallischen D.Synoden, daß der Clerus kein entscheidendes Stimmrecht hatte.

Die D.Synode von Auxerre v. J. 578 (c. 45.) sagt: „Si quis hanc definitionem, quam ex autoritate canonica communi consensu et convenientia conscripsimus etc."

Thomassin (p. II. lib. III. c. 73. n. 4.) schließt, daß darin den Äbten und Pfarrern suffragii quaedam imago verliehen worden sei; eine von Schefold (Parochialrecht I. S. 300) bespöttelte Wendung.

Maultrot (le droit des prêtres t. I. p. 133.) nimmt den decisiven Charakter der 44, in dieser D.Synode Subscribirten an, worunter 7 Äbte, 34 Presbyter, 3 Diakone als Prokuratoren.

Auch Luzerne (dissert. p. 1454.) faßt sie als stimmberechtigt auf, bemerkt aber mit Recht, daß diese Zustimmung noch nicht den Werth eines allgemeinen Rechtssatzes haben könne.

Was aber die Unterschriften anbelangt, so stehen sie nicht in unbedingter Verbindung mit dem entschiedenen Stimmrecht, wie unten klar werden soll (§. 59—62 incl.). Und was die Äbte, die auch auf dieser D.Synode repräsentirt sind, betrifft, so waren sie damals der Correktion und der Synodalmacht der Bischöfe ganz unterstellt. So sagt ja das Konzil von Orleans v. J. 511: „Abbates, si quid extra regulam fecerint, ab episcopis corrigantur. Qui semel in anno in loco, ubi episcopus elegerit, accepta vocatione conveniant."

Wie in den übrigen Ländern von 700—1000 die D.Synoden mehr das Ansehen eines Polizei- und Unterricht-Mittels haben, so auch hier. In dem Skrutinium über Sitten-, dogmatische, Pastoral- und liturgische Kenntnisse der Landgeistlichen geht die D.Synode der damaligen Zeit auf. Der Bischof ist gezeichnet als ein strenger Verwalter, welcher Rechenschaft fordert, um sie Gott wieder zu geben.

In diesem Sinne insinuiren die D.Synode: Das Konzil von Lestines v. J. 743 *), das Konzil von Soissons v. J. 744 **); in diesem Sinne durchgehends auch die kirchlichen Capitularien Carlmann's, Carl's, Ludwig's des Frommen, Carl's des Kahlen, z. B. das Capitulare Carlmann's v. J. 742 [c. 3.] ***), das Capitulare Carl's des Großen v. J. 769 [c. 8.] †), das Capitulare Carl's des Kahlen (tit. V. c. 9. Cap.).

In diesem Sinne lassen sich auch viele Capitularien, Synodalreden einzelner Bischöfe jenes Zeitraums und französische ††) Konzilien vernehmen, z. B. das Konzil von Vernes i. J. 755 (c. 8.), das Capitulare Theodulph's von Orleans i. J. 797 (c. 4.), das 6te Konzil von Arles i. J. 813, das Konzil von Metz i. J. 888, das Capitulare Riculph's von Soissons i. J. 889.

*) Harzh. I. p. 50.

**) Ibid. I. p. 57.

***) Walter corpus juris germani, tom. II. p. 20.

†) Ibid. p. 55.

††) Luzerne dissert. VI. chap. III. c. 17—24.

Zu diesem Zwecke als Surrogat für öftere D.Synoden wurden in Frankreich auch die synodi in turmis eingeführt, wie sie Herard, Erzbischof von Tours, fordert *).

Nirgends geschieht aber Erwähnung von constitutionellen Rechten des zweiten Standes. — Der Synodalbrief des Bischofs von Rhodez vom Jahre 1289 sagt: „Post haec legantur statuta synodalia vel pars illorum et alia, quae secundum varios eventus temporis episcopus viderit expedire. . .“ Überhaupt ist zu bemerken, daß diese stereotype Redensart (vergl. §. 49.) nicht bloß das absolute Veto des Bischofs auf der D.Synode, sondern ein völliges Unabhängigsein von jeder Majorität des Clerus schlagend beurkundet.

Artikel 5. der Diözesan-Synodalstatute von Nantes **) v. J. 1389 lautet: „Praecipimus et mandamus, praesentem nostram constitutionem et statutum episcopale in prima nostra instante synodo . . . palam et publice legi. . .“

Lauten diese Stellen nicht für die Entscheidungsmacht der Bischöfe auf D.Synoden? Aber sie stehen nicht vereinzelt.

In den Synodalakten von Meaux finden sich mehrere Anweisungen zur Haltung von D.Synoden. Hier ist nur von Verlesung der Statuten die Rede, nichts von Diskussion über dieselben ***).

Und gar das Synodikon von Nicosia †) (c. 3. de ordine servando in synodo) lautet: „Sedeant in locis suis, ordinibus et personis decentibus, in quiete et silentio auscultantes ea, quae ibidem dicentur aut statuentur, nullum strepitum in loco benedictionis facientes, quia haec non possumus aequanimiter tolerare.“

Ist dieses eine Sprache, zu Mitgliedern einer bischöflichen constitutiven Kammer gesprochen? Sollte man denn nicht in einer ordo synodi Gesetze über die Ordnung der Debatte, über das Verhältniß des Bischofs in der Leitung desselben erwarten? Hier und nirgendswo finden wir solche Gesetze, weil die Sache der kirchlichen Verfassung fremd ist, weil es keiner solchen Gesetze da bedurfte, wo der Bischof ohne Schranken war.

*) Thomassin vetus et nova disciplina p. II. lib. III. c. 74. n. 5.

**) Martene et Durand thesaur. anecdot. noviss. tom. IV. col. 891.

***) Statut. synod. eccles. Meldensis artic. 1. Martene et Durand thesaur. anecd. t. IV. col. 891. und Stat. synod. a. 1363. ibid. col. 917.

†) Mansi t. XXVI. col. 311.

Solche Phänomene können daher nur dadurch erklärbar sein, daß dem zweiten Stande das Recht der Vereinbarung auch innerhalb der Synode abgesprochen wird.

In eben so autokratischem Sinne lauten die Synodalstatute des Bisthums Sens vom Jahre 1524 *), von Soissons v. J. 1532 **) und von Poitiers v. J. 1544 ***).

Das Provinzialkonzil von Rheims v. J. 1583 †) (tit. de syn. dioec.) übergibt dem Bischofe Alles — nach beßtem Ermessen (prout videbitur); die Provinzialkonzile von Bordeaux v. J. 1583 (tit. 33.) und v. J. 1624 (art. 6. und 7. c. 22.) verlangen, daß der Bischof, je nach Klugheit und Eifer (pro prudentia et zelo), sowohl alle nöthigen Reformen treffe auf der D.Synode, als daß er von dem Clerus die strengste Rechnung fordere, und alle Arten von Verbrechen (Wucher, Unzucht, Diebstahl) gehörig abstrafe. Unüberwindliche Bollwerke für unsere Ansicht, obwohl sie die französisch gegnerischen Schriftsteller ebenfalls für sich zu drehen suchten!

Das Provinzialkonzil von Rouen v. J. 1581 (de offic. episc. art. 31. und 32.), die D.Synoden von Tours v. J. 1583 (tit. 14. de parochiis) und von Bourges v. J. 1584 ††), das Provinzialkonzil von Aix v. J. 1585 (de syn. dioec.), der Convent von Melun v. J. 1585 (tit. 37.) — alle diese Dokumente theilen dem Bischof die vollste Unbeschränktheit zu in Entfaltung seiner Macht nach allen Seiten hin; die von Maultrot (le droit des prêtres I. 209—240.) darüber vorgebrachten Verdrehungen finden sich einzeln gehoben von de la Luzerne (diss. p. 1497—1510.).

Aber die oben bezeichnete schroffe Haltung des Episkopates in Frankreich rächte sich. Diejenigen Schriften, die später zu Gunsten der Angegriffenen lauteten, sind aus dieser schroffen Tendenz ihren Gegnern gegenüber nicht herausgewichen. Darum reagirte das gedrückte Gewicht der andern Seite des Clerus so gewaltig.

---

*) Maultrot le droit des prêtres I. p. 377.

**) Ibid. I. p. 380.

***) Ibid. II. p. 360.

†) Odespuns p. 225.

††) Maultrot le droit des prêtres I. p. 236 et suiv.

§. 43.

Beweis für die spanischen D.Synoden, daß der Clerus nicht entscheidendes Stimmrecht hatte.

In der spanischen Kirche lassen sich die nämlichen Verfassungsprinzipien nachweisen.

Das Konzil von Huesca i. J. 598 (c. 1.) sagt: „In nomine D. N. J. Chr. convenientes omnes in unum concilio Oscensi, haec synodus sancta fieri elegit, ut annuis vicibus unusquisque nostrum omnes abbates monasteriorum vel presbyteros et diaconos suae dioecesis . . . congregare praecipiat et omnibus regulam demonstret ducendi vitas. . . .“

Das 4te Konzil von Toledo *) i. J. 633 (c. 2. dist. 38.) fordert nur Rechenschaftsablage der Pfarrer ihrem Bischofe gegenüber.

Das 16te Konzil von Toledo v. J. 693 [c. 17. dist. 18. **)] erwähnt nur der Veröffentlichung von Konzilienbeschlüssen auf der D.Synode.

Das Konzil von Merida v. J. 666 ***) (c. 15.) und die im Auszuge aus Isidor †) (tit. 19.) sich findende Reception von c. 12. des Konzils von Antiochien v. J. 341 sprechen zwar nicht direkt von der Strafgewalt der Bischöfe auf Synoden; aber die rücksichtslose Haltung der Worte duldet — keine Schranke! sie haben ihre Jurisdiktion in und außer derselben, so daß sie hier, wie öfters in afrikanischen und spanischen Konzilien, zur Mäßigung (vergl. §. 34.) ermahnt werden.

Bald nach der vom Norden in das Herz des Islams hineindringenden Ausbildung der nordischen Reiche bildete sich das Konzilien- und Synoden-Leben wieder.

---

*) Aguirre II. 477. c. 25.

**) Auch die dieser vorangehende Stelle bei Gratian (c. 16. dist. 18.) könnte uns als Anhaltspunkt dienen (. . . discutiat episcopus clericos . . . et monachos!! . .). — Da aber die Ansichten der Canonisten über die Aufschrift dieser Palea getheilt sind, und keine einzige sich wahrhaft rechtfertigen läßt, so bedürfen wir ihrer auch nicht, obwohl sie unverkennbar die D.Synode zum Thema hat.

***) Aguirre II. p. 625.

†) Ibid. t. III.

Das Konzil von Valladolid (conc. Palentin.) i. J. 1322 *) spricht (c. 1.) den Bischöfen in Provinzialkonzilien und D.Synoden das Recht der Alleinregierung zu — ohne Unterschied: „Universos ecclesiarum praelatos, archiepiscopos et episcopos monemus, ... ut ipsi in suis conciliis provinc. et episcopalibus synodis statuant et ordinent ea, quae ad clericorum vitam, reformationem morum . . . viderent expedire.“

Eben so entscheidend für unsere Ansicht spricht die D.Synode von Helena **) v. J. 1335. Hier heißt es: „Nos igitur constitutiones infra scriptas, quas de consilio et assensu venerabilis capituli nostri Helenensis duximus statuendas, in hac praesenti synodo nostra hodie publicari mandamus.“

Das Konzil von Toledo v. J. 1565 (act. II. decret. sextum) trägt den Bischöfen auf in den D.Synoden: „. . . . ea statuere, quae . . . necessario viderint expedire. . .“ Die D.Synoden von Valenzia v. J. 1566 ***) (c. 2. 4. 5. 13. 14.) und v. J. 1584 †) stimmen ebenfalls dahin zusammen.

Völlig dieselbe Rechtsanschauung eignet auch der D.Synode von Malaga i. J. 1671 (solemnidades, que se observaron en la celebracion de la synodo . . . tercera tabella . . . in den betreffenden Const. syn.). Hier lesen wir: „Si alguno huviere de proponer alguna cosa . . . pedirà licencia à su Señoria illustr. con el devido acatamiento para hablar (parlare) . . . y propondrà lo, que pretende, que su Señoria illustr. . . . . paternamente le oira y mandara lo que convenga.“

Indeß möchten wir doch unsere kirchlichen Constitutionalisten auf die spanischen D.Synoden des 17ten und 18ten Jahrhunderts aufmerksam machen, damit sie vorzüglich hier ihr Glück versuchen.

1) Hier treffen wir ein sowohl ständisches, als nach Wahlbezirken geschiedenes Repräsentativsystem an (§. 162. n. I—III.); hier Wahlcommissäre für D.Synoden, Wahltage;
2) hier treffen wir eine regelmäßige Vertretung durch Prokuratoren an, welche mit Vollmachten von ihren Deleganten versehen werden mußten (§. 162. n. V.);

*) Aguirre t. III. p. 556.
**) Ibid. III. p. 592.
***) Ibid. IV. p. 22.
†) Ibid. IV. p. 283.

3) hier treffen wir die Erscheinung an, daß die Deputirten und die Prokuratoren von Einzelpersonen ihre Vollmachten auf der D.Synode vorweisen mußten, und zurückgewiesen wurden, wenn sie nicht „segun derecho" abgefaßt waren (§. 23. n. XII.);
4) hier treffen wir die Bemerkung, daß, im Falle ein Deputirter wegen unregelrechter Mandate zurückgewiesen wurde, der andere Bezirksabgeordnete solche Vollmachten erhielt, als ob er allein wäre gewählt worden *), und daß dennoch die Synodalgesetze bindend sein sollten für einen Bezirk, wenn auch seine Deputirten wegen solcher Mandate wären zurückgewiesen worden (ebend.);
5) auf diesen D.Synoden finden wir die Opposition ganz parlamentarisch ausgebildet (§. 67. n. II.);
6) hier treffen wir Gesetzgebungs-Ausschüsse (§. 67. n. III.) und Richterausschüsse an (§. 165.);
7) hier finden wir von den Bischöfen in ihren Ansageschreiben für die Wahlcandidaten sogar parlamentarische Eigenschaften als Norm vorgezeichnet **).

Welch' lockendes Feld also für die Constitutionalisten!

Doch eine ganz andere Auffassung erhalten alle diese Umstände, wenn man weiter voranschreitet — in der Lektüre der spanischen Synodalordnungen. Hier ist es überall der Bischof, welcher entscheidend wirkt; und gerade diejenige D.Synode, in welcher jene Formen am meisten ausgebildet sind (die von Calahorra i. J. 1698), enthält innerhalb ihrer die interessante Thatsache, daß Mandate, welche auf entscheidendes Stimmrecht hin abgefaßt waren, vom Bischofe zurückgewiesen wurden (§. 23. n. XII.). —

§. 44.

Beweis für die englischen D.Synoden, daß der Clerus kein entscheidendes Stimmrecht hatte.

Auf den D.Synoden von Landavia von 590—1100 ist es immer der Bischof, welcher die Ruthe in Händen trägt und das Schwert des

*) „Come si unicamente fuere nombrado" nach der Convocat. der D.Synode des Bisthums Calahorra und la Calzada v. J. 1698.

**) Z. B. in der Convocat. der D.Synode von Calahorra ꝛc. v. J. 1698 (vergl. §. 67. n. II.).

Bannes im Beisein des Clerus. Sollten wirklich alle Schriftsteller die Coordination des Clerus verschwiegen haben?

Lanfrank, Erzbischof von Canterbury, schreibt an Bischof Stigand: „Imperavimus clericis villarum ecclesiae Cantuarensis, qui sunt in dioecesi Cistrensi, quatenus ad vestras synodos irent et ea, quae ad christianae religionis notitiam prodesse possent, sine interpellatione vel discussione aliqua a vobis audirent.“

Also nicht einmal ein Schatten — von entscheidendem Stimmrecht!

Alle Constitutionen englischer D.Synoden sind auch unter der Firma des Bischofs ausgefertigt: „decrevimus“ ist beständiger Refrain. Wie scharf z. B. nicht in den Constitutionen von Durham (Dunelm.) vom Jahre 1312 *)?

Die vielen ständischen Rechte, die nach der freien englischen Verfassung, besonders in Bezug auf Steuergesetzgebung, auch dem niedern Clerus im Staate zugehörten (wovon §. 110.), berühren uns hier nicht. Denn insofern war die D.Synode von rein staatlicher Bedeutung, obwohl nach Vorbild der synodorum mixtarum regiarum etc. auch kirchliche Zwecke nicht immer ausgeschlossen waren.

In den Statuten des bischöflichen Consistoriums von Lincolm v. J. 1344 **) sind Verordnungen erlassen: 1) zur Verbesserung des bischöflichen Offizialats und der bischöflichen Gerichtsordnung; 2) zur Verbesserung der auf Visitationen innegewordenen Fehler.

Die ganze Darstellung zeigt aber unverholen, daß alles dieses nur Ausfluß des bischöflichen Willens war. Nicht an die Majorität war er gebunden; denn wie wären sonst die Worte von Sinn: „Legum et canonum providi conditores summis vigiliis . . . insudabant, ut, cujuslibet iniquitatis et injuriae spurcitia reprobata luceret in medio veritas. Quorum exempla corditer cupientes. . .“?

Besonders auch in England gewannen die Capitel eine mächtige Stellung. Daher die Erscheinung, daß wir Synodalstatute oft mit Rath und Zustimmung des Capitels erlassen finden; so z. B. in den Constitutionen der Kirche von Oßery (Oscoriens.) in Irland (c. 14—16.) v. J. 1321, der Kirche von Lichfield v. J. 1428 ***).

Wie mächtig diese Capitel waren, zeigen die zwischen dem Bischofe

*) Wilk. t. II. p. 416.

**) Ibid. p. 571.

***) Ibid. t. III. p. 504.

von Lichfield und seinem Domcapitel entstandenen Streitigkeiten über das Visitationsrecht, beigelegt in eben jenen Statuten*). — Diese episodischen Bemerkungen über die Domcapitel dienen zum apogogischen Beweise für den alten Satz. Warum sollten nur diese Rechte verzeichnet — und so vielfach und ausführlich verzeichnet — und von der D.Synode Stillschweigen eingehalten sein?

§. 45.

Schematisation aller Beweise — zur gänzlichen Vernichtung des halben Presbyterialsystems sowohl für die alten Presbyterien, als für die spätern D.Synoden.

I. Beweise, hergenommen aus dem wirklichen Zustandekommen von Synodalstatuten, richterlichen Entscheidungen ꝛc. auf D.Synoden.

1) Beweis daher, weil nirgends jenes System in Konzilien- und Synodal-Akten ꝛc. **bestimmt** ausgesprochen ist.

Der Vorkämpfer jenes Systems legt dieß schwere Geständniß selber ab (le droit des prêtres dans les synodes I. p. 255.): „S'il n'est écrit en termes exprès dans aucune, que dans le synode diocésain le second ordre juge avec l'évêque."

2) Beweis daher, weil diejenigen Punkte, worin Presbyterien, Domcapitel und D.Synoden decisiv sind oder bloß berathend, von Konzilien, Dekretalen ausdrücklich benannt und festgesetzt sind, und daher nicht e lege divina stammen**).

3) Beweis daher, weil in vielen Synodalstatuten der Clerus „consensum, confirmationem, placet, approbationem" etc. gab, ohne die rechtliche Nothwendigkeit dieses zufälligen Faktums behaupten zu wollen***).

4) Beweis daher, weil in vielen Synodalstatuten nur vom Rathe des Clerus auf D.Synoden verbis expressis die Rede ist, ohne damit ihn als nothwendig zur Giltigkeit derselben zu bezeichnen (vergl. §. 47.).

---

*) Wilk. t. III. p. 508.

**) Für Presbyterien vergl. §. 35. und 36.; für Domcapitel §. 37.; für D.Synoden Artikel VII. dieses Hauptstücks von §. 63—65 incl.

***) Vergl. §. 31. („Lehre Cyprian's") für Presbyterien; §. 46. für D.Synoden.

5) Beweis daher, weil in vielen Synodalakten nur von Publikation der Statuten ꝛc. die Rede ist mit dem Bemerken:

a) daß sie schon vorher cum consilio oder cum assensu capituli oder

b) auf gepflogenen Vorconferenzen von wohlunterrichteten Männern ꝛc. seien besprochen worden (vergl. §. 48.).

6) Beweis daher, weil in vielen Synodalakten nur von Verlesung derselben auf der D.Synode die Rede ist*).

7) Beweis daher, weil die Synodalakten von 500 bis 1200 beinahe gar nichts erwähnen von Berathung auf D.Synoden, sondern nur von Skrutinien, richterlichen Bestätigungen (z. B. von Testamenten) und Entscheidungen; daher die Reformen ohne Clerus der D.Synode vorgenommen wurden**).

8) Beweis, daß der Bischof nie durch die Majorität des Clerus auf D.Synoden eingeschränkt war, weil in vielen Konziliencanonen der Bischof den Auftrag erhält, „pro zelo et prudentia sua", „prout expedire videbitur", „prout libuerit" Synodalstatute abzufassen (vergl. §. 49.).

II. Beweise aus sonstigen Umständen.

1) Beweis daher, weil die Bischöfe die Synodalstatute in ihrem Namen und kraft ihrer Autorität erließen, ohne der Mitrechte des Clerus Erwähnung zu thun, und weil alle Argumente, die für einen rechtlichen Unterschied der Synodal- und Nichtsynodal-Verordnungen herbeigebracht werden, ohne wissenschaftlichen Halt sind (vergl. §. 50.).

2) Beweis daher, weil die Bischöfe immer die Synodalstatute interpretirten, erweiterten, mit Strafzusätzen

---

*) Vergl. §. 48. und die mit mannigfaltigen Belegen ausgestattete Abhandlung von de la Luzerne (diss. VI. part. Iere. chap. III. p. 1531); besonders auch §. 42.

**) Belege hiefür §. 40—42 incl. und für die Verfassungsgeschichte der D.Synode von 500—1100 die „Skrutinien" (§. 116.).

schärften, verminderten ꝛc. ohne alle D.Synoden; also der Schluß:

„wer sie ohne Clerus auf D.Synoden aufheben kann theilweise oder ganz, hätte sie auch ohne D.Synode geben können." (Vergl. §. 51.)

3) Beweis daher, weil die congregatio interpretum concilii Trid. beständig unserer Ansicht huldigte, und in diesem Sinne auch das römische Pontifikale de ordine synodi erklärte (vergl. §. 52.).

4) Beweis daher, weil viele D.Synoden, besonders in Italien, jene Deklarationen der Congregation über das Pontifikale ausdrücklich aufnahmen (vgl. §. 53. u. §. 41.).

5) Beweis daher, weil zwar wohl den Domcapiteln, nie aber den D.Synoden eine bestimmte Competenz zugemessen wird. Daher:

a) Kann nicht behauptet werden, daß dasjenige, was zur Gültigwerdung nicht in die mitentscheidende Competenz der Domcapitel fiel*), stets in die mitentscheidende Sphäre der D.Synoden gefallen sei zur Gültigwerdung. Wenn aber dieses nicht, dann war der Bischof nicht constitutionell beschränkt.

b) Da aber die D.Synode nur eine unbestimmte Competenz hat, so war die rechtliche Gültigkeit der meisten bischöflichen Akte nicht durch die D.Synode bedingt. Eben weil die Bestimmung der auf der D.Synode zu behandelnden concreten Materien im Willen des Bischofs lag, darum finden wir keine Regel darüber, was in die Sphäre der D.Synode gehöre und was nicht**).

6) Beweis aus der Undurchführbarkeit eines Repräsentativsystems und vorzüglich daher, weil die Prokuratoren der Verhinderten bald einberufen wurden, bald nicht (vergl. §. 25. und §. 55.).

7) Beweis aus dem Institute der oft durch die Bischöfe

*) Und dieses waren höchst wenige Punkte von jeher, welche zudem mehr die Vermögens-Seite, als die disziplinäre betreffen (vergl. §. 37.).

**) Über a) und b) vergl. §. 54.

selber gewählten Prokutoren des Clerus auf D.Synoden (vergl. §. 55.).

8) Beweis daher, daß in Betreff dieses entscheidenden Stimmrechts deßhalb beständiges Stillschweigen eingehalten ist in den historischen Zeugnissen, „weil keines da war;" geführt aus analogen Erscheinungen (vgl. §. 56.).

III. Beweise — mittelbar durch Widerlegungen.

1) Beweis, daß manche Gleichförmigkeiten von Konzilien und D.Synoden nicht totale Gleichförmigkeit (also auch nicht entscheidendes Stimmrecht des Clerus auf D.Synoden e lege divina) involviren (vergl. §. 57.).

2) Beweis aus dem Mißbrauch von Formularbüchern (vergl. §. 57.).

3) Beweis aus dem Mißbrauch der Subscriptionen des Clerus auf D.Synoden*).

4) Beweis, hergenommen vom jus non decrescendi der Domcapitel während der Vakatur (vergl. §. 57.).

5) Beweis, hergenommen aus den Erklärungen der Päpste (vergl. §. 58.).

§. 46.

Beweis, daß für die D.Synoden die Worte „consensus, approbatio cleri" etc. nicht einen zur Gültigkeit der Statuten nothwendigen Akt bedeuten.

Die Wahrheit dieses Satzes für die Presbyterien haben wir schon verhandelt (vergl. §. 31. und §. 26.).

Die Worte „consentire, approbare, acceptare, confirmare" etc. können von Seite des Clerus in Bezug auf Synodalstatute vierfach Verschiedenes bedeuten:

1) eine Zustimmung des Clerus, welche nothwendig ist, damit Etwas rechtliche Geltung gewinne;
2) eine Thatsache, welche aussagt:
   a) der Clerus habe mit Freuden seine Billigung geäußert u. dgl., oder

*) Vergl. Artikel VI. dieses Hauptstücks §. 59—62.

b) ein moralischer Wunsch *), daß der Clerus sich zufrieden geben möchte mit den Schritten des Bischofs.

3) Endlich können sie ganz im entgegengesetzten Sinne von n. 1. eine Anerkennung der kraft bischöflicher Autorität erlassenen Entscheide ausdrücken (eine juristische Anerkennung). Oder sollte es nicht ohne allen Zwang möglich sein, die Worte, die dem Clerus so oft in den Mund gelegt werden: placet nobis, acceptamus, confirmamus etc., in diesem bloß juristischen Sinne zu fassen?

Auf eben diese Rubricirung sind auch die negativen Formeln „nemine contradicente", „nemine discrepante" etc. ihrem Sinne nach zurückzuführen **).

Daß jene Worte im Sinne einer die Gültigkeit der Gesetze nicht bedingenden Thatsache seien verstanden worden (also im moralischen Sinne), läßt sich aus spätern Zeiten, wo man auf den Unterschied von jus decisivum und consiliarium wegen der ausgebrochenen Systeme erst einen Sprachton zu legen begann, ganz deutlich nachweisen ***).

Beinahe alle jene D.Synoden (vergl. §. 27. und unten §. 53.), welche die Deklarationen der congreg. concil. Trid. annahmen, haben trotzdem immer die Formel: approbamus, placet etc.

Die D.Synode von Capo d'Istria v. J. 1779 sagt es ausdrücklich: „Non quod ut vim obtineat suam, necesse sit legem acceptari: sed quia neglectae, nec ad usum redactae, potius quam lex simulacrum est, abortus est (acta syn. sess. 3.)."

Aber nicht bloß für diese Epoche, sondern auch für alle frühern wollen wir den Beweis liefern, daß jene Worte nie im strengen Sinne der Nothwendigkeit zur Rechtsgültigkeit von Synodalstatuten eine Anwendung fanden. Wollte man nämlich jener Annahme huldigen, so müßte man unwiderstehlich auch zur weitern Annahme sich bequemen, daß Stimmeneinhelligkeit erforderlich war, um einem solchen

---

*) Vergl. die Interpretation des römischen Pontifikale §. 52.

**) §. 67. wird uns mit Beispielen dieser Art bekannt machen.

***) Die responsio episc. Volaterrani ad eam libelli partem, ab episc. Collensi allatam (cf. Schwarzel II. 161.) n. 66. in act. versucht den nämlichen Nachweis; ebenso der cortonensische Bischof (libell. n. 12. der Akten bei Schwarzel II. 278.). Der collensische Bischof hingegen (lib. n. 87. der Akten bei Schwarzel II. 168.) sucht alle jene Beweise constitutionell umzudeuten.

Statute Bindung für die Diözese zu verschaffen; denn nie lesen wir: „Major pars cleri approbavit, consensum dedit etc.," sondern meistentheils: „Omnium approbatione, consensu etc.," oder 1548 in den Akten der D.Synode von Trier*): „Hilari et laeto vultu patres responderunt, sibi nihil esse prius aut magis in votis, quam ... ea, quae per synodum omnium suffragiis forent decernenda, verbo et opere exequi."

Wie nun? War also wirklich immer und überall, wo wir jene und ähnliche Redensarten treffen, die approbatio omnium eine Bedingniß zur Rechtsgültigwerdung von Synodalverordnungen? d. h. mit andern Worten, war eigentlich die D.Synode nur eine Vereinigung von so viel souverainen Häuptern, als Synodalmitglieder waren? Welches Unding einer Behauptung! Noch Niemand hat eine solche gewagt zum Spotte des historischen Menschenverstandes. Warum übersehen aber unsere Constitutionalisten die eine Hälfte jener Worte und die andere nicht? Also unser Schluß: weder approbatio omnium, noch approbatio überhaupt bedingte von jeher die Rechtskraft der Synodalstatute. Also können diese Worte nur die zweite oder dritte der oben bezeichneten Interpretationen erfahren.

Daß aber jene Worte nicht nur im Sinne moralischer Billigung (im zweiten Sinne), sondern auch in dem der Anerkennung einer Autorität genommen werden können (im juristischen), geht aus der Analogie hervor. Vom Anfang bis in die neueste Zeit der Kirche finden wir Beispiele, daß Beschlüsse von Konzilien ꝛc. von dem untergebenen Clerus mit den Worten: „placet, acceptamus etc." angenommen werden. Man wird aber doch nicht behaupten wollen, daß deßhalb von jeher auch der Satz von Pistoja (orat. syn. §. 8.): „Ut decreta, aut definitiones, aut sententiae etiam majorum sedium non acceptarentur, nisi recognitae fuissent et approbatae a synodo dioec." als Rechtsgrundsatz in der Kirche gegolten habe? Wenn aber dieses nicht, dann müssen jene Formeln in bloß juristischem (die eigne Autorität ausschließenden) oder moralischem Sinne gefaßt werden.

Das 16te Konzil von Toledo i. J. 693 c. 6. (c. 17. dist. 18.) gab den Bischöfen schon den Auftrag, das Nöthige auf D.Synoden zu publiziren, d. h. recipiren zu lassen.

Der Publikation von der bischöflichen Seite entspricht „receptio,

*) Harzh. VI. p. 405.

acceptatio cleri" auf der andern des Clerus. Das i. J. 1565 gehaltene Provinzialkonzil von Toledo *) (act. II. decr. 6.) trägt dem Bischofe auf, den Clerus zur Annahme zu bewegen, und im Nothfall zu zwingen. Die D.Synode von Valencia v. J. 1566 (Maultrot le droit II. p. 287.) nimmt so die Statute des letzten Provinzialkonzils auf (probat, recipit ac modis omnibus observanda admittit).

Unter ähnlichen Ausdrücken wurde z. B. auch das Tridentinum in italienischen, deutschen und französischen ꝛc. Konzilien und D.Synoden recipirt, z. B. auf den D.Synoden von Como i. J. 1565 (le droit II, 218.); von Concordia i. J. 1585 (ibid. II, 203.); von Genua i. J. 1588 (ibid. II, 257.); von Ciudad-Rodrigo i. J. 1592 (ibid. II, 315.), und von Vicenza i. J. 1629 **).

Und wurde nicht seit dem Tridentinum unter ähnlichen Ausdrücken eine professio abgelegt in Bezug der Glaubensartikel Trient's?

§. 47.

Beweis, daß in vielen D.Synoden nur vom Rathe des Clerus auf D.Synoden verbis expressis die Rede ist, ohne jedoch davon die Gültigkeit der Synodalstatute bedingt sein zu lassen.

Zuerst soll dargethan werden ***) (vorzüglich aus der den II. Band von le droit des prêtres ausmachenden Sammlung Maultrot's, wodurch er seine Ansichten mit D.Synoden aus allen Ländern zu decken hofft), daß in gar vielen Synodalstatuten nur „des Beiraths des Clerus" erwähnt wird.

Erkläre man aber einmal, warum die Sprache der Dekretalen schon seit dem 13ten Jahrhundert †), warum die Sprache von Bonifazius VIII., der Clementinen in Bezug auf die Domcapitel so genau lautete — und warum gerade in den Akten der D.Synode immer nur die figura reticentiae prangen soll?

---

*) Aguirre IV. p. 35.

**) Luzerne p. 1739.

***) Cf. de la Luzerne diss. VI. p. I. chap. V. Es ist aber deßhalb von Interesse, diese Beispiele jenem Werke zu entheben, weil sie wahrhaftig das Werk selber bekämpfen.

†) Cf. lib. III. tit. 10. und tit. 11.

Zu D.Synoden jener Art, wo bloß des Rathes der Synode Erwähnung geschieht in den Synodalberichten, Vorreden u. s. w., gehören aber*) z. B.: Die D.Synode von Worcester i. J. 1229 [Maultrot le droit II. p. 377.]**); die Synodalstatute von Durham i. J. 1276 (Mault. l. c. II. p. 381.); die D.Synode von Breslau i. J. 1473 [ibid. II. p. 394.]***); die D.Synode Carl's, Bischofs von Herford, i. J. 1519 [Mault. l. c. II. p. 389.] †); die D.Synoden von Cöln i. J. 1550 (Mault. l. c. II. p. 417. 418.); von Cambray i. J. 1550 (ibid. II. p. 60.); von Messina i. J. 1588 (ibid. II. p. 279.); von Castellaneta i. J. 1595 (ibid. II. p. 176.); von Amelia i. J. 1595 indict. ††); von Ravenna i. J. 1607 (Maultrot le droit I. p. 113.); von Macerata i. J. 1615 (ibid. II. p. 96.); von Majorca i. J. 1636 (ibid. II. p. 344.); von Montreal i. J. 1638 (ibid. II. p. 281.); von Posnarik i. J. 1642 (ibid. II. p. 402.); von Capaccio i. J. 1649 (syn. Caputaquens. Maultrot le droit II. p. 185.); von Lausanne i. J. 1665 (ibid. II. p. 358.); von Narni i. J. 1665 (ibid. II. p. 126.); von Frascati i. J. 1669 (ibid. II. p. 101.); von Cesena i. J. 1693 (ibid. II. p. 105.); von Bergamo i. J. 1724 [episc. praeloq.] †††); von Ancona i. J. 1726 [in sermone habit. ab episcopo initio primae sess.] *†); von Pignerol i. J. 1762 [in orat. episc. in cap.] *††) — und eine endlose Anzahl anderer könnte das nämliche Zeugniß ablegen.

Wie wenig aber dieser „Rath", von Seite der D.Synode ausgeübt, mit dem die Gültigkeit mancher bischöflichen Verordnung bedingenden des Domcapitels Vergleichbarkeit hat, ist schon aus §. 40—44.,

---

*) Die Ursache, warum wir mit Beispielen nicht über 1200 n. Chr. hinunterreichen, ist aber diese, weil erst seit dieser Zeit die D.Synode ihren mehr polizeilichen Charakter, den sie von 500—1100 bewahrt hatte (vergl. §. 40—42.), auszieht und eine mehr gesetzgebende Tendenz annimmt. Wir besitzen sehr wenige Synodalstatute vor dieser Zeit (sc. vor 1200); zu diesen wenigen gehören z. B. die von der D.Synode zu Aurerre i. J. 578 (Sirm. I, 361.).

**) Wilk. I. p. 625.

***) Harzh. V. p. 491.

†) Wilk. II. p. 682.

††) De la Luzerne diss. p. 1569.

†††) Ibid. p. 1572.

*†) Ibid. p. 1573.

*††) Ibid.

ferner aus den Deklarationen der Congreg. interpretum und allen D.Synoden einleuchtend, welche diese expresse recipirt haben (vergl. unten §. 52. und §. 53.).

§. 48.

Beweis, daß die Verfertigung mancher Synodalstatute nur mit Domcapitel oder auf Vorconferenzen vor sich ging, um in der D.Synode bloß publizirt zu werden.

I. Zuerst soll nachgewiesen werden, daß seit Beginn der mehr gesetzgebenden Epoche der D.Synoden die Domcapitel oft als das die Synodalstatute theils anrathende, berathende, theils als das über sie cum jure decisivo deliberirende Collegium erschienen, so daß sie den Namen Synodalstatute nur von ihrer feierlichen Verkündigung auf D.Synoden entlehnten *).

Warum sollte überall hier nur der Diskussion innerhalb des Domcapitel-Gremiums erwähnt sein mit Verschweigung der synodalen?

Noch steht aber zu bemerken, daß uns die Texte oft nur Anlaß bieten, dahin zu stimmen, daß zur Vornahme von Statutenveränderungen der Rath oder die Zustimmung des Capitels erholt werden mußte, ohne daß um dessenthalben sich diese Raths- oder Zustimmungs-Erholung auf jedes Einzelnstatut beziehen mußte.

Diese beiden Punkte des Allgemeinen und Besondern hat de la Luzerne (diss. VI. p. I. chap. 6.) ineinandergeworfen.

Als Beispiele, daß seit 1200—1800 viele D.Synoden vorkommen, welche den Domcapiteln die vorgängige Untersuchung, der D.Synode die bloße Publikation überlassen, dienen folgende: Die D.Synoden von Compostella i. J. 1114 **); von Gerona i. J. 1261 [stat. eccl. Gerundensis art. 14. u. 17.] ***); von Lüttich i. J. 1287 [praef.] †); der Synodalbrief zu den Synodalstatuten von Cahors, Rhodez und

*) Dieser nicht den Urheber, sondern nur die Form der Gesetzgebung berührende Unterschied von Synodalstatuten und sonstigen bischöflichen Verordnungen ist besonders durchgeführt conf. eccl. d'Angers sur les synodes conf. III. quest. I. und III.

**) Mansi t. XXI. col. 119.

***) De la Luzerne diss. p. 1576.

†) Mansi t. XXIV, 886. Harzh. III, 684.

Tulle i. J. 1289 *); die D.Synoden von Oßery in Irland i. J. 1321 (c. 14—16.); von Ferrara i. J. 1332 [tit. et prolog.] **); von Helena in Spanien i. J. 1335 (Aguirre t. III, 332.), i. J. 1337 (ibid. t. III, 592.), i. J. 1338 (ibid. t. III, 593.), i. J. 1340 (ibid. t. III, 597.), i. J. 1380 (ibid. t. III, 599.); von Padua i. J. 1339 [praef.] ***); von Albi i. J. 1340 †); von Bezieres i. J. 1342 [art. 1.] ††), i. J. 1370 †††), i. J. 1409 *†); von Florenz i. J. 1346 [praef.] *††).

Hier heißt es ausdrücklich: „Frater Angelus, miseratione divina episcopus Florentinus . . . infra scriptas constitutiones . . . . de capituli nostrae ecclesiae Florentinae consilio et assensu facimus et ordinamus et ipsas indicti capituli et cleri nostrae civitatis et dioecesis Florentinae ad synodum specialiter vocatorum . . . . publicamus."

Ferner mögen als solche Beispiele dienen: Die D.Synode von Lucca i. J. 1351 [praef.] †*); von Coventry und Lichfield i. J. 1428 †**), und von Bologna i. J. 1566 (in proemio constitut.).

Daß in Italien die Deklarationen der Congregation, welche die Rechtsgültigkeit der Synodalstatute höchstens „in den vom Gesetz bezeichneten Fällen" von Rath und Zustimmung des Domcapitels bedingt sein lassen — Eingang fanden, ist erwiesen (§. 53. und vorzüglich §. 41.).

Durch diese historische Excursion wurde nur die Ansicht der Congregation bestätigt. Denn wie sollte die Rechtsgültigkeit der Synodalstatute nur jemals (wie unsere Gegner wollen) von der D.Synode abgehangen haben, wenn sich ein ganzer Berg von Zeugnissen wider sie erhebt? Auch von 1600 an läßt sich überall wohl, wo D.Synoden noch gehalten wurden, dieselbe Erscheinung

---

*) Mansi t. XXIV. col. 995.

**) Ibid. t. XXV. col. 901.

***) Ibid. t. XXV. col. 1131.

†) Maultrot le droit des prêtres t. I. 109.

††) Martene et Durand thes. anecdot. noviss. t. IV. col. 639.

†††) Ibid. t. IV. col. 661.

*†) Ibid. t. IV. col. 665.

*††) Mansi t. XXVI. col. 23.

†*) Ibid. t. XXVI. col. 254.

†**) Wilk. t. I. 504 — 507. Maultrot le droit des prêtres t. I. 173 — 174.

aufweisen. So z. B. in Italien (nebst den in §. 37. und §. 41. bezeichneten) durch folgende Beispiele: Die D.Synoden von Venedig i. J. 1594 *); von Bergamo i. J. 1636 [lit. indict.] **); von Vicenza i. J. 1634 [mand. episc.] ***); von Frascati i. J. 1763 (const. synod. 1764 in Rom gedruckt) in dem angehängten Dokumente.

II. Aber zweitens wird unser Satz, daß die Gültigkeit der Synodalstatute nicht von der Synode emanire, auch dadurch noch bestätigt, daß die Bischöfe auf sogenannten Vorconferenzen, d. h. einer Elite von erfahrenen und juristisch gebildeten Männern, mit oder ohne Domcapitel als Corporation die Synodalstatute beriethen, und auf der D.Synode bloß veröffentlichten.

Diese Vorconferenzen fassen wir hier im weitern und engern Sinne; im weitern, insoferne vielleicht schon seit längerer Zeit her ein ausgewähltes Gremium (als bischöfliches Hofcollegium) neue Gesetzentwürfe berieth; im engern, insoferne zu diesem Behufe vielleicht 1—3 Tage vor Beginn der D.Synode die requirirten Personen in der bischöflichen Residenz sich einfanden.

Warum die Bischöfe es vorzogen, in solchen, den Sessionen der Synoden vorausgehenden Berathungen oder durch Rechtsgelehrte überhaupt die Synodalstatuten prüfen zu lassen, ist unschwer einzusehen:

1) war hier ein ausgewählteres Collegium, als in der Synode, also war es von Seite der Gründlichkeit angerathen;
2) besaßen die Domcapitel (wenigstens damals) oft nicht die geeignetsten Personen, worauf man bauen konnte;
3) hörten manche Bischöfe vielleicht lieber die Stimme von solchen, die sie selbst einberiefen, als die Stimme des Clerus auf D.Synoden.

Zwar wurde (nach vielen D.Synodalakten, nach der Vorschrift der meisten D.Synodalformularien und nach der Vorschrift des römischen Pontifikale) immer an den Clerus die Frage gethan: placetne vobis? aber wie sollten solche meist nur überschlagsweise und nicht nach Verlesung jedes Einzelstatuts oder eines Abschnitts an den Clerus gerichtete Fragen die Schüchternheit jedes

*) Sess. I. c. 17. de observ. decret. synod.

**) De la Luzerne diss. VI. p. I. chap. VI. n. 28.

***) Ibid. n. 29.

Einzelnen heben? Und wie hätte Mancher Anstände machen wollen, wenn seine Ansicht oft schon zur Verdammung prädestinirt war, wenn die freie Äußerung zuerst schon als gratia gratis data erschien, ohne aber je gratia gratum faciens werden zu können?

Doch kehren wir zur Bestätigung der Thatsache von Vorconferenzen zurück!

Vor der Abhaltung der Synode von Compostella i. J. 1114 *) durchging Bischof Didakus mit dem Domcapitel und andern hohen Männern die Diözesanstatuten und bestätigte sie darauf.

Vor der Synode von Toul i. J. 1192 [praef. et fin.] **) berieth Bischof Odo die Synodalstatuten mit den Archidiakonen und Äbten seiner Diözese.

Im Jahre 1268 ließ Bischof Guido von Clermont auf diese Art (de consilio discretorum virorum, d. h. nicht gerade durch eigentliche Conferenzen) ein liber synodalis zu Stande bringen, um es nachher auf der Synode mit Rechtskraft zu versehen ***).

Auf der Synode von Mainz i. J. 1298 †) sagt der Bischof: „Praedicta autem statuta generalia, quae de consilio sapientum invenimus necessario statuenda, praecipimus inviolabiliter observari."

Solche Worte lassen genug einsehen, wie der Geist des Presbyterialsystems nur ein Koboldsgeist sei ohne historischen Leib!

Im Jahre 1387 hielt Johannes, Bischof von Nantes, mit „erfahrenen Männern" Berathungen über zweckdienlichste Reform seiner Diözese, und publizirte diese Statute auf der Synode ††).

Im Jahre 1428 schlug Harduin, Bischof von Angers, dasselbe Verfahren ein †††).

Ebenso wurde es auch eingeschlagen für die Synode von Venedig i. J. 1594 *†); für die Synode von Bergamo i. J. 1628 *††) und i. J. 1636 (lit. indict.).

---

*) Mansi XXI. col. 119.

**) Martene et Durand thes. anecdot. noviss. IV. 1177—1180.

***) Cf. stat. eccl. Claremontanae a. 1268 in fine (Mansi XXIII. col. 1213.).

†) Mansi XXIV. col. 1207.

††) Cf. Statut. syn. Joannis episc. Nannetensis art. 1. thes. anecdot. noviss. IV. 973.

†††) Cf. Martene et Durand thes. anecdot. noviss. IV. 524.

*†) Cf. sess. I. c. 17. de observ. decret. synod.

*††) Cf. mandatum episcopi (Luzerne dissertat. p. 1583.).

Die Formel von Gavantus, die als Norm abzuhaltender Synoden von 1650 an kann angesehen werden, hat die Haltung solcher vorbereitenden Congregationen ausdrücklich in sich aufgenommen und explizirt *).

Die gavantische Formel hat aber diesen Congregationen einen doppelten Zweck vorgeschrieben:

1) den Bischof mit den zu treffenden Reformen bekannt zu machen (cap. 4.);
2) ihm darüber hin auch noch zur Anfertigung neuer Dekrete behülflich zu sein (c. 6.).

Um das Erste zu bewerkstelligen, sollen 6—8 Männer, theils Theologen, theils Canonisten, weltliche oder dem Regularstande Angehörige in den bischöflichen Pallast beschieden werden als Consultoren in den Synodalangelegenheiten (c. 4.).

An einem geeigneten Tage sollen alle Curatgeistliche der Stadt einberufen werden, um so vermittelst jener Consultoren dieselben über die geistlichen Mißstände, die ihnen bekannt waren, auszuforschen.

Am andern Tage sollen überdieß die vicarii foranei, die Archipresbyter und höheren Pfarrer einbeschieden werden, um durch ihre Eröffnungen den von dem Bischofe auf auswärtigen Visitationsconferenzen gesammelten Stoff nachgehörig zu erweitern.

Eben so rathsam wäre es, wenn der Bischof auch die Klosterobern zu diesem Zwecke (besonders wegen der Errichtung von vorbehaltenen Fällen) um sich versammelte (c. 4.).

In diesen nach einem bestimmten Ritus (c. 5.) gehaltenen Congregationen hat Jeder auf die vom Bischofe oder Consultoren gestellten Fragen stehend Antwort zu geben, und dann wiederum sich zu setzen.

Soviel von diesen Vorconferenzen pro fine scrutinii.

Was treffen wir aber nach dieser gavantischen Formel noch weiter an?

Daß die bisher beschriebene Art von Vorversammlungen, welche indeß in den meisten Diözesen durch schriftliche Einsendung von Mißbrauchsschilderungen, Vorschlägen ꝛc. ersetzt wurde, nur von großem Nutzen sein könne, ist von allen Seiten her unbeanstandet.

Insoferne dürften auch unsere presbyterialistischen Gegner mit

*) Praxis exactissima syn. dioec. auctore Barthol. Gavanto Antwerpiae 1651. p. I. c. 4—6.

dieser Formel zufrieden sein; denn da nach ihnen der Bischof, wenn auch nicht etwa allein, doch mit dem Clerus das Recht der Initiative theilt, so müssen immer alle möglichen Mittel hiezu ergriffen werden.

Nun bringt aber cap. 6. de conficiendis decretis die Art und Weise, wie der durch die Scrutinien (cap. 4. und 5.) gewonnene Stoff categorisirt, vertheilt und den einzelnen Consultoren zur Durcharbeitung solle übergeben werden. Cap. VI. n. 6. fährt er aber fort: „Peritiori denique in hoc genere cura demandetur, ut decreta ordine congruo et ecclesiastico stylo latino describantur, in synodo legenda."

Also in diesem engern Kreise von Theologen und Rechtsgelehrten geht die Verfertigung vor sich, und die Synode ist weiter nichts, als ein Mittel, die bereits fertigen Dekrete gehörig an Mann zu bringen?

Diese Ansicht von der Synode, welche sie ihres berathenden Charakters mehr oder minder entkleidet*), eine Ansicht, die sich besonders gegen 1600—1700 zu in der Praxis mehr befestigt hat, eine Ansicht, welche die Synode allmählig entbehrlich machen mußte, weil seit 1600—1700 die Leichtigkeit des Verkehrs und der Gesetzespromulgation von Prozent zu Prozent stieg — diese Ansicht halten wir zwar für einen Mitgrund des Aufhörens der Synode, und können uns nicht durchaus mit ihr befreunden (und zwar aus Gründen der frühern christlichen Geschichte); aber so viel beweist uns jene ganze Ansicht, daß die Gültigkeit der Dekrete nicht von der Synode abhänge.

Und dieses ist es eigentlich, womit wir auch durch diese gavantische

*) Denn wenn auch nach der Verlesung der Dekrete auf der Synode mit Beibehaltung des römischen Ritus ein meist allgemeines Stimmenscrutinium abverlangt wird, und Mancher, sein Placet verweigernd, Einwürfe zur Motivirung seiner Stimmverweigerung bringen darf — darf? — so ist die von Oben entweder durch den Bischof selbst oder durch seine Räthe erfolgende Entgegnung immer mehr eine Art Exegese. Welch große Differenz aber besteht darin, ob der Clerus sich die fertigen Dekrete nur erklären lassen darf, oder ob er die erst vom Bischofe je nach dem Resultate der Synode zu fertigenden und einstweilen nur in Form von Gesetzesentwürfen vorgelegten Dekrete frei und ungebunden und Angesichts der Synode besprechen, dürfe? Nur letzteres ist ein Berathungsrecht zu nennen; ersteres hingegen nur ein Recht, über das, was er nicht versteht, Aufschluß zu erhalten. Vergl. §. 66. und 67.

Formel und die nach ihr sich richtende Praxis das Herz des Presbyterialsystems tödtlich verletzen wollen. Der Bischof von Vicenza behufs der i. J. 1634 abgehaltenen D.Synode sagt ausdrücklich, daß die Dekrete

1) in mehreren Congregationen von Theologen und Canonisten seien durchberathen worden (habitis . . . ea de causa pluribus theologorum et canonistarum congregationibus);
2) daß sie nachher auf den Rath des Domcapitels hin auf der Synode zu Vicenza i. J. 1634 seien promulgirt worden.

Aus dem notarischen Berichte der i. J. 1685 gehaltenen Bisthumssynode der Abteien von Farfa und S. Salvator erhellt:

1) daß die Constitutionen und Synodaldekrete „in privatis congregationibus, a viris doctrina, prudentia ac pietate praestantibus" der Debatte seien unterworfen worden;
2) und dann in Anwesenheit des ständigen Commendatarabtes und Quasibischofs Carl Barbarin auf der Synode von 1685 seien verlesen worden.

In Betreff der Synode von Cesena v. J. 1693, gehalten vom Bischof Denhoft, ist beinahe wörtlich dasselbe berichtet*).

Ähnliches ist (in mandat. episc.) auch von der Synode von Lucca v. J. 1681**), von der D.Synode von Ascoli v. J. 1718 (in methodo synodi), Ähnliches (in sermone episc. ad synod. in capite) von der Synode von Forli v. J. 1764 ꝛc. erwähnt.

Ja! sogar Amerika weiset diese Praxis auf, z. B. die D.Synode von S. Jago de Leon de Caracas (Provinz Venezuela) v. J. 1687 (solemnidades, que se observaron etc.).

Schlußresultat bleibt für diesen §. also folgendes: So lange Synodalstatute im eigentlichen Sinne des Wortes bestehen, d. h. seitdem die Synoden einen mehr legislativen Charakter angenommen haben, finden wir, daß jene Statute nicht auf Synoden, sondern oft schon vorher der Berathung unterstellt wurden. Also hatte der Clerus auf Synoden keine entscheidende Stimme.

---

*) Cf. Maultrot le droit des prêtres dans les synodes tom. II. p. 107.

**) Cf. de la Luzerne diss. VI. p. 1. chap. 6. n. 5.

§. 49.

Beweis, daß dem Bischofe nie eine seine Jurisdiktion einschränkende Majorität des Clerus auf Synoden gegenüberstand, weil manche Konzilien Alles dem freien Ermessen des Bischofs anheimstellten.

Nur v. J. 1200 an soll hier dieser historische Nachweis geliefert werden.

Es kommen öfters Ausdrücke vor, welche Alles der „Willkühr" des Bischofs anheimgeben; oder was sollen die Ausdrücke: prout visum est episcopo; prout judicavit; pro zelo et prudentia sua etc. anders bedeuten?

In den Synodalstatuten von Cahors, Rhodez und Tulle v. J. 1289 (epist. synod. episc. Ruthen.) findet sich der Schlußsatz: „Post haec legantur statuta synodalia .... et talia, quae secundum varios eventus episcopus viderit expedire."

Das Konzil von Valladolid v. J. 1322 *) (c. 1.) spricht zu den Bischöfen, sie möchten auf ihren Synoden das beschließen, was sie als das Heilsamste erachteten (quae ad clericorum vitam et reformationem morum . . . viderent expedire).

Das Konzil von Toledo v. J. 1565 spricht (act. II. decret. 6tum.) ebenso. Solche und ähnliche Redensarten enthalten die Constitutionen der Kirche von Lucca v. J. 1351 [praef.] **), das 5te Provinzialkonzil von Mailand v. J. 1579 (p. III. c. 10.); das Provinzialkonzil von Mecheln v. J. 1607 [tit. 26. c. 5. de conc. prov. et dioec.] ***): „statuant, prout utilitatem ecclesiae postulare judicabunt;" die D.Synoden von Mecheln v. J. 1609 †) (in indict.), von Cesena v. J. 1693 ††), von Turin v. J. 1755 (praefatio), von Pignerol v. J. 1762 (cap. ultimum), von Viterbo v. J. 1762 [epist. dedic.] †††), von Imola v. J. 1764 (mandat. indict.), und von Capo d'Istria

*) Aguirre III. p. 556.

**) Mansi XXVI, 254.

***) Harzh. VIII. p. 767.

†) Ibid. IX. p. 1.

††) Maultrot le droit des prêtres t. II. p. 105.

†††) Luzerne diss. p. 1626.

v. J. 1779 (sess. I.), wo ausgesprochen ist, daß der Bischof pro suo zelo et sua prudentia die Dekrete geschaffen habe.

Weiteres über solche stereotype Ausdrücke im nächsten §.

§. 50.

Beweis, daß alle Synodalstatuten im Namen und kraft Autorität der Bischöfe erlassen sind, weil sie allein Jurisdiktion in Synoden üben.

I. 1) Allgemein anerkannt ist, daß alle Synodalstatuten nicht im Namen des Bischofs und des Clerus, sondern im Namen des Bischofs auf der D.Synode (nicht durch die D.Synode) erlassen seien.

Die Synodalstatuten haben mit den außer- und nicht-synodalen insofern Alles gemeinsam. Von Anfang bis jetzt findet man diese Sprachweise, wie Maultrot (le droit des prêtres dans les synodes t. I. p. 109.) selbst zugesteht.

Was insbesondere die Synodalstatuten anbetrifft, so ist jede derselben

a) entweder im Namen des Bischofs mit den Termen: decernimus, statuimus, duximus judicandum in synodo dioeces., proponendum, statuendum; nos episcopus jubemus . . . poenis infligimus . . . inhibemus etc. ausgefertigt; oder

b) unbestimmt: statuitur, decernitur etc. oder gar

c) im Namen der Synode: synodus vult, elegit, proponit; facta et instituta in synodo, in conventu generali etc.

2) Also kommt es auf die Vereinigung dieser Ausdrücke an.

Maultrot (le droit I. 109 et suiv.) vereinigt sie, indem er auf die Synode, als die causa agens, den Ton wirft, und darunter die zwei Theilursachen von Bischof und Clerus subsumirt. Daß aber Alles im Namen des Bischofs erlassen sei, komme von seiner Stellung her als Präsident, ja noch mehr von seiner Stellung, die ihm sogar noch das unbedingte Veto einräumt *). Es sei so Mode geworden!!? Wir gehen denselben Weg, aber umgekehrt.

3) Soll nämlich dargethan werden können, daß jene Sprachweise im Sinne Maultrot's in der Tradition einen Halt habe, so müssen historische oder analoge Gründe da sein.

*) Vergl. die Abhandlung de la Luzerne's (diss. VI. p. I. chap. II.) gegen ihn.

Die Geschichte widerspricht aber dieser Ansicht und daher auch der tropischen Fassung jener Worte, welche den Bischof allein als denjenigen hinstellen, in dessen Namen die Gesetze Gehorsam fordern.

Mit jener Sprachweise machen wir daher Ernst, nicht erkennend in ihr die „Modelüge".

4) Aber auch die Analogie widersteht jener Auffassung. Maultrot (l. cit.) sucht nämlich darzuthun, daß auch die Metropoliten zuweilen die Statute der Provinzialkonzilien in ihrem Namen ausgeschrieben, obwohl sie nicht aus ihrem Willen ohne Comprovinzialbischöfe verbindlich waren.

Also soll es auch mit den Statuten der Synode beschaffen sein!

Wie unglücklich gewählt diese Analogie sei (wozu Maultrot die Provinzialkonzilien von Sens v. J. 1528, von Carl Borromäus, von Rheims v. J. 1513, von Avignon v. J. 1594 benützt), beweist die treffliche Entgegnung de la Luzerne's (diss. VI. p. I. chap. II. n. 4—6 incl.), welche in folgende zwei Punkte zusammengeht:

a) Von 300—1200 findet sich kein Beispiel, daß ein Metropolit in seinem Namen die Gesetze des Metropolitankonzils verkündigt hätte.

b) Wenn aber später dies geschieht, so geschieht es immer ausdrücklich mit dem Beisatze: statuimus de consilio et assensu suffraganeorum et coepiscoporum nostrorum. Wo aber also bei Synoden in gleichem Maaße?

5) Aber nicht nur den Namen leihen die Bischöfe her, sondern auch ihre Autorität bei Schaffung von Synodalgesetzen.

Im Synodalbriefe des Bischofs Wilhelm von Cahors v. J. 1298 finden wir, daß er mit seiner bischöflichen Autorität die Mandate ertheilt *). Das Nämliche weisen auf: Die Statute der D.Synoden von Autun v. J. 1316 [tit. I. art. 1. und 12.] **), v. J. 1317 (art. 3.); die Synodalstatute von Oßery v. J. 1320 ***), von Nantes v. J. 1406 [art. 1.] †), von Straßburg v. J. 1435 [art. 9.] ††), von Mailand v. J. 1572 (in epist. 3. Caroli ad Clerum) u. s. w.

---

*) Martene et Durand thes. anecdot. noviss. t. IV. p. 674.

**) Ibid. t. IV. p. 494—495.

***) Maultrot le droit des prêtres t. II. p. 385.

†) Martene et Durand thes. anecdot. noviss. IV. col. 994.

††) Ibid. IV. col. 529.

Alle diese nehmen Akte der Obligirung, Verkündigung von Synodalstatuten ꝛc. vor, kraft ihrer bischöflichen Autorität.

Zum Schlusse diene noch als Beispiel das bischöfliche Mandat v. J. 1589, enthalten in den Synodalstatuten der Synode von Verona, also sich vernehmen lassend: „. . . hae autem constitutiones hoc tempore jussu meo eduntur, ut ab universo clero . . . serventur, ea voluntate, ut per auctoritatem nobis a Deo atque a sede apostolica traditam possent **obligare** conscientiam eorum, ad quos pertinent.“

II. Da es einige Canonisten gibt (nach §. 77.), welche die Behauptung thun, daß nur die Synodalstatute und nicht die außersynodalen in ihrer Rechtskraft den Tod des Bischofs überdauern, so will der collensische Bischof in seiner Entgegnungsschrift an den Bischof von Volaterra (n. 87. t. II. p. 180. der act. congregat.) den Grund dieses Unterschiedes darin finden, daß die ersten mit Zustimmung des Clerus geschaffen wären und also nur durch eine gleiche Macht abgeschafft werden könnten, also auch mit dem Tode des Bischofs nicht erlöschten, wie es bei den außersynodalen der Fall sei. Man sieht, wie die Constitutionalisten allen Scharfsinn aufgeboten haben, um für ihre Theorie Krücken zu schnitzeln aus verwesendem Leuchtholze. Diesen Behauptungen stellen wir folgende entgegen:

1) Die wenigeren Canonisten sind dieser Ansicht (vergl. §. 77.), und diejenigen, die dieser Ansicht sind, haben eine ganz andere Quelle hiefür. Sie glauben nämlich, daß nur auf der Synode der Bischof als ὁ ἐπίσκοπος (als moralische, in der Succession der Bischöfe fortlebende Person) Gesetzgebung übe, während außerdem als ἐπίσκοπος schlechthin.

2) Die Constitutionalisten sind zur Begreiflichmachung dieses Unterschiedes selbst an den von diesen Canonisten gegebenen Erklärungsgrund gewiesen. Fragen wir nämlich einen solchen Constitutionalisten: „wie es denn komme, daß die außersynodalen Verordnungen nach seiner Ansicht bloß bis zum Tode eine provisorische Gültigkeit hätten, und nach dem Tode diese provisorische Gültigkeit verlören?“ so wird er nothwendig antworten müssen, weil nur die physisch-sterbliche Person des Bischofs und nicht die moralische als Grund jener provisorischen Gesetze angesehen wird. Also (so antworten wir) erfolgt mit oder ohne Constitutionalismus auf jenes „warum“ dieselbe Antwort: also

kann weder für noch wider argumentirt werden aus jenen canonistischen Ansichten.

§. 51.

Beweis, daß den Bischöfen die Änderung der Synodal-Statute außerhalb der Synoden von jeher erlaubt war.

Es handelt sich darum, inwieweit bei Synodalstatuten der Satz gegolten habe: ejus est interpretari, cujus condere leges?

Da sich geschichtlich erweisen läßt, daß Synodal-Statute und andere von den Bischöfen außer der Synode eine Interpretation, Erweiterungen, besonders durch Strafzusätze, Verminderungen ꝛc., erfahren haben, so lautet die Frage dahin: Ist dieses Interpretationsrecht, Dispensationsrecht, Correktionsrecht ꝛc. ein bloß provisorisches oder eigentliches? Für die Presbyterialisten muß jeder Akt des Bischofs ein bloß provisorischer sein, welcher ohne Majorität des in Domcapitel und D.Synoden vertretenen Clerus geübt wird. Die ganze laufende Regierung der Ordinariate ist ihnen eine nur provisorisch gültige.

Da die Synode eigentlich die Gesetze schafft (nach jener Ansicht), so mußte es kommen, daß in Synodalstatuten die Bischöfe im Namen der D.Synode (vergl. §. 50.), weil ohne Vollmacht der D.Synode sie nicht mächtig wären, allein die D.Synodalstatuten zu ändern, sich das Interpretations-, Dispensations-Recht u. s. w. reservirten.

Und so macht Maultrot (le droit des prêtres dans les synodes t. I. p. 119. und t. II. p. 128.) den allerdings sehr scharfsinnigen Schluß: nur deßhalb konnten die Bischöfe sich jene Rechte reserviren, weil sie allein und jure proprio nicht die Synodalstatute schufen*).

Denn, so fährt er fort, hätte der Bischof allein die Synodalgesetze geschaffen, so hätte es nicht mehr der Erklärung bedurft, daß er sie wiederum abändern könne; aber eben weil jenes nicht der Fall war, so mußten in provisorischer Eigenschaft ihm diese Rechte ertheilt

*) An diesen Orten anerkennt er, daß in den italienischen, deutschen und meisten französischen Synoden den Bischöfen jene Rechte vorbehalten seien. Daraus will er sich nun eine Waffe schmieden.

werden. Und so schlägt (nach seiner Ansicht) jener bekannte Rechtssatz gerade seine Gegner.

Die Synode ist Schöpferin der Gesetze; sie sollte auch das Recht der Dispense, der Strafzusätze, der Änderung 2c. haben. Da sie es aber nicht ausüben kann, so muß sie es dem Bischofe überlassen — nach jener Ansicht.

Aber auch noch einen zweiten Grund bringt er für seine Behauptung aus Analogien. Auch den Metropoliten sei nie ähnliche Gewalt vom Provinzialkonzil übertragen worden *).

Im ersten Provinzialkonzil zu Mailand i. J. 1565 wird die Interpretation der Constitutionen dem Metropoliten reservirt **). In zwei spätern reservirt sich der heil. Carl Borromäus als Metropolit selber die Interpretation der Gesetze ***). Ebenso im Provinzialkonzil von Bordeaux †).

Doch wie die in §. 50. angeführte Analogie mit Konzilien, so hinkt auch diese; denn:

1) Etlichemale ausgenommen, wird den Metropoliten nie eine solche Gewalt zugetheilt; wie oft aber nicht den Bischöfen auf D.Synoden?
2) Alle für die Metropoliten aufgebrachten Stellen theilen ihnen nur das Interpretationsrecht zu ††); vom Recht der Dispense, der willkührlichen Abänderung 2c. ist nirgends dort die Rede, wohl aber in D.Synoden.
3) Dort geschieht es ausdrücklich bis zum nächsten Konzil, hier ohne Zeitschranke!
4) Dort reservirt jenes Interpretationsrecht das Konzil oder (z. B. in den Mailändischen) der Metropolit de consilio et assensu suffraganeorum; hier immer und jedesmal der Bischof.

Wie befremdend ist nicht der Contrast zwischen Metropoliten und Bischof, auch abgesehen davon, daß jener der Majorität der Bischöfe (ihrer sententia coactiva) unterworfen ist, dieser nur der Majorität bedarf — selbst nach jener Ansicht?

---

*) Maultrot le droit des prêtres t. I. p. 116 et suiv.

**) Cf. Labbé t. XV. col. 334. oder Acta Mediol. S. Carol.

***) Labbé t. XV. col. 365. und 407.

†) Ibid. col. 1682. Maultrot le droit des prêtres I. p. 116.

††) Cf. de la Luzerne dissert. VI. p. I. chap. VII. n. 5.

Immer haben die Bischöfe in ihrem Namen (§. 50.) und kraft ihrer bischöflichen Autorität (§. 50.) sich eine Reform der Reform, d. h. eine beliebige Abänderung der Synodalstatute vorbehalten, und waren vermöge dieses Vorbehalts im Stande, am folgenden Tage nach auseinandergegangener Synode einen neuen Codex von Diözesanstatuten zu schaffen!! — und zwar einen Codex nicht im Eigenthum und Rechtsverlag der Synode — sondern des Bischofs!!

Und wenn wir gar auf den Sprachgebrauch uns einlassen — welche exegetische Wunder! Die Sprache ist immer so gestellt, daß es heißt: „Wir (= x) reserviren uns die Gewalt, daß wir (= y, d. h. der Bischof ohne Synode) die Synodalstatuten corrigiren, ändern können u. s. w. nach Bedarf."

Also soll (nach jener Ansicht) das erste „wir" (= x) den Bischof und die Majorität des Clerus bedeuten, weil sie reserviren; das zweite „wir" (= y) aber nur den Bischof.

Eben so verzweifelt fällt die Exegese von Sätzen folgender Art aus (und wie vielmal kehren sie nicht in Synodalakten wieder?): „Nec tamen (sc. Nos = x) auctoritatis nostrae (= y) fines et cancellos ita circumscribimus, qui . . (sc. Nos = y) easdem constitutiones nostras (sc. von x) quatenus opus sit, mutare, corrigere, declarare . . . valeamus *)."

Wie viel wollen diese unsere Gegner uns nicht zumuthen?

Der Bischof erläßt in seinem Namen — anstatt in fremdem Namen (vergl. §. 50.):

a) die Synodalstatuten auf der Synode;

b) ihre Abänderung außer der Synode (si libuerit).

Welches Gesetz liegt aber dieser knäuelhaft ineinandergewundenen Ansicht zu Grunde? Das Gesetz: „Alle Akte der bischöflichen Regierung sehe man als solche an, welche nicht in eigenem und alleinigem Namen geschehen sind!" Oder besser: „Wenn dir die Geschichte, wie sie daliegt, nicht behagt, so stelle ihr immer ein beliebiges Ideal von einer Rechtstheorie unter, und erkläre sie aus demselben."

Dieser Satz, deutlich ausgedrückt, lautet aber so: Es hört das historische Recht auf, wo man es vermöge seiner Lieblingsidee will aufhören lassen!

Aber noch mehr zur Kritik jener Behauptung.

---

*) Synod. dioec. Farfensis et S. Salvatoris Maj. a. 1685. cap. 45.

Wenn die Bischöfe nur im Namen der Synode (deren Mitglied sie zwar immerhin auch sind) jene Rechte geübt haben:

1) Warum finden wir die Bischöfe nie durch das Domcapitel (d. h. diese Synode im Kleinen nach jener Ansicht) in jenen Rechten der Synodalstatuten-Abänderung beengt? Warum zog die Synode es nicht vor, dadurch der bischöflichen Willkühr zu steuern?
2) Warum finden wir nie Interpellationen von spätern Synoden — an das Ministerium des Bischofs, an das Generalvikariat u. dgl. über die vergangene Regierung Betreffs jener Abänderungen?

Alle diese schweren Gründe bleiben ungelöst, und wir sind nun selbst eine Antwort auf die Frage schuldig: Warum haben die Bischöfe, wenn sie conditores legis sind, sich verbis expressis die Änderung vorbehalten? Verstand sich dieses nicht von selbst?

Wir finden hierin einen doppelten Zweck: einen negativen und einen positiven. Einen negativen darin, daß dadurch der Bischof jede Abänderung der Synodalstatute, bestehe sie in Interpretation oder Dispense oder welcher Art von Derogation immer, verbot.

Aber — wird man fragen — warum eines solchen Verbotes? Wußte nicht Jedermann, daß die leiseste Abänderung der Synodalstatute nur von ihrem Urheber ausgehen konnte?

Wir antworten, daß die Generalvikare, Archidiakonen, ja öfters auch die Dekane Dispenssachen hatten, für ihre Sprengel öfters eine Art Strafgerechtigkeit, Interpretationsrecht 2c., und daß hiemit der Bischof ausdrücken wollte, es sollen in Betreff der unverbrüchlich zu bewahrenden Synodalstatute seinen Unterbeamten diese Rechte nicht zustehen, wie in andern Beziehungen.

Also geht unsere Behauptung dahin, daß sich dieser Vorbehalt auf die Geschäftswalter des Bischofs sehr oft bezogen habe.

Während also die Presbyterialisten diesen Vorbehalt als rem de jure alieno (sc. synodi) auffassen, erscheint er uns als res de jure proprio episcopi non mandato, non delegato.

So liest man in den Synodalstatuten von Imola v. J. 1764 (pars V. c. 4. n. 4.) Folgendes: „In casibus autem dubiis et perplexis nemini fas sit, decreta hujus synodi privata auctoritate ac pro arbitrio declarare, explicare, ac interpretari: cum nobis et successoribus nostris eorum interpretationem et explicationem

omnino reservemur. Multo vero minus alicui permissum esse volumus **(generales etiam aut capitulares vicarios complectimur)** illa moderari, abolere aut iis derogare, sed dumtaxat nobis et successoribus nostris, **etiam absque nova synodi convocatione,** ejusmodi facultas est reservata."

Diese Ansicht vom Wesen dieses Vorbehalts muß dadurch noch gewinnen, daß wir immer auf das „Nobis" oder das „nobis et successoribus nostris" den Ton gelegt finden *).

Aber auch noch ein positiver Zweck mag damit in Verbindung gewesen sein. Die Synodalstatute waren feierlich in's Leben eingeführt, und sollten immer auf längere Zeit Normen bilden für die Diözese. Also sprach der Bischof damit aus, daß er jede Änderung für ungültig erkläre, die nicht von ihm ausgegangen sei. Warum? Weil dann der Bischof die Stätigbleibung jener Statute am meisten in seiner Gewalt hatte.

Also bestand der positive Zweck jener Reservation im Willen des Bischofs, jenen Statuten eine höhere Unverbrüchlichkeit zu leihen.

§. 52.

Das Pontificale Romanum und seine Vereinigung mit den Deklarationen der congregatio interpretum.

I. Dasjenige, was von unsern Gegnern am meisten benützt wird für die Vernichtung unsrer Ansicht (nämlich das römische Pontifikale im Gegensatze zu den Erklärungen der Congregatio interpretum), soll uns das schönste Bild der D.Synoden geben! Es soll nämlich zuerst auf polemische, dann auf positive Art in diesem §. erwiesen werden:

1) daß sie beide, als von derselben Autorität ausgehend, einander nicht nur nicht widersprechen, sondern vielmehr einander trefflich ergänzen;

---

*) 1592 Const. syn. von Monte Cassino decr. ult. (1592 zu Rom gedruckt); 1714 Const. syn. von Sora (c. ult. n. 4.); 1725 statut. synod. Umbratisc.; 1726 stat. synod. Anconitan. (sermo episc.); 1729 stat. synod. Aquaependent. (c. 26.); 1762 stat. synod. von Pignerol (c. ult.); 1764 stat. synod. von Forli (c. 3. de constit.); 1763 stat. synod. von Frascati c. 20. (constit. synod. Tuscul. 1764 zu Rom gedruckt); 1733 stat. synod. Septempedan. c. 30 (St. Severo im Neapolitanischen).

2) daß beide zusammen in dieser ihrer Ergänzung das Totalwesen der D.Synoden glänzend darstellen;

3) und zwar

A) gibt das Pontifikale ein Bild von der D.Synode, wie sie sein soll, abgesehen von ihrer rechtlichen Stellung. Es stellt nämlich die D.Synode hin als Beratherin von Gesetzen, woselbst dem Clerus ein Placet zusteht, woselbst er die bischöflichen Maaßregeln approbiren soll u. s. w. Es stellt die D.Synode hin als Tribunal der Gerechtigkeit für Schutzsuchende. Es stellt den Bischof hin als wahren „Völkerhirten" in Rede, in Gebet und That.

B) Aber eben deßhalb, weil das Pontifikale mehr die moralische Wirksamkeit der D.Synode berücksichtigt, bedurfte es einer Ergänzung, welche die rechtliche Stellung derselben fixirte. Dieses geschah aber durch die Interpretationen des Pontifikale Seitens der Deklarationen der Congregatio interpretum Trid. Conc.

II. Das Pontifikale aber läßt Alles in den Schooß der D.Synode niedergelegt sein.

Für den ersten Tag ist die Anbringung von Klagsachen festgesetzt *).

Alle Orationen und Hymnen kündigen an, daß der Clerus in Errichtung heiliger Gesetze und Fällung gerechter Urtheile eine Stimme haben und voll des guten Geistes sein soll. Ausdruck dafür sind z. B. die Oration: Adsumus domine sancte spiritus etc.; der Hymnus: Veni creator spiritus! Mentes tuorum visita! etc.

In der Oration: Venerabiles consacerdotes Dei etc. heißt es z. B.: „Et si cui forte, quod dicatur aut agatur, displiceat, sine aliquo scrupulo contentionis palam coram omnibus conferat. . ."

Eine eben so starke Betonung haben manche Orationen und Hymnen, die für den zweiten und dritten Tag angeordnet sind.

In der Oration: Venerabiles et dilectissimi fratres oportet etc. wird fortgefahren vom Bischof: „Charitas omnium vestrum, ubicunque noverit aliqua emendatione condigna, in medium proferre non ambigat. . ."

Und welch' starker Ausdruck ist dieser Wirksamkeit der Synode nicht verliehen in der Oration: Deus, qui populis tuis etc.?

*) Pars III. p. 638. nach der Mechlin-Mainzer Ausgabe.

„Da spiritum sapientiae tuae, quibus dedisti regimen ecclesiae," so wird gemeinsam gefleht für den Bischof und Clerus.

Und betrachten wir überdieß noch die Rubriken! So lesen wir z. B. in den Rubriken für den zweiten Tag: „Leguntur constitutiones, per synodum approbandae (!!?), quibus lectis habito scrutinio per patres confirmantur."

Und für den dritten Tag: „Post haec leguntur constitutiones, si quae sint per synodum approbandae: quibus lectis et per patres, si placet, confirmatis" u. s. w.

Und am Ende lesen wir: „Approbatis omnibus et consensione synodi facta. . . ."

Dieß wären nun die der Debatte unterliegenden Stellen.

III. Auf verschiedene Anfragen *) ertheilte aber die Congregatio interpretum Conc. Trid. verschiedene Antworten:

1) an den Bischof von Urgel i. J. 1581 **);
2) an den Patriarchen von Venedig am 27sten April 1592 ***);
3) an den Bischof von Oriola am 17ten Mai 1599 †);
4) an den Bischof von Burgos am 5ten Juli 1627 ††);
5) an das Domcapitel zu Sevilla am 26sten November 1689 †††).

Alle diese Antworten stimmen aber darin überein:

a) daß der Bischof auf der D.Synode Constitutionen machen könne absque consensu et approbatione cleri;
b) daß zu ihrer Gültigkeit nur Rath oder Zustimmung des Domcapitels in den gesetzlichen Fällen erheischt werde;
c) trotzdem dürfen aber doch die publizirten Constitutionen nach der Vorschrift des Pontifikale mit dem Worte „placet" von den Vätern confirmirt werden *†).

IV. Nun zur Vereinigung von beiden!

Auf das römische Pontifikale (wie auf die übrigen Ritualbücher, worüber §. 57. und 63.) steifen sich unsere Presbyterialisten *††) sehr,

*) Siehe darüber de syn. dioec. lib. XIII. c. 1. n. 10 — 14 incl.
**) De syn. dioec. l. XIII. c. 1. n. 10. Maultrot le droit I. p. 184.
***) De syn. dioec. l. XIII. c. 1. n. 12. Maultrot le droit I. p. 184.
†) De syn. dioec. l. XIII. c. 1. n. 13. Maultrot le droit I. p. 186.
††) De syn. dioec. l. XIII. c. 1. n. 11. Maultrot le droit I. p. 187.
†††) De syn. dioec. l. XIII. c. 1. n. 14. Maultrot le droit I. p. 188.
*†) Vergl. hierüber conf. eccl. d'Angers sur les synodes conf. V. quest. II.
*††) Cf. Maultrot le droit des prêtres t. I. p. 152. — Auch in der zweiten

und Luzerne kann (diss. p. 1637.) nicht umhin, dieses ihren glänzendsten Beweis zu nennen.

Maultrot's Darstellung bewegt sich aber in Folgendem:

1) Der Wortsinn des Pontifikale laute durchaus für sein System und sei mit den Erklärungen der Congregatio interpretum unvereinbar: „Chaque ligne du pontifical renverse le système de la domination episcopale *).“ Zum Beweise dessen deutet er alle Stellen der Orationen, Hymnen, Rubriken ꝛc. in streng juristischem Sinne.
2) Daher kommt auch seine Behauptung, daß der päpstliche Stuhl über diese Frage selbst ein Schwanken beobachtet habe.

Im Jahre 1596 erschien das Pontifikale unter Clemens VIII. in neuer Druckausgabe. Im Jahre 1642 unter Urban VIII. wurden Änderungen an ihm vorgenommen (z. B. wegen der Minister bei der Ordination von Regularen ꝛc.); aber in Betreff der Synodalordnung ist keine Änderung geschehen.

Während dieser ganzen Zeit gingen aber auch die Deklarationen der Congregatio interpretum als Commentar nebenher und — von derselbigen Autorität aus **).

Soll aber nicht jede Autorität sich selber erklären können? Warum hätte Rom nicht auch, um diesen vorgeblich unhebbaren Widerspruch zu beseitigen, an der ordo synodi des Pontifikale Änderungen vornehmen sollen, wenn es sich solche an andern Punkten gestattete? Aber Maultrot will einmal, um das Pontifikale für sich zu gewinnen, keine Selbstinterpretation; Rom soll immer jene ganze Zeit hindurch mit sich in Widerspruch gelebt haben über jene Frage —!!

„Das Pontifikale sei Ausdruck der Geschichte; die Erklärungen der Congregatio interpretum seien nur eine verfehlte Privatansicht über

---

Session der Congregation der Erzbischöfe und Bischöfe Hetruriens v. J. 1787 wurde das römische Pontifikale als Hauptbeweisquelle von den Anhängern jener Ansicht citirt (acta congregationis etc. nach der lateinischen Übersetzung von Schwarzel p. 44.). Auch die einzelnen Vertheidigungslibelle derselben geben davon Zeugniß, z. B. das des collensischen Bischofs (n. 87. der Akten bei Schwarzel II. 168.) und das des clusiopientinischen (n. 9. der Akten bei Schwarzel t. II. p. 186.). Dagegen erhebt sich aber das Libell des Bischofs von Volaterra (n. 66. der Akten bei Schwarzel t. II. p. 161.).

*) Cf. Maultrot le droit des prêtres t. I. p. 157.

**) Vergl. die obige Aufzählung derselben mit ihrem Datum.

jene Geschichte. Hier handle es sich um die Tradition, nicht um einen Ausspruch eines Gelehrtengremiums. In Frankreich *) habe die Congregation nie autoritatives Ansehen gehabt, wohl aber sei das Pontifikale stets normal für D.Synoden geblieben." So Maultrot.

Diesem gegenüber ist nun die Stellung der Congregation näher zu fixiren und (abgesehen auch von der Autorität derselben) die Vereinbarkeit ihrer Erklärungen mit dem Pontifikalbuche zu bestätigen.

Was zuvörderst die Autorität der Congregation anlangt, so gibt es schon verschiedene Ansichten darüber, insofern es überhaupt verschiedene gibt über Primatialverfassung; aber auch bei Andern, welche den Primat vollauf anerkennen, herrscht Divergenz der Lehre über die Autorität dieser Congregation.

In Frankreich hatten diese Deklarationen immer nur Geltung einer Privatansicht **); in Spanien, Italien, Belgien, Deutschland eine autoritative. Hier herrscht bloß Zweifel:

1) ob die Erklärungen der Congregation nur im Einzelnfall verbinden, wohin eben die Antwort erfolgte, oder
2) ob sie auch ein allgemeines Gesetz bilden, oder
3) ob sie ein allgemeines erst im Fortgange bilden können ***).

Die Ersten †) sagen: Lex non intimata non obligat; also verbinden die Deklarationen nur den Einzelnen.

Wir neigen uns der dritten Ansicht zu. Anfangs sind sie nur bindend für den Einzelnen, weil nur ihm publizirt. Da die Congregation nach Berücksichtigung der Umstände in vielen Fällen

*) Daß das Pontifikale in Frankreich stets adoptirt war, beweist er (t. I. p. 160.) durch die Klagen der Assemblée du clergé von 1650 an Innocenz X. wegen der Änderungen bei der unter Urban VIII. neu veranstalteten Ausgabe. Auch die D.Synode von Aix (Maultrot le droit I. p. 161.) thut es dar. Das Ansehen der Congregation sucht er durch die Bemerkung herunterzudrücken, sie habe schon öfters in ihren Erklärungen sich geirrt und dieselben zurückgenommen (ibid. t. I. p. 181—190.). Benedikt XIV. (de syn. dioec. l. II. c. 11. et 12.) liefert selbst Beispiele dessen. Der Schluß davon ist: „also könnte die Congregation auch noch ihre Ansichten ändern."

**) Cf. de la Luzerne diss. VI. p. I. chap. 10. n. 6. Maultrot le droit des prêtres t. I. 183.

***) Vergl. hierüber Cardin. de Luca annotat. ad conc. Trid. disc. I. n. 11. Van Espen j. eccl. p. I. tit. 22. c. 5. Zallwein principia juris tom. II. quaest. 3. c. 7. §. 6.

†) Cf. Van Espen l. c. n. 17.

ein wiederum anderes Votum abgab (z. B. in den belgischen Ehesachen nach dem Tridentinum), so ist erst per inductionem aus schon vorhandenen vielen Fällen die gegründete Rechtsvermuthung zu schöpfen, daß im vorliegenden Falle wiederum so entschieden würde.

Ist man aber über den Sinn des Tridentinums in Zweifel, so ist eben nur jenes die Instanz für die Interpretation; also wäre nur die Wahl gelassen, entweder der „Rechtsvermuthung" nach vielen analogen Fällen zu folgen, oder eine neue — umsonstige! — Frage zu thun.

Wer wollte nicht Ersteres?

Also insofern — ex analogia juris — können sie erst gemeinrechtlich werden*).

Betrachten wir die uns vorliegende Frage, so haben wir fünf Erklärungen der Congregation über den Fall des Stimmrechts des ordre second auf D.Synoden. Und verbürgt uns nicht die Rechtsanalogie, daß sie im tausendsten Falle eben so entscheiden würde?

Also sind sie so gut als bindend zu erachten, als überhaupt dem Primate (wie beinahe die ganze katholische Welt annimmt) eine in legislativer Hinsicht unbedingt verbindliche Kraft zukommt [unbedingt in kirchlicher Hinsicht, das Staatsplacet abgerechnet] **).

Und abgesehen auch von dieser Congregation, haben nicht auch die Päpste stets jene Ansicht über das bloß berathende Stimmrecht persönlich und unmittelbar ohne Mittelinstanz verfochten (vgl. §. 58.)? Hat also der Herausgeber des römischen Pontifikale als Norm für den ganzen Erdkreis sich nicht beständig selber interpretirt?

Nun liegt hier nur noch ob, aus Gründen der innern Kritik (wie es aus Gründen der bloß äußern Kritik bereits geschehen) die Vereinbarkeit des Pontifikale und der Erklärungen der Congregatio interpretum darzuthun.

---

*) Wir waren diese Erklärung über die Autorität der Congregatio interpr. um so mehr schuldig, als wir im historischen, die nachtridentinische Epoche behandelnden Verfassungsrechte der D.Synode uns noch oft auf ihre Erklärungen fußen müssen. In diesem Sinne (ex analogia juris) scheint uns auch Benedikt XIV. in seinem ganzen Werke (de syn. dioec.) ihre Deklarationen als allgemein bindende Normen aufzuführen.

**) Hierüber mehr im zweiten Abschnitte des ersten Theils über „Publikation der Gesetze" §. 73.

Zuerst soll gezeigt werden, daß das Pontifikale sich selber im Sinne der Congregation erkläre. Zweitens soll dargethan werden, daß beide nur die verschiedenen Momente einer und derselben Rechtsanschauung besonders betonen.

1) Daß die Worte „approbare, placet, confirmare", wenn sie in den oben citirten Stellen des Pontifikale vorkommen, nicht die Synodalstatute und die richterlichen Sentenzen des Bischofs auf der D.Synode erst rechtsgültig machen; daß sie also nach der §. 46. gegebenen dreifachen Bedeutung entweder die zweite (eine rein moralische, oft nur gewünschte) oder gar die dritte, bloß einseitig juristische (pro agnoscenda auctoritate episcopi solius in synodo) Bedeutung haben können — dieses ist aus dem Pontifikale selber erweisbar *).

In der Oration des dritten Tages (Venerabiles . . .) heißt es: „Convenit, ut ea, quae de ecclesiasticis officiis . . . non tam plene, ut oportet, executa sunt, omnium nostrum unanimi consensu et voluntate requirantur!"

Und später heißt es: Alle ohne jeden Widerstreit (absque omni contrarietate) sollen sie das Beschlossene bewahren, und was ihnen mißfällt, etwa offenbaren. . .!!

Sind dadurch nicht alle obigen loci vexantes erklärt? Verstehen wir nun nicht, was es heiße: „legantur constitutiones, per synodum approbandae: quibus lectis, habito scrutinio, quae placent, per patres confirmantur"?

„Einstimmig", „ohne Widerstreit zu approbiren" — nun? verkünden diese Worte nicht schlagend, daß hier der unanimis consensus patrum, ihre approbatio, ihre confirmatio nicht ein zur Gültigkeit der Statute ꝛc. nothwendiges, sondern nur ein moralisches Sollen ist **)!!! —

*) Überhaupt ist zu bemerken, daß das Wort approbare in der Konzilienſprache gar oft nur einen bloß moraliſchen Sinn hat, und dem consensus oft entgegengeſtellt iſt. De la Luzerne (diss. VI. p. 1640. p. I. chap. 10. n. 17.) hat durch eine Menge National- und Provinzial-Konzilien dargethan, daß dem Clerus das entſcheidende Stimmrecht abgeſprochen und doch die Approbation belaſſen blieb. Eben daſſelbe Schickſal hatte auch das Wort confirmare; denn wie oft kommt es z. B. nicht vor, daß Synoden dogmatiſche Konzilienbeſchlüſſe approbirten, confirmirten u. ſ. w.?

**) Alſo in der zweiten Bedeutung (b) nach §. 46. zu faſſen.

Man erinnere nicht, daß wir die Rubriken durch die Orationen commentiren wollen; athmet nicht in beiden Ein Geist?

2) Halten wir nun mit dieser Sprache die der Congregation zusammen: „Episcopum constitutiones facere posse absque consensu et approbatione cleri: debere tamen requirere consilium capituli, licet*)..."

Ist hier nicht über den bloß moralischen Imperativ des Pontifikale hinaus ein juristischer, im Pontifikale nicht gelegener Imperativ gegeben?

Diese Deklarationen sagen nicht mehr, was sein solle, sondern was sein müsse, damit Rechtskraft erstehe.

Was aber insbesondere das im Pontifikale verlangte Scrutinium**) über die Synodalstatute betrifft, so könnte hier noch über die Art desselben die Rede sein.

Soll es öffentlich vorgenommen werden oder still? über die Synodalstatute in cumulo oder über jedes einzelne? vom ganzen Clerus allzusammt und zumal oder einzeln, oder immer nur am Schlusse der Tagesordnung?

In den meisten D.Synoden, wo wir nach Verlesung der Statute ein Scrutinium finden, scheint es nur als Mittel gedient zu haben (also von öffentlicher Natur), zu erfahren, wer Einwendungen habe, wer nicht.

Nirgends finden wir über Einzelngesetze dasselbe abgefordert — nirgends. —

Beinahe immer wird die Abstimmung nur im Allgemeinen vorgenommen, nicht etwa mit Namensaufruf; beinahe immer nach vollendeter Lesung der Statute in jeder Sitzung, ohne daß es deßwegen auf manchen freieren D.Synoden (vergl. §. 67. n. II., besonders den spanischen des 17ten und 18ten Jahrhunderts) untersagt gewesen wäre, daß Einzelne oder Mehrere oder der Prolokutor mit ihren Wünschen, Vorschlägen, Interpellationen u. s. w. den Lektor unterbrechen dürften.

---

*) Cf. de syn. dioec. XIII. c. 1. n. 12. in causa ad patriarch. Venetiarum 1592.

**) Dieses Scrutinium (placetne vobis?) ist durchaus nicht zu verwechseln mit dem polizeilichen quoad mores et officia (Gavantus c. 23. und de syn. dioec. l. V. c. 3.). Es bezieht sich ja nur auf die Synodalconstitutionen. Es ist auch nicht zu verwechseln mit dem Scrutinium der Wahlen, z. B. bei Synodalexaminatoren ꝛc. Davon später §. 65.

Maultrot brachte sehr wenige D.Synoden, wo es den „Anschein" hat, als ob einzeln abgestimmt worden, und hier verrathen es die Worte völlig undeutlich. Dahin gehören z. B.: Die D.Synoden von Luna und Sarzana i. J. 1642 *); von Tournay in den Jahren 1679, 1680, 1681, 1683 und 1688 **).

Ist aber die stehende Praxis nicht die beste Erläuterung über den Text des römischen Pontifikale?

§. 53.

Beweis der wirklichen Annahme jener Deklarationen der Congregatio interpretum über das Pontifikale.

Diese Annahme besteht in einer ausdrücklichen und stillschweigenden (bloß materiellen) Annahme.

Daß die Ansicht der Congregation, weil sie wesentlich katholisch ist und weil sie schon überall angenommen ward, materieller Seits keiner Annahme bedurfte, wird wohl schon diese Darstellung erwiesen haben. Daß aber trotzdem von Seite Mancher Anfragen bei der Congregatio interpretum geschahen (vergl. §. 52.), wie ist es zu erklären? Schwankten sie im Urtheilen?

Sicherlich brachte das neueingeführte Pontifikale den Zweifel bei Manchen hervor, es stimme der Wortlaut desselben, weil mehr auf die Konzilien sich beziehend, schlecht überein mit dem bisherigen Rechte. Daher hatte ihre Anfrage den Sinn, Gewißheit von erster Quelle zu erhalten und zu erfahren, ob denn der römische Stuhl (der römische Stuhl, nicht das göttliche Gesetz, wie unsere Gegner wollen) mit dem Pontifikale eine Verfassungsveränderung der D.Synoden habe bezwecken wollen??

In allen Ländern war man sich über die Deutung des Pontifikale so gewiß, wie in den italienischen D.Synoden, wo die eine oder die andere der in §. 52. gegebenen fünf Antworten ausdrücklich recipirt wurde in mancher D.Synode ***).

---

*) Maultrot le droit t. II. p. 263.

**) Ibid. p. 463—464.

***) Die Aufzählung solcher geschah schon oben §. 41.

§. 54.

Widerlegung des constitutionellen Presbyterialsystems aus dem Rechtspunkte der Competenz der D.Synoden.

Vor allen weitern Schlußfolgerungen ist nur die allgemeine Thatsache herzustellen, daß wir

1) gar kein Gesetz besitzen über die Competenzsphäre der D.Synoden, wie es die Domcapitel (vergl. §. 37.) allerdings besitzen;
2) daß zwar oft eine allgemein leitende Norm gegeben war, nur die wichtigeren Klagprozesse synodal führen zu lassen, nur das „Zuständige" („quae pertinent ad Synodum") zuzulassen; aber kein Dekretale, kein Konzil, keine Ritusformel bezeichnet die Materien in concreto.

Diese Thatsache ist vor Allem geschichtlich zu erhärten.

Wir finden diese allgemeinen Vorschriften an den Bischof gehend, damit er nur Auserlesenes vor die Synode ziehe; theils auch an den Clerus und das Volk, damit sie nur passende Reformentwürfe einbringen, und nur mit wichtigeren Klagesachen vor der Synode erscheinen.

Also gehen diese Vorschriften nicht von der Anschauung aus, als ob der Clerus nur für eine gewisse Anzahl von Angelegenheiten eine Competenz besäße, für andere nicht — nein! sondern von der Anschauung, daß dem Bischofe die Thätigkeitsbestimmung der D.Synoden überlassen sei und ihre Competenz *).

Die Synodalstatute von Meaux [incert. anni] **) sagen art. 2.: „Prohibetur sacerdotibus, ne causas adducant ad synodum aut aliqua negotia, quae non pertinent ad synodum."

Die D.Synode von Orleans v. J. 1314 ***), ferner das i. J. 1279 abgehaltene Telgenser Provinzialkonzil †) enthalten ähnliche Einschränkungsbestimmungen für die D.Synoden; ebenso die D.Synode von Lüttich i. J. 1287 [de syn.] ††).

---

*) Mehreres §. 69., wo von der Initiative die Rede sein wird.

**) Martene et Durand thes. anecdot. noviss. t. IV. col. 891.

***) Maultrot le droit des prêtres etc. I. 349.

†) Reuterdahl stat. synod. eccl. Sveogothicae p. 38.

††) Harzheim III. 684.

Für manche Diözesen mag in dieser Hinsicht auch ohne bestimmtes Gesetz eine Gewohnheitsbildung vor sich gegangen sein, welche Auskunft gab, ob Etwas vor die D.Synode gehöre oder nicht.

Im Synodalschreiben der Kirche von Cahors, Rhodez und Tulle*) lesen wir: „Nullus causas inducat ad synodum, quae alio tempore coram nobis vel officiali nostro possunt facilius et commodius expediri.“

In den Synodalstatuten von Albi v. J. 1340**) finden wir beinahe die nämlichen Worte.

Auf der D.Synode von Augsburg i. J. 1548 [tit. 33. de synod.] ***) sagt der Bischof: „Laicis etiam suas querelas, modo res aut causas ecclesiasticas concernant, aut ad judicium synodale pertineant, in scriptis proponendi potestas fiet.“

Die D.Synode von Augsburg i. J. 1610†) (part. IV. c. 3. de synod. n. 10 et seq.) handelt

1) von den Prälaten und allen Sitzberechtigten der Synode. Wenn sie gegen die bischöflichen Beamteten oder gegen ihn oder gegen jeden Andern Beschwerden haben, mögen sie dieselben vor die Synode bringen (n. 10.);
2) darauf ist von den Clerikern, Laien (n. 12. und 13.) die Rede. Sie mögen Alles vor die Synode bringen, was vor ihr Forum gehöre!

In den Synodalstatuten der D.Synode von Arras i. J. 1570††) lesen wir (tit. 35. de modo veniendi ad Synodum): „Prohibemus, ne quis praesumat aliquid proponere, quod praesenti synodo sit impertinens.“

Daraus erwächst uns aber, in Übereinstimmung mit der Darstellung Benedikt's XIV. (de synod. dioec. l. IV. c. 2.) und Van Espens (jus eccl. p. I. tit. 18. c. 2. n. 7. und 8.), das Resultat, daß die D.Synoden keine vom ordentlichen Gericht verschiedene†††)

---

*) Martene thes. anecd. t. IV. p. 674.

**) Maultrot le droit des prêtres etc. t. I. p. 260.

***) Concil. Labbé edit. Coleti. t. XIX. col. 1523. Harzh. t. VI. 359.

†) Harzh. t. IX. p. 24.

††) Maultrot le droit des prêtres II. 73.

†††) Ein ähnlicher Unterschied ergab sich §. 48. n. I. in gesetzgebender (nicht bloß gesetzvollziehender) Hinsicht zwischen Synodal- und Nichtsynodal-Statuten.

richterliche Competenz hatten, sondern daß die Bischöfe der Feierlichkeit dieses in der Kirche abgehaltenen Gerichts und des summarischen Verfahrens wegen manche Fälle vor die Synode zogen.

Nie und nimmermehr ist aber das constitutionelle Prinzip durchführbar, wie es Viele wollen, schon um dieses einzigen Punktes willen.

§. 55.

Undurchführbarkeit des halben Presbyterialsystems wegen Undurchführbarkeit einer Repräsentativverfassung; besonders erwiesen an den Prolokutoren der Synode und den Einzelnprokuratoren.

I. Daß ein eigentliches System der Vertretung auf D.Synoden ein historisches ens negativum (a = non a) sei, haben wir oben §. 25. schon besprochen.

Wer dem Clerus laut göttlichen Gesetzes entscheidendes Stimmrecht vindiciren will, muß aber ein solches Gesetz annehmen; denn wenn Jemand kraft göttlichen Rechts das Synodalrecht besitzt, so darf nicht das kirchliche Gesetz einzelne Personen, ganze Stände ausschließen mit der größten Ungleichheit in verschiedenen Ländern und Bisthümern, mit der größtmöglichsten (von diesem Standpunkte aus wenigstens als solche anzusehenden) Willkühr. Unsere spätern Darstellungen (§. 95. §. 113. §. 132. §. 162.) werden es evident machen können, daß ein eigentliches, von der Kirche bloß unwesentlich normirtes Repräsentativsystem ein historisches Unding sei.

Hier soll aber nicht aus diesem Gesichtspunkte (d. h. dem der wirklichen Berufung auf D.Synoden), sondern aus zwei andern Einrichtungen die „selbstmächtige Idee" einer Repräsentativverfassung gestürzt werden.

II. Benedikt (de syn. dioec. IV. c. 1. n. 4.) überträgt dem Bischofe die Wahl derjenigen, die um der zu vermeidenden Störungen willen als „Vorredner" des Clerus und in seinem Namen auftreten*).

Besonders in England war auf höhern Konzilien die Einrichtung beliebt**), daß der niedere Clerus, lokal vom eigentlichen Konzil

*) Cf. Gavantus praxis syn. p. I. c. 25.

**) Wilkins concil. Brit. t. I. p. 20. Vergl. §. 127.

geschieden, durch Oratoren seine Wünsche den betreffenden Bischöfen kundgab. In den D.Synoden zu Constanz v. J. 1567 und 1609 kamen sie besonders auch in Aufnahme (vergl. §. 40.).

Auf der D.Synode zu Frascati i. J. 1763 (constit. synod. Tusculanae, i. J. 1764 zu Rom gedruckt) sehen wir c. 19. deren vier aufgestellt. Ebenso ist der Clerus auf der D.Synode von Philadelphia i. J. 1832 (vergl. §. 154.) durch einen Prokurator vertreten, während ihm ausdrücklich nur berathende Stimme zuerkannt wird.

Obwohl dieses nicht die ordinäre Form ist*), obwohl nicht direkt die gegnerische Ansicht dadurch vernichtet wird, weil die Abstimmung immer getrennt wäre von den Erklärungen der vom Bischof gewählten Prolokutoren, so ist sie doch indirekt dadurch todtgeschlagen. Denn wie sollte es gedenkbar sein, daß ein corps delibérant seine Mandatare sich vom Bischofe bestimmen lasse?

III. Aber einen eigentlichen Schlag gibt jener Ansicht die geschichtliche Erscheinung, daß von Konzilien und Bischöfen die Prokuratoren der canonisch Verhinderten bald zugelassen wurden, bald nicht.

Von unserm Standpunkte aus ist dieses Phänomen leicht erklärbar, weil durch Nichtzulassung derselben kein Recht**) verloren geht, und weil überhaupt das kirchliche Gesetz als Grund der Berufung des Einzelnen anzusehen ist, also auch das eigene Gesetz gehörig zu begrenzen vermag.

Aber wie, hat nicht die Geschichte der bischöflichen Prokuratoren auf allgemeinen und Partikular-Konzilien ähnliche Thatsachen aufzuzeigen? Welcher Wechsel in Bezug auf Subscriptionsrecht, Sitzrecht der Prokuratoren tritt nicht schon in den orientalischen Konzilien ein im Verhältniß zu den occidentalischen***)? Wurde später nicht sogar die entscheidende Stimme ihnen nur unter der Bedingung zugetheilt, falls sie ihnen vom entsprechenden Konzil nicht abgesprochen würde?

So könnte ein Gegner argumentiren, um dadurch darzuthun, daß, wie die Bischöfe auf Konzilien, so der niedere Clerus auf D.Synoden entscheidendes Stimmrecht de jure proprio genieße, und daß **trotzdem** durch die Kirchengesetze den Bischöfen wie dem Clerus die Ausübung

---

*) De la Luzerne diss. VI. p. I. chap. 12. n. 21.

**) Ebenso de syn. dioec. l. III. c. 12. n. 7.

***) Cf. Cabassutius notitia eccl. „de concil.“

desselben in Fällen der Verhinderung vermittelst der Prokuratoren genommen worden. Dadurch würden sie aber zu dem Satze kommen, daß von den Gesetzen über Prokuratorenschaft sich durchaus kein Schluß gegen ihr System ergebe.

Dem entgegen soll hier aber dargethan werden:

1) daß zwischen der Stimmrechts-Verweigerung der bischöflichen Prokuratoren und der Erscheinung, daß auf D.Synoden die Ausbleibenden keine Prokuratoren sendeten, also stimmberaubt waren, wenig Analogie herrsche;
2) daß der Grund dieser so großen Differenz also nicht einer sein könne, sondern für beide ein verschiedener.

Im Alterthume und das ganze Mittelalter herauf konnten die canonisch verhinderten Bischöfe sich mit Erfolg vertreten lassen. Allerdings kommen in Bezug auf Sitz und Unterschriftsordnung viele Alterationen vor; aber das Stimmrecht genoßen sie sicherlich.

Im Mittelalter finden sich mehrere Konzilien, welche beinahe nur von Metropoliten und Prokuratoren zusammengesetzt waren, z. B. das von Toledo i. J. 1355, das von Thibery i. J. 1389, das von Cöln i. J. 1549, das von Tarragon i. J. 1543 und 1550, das von Narbonne i. J. 1551.

Sicherlich bildete der Metropolit allein nicht das Konzil mit Ausschluß der Prokuratoren; ja! mit Ausnahme des Konzils von Toledo i. J. 1355 und von Cöln i. J. 1549 waren die übrigen der so eben bezeichneten von lauter Prokuratoren gebildet!!! Bis zur Epoche des Tridentinums scheinen die Prokuratoren der Bischöfe immer und unangefochten das Stimmrecht als pares inter impares ausgeübt zu haben.

Aber wie viele hundert und tausend D.Synoden trifft man vor dem Tridentinum an, wo die canonisch Behinderten zwar wohl Strafen zu gewärtigen hatten im Falle uncanonischen Ausbleibens, aber keine Prokuratoren zu bevollmächtigen hatten *)?

Und falls sie verbunden wurden — warum geschah es?

Beinahe alle Statute dieser Art fügen als Gründe dieser Prokuratoren auf D.Synoden nur diese an:

1) um die Ursachen des Ausbleibens ihres Prokuranten gehörig

*) Die Geschichte der Repräsentation durch Prokuration wird im historischen Theile folgen (§. 132. n. VIII. §. 162. n. V.).

motiviren und sodann zur Wahrheitserhärtung im dießfälligen Untersuchungsgericht (ante judices excusationum: de syn. dioec. l. IV. c. 2.) einen Eid ablegen zu können;

2) um im Namen des Prokuranten die Synodalbefehle entgegenzunehmen, und sie demselben zu wissen zu machen.

Nirgends in Synodalakten findet sich aber eine Stelle, welche insbesondere vom Decisivstimmrecht dieser Prokuratoren spräche; etwa die von Maultrot (le droit etc. I. p. 244.) wirklich maltraitirte vom Provinzialkonzil von Mecheln i. J. 1607 [tit. 26. c. 1.] *) ausgenommen **).

Welche Differenz besteht also nicht in der Vertretung der Bischöfe per modum procurationis, welche im Behinderungsfalle Regel war, und der Vertretung eines Landpfarrers oder Benefiziaten per modum procurationis, die nie ein mehr als bloß provinzielles Gesetz kennt?

Diesem klaffenden Unterschiede muß aber auch ein klaffender Unterschied der Gründe unterbreitet sein. Wie natürlich ist aber die Folgerung: weil die Prokurationen des Clerus gar nicht regelmäßig waren, gibt es auch keine eigentliche Vertretung ***)?

IV. Aber nicht nur (wie bisher dargethan) das Institut der Prolokutoren und Prokuratoren des Clerus ist einer eigentlichen Repräsentativverfassung höchst ungünstig, sondern vorzüglich noch folgende Umstände:

A. Wir finden viele Einberufungsformeln, worin der Zusatz beigeschlossen liegt: „et quem vocaverimus“ u. dgl.

B. Aber nicht nur dieses! oft ist es sogar der Willkühr der Dekane anheimgegeben, welche Pfarrer sie mit auf die D.Synode bringen wollen †).

---

*) Harzh. VIII. p. 767.

**) Exegese dieser Stelle oben §. 40.

***) Vollends vernichtigend für ein eigentliches kirchliches Repräsentativsystem ist zudem der große, §. 127. näher zu besprechende Unterschied, der zwischen dieser Art von Synodalprokuratoren und zwischen den englischen Prokuratoren des Clerus herrscht, welche auf den weltlichen D.Synoden und Konzilien entscheidendes Steuerbewilligungs-Recht oder Steuerverweigerungs-Recht besaßen.

†) Z. B. die D.Synode von Cambrai v. J. 1300 (Harzh. IV. 66.): De

C. Aber nicht nur dieses! viele tausendmal begegnen wir den Ausdrücken: unus vel duo vel plures e collegio appareant!!

D. Aber noch nicht genug! wie oft werden nicht die Säkular- und Regular-Geistlichen der bischöflichen Residenz aufgefordert, sammt und sonders zu erscheinen, während die Einberufung des Landclerus ganz kümmerlich geschieht?

Beinahe überall finden wir für die Stadt ein ganz anderes Einberufungsgesetz, als für das Land; z. B. auf der D.Synode von Breslau i. J. 1473 *) (in indict.).

Und so glauben wir jeden Gedanken an ein Repräsentativsystem auf D.Synoden de jure divino kritisch vernichtet zu haben **).

§. 56.

Beweis aus dem Stillschweigen.

Weit entfernt, daß wir aus dem bloßen Stillschweigen einen Gewinnst hofften; aber unseren Gegnern ein Problem, hergenommen aus dem Stillschweigen der Geschichte über ihr System, aufzuerlegen, wird kein Capitalverbrechen sein.

Große Phänomene müssen immer erklärt werden, und — was selten ist, ist groß. Selten aber ist ein Stillschweigen der ganzen Geschichte über Thatsachen, die der ganzen Geschichte angehören sollen! Eine solche Thatsache — aber ist das uns zur Besprechung vorliegende Presbyterialsystem.

Die ganze Vergangenheit kennt dieses System nicht und doch — doch sagen unsere Gegner (lucus a non lucendo??): „die ganze Vergangenheit kenne ihr System.“ Wunderbar! —

Sie vermögen ihr System nicht geschichtlich zu authentisiren, noch weniger aber (auch seine Wahrheit eingeräumt) das Stillschweigen hierüber zu rechtfertigen. In die Geschichte hineinschauend, schauen sie

---

pertinentibus ad synodum »praecipimus quod . . . . duae partes sacerdotum parochialium . . . ad arbitrium et electionem decanorum suorum ad synodum veniant.“

*) Harzh. V. 491.

**) Die historischen Belege für diese Behauptungen werden, categorieenweise geordnet, §. 95. §. 113. §. 132. und §. 162. folgen.

in eine dunkle Nacht hinein; nur subjektive Farbenbilder sehen sie vor sich, weil sie ihr (geistiges) Auge gewaltsam pressen, um solche Bilder zu erzeugen; und solche bloß subjektive Farbenbilder im objektiv ununterschiedenen Dunkel der Geschichte sind ihnen — die D.Synoden und ein Repräsentativsystem.

I. Einstmals war es liturgisches Gebot: „Presbyter und Diakone sollen ohne Bischof Nichts thun.“ Wie deutlich ist dieses nicht überall ausgedrückt *)?

II. Ein bekannter Rechtssatz ist es auch: „Der Metropolit soll Nichts thun ohne das Provinzialkonzil.“

Alle Dokumente reden beredt davon **).

III. Nun soll — soll!!? — auch dieses ein Rechtssatz, ja! noch mehr — ein göttliches Gesetz sein: „Der Bischof soll Nichts vornehmen ohne Zustimmung des Clerus seiner Diözese.“

Und jetzt — jetzt schweigen alle Dokumente ***).

§. 57.

Berichtigung einiger „kühnen Griffe“ unserer Gegner, betreffend die Analogie von Synoden und Konzilien, und das jus non decrescendi der Domcapitel während der bischöflichen Vakatur.

I. Am gewandtesten zeigen sie sich darin, Analogieen so auszudehnen, bis sie den niedern Clerus über sich hinausgehoben haben.

Weil die Synoden und die Konzilien †) mit Gebet für Erleuchtung

---

*) Ignat. ad Polyc. c. 8. und c. 14. Tertullian de baptismo. Can. apost. c. 38. Constit. apost. lib. II. c. 31. und 32. Conc. Ant. a. 341. c. 5. Conc. Laodic. c. 57.

**) Antioch. a. 341. c. 9. Constant. a. 381. c. 2. Capit. Hadriani I. c. 46. Capitular. lib. I. c. 8.; lib. VII. c. 107.; lib. VII. c. 358. und addit. IV. c. 16.

***) Maultrot gesteht es selbst, daß in dürren Worten sein System nirgends ausgesprochen liege; es sei ja allbekannt gewesen, habe also der Aussprache nicht bedurft. So le droit des prêtres etc. I. 255.

†) Solche Schlüsse en forme des chimères treffen wir oft bei den Verfechtern dieses Systems, z. B. Maultrot le droit etc. t. I. p. 29—65. und wiederum t. I. p. 65—129. Dagegen vergl. conf. eccl. sur les synodes; conf. Iiere. quest. IIde. und conf. IIde. quest. IVme.

angesagt werden; weil wir für beide oftmals einerlei Ritualien, Formeln besitzen; weil für beide Ein decretum non praejudicii (wegen zu hoffender Vorrechte aus der Sitzordnung) besteht; weil, wie in Konzilien für Alle, so auch auf D.Synoden für Alle Gnade und Erleuchtung herabgefleht wird und nicht für den Bischof allein u. s. w. — darum (nun beginnt die Schlußweite) haben sie auch das entscheidende Stimmrecht Aller gemein.

II. Besonders sind die oft mehr in Gebetsform, als in juristischem Style gehaltenen Formularien geeignet, umgedeutelt zu werden, z. B. die Burchardische Synodenformel *) (nach Anordnung des Konzils von Salgunstad i. J. 1022); das Formular von M. Hermann **); endlich das Formular der Kirche von Paris ***).

III. Schon manche Canonisten †) wollten die frühern Rechte der Presbyterien und die spätern der Domcapitel vom sogenannten jus non decrescendi ableiten.

Dieses Resultat verwenden nun manche Presbyterialisten für sich mit folgender Schlußweise: Weil die Presbyterien und die Domcapitel jure non decrescendi die Zwischenregierung der Diözese führten und annoch führen, darum müssen sie auch während der Lebzeiten des Bischofs das Mitentscheidungsrecht geübt haben und mitüben.

Wie matt verläuft sich nicht die ganze Thesis? Denn wir fragen:

---

*) Maultrot le droit etc. I. 137 et suiv. Hier erfuhren sie jene Umdeutung in vollstem Maaße. Eben diese Umdeutung ließen sich auch zu Schulden kommen der collensische Bischof (n. 7. der Akten bei Schwarzel t. II. p. 136.), welcher aus der Konzilien- und Synodal-Ordnung von Tolet. IV. (p. 147. ibid.), aus der Burchardischen Formel (p. 149.), dem pontificale Romanum (p. 149.) Krückenholz sucht für sein System. Ebenso auch der clusiopientinische Bischof (libell. n. 9. der Akten bei Schwarzel t. II. 186.).

**) Bei Martene de sacris eccl. ritibus lib. III. c. 1. ordo 5. qualiter synodus ab episcopo agatur.

***) Manuscript bei Martene ibid. ord. 8. — Da de la Luzerne (diss. VI. p. II. chap. 7.) dieses Thema bis in's Einzelne verfolgt hat, so verweisen wir dahin.

†) So sucht Maultrot („les droits du second ordre defendus etc.“ p. 359.) dieses als die Ansicht folgender Schriftsteller darzuthun: Van Espen p. I. tit. 9. c. 1. n. 1. und 2. Card. de Luca disc. 31. in conc. Trid. Gibert proleg. in corpus juris p. VI. tit. 19. praejud. 4.

1) konnte die bischöfliche Gewalt nicht an diese Körperschaften übergehen, ohne daß sie dem Bischofe während Lebzeiten . . . coordinirt gestanden cum jure decidendi? Sicherlich!
2) Und zudem leitet sich das Recht dieser Verweserschaft ja nicht aus dem göttlichen Rechte her, wie oben dargethan wurde (§. 36.), sondern aus bloß canonischem Rechte. Denn wie anders sollten jene Variationen der bischöflichen vakanten Stühle erklärbar sein, als durch die Variationen des kirchlichen Gesetzes?

Also vermag trotz aller so mühseligen Anstrengungen auch durch solche Winkelzüge nicht das göttliche Recht des zweiten Standes als ein *solches* verfochten zu werden, welches höhere Jurisdiktionsrechte in seinem Schooße beschlossen trüge.

§. 58.

Beweis, hergenommen aus den Erklärungen der Päpste.

I. Innocenz III., c. 9. de maj. et obed. (I, 33.), spricht zu einem Erzbischofe also: „Abbates et sacerdotes dioecesana lege subditos, qui ad tuam synodum venire contemnunt vocati dummodo in ipsa synodo *non ducas aliquid statuendum*, quod forte canonicis obviet institutis, per censuras ecclesiasticas ad synodum ipsam venire compellas et debitam tibi obedientiam et reverentiam exhibere."

Es ist zwar hier nicht direkt das alleinige Entscheidungsrecht des Bischofs ausgesprochen; aber wir fragen Jeden, ob ein *beschränkter* Gesetzgeber kirchliche Censuren hätte anwenden dürfen schon im Vorhinein gegen diejenigen, welche außer dem Willen des Bischofs auch eine Majorität der D.Synode über sich hatten, und also *nie* wissen konnten, ob die Abstimmung für oder wider ihre canonischen Einrichtungen ausfallen werde? Doch gehen wir zu historischen Gewißheiten über!

II. Vincentius Maria, Erzbischof von Benevent, nachmaliger Papst *Benedikt* XIII., sagt ausdrücklich in seiner Beneventinischen Synodalordnung (Synod. Benevent. p. II.): „Decreta synodalia non sunt proponenda synodo per verba placetne vobis? ut approbentur, sicuti in electione judicum et examinatorum," und beruft sich hiebei auf die Antwort der Congregatio interpretum vom 27sten April 1592 an den Patriarchen von Venedig.

Hat er als Papst seine Ansicht wohl geändert? Hat er den

Grundsätzen von früher abgeschworen und einbekannt, daß er 37 Jahre lang auf 38 D.Synoden dem Clerus sein göttliches Recht geraubt habe?

III. Die Ansicht Benedikt's XIV. (de syn. dioec. lib. XIII. c. 1. und 2.) ist bekannt. Diese Autorität machte den Gegnern von jeher viel Verdruß. Hören wir zur Amüsirung, wie verschiedene Wendungen und Schnörkel und Arabesken gemacht werden, um diese Autorität zu verdecken und ihr zu entkommen.

Maultrot (le droit etc. t. I. p. 1—45.) weiß nichts Besseres anzufangen, als in einer langgesponnenen Dissertation jenen obigen locis vexantibus (de syn. dioec. lib. XIII. c. 1. und 2.) andere Stellen gegenüberzusetzen, welche zu Gunsten seines Systems ausgedeutet werden. Diese so ausgedeuteten Stellen will er nun auch als locos vexantes verwenden den andern gegenüber, nur mit dem Unterschied, daß die frühern ihn vexirten, und daß diese letztern, selbstgemachten, die frühern vexiren, d. h. paralysiren, sollen. Vermöge solcher Wendungen will er denn die allerweltsklaren Stellen aus locis vexantibus in locos vexatos umschaffen. Wir halten es nicht der Mühe werth, mehr als seine Methode zu beleuchten.

Eben solche, von Maultrot abgelernte Kunstgriffe der Inwiderspruchsversetzung wendet auch der collensische Bischof an in seiner Entgegnungsschrift an den Bischof von Volaterra (n. 87. t. II. p. 182. und 173. der acta congreg.). Endlich ruft er aus Verdruß darüber, daß ihm sein Machwerk doch nicht schön gelungen, aus: „Nos parum de scriptoris hujus auctoritate sumus solliciti“ (p. 173.).

Keinen Gegner haben wir gefunden, welcher in mehr würdiger Weise diese Autorität beurtheilte, als Scipio Ricci in seiner Antwort an den Erzbischof von Pisa (n. 31. t. II. p. 260. der acta congreg.). Benedikt XIV. habe in Bezug auf diesen Punkt, wie in Bezug auf so viele hundert und abermals hundert andere in eben demselben Werke eine canonistische Ansicht geäußert. Jede seiner canonistischen Ansichten müsse aber nach den historischen Zeugnissen beurtheilt werden, auf die sie sich stütze. Es wäre ein Unsinn, bei jeder auszurufen: „Hier hat der Papst gesprochen.“ Also komme es immer auf die Gründe an, welche dieser Canonist für seine casuistischen und sonstigen Rechtsansichten bringe. Er halte dieselben hier nicht für stichhaltig. Zudem sei es falsch, daß man mit seinem Systeme (vom bloßen absoluten Veto des Bischofs), wie Benedikt XIV. insinuire, in den Calvinismus falle. Wir unterzeichnen diese Behauptungen

Ricci's Wort für Wort, nur daß wir eben mit andern Gründen und mit legalen Autoritäten seine Gründe und seine Privatautoritäten todtmachen.

IV. Wenn Pius VI. in seiner Verdammungsbulle der D.Synode von Pistoja (c. IX—XI.) auch jenes System mittrifft, so gilt dieses für Schefold (Parochialrechte I. B. S. 301.) mehr als gelegenheitliche Äußerung, denn als eine allgemeine Entscheidung. — Sapienti sat.

VI. Artikel.

Über die Unterschriften der D.Synoden.

§. 59.

Allgemeine Fixirung der gegenwärtigen Aufgabe.

Wenn wir die Ansicht Benedikt's XIV. (de syn. d. XIII. c. 2.) summarisch zusammenfassen, so werden sich uns folgende Sätze ergeben.

1) So wenig als der zweite Stand ein Anrecht hat, auf Konzilien und D.Synoden das entscheidende Suffragium*) zu beanspruchen, so wenig kann ihm auch ein Anrecht auf Subscription, gemeinsam mit Bischöfen geübt, ertheilt werden.

In Anbetracht der D.Synoden entschied die Congregatio interpretum so in ihrer Antwort an die Canoniker der Metropolitankirche von Sevilla unterm 26sten November 1689 (de syn. d. l. c. n. 1.).

2) Deßwegen kann aber nicht beanstandet werden, daß dem zweiten Stande sowohl auf Konzilien, als auf D.Synoden beiderlei Rechte oftmals eingeräumt wurden.

Die Prokuratoren des heiligen Vaters (de s. d. l. c. n. 2.), Priester, Diakone, ja sogar Exorcisten (n. 5.), später vorzüglich Äbte (n. 5.) erhielten von Konzilien ganze Jahrhunderte hindurch das entscheidende Stimmrecht und das Recht der Unterschrift. Besonders seit dem Tridentinum traten aber Änderungen ein; z. B. das Konzil von Bordeaux i. J. 1583 [c. 34.]**) sprach den Domcapiteln die entscheidende Stimme gänzlich ab (de s. d. l. c. n. 6.).

---

*) Bellarmin lib. I. de concil. c. 4. Suarez lib. 6. de legib. c. 15. n. 8. De syn. dioec. l. c. n. 1. 2. und 7.

**) Hard. t. X. col. 1379.

3) Obwohl nun Benedikt XIV. durch alle diese Erweise der Ansicht sich zuneigt, daß entscheidendes Stimmrecht und Subscriptionsrecht des niedern Clerus auf Konzilien (n. 2—6 incl.) und auf D.Synoden (n. 1. 2. und 7.) nicht Sache des göttlichen Rechtes, sondern Sache des canonischen, abänderlichen Rechtes und Gnadensache sei (was wir mit Freuden adoptiren), so scheint er sich doch der Ansicht von Canus (loc. theolog. lib. 5. c. 5.) anzuschließen (n. 2.): „Consiliarii, qui non sunt simul judices, non solent judicio sententiaeque subscribere.“

Anderwärts (n. 1.) gesteht er aber doch selbst ein, daß der Clerus auf D.Synoden das Recht der Unterschrift geübt habe (speziell hier nämlich das spanische Domcapitel).

Also scheint auf der einen Seite die Behauptung zu stehen, daß das Unterschriftsrecht ein entscheidendes Votum voraussetze, und auf der andern Seite scheint doch wieder diese Behauptung zurückgenommen, indem auf D.Synoden der niedere Clerus trotz seines bloß consultativen Stimmrechts doch die Synodalakten unterfertigte.

Wie hängen diese zwei Ansichtsäußerungen zusammen? oder besser: Worin besteht das Wesen der Unterschriften in Konzilien- und Synodal-Akten? Ist im Wesen des Subscriptionsrechtes das entscheidende Votum mit einbeschlossen oder ein bloß zufällig mit ihm zusammenhängendes?

Dieses soll hier untersucht werden *)! Diese Erörterung ist aber deßhalb vorzüglich von so großem Gewicht, weil die Unterschriften des niedern Clerus auf Konzilien und D.Synoden von jeher zu weitern Folgerungen so gerne benützt wurden.

Alle Ultras der Freunde des second ordre sind bemüht, aus dem Vorhandensein dieser Unterschriften auch auf das Vorhandensein eines entscheidenden Stimmrechtes Seitens des Clerus zu argumentiren.

Wie geschäftig ist nicht Maultrot in all seinen Schriften, um dem oben citirten Satze des Canus (de s. d. XIII. c. 2. n. 2.) allerwärts Ansehen zu verschaffen?

„Consiliarii, qui non sunt simul judices, non subscribere possunt sententiae“ ist seine Parole. Und wir sehen nun, daß das,

*) Also sollen die kommenden Erörterungen nur eigentlich den Zweck haben, die bloß hingeworfenen Andeutungen Benedikt's XIV. (lib. XIII. c. 2.) in ihrem tiefern historischen Grunde zu untersuchen.

was Canus und mit ihm Benedikt XIV. eine „Ungewöhnlichkeit" nennen (non solent subscribere), bei ihm schon zur Unmöglichkeit gediehen ist (non possunt subscribere).

In seinem Werke „les prêtres juges dans les conciles" (t. I.) durchstöbert er alle Akten der ersten Konzilien, um viele Subscriptionen des niedern Clerus ausfindig zu machen. In seinem andern Werke: „le droit des prêtres dans les synodes" citirt er deßgleichen D.Synoden, mit solchen Unterschriften versehen *).

In dem einen Falle aber wie in dem andern sucht er das Wesen des Unterschriftsrechtes als ein solches herzustellen, welches das jus decisivum untrennbar mit sich vereinigte.

Also erscheint bei ihm immer als Produkt der Forschung: „Le clergé a jugé avec l'évêque" (le droit etc. II. p. 52.).

Den nämlichen Kunstgriff erlaubten sich auch diejenigen Glieder der Congregation der Erzbischöfe und Bischöfe Hetruriens i. J. 1787, welche als Patrone jener Ansicht in der zweiten Sitzung aufstanden; unter diesen auch die drei Bischöfe, welche ihren fünfzehn Mitbischöfen gegenüber jener Ansicht ergeben waren, wie aus ihren den Akten einverleibten Schutzschriften erhellt **).

Dagegen werden wir erweisen:

I. daß das Recht der Unterschrift zwar gewöhnlich (de syn. d. XIII. c. 2. n. 2.), aber nicht nothwendig, wie unsere Gegner wollen, das entscheidende Stimmrecht involvire (§. 60. und 61.);

II. werden wir diese Behauptung durch die Konzilien- und Synoden-Geschichte in helles Licht zu setzen bemüht sein (§. 61. und vorzüglich §. 62.).

§. 60.

Wesen und Bedeutung der Unterschriften in den Konzilien.

Zu besserer Orientirung unterscheiden wir dieß Bezugs mehrere Epochen.

---

*) T. II. p. 52. 156. 167. 168. 169. 171. 339. T. II. p. 181. 182. 184. 276. 277. 280. T. I. p. 389.

**) Cf. acta congregationis in latin. translata a Schwarzel. Bamberg 1790. t. II. p. 136 et seq. z. B. aus n. 87. act. t. II. p. 181. Anmerk. und n. 31. act. t. II. p. 255.

I. In mehreren Konzilien bemerken wir nur Unterschriften von Bischöfen. Neben ihnen her laufen aber eine Menge von Konzilien, wo außer den Bischöfen auch noch Prokuratoren derselben sich unterschrieben finden *).

II. Allmählig bemerken wir in Konzilien Unterschriften von Priestern, Diakonen u. s. w., ohne daß ihr Charakter weiter angegeben ist.

Hier beginnt die Hypothesenmacherei der historischen Forscher, die Jeder zu seinen Gunsten treibt. Maultrot z. B. mißbraucht die Konzile von Elvira (les prêtres juges dans les conciles t. I. p. 243.), von Nicäa (ibid. I. 270.), von Constantinopel i. J. 381 (ibid. II. 547.), beruft sich zudem darauf, daß durch die Nachlässigkeit der Copisten die meisten Namen verloren gegangen seien, wodurch ihm eben an Beweismomenten ein Eintrag geschehe (ibid. II. p. 550—565.), und sieht es ganz darauf ab, dem zweiten Stande eine Repräsentation auf diesen Konzilien zu vindiziren.

Es sind schon an sich diese Resultate zu beanstanden, was hier nicht näher besprochen werden kann **); aber sie sollen angenommen werden!

Was ist daraus zu folgern? Daß schon damals (wie es später zur Regel ward) sich Priester und Diakone in Konzilien mit entscheidendem Stimmrecht befunden haben. Wenigstens ist so viel unzweifelhaft, daß alle Unterzeichneten auch stimmberechtigt gewesen seien in allen ersten Konzilien.

III. Allmählig beginnt aber eine andere Wendung der Sache.

Das Konzil von Ephesus schickte Briefe nach Constantinopel mit dem Bemerken (act. VI.): „Ne autem multa esset turba subscriptionum, sat nobis fuit, si soli praesides subscriberent!“

Das 2te Konzil von Orange i. J. 529 ***) hat vor den Subscriptionen die Bemerkung, daß auch Laien unterzeichnen sollen, weil ja auch für sie die Konziliarbestimmungen gelten. Und bekanntlich handelte es sich hier um die dogmatische Frage des Semipelagianismus.

Viele Konzilien von Toledo finden sich von den Großen des Reichs unterzeichnet.

---

*) De la Luzerne (diss. V. chap. 3. art. 5. n. 2. und 3.) hat eine Masse von solchen Konzilien aufgeführt.

**) Vergl. die treffliche Abhandlung de la Luzerne's (diss. V. chap. 3. art. 5. n. 11—16 incl.) hierüber.

***) Mansi VIII. 712.

Und so wird Maultrot unwillkührlich zum Bekenntnisse hingedrängt: „C'est une preuve bien claire, que les subscriptions ne sont autre chose, que l'attestation de la vérité des faits," ein Bekenntniß, welches wir vollkommen zu unserm eigenen machen und als Spitze des Beweises gegen ihn selber kehren.

IV. Zu dieser Ansicht, daß die Unterschriften nur dazu dienen, die Ächtheit der Urkunden zu bestätigen, wird man vollends durch die Bemerkung hingerissen, daß man bald statt der Unterschriften andere Ersatzmittel findet *).

Viele Konzilienurkunden finden wir mit bischöflichen Siegeln authentisirt statt der Unterschriften; hie und da vertritt die Unterschrift des Präsidenten und eines Notars die Stelle der übrigen u. s. w.

Als Schlußergebniß stellt sich daher dieses heraus: Es brachte (besonders in den ersten Jahrhunderten) die natürliche Ordnung es mit sich, daß die Stimmberechtigten selber die Ächtheit der Urkunden mit ihrer eigenen Unterschrift besiegelten; später aber wurde auch oft von Laien diese Ächtheit bescheinigt, und überhaupt wurden Surrogate verschiedenster Weise dafür aufgefunden.

Trotz des zeitweise sehr engen Bandes von Stimm- und Subscriptions-Recht läßt sich also hierüber doch kein allgemein gültiger Canon festsetzen.

§. 61.

Wesen und Bedeutung der Unterschriften auf D. Synoden.

Das Resultat des letztern §., daß die Unterschrift in Konzilien nur ein Akt der Zeugnißabstattung sei, damit die Urkunde der Synodalstatuten oder der zur Verhandlung gekommenen Sache überhaupt ein Gepräge der Ächtheit an sich trage — dieses Resultat nehmen wir auch mit herüber in die Synoden.

Anbetracht der D. Synoden nun gestalten sich aber folgende Sätze:

1) Bezeugen kann der Bischof, jeder Cleriker, jeder Laie, der von der Wahrheit des Unterzeichneten Überzeugung hat. Wer sollte aber diese mehr haben, als die Augen- und Ohren-Zeugen der Synodalverhandlungen?

*) Cf. Maultrot les prêtres juges dans les conciles t. II. p. 550—566.

2) Jeder Zeuge unterschreibt also aus dem Grunde, weil er den Inhalt bestätigen kann. Um aber diesen Inhalt bestätigen zu können, hat es nicht bedurft, aktiv in die Synodalverhandlungen einzugreifen. Das jus decisivum, consiliarium, mere audiendi u. s. f. sind also für die Unterschreibenden solche anklebende Gerechtsame, welche für den Akt der Zeugnißabstattung rein äußerliche Bedeutung haben.

Daher erhellt, wie in deutschen Synoden die Unterschriften von Bischöfen, Pröbsten, Dekanen, Regularen und Weltlichen, Clerikern und Laien *) 2c. oft in buntester Mischung angetroffen werden, obwohl alle diese in den verschiedensten Eigenschaften der Synode beiwohnten. Beinahe immer werden Alle unter der Rubrik: testes aufgeführt. Wie sprechend nicht für unsere Auffassung!

3) Wenn wir der Unterschrift noch Formeln beigegeben finden, wie folgende: approbo, accepto, consentio u. s. w., so sind sie nach oben (§. 46.) aufgestellten Prinzipien zu beurtheilen.

4) Darüber aber wird kein Zweifel obwalten, daß es in der Wahl des Bischofs liege, welche Art von Authentisirung anzuwenden sei.

§. 62.

Geschichtliche Detaillirung des Synodal-Unterschrifts-Rechtes.

Das erste Beispiel einer D.Synode, von der sich Subscriptionen vorfinden, ist die von Auxerre i. J. 578 **). Hier lesen wir den Bischof Annachar, 7 Äbte, 34 Priester und 3 Diakone als Prokuratoren von Priestern (Pfarrern?) unterfertigt.

In einer Synode von Vienne i. J. 907, woselbst dem Erzbischofe mehrere Beschwerden, besonders auch Zehntstreitigkeiten zwischen zwei Äbten zur Entscheidung vorlagen, stehen unterzeichnet: Bischof Alexander, Probst, Presbyter 2c. ***)

Eine Übermasse von Synoden †), deren Akten zahlreiche Namen aufzeigen, findet sich aber in Deutschland von 800—1200.

---

*) Über diese Laien insbesondere vgl. §. 113. n. VI.

**) Sirm. Concil. Gall. t. I. p. 361. Mansi IX. 911.

***) Ampliss. collectio veter. monum. t. VII. col. 52.

†) Es ist sehr daran zu zweifeln (vergl. §. 111.), ob diese bei Harzheim (t. II. und III.) aufgeführten Synoden eigentliche D.Synoden waren

Berücksichtigen wir ihren Inhalt näher, so handelt es sich darin:

1) um Legalisirungen von gemachten feierlichen Versprechungen, Schankungen, Dotationen zu Gunsten schon errichteter oder neu zu errichtender Kirchen und Klöster;
2) um Schlichtung von Zehntprozessen zwischen verschiedenen Kirchen, Klöstern u. s. w.;
3) um Beilegung von Prioratszwistigkeiten, um Übergabe von Pfarreien an gewisse Klöster ꝛc.

Betrachten wir aber das Personal, welches in diesen Unterschriftssammlungen figurirt, so ist es meistens nach gewissen Rubriken, welche das Ansehen von Aushängschilden haben, vertheilt, z. B. clerici — laici — laici liberi — laici nobiles, also zwar, daß unter jeden dieser Titel eine entsprechende Anzahl Namen zu stehen kommt.

Auf diese Art trifft man in diesen Synoden unterzeichnet: Äbte, Pröbste, Dekane und Canoniker, Primicerien, Archidiakone, Magister, Priore, Custodes, Vicedominos (und zwar trifft man die der Cathedralkirche Angehörigen von denen der Regularen und der Collegiatstifte wieder abgesondert). Ebenso trifft man von der Classe der Laien: Grafen, Herzoge u. s. w.

Der Landclerus weltlichen Standes findet sich hie und da insbesondere kennbar vertreten durch Archipresbyter, Pfarrer (plebani) u. s. w.

Solche Subscriptionen sind uns aufgestoßen in den Synoden des Bischofs Hatto von Freising von den Jahren 817—831 n. Chr. (Harzh. t. II. p. 7—58.); in den Synoden von Freising v. J. 843 (ibid. II. 143.), v. J. 1170 (ibid. III. 402.); von Verdun v. J. 957 (ibid. II. 631.); von Toul v. J. 916 (ibid. II. 587.), v. J. 982 (ibid. II. 667.), v. J. 971 (ibid. II. 652.), v. J. 1072 (ibid. III. 160.), v. J. 1076 (ibid. III. 180.); in den weiteren Synoden zu Toul von den Jahren 1091, 1105, 1111, 1116, 1122, 1123, 1136, 1192.

Ähnliche Subscriptionen finden sich in den aus diesem Zeitraum stammenden Synoden von Arras, Bamberg, Halberstadt, Mainz, Trier, Würzburg, Hildesheim, Speier, Worms ꝛc. *)

---

oder nicht (eine kaum zu erledigende Frage), ob sie nicht bloß Versammlungen des Clerus um den Bischof waren, mehr freiwillig, als gesetzlich zusammengesetzt u. s. w. Indessen bleibt davon das Wesen der Unterschriften völlig unberührt.

*) Im III. Band von Harzheim's Konzilliensammlung.

Seit dem Beginne des 13ten Jahrhunderts verliert sich allmählig dieser mehr materielle, besonders den kirchlichen Besitz im Auge habende Charakter der D.Synoden, und es fängt eine neue, mehr in's Legislative schlagende Richtung der D.Synoden zu tagen an. Seitdem — merkwürdig! — fangen auch die Subscriptionen an, aufzuhören.

Die Synode von Worms v. J. 1224 ist eine der letzten, wo die frühere Tendenz noch mehr vorsticht; sie ist *) sattsam mit Unterschriften bedeckt. Die D.Synode von Cöln v. J. 1266 hingegen steht in Deutschland **) am Eingange einer neuen Ära — ohne Unterschriften.

Von nun an ist es eine wahre Seltenheit zu nennen, wenn auf D.Synoden als Mittel der Authentisirung der modus subscriptionis in Anwendung kommt; und wenn es geschieht, so ist meistens der ausdrückliche Wille des Bischofs als Grund dieses Geschehens angegeben.

Subscriptionen des Clerus weisen aus späterer Zeit noch auf: Die D.Synoden von Mazara v. J. 1584 (Maultrot le droit etc. t. II. p. 276.), v. J. 1642 (ibid. II. 277.); von St. Agatha v. J. 1585 (ibid. II. 156.); von Monte Cassino v. J. 1626 (ibid. II. 167.), v. J. 1652 (ibid. II. 168.); von Siragossa v. J. 1593 (ibid. II. 169.), v. J. 1651 (ibid. II. 171.); von Sedun v. J. 1626 (Harzh. t. IX. p. 361.); von Polycastro v. J. 1632 (Maultrot l. c. II. 181.), v. J. 1655 (ibid. II. 182.); von Giovenazzo v. J. 1639 (ibid.); von Paterno v. J. 1647 (ibid. II. 184.); von Tirnau in Ungarn v. J. 1629 (Peterffy II. 264.); von Segovia v. J. 1648 (Maultrot l. c. II. 339.); von Cephaledi v. J. 1618 (ibid. II. 280.); von Monte Vergine v. J. 1647 (ibid. II. 184.). — Ja, sogar den Prokuratoren war öfters (wie auf der D.Synode zu Auxerre v. J. 578) die Unterzeichnung unter Strafandrohung geboten, z. B. auf den D.Synoden von Siragossa v. J. 1593 (ibid. II. 270.); von Monte Cassino v. J. 1652 (ibid. II. 168.).

Wie wenig miteinander verwachsen aber entscheidendes Stimmrecht und Unterschriftspflicht erschienen, beweist die D.Synode von Neapel v. J. 1729. Hier wird den Anwesenden die Namenssignatur abverlangt. Bekannt ist aber auch, daß auf der D.Synode von Neapel v. J. 1694 ***)

---

*) Harzheim t. III. p. 517.

**) Ibid. p. 617.

***) Cf. Maultrot le droit des prêtres t. II. p. 146. De la Luzerne diss. VI. p. I. chap. 11. n. 19.

die Antwort der Congregation an den Patriarchen von Venedig und an den Bischof von Oriola als Bekenntniß der Synode proklamirt wurden.

Auf's Schlagendste wird aber aller und jeder Anspruch der Constitutionellen (wenigstens für diese Zeit) zu Gunsten unserer Ansicht dadurch in den Grund gebohrt, daß wir die meisten der neuern Epoche angehörigen italienischen D.Synoden (eine Besprechung dessen zu einem andern Zwecke vergl. §. 158.) bloß durch den Notar der D.Synode in dem sogenannten, den Constitutionen angehängten „rogitus actorum" unterschrieben sehen, z. B. die D.Synoden von Castellaneta v. J. 1626, von Belluno v. J. 1703, von Sora v. J. 1714, von Ascoli v. J. 1718, von Ferrara v. J. 1726, von Jesi (Syn. Aesin.) v. J. 1727, von Sebenico v. J. 1727 u. s. w.

VII. Artikel.

Erörterungen über das entscheidende Stimmrecht des zweiten Standes auf D.Synoden.

§. 63.

Über die Synodalgerichte. — Stand dem Clerus entscheidendes Stimmrecht suo jure in denselben zu?

Nachdem die letzten VI Artikel (von §. 23—62 incl.) die Idee bestritten, daß dem niederen Clerus auf D.Synoden vermöge göttlicher Rechtsordnung eine höhere Jurisdiktion beizumessen sei, so soll im VII. Artikel die Antiphone darauf ertönen!

Diese lautet aber dahin, daß dem Clerus auf D.Synoden theils durch bischöfliche Committirung, theils durch das kirchliche Gesetz zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Rechte zu Theil geworden seien. Vorzüglich scheinen durch Gewohnheitsbildung an den Clerus auf D.Synoden gewisse richterliche Rechte überflossen zu sein quoad jurisdictionem contentiosam.

Zugleich kann aber auch die Bemerkung nicht verhehlt werden, daß früher der ganze und ungetheilte Clerus der Synode, später nur Ausschüsse die summarische Prozeßführung und Urtheilsfällung vorgenommen haben.

Welch' einen Eindruck mußte es nicht einstmals hervorrufen, wenn die Synode öffentlich und feierlich die Zeugen vernahm, beeidigte

und Recht sprach? Wie matt mußte aber allmählig der Synodal-Gerichtsgang nicht werden, und wie wenig ernsten Eindruck erzielend, als die Prozeßführung an Ausschüsse — diese stillen Kinder der Synode — überging? als wieder ein **heimliches** Rechtsverfahren Platz griff, bis es sich zuletzt vom ordinären Verfahren der Generalvikariate in wenig mehr unterschied?

Nichts ist daher erklärbarer, als die Erscheinung, daß in frühern Zeiten die D.Synode ein regelmäßiges, öffentliches (öffentlich wenigstens insoferne, als alle Anwesenden und Sitzberechtigten an den Verhandlungen Theil nahmen, sei es wie immer, als Zuhörer, oder als aktive Mitglieder 2c.) Tribunal der Gerechtigkeitspflege bildete, und allmählig mehr und mehr von dieser seiner Bestimmung abfiel (de syn. dioec. IV. c. 2. n. 4.), wovon im historischen Theile das Einschlägige.

Hier fragen wir nur: Welches Stimmrecht stand dem Clerus der D.Synoden zu in Civil- und Straf-Sachen bis zur Entstehung der Ausschußtribunale?

Das in die Burchardische Formel aufgenommene Konzil von Salgunstad v. J. 1023 *) scheint ein Bild zu entwerfen über die damals bestehende Form der D.Synoden.

Aus dem Ganzen leuchtet aber hervor, daß zwar der Synodalclerus nicht in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen dürfe (was dem Bischof ungetheilt zustehe), sondern daß nur in richterlicher Beziehung ihm eine entscheidende Stimme vergönnt zu sein — scheint **).

Als Beleg für diese Behauptung mag folgendes Gebet dienen, vom Bischof verrichtet: „Ecce, sanctissimi fratres, praemissis Deo precibus, fraternitatem vestram cum pia exhortatione convenio, et per divinum numen obtestor, ut ea, quae a nobis de Deo et sacris ordinibus vel nostris moribus vobis fuerint dicta, cum summa reverentia perficere intendatis."

---

*) Appendix „ordo synodi". Edit. noviss. t. XIX. p. 400.

**) Vergl. die Diskussion über dieses Formular von Maultrot (le droit des prêtres etc. t. I. p. 137.), welcher auch in gesetzgebender Rücksicht der Synode Competenz zuspricht, und die Entgegnung de la Luzerne's (diss. VI. p. II. chap. 7. n. 1—13.).

Ist nicht hiemit dem Bischofe allein die Reform anvertraut?

Das Gebet fährt aber fort: „Quodsi forsitan aliquis nostrum aliter, quam dicta fuerint, senserit, sine aliquo scrupulo contentionis, in nostrum omnium copulatione, ea ipsa, de quibus dubitaverit, conferenda deducat, qualiter, Deo mediante, aut doceri posset, aut doceat."

Wie herrlich ist damit nicht das Berathungsrecht des Clerus gegenüber dem Bischofe anerkannt? Das Konzil garantirt dem Clerus dieses Recht; nicht von der Gnade des Einzelnbischofs ist es abhängig, wie de la Luzerne will (vergl. §. 66. und 67.).

Und weiter fährt das Gebet fort: „Deinde vos simili obtestatione conjuro, ut nullus vestrum in judicando personam accipiat aut quolibet favore aut munere pulsatus a veritate discedat. Sed . . . . quidquid coetui se judicandum intulerit, retractate!" (De syn. dioec. lib. IV. c. 2. n. 2.)

Ob nun in diesen Worten dem Clerus eine bloß berathende, nur moralisch-mitthätige Stimme verliehen sei, oder ob er auch zur richterlichen Spruchfällung effektiv mitgewirkt habe, ist ein schwer zu lösender Zweifel.

Ein Diözesanformular von M. Hermann*) bringt unter andern, in demselben Geiste der Gemeinschaft abgefaßten Gebeten auch das obige.

In einem Manuscripte eines Pontifikales von Besançon finden wir folgendes Gebot**): „Nullus autem presbyterorum a coetu communi secedat, antequam hora secessionis adveniat: ut, quaecunque deliberatione communi decernuntur, singulorum judicio finiantur."

Soll nun diese Stelle wirklich dieses insinuiren, daß die Definitiventscheidung nicht vom Bischofe allein, sondern von der ganzen Synodalkörperschaft ausging?

Ein weiteres Synodenformular der Kirche zu Paris***) scheint eine Copie des letztcitirten zu sein oder umgekehrt.

Das römische Pontifikale hat eine Menge ähnlicher, für die Gemeinsamkeit richterlicher Spruchfällung lautender Gebete aufzuweisen.

---

*) Martene de sacris eccl. ritibus lib. III. c. 1. ordo 5.: „qualiter synodus ab episcopo agatur."

**) Martene ibid. lib. III. c. 1. ordo 6.

***) Ibid. ordo 8.

überhaupt werden diese Formulare auch für die spätere Zeit noch beibehalten, wo schon längst nicht mehr Alle an Entscheidung von Privatfragen Theil nahmen, sondern bereits die Feststellung von Ausschüssen Sitte geworden war auf D.Synoden.

Diejenigen Gründe, die uns abhalten, dem Clerus auf den Grund dieser Formulare hin constitutionelle Rechte in Beilegung von Prozeßsachen einzuräumen, sind indeß folgende:

1) Wenn wir auch nicht zweifeln, daß die Untersuchung, Beweisführung, Gutachtenabgabe in solch' öffentlichen Synodal-Gerichtsverhandlungen dem second ordre zu eigen gewesen sei, so kann doch durch keine Mittel hergestellt werden, daß die Definitivsentenz nicht vom Bischof allein habe abhängen **können** *).

2) Aber nur dann hätte sie nicht abhängen können, wenn jene Formeln als Ausdruck der Rechtsgewohnheit oder höherer Konzilien etwa bei jeder Spruchfällung an die Majorität des Clerus wäre gebunden gewesen.

3) Wie wenig dieses der Fall war, scheint schon das gänzliche Stillschweigen jener Formeln über die Art der Stimmberechtigung verrathen zu wollen.

4) Ein anderer Grund ist aber auch dieses, daß die Competenz der Archidiakone und der Bischöfe einen Eintrag erlitten hätte, weil außer ihnen ein dritter Richter (die Synode des Bischofs nämlich) existirt hätte. Es müßte folgerecht bei solcher Annahme das Synodalgericht als höhere Appellinstanz betrachtet werden, indem von dem Bischofe an den Bischof und die Majorität des Synodalclerus offenbar eine Provokation möglich wäre. Unerklärlich bliebe aber bei solcher Annahme, wie das ganze Mittelalter hindurch die Bischöfe ungeeignete oder unerledigte Streitsachen von der D.Synode an das ordentliche bischöfliche Gericht (d. h. von der höhern an die niedere Instanz) hätten verweisen können (vergl. §. 54.). Also hat jene Annahme entweder ein solches juristisches Unding innerhalb ihrer selbst, oder es bliebe der Nachweis übrig, daß die §. 54. angeführten Dokumente seit dem Jahre 1200 schon einen zu Gunsten der bischöflichen Autokratie geschehenen Absprung von frühern constitutionellen Rechtsideen voraussetzen.

---

*) Auf das „Können" kommt es hier an; denn das jus mandatum, welches etwa der Bischof aus freiem Anstoß an Andere verlieh, beruht ja nur auf seinem Rechte.

5) Und wohin kämen wir nicht mit der Annahme eines solchen Synodalgerichtes, wobei der Clerus als delegatus juris (nicht episcopi) mitentscheidend gewesen wäre?

Nur durch einen Gewaltssprung kämen wir auf jene Änderung hinüber, welche dadurch bewirkt wurde, daß die Verhandlung der Privatsachen von der Synode an Synodalausschüsse überging (vergl. §. 64.). Denn es vermag leichter Dinge hergestellt zu werden, daß diese Ausschüsse nur vom Bischofe committirt waren.

Wie sollte es nun auf einmal, ohne daß wir davon irgendwie Notiz hätten, gedenkbar sein, daß der Clerus sein jus con-decisivum verloren oder wie immer veräußert habe?

6) Seit dem Jahre 1600 ist das Pontifikale allgemeine Norm für Abhaltung von D.Synoden. — In ihm treffen wir Gebetsweisen an, wie in dem obigen Formulare. Auch noch jetzt könnte man Worte, wie: „. . . Deus! effector, judiciorum nostrorum . . .“ umdeuten; aber man deutet sie nicht um.

§. 64.

Über die Bildung von synodalrichterlichen Ausschüssen. Auf welches Recht hin ging diese Bildung vor sich?

Alle diejenigen, welche dem Clerus überhaupt und in Sachen der Gesetzgebung wie in Sachen des Gerichtswesens*) eine entscheidende Stimme auf Synoden zuerkennen; alle diejenigen ferner, welche, der Allmacht der Generalvikariate zum Trotz, Synodalgerichte verlangen und ihre Forderungen geschichtlich rechtfertigen möchten: alle diese sind genöthigt, die Rechte des Clerus auf die den Clerus repräsentirenden Ausschußmitglieder überfließen zu lassen.

Nach dieser Vorstellung bestanden Anfangs diese Ausschüsse aus zwei Faktoren:

1) dem Generalvikar, als dem Mandataren des Bischofs, und
2) den Ausschußmitgliedern, welche ihre Mandate von dem Clerus der D.Synode erhielten, weil er sie nicht mehr selbst ausüben konnte.

Wir haben nun diese Vorstellung zu widerlegen. Dadurch wird aber auch indirekt die ihr zu Grunde liegende Vorstellung widerlegt,

*) So Maultrot le droit etc. I. n. 137 et suiv.

als ob der Clerus vordem selbst eine richterliche Stimme besessen (vergl. §. 63.) und an die Ausschußmitglieder devolvirt hätte. Dadurch wird dann das Wort Synodalgericht jeden in der Geschichte nicht begründeten Sinn verlieren müssen, um seinen wahren Sinn dafür in Empfang zu nehmen *).

Diese Ausschüsse fingen sich zu bilden an, als der Geschäftskreis der D.Synoden, die doch nur auf etliche Tage angewiesen waren, sich zu erweitern und mit der steigenden Bildung des Clerus auch mehr in's Legislative sich auszudehnen begann, besonders seit dem 14ten und 15ten Jahrhundert.

Einen besondern Anstoß dazu gab auch die vorzüglich seit dem 13ten Jahrhundert mehr stehend gewordene Verordnung, Prokuratoren zu schicken (nach §. 132. n. VIII. und §. 162. n. V.). — Seitdem aber dieses zum Zwangsgesetz erhoben war, mußten auch die dem Prokuratoren mitgegebenen, meistens nach gewissen übersendeten Tabellen ausgefüllten Entschuldigungsbriefe geprüft werden. Ja, oft wurde dem Prokurator selbst die Eidesleistung zugeschoben.

Alle diese Mandate zu prüfen, Strafgesetze für die canonisch nicht Behinderten festzustellen, wurde der ganzen Synode bald zu schleppend; daher begann man judices excusationum zu ernennen. Bald aber wurden nicht bloß diese Prozesse, sondern mehrere — und bald alle — den Augen der Öffentlichkeit entrückt, und judices querelarum aufgestellt (de s. d. IV. c. 2. n. 3.).

Daß sie aber nur im Namen des Bischofs Recht sprachen, dürfte aus folgenden Momenten erhellen:

1) Ist es eine von allen Autoren, selbst den sich diametral gegenüberstehenden, angenommene Thatsache, daß der Bischof die Ausschußmitglieder ernannt habe. So Benedikt (de syn. dioec. lib. IV. c. 2. n. 3.): „Ex hac antiqua disciplina ortum habuit, ut episcopus in synodo duos vel tres una cum suo vicario generali deputet judices.“ Das 5te Mailändische Provinzialkonzil (tit. quae ad synodum) theilt dem Bischofe die Ernennung dieser Richter zu (1 oder 2 an der Zahl) mit dem Beifügen: während der Synode könne er beliebig (quandocunque libuerit) dieselben dieses Amtes entkleiden und an Andere übertragen (delegare). Eine Masse von

*) Dieses geschieht erst vollkommen §. 165. n. VII, 3. und §. 200. n. II, 5. und 6.

Beispielen (§. 165.) aus allen Ländern geben dieser Behauptung eine historische Evidenz.

Maultrot, obwohl er der Synode Mitrichterschaft vindiciren will, wird dennoch (le droit etc. t. II. p. 38. und 39.) zum Geständniß gedrängt: „Si l'évêque les nomme, c'est le droit du président de l'assemblée."

Ebenso de la Luzerne (diss. VI. p. II. chap. 8. n. 25. p. 1780.). Dieses ist aber entscheidend. Denn wie sollte es im Belieben des Bischofs stehen, in seinem Sinne den Clerus das Mitentscheidungsrecht ausüben zu lassen? Welcher crasse Widerspruch!!

2) Zwar finden wir auch D.Synoden, wo dem Clerus entweder kraft Gewohnheit oder kraft bischöflichen Privilegiums die Wahl der richterlichen, dem Generalvikar beizugesellenden Mitglieder überlassen ward. Und öfters finden wir als Grund dessen sehr weise dieses angegeben, daß aller Schein der Partheilichkeit verwischt werde.

So wurde z. B. i. J. 1567 zu Constanz zur Untersuchung der Mandate der Prokuratoren eine Commission niedergesetzt. An die Spitze derselben kam der Vicarius in spiritualibus *). Um jeden Verdacht zu beseitigen (quominus autem ejus judicium alicui suspectum videri posset), fügte man ihm zwei Äbte bei Namens der Prälaten (in nomine praelatorum), den Probst der Collegiatkirche zu Waldkirch und zwei Landgeistliche (einen Dekan und einen Pfarrer) Namens der übrigen Geistlichkeit. Und zwar setzt der Historiograph bei: a sacro synodo eidem (sc. Vicario) adjunctos fuisse.

Hier ist das wahre Wesen der Vertretung des zweiten Standes concret dargelegt.

Es geht Vieles von Unten auf, so auch die Bezeichnung dieser Mitglieder. Und doch ist angedeutet, daß dieses Recht von Oben (hier vom Bischof) stamme. Nicht aus Gründen der Rechtsnothwendigkeit, nur aus Maximen der Klugheit geschah jene Rechtsverleihung.

§. 65.

Worin besitzt der Clerus auf der D.Synode entscheidendes Stimmrecht nach dem Konzil von Trient?

Es handelt sich hier um die Wahl der Synodalexaminatoren, Synodalrichter, Synodalzeugen u. s. w. Also handelt es sich nicht

*) Harzheim t. VII. p. 429 — 430.

um die eigentliche bischöfliche Jurisdiktion, sondern um mehr zufällige Rechte.

I. Was die Wahl der Synodalexaminatoren anbetrifft, so sollen nach Trid. sess. 24. c. 18. wenigstens 6 vorgeschlagen werden, „qui synodo satisfaciant et ab ea probentur.“ Jedoch sollen auch nicht mehr als 20 vorgeschlagen werden *). — Erlangen die Vorgeschlagenen nicht die absolute Stimmenmehrheit, dann sind Andere vorzuschlagen **). Die Stimmabforderungen können öffentlich oder geheim (durch Wahlurnen) vorgenommen werden ***).

Wie sehr aber dieses Bestätigungsrecht des Clerus auf D.Synoden nur ein von der Kirche gegebenes sei, bezeugen alle durch päpstliche Bullen, Deklarationen der Congregation gemachte Surrogate jenes auf den D.Synoden geübten Wahlrechts, wie sie de syn. dioec. lib. IV. c. 7. n. 7—10. incl. verzeichnet sind (ausführlich beleuchtet §. 148. und §. 169.).

II. Was die Wahl der Synodalrichter (judices in partibus) anbelangt, so sagt das Trid. sess. 25. c. 10. de ref., daß sie auf den D.Synoden zu ernennen seien.

Benedikt XIV. (de syn. dioec. l. IV. c. 5. n. 5.) sagt, daß dadurch der Bischof nicht gehalten sei, die Zustimmung der Majorität des Clerus für sich zu haben.

Cardinal de la Luzerne (diss. VI. p. I. chap. I. n. 26. p. 1487.) ist gegentheiliger Ansicht, zwar nicht auf die Worte des Tridentinums hin, aber weil das Tridentinum in einem Sinne exekutirt worden sei

---

*) So die Congreg. Concil. bei Barbosa in collectan. ad c. 18. sess. 24. n. 85.

**) So Benedikt XIV. (de syn. dioec. l. IV. c. 7. n. 3.); so die 6te D.Synode des heil. Carl Borromäus v. J. 1579 (wovon unten); so Gavantus (praxis syn. dioec. p. I. c. 31. annot. 6.).

***) Gavantus (praxis syn. dioec. p. I. c. 31. annot. 5.) sagt: „Pro quorum examinatorum approbatione duplex est modus, vel imprimendo eorum nomina in schedulis conjiciendis in urnam cum notis A. R. nimirum Approbationis et Reprobationis electisque conpromissariis, quod in synodo fit Mediolanensi: vel brevius interrogando Clerum voce alta per Secretarium „placentne vobis“ et hic modus hodie magis est communis in insignioribus civitatibus.“ Beide Wahlarten sind bestätigt durch die Congregatio interpr. vom 11ten Juli 1592 ad Patriarcham Venet. (Cf. Gavantus ibid. annot. 6. und de s. d. IV. 7. 3.)

(besonders durch den heil. Carl Borromäus), wie sess. 24. c. 18. de ref. in Bezug auf Synodalexaminatoren.

Da selbst in neuesten Tagen derselbe Gegensatz Stoff geworden ist für eine Controverse *), so liegt uns doppelt ob, diese Sache zur Entscheidung zu bringen.

Zuerst sollen Beweismomente, die von Vielen als solche angewendet wurden, die aber nicht strenge als solche gelten können, einer Analyse unterworfen werden. Auf den Grund dieser Unentschiedenheit hin sollen die entschiedenen, für die monarchistische und für die monarchisch-constitutionelle Fassung sprechenden Beweismittel sodann in Schlachtordnung gestellt werden.

1) Manche Schriftsteller der einen oder der andern Parthei bringen Beweisgründe, die wir als solche vernichten wollen, um den Zweifel an ihre Stelle zu setzen.

a) Nehmen wir den Text des Tridentinums selber zur Hand (c. 10. sess. 25. de ref.), so lautet derselbe: „. . . . statuit sancta synodus, in singulis conciliis provincialibus aut dioecesanis aliquot personas . . . . designari . . . . .“

Daraus wollten nun gar Viele (z. B. Benedikt XIV., Fagnan, Ferraris u. s. w.) den Schluß bilden: „Auf der D.Synode sollen diese päpstlichen Synodalrichter ernannt werden — also nicht vom Bischof und Clerus gemeinsam.“

Dieser Schluß fußt auf dem von jeher festgehaltenen juristischen Satze: „Ungewisse spätere Stellen sind nach dem bisher geltenden gewissen Rechte zu interpretiren.“ Da nämlich (so lautet die Anwendung) von dem Tridentinum nur gefordert ist, daß die Wahl der päpstlichen Synodalrichter auf der D.Synode zu geschehen habe, und da nicht ausdrücklich, wie bei der Synodalexaminatoren-Wahl, der Clerus als mitberechtigt angegeben werde, so müsse diese Stelle durch das schon bestehende Recht seine Interpretation finden. Bestehendes Recht sei aber, daß der Bischof auf D.Synoden allein das Entscheidungsrecht habe.

Man kann nicht läugnen, daß diese Beweisart vor allen andern bei Weitem den Vorzug verdienen müßte, wenn

*) Nämlich zwischen Binterim und dem Anonymus (worüber §. 165. noch etliche Bemerkungen).

wir nur auf den tridentinischen Text allein ohne spätere Beweismittel das Augenmerk richteten.

Alle auf dem Boden des tridentinischen Textes (abgesehen von den anderweitigen historischen Mitteln, welche freilich einen ganz andern Ausschlag geben) gegen jene monarchistische Fassung gebrachten Einwände können nicht aufkommen gegen jene Argumentation. Wenn man sagt: „die Gleichstellung der Provinzialkonzilien und D.Synoden in den Textesworten bezeuge es, daß auf den letztern wie auf den erstern die Wahl der päpstlichen Synodalrichter nicht allein dem Bischofe gebühre," so muß nach der oben erwähnten Beweisart mit vollkommenem Rechte entgegnet werden: „eben weil es auch für die Provinzialkonzilien unbestimmt laute, so müsse auch hier nach dem schon bestehenden Rechte interpretirt werden; bestehendes Recht sei hier aber, daß alle Bischöfe gleich dem Metropoliten Entscheidungsrecht hätten."

Diese Entgegnung ist um so treffender, als nur auf diese Seite hin die Gleichstellung von Provinzialkonzil und D.Synode in dem tridentinischen Texte zu begreifen ist.

Wenn nämlich das Tridentinum sagt: „die päpstlichen Richter in partibus seien auf Provinzialkonzilien und D.Synoden zu ernennen," so abstrahirte es nach der monarchistischen Fassung von den wahlberechtigten Personen. Es abstrahirte von diesen sowohl für das Provinzialkonzil, als die D.Synode; darum sind beide gleichgestellt. Aber das bestehende Recht habe zu sagen, „wem gewöhnlich auf Provinzialkonzilien und D.Synoden das Entscheidungsrecht zukomme, wenn nicht eine ausdrückliche Ausnahme stipulirt werde;" darin beruhe die Differenz zwischen Provinzialkonzil und D.Synode überhaupt, also auch für diesen Fall.

Diejenigen, welche auf den Grund jener Nebeneinanderstellung des Provinzialkonzils und der D.Synode dem Clerus ein Wahlrecht vindiciren wollen, schließen von der Nebeneinanderstellung auf Gleichheit des Wahlrechts in beiden und von dieser auf Wahlrecht des Clerus. Nun geht der erste Schluß nicht an, weil nach ihren eigenen Behauptungen keine Gleichheit des Wahlrechts zwischen Provinzialkonzil und D.Synode besteht, weil der Metropolitan primus inter pares ist und ohne absolutes Veto, welches letztere doch nach ihren eigenen Behauptungen hier, wie bei der Wahl der Synodalexaminatoren, dem Bischofe

zustehen soll. Damit fällt aber auch der zweite Schluß, daß überhaupt der Clerus Wahlrecht habe.

Ferner wird (z. B. von Binterim) für das Wahlrecht des Clerus auf die Aufschrift jenes tridentinischen Canons aufmerksam gemacht: „Designentur a capitulis.“ Hiemit sollen die unbestimmten Worte „in conciliis provincialibus aut dioecesanis . . . .“ eine Interpretation finden. Dagegen ist einzuwenden, daß dieser Ausdruck „a capitulis“ selber wieder einer Interpretation bedarf, also nicht als sichere Stütze dienen kann. Wie viele Hundertmale lesen wir nicht: „statutum est a synodo dioecesana . . .“? Daraus kann aber wohl Niemand, als Advokat Maultrot, den Schluß bilden, weil es nicht „in syn. dioec.“ heiße, sondern „a syn. dioec.,“ so habe der Clerus Mitentscheidungsrecht in der Synodalgesetzgebung genossen; auf solche Exegese glauben wir aber schon genug replicirt zu haben.

Also bleibt uns das Resultat, daß auf den tridentinischen Text hin keine zweifellose für das Wahlrecht des Synodalclerus lautende Behauptung zu bauen sei.

b) Da im Falle des Todes oder des Mangels der D.Synode die Congreg. interpr. conc. dem Bischof mit Hülfe des Domcapitels die Wahlen der Synodalexaminatoren und der Synodalrichter überließ, da sie aber für die Wahl der erstern (nach §. 148. n. IV.) die Zustimmung des Domcapitels, für die päpstlichen Synodalrichter (nach §. 147. n. 3.) hingegen nur den Rath desselben forderte, so sprachen Einige: „Also wird es sich innerhalb der D.Synode wohl eben so verhalten, daß der Bischof für die erstere, aber nicht für die letztere der Zustimmung des Clerus bedarf.“

Diese Rechtsanalogie ist treffend, und spricht für das privative Wahlrecht des Bischofs; aber sie ist nicht sicher, weil gerade, wie aus n. 3. erhellen soll, die Congreg. interpr. für die Votirung in beiden Fällen innerhalb der D.Synode keinen Unterschied geltend macht.

c) Nehmen wir das Pontifikale zur Hand, so bleiben wir ebenfalls Zweifler. In Betreff der Synodalexaminatoren sagt es: „Qui statim nominantur et approbantur;“ in Betreff der päpstlichen Synodalrichter aber: „Qui similiter proponuntur ut supra.“

Also handelt es sich hier wieder darum, ob das „supra“ eine Approbation im frühern Sinne bedeute, oder ob nur gesagt werden wolle, die päpstlichen Synodalrichter sollen vom Bischofe vorgeschlagen werden, wie es auch oben bei den Synodalexaminatoren geschah,

ohne Festsetzung eines Approbationsrechtes für den Clerus. Im letzten Falle wäre dem Clerus höchstens ein Erinnerungsrecht zugestanden. Auf der D.Synode von Constanz i. J. 1567 *) wird dem Clerus in Bezug auf diese judices delegatos in partibus ein solches Erinnerungsrecht zugestanden; ob aber mehr, sagt der Bericht nicht aus. Und würde er es aussagen, so wäre der gesetzliche Standpunkt noch nicht gesichert.

d) Reflektiren wir auf die in den meisten belgischen, deutschen, französischen, italienischen, spanischen, amerikanischen Synodalakten (§. 167. und 169.) gepflogene Sprache, so können wir wohl mit Sicherheit finden, daß der Bischof in der Wahl der Synodalzeugen, als seiner Polizeibeamten, durchaus freies Spiel hatte und auf der D.Synode nur ihre Namen veröffentlichte, und später (nach §. 163.) dieses nicht einmal mehr; aber beinahe alle Synodalakten (wenige ausgenommen, welche n. 3. folgen werden) lassen weder auf Gleichheit, noch auf Ungleichheit der Wahl der Synodalexaminatoren und Synodalrichter schließen. Um nur ein paar Beispiele anzuführen, so spricht c. 17. p. II. der D.Synode von Osnabrück i. J. 1628 der Bischof bei Aufstellung der Synodalexaminatoren: „deputamus . . .“, bei Aufstellung der päpstlichen Synodalrichter (c. 18.): „nominamus“. Die D.Synode von Culm i. J. 1745 [c. 24.] **) gebraucht in Bezug auf beide den Ausdruck: „eliguntur a Nobis“ u. s. w. Hier haben wir also ebenfalls keinen Anhaltspunkt.

e) Ein anderes Dokument besitzen wir noch vom heil. Carl Borromäus. Die 6te D.Synode desselben i. J. 1579 verlangt (decret. 6.) für die vom Erzbischof vorgeschlagenen Synodalexaminatoren eine absolute Stimmenmehrheit des Clerus (dimidiam partem suffragiorum), während es für die vorgeschlagenen Synodalrichter überhaupt Stimmenmehrheit des Clerus verlangt ***).

Diese Stelle (nicht der tridentinische Text selber) machte de la Luzerne (diss. p. 1474. und 1487.) gegen die Ansicht Benedikt's XIV.

---

*) Harzheim t. VII. p. 436.

**) Ibid. t. X. p. 491.

***) Der Text lautet: „Vobis proponimus et nominamus hos octo viros, quibus causae delegentur: ita ut quatuor ex his suffragiis vestris pluribus designati munus habeant, ejusmodi causas judicandi, quoad altera synodus habebitur“ (decret. 7.).

gestimmt. Es frage sich (so meint er mit Recht) nicht bloß um den unsichern tridentinischen Text, sondern darum, wie die tridentinischen Väter und die Nachzeit ihn verstanden; hier könne aber der heil. Carl am besten Auskunft verschaffen. Aber dieser Beweisgrund beseitigt eben so wenig unsern Zweifel. Sehen wir nämlich jene Stellen genauer an, so erfahren wir, daß Carl 23 Männer als Synodalexaminatoren vorschlug (nach decret. 6.) mit dem Bedeuten, daß Alle, welche die absolute Stimmenmehrheit für sich hätten, auch Synodalexaminatoren sein sollten. Es war doch zu hoffen, daß von diesen 23 Männern wenigstens 6 nach der Forderung des Tridentinums (c. 18. sess. 24. de ref.) die absolute Stimmenmehrheit erhielten; und wenn nicht — dann wäre ein zweiter Wahlgang oder ein erweitertes Wahlregister die Alternative geblieben.

Bei der Synodalrichterwahl schlug er 8 Männer vor mit der Forderung, 4 sollten Stimmenmehrheit haben. Aber hier fragt es sich nun, was denn jene Worte „pluribus suffragiis designati . . . .“ bedeuten; ob sie absolute Stimmenmehrheit (dimidiam partem, wie früher) oder eine bloß relative bedeuten. Das Erste kann nicht mit exegetischer Gewißheit behauptet werden, und das Zweite macht die Wahlrechte des Clerus ganz unsicher. Oder wie, sollten von 8 vorgeschlagenen Männern nicht einige relative Stimmenmehrheit erhalten haben? Und woher käme es denn, daß hier im Verhältniß zu den Synodalexaminatoren der Wahleinfluß des Clerus verkürzt wäre? Woher käme diese Ungleichheit? Wäre es nicht eher anzunehmen, der heil. Carl habe seinem Clerus unter 8 Personen durch relative Stimmenmehrheit die 4 beliebtesten auszuwählen erlaubt, als daß man dem Tridentinum ein solches Gesetz ansänne? Gehen wir nun aus dem Reiche der zweifelhaften Bürgschaften in das Reich der unzweifelhaften über.

2) Für das ausschließende Wahlrecht des Bischofs wissen wir außer den oben (lit. a. b.) aus dem tridentinischen Texte und der Rechtsanalogie geführten, aber nicht ganz zweifellosen Beweisgründen keine anderweitigen aufzubringen. Nur die Autoritäten Benedikt's XIV. (de syn. dioec. lib. V. c. 5. n. 4.), Fagnan's (Comment. in cap. cum olim de privileg.), Ferrari's (prompta bibl. art. judex t. IV. p. 437.) sind für jene Ansicht zu citiren. Sehen wir aber auf die Gründe, welche sie zu dieser Ansicht bestimmen, so ist es vornehmst

der oben berührte, daß der tridentinische Text nur auf der D.Synode die Ernennung vorzunehmen befehle.

3) Für die gegentheilige Ansicht, welche dem Bischof und Clerus auch für die päpstlichen Synodalrichter Gemeinschaftlichkeit der Wahl vindicirt, sprechen aber mehrere Dokumente unzweifelhaft und unbestreitbar.

a) Es spricht für sie die von dem Erzbischof Vincentius Maria (nachmaligem Papst Benedikt XIII.) zu Benevent beobachtete Synodalpraxis (Synodicon p. II. p. 23—24.). Hier lesen wir: „Decreta synodalia non sunt proponenda synodo per verba placetne vobis ut approbentur, sicut in electione judicum et examinatorum.“ Diese Worte sind entnommen der bekannten Antwort der Congreg. interpr. an den Patriarchen von Venedig (§. 41.) auf die Frage: „ob das Placet des römischen Pontifikale ein entscheidendes Stimmrecht des Clerus in sich schließe?“ Hier ist also ganz offen eingestanden, daß dem Clerus auch bei der Synodalrichterwahl ein entscheidendes Recht zukomme.

b) Aber nicht nur diese Antwort, sondern auch noch andere beweisen schlagend, daß die Congreg. interpr. stets dieser Ansicht war. In causa Januensi unterm 10ten September 1633 (de syn. dioec. lib. III. c. 6. n. 3.) schloß die Congreg. interpr. die einfachen Benefiziaten und Priester von diesem Wahlrecht aus (eos non esse admittendos ad votum ferendum pro confirmatione judicum et examinatorum synodalium). — Also haben wir hier wohl eine autoritative Interpretation des Tridentinums. Sind hiemit nicht alle Ansprüche erfüllt zur canonistischen Sicherstellung einer Ansicht?

c) Die auf einer Menge von D.Synoden der verschiedensten Bisthümer angewendete Synodalpraxis Gavanti's spricht sich in Betreff dieser Wahl so aus (c. 32. n. 4.): „Horum approbatio fit eodem modo, quo examinatorum, de quibus supra . . . .“ Also kann auch hier der (n. I. huj. §. nach Gavanti geschilderte) Wahlmodus durch geheime oder offene Stimmabgebung Platz haben.

d) In der Synodalpraxis der D.Synode von Piacenza v. J. 1589 *) finden wir für Synodalexaminatoren und Synodalrichter „vota singulorum“ gefordert.

---

*) De meth. syn. p. 312. der Const. syn. Münchner Staatsbibliothek. Conc. 150. in 4to.

e) Die D.Synode von Castellaneta v. J. 1626 *) hat bei beiderlei Wahlen die Worte: „Quos universa synodus unanimi consensu et pari voto approbavit."

Also muß auch hier dieses Wahlrecht in diesem Sinne geübt worden sein. Auch Barbosa ist dieser Ansicht zugethan. Was wird nun das Resultat sein? Dieses, daß sich ein doppeltes Verständniß bildete, aber daß die Ansicht Benedikt's XIV. durch eine Menge offizieller Dokumente widerlegt werde.

III. Daß das Tridentinum (sess. 25. c. 4. de ref.) Anbetrachts der Meßstipendien-Reduktionen dem Clerus ein jus decisivum verliehen habe, ist eine nicht aus der Geschichte, sondern aus der Fülle der eigenen Ideen hervorgeholte Behauptung. Schon die Worte „pro sua conscientia" machen eine solche Deutung **) unmöglich.

IV. Da nach dem Tridentinum (sess. 23. c. 18. de ref.) 4 Deputirte (2 Canoniker und 2 Cleriker) für Verwaltung der Seminargüter 2c. gewählt werden sollen, je einer vom Bischof und je einer von den Canonikern oder dem Clerus, so wurde zwar Wahl und Rechnungsablage nicht gebotmäßig, aber doch da und dort ex usu auf D.Synoden vorgenommen. Hier hatte allerdings der Clerus auch entscheidendes Stimmrecht. Eine solche Wahl wurde z. B. abgehalten auf der D.Synode von Venedig i. J. 1592 ***).

Drittes Hauptstück.

Über das Petitions-, Beschwerde- und Berathungs-Recht des Clerus auf D.Synoden.

§. 66.

Allgemeine Grundsätze. Schattirung der verschiedenen Fraktionen des einseitig-episkopalen Systems.

Hat das erste Hauptstück den Bischof über die D.Synoden gestellt kraft göttlichen Rechtes, und die Demokratie innerhalb dieses Kreises vernichtet; hat das zweite Hauptstück das monarchisch-constitutionelle

*) Sess. V. c. 15. und 16. der Const. syn. ibid. Conc. 19. in 4to.

**) Maultrot verfocht sie: les prêtres juges dans les synodes t. I. p. 215.

***) Maultrot le droit des prêtres II. p. 196.

Prinzip innerhalb der D.Synode vernichtet und als nicht im göttlichen Rechte wurzelnd dargestellt: was bleibt nun dem dritten Hauptstücke übrig? Das System der Vereinbarung (dieses Wort nämlich in diesem Sinne gefaßt) zwischen Clerus und Bischof auf der D.Synode haben wir verworfen (im zweiten Hauptstücke); nun gibt es noch zwei Wege. Der erste Weg ist der einseitig-episkopalistische; der zweite ist der Weg der Verständigung zwischen dem unterwürfigen Clerus und dem herrschenden Bischof auf der D.Synode.

Wir werden den zweiten Weg einschlagen. Damit aber Andere deßgleichen thun, liegt es uns hier ob, den ersten Weg zugleich auch ungangbar zu machen. Dieser Punkt ist aber für die Auffassung unseres Institutes von hoher praktischer Wichtigkeit. Dasjenige System, welches wir als das schroff-episkopalistische bezeichnet haben, ist ein in manchen Regionen sehr beliebtes. Wir sahen es vorzüglich in Frankreich (§. 23.) geübt und vertheidigt; darum erfolgte aber auch dort ein so reaktionärer, presbyterialistischer Sturm. Die Pastoralinstruktion Condorcet's, Bischofs von Lisieux, vom 13ten April 1774, die Consultation zu Gunsten dieses Bischofs, das Werk de la Luzerne's vertraten diese Richtung. Diese haben den extremen Ansichten des Presbyterialismus die beinahe so extreme Behauptung entgegengestellt, daß im Wesen der D.Synode selbst das Berathungsrecht des Clerus nicht liege. Wie Maultrot (le droit etc. t. I. p. 5.) so können auch diese zwischen den zwei Gegensätzen: „entscheidendes Stimmrecht des Clerus oder gar keines" nicht die vereinigende Mitte finden. Räumt jener dem Clerus zu viel ein, so räumen ihm diese zu wenig ein.

Nach ihnen hat die D.Synode eine ganz andere Bestimmung als die alten Presbyterien und die Fortsätze derselben — die Domcapitel. Sie hat nämlich nur die Bestimmung, daß der Bischof den zerstreuten Landclerus um sich sammle, von ihm über Amts- und Lebens-Verhältnisse die strengste Verantwortung fordere, die Schuldigen strafe, Prozesse verschiedenster Art feierlich und summarisch beilege, ihm die alten und neuen Gesetze bekannt gebe, die Zweifelhaften über den Sinn der Verordnungen belehre, ihnen kräftige Ermahnungen gebe und sie — im Frieden wieder zu ihrem Berufe entlasse.

Dasjenige, was aber nach ihnen die Unterscheidung der D.Synode vom Presbyterium und Domcapitel wesentlich charakterisirt, ist die berathende Stimme der letztern in Sachen der Reform

und der Jurisdiktion. Daher kommt es auch, daß nach diesen Vertheidigern der „domination episcopale“ die D.Synode nicht eine Fortsetzung des alten Presbyteriums zu nennen ist*), wie die Domcapitel, sondern eine ganz neue, nach Entstehung der Parochialverfassung erst von der Kirche zu einem ganz andern Zwecke geschaffene Institution bildet (darüber Mehreres §. 86.).

So viel ist aber unbezweifelt, daß alle diejenigen, welche der D.Synode einen ganz andern Zweck ihres Bestehens verleihen, als dem alten Presbyterium, ihre spätere Einsetzung annehmen müssen.

Von der Beantwortung dieser Frage: „Welches ist der Zweck der D.Synode nach kirchlicher Rechtsanschauung?“ — wird dann auch die Bestimmung ihres Alters abhangen (§. 86.).

Diese Darstellung soll nachweisen, daß nach der Auffassung der Konzilien, Pontifikalbücher u. s. w. die D.Synode immer denselben Zweck und dasselbe Wesen behauptet habe, wie die Presbyterien und die Domcapitel, und daß alle drei, nur in verschiedener rechtlicher Stellung — dasselbe Ziel einer weisen Diözesanregierung zum Grunde ihres Bestehens hatten. Dem alten Presbyterium, dem Domcapitel und der D.Synode war z. B. der Zweck der Berathung (d. i. der Verständigung des Subordinirten mit dem Obern) in Sachen der gesetzgebenden Reform und des Gerichtes ein gemeinsamer Zweck. Aber trotz dieses gemeinsamen Zweckes waren sie darin verschieden:

1) daß die Berathung wahrscheinlich der meisten Angelegenheiten mit dem Presbyterium die Rechtsgültigkeit der bischöflichen Handlung bedingte **);
2) daß in den vom Gesetze bezeichneten Fällen vom Rath oder der Zustimmung des Domcapitels ebenfalls die Gültigkeit des Aktes abhängt (de s. d. XIII. c. 1. n. 5—16.);

---

*) Cf. de la Luzerne diss. VI. chap. III. sur l'antiquité et l'origine du synode diocesain p. 1447. Dagegen zur Bekämpfung der Consultation zu Gunsten des Bischofs von Lisieux cf. Maultrot le droit des prêtres t. I. p. 126.

**) Oder sollte dieses geläugnet werden können? Schwerlich! Cf. de s. d. XIII. c. 1. n. 4. So wenig, als heute von den Domcapiteln nach §. 37.

3) während vom Rath oder der Zustimmung des Clerus auf D.Synoden (wenige Fälle ausgenommen nach §. 65.) die Gültigkeit der Rechtshandlungen durchaus unbeeinträchtigt ist.

Wir bekämpfen daher folgende Schlußweise: Weil die Berathung oder Nichtberathung der Gesetze, richterlichen Urtheile u. s. w. innerhalb der D.Synoden auf die Rechtskraft derselben eine indifferente Beziehung hat, darum liegt das Berathungsrecht des Clerus auch nicht im kirchlichen Zweck der D.Synode.

Wir behaupten das Erste und läugnen das Zweite.

Benedikt XIV. (de s. d. l. I. c. 1. n. 5—7.), Thomaßin, Van Espen u. s. w. scheinen mit sich in Bezug auf das Alter der D.Synoden nicht im Reinen gewesen zu sein*); doch kann nicht behauptet werden, daß sie den Zweck der D.Synode vereinseitiget hätten. Vindicirt nicht Benedikt XIV. dem Clerus überall dieses Recht der Berathung, der Beschwerde, der Vorstellung — kurz der Verständigung? Zwar behauptet er (de s. d. lib. XIII. c. 1. n. 5.), daß die Rechte der Presbyterien an die Canoniker der Cathedralkirche, als an die consiliarios notos episcopi, übergegangen seien; aber er redet n. 4—16.**) nur von denjenigen Berathungsrechten, welche die Rechtskraft afficiren; also kann von dem Berathungsrecht des Clerus auf der D.Synode an diesem Orte nicht einmal die Rede sein.

Um nun aber dieses Berathungsrecht des Clerus auf D.Synoden historisch-canonistisch festzustellen, ist es nicht unersprießlich, auch auf die Vorstufen desselben, d. h. auf das öffentliche Bitt- und Beschwerde-Recht des Clerus auf D.Synoden, einen Ton zu legen.

Es liegt uns demnach (für §. 67.) ob, dem Clerus

I. ein mündliches Petitions-, Beschwerde- und Interpellations-Recht,

II. und endlich als Vollendung dessen das Berathungsrecht historisch-canonistisch auszumachen.

Wir reden also hier nicht von Petitionen, Beschwerden, Vorschlägen der Berathung u. s. w., welche vor Beginn der D.Synode

*) Beweis davon §. 86.

**) N. 4. nämlich über die der Presbyterien; n. 5—16. über die der Domcapitel.

und etwa auch (nach §. 48.) vor Beginn oder während der vorbereitenden Conferenzen an den Bischof gebracht wurden — in diesem Sinne beanstanden es die dem einseitigen Episkopalismus Verfallenen keineswegs.

Wir reden hier auch nicht von dem Rechte des Gesetzesvorschlags, welches (nach §. 69.) allein dem Bischofe von jeher zustand; wir reden von jenen Rechten auch nicht, insoferne sie außer der D.Synode von Einzelnen oder von mehr oder minder großen, zur Kundmachung ihres Bedürfnisses z. B. auf Capiteln versammelten Fraktionen des Clerus geübt werden — nein! hier soll nur insoferne von jenen Rechten die Rede gehen, als sie innerhalb und während der D.Synode historisch-canonistische Geltung haben sollen.

Wir haben die Öffentlichkeit und Mündlichkeit jenes Bitt- und Beschwerde-Rechtes betont; denn auch die extremsten unserer jetzigen Gegner haben dem Clerus meistens das Recht zugestanden, still und schriftlich, ohne alles beleidigende Geräusch, ohne Freiheit des Wortes ihre Petitionen und Beschwerden an den Sekretär der Synode einzureichen.

Unter Berathungsrecht des Clerus verstehen wir aber noch mehr als unter Bitt-, Beschwerde-, Anfrage- [Interpellations-] *) Recht, nämlich das Recht, über die vom Bischof oder die in seinem Namen eingebrachten Synodalgesetz-Entwürfe in der Freiheit und Öffentlichkeit der Rede seine Ansichten, seine Anliegen, seine Anträge frank und frei, ohne Hehl und, so Gott wollte, auch ohne Fehl äußern zu können. Wir verstehen darunter ein Recht der Öffentlichkeit und Äußerungsfreiheit, welches dem Einzelnen oder Mehreren, die sich in demselben Anliegen vereinigt haben, oder endlich der Gesammtheit des Bisthumsclerus zukommt; möge es durch Einzelne oder durch Stimmführer oder durch den Prokurator des Clerus geübt werden. Alle diese Arten kommen historisch vor.

Diese Rechte entquellen dem Prinzipe der Verständigung, welches für die D.Synode als das historisch-canonistische zu erweisen ist. Die Kirche hat in dieser Hinsicht die D.Synode von jeher betrachtet als die höchste Potenz der freien Aussprache für den Gesammtclerus;

*) Wenn auch das Wort „Interpellation" der canonistischen Terminologie nicht angehören sollte, so gehört doch unzweifelbar die Sache dem canonischen Rechte an. Es handelt sich aber hier nicht um Worte.

jedoch ohne alles Recht der Selbsthülfe. Wie der Gesunde, welcher auf Forterhaltung seiner Gesundheit sinnt, seinem Diätslehrer, wie der darniederliegende Kranke seinem Arzte frei und laut und ohne Scheu seine Mängel und seine Begierden und seine Idiosyncrasieen offenbaren darf, ohne sich selbst ein definitives Urtheil beizumessen; eben so soll es auch hier statthaben!

Solche verkehrte Ansichten sind es auch, welche einer noch größern Verkehrtheit (dem Constitutionalismus) stets Stoff gegeben haben, einen historischen Anhalt gewinnen zu wollen, weil er das andere Extrem historisch und zum Theil schlagend bekämpfte, um damit (als ob dieses sich von selbst verstände) sich selbst auf dieser Basis breit zu machen.

Maultrot hat (§. 23. und 24.) lauter solche Gegner vor sich (freilich übertreibt er noch die Ansichten derselben gar oft); seine drei Schüler, der collensische Bischof (animadv. in resp. episcopi Volaterr. in act. t. II. p. 170. n. 87. der Akten der Congregation v. J. 1687), der pistojensische (n. 10. der Akten ibid. II. 189.), der clusiopientinische (lib. 13. ibid. II. 306.) bekämpfen ebenfalls solche Übertriebenheiten. Die Erörterungen der treukirchlich Gesinnten, z. B. Blandinier's gegen Maultrot (conf. eccl. sur les synodes conf. III. q. II.), Erzbischof von Pisa (lib. II. der Akten t. II. p. 212.), verrathen zwar eine schöntraditionelle Gesinnung, sind aber sehr allgemein gehalten.

Gehen wir nun über, die Gegner dieser unserer Ansicht von der D.Synode fraktionenweise zu schildern, um sie sodann in cumulo zu züchtigen! „Öffentlichkeit — Mündlichkeit — Assoziationsrecht des Clerus zu verschiedenen reformatorischen Bitten, Beschwerden, Rathschlägen — sehr gefährlich besonders bei Anlaß der D.Synode, wo der Clerus nicht getheilt ist und keine Furcht hat — am Ende noch ein unkirchliches Clubbwesen von Gesinnungsverwandten — die dabei versteckte Absicht, den Gesetzgeber moralisch zu terrorisiren, wenn auch nicht juristisch — Constitutionalismus der That, während er in Worten dem Clerus kein Mitentscheidungsrecht einräumt — lauter Neologieen — sehr gefahrvoll für die Bisthumsverfassung — u. s. w. u. s. w."

Diese und ähnliche unserer Synodalansicht von ihren Gegnern ganz oder theilweise entgegengebrachten Vorwürfe sind es, die historisch zu prüfen sind; sie sind es, welche in Manchem die Vorstellung erzeugt haben, die D.Synode sei für diese Rechte des Clerus ganz fremd, da die D.Synode, historisch-canonistisch betrachtet,

nur einen publizirenden, polizeilichen, richterlichen und vorzüglich auch ascetischen Zweck habe.

Dagegen ist zu erweisen, daß diese ihre Zwecke vollkommen richtig seien bis auf den der gemachten Ausschließung.

Öffentlichkeit und Mündlichkeit und freies Vereinigungsrecht zu denselben Bedürfnissen — diese drei Punkte waren mit der D.Synode von Anfang an verbunden, und alle Kirchengesetze und Ritualbücher lauten auf die freudige Anerkennung dieses Terno. Da es nun keine Rechtsinstitution gibt, welche nicht mißbraucht werden könnte, so wäre es ein erschrecklicher Schluß, zu sagen: „Weil diese drei Rechte irgendeinmal mißbraucht werden könnten, sind sie unkirchlich." Fürwahr! dieser erschreckliche Schluß hätte dem Primate und dem Episkopate und dem Priesterthume — also auch der Kirche das Leben gekostet. Und zudem stände für concrete Fälle erst noch die Untersuchung offen, ob der Mißbrauch jener drei Synodalrechte (was insbesondere von Spanien gelten möge) nicht durch einen früher schon von Oben herab gemachten Mißbrauch sollicitirt worden wäre.

Höre man endlich einmal auf, durch solche extreme Behauptungen sich wissenschaftliche Schandpfähle zu errichten!

Im Allgemeinen (wenn auch nicht in concreto) gilt auch für die D.Synode der Satz, daß unten eben so gut als oben, wo immer der Mensch ist mit einer Brust voll Leidenschaften und voll Adamserbthum, gefehlt werden könne und gefehlt worden sei, und daß im Allgemeinen beide das: mea culpa anstimmen können. Wozu also einseitige Protektionen, die leider das Leben kennt, die aber fremd sein sollen der Wissenschaft?

Das Recht hilft nicht den Mißbrauch aus der Welt dekretiren; nur das „decretum a Deo, ergo decretum a me" vermag dieses. Ist die juristische Einzigkeit des Bischofs auf D.Synoden, die wir von §. 21—65. als eine kirchliche erwiesen haben, eine Rechtsbürgschaft gegen alle und jede Zerreißung des heiligen Leibes Christi, ohne einen möglichen Mißbrauch unmöglich zu machen, so sind jene drei Rechte des Clerus auf D.Synoden die höchste Rechtsbürgschaft gegen etwaigen Mißbrauch jener juristischen Einzigkeit, ohne selbst hinwiederum einen möglichen Mißbrauch des Clerus unmöglich zu machen.

So sehr es also eine wissenschaftliche Abnormität ist, wenn die Constitutionalisten gegen möglichen Mißbrauch von Oben unkirchliche

Rechtsbürgschaften in den heiligen Text der Kirchentradition hineinpfuschen wollen; eine eben so krankhafte Abnormität ist es wohl, wenn die Überschwänglichkeitslehrer in der Richtung nach Oben hin das Entgegengesetzte thun.

Eben weil dieser Überschwang nach beiden Seiten hin ohne Centrum, ja! mit einer großen Repulsivkraft auch in der Gegenwart kein ungekanntes Phänomen ist; eben weil in der Verfassungsfrage über die D.Synode jener Gegensatz seinen Gipfelpunkt erreicht, ist es Aufgabe der Wissenschaft, diese elektrischen Fluida zu indifferenziren.

Freilich genügt in Zeiten solcher Erregtheit eine Vermittlungsansicht Keinem. Aber die Rechtsgeschichte fragt nicht: „Genüge ich?" sondern sie sagt: „Also bin ich."

Zudem ist hier noch zu erinnern, daß Furcht vor Clubbwesen pure Gespensterseherei ist. Lag nicht von jeher dem Bischof das Recht ob, eine tabella disciplinae anzufertigen? Lag nicht von jeher ihm die Vertheilung der Hospitien ob durch seine Präfekten? Lag nicht von jeher ihm ob, die Synodaltage für die gemeinsame Verinnerlichung im Geiste dessen, dem wir sollen verinnerlicht werden, zu disponiren, anstatt zu unkirchlichem Separatismus, und zwar durch äußere Mittel, z. B. durch Wohnungsgemeinschaftlichkeit? War allem Separatismus im Innern der D.Synode nicht durch die auf so tiefer Anschauung wurzelnde Sitzordnung vorgebeugt (vergl. §. 119. 140. 171.)? Vermag man denn nicht einzusehen, daß dieses eben auch wieder Rechtsbürgschaften waren gegen den Mißbrauch jener drei Synodalrechte des Clerus? Sind alle diese Gesetze nicht Ausdruck eines tiefen Weisheitsgeistes? Doch hören wir auf, auf rationellem Wege diese Gegner zu beseitigen. Nicht der rationelle, sondern der traditionelle muß sie vernichten.

Dadurch wird aber die Synodalverfassungs-Ansicht dieser unserer Gegner von der Würde der geschichtlichen Canonicität in die Classe eines etwaigen Problems für die Zukunft herabgesetzt.

Wir haben nämlich darauf hingewiesen, daß das Berathungsrecht des Clerus in abstracto wohl juris quasi-divini sei (vergl. §. 24. n. III., auch §. 86.), daß aber die Personen, die es genießen sollen, in der Willensbestimmung der Kirche liegen; daß also bestimmte Personencomplexe (z. B. Domcapitel, D.Synoden) ihr Berathungsrecht nur aus dem (wiewohl geschichtlich perennirenden) Rechtswillen der

Kirche ableiten können; daß also eine theoretische Möglichkeit für Veränderung solcher Rechte nicht abzuläugnen sei.

Also lautet unsere fernere Behauptung so: „Es müssen unsere Gegner, wenn sie ihre Ansicht auch nur als Problem festhalten wollten, auf Abschaffung des von 400—1800 in Geltung bestandenen, durch das Alter geheiligten Rechtsgebrauches der Kirche und in concreto, z. B. auf Abänderung des römischen Pontifikales, ihre Hoffnungen hinleiten."

§. 67.

Historisch-canonistischer Beweis des Petitions-, Beschwerde- und Berathungs-Rechtes des Clerus auf D.Synoden.

I. Daß das freie Petitions- und Beschwerde-Recht des Clerus auf D.Synoden ein altes Gut sei, wäre zwar schon dadurch wie von selbst erwiesen, wenn für das Berathungsrecht dieser Erweis geliefert würde. Trotzdem sollen aber doch noch jene zwei Rechte eine kurze spezielle Beleuchtung finden.

1) Der Bischof spricht in der Oration: Venerabiles sacerdotes (ordo in Imam. diem) folgende Worte an den versammelten Clerus: „Et si cui forte, quod dicetur aut agetur, displiceat, sine aliquo scrupulo contentionis palam (!!) coram omnibus (!!) conferat." Fordert er hier nicht auf zu öffentlicher Rede? Fordert er dem Geiste des Pontifikale gemäß etwa nur auf, schriftlich für außersynodale Berücksichtigungen seine Wünsche anbringen zu dürfen? Sollen diese Worte Ironie sein?

Wenn die Gavantische Synodalformel vermittelst des Prokurators des Clerus p. I. c. 25. schriftliche Überreichung der Bitten des Clerus fordert, wenn die Synodalformel des Erzbischofs von Benevent, Vincentius Maria (Benedikt XIII.), an mehreren Stellen (synod. p. II. p. 19—24.) die Worte aufweist: „Si sit aliquid petendum, praesententur archiepiscopo supplices libelli;" wenn auf der D.Synode von Farfa und St. Salvator v. J. 1685 für das Bisthum der Abtei Farfa drei, für das der Abtei St. Salvator Ein Prokurator des Clerus aufgestellt wird, „qui ad Nos deferant, quaecunque Clerus exoptat *)."

*) Const. synod. p. 385. der Const. syn. Münchner Staatsbibliothek Conc. 62. in 4to.

so ist die höchste Übereinstimmung mit den Worten des Pontifikale (dem palam coram omnibus . . .) darin zu erblicken, insofern in diesen schriftlichen Einreichungen nur der Anfang und nicht auch zugleich der Schluß erblickt werden soll. Aber es ist nicht zu läugnen, daß die Auffassung des Pontifikale in Spanien eine viel entsprechendere war als in Italien (wovon später in reichlichem Maaße).

Dieses Petitions- und Beschwerde-Recht vermag aber auch aus der wirklichen Synodalgeschichte nachgewiesen zu werden.

2) Es ist zuvörderst eine sehr in Anschlag zu bringende Bemerkung, daß im 17ten und 18ten Jahrhundert unvergleichlich häufiger als früher gewisse negative Formeln in den notarischen Berichten, welche den Constitutionen der D.Synoden beigebunden sind, sich aufgezeichnet finden, wenn es sich um Acceptation der Synodalstatute von Seiten des Clerus handelt. Solche negative Formeln sind z. B.: Recepta et approbata sunt statuta nemine prorsus reclamante, nemine contradicente u. dgl. Nur hie und da finden wir die in frühern Jahrhunderten mehr gebräuchliche positive Ausdrucksform, z. B.: Acceptata sunt communi cleri assensu u. dgl. — Warum in Spanien die negative Formel so sehr gebräuchlich wurde, ist sicherlich aus der Thatsache erklärbar, daß im 17ten und 18ten Jahrhundert das „nemine discrepante“ auf D.Synoden eine Ausnahme war von der Regel, wie sich n. II. ergeben wird. Warum in Italien diese Sitte so sehr übergriff, da hier der niedere Clerus im Verhältniß zum spanischen doch in größere synodale Lethargie versunken war, vermag eben so leicht aus der Thatsache erklärt zu werden, daß vorzüglich die Exempten und Regularen mit ihren unzähligen Provokationen *) an die Congreg. interpr. concilii (also der höhere Bisthumsclerus) unzählige Widersprüche erweckten entweder gegen Synodalzwang oder gegen vorgeblich sie beeinträchtigende Synodalstatute. Doch hier kann uns nicht die Erklärung dieser Thatsachen kümmern; hier kümmert uns nur ihre Benutzung zu anderm Zwecke. Wenn nämlich in den meisten Synodalberichten entweder die Worte: „es seien auf dieser D.Synode keine Beschwerden vorgekommen,“ zu lesen sind, oder wirklich vorgekommene Beschwerdeführungen, so liegt der Schluß sehr nahe, daß dem Clerus auch allgemein dieses Recht zuerkannt wurde. Oder sollten so viele Rechtssünden von bischöflichen Notaren aufge-

*) Beispiele in Masse vergl. §. 143—145 incl.

zeichnet begangen worden sein, als uns solcherlei Synodalberichte noch aufbewahrt sind?

Solche negative Formeln, „daß keine Reklamation sich gegen die Statute erhoben habe," finden sich z. B. in den Berichten folgender italienischen D.Synoden *): nämlich der D.Synoden von Mazana i. J. 1584 (i. J. 1585 zu Palermo gedruckt) in fine; von Massa und Populonia i. J. 1586 (i. J. 1586 in Bologna gedruckt) in fine; von Piacenza in ordine, pro dirigenda actione syn.; von Sibenico (in Dalmatien) ad calc. const. in den Jahren 1602, 1604, 1614, 1623, 1687 (Luz. dissert. p. 1745.); von Cremona i. J. 1603 (Const. synod. p. 295.); von Cephaledi absol. syn. (Maultrot le droit etc. II. 280.); von Torcello i. J. 1648 (ibid. p. 208.) in fine und i. J. 1739 instrum. de actis et gestis in synodo (Luz. diss. p. 1668.); von Mariana i. J. 1657 (auf Corsika i. J. 1665 zu Livorno gedruckt) in fine; von Sarzana i. J. 1674 (Maultr. l. c. II. 266.); von Belluno i. J. 1703 (in actis not. ad calc. const.); von Jest i. J. 1727 (in rogitu actorum der const. syn. p. 253.); von Crema i. J. 1737 (process. verbal.).

Eben solche Beispiele (nur in viel geringerer Quantität) finden sich für Spanien vor, z. B. auf den D.Synoden von Burgos (Bisthum Osma) i. J. 1586 (ausführlicher Bericht Maultrot le droit etc. II. 311—313.); von Avila (ibid. II. 326.) i. J. 1616; von Majorka i. J. 1636 (ordo syn. dies IIItia.); von Valenzia i. J. 1657 **) (alle Sitzungen hindurch); von Siguenca i. J. 1655 ***).

3) Wir finden aber auch eine Menge Thatsachen, welche uns die Ausübung dieses Rechtes beurkunden. Wer wollte für die Behauptung einen Advokaten machen, es seien dieses lauter Gnadenrechte gewesen? Wie sehr wurden jene Rechte (in ganz besonderer Art) auf den D.Synoden von Constanz i. d. J. 1567 und 1609 (§. 40.) in Anspruch genommen? Wie sehr z. B. nicht auf der D.Synode von Avignon i. J. 1494, wo sehr viele Petitionen und Beschwerden an den Erzbischof eingereicht wurden, um eine noch größere Debatte

*) Die nähern Citate für diese D.Synoden finden sich meistens §. 152. und 158., besonders für die uns unmittelbar zur Einsicht gegebenen.

**) Cf. relacion de las acciones der const. syn. Münchner Staatsbibliothek. Conc. 111. fol.

***) Const. syn. p. 164. Hier lesen wir z. B.: „Sinque fuessen contradichas ni appelladas por ninguno de dichos procuradores."

zu veranlassen *)? Wie sehr nicht auf der D.Synode zu Reggio i. J. 1627, wo gegen mehrere Dekrete Reklamation erhoben, eine Besprechung vorgenommen wurde, also zwar, daß später eine einmüthige Bestätigung erfolgte **)? Wie sehr nicht auf der D.Synode von Toledo i. J. 1658, wo wir in der 2ten Session von einem Archipresbyter aus Guadalaxara öffentlich Bittstellungen gemacht sehen ***)?

Hier haben wir geflissentlich aus jedem Lande ein Beispiel gebracht, um später für jedes dieser Länder durch eine Masse von Belegen dieselbe Thatsache und in erhöhtem Maaße (d. h. für das Berathungsrecht, welches die frühern zwei doch wohl einschließt) zu constatiren. Also möge die Untersuchung sich auf das Berathungsrecht werfen.

II. 1) Unsere Gegner, z. B. de la Luzerne (diss. VI. chap. III. n. 13.), behaupten, daß die Kirche die D.Synoden nicht eingesetzt habe zum Zwecke der Berathung zwischen Clerus und Bischof, sondern nur zu dem Zwecke, daß der Bischof den Stand seines Clerus und seiner Diözese **recognoscire**, Gesetze publizire u. s. w. Da dieser Zweck nicht bestehen konnte vor dem 3ten bis 5ten Jahrhundert, so bestanden damals auch die D.Synoden nicht. So gehören ihm die D.Synoden von Auxerre i. J. 578 †), von Candavia circa 560—590 ††), von Toledo (c. 17. Dist. 18.) zu den erstbekannten; nicht bloß der Form nach (was auch uns gilt), sondern auch dem Wesen und Zwecke nach.

Mit den Priestern seiner Kirche (als seinem nunmehrigen Presbyterium) konnte er weise Verordnungen anfertigen, und die D.Synode wurde nur deßhalb eingeführt, um die schon fertigen Gesetze dem versammelten Clerus bekannt zu geben, einzuprägen, von ihm Rechenschaft zu verlangen u. s. w. Aber die Kirche verband (nach dieser Ansicht) mit der Einberufung des Clerus auf D.Synoden nie den Zweck, daß der Bischof auch vom versammelten Land- und Stadt-Clerus guten Rath und gute Lehre empfange.

---

*) Cf. Martene thes. anecd. IV. 395.

**) C. 62. de decret. gener.; ausführlich dargelegt Maultrot le droit II. 225.

***) Relacion de las sessiones de la synodo. Const. syn. Münchner Staatsbibliothek. Conc. 74. in fol.

†) Sirm. t. I. p. 361.

††) Wilk. I. p. 6.

Höchstens konnte der Bischof die D.Synode aus eigenem moralischen Antrieb, um desto weisere Reformen zu treffen, zu diesem Zwecke benützen; aber dieses war nur sein Privatzweck, nicht die ausdrücklich kundgegebene Intention des kirchlichen Gesetzes. Daher die These unserer dießmaligen Gegner: „Es ist kein kirchliches Gebot pro foro externo, sondern höchstens ein Gewissensgebot pro foro interno, die Stimme seines Clerus auf D.Synoden zu hören."

Hält es der Bischof für seine Pflicht, die Bemerkungen, Rathschläge, Vorstellungen ꝛc. des Clerus in Betreff seiner Person und seiner Regierung und Einzelnverordnungen entgegenzunehmen, dann mag der Clerus seinen Mund zur Rede öffnen, wohl bewußt, daß dieses ein Akt der Gnade sei, und daß er, um diese Gnade für künftighin nicht zu verlieren, **sehr schonend** in seinen Bemerkungen zu Werke gehen müsse.

So sagt de la Luzerne (diss. VI. chap. III. n. 3.): „J'ai distingué deux sortes d'obligation, qu'ont les évêques de consulter, l'une de conscience et l'autre legale; l'obligation de conscience, imposée à tout administrateur . . . ne fixe pas les personnes, à qui il doit s'adresser . . . et l'astreint seulement a choisir ceux que sans prévention, il croit les plus capables de lui donner de bons avis: ce qui conduit naturellement un évêque à prendre ses conseils dans le clergé."

In diesem Sinne nun spricht er von Gesetzberathung auf D.Synoden sein ganzes Werk hindurch. So ruft er (diss. VI. c. 2. n. 4. p. 1435.) den Synodenverächtern gegenüber begeistert aus: „Mais les réflexions, les représentations, que les prêtres peuvent faire a leur évêque, n'ont-elles donc aucune utilité?" Eben solche Sprache führt er p. 1445 ꝛc. Aber nur der Laie vermag Knittergold nicht von Gold zu unterscheiden, und nur gleich Anfangs vermag der wissenschaftliche Wanderer diese Morgana für eine wirkliche imposante Gestalt zu halten.

Wie sehr dürfte bei solcher Lehre der Clerus mancher Diözese „im Gewissen des Einzelnen" nicht als incapable erscheinen, und zur völligen Stummheit verdammt werden?

Denjenigen Beweisgang, welchen Luzerne (diss. VI. chap. 3. n. 13. n. 1456.) nimmt, um seine Ansicht historisch zu rechtfertigen, nehmen wir auch, um sie historisch zu unterminiren. Hier urtheilt er aber so: Wenn uns die ersten Dokumente unserer in jetziger Form abgehaltenen

D.Synoden bestätigen, daß sie eingerufen worden seien, auf daß die Priester sich mit dem Bischofe berathen (que les prêtres viennent y conférer avec leurs évêques . . .), dann wird man mit Fug (comme le prétendent nos adversaires) die D.Synode eine Fortsetzung des alten Presbyteriums nennen dürfen. Wenn aber nicht, dann wird resultiren, daß der direkte Zweck der D.Synode nicht die Haltung von Berathungen zwischen Clerus und Bischof ist.

Nun geht er an die Untersuchung jener frühesten Zeugnisse, und es erscheint ihm von n. 14—35. l. c. das Resultat, daß der Clerus nur zur Rechenschaftsablage sei einberufen worden. Darauf hin fixirt er seine Behauptung.

Wir dagegen suchen zu erweisen, daß von der Kirche nicht das eine oder andere Moment, sondern alle (vergl. Einl. §. 5.) als Zweck dieser Einberufung seien angesehen worden, und daß in verschiedenen Zeiten bald das eine, bald das andere präponderirt habe; z. B. von 500—1200, in einer Zeit, wo der Clerus selbst manchmal des Lesens und Schreibens unkundig war, und lieber die Waffen trug, als das geistliche Kleid, mußte das Scrutinium de moribus et officiis clericorum auf D.Synoden im Vordergrund bleiben; aber deßhalb finden sich doch viele Spuren, daß der Clerus in Sachen der Justiz und der Strafen auch auf Synoden eine berathende Stimme hatte. Dieses verkannte Luzerne; daraus entspringt die einseitige Apologie des Episkopats.

Von 1200—1700 hören mehr und mehr jene polizeiliche Controle — mehr und mehr die Verhandlung von Gerichtssachen zu Gunsten der mehr gesetzgebenden Tendenz der D.Synoden auf; aber wer wollte um dessentwillen jene zwei vom kirchlichen Zwecke der D.Synoden ausschließen, weil sie nicht in jeder Zeit sich auf gleiche Weise äußerten? Wer wollte sagen: „Da im 17ten und 18ten Jahrhundert der richterliche Charakter der D.Synode im Verhältniß zu früher beinahe verschwunden ist, so gehört er nicht der canonistischen Bestimmung dieses Institutes an"?

Der Lebenszweck der D.Synode ist aber ein totaler. Er erstreckt sich auf Publikation, Beschwerdeführung, auf Einlegung von moralischer Verwahrung gegen schädliche Reformen, auf Civil- und Criminal-Justizsachen, auf Ausforschung der Übelstände in den Sitten

des Clerus und der Laien auf Ermahnungen des Hirten an seine Untergebenen u. s. w.

Alle diese Momente sind verbunden in eine Lebensordnung. Aber nicht auf jeder D.Synode und nicht in jeder Zeit mußten alle hervortreten, weil eben das Bedürfniß auch verschieden ist.

Nun soll in Bezug des Berathungsrechtes*) des Clerus auf D.Synoden (denn um dieses bewegt sich die Controverse) dargethan werden, daß die Kirche immer und allezeit im Gesetz und Leben dieses anerkannte.

Luzerne (diss. VI. chap. III. n. 14—35.) benützte vorzüglich alle Stellen der ersten Konzilien, Capitularien u. s. w. von 600—1000, welche den Clerus der Diözese einberufen, „ad rationem reddendam eorum episcopo**).“

So citirt er c. 1. des Konzils von Huesca v. J. 598; c. 3. des deutschen Konzils v. J. 742; den Brief des heil. Bonifazius an Cuthbert; c. 8. des Konzils von Vernes v. J. 755; c. 4. des 6ten Konzils von Arles v. J. 813; das Capitulare Theodulph's von Orleans; die Capitularien (lib. VII. c. 130. und 147. und lib. V. c. 9. von Carl dem Kahlen); c. 40. des römischen Konzils v. J. 853; c. 6. des Konzils von Metz v. J. 888; c. 7. der Constitutionen Riculph's von Soissons v. J. 889; die Synodica von Ratherius, Bischof von Verona; die Capitel von Atto, Bischof von Vercelli; c. 22. des Konzils von Salgunstad v. J. 1022.

Daß aber in allen diesen Dokumenten und die ganze Epoche von 600—1100 das Berathungsrecht des Clerus sei verläugnet worden, ist in entschiedene Abrede zu stellen.

Um diesen Beweis zu liefern, allegirt Maultrot (le droit etc. t. I. p. 129.) den Codex Theodosianus de episc. eccl. et cler. lib. XVI. tit. 2. leg. 23., wo der D.Synode das Recht zuerkannt wird, richterliche Sachen zu entscheiden.

Dazu allegirt er den Commentator Anianus, welcher diese Stelle auf D.Synoden unserer Art deutet. Allein Gothofred (Comment. in Codic. Theodos. lib. XVI. tit. 2. leg. 23.) thut dar, daß dieser Commentator wegen des doppelsinnigen Wortes *διοίκησις* sich getäuscht

*) Wir haben in der Einleitung (§. 5.) dieses Recht ein Hoheitsrecht des Clerus auf D.Synoden genannt. — Hier der Erweis.

**) Citate hiezu oben §. 40., vorzüglich §. 42.

habe. Nach dem Konzil von Constantinopel (c. 6.) und von Chalcedon (c. 9.) hat es auch eine weitere Fassung erhalten, um einen Patriarchat- oder Exarchat-Sprengel zu bezeichnen.

Also fällt jener Beweisgrund weg.

Die D.Synode von Auxerre i. J. 578 (Sirm. I. 361.) sagt c. 45.: „Si quis hanc definitionem, quam communi consensu et coniventia conscripsimus ac instituimus . . . . . etc.“

Dadurch ist zwar bestätigt, daß in dieser D.Synode Berathung von Clerus mit Bischof stattfand; ist es aber mehr als Thatsache?

Die D.Synoden von Landavia von 500—1100 *), die sich meistens mit schweren Criminalfällen beschäftigen, lassen uns ein Ähnliches erkennen. Ob aber die Kirche, d. h. die Konzilien, dieses als Gesetz festsetzten und als Zweck jener Versammlungen ansahen??

Das Conc. Aurel. v. J. 511 spricht zwar von Correktion der Äbte durch die Bischöfe, bescheidet sie auf die bischöflichen Synoden; das Concil. Vernense v. J. 755 (c. 8.) und das Concil. Roman. v. J. 853 (c. 40.) sprechen zwar vom canonischen Gericht und canonischen Zurechtweisungen der Cleriker; ob aber auch der Clerus Worte des Rathes reden durfte in solchen Synodal-Prozeßverhandlungen? Aus dieser Zeit vermag es kaum nachgewiesen zu werden.

Aber betrachten wir die spätern Formulare über D.Synoden, so erhalten wir alsobald Licht. Diese bis auf das Jahr 1000 n. Chr. hinabreichenden Zeugnisse sind nur als der fixirte Ausdruck früherer Zeiten anzusehen. Aus diesen geht aber

a) hervor, daß in Sachen der gesetzgebenden Reform dem Clerus das Berathungsrecht zustand. In der Burchardischen Formel (Konzil von Salgunstad v. J. 1023) sagt der Bischof: „Ecce, sanctissimi fratres . . . fraternitatem vestram cum pia exhortatione convenio et per divinum numen obtestor, ut ea, quae a nobis de Deo et sacris ordinibus vel nostris moribus vobis fuerint dicta, cum summa reverentia perficere intendatis. Quod si forsitan aliquis nostrum aliter, quam dicta fuerint, senserit, sine aliquo scrupulo contentionis in nostrum omnium copulatione, ea ipsa, de quibus dubitaverit, conferenda deducat, qualiter, Deo mediante, aut doceri posset, aut doceat.“

*) Cf. Wilk. t. I. p. 17—310. De s. d. IV. c. 2. n. 1.

Das Formular von M. Hermann *) hat ebenfalls diese Ansprache.

In dem Formular der Kirche zu Besançon **) spricht der Bischof: „Nullus autem presbyterorum a coetu communi secedat, antequam hora secessionis adveniat: ut, quaecunque deliberatione communi decernuntur, singulorum judicio finiantur.“

Wörtlich so auch im Formular eines Manuscripts des Pontifikale von Paris ***).

b) Alle citirten Formulare enthalten aber auch Anmahnungen an den Clerus, daß er kein Ansehen der Person im Gerichte haben solle u. s. w.

Das Pontificale Rom. in der Oration †): Venerabiles consacerdotes ... sagt: „Et si cui forte, quod dicetur aut agetur, displiceat, sine aliquo scrupulo contentionis **palam coram omnibus** conferat.“ Redet diese Stelle nicht von freier Öffentlichkeit des Wortes?

Und in der Oration ††): Venerabiles et dilectissimi fratres oportet .... heißt es: „Charitas omnium vestrum ubicunque noverit aliqua emendatione condigna, in medium proferre non ambigat.“

In der Oration †††): Venerabiles et dilectissimi fratres. Convenit etc. heißt es: „Et cui fortasse aliquid, quod digestum est, displicet, charitati vestrae cum benignitate et modestia intimare non differat.“ Wozu sollte denn der Bischof diese Worte der brüderlichen Aufforderung an den Clerus richten, wenn der Clerus kein Recht hat, dieser bischöflichen Aufforderung zu entsprechen?

Wenn es in der Wahl des Bischofs liegen würde, dem Clerus jedesmal erst die berathende Stimme zu verleihen, dann müßte es auch in der Wahl desselben liegen, ob er überhaupt jene Worte der Aufforderung sprechen wolle oder nicht, d. h. ob er überhaupt das römische Pontifikale immer und jedesmal pro ordine synodi

---

*) Martene de sacris eccl. ritibus lib. III. c. 1. ordo 5.

**) Bei Martene ibid. ordo 6.

***) Ibid. ordo 8.

†) Cf. ordo in Imam. diem.

††) Cf. ordo in IIdam. diem.

†††) Cf. ordo in IIItiam. diem.

anwenden wolle oder nicht. Mit dieser von jener Parthei selbst angenommenen Consequenz ist aber jene Ansicht total vernichtet. Nicht die Critik hat sie gerichtet; nein! der Geist der Kirche mit dem Munde Rom's.

Wie sehr sich das Pontifikale und die Deklarationen der Congregatio interpr. ergänzen, ist oben (§. 52.) dargethan worden. Und auf allen D.Synoden (§. 53.), welche die Deklarationen der Congreg. Conc. Betreffs des Pontifikale angenommen haben, sehen wir jene Anschauung durchschimmern, daß, obwohl die Kirchengesetze die Berathungsstimme des Clerus nicht als nothwendig zur Gültigkeit der bischöflichen Handlungen erachten, sie nichtsdestoweniger doch dem Clerus dieses Berathungsrecht zuerkennen; z. B. die D.Synode von Venedig i. J. 1592 *) enthält das Statut: „Si quis synodum de aliqua re monere voluerit, seu aliquid in ea proponere .... prius id literis commendet. . . ."

2) Nun möge aber auch durch alle Länder der sprechende Beweis geliefert werden, daß dieses Berathungsrecht gar vielseitig in Anspruch genommen wurde, und kein Gespenst sei.

Mögen Deutschland und Belgien vorantreten!

Das Provinzialkonzil von Cöln i. J. 1536 **) sagt: „Secundum vero (sc. concilium dioec.) agatur ante tempus autumni, quo, si communi omnium consensu rationabiliter comprobato, secundum regulam eccl. duo aut tres animositate ducti per contentionem contradicant, obtineat plurimorum sententia sacerdotum."

Ist hier die D.Synode bloß als ein Aggregat von zu hörenden Individuen aufgefaßt? Kann da, wo ein Konzil sich so ausspricht, von Gnadenakten eines Einzigen die Rede sein? Hat also die Wortverleihung auf D.Synoden den Sinn einer res mere gratiosa?

Besonders in den zur Einführung der Interimsformel Carl's V. (§. 129.) abgehaltenen D.Synoden tritt dieses Berathungsrecht des Clerus glänzend hervor, also zwar, daß diese D.Synoden schon öfters für die Zwecke des Constitutionalismus ausgefischt wurden. Diese Mitthätigkeit des Clerus erhellt z. B. aus den Akten der D.Synoden von Trier i. J. 1548 (Harzh. VI. 398.); von Lüttich i. J. 1548 (ibid. p. 390.); von Cöln i. J. 1548 (ibid. p. 350.); von Augsburg i. J. 1548 (ibid. p. 360.); von Straßburg (ibid. p. 417.); von

*) Maultrot le droit etc. t. II. p. 193.

**) P. XIV. c. 17. Harzh. VI. 309. Vergl. §. 40. als Kritik dieser Stelle.

Cambrai (ibid. p. 654.). Wir sehen, wie in mehreren von diesen sogar die Bischöfe sich den Reformbemerkungen des Clerus unterstellten (darüber §. 129.).

Die D.Synode von Breslau i. J. 1580 *) gibt uns in ordine syn. ein Bild über gepflogene und abermals bis zur Herstellung einer gütlichen Übereinkunft gepflogene Verhandlungen.

Das Provinzialkonzil von Mecheln i. J. 1607 **) (tit. 26.) fordert die Prokuratoren auf, zur D.Synode zu kommen, „non tantum ad audiendum et referendum, sed etiam ad deliberandum et agendum."

Mit diesen Worten ist aber die Polizeiansicht de la Luzerne's total um's Leben gebracht.

Auf den D.Synoden von Osnabrück i. J. 1628, 1630 und 1651 ***) zeigt sich die lebendigste, in dieser Art sich ergehende Bewegung des Clerus †).

Frankreich zeigt in dieser Hinsicht am meisten das Überhandnehmen der schrofferen Ansichten; eine schon öfters (§. 23. und 42.) gemachte Bemerkung. Das Provinzialkonzil von Aix i. J. 1585 [tit. de syn. dioec.] ††) läßt sich z. B. folgendermassen vernehmen: „In ea synodo vicarii foranei . . . de his omnibus, quae ipsis corrigenda et reformanda esse videbantur, certiorem reddere debent episcopum. . . ." Übrigens gibt uns diese Stelle wegen ihrer Vieldeutbarkeit wenig historischen Anhalt, so wenig als etwa eine vereinzelte, der Gesinnung eines Bischofs entsprießende Thatsache. So schreibt z. B. Bischof Renault de Beaune i. J. 1584 eine D.Synode aus, um sich mit seinem Clerus für die auf dem nächsten Provinzialkonzil vorzunehmenden Angelegenheiten zu verständigen.

Selbst Italien bietet hier mehr Stoff.

---

*) Ausführung Maultrot le droit etc. II. 395—399.

**) Harzheim VIII. 767. Vergl. §. 40. zur Interpretation dieser Stelle.

***) In diesen Berichten finden wir immer folgende und ähnliche Wendungen: „Deinde illos episcopi vicarius, jussu celsitudinis suae, praesentem synodum est allocutus, num placeret cuiquam amplius aliquid proponere, quod ad hujus synodi discussionem aut decisionem spectare posset. Omnibus vero tacentibus etc. . . . ."

†) Vergl. die Erörterungen des Mißbrauchstifters Maultrot (le droit etc. II. 439—440.) hierüber.

††) Odesp. p. 445.

In dem Reglement der D.Synode von Como i. J. 1565 lesen wir: „Nemo . . . ordinem in sedendo vel sententiam dicendo perturbet, alium dicentem interrumpat . . . vota aliorum prehenset . . . . sed modeste et blande sententiam suam proferat *)."

Welcher Auffassung des Synodalinstituts Carl Borromäus huldigte, möge aus ein paar Anführungen enthoben werden.

In der 7ten D.Synode am Schlusse lesen wir: „In hac synodo de more promulgata sunt concilia provincialia duo . . ., ideo nullum temporis spatium relictum est aliis decretis dioecesanis **vel** conficiendis **vel** evulgandis. . . ." Ist hier nicht der Gegensatz von Einbringung fertiger Gesetze und erst zu fertigender Gesetze streng insinuirt?

In concione prima ad clerum der 11ten D.Synode wird unter Anderm von Carl folgende Schilderung der D.Synode entworfen: „Hic mutuo sese episcopus cognoscit et clerus: qui quidem vel solus aspectus maximam excitat charitatem animosque conciliat ad juvandum et promovendum unanimiter Dei honorem. Hic consultantur ea, quae ad spirituale regimen pertinent cum his, qui administrationis participes sunt: hic uniformitas deliberatur in executione legum praeteritarum: hic abusus, qui vigent in populo, disquiruntur, ..." Wahrlich goldene Regeln!

Nur noch aus dem 18ten Jahrhundert ein paar Beispiele! Die indictio der D.Synode von Sabina v. J. 1736 **) spricht zu den zukünftigen Synodalgliedern also: „Sententiam dicant libereque efferant, quod judicent. . ." In dem processus verbalis der D.Synode von Crema v. J. 1737 (init. const. syn.) lesen wir: „Quorum (sc. statutorum syn.) tenore audito nemo quidquam opposuit."

Nun soll die Darstellung der spanischen D.Synoden erfolgen, welche in nachtridentinischer Zeit in Hinsicht auf andere Länder bei Weitem die freieste Bewegung des niedern Clerus und eine große Durchbildung der constitutionellen Formen an sich aufweisen ***). Das Studium derselben möchte für unsere Tage daher wohl am meisten Aufmerksamkeit verdienen! Aufmerksamkeit nicht wegen der Oppositions-

*) Maultrot le droit etc. II. 218.

**) Cf. acta eccl. Sabin. Münchner Staatsbibl. Conc. 75. fol.

***) Vergl. §. 43. 152., besonders was Repräsentation anbelangt, worüber §. 162. n. I. II. und III.

macherei, was immer ein Übel ist — ein Übel, welches das Meiste beitrug, die spanische D.Synode aufzureiben, die Staatsmacht zu potenziren. Aber diese traurigen Thatsachen benutzen wir zu einem freudigern Zwecke.

Auf der D.Synode des Bischofs Jean Alvarez de Caldas zu Siguenca i. J. 1607 (i. J. 1608 zu Valladolid gedruckt) erhielten die Synodalstatute unbedingte Anerkennung, mit Ausnahme einzelner. So erhob sich z. B. gegen eines derselben (lib. I. tit. 5. n. 3.) der Archidiakon von Bavia sowohl in seinem Namen, als im Namen derer, die ihm das Mandat gegeben, unterstützt von dem größten Theile der Archipresbyter und der Prokuratoren des Clerus, d. h. von dem größern Theile des Synodalclerus. Er legte Appell ein gegen jenes Statut. Der Bischof erwiderte nur, daß diese Verordnung von seinem Vorgänger, dem Bischof Christoval de Roxas, getroffen worden sei, und daß er nur ihre Gesetzeskraft, die sie durch Gewohnheit erhalten, habe auffrischen wollen. Übrigens mögen sie nur einen Akt anfertigen über ihre Appellation *).

Sonderbar ist schon (wie wir schon n. I. bemerkten) die schroffe Betonung in vielen Synodalakten, daß kein Widerspruch sich ergeben habe. So redet in dem kgl. Imprimatur der D.Synode von Cuenca i. J. 1626 (wir werden erfahren, daß dieses ein geschminkter Titel ist für placetum regium) Se. Majestät also zum Bischof Enrique Pimental: „In besagter D.Synode sind die Constitutionen angefertigt worden, die Ihr mir präsentirt habet. Sie sind angefertigt worden in Einverständigung mit der ganzen Synode (se avian fecho ex conformidad de toda la synodo), ohne daß in irgend einem Punkte Widerspruch oder Appell oder Protest wäre eingelegt worden von

*) „El archidiacono de Bavia por si y en nombre del clero, de quien dixo tener poder, dixo lo mismo (d. h. er gab sein Placet), excepto la constitution lib. I. tit. 5. n. 3., de que dixo que appellava, loquel hizieron ansi mismo la mayor parte de los demas archiprestes y procuradores del clero. Su Señoria no embargante que la constitution es antiqua del Señor Dom Christowal de Roxas y que no le dió mas fuerca, de la que tenia por costumbre, les mando dar testimonio de la dicha appellacion.“ Vergl. das Instrument des Notars am Ende der const. synod. Mißbrauch dieses Notarberichtes Maultrot le droit etc. II. 318.

irgend Einem aus dem Regular- oder Welt-Stande, gemeinschaftlich oder einzeln *)."

Im Ansageschreiben der D.Synode von Majorka i. J. 1636 lesen wir: „Dando et concedendo cuilibet, prout de **jure** datur et concedi'tur, ut pro sua quisque sponte proponat et proponere possit, quid sibi visum fuerit expediens **). . ." Wir glauben kaum bemerken zu dürfen, daß unter diesem Propositionsrecht nur das Recht des freien Wortes, nicht ein sogenanntes Recht der Initiative (vergl. §. 69.) verstanden sei.

Gehen wir von dieser Insel, hinüberschreitend über den Ocean, auf eine andere, so begegnet uns dieselbe Thatsache. Der Prolog in die Synodalstatute und die indict. der D.Synode von Porto-Rico i. J. 1645 spricht fort und fort von Verhandlungen, die auf der D.Synode gepflogen werden müssen ***).

Da in dieser Zeit Spanien nur D.Synoden einberufen sah zum Zwecke der Anfertigung neuer Synodalconstitutionen (Beweis dessen §. 152.), da aber in Spanien wegen reger Theilnahme des Clerus an den Verhandlungen die D.Synoden nicht in 2—3 Sessionen abgeschlossen werden konnten, wie in Italien †), sondern oft durch 6—12 Sessionen sich hinerstreckten, da in Spanien die Repräsentation der verschiedenen Stände des Clerus zudem eine vielfach so constitutionell durchgebildete und vollständige war (§. 162.), so ist es durchaus nicht zu verwundern, wenn man theils zur Kostensparung, theils und

*) Gemeinschaftlich oder einzeln . . . also war auf spanischen D.Synoden die §. 66. besprochene Association des Clerus zu denselben Zwecken eine Thatsache. Wir halten es durchaus nicht für überflüssig, unsere Darstellung durch den Text selber controliren zu lassen. Er lautet: „. . . . sin que en cosa alguna huviesse avido contradicion ni appellacion ni protesta por ninguno de los estados ecclesiasticos ni seglar, en commun, ni en particular." Cf. Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 31. fol.

**) Mißbrauch davon macht Maultrot le droit etc. II. 343.

***) Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 71. fol.

†) Man sieht daher, wie die Synodalordnungen von Gavanti, Vincentius Maria u. s. w., welche nur eine Fixirung italienischer Sitte sind (vergl. §. 171.), wie daher auch die hieher einschlägigen Abhandlungen von Benedikt XIV. für andere Länder und andere Zeiten nicht normgebend waren und sein konnten und sein werden. So dauerten z. B. die D.Synoden von Malaga i. J. 1671 und von St. Jago de Leon de Caracas i. J. 1697 volle eilf Sitzungen.

vorzüglich aber zur bessern Seelsorgs-Versehung auf Mittel sann, unter Beseitigung dieser Nachtheile dennoch die gehörigen Vortheile zu gewinnen.

Ein solches Mittel wurde erwählt von Don Fray Juan Cebrian, Erzbischof von Saragossa, auf der zu Valderobles i. J. 1656 gehaltenen D.Synode *).

Hier feiert der Geist des römischen Pontifikale wahrhaft einen Sieg.

Am 4ten März kamen alle zur D.Synode Berufenen zusammen.

Nach der Vornahme des kirchlichen Theils, nach der Prüfung der Entschuldigungen der Absenten u. dgl. wurde in der 1sten Session die professio fidei, die Verkündigung der gewöhnlichen Dekrete . . . kurz all dasjenige vorgenommen, was coram tota synodo geschehen soll.

In der 2ten Session am 6ten März wurde verordnet, der Clerus der drei Archipresbyteriate **) möchte sich in drei verschiedene Salons begeben. Für jedes Archipresbyterat bestimmte der Bischof einen Präsidenten und vier Coadjutoren. Hier sollte der Clerus über die vom Bischofe eingebrachten Gesetzesentwürfe seine Bemerkungen und Wünsche darlegen ***).

Darauf hin wurde alsdann die 3te Session gehalten am 9ten März. Hier erstatteten die Präsidenten Bericht über das Verhandelte und Bemerkte (de lo, que se avia tratado y advertido).

Nun verordnete der Bischof, nachdem er dieses Alles vernommen, es möchten die Glieder nochmals zusammentreten, und zur reifern Berathschlagung über die vorliegenden Entwürfe, damit die Seelsorge nicht leide, Prokuratoren aufstellen.

Also geschah es am 10ten März. Die Archipresbyterate stellten (constituyeron) ihre Prokuratoren auf, 25 an der Zahl. Und nun wurden die in dieser Zahl nicht Befindlichen nach einer Abwesenheit von einer Woche mit dem bischöflichen Segen zu ihren Heerden entlassen.

---

*) Ein ähnliches Verfahren wird sich uns auch zeigen bei Abhaltung der D.Synode von Doornik (in Belgien) i. J. 1673 (§. 151. VI.).

**) Auf den D.Synoden von Constanz (nach §. 40.) geschah diese Theilung nicht nach räumlicher, sondern nach ständischer Grundlage. Zudem ließen diese D.Synoden keine „Rumpfsynoden" hinter sich.

***) „Mandò su Excellencia, que cada archipresțado diesse los memoriales y advertencias que le pareciesse y que en cada uno se leyessen los apuntamientos, que su Excellencia tenia advertidos, para que cada uno dixesse su sentir. . ."

Am 13ten März traten nun diese Prokuratoren mit dem Domcapitel und dem Erzbischof — welcher herrliche Concentus der Bisthumshierarchie! — zusammen, und nach Verlesung einiger tridentinischen Reformartikel wurden zwei Ausschüsse aufgestellt:

1) ein Ausschuß für Zubereitung der Synodalstatute, neun Glieder zählend;
2) der zweite für Revision derselben, vier Glieder umfassend *).

Diese D.Synode en miniature setzte ihre Arbeiten fort bis zum 30sten April, also ein und ein halbes Monat!

Daher schreibt sich aber auch die hohe Begeisterung, welche den Clerus an diesen Bischof fesselte. Sie spricht sich aus in vier (zum Theil von Pfarrern verfaßten) lateinischen Gedichten, deren z. B. eines die Aufschrift führt: „Ad exc. . . . multiplici virtutum choragio in synodo coruscantem **). . .“

Wie wohl muß es nicht Jedem thun, aus der Azotluft des italienischen Synodenceremoniells in eine solche Lebensluft entronnen zu sein!

In der Convocatoria der D.Synode von Valencia i. J. 1657 lesen wir verordnet, daß die Communitäten u. s. w. ihren Prokuratoren gehörige Vorschläge (memoriales y advertencias) mitgeben. Damit aber Vorconferenzen gehalten werden können, sollen solche Vorschläge bis zum 15ten März an die bischöfliche Curie eingeschickt werden. Auf den 22sten April war der Synodenanfang festgesetzt.

Trotzdem geben uns aber die Synodalverhandlungen Anlaß zu der Bemerkung, daß auch hier ihnen das freie Wort vergönnt war [dezir sus paraceres] ***).

Eben dieses doppelte (vorsynodale und intrasynodale) Berathungsrecht finden wir auch ausgeübt bei Anlaß der D.Synode für das Bisthum Calahorra und la Calzada (nach der Convocation) i. J. 1698 und bei Anlaß der südamerikanischen D.Synode von St. Jago de Leon de Caracas (Provinz Venezuela) i. J. 1697 †)

*) „Se nombraron personas para dos juntas, la una para adaptar las synodales, y la otra para revederlas.“ Vergl. den Synodalbericht bei den Const. syn. . . . del arcobispado de Zaragoza . . . Münchner Staatsbibl. Conc. 75m in fol.

**) An der Stirne der Const. syn. finden sich dieselben.

***) Cf. relacion de las acciones de la synodo sess. Iera. der Const. syn. Münchner Staatsbibl. Conc. 111. fol.

†) Convocatoria Eingangs der Const. syn. Münchner Staatsb. Conc. 13. fol.

Hier wurde dem Sekretär die Anlegung eines Protokollbuches aufgetragen, worin alle Einreden von Seite des Clerus und die Antworten des Bischofs sollten verzeichnet werden *). Wir werden später sehen, wie in Folge dieser Widersprüche den bischöflichen Statuten nur unter gewissen Modifikationen das Placet ertheilt wurde.

Dieses darf uns nicht wundern. Aus Beispielen mancher Art werden wir die traurige Wahrheit nachweisen, daß in Spanien oft Bischof und gewisse Partheien im Clerus vor den Richterschranken des Staates standen, damit dieser den Hader schlichte. Wir werden daraus den Untergang der spanischen D.Synoden deduciren.

Es traf sich nämlich oft, daß sich auf der D.Synode Widersprüche ergaben. Nun war zwar in Spanien allgemein anerkannt, daß der Bischof allein Entscheidungsrecht habe (§. 43.). Aber dieses hinderte nicht, daß von derjenigen Parthei oder Person, welche Protest erhoben hatte, ohne daß der Bischof diesem Rechnung trug, Petitionen an den kgl. Staatsrath eingingen um Placetsverweigerung, während ebendaselbst der Bischof um Placetsbewilligung einkam.

Daher treffen wir in allen der spanischen Regierung unterworfenen Ländern solcherlei appellationes tanquam ab abusu an. Es war dieses etwas ganz Gewöhnliches. Man hat darunter also nicht immer eine Appellergreifung im juristischen Sinne zu verstehen, sondern nur eine Petition an den kgl. Rath, diesem oder jenem bischöflichen Statut, welchem schon auf der D.Synode widersprochen worden war, das Placet zu verweigern.

Alle kgl. Imprimaturbewilligungen (vergl. §. 192.) beweisen aber auch haarklein, daß der Staat unter dem schönen Titel: „die materiellen Interessen aller seiner Schutzbefohlenen zu wahren," den Bischof spielte. Und so kann es nicht verhehlt werden, daß all diese sogenannten Appellationen nur von dem, der sich Bischof nannte, an den ergingen, der Bischof war. Wir finden daher, daß alle diese Proteste, wenn sie nicht gelöst wurden, auf und während der

*) Die Anfertigung desselben enthält der Bericht (solemnidades, que se observaron etc.) für die 2te Session: „Y huvo la contradicion, que constara por el Quaderno, que su Señoria illustr. me (sc. Secretario) mandò formasse de las contradiciones, que se hiziessen y respuestas, que diera su Señoria. . ." In der 3ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Session finden sich solche Widersprüche.

D.Synode schon als Appell formirt wurden, um mit der bischöflichen Petition um das kgl. Placet an die Staatsstelle zu wandern (so z. B. oben auf der D.Synode von Siguença i. J. 1607, auf der D.Synode von St. Jago de Leon de Caracas i. J. 1697), während oft auch nach der D.Synode von den unzufriedenen Partheien solche Petitionen an den kgl. Rath um Placetsverweigerung der bischöflichen Statuten einliefen. So sehen wir nach der D.Synode von Siguença i. J. 1656 eine Petition am 5ten Oktober 1657 noch zu diesem Zwecke eingereicht mit dem ausdrücklichen Bemerken, „es seien Viele, denen manche bischöfliche Constitutionen mißfielen *)."

Diese traurigen Wahrnehmungen beweisen aber doch auf's Herrlichste (darum ist es uns hier allein zu thun) das Berathungsrecht des Clerus auf D.Synoden. Das Nämliche läßt sich auch in freiestem Maaße aussagen von den zu Malaga i. d. J. 1671 und 1674 abgehaltenen D.Synoden **). Jeder soll dem Bischofe auf öffentlicher D.Synode eröffnen können in aller Ehrerbietigkeit, was ihm seine Brust eingibt. Und es geschah auch.

In der 2ten Sitzung wird mit der Lesung der Statute begonnen. Bald erhebt sich Doktor Don Bernabé de Vargas in seinem Namen (en su nombre) gegen ein ihm mißliebiges Statut; der Bischof (was oft geschah) entscheidet nicht alsogleich definitiv, sondern nur interimistisch (que en el interim se guardasse la dicha constitucion). Nachher fährt die Lesung wieder weiter, bis bei dem Titel: „über Beerdigungen" ein Benefiziat im Namen der übrigen Benefiziaten sich erhebt und von drei Mitgliedern in seinem Proteste unterstützt wird. Derselbe Benefiziat brachte in der 3ten Sitzung den schon früher behandelten Gegenstand nochmal zur Sprache.

In derselben Sitzung wird vom Bischof eine an ihn gebrachte Angelegenheit dem Ausschusse der Synodalrichter (jud. querel. et excus.) überwiesen, alsbald auch von dem Canoniker Juan Manuel Romero

*) Detaillirte Darstellung all dessen zu einem andern Zwecke §. 192.

**) So lesen wir in den „solemnidades, que se observaron .... tercera tabella" bei den Const. syn. (Münchner Staatsb. Conc. 44. fol.) Folgendes: „Si alguno huviere de proponer alguna cosa en su favor y supplicar de lo, que le pareciere ser en su perjuyzio, pedira licencia a su Señoria illustr. con el devido acatamiento para hablar y con reverente sumission propondra lo que pretende, que su Señoria illustr. benigna y paternalmente le oira y mandara lo que convenga."

gegen einige, die Testamentsgesetzgebung betreffende, Punkte Bedenken erhoben. Während der Synodalbericht die 5te bis einschließlich 10te Sitzung ruhig verfließen läßt, sehen wir nur noch in der 11ten von einem Canoniker von Antequera in tit. de maj. et obed. Widerspruch gemacht.

Das Ansageschreiben der D.Synode von Logroño für das Bisthum Calahorra und la Calzada i. J. 1698 beschreibt für die Wähler diejenigen Eigenschaften, die ein Wahlmann haben soll. Es wünscht keine Brauseköpfe, keine Freunde der Opposition, weil die Leidenschaften keinen Spielraum haben dürften in den Verhandlungen u. s. w. *)

III. Der Gegenwart glauben wir noch eine Betrachtung schuldig zu sein, nämlich über die hie und da auf D.Synoden *festgesetzten Gesetzgebungsausschüsse*. Sie können als Correlat der zwar derselben (nämlich der neueren) Zeit angehörigen, aber bei weitem häufigern synodal-richterlichen Ausschüsse (§. 64. und 165.) und auch als Correlat der polizeilichen Ausschüsse (der Scrutatoren) angesehen werden.

Auf der D.Synode von Cöln i. J. 1548 **) wurde der durch das Scrutinium und die Vorschläge gewonnene Stoff (denunciata et proposita) von dem Bischofe einer aus allen kirchlichen Ständen (e singulis ordinibus) gebildeten Commission überwiesen, damit sie ihr Urtheil darüber abfasse, welches Urtheil dann auf der vollen D.Synode entweder seine Bestätigung oder Ausbesserung erhalten müßte.

Dieselbe Erscheinung begegnet uns bei der „Rumpfsynode von Saragossa" i. J. 1656 (oben n. II. geschildert) und auf der sogenannten D.Synode des Bürgers Gregoire zu Blois i. J. 1800 (worüber §. 156.). Dort erblicken wir zwei, hier sogar sechs solcher Ausschüsse ernannt. Auch auf der D.Synode von Pistoja i. J. 1786 wurden zwei solche Ausschüsse ernannt (§. 23. n. VII, 6.).

Eine Menge von *Berathungs-, Revisions-*, Prüfungs-Ausschüssen finden sich auch in Verbindung mit den italienischen D.Synoden. So finden sich z. B. in der Synodalordnung der 38 Benevent. D.Synoden des nachmaligen Benedikt XIII. [von 1686—1723] ***)

*) Sean personas pacificas . . . y en ninguna maniera turbulentos, ni amigos di inquietar: porque deseamos, que estas passiones desordenadas esten apartidos . . . . en donde cada uno ha de dezir su dictamen con modestia, paz y compuesta. . . .« Cf. Const. syn. Münchner Staatsb. Conc. 32. fol.

**) Harzh. VI. p. 355.

***) Synod. p. II. p. 39—40. Münchner Staatsb. Conc. 7. fol.

unter dem Titel „de officialibus cleri“ folgende Ausschüsse: „Seminarii deputatos, revisores indulgentiarum, recognitores onerum missarum, ratiocinatores locorum piorum, praefectos doctrinae christianae, praefectos fabricae ecclesiae.“

Solche und ähnliche Ausschüsse, z. B. für Hospitäler, für Leihhäuser, für Begräbnisse und Exequien, für kirchliche Ceremonien, für Revision der Bruderschaftsrechnungen, für Waisenhäuser, für Armenanstalten (advocatos pauperum), für Gefängnisse u. s. w., finden sich stets auf italienischen D.Synoden vor. Sie enthalten meistens 1—6 Personen. Die angehängten Amtstitel verkünden, daß diese Personen meistentheils den verschiedenen Ständen des Diözesanclerus angehörten. Der plötzliche Mangel eines solchen Amtstitels läßt sogar den Zweifel offen, ob nicht auch Laien sich darunter befanden.

Ob indeß diese Ausschüsse der Anzahl der Synodalglieder entnommen waren oder nicht, ob ihr Amt bloß ein zur Zeit der D.Synode geübtes oder ein außersynodales gewesen u. dgl., soll hier nicht untersucht werden.

Solche Ausschüsse finden wir im Zusammenhang mit den meisten italienischen D.Synoden, z. B. der D.Synoden von Farfa und St. Salvator i. J. 1685 *), von Ostia und Velitrra i. J. 1698 **), von Jesi i. J. 1727 ***), von Frascati i. J. 1763 (c. 19.) u. s. w.

IV. Und so dürfte nunmehr kein Anstand genommen werden zur Feststellung folgender Thesen:

1) Die ganze Zeit des Bestehens der D.Synoden hindurch ist es von den Konzilien und dem in Pontifikalien stereotyp gewordenen Gewohnheitsrechte als ein Grundsatz ausgesprochen worden, daß der Clerus auf D.Synoden Worte der Verständigung *reden dürfe mit seinem Bischofe*.

2) Es kann also nicht gesagt werden, daß der Einzelnbischof dem Clerus *jedesmal* dieses Recht erst *schenken* müsse; nein! das canonische Recht verleiht ihm dieses Recht, mit Freimuth und Offenheit — wenn auch mit Bescheidenheit! — auszusprechen, was er für heilsam halte, was Noth thue u. s. w.

3) Zwar wird der Fortgang unserer Darstellung (§. 69.) zeigen,

---

*) Const. syn. p. 399. Münchner Staatsb. Conc. 62. in 4to.

**) Const. syn. ibid. Conc. 135. in 4to.

***) P. VII. c. 3. der Const. syn. ibid. Conc. 1. in 4to.

daß dem Bischofe die Initiative zustehe, und Manche werden des Glaubens sein, daß, wenn die Gesetze Rechtskraft erlangen können ohne Synode und wenn der Bischof zudem noch die Initiative besitzt — unter diesen zwei Voraussetzungen doch zuletzt Alles am Willen des Bischofs hänge.

Dadurch würden wir aber wieder auf den Satz Luzerne's zurückgetrieben, daß jedes berathende Recht des Clerus auf D.Synoden nicht im canonischen Rechte wurzle, sondern höchstens — in der Moral!

Wir antworten: Möge die Rechtskraft von der D.Synode auch unafficirt bleiben, möge es in der weisen Wahl des Bischofs liegen, welche Punkte er auch vor die D.Synode zur Besprechung bringen wolle, um die Stimmung seines Clerus hierüber zu erfahren; so viel bleibt immer gewiß:

a) daß er, wo es die Weisheit gebietet, sich um diese Stimmung erkundigen solle — denn also wollen es die Canonen;

b) daß er das Recht der Beschwerde nicht verkümmere — denn also wollen es die Canonen.

Dieser Fehlschluß — für das Leben so wichtig! — ist immer zu rügen: „weil die Canonen dem Bischofe die Initiative verleihen, und weil sie nicht die Punkte bestimmen, die er auf der D.Synode in Vorlage bringen **muß** — darum haben die Canonen auch (hier ist der Sprung) den Bischof entbunden davon, überhaupt etwas synodal verhandeln zu lassen*) und unliebe Beschwerden anzunehmen."

4) Da wir diese Pflichten des Bischofs nicht bloß als Gewissenspflichten, wie Luzerne und die Consultationen wollen, sondern als Rechtspflichten, durch das canonische Recht (z. B. durch das überall recipirte Pontificale Romanum) geboten, betrachten müssen, so drängen sich uns drei weitere Fragen auf:

a) „Fällt die Übertretung derselben in das forum externum?" Wir antworten mit: ja!

b) „Ist es also ein Pönalgesetz für Bischöfe pro foro externo?" Wir glauben: ja!

c) „Also ist bei Nichtdarnachachtung dieser canonischen Gesetze dem Clerus Klagerecht in foro externo gestattet?" Wir glauben: ja!

*) Insoweit es nämlich die oft sehr kurz anberaumten Zeitumstände erlauben.

Oder sollte ein Clerus, welchem sein Bischof weder sonst, noch vorzüglich auf der D.Synode das Recht der Beschwerde, der Vorstellung, des Rathgebens u. s. w. versagen will, nicht Klage führen dürfen? Sollte ein solcher Bischof sich nur in foro interno versündigt haben, und keiner Vermahnung in foro externo werth sein*)? Sollte ein Bischof, welcher den Clerus in seiner Vereinigung auf der D.Synode scheut und **deßwegen** (und nur deßwegen) ihm nur in der Zersplitterung (z. B. auf Pastoralconferenzen) zu nahen getraut, nicht auch die Canonen der Kirche umgangen haben?

Auf jede Frage wird ein: Ja! erfolgen müssen.

Zweiter Abschnitt.

Äußere Verfassungstheorie der Bisthumssynode.

§. 68.

Einleitung und Entwurf.

Nachdem nun der erste Abschnitt den Verfassungsbau der Bisthumssynode nach Innen hin aus seinen Fugen gelegt, um ihn wieder haltbarer in einem Neubau zusammenzuschließen, so ist die Natur der Untersuchung so weit gediehen, daß wir jenen Verfassungsbau nun im großen Ganzen der Kirche uns näher beschauen: in seinem Verhältniß zu den höhern Instanzen (nach §. 13.). Diese Verfassungstheorie der Synode in ihrem Verhältniß nach Oben hin möge durch eine Betrachtung

I. über das Recht der Initiative eingeleitet werden (§. 69.). Sie bildet, ihrem Wesen nach noch zur innern Verfassungstheorie

---

*) Eben so wenig, als jene Bischöfe, welche die Haltung der D.Synoden auf uncanonische Gründe hin verabsäumten, sich bloß in foro externo versündigt haben. Die Canonen haben aber Jenes (das in §. 67. Besprochene) eben so gut anbefohlen, als Dieses. Nur sind hier ausdrückliche Strafbestimmungen von jeher festgesetzt gewesen, wie z. B. Tolet. XVI. c. 6. (c. 17. Dist. 18.) — Concil. Lateran. a. 1215 c. 25. de accus. (V, 1.), Conc. Basil. sess. XV. Trident. sess. 24. c. 2. in fine u. s. w., während für Jenes nicht.

gehörig, insofern eine Brücke in das eigentliche Thema des zweiten Abschnitts, als wir von ihr

II. auf ihren Inhalt übergehen, d. h. auf die Verhandlungsmaterien der D.Synoden gegenüber den Konzilien, dem Primate (§. 70.);

III. dann werden die positiven und negativen Bedingungen der rechtsgültigen Einführung und Abschaffung der Synodalbestimmungen im Verhältniß zu den höhern Instanzen zur Sprache kommen (§. 71—77.); ferner

IV. das Rechtsverhältniß der D.Synode in gesetzgebender und exekutiver Hinsicht gegenüber den höhern Instanzen (§. 78—80.); dann soll abgehandelt werden

V. über Appellation von D.Synoden, d. h. über die in der kirchlichen Verfassung liegenden Rechtsschutzmittel gegen mißliebige Synodalbestimmungen (§. 81—83.); endlich wird noch folgen

VI. eine Kritik verschiedener Theorieen über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der D.Synoden innerhalb der ganzen Kirchenverfassung (§. 84.).

§. 69.

Über das Recht der Initiative auf der Bisthums-Synode.

Wie die katholischen Presbyterialisten, um keinen Scheinconstitutionalismus zu fördern, nicht nur dem Bischofe, sondern auch dem Clerus die Initiative, in Sachen der Gesetzgebung wenigstens, ertheilen müssen: so könnte — könnte! — es auf der andern Seite auch Manche geben, welche zwar dem Clerus nicht entscheidendes Stimmrecht, wohl aber die Einbringung von Gesetzentwürfen, die Regelung der Synodal-Tagesordnung u. dgl. vindiciren möchten.

Diese würden also sprechen oder besser, sie sprechen also: Die Reform in Sachen der Pastoral, des Ritus u. s. w. soll zwar durch den Bischof vor sich gehen; aber alles Fehlerhafte soll doch wenigstens vor allen Augen auf der D.Synode zur Besprechung gelangen können.

Dieses ist aber nur möglich, wenn das Gesetz (und nicht der Bischof) dem Clerus das Recht gibt, seine Majoritätsansichten frei von der Brust weg dem Bischofe gegenüber zu äußern. Also soll er auch das Recht besitzen, die Gegenstände für die Verhandlungen bestimmen zu können.

Absehend von dieser Ansicht an sich selber, ist nur der historische Grund oder Ungrund zu untersuchen.

Dieses ist hier Aufgabe, nicht die Anfertigung von „Entwürfen" u. s. w.

Gleich Eingangs ist aber eine Unterscheidung zu machen zwischen eigentlichen Vorschlägen für Berathung einerseits, deren Recht nur dem Bischofe zusteht, und zwischen den an ihn gestellten, etwa mit Entwürfen begleiteten Petitionen (uneigentlichen, indirekten Vorschlägen), welche dieses oder jenes Thema gerne als Berathungsgegenstand festgesetzt wünschten.

Das Zweite stand dem Clerus auf D.Synoden meistentheils zu; denn der Ausdruck des Wunsches für Abhülfe und für Reform wurzelt im Petitionsrechte des Clerus (vgl. §. 66. u. 67.).

Das erste Recht hingegen ist das eigentliche Vorschlagsrecht, und stand immer nur dem Bischofe zu.

Und so haben wir nun Folgendes nachzuweisen, daß dem Clerus für den Behuf der D.Synoden und auch auf denselben zwar meistentheils ein unverkümmertes Petitionsrecht, aber nie das eigentliche Recht der Initiative sei zu Theil geworden.

Das Petitionsrecht ist eigentlich nur das Recht, dem Bischofe vorschlagen zu dürfen, was er entweder zum Gesetz erheben oder auf der D.Synode als Gesetzentwurf der Berathung unterstellen möchte. Es ist also nur „ein Vorschlagen des durch den Bischof Vorzuschlagenden".

Es kann aber theils durch Einzelnpersonen vor oder in der D.Synode, oder durch den Gesammtclerus oder durch Einzelnclassen desselben vermittelst der Prolokutoren ausgeübt werden.

So findet man in den Ausschreibungsbriefen der Bischöfe und in Synodalstatuten u. s. w. viele hundertmal die Aufforderung, es möchten etliche Zeit vor Abhaltung der D.Synoden die Dekane, Archipresbyter, Vicarii foranei oder jedweder Andere dasjenige, was ihm einer Reform bedürftig schiene, schriftlich *) an den Bischof einsenden.

*) So lesen wir z. B. in den Akten der D.Synode von Venedig i. J. 1595 (Maultrot le droit des prêtres II. p. 193.): Si quis synodum de aliqua re monere voluerit, seu aliquid in ea proponere reformatione vel aliqua provisione dignum, prius id literis commendet et in eis suam explicabit sententiam, ut habita matura consideratione prout res et necessitas exegerit, deliberare possimus. Vergl. die D.Synode von Besançon i. d. J. 1631 und 1707 (nach §. 162. n. IV.), die projektirte D.Synode von Mainz i. J. 1789 (nach §. 185.).

Anderswo finden wir, daß Dekane, Vicarii foranei und manche Andere, welche vermöge ihres Aufsichtsamtes die Übelstände am beßten kennen mußten, persönlich ein paar Tage vor Synodeneröffnung zu erscheinen hatten, damit Stoff zu neuen Reformen sich ergebe. Und wie oft findet man nicht, daß wenigstens die Priester der Stadt oder die vom Bischofe speziell zu Rathe Gezogenen*) nicht ein in dieser Hinsicht freies Vorschlagsrecht übten? Durch solche Mittel wurde für Abhaltung von Vorconferenzen (vergl. §. 48.) zur Anfertigung neuer Gesetze, die meistentheils vor der Synode dem Domcapitel**) zur Einsichtnahme vorgelegt wurden, reichliches Material zusammengebracht.

Dadurch entstanden aber entweder schon fertige Gesetze oder Gesetzentwürfe, die dem Clerus auf der D.Synode zur Berathung übergeben wurden.

Ein mehr autokratisch gesinnter Bischof ließ die schon fix und fertig liegenden Statuten öffentlich ablesen und etwa nach den Rubriken des befolgten Pontifikales die allgemeine Frage stellen: Placetne vobis?

Weil nun auf der einen Seite kein Wunsch vorhanden war, eine Berathung über einzelne Punkte abhalten zu lassen, und auf der andern Seite kein Muth und kein Drang, sich ein Wort darüber herauszunehmen — darum ging zuletzt Alles auseinander.

Dadurch wird aber nur bewiesen, daß der Bischof das Recht der Initiative gehabt hätte; aber auch dieses, daß er es nicht ausüben wollte oder nicht ausüben konnte, weil auf der einen oder der andern Seite keine Lust zu Berathungsverhandlungen sich zeigte.

Wie viele hundert und abermal hundert Synoden treffen wir an, von denen nur eine Verlesung der Statute gemeldet wird und das — Amen?

Aber wir treffen wohl eben so viele an, wo ein anderer Geist waltete.

---

*) So ist z. B. dieses gestattet durch das Provinzialkonzil von Toledo i. J. 1565 (Aguirre IV. p. 35.) und de s. d. l. IV. c. 1. n. 1. und 2.

**) De s. d. l. XIII. c. 1. n. 15. hält dafür, daß vor der D.Synode sowohl den einzelnen Capitularen, als der Gesammtcorporation diese Vorlage in den gesetzlichen Fällen zu machen sei, obwohl (lib. III. c. 4. n. 2.) nach Bottus und Maßobrius auch zugegeben wird, daß es innerhalb der D.Synode geschehen könnte.

So gab es Bischöfe, die nicht zufrieden waren nur mit Domcapiteln und abgesonderten Rathscollegien die Gesetze fabrizirt zu haben; die das Wort Gratian's sich zum Wahlspruche machten: „Leges instituuntur, cum moribus utentium approbantur *);“ die eingedenk waren des Wortes (I. Petr. 5, 3.): „Forma estote gregis, neque dominantes in clero **)!“ und darum — darum sich in den wichtigern, besonders in's Leben einschneidenden Punkten mit aller Mühe um die Stimmung des Clerus auf der D.Synode erkundigten.

Es waren dieses Bischöfe, welche dem Clerus die Zunge lösten, welche nicht fixe Gesetze, sondern mehr Gesetzesvorschläge vor den Clerus brachten; die nicht des Willens waren, ihren Willen bloß durchzusetzen, sondern die je nach den geoffenbarten Wünschen und Bedürfnissen die Entwürfe (wenn es erlaubt ist, sie so zu nennen) erst in „Einverständigung“ ***) mit dem Clerus zum Gesetz erhoben.

Wo diese Grundsätze walten — und sollten nicht sie im Geiste der Kirche liegen? — dort ist die Bezeichnung einzelner Reformartikel oder die vorhergehende Verlesung der Synodalstatuten nur als eine Art von Initiative anzusehen.

So fertigte z. B. der Bischof von Constanz i. J. 1567 †) Dekrete an, ließ sie verlesen und übergab sie den fünf Einzelnclassen zur Berathung, damit er durch ihre Prolokutoren ihre Ansichten darüber erfahre und je nach Gutbefinden sie zur Gesetzesform erhebe oder nicht. Ähnlich auf der D.Synode zu Ollmütz i. J. 1591 ††); ähnlich auf der D.Synode zu Tortona (im Königreiche Neapel) i. J. 1595 †††) u. s. w.

Die de s. d. lib. III. c. 6. n. 2. angeführte Deklaration der Congreg. interpretum Concil. vom 15ten Dezember 1629 befiehlt, daß

---

*) Anmerkung zu c. 3. dist. 4.

**) So hatte auch einst, voll Begeisterung, das spanische Nationalkonzil, Tolet. III. a. 589. c. 20. (Aguirre II. p. 238.), den versammelten Bischöfen zugerufen.

***) Welchen Sinn aber dieses Wort habe, zeigten wir im dritten Hauptstücke des ersten Abschnittes (§. 66—67.).

†) Harzheim VII. p. 419. Vergl. §. 40.

††) Harzheim VIII. p. 320.

†††) Viele hieher einschlägige Beispiele von 1200—1600 siehe §. 40—44 incl. §. 47. §. 54. §. 63. §. 67. n. II.

der Bischof in seinem Indiktionsschreiben bemerken solle, was er auf der D.Synode zum Thema der Verhandlung machen wolle; denn nur dann sind die Nichtbepfründeten verpflichtet, zur D.Synode zu kommen, wenn in seinem Indiktionsschreiben der Bischof bemerkt, daß er dort die Publikation von Provinzialkonzil-Statuten oder Sittenreform-Gegenstände vorhabe.

Also steht nach dieser Deklaration dem Bischofe diese Bestimmung zu. Aus der Darstellung de s. d. lib. III. c. 5. n. 2. leuchtet dasselbe hervor. Darnach sollen nach der Ansicht mancher Canonisten die Canoniker der Cathedralkirche wenigstens dann auf der D.Synode erscheinen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die auch sie betreffen. Wie sollen sie aber dieses erfahren, wenn nicht dem Bischofe die Initiative beiwohnt? Konnten sie vorher ahnen, was vom Clerus zur Vorlage werde gebracht werden, um darnach ihr Erscheinen oder Nichterscheinen bemessen zu können? Nein! Also steht auch nach der Ansicht der Canonisten, Benedikt's XIV., der Congregatio interpretum dem Bischofe das Recht zu, die Synodalordnung festzusetzen und die Synodalgegenstände. Und wie oft finden wir in Berufungsschreiben nicht solche Bestimmungen?

Nun gehen wir auf das Petitionsrecht in der Synode selbst über!!

Wie oft trifft man nicht an, daß Laien und Clerikern gestattet wird, ihre Beschwerden auf der Synode, lauten sie worüber immer, kundzugeben? Klagefälle, welche vor die Synode gehören (§. 54.), beim Synodalgericht (§. 63—64.) anhängig zu machen?

Diese Befugnisse wurzeln aber nicht im Rechte des Clerus, für die Synode die Materie der Verhandlung und die Tagesordnung festsetzen zu können. Letzteres stand immer dem Bischofe zu; denn

1) die Anhängigmachung von Klagefällen von Seiten der Laien und der Cleriker ist nicht ein Ausfluß des Initiativrechtes des Clerus der Synode.

Nicht ein Majoritätsbeschluß des Clerus erlaubt dieser oder jener Parthei, ihren Prozeß hier entscheiden zu lassen, sondern das Gesetz, dessen Vollzug dem Bischofe zusteht.

Wir sahen oben, daß viele Synodalstatuten eine gewisse Competenz (§. 54.) der D.Synode für Klagefälle festsetzten; wir sahen aber auch, daß dem Bischofe in concreten Fällen immer das Urtheil anheimgestellt blieb, ob diese Fälle vor der Synode zulässig oder an das ordinäre bischöfliche Gericht zurückzuverweisen seien.

Schon die Burchardische Formel erlaubt für den ersten Tag den Clerikern, für den zweiten den Laien, für den dritten überhaupt Allen, Klagefälle vor die Synode zu bringen.

Und von nun an finden wir eine Masse solcher Aufforderungen *). Aber dieses jus causas proponendi ist kein unbeschränktes, sondern ein noch an die Erlaubniß des Bischofs gebundenes. Denn wer hätte das so oft sich vorfindende „quae pertinent ad synodum, causae proponantur“ (vergl. §. 54.) in allen Einzelfällen interpretiren sollen? Wer konnte die unwichtigern Fälle an das bischöfliche Gericht verweisen, als er? Und es geschah auch immer durch den Bischof nach §. 54. Wer konnte für die Synodenabhaltung die Dauer bestimmen, als er? Und wenn dieses nur dem Bischofe zukam, dann hatte er sicherlich auch die Materien für dieselben anzuordnen.

2) Wenn den einzelnen Gliedern der D.Synode auch immer das Beschwerderecht über einzelne, ihnen mißliebige, Punkte zustand, so war doch die Ausübung desselben und die Vorbringung von Einzelbeschwerden nie von einem Majoritätsbeschluß des Clerus abhängig.

Es erlaubt sogar die D.Synode von Augsburg i. J. 1567 **) (pars IV. c. 4.): „Omnibus . . . qui contra Nos aut ministros querelam habent, facere propositionem.“ Und weiter unten sagt sie: Post praelatos decani rurales, si quid in synodo proponendum habent, proponant. . .

So viel bleibt aber als Schlußresultat:

a) daß vor oder in der Synode,

b) den Einzelnen und dem Gesammtclerus

kein eigentliches jus proponendi in synodo von jeher zur Seite gestanden sei, sondern nur ein Petitions- und Beschwerde-Recht.

§. 70.

Materien der Verhandlung auf D.Synoden.

Nachdem bestimmt ist, wem die Initiative zustehe, muß auch noch bestimmt werden, was denn diese Initiative umfasse; welcherlei Gegenstände auf D.Synoden können vorgebracht werden.

---

*) Vergl. z. B. die französischen Provinzialkonzilien von 1580—1590 §. 165. Außerdem Beispiele §. 115. 135.

**) Harzheim t. VII. p. 148.

Da in allen Epochen hierüber dieselben Grundsätze walteten, so kann jene Frage wohl nur in den allgemeinen Theil gezogen werden. Es verdient dieses Thema um so mehr Berücksichtigung, als selbst in neueren und neuesten Tagen die entgegengesetztesten Ansichten einander den Fehdehandschuh hinwarfen.

Unser Bestreben soll es sein, diese Gegensätze scharf zu analysiren, ihre Einseitigkeiten zu vernichten, ihre beiderseitige Wahrheit als Resultat der Synodalgeschichte zu erweisen.

Die Trennung von Glaubenssachen und Disziplinarsachen adoptirend, stellen wir also die Fragen auf: „Können Glaubenssachen auf der D.Synode zur Verhandlung kommen und inwieweit? Können nur diözesane oder auch allgemeine Disziplinargegenstände zur Verhandlung kommen?"

Um die verschiedenen, hierin einander befehdenden Partheien näher zu bezeichnen, muß bemerkt werden, daß alle diejenigen, welche dem niedern Clerus constitutionelle Rechte zutheilen wollen, auch die Ansicht protegiren, daß die D.Synoden Glaubenssachen und nicht bloß diözesane, sondern auch allgemeinere Disziplinargegenstände entweder zu besprechen und für die Entscheidung auf Konzilien vorzubereiten, oder gar zu bestimmen befugt sein sollten.

Diese Erscheinung begegnet uns von dem 4ten der 57 Leopoldischen Artikel (§. 23.) und von der D.Synode von Pistoja an bis auf Wessenberg herauf.

Sonderbar! (so möchte Mancher bei sich meditiren) haben denn jene drei Fragen einen innern Zusammenhang? Könnte denn dem zweiten Stande nicht der Constitutionalismus verfochten werden, ohne auch die Verhandlungsmaterien der D.Synoden so schrankenlos auszudehnen? Könnte nicht umgekehrt für diese größere Schrankenlosigkeit das Wort genommen werden, ohne in das constitutionelle System zu fallen?

Die Todfeindin jener Parthei, die sich die kirchliche κατ' ἐξοχήν nennt, jene Parthei, die kaum anhört und schon mit Hülfe etlicher Canonisten darauf hinsinnt, den Ketzercatalog weiter zu machen, diejenige Parthei, welche beinahe lieber mit einem Hegelianer der Linken Freundschaft schlöße, als mit einem Andern, der sich Katholik zu sein rühmt, aber die D.Synode von Pistoja gerade auch nicht für den Macbeth'schen Hexenkessel hält — sie scheint wenigstens obenerwähnten Zusammenhang

vorauszusetzen. Wenn man von Rechten des Clerus schon überhaupt redet, so schlägt sie das Kreuz; wenn man das Recht der Erörterung dogmatischer Fragen oder allgemeinerer Disziplinarsachen der D.Synode zuerkennen will, dann holt sie alsogleich bei dem schwachen Zeus Blitze auf die Häupter ihrer Gegner.

Welche von diesen Partheien hat das Recht? Keine und beide. Thesis und Antithesis gehen in eine neue Synthesis zusammen, die wir am Schlusse geben werden. Diese Synthesis soll als Extrakt der Geschichte bewahrheitet werden, und wir glauben auch, daß die große, den beiderseitigen gleichgefährlichen Extremen abgewandte Gesammtüberzeugung der kirchlichen Gegenwart ihr conform sein dürfte.

Ausdrücklich soll noch bemerkt sein, daß diese Frage eigentlich nur eine Frage für die Bischöfe ist, da nur ihnen (nach §. 69.) die Initiative zukommt.

I. Gehen wir auf das Glaubensthema über, so möchte zur Aufhellung folgender Anticlimax von möglichen Synodalzwecken dienen:

1) Entscheidung über Glaubenssachen, die noch nicht dogmatisch verbinden;
2) Untersuchungen über Glaubenssachen, die noch völlig unentschieden sind, um mit Vorbringung von Gründen für und wider ein Resultat zu erzielen;
3) Belehrung über schon vorhandene Dogmen;
4) insbesondere zur Unschädlichmachung von häretischen, im Bisthum seßhaften Vorstellungen;
5) Verdammung solcher Vorstellungen;
6) provisorische oder überhauptige Disziplinarverbote, welche die Lehre und Verbreitung solcher Vorstellungen bis zu einer definitiven Entscheidung oder überhaupt untersagen.

Die letzten vier Zwecke, die in dem höhern Zwecke „der Anwendung des bisherigen Dogma's in positiver und negativer Art" eingeschlossen sind, müssen der D.Synode vindicirt werden; der erste und zweite Punkt, welche, genau besehen, den Zankapfel der verschiedenen Partheien bilden, sollen dann aus dem Frühern ihre Lösung erhalten.

1) Werfen wir auf den ersten Zweck einen vorbereitenden Blick, so ist allgemein anerkannt, daß von einer dogmatisch verbindlichen Entscheidung auf D.Synoden eben so wenig die Rede sein könne, als auf bloß bischöflichen, nicht ökumenischen Konzilien.

Wir sagen ausdrücklich „bloß bischöflichen Konzilien", weil wir die Papatsfrage hier nicht berühren wollen; und „bloß bischöflichen, nicht ökumenischen Konzilien", weil hier auch die Constanzischgesinnten ihr Jawort geben müssen. Aber auch die Entscheidung dogmatisch noch unentschiedener Gegenstände im Sinne eines provisorischen Aktes ist der D.Synode abzusprechen. Aber etwas Anderes ist hier Geschichte, etwas Anderes ein Imperativ, aufgestellt für die Bischöfe. Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. VII. und VIII.) berührt manche Beispiele von D.Synoden, wo von Seite der Bischöfe dogmatische Urtheile gefällt wurden in Sachen, die noch nicht dem Kreise der Glaubensverbindlichkeit mit Bestimmtheit angehörten; also haben wir eine dießfällige Geschichte. Aber der Zweck seiner dortselbst enthaltenen Abhandlungen besteht eigentlich darin, solcherlei Art von Urtheilen für die Synodalconstitutionen zu verbieten; so z. B. lib. VII. c. 11. n. 1. jedwede Art von Bestimmungen über die scholastischen Fragen Bezugs der Eucharistie, lib. VII. c. 13. n. 9. jede Bestimmung über das so sehr bestrittene Wesen der attritio des tridentinischen Canons (sess. 14. c. 4. de poenit.), über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Taufe (ibid. c. 5.) u. s. w.

Also lautet in Beziehung auf den ersten der oben genannten Zwecke die Ansicht Benedikt's XIV. so: „Auf D.Synoden kann keine definitive und soll keine provisorische Entscheidung in Glaubenssachen vorgenommen werden."

Gegen diese Ansicht richtet sich prinzipiell und faktisch die D.Synode von Pistoja auf: prinzipiell, weil sie Bischof und Clerus jure proprio zu Glaubensrichtern stempelt, faktisch, weil sie eine Menge dogmatischer, von Pius VI. proscribirter Bestimmungen enthält. Sehen wir noch etwas genauer, so kann nicht verhehlt werden, daß alle französischen D.Synoden, welche als Exekutivorgane höherer Gewalten den Gallikanismus bekannten (gleich der D.Synode von Pistoja und der D.Synode des Bürgers Gregoire zu Blois i. J. 1800 nach §. 156.), auch Bestimmungen enthielten, welche im dogmatischen Rechte noch lange nicht ausgemacht sind, welche also auch gegen jene Ansicht Benedikt's XIV. verstoßen.

Was kann nun uns zu thun übrig bleiben Angesichts dieser Gegensätze? Zuerst abstrahiren wir von den das dogmatische Recht berührenden Kirchenverfassungsfragen, insoferne sie für gewisse Länder, Provinzen, Bisthümer leider oft eine thatsächliche Entscheidung fanden;

wir abstrahiren von jenen Fragen, weil sie nicht bloß die D.Synode als solche berühren. In Bezug auf die anderweitigen dogmatischen Entscheidungen provisorischer Art ist aber nur die Alternative gestellt, sich für die Ansicht Benedikt's XIV. und die Bulle Papst Pius VI. (Verdammungsbulle der D.Synode von Pistoja n. IX.), oder für die Ansicht der D.Synode von Pistoja zu bestimmen. Zwischen diesem „entweder — oder" gibt es keinen Mittelweg.

Zwar könnte man sich hier mit dem bekannten „Roma locuta est" begnügen — und unsererseits begnügen wir uns auch mit Freuden damit —; doch wir wissen, daß die gegenüberstehende Ansicht jenes päpstliche „locutum", weit entfernt, es als Zeichen ihrer Niederlage anzusehen, als etwas der ganzen Tradition Zuwiderlaufendes behauptet. Also thut es Noth, diesen Gegenstand historisch wissenschaftlich zur Sprache zu bringen, weil die kirchliche Tradition als beiderseitige Appellinstanz angerufen wird.

2) In Bezug auf die zweite, oben namhaft gemachte Frage, „ob Untersuchungen über dogmatisch noch nicht fixirte Glaubensgegenstände einen Zweck für D.Synoden bilden," finden sich auch zwei Partheien vor, von denen die eine bejaht, die andere verneint; von denen jede aus der Synodalgeschichte Argumente herbeischleppt, um ihre Ansicht als die historische zu rechtfertigen. Wenn auch nicht logisch (da eine provisorische Entscheidung eine synodale Untersuchung bedingt, aber nicht umgekehrt), so hängt diese zweite Frage mit der ersten doch für die geschichtliche Behandlung zusammen. Daher kommt auch für beide die Identität der Anwälte für und wider. Besehe man sich einmal (nach §. 23.) die Bischöfe der hetruriſchen Congregation vom Jahre 1787! Die drei constitutionellen Bischöfe stehen für die „dogmatischen Untersuchungen auf D.Synoden und für das Recht der provisorischen Glaubensentscheidung auf D.Synoden" ein; die 15 anticonstitutionellen weder für das Eine, noch für das Andere. Blicke man ferner in der Gegenwart um — —!!

Für die erste und zweite von den obigen sechs Fragen haben wir nun den Knoten geschürzt. Zugleich haben wir aber auch gefunden, daß er erst gelöst werden könne nach Erledigung der andern vier Fragen. Also schreiten wir an die Erläuterung der geschichtlichen Tradition.

3) und 4) Der Zweck der Belehrung, der Festigung in Glaubenssachen war von jeher ein Hauptzweck der D.Synoden. In dieser Hinsicht wäre es nicht ganz unpassend, die D.Synode eine

fortgesetzte höhere Bildungsschule der Geistlichkeit zu nennen. Aber eben weil sie eine geistliche Lebensschule war, darum läßt sich nicht in abstrakter Form sagen, welcherlei Art von Glaubenssachen sich für die D.Synode eigne; was Bedürfniß der Zeit ist, das eignet sich für sie.

Aus dem großen Ganzen des kirchlichen Dogma's wurde daher für das Gedächtniß und die größere, neuanzufrischende Aufmerksamkeit des Clerus dasjenige stets herausgeschöpft, was in jeder Zeit Noth that. Wir treffen wohl wenige Statutensammlungen vom 13ten Jahrhundert bis zum 19ten herauf, wo nicht Erörterungen und Erklärungen über die kirchliche Tradition, den katholischen Glauben, die Dreieinigkeit und vorzüglich über die Sakramente Eingangs der übrigen Statute angebracht wären. Warum? Weil diese Lehrpunkte dem Leben und dem Volksunterrichte am nächsten standen, und weil dem Clerus fort und fort, je nach den Bedürfnissen, bald dieses, bald jenes Glaubensmoment in schärfern Zügen vorgezeichnet werden sollte!

Vergleicht man die seit der Reformation und seit der durch das Tridentinum planmäßig vollendeten Bekämpfung der protestantischen Vorstellungen edirten Statutensammlungen, so wird man in Bezug auf früher eine große Änderung bemerken. Eben um den Clerus den herrschenden protestantischen Vorstellungen gegenüber fort und fort zu sichern, wurden auf D.Synoden nicht bloß die obigen allgemeinen Erläuterungen gegeben, sondern beständig finden sich Titel, etwa wie folgende: De ceremoniis, de festis et jejuniis, de superstitione et exorcismis, de sanctorum invocatione et reliquiis, de imaginibus u. dgl. Sieht man ferner auf die seit dieser Zeit über die Sakramente und das Meßopfer u. s. w. gegebenen Abhandlungen, wie sehr unterscheiden sie sich nicht von früher?

Schlage man alle belgischen und deutschen D.Synoden dieser Zeit auf, man wird dieses bestätigt finden. Insbesondere werden uns die ungarischen D.Synoden (§. 128.) noch die Überzeugung verschaffen, daß gerade die D.Synoden das Mittel waren, den Clerus mit dogmatischen Waffen gegen die protestantischen Vorstellungen der Gnade und Prädestination zu feien. Ja selbst die italienischen Statutensammlungen zeigen jene Veränderung.

5) und 6) Nicht nur Belehrung überhaupt und den grassirenden Glaubensübeln gegenüber, — auch Prüfungen, Verdammungen unkirchlicher Vorstellungen, mögen sie nun mündlich oder

schriftlich sich verbreitet haben, finden wir in Menge auf D.Synoden vorgenommen. Der Zweck der D.Synoden bestand aber hier nicht darin, dogmatische Untersuchungen zu pflegen, um so von Unten nach Oben hin eine infallible Spruchfällung vorzubereiten, sondern darin, an der Hand des vorhandenen Dogma's solche, in dem Bisthume die Gemüther aufregende Vorstellungen entweder zu billigen, oder (was öfters der Fall war) zu verdammen. Unsere Gegner scheinen also darin zu fehlen, daß sie solchen in Masse sich vorfindenden Beispielen nicht bloß einen wahren, sondern auch einen falschen, das Leben nicht unmittelbar berührenden Zweck unterschieben. Diese Teleologie bekämpfen wir als eine ungeschichtliche, und stürzen damit ihren Grundsatz. Wir sehen auf D.Synoden Lehrmeinungen geprüft, verworfen, Bücher verdammt, Wundererscheinungen untersucht. Alles dieses finden wir auch auf Konzilien. Also (so schließen unsere Gegner) verräth die Identität der Thatsache auch die Identität des Zweckes. Also (so lautet ihr weiterer Schluß) ist es billig, auf D.Synoden die jetzt in Schwung stehenden dogmatischen Fragen zu untersuchen und provisorisch zu entscheiden, z. B. die Ablaßfrage, Fragen über Prädestination, über Verhältniß der fructus speciales und specialiss. und univers. sacrif. missae *), d. h. über die Bedeutung der Meßapplikationen und Meßstipendien, über die Bedeutung der Sakramentalien überhaupt und insbesondere u. dgl.

Nach dieser Schlußweise sind für die Bisthumssynode solche Untersuchungen eben so sehr geeignet, als ja auch im 5ten Jahrhundert auf afrikanischen, im 8ten auf französischen und deutschen Partikularkonzilien (nicht zu reden von den orientalischen) u. s. w. über solche Fragen Untersuchungen und provisorische Entscheidungen veranstaltet wurden.

Wir antworten, daß solche Partikularkonzilien freilich nur provisorischer Natur blieben, und daß es ihnen in dogmatischer Gewißheit (abgesehen von der Wahrscheinlichkeitsdifferenz) die D.Synoden wohl gleich thun könnten. Aber es handelt sich hier nicht um ein „abstraktes Können" (d. h. um eine Gedankenconstruktion, die man

*) Wer mit derartigen Entwürfen bekannt werden will, nehme das Werk Kopp's („die katholische Kirche im 19ten Jahrhundert") zur Hand. Hier finden sich solche Vorarbeiten zur Mainzer D.Synode v. J. 1792 und derartige Entwürfe des Verfassers selbst.

als Rechtszweck der D.Synode vorgibt), sondern es handelt sich hier um den geschichtlichen Synodalzweck gegenüber den Konzilien.

Wir behaupten aber, daß unsere Gegner, ausgehend von jener Identität der Partikularkonzilien und D.Synoden, d. i. von dem Satze, daß ein Bischof eben so gut als 10—30 Bischöfe Glaubenssätze untersuchen und provisorisch entscheiden **könne**, zu dem ganz anders inhaltlichen überspringen: „*also haben beide auch einen und denselben canonischen Rechtszweck.*"

Wir behaupten also, der zweite Satz sei aus dem ersten nicht durch logische Analysis gewonnen, sondern sei ein synthetischer Satz. Wenn also auch die Geschichte aufweist, daß die Konzilien im Schooße der Kirche als eine Institution gelten, dogmatische Entscheidungen *recht eigentlich* vorzubereiten, so weist deßwegen die Geschichte nicht auf, daß die D.Synoden die nämliche Rechts- und Verfassungs- und Zweck-Bestimmung hatten und haben werden. Nein, sondern die Geschichte weist nach, daß die D.Synode *nur einen unmittelbaren Lebenszweck hatte in Bezug auf Glaubenssachen mit Ausschluß der mehr selbstständigen dogmatischen Untersuchungen, daß aber die Konzilien fort und fort jenen Doppelzweck in sich trugen.*

Die Übertragung dieses Doppelzwecks von den Konzilien auf die D.Synoden ist eine neue Gedanken-Rechtsconstruktion ohne Geschichte, welche zuerst im 18ten Jahrhundert (und insbesondere in Hetrurien) sich das Ansehen eines Rechtsprinzipes gab. Wenn es einmal so weit gekommen ist, daß bloße Gedanken auch positiv geschichtliche Rechtsinstitutionen und Rechtszwecke sind, dann haben unsere Gegner das Feld; vorher aber nicht. Sie mögen ihre Ansicht als ein Problem für die Zukunft betrachten, damit die D.Synode eine andere Constitution erlange durch die gesetzgebende Gewalt des Episkopats und Primats. Dawider haben wir nichts; wir lassen uns auch in keine Kritik desselben Problems ein; indeß werden die Instanzen für immer taub bleiben gegen derartige Projekte. Uns liegt nur der historisch-canonistische Beweis ob, daß jene Ansicht nichts Historisch-Canonistisches enthalte.

a) Wir werden §. 111. auf die Thatsache stoßen, daß auf deutschen Synoden Wundererscheinungen, die sich in der Diözese vorgeblich zugetragen hatten und die Gemüther erregten, geprüft und auf ihren Grund oder Ungrund zurückgeführt wurden. Natürlich, wo das Leben

schnelle Entscheidung verlangt, da hatte die D.Synode von jeher die Macht und die Pflicht der Abhülfe. So auf den Synoden zu Cöln anno incert., zu Lüttich i. J. 980, zu Constanz i. J. 1025 (ausführlicher §. 111. A. 3.). Zudem ist allbekannt, daß erst von Unten herauf der Canonisationsakt mit dem Canonisationsprozesse allmählig und allmählig dem päpstlichen Stuhle privative zu eigen wurde.

b) Eine Masse von D.Synoden aus allen Ländern gibt es auch, welche dogmatische, entweder neu aufgekommene oder alte, still fortwuchernde Irrthümer in der Diözese nach ihrem Inhalte prüfen, an den Lehrbestimmungen der kirchlichen Tradition messen und verdammen. Aber ein enormer Unterschied ist zwischen diesem Vollziehungsakte und zwischen selbstständigen, nicht in so dringlicher Art das Bisthumsleben betreffenden dogmatischen Untersuchungen und Spruchfällungen etwa nach Art der D.Synode von Pistoja.

Wir werden unten (§. 111. A. n. 2.) sehen, wie die Ketzer eingefangen und auf die Synode geschleppt wurden; wie hier eine Prüfung ihrer Lollhardischen, Beghardischen Katharerlehre nach der Richtschnur des kirchlichen Dogma's vorgenommen wurde; wie sie in dem Falle, als die Entscheidung gegen sie ausfiel, zum Widerrufe angehalten und widrigenfalls verbrannt wurden. Wir werden sehen, daß zu diesem Zwecke im 13ten Jahrhundert auf der D.Synode von geübten Meistern Disputationen mit den Katharern gehalten wurden. So auf den Synoden von Cöln i. d. J. 1146 und 1163, zu Coblenz i. J. 1167, zu Arras i. J. 1025, zu Trier i. J. 1231 [ausführlicher §. 111. A. 2.] *).

Selbst im 18ten Jahrhundert finden wir noch, daß die französischen D.Synoden, als Exekutivorgane der assemblées du clergé, jansenistische Irrthümer heftig bekämpfen, jansenistisch scheinende Bücher prüfen und verdammen, z. B. die D.Synoden von Chalons i. d. J. 1746 und 1749 ꝛc. (ausführlicher unten §. 155. n. IV.)

Zudem gibt unsere Arbeit vielfaches Zeugniß (§. 116. 134. 163. 164.), daß die D.Synode recht eigentlich dazu geschaffen war, die Reinheit des Glaubens aufrecht erhalten zu helfen. Alle Synodalreden vom 9ten Jahrhundert an, alle Synodalgesetze, besonders die

*) Binterim („Curateramina und D.Synoden") setzt mit Recht S. 25 diese Thatsachen als kaum erweisenswerth voraus. Die von ihm weiter beigebrachten Beispiele bestätigen nur das Gesagte. Wir verweisen auf sie — zur Ergänzung.

über Send- und Synodal-Zeugen und die Pflichten der Archipresbyter und Archidiakone, gar viele Synodal-Ausageschreiben und vorhergängige Mahnrufs-Schreiben an den Clerus (praemonitiones synod.), alle Scrutiniumstabellen u. s. w. geben laut davon Zeugniß, daß die D.Synode dazu eingesetzt ist, alle Glaubensunlauterkeiten zu erfahren, um sodann nach dem Maaßstabe des kirchlichen Dogma's das Unreine zu bezeichnen, dem Clerus das Verfahren gegen solche Glaubensirrthümer einzuschärfen und mit lauter Wächterstimme dem Volke die bischöfliche Vatersmahnung kundzugeben. Damit sind wir aber der Lösung unserer Aufgabe näher gerückt.

Diese Lösung besteht aber darin, daß die D.Synode von jeher Exekutivorgan war zur Reinhaltung des Glaubens, und daß nur in diesem Sinne von Untersuchungen und Entscheidungen die Rede sein konnte, daß sie aber nie den Zweck selbstständiger dogmatischer Untersuchungen und daraus hervorgehender provisorischer Entscheidungen in sich schloß.

Also sind von den obigen sechs problematisch hingeworfenen Zwecken nur die letzten vier historisch-canonistischer Natur, die ersten zwei aber ein Werk des 18ten Jahrhunderts und, wie wir am Schlusse dieses §. sehen werden, eine Neugeburt des neugebornen Constitutionalismus.

Damit haben wir aber für die zwei Extreme, die wir Eingangs nannten, eine Synthesis gefunden. Rufen die Einen: „durchaus keine Glaubenssachen — —! Pius VI. hat es verdammt — weg mit diesem Backwerke Scipio Ricci's!" so bringen die Andern eine Menge historischer Thatsachen, um die Gegner damit zu zermalmen. Thesis und Antithesis hat Recht; Thesis und Antithesis hat Unrecht. Beide reden in vollem Eifer bloß allgemein und kommen so nie zur wahren Mitte. Soll aber Synthesis werden, so kann es nur geschehen durch den Begriff der Theilbarkeit, der Einschränkung. Das Resultat dieser Einschränkung lautet aber: „Die D.Synode hat sich mit Glaubensgegenständen zu befassen, insoweit sie Lebens- und Exekutiv-Organ ist, nicht in selbstständiger Weise."

Wir sehen also, daß die ultraconservative Parthei Pistoja bekämpfen will, und damit zugleich die Geschichte *) bekämpft; wir sehen,

*) Alle ältern und neuesten derartigen Stimmen wenigstens wollen ihre Ansprüche

daß alle von der ultraliberalen Parthei herbeigebrachten Thatsachen wirklich historisch-canonistische Beweise sind, aber nur nicht dazu dienen, die D.Synode zu einem eigentlichen Tribunal des Glaubens umzusetzen.

An der Hand dieses gewonnenen Prinzips der Mitte kann nun ein volles Verständniß der über diesen Punkt vorhandenen Literatur*) und eine Interpretation des Verdammungsurtheils Pius VI. erzielt werden. Dieses lautet aber so: „Item doctrina, qua parochi aliive sacerdotes in synodo pronuntiantur judices fidei et simul innuitur judicium in causis fidei ipsis competere jure proprio, et quidem per ordinationem accepto: falsa, temeraria, ordinis hierarchici subversiva, detrahens firmitati definitionum judiciorumve dogmaticorum ecclesiae, ad minus erronea." (C. X. desselben.)

Hätten wir diesen Satz allein vor uns, dann würden wir getrost sagen: „der strikte Wortsinn verbanne nur den Constitutionalismus Betreffs der Glaubenssachen, nämlich die mitentscheidende Stimme des Clerus hierin, was durch judicium fidei ausgedrückt werde." Vergleicht man aber mit diesem Satze alle übrigen Verdammungssätze der Bulle und vorzüglich die Einleitung **), welche zeigt, wie diese D.Synode nur auf ganz uncanonische Weise ein Mittel sein sollte, längst verbreitete Irrthümer scheinbar-gesetzlich zu fixiren; vergleicht man dazu den fernern, von Pius VI. (c. XI.) verdammten Rechtssatz der D.Synode: „Ut decreta aut definitiones aut sententiae etiam majorum sedium non acceptarentur, nisi recognitae fuissent et approbatae a synodo dioec.;" sieht man aber, wie durch diese weitere

---

nur mit Beispielen geltend machen, die wir oben eben so sehr anerkannt haben. Wir wären begierig, diese unsere Behauptung widerlegt zu sehen.

*) Wie die pistojensische Literatur überhaupt groß ist (vergl. hierüber z. B. die Schrift von Anfossi difesa della bolla „auctorem fidei" v. J. 1816), so auch in Bezug auf vorliegendes Thema. Wir verweisen unsere Leser indeß nur an die Controversen zwischen dem Anonymus und dem edeln Binterim. Daß aber Binterim nicht ein Repräsentant der von uns wissenschaftlich proscribirten Ansichten sei, wofür ihn Manche geschäftig genug ausgegeben, hiezu bedarf es nicht erst unsers ohnmächtigen Zeugnisses. Diese Controverse hat andere Wurzeln. Uns kümmert jedoch nur die objektive Sachlage; solche Hinweisungen sind Zubehör.

**) „. . . . hoc fuisse auctorum consilium, ut quae antea per multiplices libellos pravarum doctrinarum semina sparserant, ea in unum velut corpus compingerent. . . ."

Ansicht, welche der D.Synode gegenüber den römischen, in Aussicht stehenden Verdammungsurtheilen ein absolutes Veto einräumt, nur ein Akt des Schutzes für die Entscheidungen der D.Synode selbst ausgeübt werden sollte; sieht man also, wie diese D.Synode sich auch die Mittel in die Hand gab, ihre provisorischen, vielfach jansenistischen Glaubensentscheidungen uncorrigirbar (höchstens durch ein allgemeines Konzil corrigirbar), also quasidefinitiv zu machen; erwägt man dieses Alles, dann wird wohl Jedermann zugestehen wollen, daß die Bulle Pius VI. gegen die Ansicht kämpft, als ob eine D.Synode Glaubenstribunal überhaupt sein solle. Also glauben wir nicht zu fehlen, wenn wir den obigen strikten Wortsinn durch diese in der Intention des päpstlichen Stuhles liegende Zuthat erweitern.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, daß auch nach jenem Prinzip der Mitte die Fragen der Gegenwart ihre Lösung finden dürften. Nämlich nur solche Glaubenslehren dürften nach der bisherigen Verfassung des Synodalinstituts zugelassen werden, welche sich unmittelbar auf das Leben beziehen *).

Das Urtheil aber, welche Glaubenssachen das Bisthumsleben dringend berühren, steht in definitivo natürlich dem zu, welcher das Recht der Initiative besitzt.

II. Beinahe auf den nämlichen Partheienkampf stoßen wir auch Anbetrachts der Frage: „ob die Verhandlungen auf D.Synoden nur diözesane oder auch allgemeinere Disziplinargegenstände umfassen solle?"

Während die Einen rufen: „nur diözesane, weg mit der Reformirerei, die sich in Alles mischt, weg mit dem Terrorismus von Unten," bringen die Andern eine Masse von historischen Thatsachen, um den Erweis zu liefern, daß auf D.Synoden von jeher Disziplinargegenstände, die das provinzielle oder gar das gemeine Recht betrafen, verhandelt wurden.

Sehen wir aber diese Thatsachen genau an, so bestehen sie darin, daß manchmal D.Synoden zur Vorbereitung auf Konzilien gehalten wurden, die sich also mit Erörterung der allgemeinern, auch nicht der Lösung des respektiven Bischofs anheimgegebenen Anliegen und Bedürfnisse von Clerus und Volk befaßten.

Also kann auch hierin weder eine allgemeine Bejahung, noch eine

*) Darnach müßten auch die ohngefähren Vorschläge Binterim's beurtheilt werden, z. B. über Deutschkatholizismus, hermesianische Zweifel u. dgl.

allgemeine Verneinung den Zweck des Synodalinstituts in seiner Wahrheit darstellen. Zweck seines Daseins war von jeher die bestmöglichste Stillung der Bisthumsbedürfnisse. Man kann nicht mit einem allgemeinen Verstandesbegriff (bloß Diözesanes für immer und durchweg, Allgemeineres für immer und durchweg) das Wesen eines Instituts beschreiben, welches eine organische Bewegung innerhalb seiner hat.

Wir haben hier wie an so vielen andern Orten (z. B. n. I. huj. §. §. 9. u. s. w.) diese, so viele hundert Kirchenrechts-Werke vergiftende Verstandesrichtung zu beklagen, und wir glauben, daß auch in dieser Wissenschaft die auf alle andern in neuerer Zeit verbreitete organische Methode Platz greifen müsse.

Der Zweck des Synodalinstituts besteht also darin, je nach Zeitbedürfnissen bald und meistens nur diözesane, bald auch allgemeinere Verhandlungsgegenstände in sich aufzunehmen.

Diesem Hauptsatz tritt als buon compagno der zweite zur Seite, daß aber dem Bischofe*) oder höhern Autoritäten das Definitivurtheil darüber zustehe, wann die Zeitbedürfnisse für das Eine oder das Andere lauten.

Aber etwas ganz Anderes ist es (es sei dieses vorzüglich auch für die Gegenwart gesagt), in den Prinzipien uneinig sein, und etwas Anderes, in der Urtheilsstellung bei vorliegenden Fragen. So können z. B. in der Gegenwart Manche darin einig sein, daß die Verallgemeinerung der D.Synoden etwas Historisch-Uncanonisches in sich enthalte und dem Neuerungsgeiste entsprungen sei, daß nur hie und da Vorbereitungssynoden allgemeinerer Bestimmung eine kirchliche Weihe hätten. Aber in der Anwendung dieses ihres gemeinschaftlichen Prinzipes, „ob die jetzige kirchliche Sachlage das Eine oder Andere fordere," können sie meilenweit auseinandergehen.

Erhellen wir diese zwei Unterschiede an Beispielen! Die hetrurischen Bischöfe in ihren Antworten auf den 4ten Artikel Leopold's (Text §. 23.) und in ihren auf der Congregation zu Florenz in der

*) Aus den später beigebrachten Dokumenten wird erhellen, wie gar oft die Päpste, hie und da auch Provinzialkonzilien, hie und da auch der eigene Antrieb der Bischöfe zur Abhaltung von Vorbereitungssynoden allgemeinerer Natur den Anstoß gaben.

3ten Sitzung gepflogenen Berathungen waren in Bezug auf unsere Frage prinzipienhaft verschieden.

Der 4te Artikel Leopold's begehrt nämlich von den einzelnen Bischöfen eine Antwort, welches nach ihrem Dafürhalten die auf D.Synoden vorzunehmenden Materien seien. Ganz beiläufig läßt er aber seine erzherzogliche allerhöchste Ansicht nebenbei dahin ausfallen, daß die Reformation des Breviers und Missales, die Streichung aller fabelhaften Lektionen, die etwaige Einführung der Muttersprache in die Liturgie u. dgl. für die D.Synoden wohl sehr passende Materien wären.

Nur die drei constitutionellen Bischöfe stimmten in ihren Antworten den erzherzoglichen Sätzen bei. Scipio Ricci erinnert besonders (acta congreg. V. 135.), daß solche Synoden den Römern sehr verhaßt seien, und der clusiopientinische Bischof reicht dem Erzherzog einen schon oben (§. 23.) geschilderten Plan ein, wie durch solche D.Synoden die römischen finstern Einrichtungen gemeinschaftlich durch den Erzherzog und die ihm treu ergebenen Bischöfe (die andern römisch gesinnten werde man — so spricht ein Bischof — schon allmählig beugen) beseitigt werden könnten.

Die andern Bischöfe sind zum Theil etwas kleinlaut, zum Theil in sehr energischen Ausdrücken gegen jene Verallgemeinerung der D.Synoden, z. B. der fäsulanische (acta congreg. t. V. p. 76.), der von Sancti-Miniat. (unterm 27sten Juli 1786, ibid. V. 171.), der pisanische Erzbischof Angelus (unterm 17ten Juni 1786, ibid. p. 286.), der sennensische (unterm 27sten Juli 1786, ibid. V. 344.), der rosetinische (ibid. p. 433.), der aretinische (ibid. p. 526.), der Bischof von Massa-Veterna (ibid. p. 459.).

Wir haben aber hier noch zu erinnern, daß Manche dem Verallgemeinerungsprinzipe huldigten und huldigen, ohne die Ansicht jener drei Bischöfe zu theilen. Sie wollen nämlich der D.Synode für diözesane und allgemeinere Materien die Verhandlungsfähigkeit, aber nur den erstern, nicht den letztern zum Ruin des ganzen Rechtsbaues der Kirche die Entscheidung auf D.Synoden vindicirt wissen.

Trotz dieser Milderung könnte aber dieser Satz von gar Vielen immer noch als ein Hebel angesehen werden, die Sprache des niedern Clerus auf D.Synoden zu einer ungemessenen zu machen, um so durch einen moralischen Terrorismus von Unten auf das Episkopat einzuschüchtern.

Gehen wir von diesem Prinzipienunterschiede zum zweiten, oben benannten, nämlich zum Urtheilsunterschiede über*).

Wir werden §. 128. erörtern, wie zur Rettung des Katholizismus in Ungarn nach den unsäglichen äußern und religiösen Verheerungen acht Bischöfe auf den Ruf des strigonienſischen Erzbischofs Olnez zusammenkamen. Daß D.Synoden und Konzilien die Hauptrettungsmittel seien, gestanden sich Alle. Daß diese Bischöfe von der D.Synode nicht die Verallgemeinerungsansicht im uneingeschränkten, oben berührten Sinne hatten, wird man annehmen wollen ohne historischen Beweis. Aber dennoch zeigte sich über die Prävenienz der D.Synoden oder Konzilien ein großer Unterschied der Ansichten. Also waren diese Bischöfe nicht im Prinzipe, sondern nur in seiner Anwendung, in der Beurtheilung des praktischen Vortheils, welche die eine oder die andere Maaßregel brächte, mit sich uneinig. Sie blieben auch uneinig, und gingen so auseinander**). Aber was ihre Versammlung nicht vermochte, vermochte die Schwere der Zeit. Da unter der Trübsal der äußern Umstände kein Konzil das „Prävenire" spielen konnte, um den D.Synoden ihr ruhiges Strombett anzuweisen, so mußte man froh sein, i. d. J. 1560, 1561, 1562 ꝛc. nur D.Synoden halten und so die Kirche Ungarns retten zu können.

Wir glauben nicht erinnern zu müssen, daß diese Prävenienzfrage in eben dieser Weise auch ein Thema der Gegenwart bilde. Wir glauben ferner nicht bemerken zu müssen, daß die durch ein päpstliches Rescript i. J. 1849 mehreren deutschen Bischöfen insinuirte Verschiebung der D.Synoden wohl ziemlich den Zweck hatte, den Konzilien die Prävenienz einräumen zu wollen vor den bereits in mehreren Diözesen angesagten D.Synoden.

Wir glauben ferner nicht unrechter Ansicht zu sein, wenn wir dafür halten, daß das Episkopat Westeuropa's in seiner großen Mehrheit dafür sei, die D.Synode nicht als Vorbereitungsorgan, sondern als Exekutivorgan für die Gegenwart in Geltung zu bringen. Hier stehen wir wieder an einer Lebensfrage; aber eintreten wollen wir nicht, unserm Zwecke getreu.

---

*) Wir lassen dem Leser die Entscheidung offen, in welche Classe er die Schrift Wessenberg's („über die Bisthumssynode") und die Hirscher'schen Bemerkungen über unser Thema einreihen wolle.

**) Diese verschiedenen Vota finden sich aufgezeichnet bei Peterffy t. II. p. 34—38.

Fahren wir nun nach diesen Erläuterungen über den Unterschied der Prinzipien und den Unterschied ihrer Anwendung im Leben fort, unsere obige Vermittlungsansicht historisch-canonisch zu bestätigen! Dieses geschieht aber durch den Nachweis, daß nicht die D.Synode überhaupt und in abstracto, sondern nur die Vorbereitungs-D.Synode einen allgemein disziplinären Zweck habe, welcher sich historisch-canonisch darthun lasse.

Die Schrift Binterim's: „Curatexamina und D.Synoden" (S. 13 bis 23), sich haltend an die Darstellung Gibert's *) (corp. jur. eccl. p. I. tit. 18. c. 21.), bringt eine Menge von Vorbereitungs-D.Synoden aus verschiedenen Zeiten, die sich mit den allgemeinern, von den Besuchern der Konzilien und dem Bischofe insbesondere in Obacht zu nehmenden Bisthumsbedürfnissen beschäftigten.

Innocenz III. i. J. 1215, Alexander IV. i. J. 1260, Clemens V. i. J. 1310 forderten theils ausdrücklich zu Vorbereitungs-Provinzialkonzilien für das Ökumenische auf (soviel schon aus der deutschen Geschichte nachweisbar ist), theils befahlen sie nicht nur dieses, sondern dazu auch, daß die Vorbereitungskonzilien durch Vorbereitungssynoden eingeleitet werden, also zwar, daß von Unten hinauf immer passende Vorlagen gemacht werden konnten. Dasselbe geschah durch die Päpste vor den Konzilien zu Costnitz und Basel **). Dasselbe geschah auch von Carl V. i. J. 1548 in seiner kirchlichen Interimsformel. Hier lesen wir ***) (tit. 21.) wörtlich Folgendes: „Si quid non finiatur, rejiciatur ad synodum provincialem, illic discutiendum et definiendum rogeturque metropolitanus, ut, quam primum fieri conveniet, concilium provinciale indicat."

Ebenso forderte auch Gregor XI. in einer Bulle an Birger, den Erzbischof von Upsala, vom 30sten Juni 1313 die Abhaltung der in der schwedischen Kirche bisher so sehr vernachläßigten Provinzialkonzilien. Um jedoch auf diesen zu reussiren, sollen die einzelnen

---

*) Ob diese Ansichten Gibert's im Hintergrunde etwas ganz Anderes, mit seiner aus §. 23. bekannten Freundschaft zum Constitutionalismus im Zusammenhang Stehendes enthalten (was wir kaum glauben), überlassen wir dem Leser zu etwaiger Untersuchung.

**) Das Ausführliche hierüber möge in dieser Schrift Binterim's selbst nachgesehen werden.

***) Bei Harzheim t. VI. p. 766.

Suffraganen Vorbereitungs-D.Synoden halten: „Super corrigendis excessibus, supplendis defectibus ac promovendis utilitatibus ecclesiae planius tractaturi *).“

Oft geschahen von den Metropoliten solche Aufforderungen an ihre Suffragane, z. B. i. J. 1577 von dem Erzbischofe von Gnesen **). Dieser äußert sogar, daß solches Verfahren canonische Sitte und Gewohnheit sei, indem er angibt, diese D.Synoden sollen berufen werden: „Ad deliberandum et super eis tractandum in synodis dioec. vestris, quae de more et consuetudine provinciale praevenire debent. . .“ Zu diesem Ende überschickte er ihnen die vorzüglichsten Artikel, welche auf dem Provinzialkonzil zur Sprache kommen würden.

Wir finden auch i. J. 1584 von Bischof Renault de Beaune ***) eine D.Synode berufen, um sich mit seinem Clerus über die auf dem nächsten Provinzialkonzil zu besprechenden Reformpunkte schon im Vorhinein zu verständigen. Daß solchen Provinzialkonzilien auch wieder Exekutiv-D.Synoden zu folgen hatten, bedarf keiner Erinnerung.

Da seit dem Tridentinum (nach §. 28.) auch auf den Provinzialkonzilien die Bischöfe allmählig allein das entscheidende Stimmrecht zu üben angefangen haben, da also sie allein (genau besehen) die kirchlichen Interessen aller Stände ihres Bisthums vertreten, so mußten nach dem Tridentinum die canonischen Vorschriften über Visitation der Diözese, über Erkundigung der vorhandenen Mängel u. s. w. vor dem Anfang der Provinzialkonzilien ihre doppelte Geltung haben; sollten aber nicht solche Vorbereitungssynoden am meisten dazu dienen, den Sachwalter des Bisthums über die vorhandenen Mängel aufzuklären?

Übrigens sehen wir auch in den Scrutinien der gewöhnlichen D.Synoden darauf Bedacht genommen, daß Wünsche allgemeinerer Natur wenigstens nicht unmöglich gemacht wurden. So werden in der Scrutiniumstabelle des heil. Carl Borromäus die Scrutiniumspräfekte insbesondere auch beauftragt, über den Vollzug der Provinzialkonzilien nachzuforschen. Wo aber dieses, darf wohl auch auf die Ursachen des Nichtvollzugs u. s. w. excurrirt werden.

---

*) Die Bulle selbst findet sich p. I. c. 3. p. 21. der stat. synod. vet. eccl. Sveogothicae von Reuterdahl; Lund 1841, worüber §. 10.

**) Maultrot le droit des prêtres II. 395.

***) Labbé t. XV. col. 117.

III. So haben wir nun dargelegt, welche Materien der D.Synode in Glaubens- und Disziplinar-Sachen nach historisch-canonistischer Berechnung aller bisherigen Rechtstradition als Substrat dienen dürfen. Nur eine Frage, deren Lösung wir hieher versprochen haben, übrigt noch, „wie es nämlich komme, daß mit der Theorie des Constitutionalismus auch die weitern zwei Systeme ausbrachen, daß die D.Synode Untersuchungen und provisorische Entscheidungen in Glaubenssachen und Berathungen oder gar auch provisorische Entscheidungen in allgemeinern Disziplinarsachen vorzunehmen die canonische Bestimmung habe."

Der vorzüglichste und historisch genügendste Grund dieses Zusammenhangs besteht wohl darin, daß diese drei Theorieen um Eines Zweckes willen aufkamen, nämlich die in mancherlei Gemüthern von mancherlei Bisthümern aus mancherlei — mancherlei Gründen rege gewordenen Bedürfnisse von Unten nicht bloß von Oben herab, wie bereits unbefriedigend geschehen, sondern **theilweise** auch von Unten herauf versorgen zu wollen. Jeder möge sich selber ausrechnen, wie diese drei Theorieen nur diesem Einen Zwecke dienstbar sein sollten.

Aber noch einen, zwar nicht strengen, aber doch miteinfließenden Grund haben wir zu nennen. Schon §. 28. hat gezeigt, daß die constitutionellen, aus dem göttlichen Rechte sich herschreibenden Rechte des Clerus sich nicht bloß auf Diözesanregierung beziehen können, wenn man Einen Rechtsgedanken in seine Consequenzen will austreten lassen. Also müßten sie auch auf Konzilien jeglicher Art und nicht bloß auf Disziplinarsachen, sondern eben so gut auf Glaubenssachen ausgedehnt werden, weil uns die Geschichte für alle diese Behauptungen gleichen Stoff (resp. gar keinen) bietet. Nun folgt zwar aus diesem ganzen, den französischen Canonisten und den drei hetrurischen Bischöfen vorschwebenden neologischen Systeme nicht, daß gerade auf D.Synoden **auch** (nämlich vor und nebst den Konzilien) solch allgemeine Gegenstände behandelt werden; aber der Umstand, daß auf D.Synoden der Clerus mehr persönlich und weniger durch bloße Deputirte seine Wünsche vorbringen und sein Entscheidungsrecht üben kann, führt sehr ungezwungen auf die in gegenwärtigem §. besprochenen und verabscheuten, überfreisinnigen Extravaganzen hinaus.

§. 71.

Allgemeine Rechtsbegriffe über Einführung und Abschaffung von Synodalstatuten.

Der darüber waltenden Controverse stellen wir folgende zwei Centralfragen unter:

I. Welche positive und negative Momente müssen sich vereinigen zur Verbindlichkeit von höhern Kirchen-Disziplinargesetzen, von denen der D.Synode insbesondere (§. 72—75. incl.)?

II. Wie hört ihre Verbindlichkeit auf (§. 76.)?

Ad I. Was den ersten Punkt anbelangt, so handelt es sich hier:

1) Um die Stellung der D.Synode nach Oben hin, um ihr Verhältniß zu den Provinzialkonzilien und dem päpstlichen Stuhle*).

Es handelt sich nämlich darum, ob die Obligation der päpstlichen Bullen, der Provinzialkonzil-Statute durch ihre Publikation auf D.Synoden bedingt sei, oder ob Letzteres nur ein exekutiver, die Rechtskraft derselben durchaus nicht störender Akt sei; ob überhaupt die spezielle Promulgation (z. B. auf der D.Synode) die Verbindlichkeit der höhern Disziplinargesetze aufschiebe, d. h. ob in Bezug darauf dem Bischofe ein suspensives Veto zukomme.

2) Es handelt sich ferner um die Stellung der D.Synode nach Unten hin, anbelangend nämlich ihre Verbindlichkeit, ob die Rechtskraft der bischöflichen Verordnungen überhaupt und der synodalen insbesondere durch ihre Publicirung in Senden, Calenden u. s. w. bedingt wurde (§. 74.).

Dann wird nach Ermittlung der positiven Bedingungen (n. 1. und 2.) zur Gültigkeit zu den negativen (n. 3. und 4.) vorangegangen werden müssen.

3) Demnach fragt sich drittens, ob es zur Gesetzeskraft der Synodalstatute jemals einer Revision von Seite der Provinzialkonzilien oder des päpstlichen Stuhles bedurft habe (darüber §. 75.).

4) Es handelt sich dann aber auch um die Stellung der D.Synode gegenüber dem Staatsplacetum Bezügs der Verbindlichkeit ihrer Statute u. s. w.**)

*) Dieses ist beantwortet §. 72. §. 73. und §. 74.

**) Hierüber wird in der Abhandlung über das Aufhören der D.Synoden

Ad II. Die zweite der obigen zwei Centralfragen wird sich über Abrogation und Derogation der Synodalstatute u. s. w. verbreiten müssen (darüber §. 76. und 77.).

§. 72.

Grundsätze über das Verhältniß von Obligation kirchlicher Gesetze und ihrer speziellen Promulgation auf D.Synoden.

Wir wissen, daß eine nicht unwichtige Aufgabe der D.Synode von c. 6. des 16ten Toletanischen Konzils i. J. 693 (c. 17. dist. 18.) — bis auf unsere Zeiten darin bestand, ein Vollzugsorgan zu bilden für die höhern kirchlichen Instanzen; päpstliche Bullen, allgemeine, National-, Provinzial-Konzilien dem Clerus zur Darnachachtung einzuprägen. Nun fragen wir: „Welche Bedeutung hat diese auf D.Synoden vorgenommene Promulgation höherer Kirchengesetze? Bedingt sie ihre Verbindlichkeit, oder sind die päpstlichen Bullen, Provinzialkonzil-Statute schon in Gesetzeskraft, wenn sie vom Bischofe weder außer noch in der D.Synode promulgirt werden?"

Diese Frage läßt sich in eine allgemeinere verwandeln, dahin lautend: Ist die Verbindlichkeit eines Gesetzes nur durch die (allgemeine) Publikation des Gesetzgebers, oder durch die spezielle Publikation in den einzelnen Ländern, Provinzen, Diözesen, Archidiakonaten, Dekanaten u. s. w. bedingt?

Wir werden auf den zweiten Theil der Frage mit einem entschiedenen: Nein antworten. Also soll diese Darstellung zeigen:

I. Daß dem Bischofe weder außer noch in der D.Synode ein absolutes Veto zukomme in Bezug auf das höhere Recht.

Die D.Synode von Pistoja stellte bekanntlich den Satz auf: „Ut decreta, aut definitiones aut sententiae etiam majorum sedium non acceptarentur, nisi recognitae fuissent et approbatae a synodo dioecesana." Bekanntlich hat aber nach den Bestimmungen dieser D.Synode nicht der Bischof allein, sondern auch der Clerus gemeinschaftlich mit ihm die Jurisdiktion auf der D.Synode.

Es wurde schon oben (§. 23. n. XI.) in's Einzelne hinein die

(§. 184—197.) durch alle christlichen Länder hindurch Rechenschaft gegeben werden.

Bedeutung dieses Satzes erhärtet, und als Ansicht Scipio Ricci's fand sich, daß alle Einheit der Kirche nur eine moralische sei, daß also den höhern Sitzen gegenüber und überhaupt sein Jansenismus gedeckt und die D.Synode autonom sei.

Darnach könnte also kein höheres Disziplinargesetz *) der Kirche, komme es von Rom oder woher immer, Gesetzeskraft erlangen in der Einzelndiözese, wenn Bischof oder Clerus dagegen wäre. Warum? Weil beide das absolute Veto haben, und weil auf der D.Synode auch beiden zusammt oder einzeln das Recht zustände, ein mißliebiges Gesetz mit unbedingtem Nein nicht an sich herankommen zu lassen. Ist es nicht wahrhaft schauderhaft, den Geist der Auflösung bis in diese völlige Vernichtigung der disziplinären Kircheneinheit — und innerhalb der Kirche!! — vordringen zu lassen?

Dieser Satz ist ein trauriges Denkmal in der Geschichte der D.Synoden, und wir machen uns nicht anheischig, solche Ansicht kritisch todtzuschlagen; nur ihr Bastardenursprung aus dem Jansenismus und den sogenannten gallikanischen Freiheiten **) ist uns von wahrhaft großem Interesse, worüber wir das Nothwendigste oben (§. 23.) bemerkt haben.

Dieselben Grundsätze (nur gegen den römischen Stuhl allein gerichtet) wurden zwar nicht (wie Pistoja will) durch ein Fundamentalgesetz der Kirche, aber durch eine päpstliche Concession Urban's VI. hervorgerufen und auf vielen Konzilien und D.Synoden als Gesetz proklamirt. Benedikt XIV. (de s. d. lib. IX. c. 1. n. 1—4 incl.) stellt uns diese Bewegung trefflich vor Augen.

Urban VI., um gegen Clemens VII. sich Anhänger zu werben, gab die Vergünstigung: „keine päpstliche Bulle solle Rechtskraft besitzen,

*) Auch Brendel in seinem Kirchenrechte §. 57. S. 179 (2te Aufl. Bamberg 1827) stellt den Satz auf, daß jede Einzelnkirche die Dekrete der Päpste und Konzilien zuerst einer Revision unterwerfen dürfe. Wie verschieden lauten nicht die Grundsätze Alexander's III., Innocenz' III., Benedikt's XIV., welche den Einzelnkirchen gegen höhere Gesetze nur Petitionsrecht um Abänderung, Dispense zugestehen (de s. d. lib. IX. c. 8.)? Eben so unkirchlich Rechberger enchiridion t. I. §. 119—130.

**) Zur Bestätigung dessen vergleiche man die gegen die Autorität Roms gerichteten Sätze bei Dupino „de potest. eccl.“ p. 273. (Mainz 1788); Febronius „de statu eccl.“ t. I. pars II. §. 8. und §. 11.

wenn sie nicht die Approbation von Seite der Konzilien oder der Einzelnprälaten erlangt hätte."

Dieser Satz löst aber die Rechtseinheit der Kirche auf. Obwohl nun Bonifaz IX., Martin V. (sacro approbante Concil. Constant.), Leo X., Clemens VII. in constit. 47. (Bullar. t. IV. p. I. p. 105.) jenes Privilegium widerriefen, so hatten doch in Einem Zuge eine Menge Konzilien und D.Synoden jenes zeitliche Privilegium zu einem ständigen Prinzipe umzustempeln versucht; ja Leo X. hatte sogar die Ausmerzung aller jener dießbezüglich lautenden Stellen aus den Konzilien und Synodalakten anbefohlen.

II. In Bezug auf das suspensive Veto des Bischofs wird sich (§. 74. und §. 79.) der wichtige Unterschied ergeben zwischen höhern Kirchengesetzen, welche unmittelbar und ohne speziellen Vollzug des Bischofs Clerus und Volk binden, und zwischen höhern Kirchengesetzen, welche noch administrativer Vollzugsmaaßregeln des Bischofs bedürfen und daher nicht unmittelbar binden können. Nur in Bezug auf Letztere (z. B. in Bezug des Gesetzes des 1sten mailändischen Provinzialkonzils, Priesterseminarien zu stiften nach §. 79.) steht dem Bischofe ein suspensives Veto zu. Solche Gesetze wurden meistentheils erst mit dem Vollzuge auf Synoden bindend. Doch diese Vermittlungstheorie müssen wir einstweilen fallen lassen, weil wir Gegner vor uns haben, welche selbst in Sachen, die Clerus und Volk unmittelbar betreffen, die Verbindlichkeit von der speziellen Promulgation wollen bedingt sein lassen.

III. Dagegen werden wir die Ansicht, daß dem Bischofe kein absolutes und kein suspensives Veto in Bezug auf das höhere Recht zukomme, als die wahre Ansicht verfechten, in Sachen nämlich, welche unmittelbar Volk und Clerus angehen.

Darnach ist die spezielle Promulgation der höhern kirchlichen Gesetze auf D.Synoden eine rein exekutive Handlung, wie die Promulgation der Synodalstatute in den Senden, Calendgesellschaften u. s. w. ja auch reinweg nur der vollziehenden Sphäre angehört und die Rechtskraft derselben durchaus nicht afficirt. Überhaupt müssen wir es als die größte Inconsequenz mancher großen Canonisten (z. B. de Marca's, Van Espen's) bezeichnen, daß sie von der speziellen Publikation der päpstlichen oder sonstiger höherer kirchlicher Gesetze die verbindliche Kraft derselben bedingt sein ließen.

Ihre Absicht ging zuvörderst nur gegen den päpstlichen Stuhl; dazu mußten sie ein Prinzip ausfindig machen. Sie machten eines ausfindig; aber was für eines? Ein Prinzip, welches, strenge durchgeführt, in sich selber bersten muß.

Durchgängig konnten und wollten sie dasselbe nicht durchführen, weil sonst keine bischöfliche Synodalverordnung in Rechtskraft übergetreten wäre, bevor sie nicht in den Dekanatsversammlungen, auf den einzelnen Pfarrkanzeln, in jeder Familie u. s. w. wären publicirt worden.

§. 73.

Nachweis, daß die Verbindlichkeit der Kirchengesetze nur von der allgemeinen, nicht von der speziellen Promulgation abhängt.

Um diesen Gegenstand klarer zu behandeln, schließen wir zweierlei aus von gegenwärtiger Untersuchung:

1) die Frage, ob der Wille des einzelnen Staates auch mit concurriren müsse zur Rechtskraft-Erlangung;
2) die Frage über die Autorität des römischen Stuhles den verschiedenen Nationalepiskopaten u. s. w. gegenüber.

Also ist in diesem §. allein die Frage, ob die von einer anerkannten (gleichviel welcher) Kirchenautorität promulgirten Gesetze bindend seien ohne spezielle Promulgirung eines untergeordneten Kirchenobern, oder nicht.

Allgemein ist dieses anerkannt, daß die Obligation eines Gesetzes durch äußere Willenserklärung des Gesetzgebers bedingt sei.

Also handelt es sich nur um die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit einer speziellen Bekanntgebung. Die meisten Canonisten, welche eine spezielle Promulgation für die Verbindlichkeit der Gesetze forderten, begingen den Fehlschluß: ein nicht überall in concreto zurechenbares, weil nicht überall speziell verkündigtes Gesetz hat — nirgends eine Rechtskraft.

Genau genommen wächst dieser Satz zur Absurdität heran; denn darnach könnte nirgends ein kirchliches Gesetz zur Pflicht werden, weil nicht Jedem und in jedem Augenblicke dasselbe publizirt wäre, und keine Zurechnung für ihn contrahiren könnte u. s. w.

De Marca, Erzbischof von Paris (diss. de concordia sacerdotii

et imperii lib. II. c. 15.), Van Espen (tractatus de promulgatione legum eccl. etc.) sind Vertreter jener Ansicht; überhaupt gar viele gallikanische Schriftsteller. So sieht man auch hier wieder, wie der Gallikanismus in seinen Consequenzen alle und jede Kircheneinheit bis in die unterste Sphäre hinein vernichtet.

Wir begreifen nicht einmal wissenschaftlich, wie nur zur Deckung antipapalistischer Ansichten dieses System verhülflich sein sollte; denn

1) wenn der Satz: publicatio urbi et orbi facta vermöge des andern Rechtssatzes, daß eine spezielle Promulgation vonnöthen sei, bestritten wird, so ist dem Promulgator dadurch nur ein aufschiebendes Veto gegeben, kein unbedingtes. Also hätte man lieber so offenherzig sein sollen, zu sagen: Rom kann nicht Gesetze für Frankreich bindend machen*); **deßhalb** verhilft eine Publikation in acie campi Florae, ein Anschlagen an den Thoren der Basilica der heil. Apostel zu Nichts. Und weiter hätte man es aussprechen sollen: weil nur der Nationalepiskopat die päpstlichen Gesetze bindend machen kann, darum ist spezielle Promulgation vonnöthen.

Also lautet unsere Schlußbehauptung so: Bei jener gegnerischen Ansicht handelt es sich nicht um die Nothwendigkeit einer speziellen Promulgation zur Bindendwerdung des Gesetzes, sondern es handelt sich darum, dem päpstlichen Willen die verbindliche Kraft ab- und dem Nationalwillen zuzusprechen.

Die Beweisführung über die Nothwendigkeit der speziellen Promulgation ist nur eine gleißnerisch-vorgeschobene; im Hintergrunde lauert — als Lohn der Mühe — die Beseitigung der Autorität Roms, eingekleidet in historische Deduktionen.

Davon gibt de Marca's ganzes Werk Zeugniß: „de concordia sacerdotii et imperii." Und Cardinal Bissy in einer i. J. 1722 zu Paris gedruckten Pastoralinstruktion sagt über den Traktat Van Espen's

---

*) Cf. Dupino „de potest. eccl." p. 273. (Mainz 1788): „Papales leges et decreta non obligare, nullamque executionem obtinere, nisi ab episcopis recipiuntur et approbantur." Febronius sprach es aber ohne Hehl aus, daß der Papst nicht schlechthin bindender Gesetzgeber sei, sondern nur ein Vermittlungsamt habe, um die verschiedenen Nationalsouverainitäten, Patriarchate u. s. w. moralisch zu vereinbaren (ohne Dasein einer Centralgewalt). Cf. de statu eccl. t. I. p. II. §. 8. §. 11. und §. 4.

(de promulg. leg.): „Liber, qui nobis hic objicitur, anno primulum 1712 in lucem prodiit, eo utique consilio, ut constitutionem Unigenitus, quam tunc Romae cudi sciebat auctor, in antecessum infirmaret *)."

Darum kommt es auch, daß sie über den Nationalepiskopat keine spezielle Promulgation in Diözesen, auf D.Synoden u. s. w. fordern, weil es gegen den Majoritätswillen des kirchlichen Frankreichs kein absolutes Veto mehr gibt.

Dadurch ist evident genug erwiesen, daß die Theorieen de Marca's, Van Espen's, tiefer betrachtet, mehr sind, als sie sein wollen **).

Anstatt zu sagen: „Rom ohne National-Episkopatswillen ist = 0," sprachen sie: „Römische Gesetze ohne spezielle Verkündigung in den Provinzen binden nicht."

2) Eben so wenig ist aber zu begreifen, wie sie jener Theorie bedurften, um die Staats-Zwangsjacke des Placetums mit schönen Streifen zu zieren.

Wäre dieses ihre Absicht gewesen, so hätten sie sagen sollen: Obwohl die päpstlichen Dekrete von dem Nationalepiskopate der Einzelnländer nicht erst bindend gemacht werden können ***), so gelangen die päpstlichen Dekrete deßhalb erst in Rechtskraft nach der speziellen Promulgation, weil das Staatsplacetum zuvor erholt sein muß.

Also ist auch aus diesem Gesichtspunkte jene Theorie nur ein — Vorgeschobenes.

Also verbergen sich hinter dieser Maske die obigen zwei verschwiegenen und vermummten Grundfragen. Diese Grundfragen hätten aber in jenem Sinne (wozu es allerdings der Offenheit bedurft hätte) auch eine Beantwortung finden können, ohne daß es jener Maskirung (d. h. jener Theorie) bedurft hätte.

Auf jene Grundfragen können wir für unsern Zweck aber nicht

---

*) Zudem sind alle Werke Van Espen's nur Apologieen der gallikanischen Grundsätze. Vergl. hierüber Phillips Kirchenrecht III. B. I. Abth. S. 365. §. 136.

**) Die D.Synode von Pistoja und die hetruriſch-jansenistischen Bischöfe haben sich aber die Freiheit genommen, bis auf's Äußerste consequent zu sein, um den mystischen Körper der Kirche vollends zu zerreißen.

***) Um zu ersehen, wie sehr diesem die französische Praxis widerstreite, vergleiche man die in dieser Hinsicht ausgezeichnete Schrift des Gallikaners Héricourt: »les lois ecclesiastiques de France« chap. 15. n. 2. (p. 288.) und in Bezug auf das nicht recipirte Tridentinum ibid. chap. 14. n. 19. (p. 281.)

eingehen *), weil sie in die höhere Verfassungsfrage der Kirche hineinreichen; nur mit der heruntergerissenen Maske haben wir es zu thun — mit der Theorie über das Verhältniß von spezieller und allgemeiner Promulgation.

Hier aber (d. h. abgesehen von den zwei Grundfragen) sind wir mit de Marca und Van Espen einig. Auch sie stellen den Rechtssatz auf: Die allgemeine Promulgation des obligirenden Gesetzgebers genügt zur Rechtskräftigkeit der Gesetze, wenn nicht ausdrücklich eine spezielle Promulgation und ein bestimmter Zeitpunkt als conditio sine qua non **) von ihm festgesetzt wird.

Wir stellen ihn auch auf. Aber eben weil sie den Papst nicht als allgemeinen obligirenden Gesetzgeber anerkannten, darum konnten sie jenes Rechtsprinzip auf ihn nicht anwenden.

Da nun der eigentliche Fragepunkt sich uns herausgestellt hat, wir aber hierin von de Marca, Van Espen u. s. w. eben so wenig different sind, als die streng-römischen Canonisten, so bedürfen wir nicht eines nähern Eingehens in — jene Theorie.

Zudem hat Dr. Seitz von diesem Standpunkte aus ***) (wie wir es von einem völlig entgegengesetzten versuchten) jene Theorie in solches Licht gestellt, daß sie kaum in ein helleres gestellt zu werden vermag.

Diese Arbeit überhebt uns völlig alles weitern Eingehens; nur berufungsweise möchte hier darauf Rücksicht genommen sein. Sie thut zuerst aus dem römischen Rechte die Richtigkeit jener Theorie dar.

Nicht bestritten wird der c. 7. dist. 10. ausgesprochene Rechtssatz, daß das römische Gesetz gelte, im Falle es nicht abrogirt oder derogirt sei durch das canonische Recht. Aber eben das römische Recht anerkannte jene Theorie de Marca's, Van Espen's nie. Und was Letztere [nach Novell. 66. †)] als ein allgemeines Gesetz

---

*) Also insbesondere auch nicht auf die Geschichte der Exekutirung päpstlicher Bullen auf D.Synoden. Dieses Thema hängt zu sehr ab von der Verschiedenheit theoretischer Auffassung und von den in verschiedenen Zeiten und Ländern verschiedentlich praktisch gewordenen Ansichten über die Autorität Roms, als daß es hier nicht völlig mußte umgangen werden.

**) Wie z. B. Sext. c. 32. de praeb. (III. 5.) Conc. Trid. sess. XXIV. c. 1. fin. de ref. matrim.

***) „Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze" in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht I. Bd. 1. Heft. S. 90.

†) Vergl. über diese Novelle de s. d. l. XIII. c. 4. n. 2. Benedikt ist hier

angeben wollen, ist nur ein Ausnahmsgesetz für die Testamente*). Denn nur hier und sonst nirgends im römischen Rechte wird die Verbindlichkeit eines Gesetzes von spezieller Publikation und zwei Monaten Zeitfrist abhängig gemacht.

Das canonische Recht spricht noch mehr gegen jene Theorie**).

Die Konzilien von Nicäa und Ephesus (von den Gegnern mißbraucht) übergaben nicht Exemplare der Canonen an die Einzelnen, damit sie erst Rechtskraft erlangen, sondern um sie auf dem Wege der Vollziehung bekannt zu machen.

Die Konzilien von Arles und Sardica überschickten ihre Canonen nicht nach Rom, damit sie von dort aus für den betreffenden Sprengel erst Bindung erhielten, sondern um sie weiterhin zu publiziren.

Eine Menge kirchlicher Zeugnisse sprechen aber von Entschuldigungen, welche gemacht werden müssen von Contravenienten, wenn auch keine spezielle Promulgation voranging.

Wo aber Entschuldigung nothwendig ist, dort ist Schuld, und wo Schuld ist, dort ist — ein bindendes Gesetz.

Von solchen Entschuldigungen ohne vorhergegangene Promulgation reden aber***): Siricius ad Himerium c. 15. †); c. 40. de simonia von Innocenz III.; c. 12. de poenit. von Innocenz III.

Vollends ist aber jene Theorie abgegraben durch die Exegese von c. 14. dist. 16., die durch c. 1. de post. praelat. (I. 5.) von Innocenz III. eine unumgehbare und wasserklare Interpretation fand ††).

Daß der Gesetzgeber aber die Bindendwerdung seiner Gesetze an die spezielle Promulgation und an eine bestimmte Zeitfrist knüpfen könne, steht unbezweifelt. So tritt z. B. die Verordnung c. 13. de poenit. (V. 38.) von Innocenz III., daß der leibliche

---

auch im Irren, da er diesen Ausnahmsfall in Novell. 66. für römisches Recht überhaupt hält.

*) Siehe die Dissertation des Dr. Seitz hierüber in oben citirter Zeitschrift von S. 96—110.

**) Hierüber ebend. S. 110—130.

***) Vergl. hierüber de Marca l. c. §. 7. und Seitz S. 114—116 incl.

†) Mansi III. 655.

††) Vergl. Seitz S. 121—129.

Arzt bei schwer Erkrankten den Seelenarzt rufen soll, erst in Wirksamkeit, „postquam per praelatos locorum fuerit publicata."

Ebenso beschließt das Tridentinum in Bezug auf den Canon über die Ungültigkeit der geheimen Ehen: „Ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post trigenta dies habere incipiat, a die primae publicationis, in eadem parochia factae, numerandos."

§. 74.

Anwendung dieser Resultate auf die Rechtsgeschichte der D.Synoden.

I. Die Promulgation auf D.Synoden geht in zweierlei Bedeutung vor sich:

1) als Vollziehungsakt, mit oder ohne Aufschiebung der Rechtskraft. So macht der Bischof, indem er auf der D.Synode päpstliche Bullen, die, Clerus und Volk berührenden, Provinzialkonzil-Statute u. s. w. publicirt, nicht erst bindend, was noch nicht bindend war, während er manche andere Gesetze mit administrativen Maaßregeln erst in's Rechtsleben einführt;

2) für die von ihm ausgehenden Statute u. s. w. hat aber die Promulgation auf der D.Synode eine ganz andere Bedeutung; hier bringt sie, als ein besonderer Modus *) der Willensaussprache, erst die Verbindlichkeit zum Vorschein.

II. Über die zweite Art von Promulgation können wir mit etlichen Bemerkungen uns hinwegflüchten.

Die von Navarrus (manual. c. 23. n. 44.) und von Sotus (lib. I. de just. quaest. art. 4.) aufgestellte Behauptung **), daß die höhern Kirchengesetze erst zwei Monate nach der Promulgation des Gesetzgebers bindend werden, beruht auf Mißverständniß der 66sten Novelle und c. 7. dist. 10. Jedoch wagten obige Schriftsteller diese ihre Behauptung nicht auf die „untergeordneten Gesetzgeber" anzuwenden ***).

---

*) Andere modi sind z. B. Verkündigung in der Domkirche, Anheftung u. s. w. Cf. de s. d. l. XIII. c. 4. n. 1. Suarez de leg. lib. IV. c. 15. n. 8.

**) Cf. de s. d. l. XIII. c. 4. n. 2.

***) Ibid. n. 4.

Diese Ansicht ist §. 73. radikal (d. i. für höhere und niedere Gesetzgeber) in ihr rechtes Licht, wie uns scheint, gesetzt worden. Wir stellten dort den Satz fest, daß das römische und canonistische Recht (und zwar dieses für höhere und niedere Gesetzgebung) den Grundsatz theilen, daß nur in ausdrücklich bestimmten Ausnahmsfällen die Verbindlichkeit erst nach der Promulgation des Gesetzgebers eintrete.

In Ansehung der D.Synoden heißt aber dieser Satz nichts anders, als daß die Gesetzeskraft von Statuten, welche der Bischof auf der Synode verkündigte, durchaus nicht mehr von fernerer Publikation derselben in Calendgesellschaften, Pastoralconferenzen u. s. w. abhänge, es müßte nur ausdrücklich diese Clausel beigefügt werden *), was öfters geschah. So stellt die zu Logroño für das Bisthum Calahorra und la Calzada i. J. 1698 gehaltene D.Synode (wovon §. 191.) lib. I. tit. 2. const. 9. erst den Termin von 50 Tagen auf, von wannen die Verbindlichkeit komme. So bezeichnet die D.Synode von Castellaneta i. J. 1626 sess. V. c. 18. **) und die i. J. 1703 zu Belluno abgehaltene c. 35. ***) die Zeit von zwei Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, als den Anfang ihrer Verbindlichkeit. Ebenso die D.Synode der exemten Abteien Farfa und St. Salvator i. J. 1685 †).

Wir treffen zwar beinahe in jeder D.Synode den Befehl an, daß die Dekane, Pfarrer u. s. w. Copieen der Synodalstatuten nehmen, sie in ihren Amtssprengeln publiciren; aber welche Rechtsbedeutung hat ein solcher Auftrag? Keinen andern, als die exceptio ignorantiae legis überall möglichst zu beseitigen und die juristische Zurechnungsfähigkeit überall herzustellen.

Solche Copieen sich zu verschaffen für die Einzelncollegien, Klöster, Dekanate u. dgl. ist z. B. anbefohlen: durch die D.Synoden von Cöln i. J. 1281 in der Vorrede (Harzh. III. 657.); von Würzburg i. J. 1298 (ibid. IV. 24.); von Freising i. J. 1440 (ibid. V. 267.) c. 26.; von Lüttich i. J. 1446 (ibid. V. 306.); von Augsburg i. J. 1548 (ibid. VI. 359.) c. 2. — Und beinahe überall lesen wir als Grund dieses Gebotes: „ne ignorantia excuset."

Dieses ist aber schlagend genug, um zu erweisen, daß es sich nur

*) Cf. de s. d. l. XIII. c. 4. n. 2.

**) Const. synod. Münchner Staatsbibl. Conc. 19. in 4to.

***) Ibid. Conc. 11. in 4to.

†) Synod. constit. p. 405. Münchner Staatsbibl. Conc. 62. in 4to.

um die juristische Imputation bei Einzelnpersonen handle, nicht um den vigor legis selber (vergl. §. 73.).

Die D.Synode von Lima i. J. 1582 *) spricht es geradezu aus (c. 29.): „Jubemus omnibus personis ecclesiasticis et saecularibus, habitantibus in hac civitate et aliis civitatibus, oppidis et locis hujus archipresbyteratus, quod ab hac die hodierna publicationis harum constitutionum synodalium in posterum ea teneant. . ."

III. Gehen wir aber auf den ersten der Eingangs dieses §. berührten Punkte ein, so begegnen uns viele Schwierigkeiten.

Es läßt sich nämlich nicht categorisch und ausnahmslos die Behauptung aufstellen, daß die päpstlichen Bullen, die Statute der Provinzialkonzilien u. s. w. unbedingte Geltung hätten. Nein! aber eben so wenig wird categorisch und ausnahmslos die völlig entgegengesetzte Annahme gerechtfertigt werden können, daß dem Bischofe in Bezug auf dieselbe ein aufschiebendes Veto zustehe.

Wenn es aber in der Macht des Bischofs steht, durch frühere oder spätere Publicirung in oder außer der D.Synode die Geltendwerdung der höhern Kirchengesetze entweder zu hemmen oder zu beschleunigen, dann legen wir ihm ein bloß aufschiebendes Veto bei. Läßt sich nun keine der beiden extremen Ansichten durchführen, so glauben wir ein Vermittlungssystem aufstellen zu müssen.

Dieses wird aber auf folgenden Grundsätzen sich auferbauen.

In den Bullen, in den Disziplinargesetzen **) der ökumenischen

---

*) Aguirre t. IV. p. 274.

**) Nur um die Disziplinargesetze bewegt sich die Controverse. Darin sind wohl Alle einig, daß Dogmen bindend seien vor ihrer speziellen Promulgation. Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, sei hier jedoch bemerkt, daß in Betreff der römischen Bullen in verschiedenen Jahrhunderten verschiedene Grundsätze gelten können. Oben (§. 73.) ist dargethan worden, daß nach dem Dekretalenrechte die Promulgirung zu Rom (außer in Ausnahmsfällen) genügte. Dieser Satz ist nicht ausdrücklich abrogirt und (wie sicher anzunehmen ist) auch nicht stillschweigend. Wer daher Rom für eine (im Gegensatze zum Gallikanismus) schlechthin bindende Autorität ausgibt, muß auch zugestehen, daß früher wie jetzt (besonders seit Bonifazius VIII., die Zeit der vielfach nicht recipirten Bullen herauf, vergl. Phillips Kirchenrecht von §. 127—135.) dem Einzelnbischofe ein suspensives

und Partikular-Konzilien sind diejenigen Punkte, welche unmittelbar Volk und Clerus angehen, zu unterscheiden von denen, welche der Vermittlung der Bischöfe anheimgestellt sind. In Bezug auf die erstern besitzt nach gemeinem Rechte der Bischof kein Suspensivveto, wohl aber in Bezug auf die zweite.

Beispiele sollen dieses aufhellen!

Nach dem Tridentinum finden wir in allen deutschen, französischen u. s. w. Provinzialkonzilien und D.Synoden weitere provinziale und diözesane Fortbestimmungen von folgenden Reformationsdekreten: von sess. 23. c. 18. Trid. über Seminarienerrichtung; von sess. 14. c. 12. über Neuorganisation der Domcapitel; von sess. 24. c. 2. über Abhaltung und innere Organisirung der Provinzialkonzilien und D.Synoden; von sess. 24. c. 3. über den Amtskreis der Archidiakone und Dekane; ferner die vielen Dekrete, welche zur Schmälerung der Exemtionen erlassen wurden u. s. w.

Von den wenigsten dieser tridentinischen Dekrete kann gesagt werden, daß sie unbedingte Geltung gehabt hätten; denn das Tridentinum will, daß die Provinzialkonzilien, die Bischöfe auf ihren Synoden u. s. w. erst die nähere Ausbildung jener Dekrete vornehmen. Insoferne war also den National- und Provinzial-Episkopaten, Einzelnbischöfen ein aufschiebendes Veto eingeräumt.

Die meisten dieser Punkte wurden ihnen nicht zur bloßen Exekution gegeben, sondern auch zur Spezialisirung des allgemeinen Gesetzes.

Die Kirche will nicht, daß unter der disciplinären Einheit die

---

Veto weder zugekommen sei, noch zukomme; weder in noch außer der D.Synode gegenüber den zu Rom promulgirten Bullen.

Also sind die in Rom promulgirten **durchwegs** zu beurtheilen, wie die promulgirten Provinzialkonzil-Statute; nämlich:

a) einige haben Rechtskraft erlangt durch die allgemeine Promulgation; welche aber, sagt §. 79.;

b) andere aber — und welche? vergl. §. 79. — verbinden einstweilen (bis zur Exekutirung) nur den Bischof.

Darnach ist auch de syn. dioec. lib. IX. c. 8. (als in die zweite Classe gehörig) zu beurtheilen, um mit den Seitz'schen Argumenten übereingebracht zu werden. Darnach richtet sich auch die Vereinigung von c. 5. (I, 3.); c. 20. (I, 3.); c. 6. (III, 5.) mit c. 40. de simon.; c. 12. de poenit.; c. 1. de postul. praelat. (Vergl. §. 73. und 79.)

Mannigfaltigkeit des provinziellen und Diözesan-Rechtes leide; daher kommt es aber auch, daß in gar vielen Punkten die D.Synoden nicht einen rein exekutiven Charakter an sich tragen den höhern Konzilien gegenüber, sondern auch den der Rechtsfortbildung. Dieses wird z. B. schlagend erwiesen durch p. II. tit. 2. der D.Synode von Constanz i. J. 1567 *). Hier sollte Trid. sess. 24. c. 3. in Betreff der Aufhebung der Exspektativen an Cathedral- und Collegiat-Stiften exekutirt werden. Jedoch nur für Collegiatstifte führt Bischof Marcus Siticus dieses durch; in Betreff der an der Cathedralkirche befindlichen Exspektativen sistirt er die Exekution mit Vorbehalt der Genehmigung des päpstlichen Stuhles.

Auf der andern Seite gibt es aber auch viele Disziplinargesetze der Konzilien, welche unbedingte Geltung haben können, bevor sie durch D.Synoden u. s. w. exekutirt sind.

Dahin gehören aber alle diejenigen Dekrete, welche ohne Dazwischentreten der bischöflichen Gesetzgebung von Clerus oder Volk in moribus et vita exekutirt werden können.

Bei allen Dekreten solcher Art kann zwar die bloße Publikation auf D.Synoden oder eine nähere Specialisirung jener Dekrete post festum noch hinzutreten; aber sie hatten ohnedem schon Gesetzeskraft.

Daß es in concreten Fällen von Schwierigkeit sein mag, zu beurtheilen, ob der D.Synode ein bloß vollziehender oder auch ein die Gesetzesverbindlichkeit bedingender Charakter zukomme, mag wohl sein; allein jene Unterscheidung ist ein Resultat der ganzen Konzilien- und D.Synoden-Geschichte.

Wie oft treffen wir nicht Beweise an, daß die Dekrete der ökumenischen und Partial-Konzilien Geltung besitzen ohne alle Promulgation durch den Einzelnbischof?

Das Provinzialkonzil von Salzburg i. J. 1274 **) befiehlt den Bischöfen, Äbten, Archidiakonen und den andern Kirchenprälaten, daß sie das ökumenische Konzil von Lyon überall verkünden, „ne quemquam totius provinciae probabilis error ac ignorantia valeant excusare.“

Also das Sich-entschuldigen-können soll verhütet werden! nicht erst dann soll es Gesetz werden, wenn es die Bischöfe, Äbte, Archidiakone u. s. w. in ihren Synoden oder Collegien promulgirt haben.

---

*) Harzheim VII. p. 419.

**) Ibid. III. p. 639. in praefat.

Gilt denn nicht der Satz des Apostels auch hier: Ubi non est lex, ibi non est praevaricatio?

Das deutsche Konzil des Jahres 1225 [c. 14.] *) äußert sich so: „Quoniam memoria hominum dilabitur cum tempore dilabente, ne quis ex nostrarum constitutionum ignorantia velamen „in posterum“ **) excusationis assumat, sub poena excommunicationis praecipimus, ut archiepiscopi, episcopi, archidiaconi et decani in suo singuli concilio, annis singulis celebrando eas publicari faciant et servari, poenam transgressoribus infligendo. Quas etiam abbates et alii ecclesiarum et monasteriorum praelati conscribi faciant et in suis capitulis publicari....“

Ist dieses nicht ein Felsenargument für obige Behauptung? Hier sind Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiakone, Äbte einander gleichgestellt; Alle sollen in ihrem Kreise dasselbe thun, nämlich: publiciren. Und wer wollte behaupten, daß alle diese die Verbindlichkeit der Konziliardekrete in Händen gehabt hätten? Doch warum sollen sie so fleißig auf Synoden und sonst publiciren? Warum wird so sehr auf die Anwendung der Vollzugsmittel (d. i. der Synoden ꝛc.) hingedrungen? Damit das allgemein bindende Gesetz auch den Einzelnen zu wissen gethan werde (ut intimentur), damit auch sie daran gebunden seien.

Das Konzil von Valladolid i. J. 1322 [c. 5.] ***), ein Dekret erlassend gegen schleppenden Gerichtsgang, schließt also: „Praesentem vero constitutionem praelati faciant in eccl. cathedral. et parochial. diebus solemnibus et synodis publicari.“ Hier ist also die Publicirung in Cathedral- und Pfarr-Kirchen an festlichen Tagen auf eine Linie gestellt mit der auf Synoden.

Schlüßlich werden wir noch durch die Provinzialkonzilien des heil. Carl Borromäus unsere Ansicht bestätigen lassen.

Jedes Provinzialkonzil des heil. Carl Borromäus schließt aber mit den Worten: „Ut nemini eorum, quae in hac . . . provinciali synodo a nobis decreta sunt, ignorantiam excusare liceat, edicimus, ut ex quo primum die edita in valvis Metropolitanae ecclesiae proposita fuerint, ad duos menses omnes se his decretis . . . . teneri intelligant.“

---

*) Harzheim III. 520.

**) Hier liegt der Grund, warum dieses Konzil mit Excommunikationsstrafe die Vernachlässigung der Synoden ꝛc. rügt.

***) Aguirre III. 556.

Man sieht also, daß hier Bestimmungen festgesetzt sind für den Eintritt der Gesetzeskraft, welche die Promulgation durch den Einzelnbischof als etwas ganz Zufälliges erscheinen lassen.

Dieses wird aber noch vollends bestätigt durch die folgenden Worte: „Unusquisque praeterea episcopus ea omnia et singula in proxima dioec. syn. legi ac recitari jubebit et, si ita expedire censuerit, suae quoque cathedralis ecclesiae valvis proponi. . . .“

Das Wort „praeterea“ deutet aber auf jenen bloß vollziehenden Charakter der D.Synode hin.

Im 4ten Provinzialkonzil i. J. 1576 (de syn. dioec.) ist die Verordnung gegeben, daß sechs Monate nach dem Provinzialkonzil die D.Synode abgehalten werde. Da nun doch wohl anzunehmen ist, daß die Anheftung der Provinzialkonzil-Dekrete in der Metropolitankirche alsogleich nach Schluß desselben erfolgte und zwei Monate darauf die Verbindlichkeit, so war die Möglichkeit vorhanden, daß sie schon vier Monate in Geltung standen, ehedenn nur die D.Synode der Suffraganbischöfe eröffnet wurde *).

Hingegen finden wir auch Dekrete, welche die Verbindlichkeit der Provinzialkonzil-Gesetze sowohl von der Bekanntmachung auf D.Synoden oder in Cathedralkirchen, als von einer von da an erst zu datirenden Zeitfrist abhängig machten.

So verordnet z. B. das Conc. provinc. Arandens. a. 1473 [c. 1.] **), daß seine Statuten in den Einzelnarchipresbyteraten erst dann von Rechtskraft seien, wenn von der Proklamation derselben auf D.Synoden oder in Cathedralkirchen 40 Tage verlaufen wären. Die D.Synoden sollen aber innerhalb zwei Monaten abgehalten werden.

---

*) Nach der Erzählung von Giussano in vita s. Caroli (de s. d. l. XIII. c. 3. n. 4.) approbirte Gregor XIII. durch ein eigenes Breve zwar das 4te und 5te Provinzialkonzil von Mailand; aber damals war diese Bestätigung nur Ehrenakt noch, nicht Bedingung zur Rechtsgültigkeit, weil erst unter Sixtus V. i. J. 1587 die Const. „immensa“ erschien (cf. de s. d. l. XIII. c. 3. n. 3.). Die Akten der Provinzialkonzilien des heil. Carl Borromäus bestätigen uns dieses nur; denn jedes schließt damit, daß die Statute dem Urtheile des heiligen Stuhles unterstellt werden. Erfolgte das päpstliche Urtheil später, dann erfolgte der Anschlag an die Metropolitankirche später, und zwei Monate darnach erst verpflichtete jenes Konzil.

**) Aguirre t. III. p. 672.

Das 1ste Provinzialkonzil von Mexiko i. J. 1555 (vergl. §. 153.) spricht sich am Ende seiner Constitutionen so aus: „Porque podria acontecer, que estas nuestras constituciones, aunque sean publicadas en este santo Concilio, algunos clerigos y personas de nuestro arzobispado y provincia, que en la publicacion de ellas no se hallaron presentes, por no las guardar y eumplir alegassen ignorancia. . . .“

Hier wird also ganz unumwunden ausgesprochen, daß die Constitutionen des Provinzialkonzils mit der Publikation Geltung gewännen für die Anwesenden und die Abwesenden. . . . .

§. 75.

Hing jemals die Verbindlichkeit der Synodalgesetze von einer höhern kirchlichen Bestätigung ab?

Im vorigen §. wurden wir inne, daß die auf der Synode promulgirten Gesetze von jeher eine von Seite spezieller Publikation nicht bedingte Rechtsgültigkeit besaßen. Allein wenn dieses auch angenommen wird, so läßt sich doch noch fragen, ob der Eintritt der Verbindlichkeit, wenn auch nicht durch spezielle Publikation, so doch durch Einholung höherer kirchlicher Bestätigung nicht gehemmt war und nicht gehemmt wird.

Wir können mit einem, für alle Epochen der Synoden geltenden Wurfe diese Frage erledigen; denn nie haben die Synodalverordnungen, um wirksam zu sein, eines Placets bedurft durch Provinzialkonzilien oder den päpstlichen Stuhl *).

I. Von Anfang an bis zum Tridentinum sehen wir zwar für die höhern Partikularkonzilien, nie aber für Synoden eine solche Polizeischranke oder dgl. errichtet.

Innocenz I. i. J. 417 in seinem Briefe an die Bischöfe von Mileve [c. 12. c. XXIV. q. 1.] **) forderte die Vorlage von dogmatischen Konziliarbeschlüssen, damit sie der päpstliche Stuhl einsehen könne. Ob diese Bestätigung eine bloß negative Maaßregel war (zur Abwendung von dogmatischen Irrthümern) oder ob

*) Cf. Berardi comment. in jus eccl. t. I. c. 4.

**) Mansi III. 1075. Vergl. hierüber die Abhandl. de s. d. l. XIII. c. 3. n. 1.

damit eine positive Placetsertheilung durch den Papst insinuirt sein sollte, mag hier dahingestellt bleiben *).

Pseudoisidor verlangt in vielen Dekretstellen nicht bloße Genehmigung der Konziliarstatute (d. h. nicht bloß ein negatives Bestätigungsrecht), sondern läßt gar oft Bemerkungen fallen, welche den Papst zum einzigen und alleinigen Gesetzgeber der Kirche machen (vergl. §. 102.).

Also geht unsere Behauptung dahin, daß Pseudoisidor zwar nicht faktisch, aber doch principiell die Gesammtgesetzgebung der Kirche für den päpstlichen Stuhl beanspruche.

Principiell sind für Pseudoisidor die Bischöfe nichts als Verwaltungsbeamte und Statthalter Petri (in partem sollicitudinis vocati, non in plenitudinem potestatis), wie Epist. Vigilii II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6.) aussagt. Principiell sind sie ihm nur Vollziehungsbeamtete, nicht obligatorische Gesetzgeber. Zwar leuchten nur in Anbetracht der Konzilien diese Prinzipien hervor; aber um so mehr muß es dann für den Einzelnbischof gelten. Denn was er für die Provinzialkonzil-Statute verlangt hat, wird er grundsätzlich um so mehr für die bloßen Synodalgesetze verlangen.

Nur ein paar Ausflüchte gäbe es etwa, wie folgende. Es könnte nämlich gesagt werden, Pseudoisidor wolle mit jenen Stellen **) nur ein Aufsichtsrecht (ein Vidit) vindiciren, keine eigentliche Gesetzgebung. Diese Tirade muß aber bald in eine Retirade sich verwandeln, wenn man in eine genauere Exegese jener Stellen eingeht. Ebenso könnte man eine zweite Ausflucht nehmen, derartig etwa: „Pseudoisidor habe nicht die Macht der Bischöfe selber in ihrer vereinzelten Stellung, sondern nur die Macht der zwischen dem Einzelbischof und dem päpstlichen Stuhle stehenden Mittelinstanzen principiell zu schwächen gesucht; nur die Coalition der Einzelnbischöfe (National-Provinzialkonzilien), die ihre bindende Autorität nur

*) Für Letzteres sind diejenigen, welche dem Papste Infallibilität zusprechen, z. B. Melchior Canus de locis theolog. lib. V. c. 4. concl. 5.; Bellarmin de concil. lib. 2. c. 5.; Thomassin diss. 9. in concil. Milevit. et Carthag.; Benedict. XIV. lib. XIII. c. 3. n. 2. de s. d. u. s. w.

**) Wir erinnern hier nur an c. 2. dist. 17. (Julii I. in rescripto contra orientales) und c. 6. dist. 17 (Symmachi papae).

von Rom entlehnt habe, nicht den Einzelnbischof, nicht die D.Synoden habe er angreifen wollen."

Wir verwerfen beide Ausflüchte, und anticipiren hier das Resultat.

Wenn aber auch die Behauptung unwankbar feststehen dürfte, daß Pseudoisidor principiell dem Papalismus huldige, so ist die Theorie nicht aus der Luft gegriffen, sondern ist nur ein einseitiger Ausdruck für die vorpseudoisidorische Zeit. Aber auch nachher wurde sie nicht — geltend; denn:

a) führte Pseudoisidor jenes unverkennbar ihm vorleuchtende Princip nur halb durch, indem er nur die Disziplinargesetzgebung der Konzilien*) der römischen Approbation unterwerfen **wollte**, nicht die Synoden, obwohl er vermöge seiner Theorie beides hätte verlangen **können**;

b) wenn er aber auch nur die Hälfte verlangte, so wurde ihm durch die ganze künftige Praxis auch diese Hälfte abgeschlagen. Und was von Pseudoisidor zu sagen ist, kann von Gratian nur wiederholt werden. Nur die Konzilien, nicht die Synoden tastete er an in seiner bekannten Harmonistenkunst Eingangs der 18ten Distinktion.

Weder die Akten der Konzilien noch Synoden wurden jemals bis in die nachtridentinische Zeit dem päpstlichen Stuhle zur Genehmigung vorgelegt.

II. Seit der Zeit des Tridentinums trat aber ein Umschwung für die Praxis ein.

Es erschien i. J. 1587 die Constitution Sixtus V. „immensa", welche eine Bestätigung aller Provinzialkonzilien durch die Congreg. interpretum Conc. Trid. verlangt. Jedoch geschah diese Verordnung nicht auf den Grund streng papalistischer Grundsätze hin, als ob Rom als der eigentliche Grund der Verbindlichkeit aller Provinzialkonzilien anzusehen wäre (wie es Pseudoisidor insinuirt), sondern nur auf Grund des bloßen Aufsichtsrechtes hin.

So anerkennt es auch Benedikt XIV. de s. d. lib. XIII. c. 3. n. 3.**); so liegt es auch schon in der Stellung der Congreg.

---

*) Cf. Blasens de collect. can. Isidor. c. 9 (enthalten in Galland. syllage dissert. t. II. p. 82.). Schmalzgrueber jus eccl. univ. diss. prooem. §. VIII. t. I.

**) „Non quidem ut confirmationem reportent a sede apostolica . . . .

interpretum, nur ein Aufsichtsrecht zu führen über die Beobachtung der tridentinischen Beschlüsse auf den Grund der sess. XXV. hin (decret. de recip. et observ. decretis conc. Trid.).

Zwar hat Sixtus V. die Vollmachten dieser Congregation auch über das bloße Aufsichtsrecht hinaus erweitert, indem er ihr ein Interpretationsrecht über die tridentinischen Beschlüsse zuwies; aber der Zweck jener Revision der Provinzialkonzilien ist doch hauptsächlich nur eine in die Sphäre des Aufsichtsrechtes hineinreichende.

Wie der Staat vermöge seines Placetums nur für die Erhaltung seines, d. i. des Staatszweckes zu sorgen vorgibt, so ist dem heiligen Vater unmittelbar*) oder durch seine Congregatio interpretum Conc. Trid. die Aufrechterhaltung der tridentinischen Beschlüsse angetraut.

Darin ist denn auch der Grund zu suchen, warum die Statute der Provinzialkonzilien, wenn auch vor der speziellen Promulgation (§. 73. und 74.) auf Synoden und sonst, so doch nicht vor erlangter Bestätigung des römischen Stuhles in Rechtskraft übergehen können; darum sehen wir auch die Akten des Baltimorischen Provinzialkonzils v. J. 1829 nach Rom abgeschickt**). Ebenso die Akten des 2ten, 3ten, 4ten Provinzialkonzils von Baltimore v. d. J. 1833, 1837, 1840***); deßgleichen die Akten des Provinzialkonzils zu Paris v. J. 1849 †).

Bevor diese Bestätigung nicht eingetroffen (abgesehen auch von dem in neuern Zeiten zur Mode gestempelten Staatsplacete), konnten und können auch seit Sixtus V. jene Provinzialkonzil-Statute auf Synoden nicht mehr exekutirt und als bindend insinuirt werden.

Gehen wir nun aber auf die Synoden selber über, so blieben sie nach wie vor dem Tridentinum jedes, die Rechtskraft der promulgirten Synodalstatute hinausschiebenden, Veto's einer obern

---

transmitti jussit Sixtus V. ad sacram congreg. concilii.« Doppelt bestätigt er aber diese Ansicht noch de s. d. l. XIII. c. 5. n. 9.

*) Daher traf es sich auch, daß der Papst unmittelbar öfters solche Bestätigungen von Provinzialkonzilien vornahm. Cf. de s. d. l. XIII. c. 3. n. 4.

**) Vergl. die theologische Zeitschrift von Pletz 1832. 3tes Heft S. 359.

***) Vergl. die bezüglichen Bittschriften und Bestätigungsschreiben in dem Werke: Concilia provinc. Baltimori habita ab. a. 1829—1840. Baltimore 1842.

†) Vergl. die Wiener Kirchenzeitung n. 131. von 1849 u. s. w.

Aufsichtsbehörde entzogen. „Jedes Veto's," sagten wir; denn weder die Congregatio interpretum wollte jemals die Synoden in ihr Bereich ziehen, noch auch die Provinzialkonzilien *).

Wenn das Provinzialkonzil von Tyrnavia **) in Ungarn i. J. 1638 (c. 5. de s. dioec.) auch verlangt, daß die Statute der Synoden auf dem Provinzialkonzil vorgezeigt werden, um, im Falle der Dissonanz, dort gleichförmig mit dem höhern Gesetze gemacht zu werden, so ist darin doch keineswegs eine Suspension ihrer Rechtskraft (und das ist ja hier die Hauptsache) gemeint. Nein! eben so wenig, als das Statut einer Synode von Oxford, welches vor der Definitivsentenz keinen Appell gestattet.

Dieses Statut war schon in's Leben getreten; die Advokaten und Prokuratoren waren schon darauf beeidigt, und hintennach verwarf erst das i. J. 1328 gehaltene Konzil von Canterbury ***) jenes Synodalgesetz als null und nichtig, entband die Advokaten und Prokuratoren ihres Eides und gestattete die Appellation auch von bloßen Interlokutorkenntnissen.

Eine solche Stellung eines ausbessernden, nicht aber eine die Gesetzeskraft der Synodalstatute hemmenden Mediums hatten allerdings die Provinzialkonzilien von jeher im Verhältniß zu den Synoden, ja! im Namen der Provinzbischöfe sogar da und dort die Metropoliten, wie z. B. die Synode von Minden i. J. 1299 von Erzbischof Wichbold von Cöln confirmirt wurde †); aber eine solche Stellung hatte von jeher auch Rom Angesichts der Synoden.

Wie viele Synodalstatute wurden vom päpstlichen Stuhle nicht von jeher corrigirt, für nichtig erklärt? Benedikt XIV. (de s. d. lib. IX. c. 1—7 incl.) führt eine Menge solcher, gegen das höhere Gesetz (d. h. vorzüglich auch gegen die „Vortheile" der Päpste) verstoßenden Synodalgesetze an, die post festum entgültigt wurden.

Aber davon reden wir nicht. Nur dieses verneinen wir, daß die Synodalgesetze, um in Gültigkeit zu sein, einer vorherigen Bestätigung bedurften Seitens der Provinzialkonzilien, Metropolitane, Päpste.

---

*) Cf. de s. d. l. XIII. c. 3. n. 6.; Barbosa comment. in c. 2. sess. XXIV. de ref.

**) Cf. Peterffy II. p. 363.

***) Wilkins tom. II. p. 552.

†) Harzh. IV. 659.

Cardinal de Luca (disc. 30. ad Concil. Trid. n. 9.) behauptet zwar, daß den Bischöfen Italiens zur Aufgabe sei gemacht worden, ihre Synodalconstitutionen an die Congregation einzuschicken, und Van Espen (jus eccl. t. I. tit. 19. de syn. dioec. c. 4. n. 12.) fußt sich auf jene Behauptung; aber Benedikt XIV. (de s. d. lib. XIII. c. 3. n. 6.) vernichtet sie. Er zeiht ausdrücklich (am Ende von n. 6.) jene Beiden des Irrthums*), und führt eine Deklaration der Congregation vom 17ten Juli 1645 auf, wornach die Revision der Synodalstatute durch besagte Congreg. interpr. nicht wie die der Provinzialkonzilien als ein Akt der Nothwendigkeit dargestellt wird. Eingangs der Synodalconstitutionen der D.Synode von Majorca i. J. 1659 „ad lectorem" lesen wir bemerkt, daß seit 1636 keine D.Synode mehr gehalten worden, und daß die Statute der D.Synode von 1636 größtentheils kraftlos geblieben seien, weil sich der Irrthum verbreitet und bis anjetzt (1659) noch theilweise forternährt habe, daß die D.Synoden ohne päpstliche Confirmation rechtsohnkräftig seien. Es ist aber anzunehmen, daß dieses wahrscheinlich nur ein Vorwand war, die Salzlast der bischöflichen Gesetze etwas unter Wasser zu bringen.

Aus Rücksichten der Ehre wurden indeß schon mehrere Synodalgesetze dem päpstlichen Stuhle zur Bestätigung vorgelegt**), nebstdem auch die D.Synoden von Sedun i. J. 1626***) und von Breslau i. J. 1592 praef. †); allein die Bediensteten dessen, dem jene Ehrenbezeugung gelten sollte, erschwangen sich selten so hoch (wegen der Mühe, die ihnen zufiel), darin eine Ehrenbezeugung zu erkennen ††).

---

*) Vergl. auch Binterim „Geschichte der deutschen Provinzialkonzilien" u. s. w. B. I. S. 220.

**) Cf. de s. d. l. XIII. c. 3. n. 6. und l. XIII. c. 5. n. 9.; vorzüglich aber l. XIII. c. 3. n. 7.

***) Harzheim t. IX. p. 402.

†) Ibid. t. VIII. p. 367.

††) Cf. de s. d. lib. XIII. c. 3. n. 7. und lib. XIII. c. 3. n. 6. in Bezug auf die syn. dioec. Strongobens.

§. 76.

Über rechtliche Abschaffung der Synodalstatute in ihrer Unabhängigkeit von den höhern Instanzen.

Von §. 72—75 incl. wurden die Bedingungen der gültigen Einführung von Synodalstatuten erörtert; hier sollen von §. 76—78 incl. die Bedingungen ihrer gültigen Abschaffbarkeit zur Diskussion kommen.

Die hier einschlägigen Fragen sollen aber hier nur mehr berührungsweise erörtert sein und zwar aus zweierlei Motiven:

1) Sind es Fragen allgemeiner Natur und also nur insoferne hier einschlägig, als im Besondern immer das Allgemeine ergriffen werden muß.

Die Abschaffung der Synodalstatute kann auf keine andere Weise geschehen, als die Außer-Lebentretung von Diözesanstatuten überhaupt. Oben (§. 48.) haben wir ja gezeigt, daß beiderlei Statute nur insoferne verschieden seien, als die Synodalstatute auf der Synode promulgirt (und vielleicht berathen) sind, die andern aber anderswo promulgirt (und anderswo vielleicht berathen). Dieser ihr Unterschied ist daher kein den Rechtscharakter ihrer Einführung und Abschaffung berührender Unterschied. Darum mußten wir auf die allgemeinere Frage eingehen in dem nächsten §.: „Wie büßen bischöfliche Gesetze überhaupt ihre Rechtskraft ein?"

2) Werden wir aber auch um dessenthalben mehr andeutungsweise über diese Fragen weggehen, weil wir nicht einzusehen vermögen, wie hierin nur neue Forschungen möglich seien.

Suarez, Fagnani, Barbosa, de Luca, Reiffenstuel u. s. w. mehr im Allgemeinen, Bottus, Massobrius, Benedikt XIV. (de s. d. l. XIII. c. 5.) insbesondere über Synodalstatute, haben diese Fragen schon so sehr in's Licht gesetzt, daß nichts mehr zu thun übrig bliebe, als ihre Zweifel und ihre Casuistik wiederum frischfarbig aufzutragen, um eine neue Mischung zu erzielen. Damit ist aber die Rechtswissenschaft um keinen Schritt vorwärts gekommen.

Zudem fehlt es, wo jene Autoren wirklich mit sich in Zwiespalt sind (z. B. über Zeitbestimmung der Abschaffung von bischöflichen Statuten durch allgemeine Nichtbefolgung, oder durch Gewohnheit ꝛc.), an allen Rechtsmitteln, diese Ansichten auf eine bestimmte Wahrheit zu reduciren.

Nur vermittelst der Rechtsanalogieen und vermittelst des Auf- und Absteigens in dem Climax und Anticlimax der sententia probabilis, probabilior, probabilissima, minus probabilis, minus quam probabilis u. s. w. u. s. w. — nur vermöge solcher Wahrscheinlichkeitsmacherei vermag man eine bestimmte Ansicht „für sich" — fest zu bannen. Und hat man einen Zauberkreis rings um sie herumgezogen, so findet man alsbald, daß man trotzdem nicht unnahbar ist.

Doch um des Zusammenhangs willen soll hier mehr um gewisser Rechtsanschauungen, als um der Rechtscasuistik willen darauf in Etwas Bedacht genommen werden.

Die Ungültigwerdung von Synodalstatuten ist theils eine allgemeine, theils eine nur persönliche. Daher geschieht sie:

I. Im Allgemeinen
   a) durch ausdrückliche Abrogation oder Derogation derselben durch den Gesetzgeber;
   b) durch stillschweigende Abrogation oder Derogation derselben durch den Gesetzgeber;
   c) durch entgegengesetzte Gewohnheitsbildung u. s. w.

II. In personellen Fällen aber durch — Dispense.

§. 77.

Arten der allgemeinen Abschaffung von Synodal-Statuten.

I. 1) Diese Invalidirung geschieht durch ausdrückliche Abrogation oder Derogation des Gesetzgebers.

Jedes Gesetz ist ein ewiges, d. h. gilt, bis es wieder gesetzmäßig um seine Kraft gebracht wird *).

Also waltet der Streit der Canonisten nicht darum, sondern um die gesetzmäßigen Bedingungen, die zur Aufhebung gehören. Daß die Synodalgesetze perpetuirlich seien, d. h. weder durch Tod, noch Versetzung, noch Absetzung des Gesetzgebers die Kraft verlieren, gestehen alle Canonisten ein **). Also werden sie nur

*) Cf. Suarez lib. I. de legibus c. 10. n. 15. De s. d. l. XIII. c. 5. n. 2.

**) So Barbosa de off. et not. episc. p. III. alleg. 93. n. 23. So Fagnan, Reiffenstuel, de Luca ꝛc. bei Benedikt XIV. de s. d. l. XIII. c. 5. n. 1.

rechtskraftlos, wenn der Wille des Nachfolgers oder der Nachfolger dieselben aufhebt.

Nur darüber, ob auch die nicht-synodalen bischöflichen Erlasse über den Tod ihres Gebers hinausreichen, herrscht Zweifel *). Indessen sind diese Zweifel nie durchgehends in praktische Geltung gekommen; denn welche Verheerung hätten sie nicht anrichten müssen und welchen Zerfall, wenn mit der Todesnachricht des Bischofs zugleich ipso facto die Entbindung von seinen nicht-synodalen Verordnungen eingetroffen wäre?

Diese Ansicht ist nur zu verwerfen; denn:

a) ist sie nur auf eine Analogie gebaut von den ihr günstigen **) Schriftstellern. Und auf welche? Auf die Analogie der Beichtreservationen.

Aber sehen wir genauer, so herrscht über diesen terminus a quo eben so sehr Zweifel. Was kann aber ein Zweifel anders, als wiederum einen Zweifel gebären?

Gavanti (in manual. episc. verb. cas. reserv. n. 16.) u. A. wollen nämlich, daß alle außerhalb der Synoden gemachten Reservationen mit dem Tode des Bischofes erlöschen; ja Benedikt XIV. (de syn. dioec. lib. V. c. 4. n. 3.) ist sogar geneigt, um den Übergang dieser Lehre in die Praxis zu verhüten, den Bischöfen anzurathen, sie möchten deßwegen auf Synoden ihre Reservate aufstellen.

b) Aber nicht bloß die Analogie dieser Canonisten kann herabgeschwächt werden; eine neue zu ihren Ungunsten, hergenommen aus cap. ultim. de officio legati (I. 30.), vermag zudem an die Stelle der zu Grunde gerichteten gesetzt zu werden ***).

c) Überhaupt ist nicht abzusehen (§. 48.), warum die Art der Promulgation einen solchen gewaltigen Unterschied herbeiführen sollte zwischen beiderlei Statuten; denn nur dadurch sind im Grunde die Synodalstatute von den andern verschieden (weil ja nur die Promulgation, nicht aber die Berathung mit dem Clerus die Rechtskraft der Statute affizirt nach §. 37.

---

*) Cf. de s. d. l. XIII. c. 5. n. 1. und l. V. c. 4. n. 3. Barbosa loc. cit.

**) Cf. Barbosa de off. et not. episc. p. III. alleg. 93. n. 23. De s. d. lib. XIII. c. 5. n. 1. und lib. V. c. 4. n. 3.

***) Die Ausführung hievon de s. d. l. XIII. c. 5. n. 1. Auch Reiffenstuel ad tit. de constit. §. 4. n. 70.

und §. 48.) — nur dadurch, daß sie auf der Synode bekannt gegeben werden.

Also erscheint als Ergebniß des bisherigen Ganzen, abgesehen nämlich von den andern Arten der Abrogation und Derogation, der Rechtscanon: jedes bischöfliche Statut, in oder außer der Synode zur Darnachachtung gegeben, behält seine bindende Kraft, bis es durch den Bischof (τὸν ἐπίσκοπον) eine Änderung erleidet.

Ja! dieser Satz bleibt auch stehen, falls die Synodalakten etwa eine Revision in Rom oder dergleichen erfahren hätten (de s. d. l. XIII. c. 5. n. 9.); denn diese Approbation hat nicht den Zweck, die freie Bewegung des untern Gesetzgebers zu hemmen, sondern nur den Zweck, Acht zu geben, ob sie nicht contra jus majus gehe, anstatt praeter jus majus [de s. d. l. XII. c. 6. n. 1. und 3.] *).

Und zudem hat ja die Confirmation der Synoden mit dem canonischen Rechte gar keine Berührung, da sie nie gefordert war (de s. d. l. XIII. c. 3. n. 6.).

2) Eine zweite Art der Ungültigwerdung von bischöflichen Synodalgesetzen ist die der allgemeinen Nichtbefolgung derselben. Hier können zwei Fälle sich ergeben:

a) wenn der Gesetzgeber es weiß, daß sein Gebot allgemein nicht zur Norm genommen werde. Abgesehen von der moralischen Beurtheilung einer solchen Nichtdarnachachtung, steht doch so viel fest, daß eine gegründete Rechtspräsumtion vorhanden ist für den umgestimmten Willen des Gesetzgebers **);

b) wenn aber diese „Rechtsvermuthung" nicht zu Gunsten der eigenen Freiheit lautet, weil der Gesetzgeber von dieser Contravenienz Nichts weiß, wie ist dann zu entscheiden?

Hier befinden wir uns schon nahe, jenen oben (§. 67.) besprochenen Climax und Anticlimax von der sententia probabilis bis zur sententia minus quam probabilis und umgekehrt auf- und abzuwandern.

Weil in diesem Falle keine „Rechtsvermuthung" von der Zustimmung des Bischofs vorhanden sein kann, darum mußte ex titulo praescriptionis jener Akt der Gesetzesabschaffung (von b) legalisirt werden.

---

*) Darnach wird auch die Diskussion über Abänderlichkeit oder Nichtabänderlichkeit der vom päpstlichen Stuhle approbirten Provinzialkonzilien beurtheilt werden müssen. Bened. XIV. de s. d. l. XIII. c. 5. n. 9—11 incl.

**) Cf. Suarez lib. 4. de leg. c. 16. n. 9. und de s. d. l. XIII. c. 5. n. 3.

Aber welche Verjährung reicht hin?

Bottus (in tract. de syn. art. 2. n. 63.) hat den bequemen Glauben, es bedürfe gar keiner „Verjährung"; nach etlichen Übertretungsfällen, nach weisem Urtheil zu bemessen, sei das Synodalgesetz auch „inscio legis autore" abgeschafft. Wir fragen, wo denn jene Instanz des weisen Urtheils sei? Fagnani (in c. 1. de treug. [I. 34.]) nimmt eine Verjährungsfrist von 40, Suarez (de leg. lib. IV. c. 16. n. 9.) hingegen bloß eine Verjährungsfrist von 10 Jahren an, welches Letztere Benedikt XIV. (lib. XIII. c. 5. n. 3.) als praktisch bezeichnet. Aber alle drei Ansichten stämmen sich bloß auf analoge Rechtsfälle oder gar auf das bloße — Selbsturtheil.

3) Synodalstatute werden auch durch entgegengesetzte Gewohnheit außer Kraft gesetzt *).

Hier beginnt dieselbe Verlassenheit von aller positiven Gewährschaft. — Einige fordern 40 Jahre nach Analogie von c. 4. de praescr. (II. 26.) von Alexander III.; Andere 10 Jahre **). Dort ist der analoge Fall den Dekretalen entnommen (es soll nämlich der Zehnten erst nach 40 Jahren präscriptionsweise an Laien übergehen); hier ist er dem Civilrecht entnommen, weil in Sachen, die das Zehntwesen nicht betreffen (wie z. B. die Synodalgesetze), das römische Recht maaßgebend sein muß, nicht tit. de praescr. (II. 26.), nach dem allbekannten Axiom (c. 7. dist. 10.): „daß das römische Recht die Unbestimmtheit des canonischen ergänzen müsse."

II. Was das Dispensrecht anbelangt, so sind folgende Sätze zweifellos:

1) Dem Bischofe steht das Dispensrecht zu auch von Synodalstatuten, welche das päpstliche Placet erhielten; eben so gut, als wir ihm oben das Abänderungsrecht derselben für diesen Fall herstellen mußten ***).

2) Also steht dem Bischofe wie überhaupt in Dispensfällen (de s. d. l. XIII. c. 5. n. 7.) so auch in der Entbindung von Synodalstatuten **allein** das Recht zu, die jurisdictio gratiosa zu üben.

Auch Suarez (de leg. lib. VI. c. 15. n. 5.) sagt, daß dem

---

*) Vergl. die verschiedenen Commentatoren in tit. de consuetud. (I. 4.)

**) Suarez de leg. lib. VII. c. 18.

***) Bottus de syn. p. II. art. 4. n. 12. De s. d. l. XIII. c. 5. n. 9.

Domcapitel hier nicht einmal berathende Stimme zustehe, weil die Dispense nicht inter res arduas gehöre *).

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß über Abrogation und Derogation der kirchlichen Gesetze überhaupt und in allen Zeitaltern (das Dispensrecht ausgenommen) nie bestimmte Grundsätze gewaltet haben; daher es kommt, daß in diesem Gebiete immer das Reich der Ansichten sehr weit war. Besonders aber seit der Ausbildung des Dekretalenrechts ergaben sich viele aus der Analogie genommene Anhaltspunkte, wie sich oben zeigte. Darum bewegte sich die obige Darstellung auch beinahe ausschließlich nur innerhalb der spätern Kirchengesetzgebung. Besonders aber treffen wir auf Synoden auch Petitionen um Dispense von höhern Kirchengesetzen an. Der Bischof selbst im Interesse der Benachtheiligten stellte sich öfters auch an die Spitze, indem er zu ihren Gunsten sein suspensives Veto verwendete, z. B. Bischof Marcus Siticus auf seiner D.Synode zu Constanz i. J. 1567 p. II. tit. 2. c. 10. **) exekutirte nicht vollends das tridentinische Dekret 24. c. 3., indem er nur an den Collegiatkirchen, nicht an den Cathedralkirchen die Exspektativen in Berücksichtigung besonderer Umstände aufhob mit Vorbehalt der päpstlichen Dispense.

§. 78.

Verhältniß der D.Synode zum höhern Rechte überhaupt.

Die Stellung der D.Synode zum höhern Rechte ist eine doppelte:

1) insoferne sie dasselbe exekutirt;
2) insoferne sie nur eine demselben conform gehende Bewegung in sich selber hat.

Diese ihre selbstständige, praeter jus commune, nationale, provinciale sich vollziehende Bewegung specialisirt sich aber in Gesetzgebung, Civil- und Straf-Jurisdiktion und das kirchliche Polizeiwesen.

Jene ihre Doppelstellung zum höhern Rechte erzeugt aber auch eine Doppelfrage:

1) Welche Stellung nahm und nimmt die D.Synode ein vermöge ihres exekutiven Charakters gegenüber dem höhern Rechte (§. 79.)?

---

*) Cf. de adult. (V. 16.); de judic. (II. 1.); c. 34. de elect. (I. 6.) Sext.
**) Harzheim VII. p. 419.

2) Welche Stellung vermöge ihres nicht bloß exekutiven, sondern selbstständigen Charakters, vorzüglich was Gesetzgebung anbelangt (§. 80.)?

§. 79.

Verhältniß der D.Synoden zum höhern Recht als bloßes Vollzugsorgan.

Wir haben oben (§. 74.) von einer doppelten Art von Vollziehung des höhern Gesetzes auf D.Synoden gesprochen. Es ist nämlich jene Vollziehung, die bloß dieses ist, und das schon bindende höhere oder frühere Diözesanrecht bloß promulgirt, strenge zu unterscheiden von jener Vollziehung, die der Bischof in gar vielen Fällen übt, um dadurch höhere Gesetze, z. B. von Provinzialkonzilien, Bullen, erst bindend zu machen für Clerus und Volk.

Die Vollziehung des höhern Gesetzes besteht eben in der Promulgation, und die Promulgation hat diesen doppelten Charakter. Wie oft traf es sich nicht, daß gewisse Statute des höhern Rechts erst noch einer nähern Anordnung von Seite des Bischofs bedürftig waren, und also nicht unmittelbar bindend werden konnten in den Einzelndekanaten?

Wie oft traf es sich nicht aber auch, daß jenes Gesetz den Bischof allein oder doch vorzugsweise ihn selbst anging, so daß er auch schon **vor** der D.Synode daran gebunden war, und nur in der D.Synode jener Pflicht Rechnung trug?

Dadurch haben sich uns aber zwei voneinander scharf abgeschiedene Felder gebildet, so daß sich nun in Bezug auf den rechtlichen Werth der Vollziehung des höhern Gesetzes durch die D.Synoden folgendes Schema entwerfen läßt:

1) war und ist die D.Synode vollziehend, indem sie das schon gesetzlich Bestehende zu allgemeiner Kenntniß bringt, es auffrischt, das Vergessene wieder in's Gedächtniß zurückruft, und so ein beständiger Warn- und Mahnengel für das Gewissen des Volkes und des Clerus bleibt;
2) war und ist die D.Synode vollziehend, indem der Bischof diejenigen Statute des höhern Rechts, welche nicht unmittelbar Volk und Clerus angehen, sondern die ihm zur Ausführung übergeben wurden, mit weitern Anordnungen versieht, Verhaltungsbefehle ertheilt u. s. w.

Der Unterschied zwischen beiden Arten besteht nur darin, daß dort die bischöflichen Unterthanen, hier der Bischof selber unmittelbar und alsogleich, z. B. durch die Provinzialkonzilien, gebunden sind, und daß im letztern Falle die Unterthanen nur dann zur Haltung verpflichtet sind, wenn der Bischof, seiner Pflicht nachkommend, die Exekution ausführt.

Um diesen Unterschied noch klarer zu machen, als es eben (§. 74.) geschehen konnte, nehmen wir z. B. das 1ste Provinzialkonzil des heil. Carl von Borromäus zur Hand! Als Anhaltspunkte dienen folgende Titel: Tit. de fidei initiis a parocho tradendis; tit. de praedicatione verbi Dei; tit. de sanctarum reliquiarum veneratione; tit. de magicis artibus, veneficiis, divinationibusque prohibitis; tit. quae pertinent ad baptismi administrationem; tit. quae pertinent ad sacramentum sanctae eucharistiae; tit. quae pertinent ad celebrationem missae; tit. quae pertinent ad poenitentiae sacramentum; tit. de jejunio; tit. quae pertinent ad extremae unctionis sacramentum u. s. w.

Alles dieses geht ohne Dazwischentreten des Bischofs und auch ohne spezielle Publikation auf der D.Synode Volk und den Seelsorgs-Clerus unmittelbar an, und bindet zwei Monate nach der Anheftung dieser Dekrete an die Cathedralkirche. Denn es heißt ja (vergl. §. 74.) am Schlusse der Akten auch dieses Provinzialkonzils: „Ut nemini eorum, quae in hac sancta synodo decreta sunt, ignorantiam excusare liceat: edicimus, ut, ex quo primum die edita, in valvis Metropolitanae ecclesiae proposita fuerint, ad duos menses, omnes se et his decretis et si contrafecerint, poenis quae eis continentur, teneri intelligant.“

Alle diese Dekrete sind also ganz unabhängig in ihrer Rechtskraft von der Promulgation des Einzelnbischofs; denn ausdrücklich heißt es weiter so: „Jubebunt praeterea (!) singuli episcopi, si eis expedire videbitur (!), ea omnia suae quoque Cathedralis ecclesiae valvis affigi et proxima sua dioecesana synodo legi ac recitari, quo studiosius eorum praecepta omnium animis inculcentur.“

Damit ist ausgesprochen, daß jene Promulgation an den Pforten der Cathedralkirche zwar nicht mehr nothwendig, aber doch, um die Gebote allen Gemüthern mehr einzuprägen, gerathen sei, und in das weise Ermessen des Einzelnbischofes gelegt werde.

Nun gehen wir aber zur Begründung unserer obigen Doppel-

unterscheidung auf die andere Art von Vollziehung über! Dasselbe 1ste Provinzialkonzil liefert sattsames Material hiezu.

Nachkommend dem tridentinischen Canon (sess. 23. c. 18.), daß die Provinzialsynode Alles, was frommen könnte, zur Errichtung von Priesterseminarien beitragen möchten, gab auch dieses 1ste Provinzialkonzil des heil. Borromäus mehrere Verordnungen hiezu. Alle Präbendare, alle Benefiziaten, Regulare und Weltliche werden dadurch verpflichtet, eine betreffende Quote auszuzahlen. Aber diese Verordnung ergeht an sie nicht, wie die oben citirten, unmittelbar, ohne Dazwischentreten des Bischofs. Diesem ist hier nicht bloß eine Publikation überlassen, „quo studiosius omnium animis inculcetur;“ nein! er muß mit seiner Einzelgesetzgebung noch dazwischentreten, bevor es die dadurch Betroffenen befolgen können. Jeder Bischof muß in seiner Diözese zuerst sehen, wie viel zu diesem Zwecke disponibles Vermögen **sonst** vorräthig ist, um darnach erst nach den Bestimmungen des Provinzialkonzils den Obigen ihre Quote ausrechnen zu können. Fand sich in dieser oder jener Diözese sonst ein für den Zweck der Seminarerrichtung verfügbarer Fond, fiel testamentarisch eine Summe an u. s. w., dann wurde auch das Seminaristikum, welches nur in defectum einzutreten hatte, verringert. Und zudem bedurfte es in verschiedenen Diözesen größerer oder kleinerer Mittel zu — einem Zwecke *).

Wo also ein Provinzialkonzil-Statut u. s. w. so abgefaßt ist, daß in verschiedenen Diözesen verschiedene, durch Einzelngesetzgebung festzusetzende Unterschiede hinzutreten, dort ist Clerus und Volk nicht unmittelbar gebunden, sondern muß noch die Exekution des Bischofs in oder außer der D.Synode abwarten.

Eine dritte Art von höhern Statuten wäre jene, welche Volk und Clerus weder unmittelbar noch mittelbar verbänden, sondern die nur dem Bischofe gelten. Hieher gehören z. B. alle jene, welche eine gewisse Art in der Amtsführung, in Visitations-

*) So sagt sub eodem titul. jenes Provinzialkonzil ja selbst: „Succedente vero casu, quo per uniones effectum suum sortientes **vel aliter** seminarium ipsum in totum vel in partem dotatum reperiatur: tunc portio ex singulis beneficiis **ut supra** (sc. nach dem vom Konzil angegebenen Maaße), detracta et incorporata, ab episcopo, prout res exegerit, in totum vel pro parte ad ratam remittatur!!“

reisen, Spendung der heiligen Firmung und Ordination ꝛc. ihm vorschreiben. In jenem 1sten Provinzialkonzil des heil. Borromäus sind auch viele Titel dieser Art anzutreffen.

Doch über diese dritte Art von Statuten gehen wir deßhalb hinweg, weil in der D.Synode nur die Volk und Clerus betreffenden Verordnungen des höhern Rechts „**gewöhnlich**" zur Publikation gelangen; nicht aber die den Bischof selbst anlangenden.

Was nun die erste Art der Publikation der höhern kirchenrechtlichen Constitutionen anbetrifft, so ist in diesem §. weiter nichts darüber zu erhärten nöthig. Aber bei der zweiten Art fragt es sich: Welche Rechte stehen dem Bischofe bei der Exekution und Ausführung derselben zu?

Daß er kein absolutes Veto von jeher besaß, daß er also nicht contra jus majus Einzelnbestimmungen erlassen, dem höhern Gesetze beliebig derogiren und abrogiren könne, ist oben (§. 72.) zur Sprache gekommen bei Anlaß des bekannten Satzes von Pistoja. Aber ein suspensives Veto gestand das canonische Recht ihm von jeher zu in den Fällen, wo er die Ausführung von päpstlichen Bullen für schadenbringend erachtet hätte; aber nicht er, nur die entsprechende Gesetzgebungsinstanz kann die Abänderung treffen. An diese mußte und muß daher auf dem Wege der Petition mit Vorlegung der Gründe, die den Bischof zur Aufschiebung vermochten, recurrirt werden *).

Benedikt XIV. (de s. d. lib. IX. c. 8.) wirft die Frage auf: „Was haben die Bischöfe zu thun, wenn sie manche römische Dekrete für schädlich halten," z. B. wenn sie etwa dieselben als ungerecht betrachteten, wenn sie eine Abrogation oder Derogation derselben erzielen wollten, wenn sie daher ihre Promulgation in oder außer der D.Synode noch verzögern zu müssen glauben?

Und er antwortet in obigem Sinne.

Wenn bis in's 12te Jahrhundert jener Rechtssatz praktisch festgehalten war, so geschah es seitdem auch noch auf den Grund des Dekretalenrechtes hin **).

C. 5. de rescript. (I. 3.) von Alexander III. sagt: „Aut mandatum nostrum adimpleas aut per literas tuas, quare adimplere non possis, sufficientem . . . causam praetendas. . ."

---

*) Suarez de leg. lib. IV. c. 16. n. 7.

**) Beispiele hierüber im Großen und Kleinen s. de s. d. l. IX. c. 8. n. 3—9.

Dasselbe liegt auch ausgesprochen in c. 20. de rescr. (I. 3.) von Innocenz III.; auch in c. 6. de praeb. (III. 5.) von Alexander III.

Dieses Suspensivverfahren ist völlig zu unterscheiden vom Appellverfahren; denn

1) könnten die dadurch Getroffenen in Sachen der Vollziehung nicht vom Bischofe an diejenige höhere Instanz appelliren, von welcher das Gesetz ausging;
2) der Bischof oder seine Unterthanen könnten höchstens, nachdem jener Schritt des Bischofs, durch Suspension des Dekrets eine Abänderung zu erzielen, fruchtlos geblieben, **darnach** erst den Weg der Appellation einschlagen, z. B. vom Provinzialkonzil oder dem in der Provinz zerstreuten Episkopat oder dem Metropolitangericht u. s. w. an den römischen Stuhl.

Und auch insoweit mußte der Bischof ein suspensives Veto haben, bis die Entscheidung aus letzter Instanz eingetroffen war. Lautete diese wieder gegen ihn, dann hatte und hat er sein aufschiebendes Veto verloren, und war und ist gehalten, in oder außer der D.Synode die Promulgirung vorzunehmen.

§. 80.

Verhältniß der D.Synode zum höhern Recht vermöge ihres selbstständigen gesetzgebenden Charakters.

Hier muß gesagt werden, daß sie in jedem Zeitalter und an allen Orten nur eine freie Weiterbildung des höhern Rechts hat in Sachen der Gesetzgebung.

So sehen wir vorzüglich seit der Ausbildung des Dekretalenrechts wie in allen Provinzialkonzilien, so auch in allen D.Synoden nur einen fortwährenden Wiederschein des höhern Rechts.

Wie oft sehen wir nicht aus folgenden Titeln Einzelncanonen wieder in's Gedächtniß gerufen auf D.Synoden, weiter ausgebildet, mit neuen Strafzusätzen versehen u. s. w.: De clandestina desponsatione (IV. 3.); de raptoribus, incendariis etc. (V. 17.); de sepulturis (III. 28.); de clericis non residentibus (III. 4.); de clericis pugnantibus in duello (V. 14.); de clerico exc. (V. 27.); de usuris (V. 19.); de torneamentis (V. 13.); de testamentis (III. 26.) u. s. w.?

Wie viele hundertmal wird nicht allein c. 12. de poenit. (V. 38.) ex concil. Lateran. angetroffen?

Also fragt es sich, welches denn im Allgemeinen das Verhältniß der D.Synoden zum höhern Rechte in Gesetzgebung über Verfassung, Civil- und Polizei-Sachen u. s. w. sei.

Im Allgemeinen als ein für alle Zeiten gültiger Canon vermag aber ausgesprochen zu werden, daß, einige Fälle ausgenommen, die der Außerordentlichkeit angehören, der Bischof immer innerhalb der Canonen bleiben mußte.

So fordert es die Schwurformel der Bischöfe; so Nic. II. c. 11. (c. 3. c. IX. q. 3.); c. 1. de constit. (I. 2.); c. 9. de maj. et obed. (I. 33.). In letzterm Canon schreibt Innocenz III. ausdrücklich: „In ipsa synodo non ducas aliquid statuendum, quod forte canonicis abviet institutis.“

Wie vielfach aber in der nachtridentinischen Epoche der römische Stuhl Gelegenheit fand, vorzüglich gegen Übergriffe der Synodalgesetzgebung zu eifern, führt Benedikt XIV. (de s. d. lib. IX. c. 1—7 incl. und lib. XII.) weit durch.

Die Mißhelligkeiten, die zwischen Einzelnbischöfen und Rom entweder zu Gunsten des römischen Stuhles *) selber oder zu Gunsten der verletzten canonischen Gesetze überhaupt stattfanden, können die D.Synoden wohl berühren, insoferne nämlich die bischöfliche Gesetzgebung sich innerhalb derselben vollzieht.

Aber genauer betrachtet eignet es sich durchaus nicht für unsern Zweck, der die Verfassung der D.Synoden und ihre Verfassungsgeschichte sich vorsetzt, alle Schwankungen der bischöflichen Gewalt, die Prätensionen des römischen Stuhls — in Reservat-Dispenssachen u. s. w., auf der einen, die Prätensionen der Bischöfe auf der andern Seite geschichtlich zu verfolgen.

Zwar kann eine Verfassungsgeschichte nicht absehen von der Ausbildung, Erweiterung, Verengung der bischöflichen Gesetzgebung sowohl den Konzilien als vorzüglich dem päpstlichen Stuhle gegenüber, weil die Verfassung sich eben auch in der Synodalgesetzgebung in verschiedenen Perioden verschieden ausprägt; aber in die speziellen Theile der

*) Vergl. z. B. lib. IX. c. 7. wegen der Union päpstlicher Benefizien zur Errichtung von Clerikalseminarien.

Gesetzgebung kann sie sich unmöglich einlassen. Denn was würde in letzterm Falle herauskommen, als eine Kirchenrechts-Geschichte über alle in's canonische Recht einschlagenden Artikel?

Eben so wenig kann für unsern Zweck gefordert werden, daß wir die vielen Zwistigkeiten, die in einzelnen Fällen zwischen Bischöfen und dem päpstlichen Stuhle eintraten, und die mehr zufällig die D.Synoden berühren, in unsere Betrachtung hereinziehen.

Die Bischöfe nahmen in ihre Synodalstatute öfters Bestimmungen auf, gegen welche das bevorrechtete und nicht bevorrechtete Rom das eine oder das andere Mal sich erheben mußte, so z. B. in Ehe-Dispenssachen (de s. d. lib. IX. c. 2. und 3.), über Absolution von Häresie (ibid. c. 4. und 5.), über Unionen von Beneficien, deren Collation ganz oder theilweise dem römischen Stuhle zustand, behufs der Errichtung von Seminarien (ibid. c. 7.).

Aber alles dieses sowie die aus vielen Vorkommnissen der Vergangenheit geschöpften Regeln, welche Bestimmungen der bischöflichen Synodalgesetzgebung mit dem höhern Rechte zusammenstimmen, welche nicht, z. B. in Betreff der Censuren (de s. d. lib. X. c. 1—3.), des Wuchers (ibid. c. 4. und 5.), der Verträge (ibid. 6—8 incl.), der Geldstrafen (ibid. c. 9.), des Tragens von clerikalischen Kleidern (ibid. c. 3.), der Ertheilung der ordines minores (ibid.), der Sponsalien und geheimen Ehen (ibid. c. 5.) u. s. w. — alles dieses schließen wir aus von unserer Erörterung und müssen es wohl.

Und zudem ist es ein von allen Seiten zugestandener Rechtssatz, daß die niedere Gesetzgebung der höhern nur conform sein könne, und — mehr bedürfen wir nicht in einer Untersuchung über die Verfassung und Verfassungsgeschichte der D.Synode.

Wenn auch oft jener Rechtssatz in der Anwendung verletzt wurde, wie Benedikt XIV. (de s. d. lib. VII—XII incl.) glänzend durchführt, so war er doch im Allgemeinen immer anerkannt. Wenn es oft Mißhelligkeiten gab, ob der Bischof dieses oder jenes Recht besitze, so war doch der Rechtssatz immer anerkannt; und mehr — mehr bedürfen wir nicht.

§. 81.

Über das Recht der Appellation von D.Synoden und von den hiemit verbundenen Rechtswirkungen.

Das Recht der Appellation setzt voraus, daß gewisse Handlungen durch eine höhere Instanz sich verbessern lassen.

Dieses Verhältniß von der „corrigirbaren" D.Synode und den „corrigirenden" höhern Instanzen soll hier, insoferne es in die Verfassungsfrage einschlägt, des Nähern berührt werden!!

Nachdem wir §. 79. bestimmt haben, in welchen Fällen der Bischof, um den Eintritt höherer Gesetze zu hemmen, Suspensivveto habe und in welchen nicht, so gehen wir nun auf die bischöflichen Unterthanen über, die der D.Synode unterworfen sind, und fragen ebenso:

1) Wann kann Clerus oder Volk, oder eine Einzelnperson den Eintritt eines Synodalgesetzes oder synodalen richterlichen Erkenntnisses hemmen, d. h. kann ihre Appellation Suspensivwirkung haben und wo?
2) Und wann hat diese ihre Appellation nur Devolutivwirkung und wann gar keine?

Und so haben wir wirklich eine Analogie zwischen der Stellung des Bischofs zu seinem Obern und der Stellung des Clerus und des Volkes zu seinem Obern (dem Bischofe) herzustellen versucht.

Wie der Bischof im Verhältniß zum höhern Rechte kein absolutes Veto hat (§. 72.), so hat auch Clerus und Volk in Bezug auf den Bischof in und außer der D.Synode kein absolutes (nulla acceptatio cleri, nulla acceptatio populi), wie im ersten Abschnitt von §. 13—67 incl. dargethan wurde.

Wie dem höhern Rechte gegenüber der Bischof Suspensivveto hat (§. 74. und 79.) in einigen Punkten, in anderen nicht, so hat auch Clerus und Volk dem Bischofe gegenüber, als dem Herrscher in und außer der D.Synode, in einigen Punkten Suspensivveto vermöge des Appellrechts, in andern nicht (nach §. 81—83 incl.).

Es ist hier eine Besprechung dieser Rechtsfrage um so wichtiger, als wir oben (§. 23.) das Recht der Petition und der Appellation als diejenigen Mittel angaben, womit sich Clerus und Volk gegen

mißliebige Synodalbeschlüsse und überhaupt gegen bischöfliche Druckherrschaft decken könne.

Wir suchten nämlich §. 22—67 inclus. darzuthun, daß die Synodalverfassung dem Clerus und Volk nicht ein Selbsthilfsmittel sei gegen bischöfliche Maaßregeln, welche Mißstimmung erregten. Nun sollen hier die in der Kirchenverfassung überhaupt gelegenen Mittel angegeben werden, welche als Ergänzung jenes in der D.Synoden-Verfassung liegenden Mangels anzusehen sind.

Wenn unsere Gegner den Satz aufstellen, daß der Clerus gegen Tyrannisirung sich selbst auf der einen Seite helfen könne vermöge der Verfassung der D.Synode, welche ihnen entscheidendes Votum verbürgt, und daß er überdieß auf der andern Seite sich noch helfen lassen könne durch die oberhalb des Bischofs stehenden Instanzen vermöge des freien Appellrechts, so müssen wir im Gegensatze dazu allein nur Letzteres als das in der durch Tradition gewährleisteten Kirchenverfassung befindliche Mittel gegen bischöfliche Druckherrschaft bezeichnen.

Dieses Appellationsrecht von der D.Synode (d. h. von dem Bischofe als judex a quo) bezieht sich aber auf richterliche Erkenntnisse, gefällt zu Gunsten oder Ungunsten von Einzelnpersonen, oder auf Synodalgesetze, welche ganze Classen betreffen.

Da in der D.Synode sowohl

I. richterliche und besonders criminelle Sentenzen gefällt werden, als auch

II. dort die Gesetzgebung vorzüglich ausgeübt wird,

so sind hier beide Richtungen gesondert zu betrachten (§. 82. und 83.).

§. 82.

Über das Verhältniß des Appellationsrechts zur Synodalgerichts-Verfassung.

Daß in alter Zeit bloß das Prinzip des collegialischen Verfahrens — und zwar durch alle Instanzen hindurch — viel mehr ausgebildet war, als später, ist nur allzu wahr*). Daß dieses collegialische Gerichtsverfahren — und zwar durch alle Instanzen hindurch — in dem germanischen Reiche mehr und mehr zum Fallen kam, ist eben so wahr**).

*) Vergl. Schefold Parochialrechte B. I. S. 235.

**) Vergl. ebend. S. 253.

Aber der Zusammenhang zwischen diesen zwei, so entgegengesetzten, Arten des orientalischen und occidentalischen Gerichtsverfahrens ist völlig anders zu begreifen, als ihn Schefold will begriffen haben.

Was die Thatsache dieser im Gerichtsverfahren alle Instanzen hindurchgegangenen Änderung betrifft, so ist vor Allem bemerkbar, daß statt des alten Presbyteriums im Abendlande mehr und mehr der Bischof allein, statt der alten Provinzialkonzile in zweiter Instanz nun seit 400—500 nicht mehr diese allein und der Metropolit, sondern auch der päpstliche Stuhl*) und statt der Exarchal-, Patriarchal- und National-Konzile, wie sie in Asien und Afrika gegolten hatten in dritter Instanz für Volk und Clerus, nunmehr vorzüglich auch seine Legaten als richtend und entscheidend auftraten.

Insoferne sind wir mit Schefold völlig einverstanden. Aber total falsch ist die Auffassung Schefold's insoferne, als er in dieser Änderung eine Revolution in den Rechtsprinzipien erblickt.

Die ganze Darstellung (§. 13. B. I. S. 77 und §. 31. S. 230) zielt nämlich dahin, darzuthun, daß die Presbyterien entscheidende Körper gebildet und die bischöfliche Macht constitutionell beschränkt hätten; daß aber auf beweinenswerthe Weise die Priester im Occidente bald aus diesen synodalen Rechten verjagt, die Heimlichkeit der Rechtspflege eingeführt und dem Absolutismus Thor und Riegel geöffnet worden sei.

Er sagt nämlich (§. 32. B. I. S. 253 und 254): „Das Gerichtsverfahren erlitt die erste und wesentliche Änderung durch die Ausschließung der Priester aus den kirchlichen Tribunalen, daß in erster Instanz kein Collegium mehr, sondern bloß die Person des Bischofs das richterliche Forum bildete. Mit dem collegialischen Verfahren sammt seiner mündlichen und öffentlichen Rechtspflege hatte es bei der ersten Instanz ein Ende. Dafür ward der geheime, schriftliche Prozeß eingeleitet und das Urtel von einem Einzigen — dem Bischofe — gefällt.... Er brauchte zwar Mitrichter aus den Presbytern und Diakonen, aber eben weil er der alleinige Richter über die ganze Diözese geworden war, so wurde und war die richterliche Gewalt des Letztern lediglich eine delegirte. Die Archidiakone **), die Officiale, die Generalvikare,

*) Schefold Parochialrechte I. B. S. 254.

**) Ihre selbstständige Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen war eine vorübergehende

sie waren bloß Organe, durch welche der Bischof die Streitigkeiten schlichtete und die Vergehen bestrafte, und damit ja auch hiebei nach dem veränderten Prinzipe der Eingewalt verfahren werde, so wies man ihnen abgegrenzte Distrikte an, auf daß überall nur Einer auf dem Richterstuhle sitze, überall das Loos der Priester zunächst dem Spruche des Einzelnen unterstellt sei." So Schefold.

Daß seit 500—600 (wie er selbst einbekennt) Einer auf diesem Richterstuhle sitze und noch gegenwärtig unter dem Titel des Officialats und Generalvikariats — denn was sind die Domcapitel im Verhältnisse zu den schefoldisch ausgemalten Presbyterien, als ein Schatten an der Wand? — die Schreckensägide der Alleingewalt ausspannen dürfe — ach! das thut dem Verfasser unnennbar wehe.

Es mag sein, daß für diesen Schmerz auch Grund vorhanden; aber nicht minder beweinenswerth ist es, daß man die Schuld einer schlecht angewendeten Verfassung (angenommen, daß theilweise dieses gesagt werden könne) auf die Verfassung selber schiebt.

Wir berufen uns hier nicht auf analoge Erscheinungen im Staatsleben, die uns die Annalen auch der gegenwärtigen Tage liefern; aber so viel ist gewiß, daß ein Extrem ein noch größeres gebiert.

Die Diözesanverfassung ist eine collegialische durch und durch. Aber dieses collegialische Element, ehemals in Presbyterien, später in Domcapiteln und Synoden vertreten, beschloß nie das Recht der Mitentscheidung in sich, sondern nur Berathung de jure ordinario.

Innerhalb dieses Kreises (der bloß collegialischen Berathung) gibt es unendliche Abstufungen, und zwar wieder vom demokratischen Element an (sc. der alten Presbyterien §. 29—35 incl.), alle Nüancirungen herauf bis zu einem hohen Gipfel des Absolutismus und des Aufhebens und Umgehens alles Demokratischen.

Darin besteht aber das Wahre der katholischen Diözesanverfassung, daß der Bischof, ohne seine juristische Einzigkeit aufzugeben, doch, das Beispiel Cyprian's vor Augen (§. 31.), das mehr demokratische Element und die moralische Theilung seiner Gewalt liebgewinnen „soll!"

Wie aber, wenn die bischöflichen Beschlüsse im Generalvikariate schon fertig liegen und nur, um das Gesetz gesetzlich zu umgehen, vor den Domcapitel-Rath gebracht werden —??

Erscheinung, sagt Schefold in einer Anmerkung mit Recht; hiezu haben wir keine Anmerkung mehr zu machen.

Damit wollten aber wir nur zeigen, was das Wahre an jener schefoldischen Deduktion sei, und wie man nicht, wie Schefold thut, einer mehr in's Autokratische sich hinüberneigenden Anwendung das Prinzip zum Opfer bringen soll.

Daß eine Verfassungsänderung vor sich gegangen sei und am Clerus ein schnöder Raub begangen wurde, haben wir oben als völlig grundlos erwiesen (§. 29—36 inclus.) und — nochmal stellen wir es in Abrede.

Nur in der Appellation war dem Einzelnen wie dem Gesammtclerus u. s. w. ein Rechts-Schutzmittel gegeben, nie und nimmermehr aber in einer gemischten (aus Bischof und Clerus bestehenden) Gerichtsverfassung zusammt dem Appellationsrechte.

So viel im Allgemeinen. Nun soll durch einzelne Epochen hindurch dieses bewahrheitet werden, ohne daß wir hier (was im historischen Theile mehr geschehen wird) eine Geschichte der Synodalgerichts-Verfassung und des Appellationsverfahrens zu liefern gedächten.

1) Die ursprüngliche Gerichtsverfassung war durchaus synodal. Die Grenzen gegen die Provinzsynode hin waren aber verschieden in verschiedenen Ländern (vergl. §. 34.).

Die erste Instanz für das Volk und die clerici ordinum minorum bildete in Kleinasien ꝛc. und in Afrika das Presbyterium.

In Betreff des Letztern vergleiche man: das Konzil von Carthago i. J. 348 c. 1. (c. 3. c. 15. q. 7.); das Konzil von Carthago i. J. 390 c. 10. (c. 4. ibid.); das 3te Konzil von Carthago c. 8. (c. 5. ibid.); das 4te Konzil von Carthago c. 23 (c. 6. ibid.).

Alle diese vier Canonen der vier carthagischen Konzilien finden wir auch recipirt in Spanien, im Auszug aus Isidor lib. III. tit. 18 *).

Die Diakone und Presbyter wurden in Asien auch durchwegs in erster Instanz durch Bischof und Presbyterium abgeurtheilt **).

Nicht aber so in Afrika, Spanien, Gallien. Hier waren sie nur in causis minoribus in erster Instanz unter dem bischöflichen Gerichte stehend ***).

In Sachen, welche Absetzung u. s. w. zur Folge hatten, konnte

*) Aguirre t. III.

**) Nic. c. 5. Antioch. III. c. 6 (c. 2. c. XI. q. 3.) . . . . . unterscheiden sie nicht von den niederen Clerikern.

***) Cf. Thomassin vetus et nova disc. lib. I. p. II. c. 15.

ein Definitiverkenntniß bei Diakonen nur von drei, für Presbyter von sechs Bischöfen gefällt werden. Solche und ähnliche Bestimmungen enthalten z. B. Carthag. I. (Mansi III. p. 143.) c. 11.; Carth. II. (ibid. p. 691.) c. 10.; Carth. III. (ibid. p. 916.) c. 8.; Conc. Carth. bei Gratian c. 3. 4. 5. 6. c. XV. q. 7. (ibid. p. 956.); Hispal. II. c. 6. a. 619 (c. 1. c. XV. q. 7.); die Synode von Tribur i. J. 895 c. 10. (Harzh. II. 388.); Papst Stephan in seiner Antwort an die gallischen Bischöfe i. J. 754 (Sirmond. II. p. 14.) u. s. w.

Die zweite Instanz für Laien, die niedern Cleriker und Diakone und Presbyter war wiederum (nur hier in anderer Weise, weil jeder Bischof ein richterliches Votum besaß) nur durch Mehrere gebildet: entweder durch eine Versammlung benachbarter Bischöfe oder durch das Provinzialkonzil.

Jedoch ist dieses Appellationsverfahren erst seit der constantinischen Reichseintheilung so geregelt worden; früher bestand kein, eines historischen Nachweises fähiger, geordneter Instanzenzug.

So bildeten für alle, vom Bischofe appellirenden, besonders aber für die excommunicirten Cleriker*) das Provinzialkonzil**) oder die benachbarten Bischöfe die zweite Instanz.

Denjenigen Diakonen und Priestern, die in erster Instanz nur von den benachbarten Bischöfen abgeurtheilt werden konnten, stand in zweiter Instanz das Provinzialkonzil offen ***).

Endlich gab es noch eine dritte Instanz für den Clerus in den Exarchal-, Patriarchal- und National-Konzilien †).

Bekannt sind die Controversen über c. 17. des Konzils von Sardica i. J. 347 (c. 4. c. XI. q. 3.) und über c. 22. des Konzils von Milvia i. J. 402 (c. 35. c. II. q. 2.), welches letztere insbesonders jeden über das afrikanische Nationalkonzil hinausgehenden Appell für Cleriker untersagt.

---

*) Nic. c. 5.; Antioch. III. a. 338. c. 6. (c. 2. c. XI. q. 3.); Concil. Aurel. III. c. 15. a. 540.; ebenso im Auszug aus Isidor (Aguirre t. III.) lib. III. tit. 15. nach Beschlüssen des 8ten und 13ten Konzils von Carthago.

**) Sardic. c. 17. a. 347. (c. 4. c. XI. q. 3.); Conc. Milev. c. 22. a. 402 (c. 35. c. II. q. 2.).

***) Carth. IV. c. 66. im Gegensatz zu c. 23. ibid.

†) Cf. Chalced. c. 9. (c. 46. c. XI. q. 1.); auch recipirt in dem Auszuge der isidorischen Sammlung lib. III. (Aguirre t. III.)

Damit soll nun die Thatsache constatirt sein, daß in alter Zeit Volk und Clerus, auch ohne alles Mitentscheidungsrecht auf Synoden, doch die größte Rechtssicherheit besaßen vermöge des so sehr geordneten Instanzenzuges über Bischof und Presbyterium hinaus.

Interessant wäre es überdieß, zu untersuchen, „welche Wirkung so eine Appellation von Presbyterium und Bischof gehabt habe, eine die Vollstreckung der Sentenz bis zu weiterer Entscheidung hemmende (effectus suspensionis), oder bloß eine devolutive (effectus, qui cognitionem causae tantummodo devolvit).“ Insbesondere handelt es sich hier um die Geltung des römischen, auch in's canonische Recht übergepflanzten Rechtssatzes „nihil innovari appellatione interposita“ (c. 31. c. II. q. 6.).

So viel ist übrigens unbezweifelt, daß die Appellation von einer vom Bischofe ausgesprochenen Excommunicationssentenz die Exekution derselben nie gehemmt habe. Denn wie oft trifft sich die Bestimmung, daß die Sentenz des einen Bischofs auch dem andern gelten solle, daß jeder Bischof einen solchen Excommunicirten deßgleichen behandle, und nicht in die Gemeinschaft aufnehme*)?

2) Gehen wir in die mittelalterliche Gerichtsverfassung über, so sehen wir schon im Vorhinein, daß wegen der Unbequemheit und Größe der Diözesen sowohl die Synoden als die Konzilien sehr erschwert wurden. Die Rohheit des mit dem orientalischen nicht in Vergleich zu bringenden abendländischen Clerus, das Bedürfniß einer deßhalb mehr nothwendig gewordenen concentrirten und persönlichen Regierung und vieles Andere trugen nebstdem bei, das collegialische Gerichtsverfahren mehr und mehr zu entwurzeln.

Der D.Synode, die nebst dem Domcapitel sich aus dem Schooße des Presbyteriums herausgeboren hatte, waren nur außerordentliche Prozeßfälle vorbehalten von nun an.

Die nämlichen Umstände, welche Schefold (§. 32. Parochialrechte) einen Verfassungsumsturz begreiflich machen sollen — sollen! — können nur eine Bewegung erklären, welche innerhalb der in der Kirche

*) Nic. c. 5.; Antioch. III. a. 338. c. 6. (c. 2. c. XI. q. 3.); Illib. c. 53. (Aguirre I. 270.); Konzil von Saragossa c. 5. (Aguirre II. 113.); ebenso Concil. S. Patricii in Irland (Wilkins I. 3.) c. 11.

wurzelnden Diözesanverfassung vor sich ging, nicht aber das Untergehen der Tradition selber.

Aber nicht bloß in erster Instanz trat der Bischof allein, vorzüglich auf Visitationen, Senden mit Archidiakonen u. s. w., statt des bezeichneten Presbyteriums hervor; die nämlichen oben bezeichneten Umstände mußten auch den regelmäßigen Zusammentritt der Konzilien hemmen. Was geschah aber hiedurch? Dieser Mangel eines regelmäßigen höhern Instanzenzuges wurde, auch bald für Clerus und Laien, durch den Papst und seine Legaten supplirt.

Vorzüglich aber war es die veränderte Stellung der Primate des Abendlandes, welche bald als vicarii sedis Romanae in Gallien, England, Deutschland ꝛc. erschienen, welche dieses System begünstigte.

So gebar sich in Gallien schon seit 400—500 eine besonders durch das Bußwesen in Aufschwung gebrachte Conkurrenz Roms mit den höhern Instanzen.

Die durch diese Conkurrenz erzeugten Reibungen brachten eine Theilung der alten Provinzialgewalt hervor, und was war nun geschehen bis 800 hin? Rom war in die Patriarchalgewalt eingetreten, und war dadurch ein Bindepunkt der Nationen geworden; Rom hatte zudem noch die halbe Metropolitangewalt verschlungen.

Und diese Gerichtsverfassung blieb von nun an die des Occidents.

Und so bleibt uns als Resultat dieses, daß die Diözesan-Gerichts-Verfassung zwar eine andere Umgestaltung erfahren konnte sowohl in sich, als auch in Bezug auf die Instanzen der Appellation; aber vor wie nach, im Presbyterium, in den Senden, in der audientia episcopalis, in der D.Synode u. s. w., blieb immer der Bischof der judex a quo, und immer blieb dem Volke und dem Clerus auch eine Rechtshülfe durch Andere vermöge der appellatio ad judicem superiorem.

Was aber noch insbesondere die Wirkungen der Appellation vom Bischofe anbelangt (nach §. 81.), so galt, wie im römischen so im canonischen Rechte, das Bekannte: „Nihil innovari appellatione pendente *).“

Sollte der judex, a quo bei eingelegter Appellation vom Definitiverkenntniß sich etwa beikommen lassen, dasselbe zu vollziehen, so ist diese Vollziehung von Oben zu annulliren **).

---

*) Cf. c. 31. c. II. q. 6. C. 7. de appell. in Sext.

**) C. 55. de appellat.

Da auf D.Synoden von jeher, der Kürze der Zeit halber, mehr ein summarisches Verfahren *) eingehalten war, so konnte hier überhaupt nie eine Appellation von Interlocutsentenzen statthaben.

Trotz jenes oben aufgestellten Satzes war übrigens nach dem übereinstimmenden Zeugnisse aller Canonisten **) nie eine auf Excommunication u. dgl. lautende Definitivsentenz mit der Wirkung verbunden, die Vollziehung aufzuschieben; nur etwa (wenn die Appellation formell zulässig war) eine Devolutivwirkung stand damit in Verbindung ***).

Also auch hierin herrscht Übereinstimmung mit dem frühern Rechte der ersten 4 Jahrhunderte.

Aber nicht bloß in diesen Criminalfällen hob das Dekretalenrecht die Suspensivwirkung auf (und wie beachtenswerth ist dieses nicht für die Geschichte der mittelalterlichen D.Synoden, wo gegen Einzelnpersonen, z. B. Räuber, Kirchenbrandstifter, Testamentsverletzer, Turnierliebhaber und vorzüglich auch gegen die Hohen so viele Excommunicationssentenzen geschleudert wurden, die eine weit hinaus verzögerte Appellation der Getroffenen nicht suspendiren konnte!!); nein! auch in Correktionsfällen sollte die Appellation eine bloße Devolutivwirkung erhalten †).

War dieses auf der einen Seite nothwendig, um die Synode und den Bischof überhaupt fürchten zu machen, so konnte es auf der andern Seite eben sowohl ein Mittel der durch den Staats-Polizeiarm unterstützten bischöflichen Willkührherrschaft sein.

Übrigens bleibt eine Correktion des Bischofs nur dann ohne Suspensivwirkung für den Appellanten nach dem Concil. Lateran. „nisi formam in talibus observandam excesserit“ (scil. episcopus), welches von der Congregatio interpret. Concil. ††) dahin erläutert

---

*) De syn. dioec. lib. IV. c. 2. n. 3.

**) Cf. Van Espen p. III. tit. 10. c. 3. n. 24 und 26. de effectu appell.

***) C. 8. de offic. judic. Ordin. (I. 31.) von Innocenz III.; c. 53. de appell. (II. 28.); c. 20. de sentent. excommun. (V. 11.) in Sext.; dagegen c. 40. de appell. (II. 28.), worüber Van Espen loc. cit. n. 27.

†) C. 3. de appell. (II. 28.) durch Alexander III., c. 26. ibid., machen diesen Satz besonders in Betreff der Religiosen geltend: Concil. Lateran. a. 1215; allgemein c. 13. de off. Ordin. (I. 31.)

††) Cf. Fagnanus ad c. 3. de appell. (II. 28.) n. 24.

wird, daß Correktion überall stattfinde, wo kein förmlicher Prozeß eingeleitet worden sei.

Das Tridentinum schritt auf diesem Boden fort. Sess. 24. c. 1. de ref. läßt in Sachen der Correktion und Strafauflegung „de clericorum vita, honestate, cultu, doctrina retinenda, ac simul de luxu, commessationibus choreis, aleis, lusibus ac quibuscunque criminibus nec non saecularibus negotiis fugiendis“ — durchaus keine mit aufschiebender Wirkung verknüpfte Appellation zu. Eben so kräftig drückt sich aus sess. 24. c. 10. de ref.

§. 83.

Über Appellation von der D.Synode in Sachen der Gesetzgebung.

Benedikt XIV. (de s. d. l. XIII. c. 5. n. 12.) gibt es als allgemeine Ansicht aus, daß eine appellatio in suspensivo wohl in Einzeln-Prozeßfällen, nicht aber in Sachen der Gesetzgebung eintreten könne.

Und schon der Worttext von c. 31. c. II. q. 6. spricht dafür.

Überdieß sucht er (de s. d. l. XIII. c. 5. n. 12.) aus der Analogie, welche die meist correktiven Gesetze der D.Synode mit den, der Correktion des Bischofs sine appellatione in suspenso durch die Dekretalen und das Tridentinum anheimgegebenen, Fällen (vergl. §. 82. am Ende) haben, für die obige Behauptung Nutzen zu ziehen.

Darnach bliebe also den Unterthanen und Synodalpflichtigen des Bischofs im Allgemeinen oder den Einzelnclassen nur der Weg der Petition offen und eine Appellation mit Devolutivwirkung, wenn einzelne Synodalgesetze ihm nicht entsprächen.

Seit dem Tridentinum ist es vorzüglich die Congreg. interpr. concil., welche solche Appellationen gegen die Diözesansynodal-Gesetze annimmt (de s. d. l. XIII. c. 3. n. 7.). Um übrigens die Bischöfe von der fleißigen Haltung der D.Synoden nicht abzuschrecken, gestand diese Congregation nicht einmal jeder Anklage (denn was ist am Ende sonst Appellation?) devolutiven Werth zu, um der Böswilligkeit und dem Eigennutz nicht Vorschub zu leisten.

Es müssen also vorerst dem Sekretäre der Congregation in Kurzem die Gründe einer solchen Appellation angegeben werden, damit die Congregation alsogleich ihre Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit bemessen

könne. Benedikt XIV. (de s. d. l. XIII. c. 5. n. 13.) gesteht von sich selbst, als Sekretär dieser Congregation, diese Methode in causa syn. dioec. Fulginat. befolgt zu haben.

Von solchen Protesterhebungen und Appellationen gegen bischöfliche Synodalgesetzgebung finden sich mehrere Beispiele, und lächerlicher Weise will Maultrot (le droit etc. t. II. p. 84. und p. 319.) für sein System daraus Nutzen schöpfen. Er faßt nämlich diese Appellationen so auf, als hätte der Bischof die Zustimmigkeitserholung von Seite des Domcapitels oder des Clerus auf D.Synoden umgangen, und gegen allen Constitutionalismus auf eigne Faust Gesetze dekretirt.

Bei dieser Auffassung bekommt freilich die Appellation ein ganz anderes Gesicht, indem sie nicht sowohl gegen die Materie des Gesetzes, als gegen die Form seiner Zustandekommung gerichtet ist.

De la Luzerne (diss. VI. p. II. chap. 9. p. 1787.) hat indeß das Gehörige darauf entgegnet.

Wir haben hier (im allgemeinen Theile) dieses Appellationsrecht nur im Allgemeinen zu fixiren; denn hier handelt es sich nur um das Recht selber, nicht um seine Geschichte. Wie oft indeß theils vom Weltclerus als vorzüglich vom Regularclerus dieses Recht in Anspruch genommen worden ist gegen die Synodalgesetzgebungs-Herrschaft der Bischöfe, wie diese traurige und den Synodenverfall bewirkende Erscheinung sich vorzüglich im 17ten und 18ten Jahrhundert zeigt, wie sie besonders in Italien und auf noch viel massenhaftere Weise in Spanien, Portugal und in Frankreich auftritt, wie nicht bloß die alte audientia der sieben Hügel, sondern sogar die vielnamige audientia regia (appellatio ab abusu) vom Clerus der neuern Jahrhunderte appellatorisch angerufen wird um Hülfe gegen bischöfliche Synodalerlasse — — dieses Alles wird in detaillirter Weise der geschichtliche Theil uns darlegen.

§. 84.

Kritik verschiedener Systeme über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der D.Synoden innerhalb der kirchlichen Verfassung.

Wie oft spricht man nicht von der Nothwendigkeit*) der D.Synode, und in wie verschiedenem Sinne?

*) Wir müssen Eingangs schon bemerken, daß es uns etwa in diesem §. nicht

So viel ist gewiß, daß alle diejenigen, welche das constitutionell-monarchische Verfassungsprinzip (nach §. 22—65 incl.) in der D.Synode einführen wollen, die Nothwendigkeit der D.Synode in einem ganz andern Sinne verstehen.

Und so erhalten wir zwei ganz verschiedene Rechtssysteme über die Nothwendigkeit der D.Synode.

I. Das System der Constitutionalisten (die wir §. 22—65. bekämpft haben), welche der D.Synode eine necessitas medii verleihen, welche die Rechtsgültigkeit der Diözesanverwaltung von ihr bedingt sein lassen *).

II. Das System derjenigen, die in der D.Synode kein zur Rechtsgültigkeit der Diözesanregierung nothwendiges Mittel sehen (nulla necessitas medii), sondern die ihr bloß eine Existenz de necessitate praecepti zuerkennen.

Diesen gilt sie nur als ein Institut, welches von der Kirche als das tauglichste Mittel betrachtet war, im Clerus tiefe Begeisterung für Glauben und Sitte und milde Zucht zu erhalten.

Aber dieses System spaltet sich in zwei Untersysteme.

1) Das System der einseitigen Episkopatsfreunde (welche wir oben §. 66. und 67. befehdeten) sieht zwar die D.Synode an als ein necessarium de praecepto; da aber ein „praeceptum" pro foro externo und interno gegeben sein kann, so wollen sie die D.Synode zwar ihrem polizeilichen und richterlichen Charakter nach als ein „canonisches" Institut gelten lassen, dem berathenden Charakter nach jedoch wollen sie demselben die canonische Einsetzung streitig machen, um dieses reinweg auf des Bischofs Gewissen zu laden [nach §. 66. und 67.] **)

---

um Aufzählung von Autoritäten zu thun ist, welche für diese Nothwendigkeit und Nützlichkeit sprachen, sondern um eine Systematik jener zwei Begriffe (d. h. um eine Verfassungsfrage der D.Synode mitten im Rechtsbau der Kirche). Ein Institut, welches eine solche Verfassung und eine solche Geschichte aufweisen kann, ist ja selber eine lebendige Autorität für Nützlichkeit und Nothwendigkeit.

*) Maultrot „consultation pour les curés en dioecèse de Lisieux art. 2. sect. 1. necessité du synode." Auch: le droit des prêtres dans les synodes t. I. p. 17. und 18.

**) So vor Allem de la Luzerne diss. VI. chap. II. sur la necessité du synode im Vergleich mit diss. VI. chap. III. n. 13. und 30. Was er

Also erhalten sie, was die berathende Seite der D.Synode anbelangt, höchstens eine necessitas praecepti pro foro interno. Was ist aber damit gesagt? Nicht mehr und nicht minder, als daß es jedem Bischofe selbst anheimgestellt bleibe, ob er die D.Synode als das beste (und insoferne nothwendige und nützlichste) Mittel zu seiner Diözesanregierung betrachte in Angelegenheiten, wo er Rath und Unterstützung braucht — oder nicht.

Eine Nothwendigkeit aber, die bloß auf das Gewissen geht, richtet sich mehr nach dem Bedürfnisse der individuellen Naturen und — zudem gibt es gar so gerne auch ein — irrendes Gewissen!!

2) Dasjenige System aber, welches wir als das der „rechten Mitte" bezeichnen, sieht die Nothwendigkeit der D.Synode nur als eine im canonischen Gesetze wurzelnde, die Rechtsgültigkeit der bischöflichen Hirtenamts-Verwaltung nicht bedingende an. Nur weil die D.Synode das nützlichste Mittel ist zum Aufblühen des Geistes der Einheit von Hirt und Heerde (und nur diese Einheit macht stark, damit Alle wie in Liebe so in Christus Eins werden), darum ist sie nothwendig. Darum hat sie aber auch die Kirche, vom Geiste dieser moralischen Einheit voll, durch canonische Gesetze in den Lebensstamm der Kirche eingesetzt sowohl ihrem polizeilichen, als ihrem richterlichen und ihrem berathenden Charakter nach.

Der Begriff der Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der D.Synoden ist also ein beziehungsweiser.

Unter einem nothwendigen Dasein versteht man eben ein solches, welches das Dasein eines andern (= x) bedingt.

Nun kommt es darauf an, was denn jeder Einzelne unter diesem andern (= x) verstehe.

Ist dieses andere (x) eine gültige Diözesan-Disciplinargesetzgebung und Verwaltung?

So sagen die Constitutionellen.

Oder ist es zwar nicht die gültige, aber doch eine kräftige und gesegnete Führung des Hirtenstabes, wozu es der D.Synode nothwendig bedarf, und weßwegen die Kirche von jeher so sehr auf ihre Abhaltung gedrungen hat?

Ja! und damit jene Führung mit vielen Früchten gesegnet sei,

---

bewußt und klar vertheidigt, vertheidigten und vertheidigen Hundert und Tausend mehr unbewußt und ohne im Panzer eines ganzen Systems aufzutreten.

ist eine D.Synode nothwendig, welche nicht bloß eine Polizeianstalt, ein Richtertribunal und eine Zuhörerschaftsversammlung ist für die Verlesung papierener Dekrete, sondern eine D.Synode, welche die Gesetze in die Herzen schreibt. Dieses ist aber nur möglich, wenn die Gesetze nicht bloß zufällig und von einer fremden Außenmacht her an den Clerus gelangen, sondern im Einverständniß mit ihm erzielt worden sind.

Dieses erkannte von jeher die Kirche, und legte es daher als canonisches, in's äußere Recht fallendes Gebot nieder.

Also sieht man ein, wie eine Untersuchung über die Nothwendigkeit der D.Synoden nur eine Folge ist aus frühern Prämissen.

Wir haben oben das System Maultrot's (§. 22—65.) und de la Luzerne's (§. 66. und 67.) und ihrer Partheien zu entkräften gesucht, und hier mußten wir auch ihre Fassung des Begriffs der Nothwendigkeit der D.Synoden verwerfen.

Daraus ersieht man aber auch, warum von gewissen Seiten her die Abhandlung Benedikt's XIV. de utilitate syn. dioec. (lib. I. c. 2.) so sehr bekämpft wird *). Denn diese hier behauptete Nützlichkeit schließt jene, die Gültigkeit der Synodalgesetze bedingende Nothwendigkeit der D.Synoden im Sinne ihrer Parthei aus.

Benedikt XIV. hält zwar die D.Synode für das beste (und insoferne canonisch angeordnete) Mittel zur bischöflichen Pastoralführung; aber je nach Umständen, wenn physische Schwierigkeiten eintreten oder andere, gibt es ihm auch ein anderes Bestes, d. h. „ein Surrogat für die D.Synode".

So gab die Congregat. interpret. i. J. 1720 dem Bischofe der canarischen Inseln (de s. d. l. I. c. 2. n. 5.) die Antwort: „wenn es ihm nicht möglich sei, von allen Inseln die D.Synode beschicken zu lassen, so möge sie doch von so vielen als möglich besucht werden." Den nicht italienischen und vorzüglich deutschen Bischöfen ertheilt Benedikt XIV. deßhalb denselben Rath.

In neuern Zeiten, wo die Stimme der Konzilien und Synoden — unerhört vormals! — gänzlich zu schweigen begonnen hatte, wurden viele Streitschriften **) geschrieben über dieses Thema im Allgemeinen und das der Nothwendigkeit der D.Synoden insbesondere.

---

*) Z. B. von Maultrot „consultation pour les curés de Lisieux" p. 72.

**) Vergl. z. B. Dr. Schwarzel „über die Nothwendigkeit der katholischen

Keine dieser Schriften vertritt entschieden das monarchisch-constitutionelle Diözesansynodal-Verfassungsprinzip (die v. Drey'sche nur in etlichen mild gehaltenen Behauptungen nach §. 23. n. XIII.); deßhalb erkennen sie auch an, daß im Falle mißlicher Umstände den Priestern keine Rechte entzogen seien, die um jeden Preis wieder errungen werden müßten.

Daß die D.Synode, in abstracto betrachtet, das beste Mittel sei zur kräftigen Leitung der Diözese, erkennen Alle an.

Kommt man aber mit der abstrakten Theorie dieses Optimismus auf das praktische Feld (so ergeht es, beiläufig gesagt, jeder optimistischen Lehre), so stellen sich Übel damit in Verbindung, die sich nicht von jenem „Besten" trennen lassen.

Und so kommt es oft, daß dasjenige, was in abstracto als minder gut erschien, aber in concreto mit weniger Übeln in Verbindung treten muß, als besser in concreto erscheint.

Dieses läßt sich durch das Beispiel positiver und negativer mathematischer Größen sehr leicht versinnlichen.

So kann z. B. der Werth eines Gutes in abstracto weit höher sein, als der eines andern. Da aber mit dem ersten in concreto viele Lehenspflichtigkeiten (Übel, negative Größen) in Verbindung stehen, so ist dieß Letztere trotzdem höher anzuschlagen und eher zu wählen.

So ist auch die D.Synode ein herrliches, im schönen, für die Ewigkeit und die kommenden Schnitter (Matth. 13, 30.) heranreifenden Ackerlande der Kirche liegendes Gut von schwer ersetzbarem Kapitalwerth.

Zwar sind alle andern Mittel, wodurch man sie ersetzen wollte, Pastoralconferenzen, bischöfliche Visitationsreisen u. s. w., auch von hohem Zinsenerträgniß für das religiöse Leben der Diözese; aber sie sollen diese Zinsen auswerfen neben dem höhern Früchteerträgnisse der D.Synode.

Kirchenversammlungen" Augsburg 1807. Die Strasserisch-Kastnerische Schrift über die Synoden, und zu ihrer Entgegnung v. Drey „was ist in unserer Zeit von Synoden zu halten?" Tübinger Quartalschrift 1834. Vergl. auch die mit großem Mißfallen vielfach empfangene Schrift von G. Kopp „die katholische Kirche im 19ten Jahrhundert und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer Verfassung". Mainz 1830. Frey kritischer Commentar über das Kirchenrecht, II. Theil. Bamberg 1818. S. 361. Ferner auch die rabiate Schrift: „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen Konzils in der katholischen Kirche oder einer deutschen Nationalsynode."

So verhält es sich in abstracto.

Machen wir aber den Schritt in die Wirklichkeit, so sehen wir die D.Synode mit vielen Lehensverhältnissen *) umwunden: vom Staatsplacet behufs der Einberufung, der Genehmigung, von Polizeiaufsicht in den Verhandlungen; wir sehen sie auch materieller Seits (die Kosten anbelangend, wie sogar Einige meinen) mit Schwierigkeiten umgeben u. s. w. Auf der andern Seite erblicken wir aber, daß bischöfliche Visitationsreisen, die Haltung von Capitelcongressen, die Aburtheilung aller Prozesse coram vicario u. s. w. mit beinahe keinen Schwierigkeiten verflochten sind.

Nun haben obige Schriften in Erwägung all dieser Übel sich in praktische Berechnungen eingelassen über den höhern Werth des einen oder andern Gutes.

Hier muß aber je nach lokalen und Zeit-Umständen das Resultat ein anderes werden.

Der Strasser'schen Schrift scheint die D.Synode trotz allen Mißständen von höherm Werth, als alle Surrogate, welche ihren Mangel decken sollen, und daher auch bei uns als ein wieder einzuführendes Institut.

Die v. Drey'sche Ansicht sieht aber unter unsern Umständen und staatlichen Verhältnissen (wie es in Amerika nicht der Fall ist) noch nicht die D.Synode, sondern ihre Surrogate als das relativ Beste an, obwohl sie die D.Synode als das abstrakt Beste nicht in Abrede stellt.

Da aber jede dieser beiden diametralen Ansichten das concret Beste als nothwendig und als wiederum einzuführend angibt, da sie jedoch in der, durch praktisches Urtheil erzweckten, Bestimmung dieses concret Besten voneinander abweichen, so müssen sie auch in ihren Ansichten über Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der Wiedereinführung der D.Synode einander ferne bleiben.

Diejenigen Übel aber, deren Dasein die D.Synode hindert, das

---

*) Bescheidener Wunsch! Möchte es doch unsern hohen Kammern gefallen, für diese Art von Lehensverhältniß auch ein „Ablösungsgesetz für ewige Zeiten" zu dekretiren, um auch dieses — leider-? — historische Recht durch den Elephanten der Zeit niedertrampeln zu lassen!! Ein Ablösungsgesetz nämlich von dem synoden-feindlichen Staatskirchenthume (wie §. 174—200. sich als rathsam herausstellen wird).

concret Beste und Wünschenswertheste zu sein, waren es auch, welche den Untergang des Synodallebens zu Tage brachten.
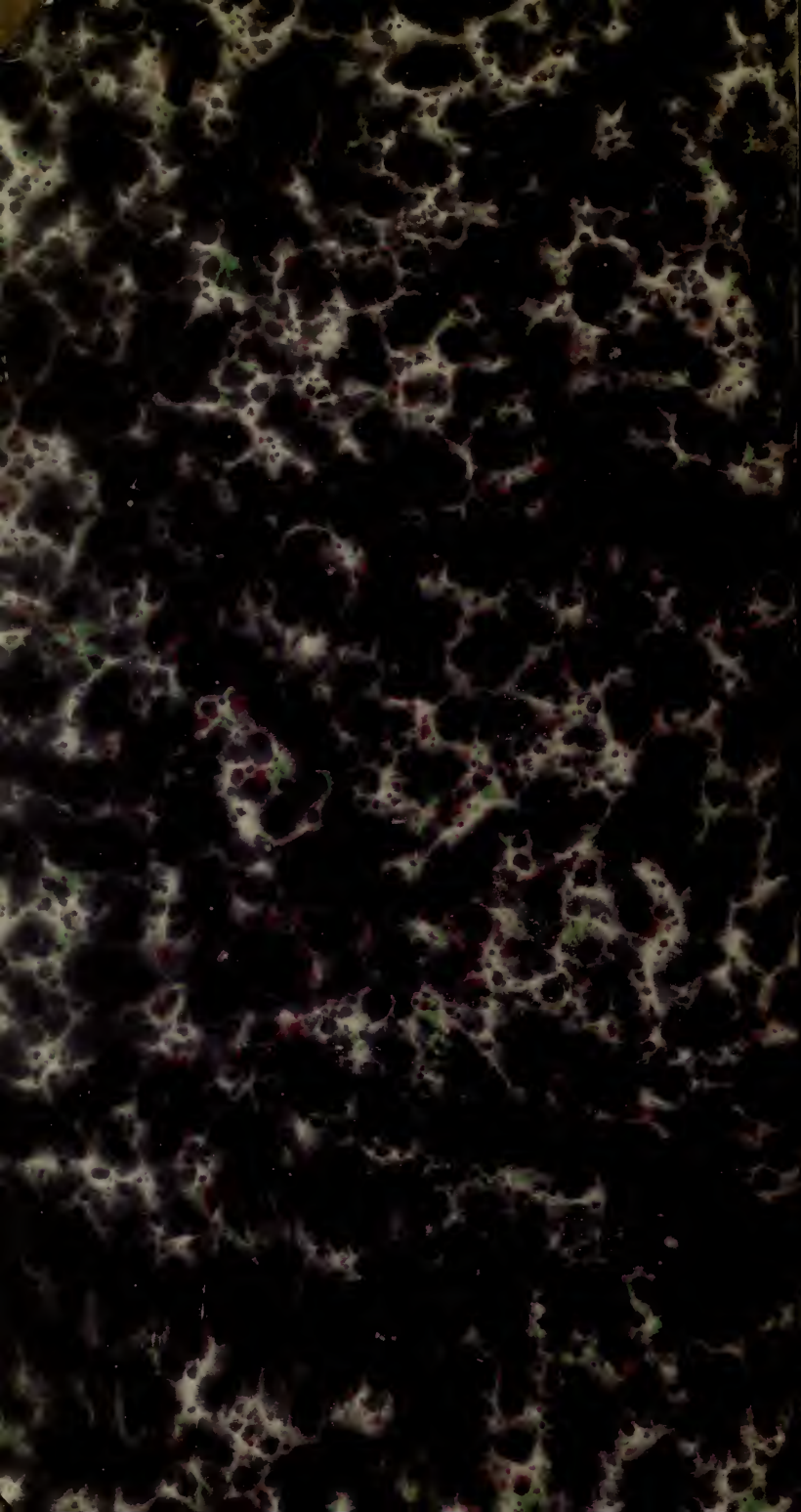
Wenn wir eine historische Erörterung über die Verfallsursachen werden angestellt haben (von §. 174—197.), dann wird sich (§. 198. und §. 199.) auch leicht die Frage über Konzilien und D.Synoden, ob sie als concret Bestes (d. h. als praktisch-nothwendig) oder als praktisch noch nicht geboten erscheinen, zu einer Antwort gestalten. Wir werden inne werden (§. 174.), daß der Übergangsstaat (Staatskirchenthum) so ziemlich ein Erzeugniß kirchlicher Potenzen (der appellatio tanquam ab abusu von Oben und von Unten) selber ist. Wir werden inne werden, daß diese Doppeltheit von Ursachen (anstoßgebende und ausschlaggebende nach §. 174.) als Alpdruck sich auf das kirchliche Vereinleben (Konzilien und Synoden) — und auf das Völkerleben Europa's setzte. Wir werden — zur Rechtfertigung der v. Drey'schen Behauptungen — inne werden, daß die Nothwendigkeit der Konzilien und Synoden von dem Wegfalle jener grandiosen Bindung und Zusammenschnürung zweier, in ihrem Lebenscentrum sich fremd gewordener, Gewalten bedingt sei. Dieser Wegfall muß sich aber bei uns durch approximative Kirchenemancipation, durch einen approximativen (wenn auch nicht völligen) Neutralstaat beurkunden. Der altgermanische christliche Staat förderte Konzilien und D.Synoden; der mehr neutrale läßt sie gewähren; nur der Übergang — tödtet.